Gesetze für das Königreich Bayern IV.

Das

Berggesetz für das Königreich Bayern

vom 20. März 1869

mit Erläuterungen

von

M. Stupp,

Sekretär der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration

München.

Theodor Ackermann.

1879.

Abänderungen am Berggesetz vom 20. März 1869 vide Art. 157 des Ausführungsgesetzes zum bürgerl. Gesetzbuche in Beil. zu No. 28 des Ges.- u. V. Bl. 1899 enthalten.
S. 50 ff.

Das

Berggesetz für das Königreich Bayern

vom 20. März 1869

mit Erläuterungen

von

M. Stupp,

Sekretär der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

München.

Theodor Ackermann.

1879.

Herrn

Albert Schenk

General-Administrator

und

Vorstand der kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration

zugeeignet.

Vorwort.

Das bayerische Berggesetz vom Jahre 1869 erfreut sich trotz seiner beinahe zehnjährigen praktischen Anwendung einer besonderen Bearbeitung nicht.

Mag diese stiefmütterliche Behandlung desselben auf dem Gebiete der Literatur sich zum großen Theile aus der Thatsache erklären, daß das bayerische Berggesetz in der Mehrzahl seiner Bestimmungen mit dem preußischen Berggesetze übereinstimmend, ja des Oeftern sogar gleichlautend mit demselben ist, folglich die Commentare und die ganze Literatur des Letzteren auch bei Anwendung des bayerischen Gesetzes zur Grundlage genommen werden können, so ist anderseits doch nicht zu verkennen, wie das bayerische Berggesetz in mehreren Abschnitten, z. B. bezüglich der Bestimmungen über Grundabtretung, Benützung des Wassers, Organisation der Bergbehörden, über Bergpolizei ꝛc. ꝛc., wesentlich von jenen des preußischen Gesetzes abweicht, abgesehen davon, daß eine Menge von Rechtsfragen nur nach der particularen Landesgesetzgebung zu beurtheilen sind. Diese Verhältnisse allein schon weisen mit Nothwendigkeit darauf hin, bei Anwendung und Auslegung des bayerischen Berggesetzes sowohl von der Praxis der preußischen Bergbehörden, als auch von der reichhaltigen Literatur zum preußischen Berggesetze nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen.

In der Absicht, hier eine fühlbare Lücke auszufüllen, ging der Verfasser an die vorliegende Arbeit, welche vorherrschend das Selbststudium im Auge habend, keineswegs als Commentar betrachtet werden soll.

Das Ganze ruht zum großen Theil auf den vortrefflichen Deductionen der Commentare zum preußischen Berggesetze, welche so weit Aufnahme fanden, als sie auf das bayerische Berggesetz analoge Anwendung finden können.

In derselben Ausdehnung ist neben der Praxis bayerischer Bergbehörden auch jene der preußischen und der größere Theil der Literatur des preußischen Berggesetzes benützt.

Alle vom preußischen Berggesetze theilweise oder gänzlich abweichenden Gesetzesstellen dagegen sind an der Hand der Motive zum bayerischen Gesetzentwurfe, der einschlägigen bayerischen Gesetzgebung und der oberpolizeilichen Vorschriften erläutert.

Eine Bezugnahme auf die Berggesetzgebung der übrigen deutschen und anderen Staaten wurde, als für den angegebenen Zweck zu weit gehend, absichtlich unterlassen; nur der französischen Berggesetzgebung, beziehungsweise des französischen Berggesetzes vom 21. April 1810, welches in der Rheinpfalz Geltung hatte und wovon einzelne Bestimmungen in das preußische und bayerische Berggesetz übergegangen sind, wurde an den bezüglichen Stellen Erwähnung gemacht.

München, im März 1879.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

wesentliche Theile des gemeinen Gewohnheitsrechtes in sich aufgenommen. Die den ersteren innewohnenden obersten Rechtsgrundsätze bilden daher dem Inhalte nach Hauptbestandtheile des gemeinen Bergrechtes, welches hier in der Form von Partikulargesetzen zum Ausdrucke gelangt ist. Neben diesen provinziellen, den gesammten Stoff keineswegs erschöpfenden Bergordnungen besteht das gemeine Bergrecht theils als subsidiäre, theils als alleinige Rechtsnorm fort und ausdrücklich verweisen daher die Bergordnungen auf das letztere."

„Die Weiterbildung dieses Gewohnheitsrechtes auch nach dem Erlasse der meisten partikularen Bergordnungen erscheint vorzugsweise als das Werk der Berg-Schöffenstühle, deren Rechtsansprüche von jeher als eine Hauptquelle des gemeinen Bergrechtes angesehen wurden."

„Hienach ist das gemeine deutsche Bergrecht als ein wesentlich durch die Praxis der Berg-Schöffenstühle fortgebildetes unmittelbar anwendbares Gewohnheitsrecht aufzufassen, dessen vornehmste Grundsätze auch in den deutschen Bergordnungen einen übereinstimmenden Ausdruck gefunden haben."

Als ältere Bergordnungen sind zu nennen:

der Schladminger Bergbrief von 1307, — die Hüttenberger Bergordnung von 1494, — die Schwatzer Berg-Ordnung von 1490, — die Rammelsberger Bergordnung von 1467 und 1494.

Zur Reihe der landesherrlichen Bergordnungen gehören:

die Kuttenberger B.-Ord. von 1300, von König Wenzel II. von Böhmen, — die Annaberger B.-Ord. von 1509 von Herzog Georg von Sachsen. Diese ging fast wörtlich in die Jülich-Cleve'sche B.-Ord. des Herzog Wilhelm von 1542 über und von da in die Homburg'sche von 1570 und in die Jülich-Berg'sche von 1719; — die erste Joachimsthaler B.-Ord. von 1518, die zweite von 1541 und die dritte von 1548; — die Chursächsische B.-Ord. von 1589; in dieser ist bereits das deutsche Bergrecht in derjenigen Gestalt entwickelt, welche dasselbe bis Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts behauptet hat.

Aus dem XVI. Jahrhunderte sind als Nachbildungen der Annaberger und Joachimsthaler B.-Ord. zu verzeichnen:

Die Churpfälzische B.-Ord. von 1521, revidirt 1548; — die Tarnowitzer B.-Ord. von 1528, — die Gottesberger B.-Ord. 1532, — die Schwarzburg'sche von 1533, — die Silberberger B.-Ord. von 1536, — die Kupferberger und Bayreuther B.-Ord. von 1539, — die Cleve-Berg'sche B.-Ord. von 1542, — die Goslar'sche B.-Ord. von 1542, — die Zellerfelder B.-Ord. von 1554, — die Nassau'sche, Chur-Köln'sche und Neu-Tarnowitzer B.-Ord. von 1559, — die Thüringen'sche B.-Ord. von 1563, — die Chur-Trier'sche B.-Ord. von 1564, — die Pfalz-Zweibrücken'sche B.-Ord. von 1565, — die Henneberg'sche B.-Ord. von 1560, — die Altenberger Zinnordnung von 1568, — die Homburg'sche B.-Ord. von 1570, — die Chursächsische von 1589, — die Braunschweig'sche B.-Ord. von 1593, — die Württemberg'sche B.-Ord. von 1597.

Dem XVII. Jahrhunderte gehören an:

Die Oberpfälz'sche B.-Ord. von 1604 und 1694, — die Hessen-Kasseler B.-Ord. von 1617. — die Brandenburg'sche (Bayreuther) B.-Ord. von 1619, — die Chur-Köln'sche B.-Ord. von 1669.

Dem XVIII. Jahrhunderte gehören an:

Die revidirte B.-Ord. Friedrich des Großen von 1737, — die Anhalt-Bernburg'sche B.-Ord. von 1706, — die Jülich-Berg'sche B.-Ord. von 1719, — die Vorderösterreichische B.-Ord. von 1731, — die Chursächsische Stollenordnung von 1749, — die bayerische B.-Ord. von 1784.

Vgl. Klostermann Lehrb. S. 22 u. ff. — Achenbach g. d. B.-R. § 7—16.

Im allgemeinen Rechtssysteme erscheint das Bergrecht als ein Special-Recht, welches in den durchgreifenden Eigenthümlichkeiten der mit dem Bergbau verbundenen Rechtsverhältnisse und der Selbstständigkeit der Rechtsbildung und der Entwickelung begründet ist und so als ein geschlossenes von dem allgemeinen Civilrechte unabhängiges Ganzes erscheint.

In der Existenz eines vom Grundbesitze unabhängigen Bergwerkseigenthumes liegt der unterscheidende Charakter des Bergrechtes, d. h. in einer Einschränkung des Grundeigenthumes, vermöge deren die Lagerstätte gewisser Mineralien der Disposition oder auch dem Eigenthume des Grundbesitzers entzogen ist, so daß Jeder, er sei Grundbesitzer oder nicht, nach gewissen Mineralien suchen und im Falle des Findens selbst unter fremdem Grund und Boden Bergwerkseigenthum erwerben kann. Diese Einschränkung des Grundeigenthumes zu Gunsten des Bergbaues heißt: „Bergbaufreiheit“ und ist ein Rechtsinstitut deutschen Ursprunges, dessen Entstehung bis in das zwölfte Jahrhundert zurückweist.

Das ältere deutsche Recht stimmte mit dem römischen Rechte darin überein, daß dem Grundeigenthümer auch die Verfügung über die unter der Erdoberfläche befindlichen Mineralien zustand. Dem römischen Rechte war die Bergbaufreiheit völlig fremd; der Versuch, die Uranfänge derselben unter Berufung auf codex Theodos. X. 19 schon im römischen Rechte zu finden, blieb erfolglos; denn für's erste läßt sich aus diesen Stellen höchstens eine Beschränkung des Grundeigenthumes zu Gunsten des freien Schürfens deduciren, welches sich aber keineswegs zur Bergbaufreiheit weiter entwickelte, sodann war diese am Ende der Kaiserzeit entstandene Schürffreiheit wahrscheinlich wieder untergegangen, bevor das römische Recht durch Justinian in jener Gestalt codificirt wurde, in welcher es in Deutschland Aufnahme fand, und endlich sind die Bestimmungen des Justinianischen Gesetzbuches über den Bergbau in Deutschland nicht recipirt, ganz abgesehen davon, daß das deutsche Bergrecht schon vor Reception des römischen Rechtes in seinen Grundzügen bereits ausgebildet war.

Die deutschrechtliche Bergbaufreiheit, wie das gemeine deutsche Bergrecht ist als allgemeines Gewohnheitsrecht zu einer unbekannten Zeit an den Ursprungsstätten des deutschen Bergbaues entstanden und hat sich mit dem deutschen Bergbau allmälig über das ganze Land und die Nachbarländer verbreitet.

Dieses Gewohnheitsrecht hat eine nahe Verwandtschaft mit der ältesten Form des deutschen Grundbesitzes der Mark-

genossenschaft. Die Mark war allen Mitgliedern der Gemeinde gemeinsam. Ein Sonder-Eigenthum bestand nur an Haus, Hof und Acker; die unkultivirten Ländereien waren ungetheilt und jedem Gemeindegliede stand frei, sich innerhalb der Mark durch Occupation Bäume, Steine und ganze gerodete Felder anzueignen. Zu den Gegenständen dieser gemeinen Nutzung gehörte auch die Gewinnung der Fossilien, also der Bergbau, welcher vorzugsweise und zuerst in den Bergen, somit in den unkultivirten Landstrichen, wo die Erzgänge zu Tage ausgingen, betrieben wurde. Die Bergbaufreiheit war daher Anfangs auf das Gemeindeland oder das Oedland beschränkt. Auf den im Sonder-Eigenthume befindlichen Acker fand sie noch in der Mitte des XIII. Jahrhunderts nicht Anwendung. Die Ausdehnung der Bergbaufreiheit auf das Privatgrundeigenthum wurde durch die Einwirkung der landesherrlichen Gesetzgebung vermittelt, welche den Bergbau theils um des öffentlichen Nutzens willen, theils wegen des seit dem Ausgange des XII. Jahrhunderts von den Kaisern und den Landesherren beanspruchten Bergregales begünstigten. — Vgl. Achenbach g. d. B.-R. S. 68 u. ff. — dann Klostermann Comm. S. 27.

Beinahe gleichzeitig mit der Anerkennung der Bergbaufreiheit tritt der Anspruch der deutschen Kaiser auf das Bergregal auf. Während aber die Bergbaufreiheit aus deutschem Gewohnheitsrechte erwachsen war und sich durch die Kraft der unmittelbaren Rechtsüberzeugung im Laufe der Jahrhunderte über das ganze Land verbreitet hatte, ging das Bergregal aus der Oktroirung der Kaiser und aus den Bestrebungen der in Italien neuerwachten gelehrten Jurisprudenz hervor, welche die Stärkung der kaiserlichen Macht nach dem Vorbilde der im corpus juris überlieferten kaiserlichen Allgewalt begünstigte, und die Hohenstaufen'schen Kaiser in ihrem Kampfe sowohl mit der päpstlichen Hierarchie, als mit der italienischen Städtefreiheit unterstützte. — Klostermann Lehrb. S. 11.

Dem Worte Regal ist eine sehr verschiedene Bedeutung beigelegt worden. In früheren Zeiten wurden des öftern sämmtliche Rechte der Staatsgewalt darunter verstanden, jedoch mit der Unterscheidung zwischen den im Wesen des Staates begründeten Rechten, eigentliche Hoheitsrechte (regalia majora)

und zwischen solchen Rechten, welche nur in einzelnen Ländern der Staatsgewalt wegen der damit verbundenen Erträgnisse besonders vorbehalten waren (regalia minora). — Hake, Commentar sagt hierüber S. 50 § 68:

„Bekanntlich ist ein jedes Recht der höchsten Gewalt im Staate, welches sich aus der Pflicht, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Unterthanen zu begründen, herleiten läßt, ein Regierungs-, Hoheits- oder Majestätsrecht. Es sind deren so viele als einzelne Gegenstände, der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt, sowohl innerhalb des Staates, als in Bezug auf Auswärtige gedacht werden können. Man theilt daher solche in die allgemeinen, nämlich solche, welche bei allen Regierungsgegenständen stattfinden, und in die besonderen, welche nur an gewisse Gegenstände gebunden sind, ab. Die besonderen beziehen sich entweder auf die äußere oder auf innere Wohlfahrt und Sicherheit des Staates, und werden daher auswärtige (regalia transeuntia) und einheimische (regalia permanentia) genannt. Man theilt die Regalien auch in wesentliche und zufällige, oder wie sie andere nennen, in regalia juris publici und regalia juris privati ein. Erstere sind diejenigen, welche in dem Wesen der höchsten Gewalt gegründet sind, dem Regenten nur in dieser Eigenschaft zustehen und wesentliche Mittel der Regierung des Staates ausmachen; letztere hingegen umfassen mehr nutzbare Rechte, die auf Reichthum und größern Wohlstand des Staates und der einzelnen Bürger abzielen, zur Staatsverwaltung aber nicht unumgänglich nöthig sind und daher auch an Privatpersonen überlassen werden können."

Wenn man die Regalien der zweiten Art, die auch Finanzregalien genannt werden, sowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen — an Grund- und Hausbesitz u. dgl. — als dem Rechte Auflagen zu fordern entgegengestellt, so liegt das Eigenthümliche der ersteren in der Benützung einer Erwerbsquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt.

Soferne die Benützung einer solchen Erwerbsquelle, z. B. der Betrieb des Steinsalzbergbaues, der Handel mit Salz, derart ausschließend dem Staate vorbehalten wird, daß jedem Privaten verboten ist, den gleichen Erwerb zu treiben, so spricht man vom

Monopol, was nicht der Fall ist, sobald der gleiche Erwerb durch Private, wenn auch nur unter mehr oder minder beschwerenden Bedingungen zulässig ist. — (Der Salzhandel z. B. war in Bayern bis 1868 Monopol.) — Bluntschli in seinem deutschen Privatrechte [zweite Auflage § 74] sagt:

„Von Regalien [königlichen Rechten] im Privatrecht haben zuerst im XII. Jahrhundert die gelehrten Juristen Italiens gesprochen. Dem römischen Rechte und dem älteren deutschen Rechte war dieser Rechtsbegriff unbekannt. Dem Geiste des Mittelalters aber, welcher überall öffentliches und Privatrecht zu mischen pflegte, schien er natürlich. Das Mittelalter nahm keinen Anstoß daran, daß dieser Mißbegriff amphibienartig halb im öffentlichen Rechte, halb im Privatrechte seinen Wohnsitz hat."

Unter **Bergregal** wurden sowohl die aus dem Wesen des Staates fließenden Rechte der Beaufsichtigung und Controle des Bergbaues mit Rücksicht auf öffentliche und allgemein wirthschaftliche Interessen verstanden, als auch die ihm besonders vorbehaltenen Rechte bezüglich der Erwerbung von Bergwerken und des Betriebes derselben.

In der letzteren Zeit, welche in ihrer Rechtsentwicklung zwischen öffentlichem und Privatrecht immer strenger unterschied, wurde der Berghoheit das Bergregal entgegen gesetzt und unter letzterem die dem Staate der Einkünfte halber vorbehaltenen nutzbaren Rechte am Bergbau verstanden. Schon Hake, Commentar bemerkt § 68. S. 51: „Das Bergregal gehört zu den **besonderen**, und zwar zu den **einheimischen**, **zufälligen** und blos **nutzbaren** Regalien."

Von einem Bergregal kann nur mehr dann die Rede sein, wenn das Recht zum Bergbau entweder unbedingt dem Staate vorbehalten oder in der Weise beschränkt ist, daß Niemand ohne besondere Erlaubniß des Staates Bergbau treiben darf.

Es wird daher unter Bergregal ein dem Privatrecht angehörendes, dingliches Verfügungs- und Gewinnungsrecht des Regalherrn rücksichtlich der regalen Mineralien und ihrer Lagerstätten zu verstehen sein. — Achenbach l. c. S. 98.

Die ersten Anfänge dieses Bergregals werden bis auf das XII. Jahrhundert zurückgeführt, nämlich auf einen Beschluß des Reichstages, welchen Friedrich Barbarossa im Jahre 1158 auf den ronkalischen Feldern gehalten hatte. In diesem Reichstagsbeschlusse, welcher übrigens kein deutsches Reichsgesetz ist, sondern ein solches des longobardischen Königreiches, wurden die Silberbergwerke neben den Einkünften der Salinen als Gegenstände des Regals aufgeführt. Dieser Beschluß befindet sich im liber Feudorum, d. h. in der Sammlung des longobardischen Lehenrechtes.

Auch in Deutschland wurde von den Hohenstaufen das Bergregal in Anspruch genommen und sodann weltlichen und geistlichen Fürsten und Reichsständen Bergbaurechte verliehen.

Diese Ansprüche auf Bergregalität fanden in Deutschland vor dem Jahre 1356 weder in der Reichsgesetzgebung Bestätigung, noch kamen sie allgemein zur Geltung, sondern nur dort, wo und insofern als es die thatsächliche Machtstellung des Kaisers gestattete.

Die Verleihungsbriefe der hohenstaufischen Kaiser geben übrigens auch dafür Zeugniß, daß — obwohl damals die Bergbaufreiheit noch nicht zur Geltung gelangt war — mit dem Anspruche des Bergregals nicht beabsichtiget war, den Grundbesitzern die bergmännische Nutzung, noch auch den Bergleuten den freien Bergbau streitig zu machen. Der Hauptzweck der Oktroirung des Bergregals durch den Kaiser scheint auf die von dem Territorialherrn erhobenen Steuern gerichtet gewesen zu sein. Die Besteuerung des Bergbaues sollte durch das kaiserliche Regal dem Reiche vindicirt werden.

Für diese Auffassung spricht unter Anderm Friedrichs II. Bestätigungsbrief der Bergbaufreiheit für Bischof Konrad von Brixen 1214; ferner der Verleihungsbrief Friedrichs II. für den Herzog Ludwig von Bayern. Auch Kaiser Albrecht I. verstand das kaiserliche Bergregal in diesem Sinne. — Vgl. Klostermann Comm. S. 31.

Diesem kaiserlichen Beispiele folgten auch die Territorialherren, indem sie sich bemühten, bald mit, bald ohne kaiserliche Verleihung in den Besitz von Einkünften durch Besteuerung von Bergwerken zu gelangen und nützten die Theorie der Regalität auch für ihren Vortheil aus.

So kam es dahin, daß die Landesherren je nach Verhältnissen bald die alten Berggewohnheiten und die Bergbaufreiheit bestätigten, bald das ihnen vom Kaiser verliehene oder bestrittene Bergregal ausübten, obwohl nebenbei die Rechte der Grundeigenthümer, wenigstens auf die sogenannten niedern Metalle fortwährend in Geltung waren.

Wenn sich daher im XIII. Jahrhunderte entgegengesetzte Grundsätze als geltendes Recht für den Bergbau im Iglauer Bergrecht, im Sachsenspiegel und in kaiserlichen Verleihungsbriefen finden, so erklärt sich dies daraus, daß das Regal, die Bergbaufreiheit und das Recht des Grundeigenthümers gleichzeitig in Uebung waren.

Dieser gleichzeitigen Geltung und Anwendung entgegengesetzter Prinzipien machte das Reichsgesetz Karl IV. vom Jahre 1356, „goldne Bulle" genannt, ein Ende. Durch dieselbe ist zu Gunsten der Churfürsten auf das kaiserliche Regal Verzicht geleistet und zugleich ausgesprochen, daß alle Metalle, auch die sogenannten „niederen" dem Gold und Silber gleich gestellt und nebst dem Salze dem Rechte der Churfürsten als Landesherren unterworfen seien und zwar in den Grenzen, in welchen dieses Recht bisher bestanden hat.

Hiedurch schied das kaiserliche Regal und zugleich der Anspruch der Grundeigenthümer aus und es verblieb sonach nur mehr das reichsgesetzlich anerkannte Regal der Landesherren und die Bergbaufreiheit, welch' letztere auf einem von den Landesherren selbst fast allenthalben bestätigten Gewohnheitsrechte beruhte.

Die Ausgleichung dieser streitenden Prinzipien war der Zukunft überlassen und vollzog sich in der Art, daß im Allgemeinen die Bergbaufreiheit überwog.

Allein ungeachtet die Bergbaufreiheit von dem Bergregale nicht verdrängt wurde, so blieben doch auch neben dieser Ausnahmsfälle einer willkürlichen Vergebung von Bergwerken ohne Finderrecht auf ganze Distrikte, wie solche bereits im XIII. Jahrhunderte stattgefunden hatten, in Uebung. Solche ausnahmsweise Vergabungen bekamen auf der Grundlage des Bergregals ihren anerkannten Platz im Bergrechte unter dem Namen „Spezial-Verleihungen." — Kloster-

mann Comm. S. 34 —, dessen Lehrb. S. 17 — Achenbach g. d. B.-R. S. 222 Anm. 1.

Unter dem Einflusse des Bergregals änderten sich auch die Formen der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes; dasselbe wurde nicht mehr durch bloße Occupation vom Finder erworben, sondern es mußte beim Regalinhaber oder bei der von ihm bestellten Behörde gemuthet und von demselben verliehen werden, wobei jedoch der Schwerpunkt der Erwerbung in die Muthung verlegt wurde, so daß man Muthen und Verleihung erhalten konnte, ohne vorher gefunden oder Besitz ergriffen zu haben. Die Landesherren machten ferner ausgedehnten Gebrauch von dem Rechte der Gesetzgebung und so traten an die Stelle der alten Gewohnheitsrechte, namentlich vom XVI. Jahrhunderte ab, zahlreiche partikulare Bergordnungen.

Der Begriff des Bergregals gewann eine weitere umfassendere Geltung in der älteren Theorie des deutschen Bergrechtes. Die Schriftsteller der beiden vorigen Jahrhunderte stellten den Satz auf, daß die Erze ursprünglich ein Eigenthum des Landesherrn seien und daß nur durch die von diesem ausgegangene Frei-Erklärung ein Recht für den Finder und den Muther auf Erwerbung des Bergwerkseigenthumes begründet werde.

Diese Theorie leitete alle Rechte des Staates gegenüber dem Bergbau, sowohl die Besteuerung, als die Verleihung, sowohl die Polizei, als die Jurisdiktion über die Bergwerke von einem vermeintlichen Eigenthumsrechte an den unverliehenen Mineralien ab und daraus entwickelte sich die Folgerung, daß das Bergregal mit Inbegriff aller dem Staate in Bezug auf den Bergbau zustehenden Rechte auch von Privatpersonen besessen werden könne. Es entstand das dem älteren Rechte ganz fremde Institut des Privat-Regalbesitzes. — Achenbach g. d. B.-R. S. 101. 114 u. 115 Anm. 1. — Hake, Comm. § 69.

Anderseits fand die Ansicht ihre Vertretung, daß die regalen Mineralien und ihre Lagerstätten herrenlos seien und dem Regalherrn nur ein vorzügliches Recht zur Occupation derselben gebühre.

Eine dritte Meinung erklärt das Bergregal als ein dingliches Verfügungs- und Gewinnungsrecht rücksichtlich der

einen Substanztheil des Bodens bildenden regalen Mineralien. — Klostermann Lehrb. S. 11 u. ff. —, derselbe Comm. S. 28 u. ff. —. Achenbach g. d. B.-R. S. 81 u. ff.

In Bayern galten bis zum Erlasse des Berggesetzes vom 20. März 1869 verschiedene partikulare Berggesetze, nämlich:

1. Die churbayerische Bergordnung vom 6. Mai 1784 für Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben, Bamberg und Eichstädt;
2. die Brandenburg-Bayreuther Bergordnung nebst Tit. 16 Thl. II. des allgemeinen preußischen Landrechts für Ansbach und Bayreuth;
3. das französische Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 für die Rheinpfalz.

Das gegenwärtige Berggesetz vom 20. März 1869 stimmt wesentlich mit dem preußischen überein; die Abweichungen bestehen in der Ausscheidung der auf spezifisch preußische Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen und in den Veränderungen, welche der Anschluß an die bayerische Landesgesetzgebung nothwendig machte. Ueber die Entstehungsgeschichte des bayerischen Berggesetzes sagen die Motive zum Gesetzentwurfe:

Wie in allen Staaten Deutschlands, so wurde auch in Bayern schon längst das Bedürfniß gefühlt und anerkannt, die verschiedenen, größtentheils veralteten, den industriellen und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der Neuzeit immer weniger entsprechenden Bergordnungen, wie solche diesseits des Rheines noch in gesetzlicher Kraft bestanden, durch eine der freien Bewegung der Industrie mehr Spielraum gebende und zu dem dermaligen Staatsorganismus passende, der Fortbildung auf dem Gebiete der Technik und der Wissenschaft angemessene Berggesetzgebung zu ersetzen.

Mit dem im Jahre 1848 auf allen Gebieten der Gesetzgebung laut gewordenen Streben nach neuen Gesetzen mußte dieses natürlich um so lebhafter bezüglich des Bergbaues hervortreten.

Ungeachtet dessen schritt aber die Berggesetzgebung in allen deutschen Staaten nur sehr langsam voran, was seinen Grund hauptsächlich darin haben mochte, daß das Gebiet der

wissenschaftlichen Ausbildung des Bergrechtes in Deutschland mit Ausnahme Preußens fast ganz öde lag.

Und selbst in Preußen, wo man schon vom Jahre 1824 an bis zum Jahre 1848 vier Berggesetz-Entwürfe durch sachverständige Techniker und Juristen bearbeiten, prüfen und revidiren ließ, begann man erst im Jahre 1851 damit, auf einzelne Bergrechts-Gegenstände sich beziehende Gesetze zu erlassen, und brachte erst im Jahre 1865 eine mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getretene Berggesetzgebung zu Stande.

In Bayern, woselbst der Bergbau nur in geringem Umfange betrieben wurde und es an einer auf Theorie und Praxis gestützten Bergrechts-Ausbildung fast gänzlich fehlte, war es nicht räthlich, vor den anderen deutschen Staaten mit der Berggesetzgebung voranzugehen.

Zudem tauchte im Jahre 1848 die Hoffnung auf Erlangung einer allgemeinen deutschen Berggesetzgebung auf, welche sich längere Zeit erhielt.

Politische und andere Verhältnisse standen aber der sofortigen Verwirklichung dieser Erwartung entgegen und so erschienen denn und zwar zuerst für das Königreich Sachsen (1851), für Oesterreich (1854) und, dem königlich sächsischen Berggesetze sich anschließend, für Sachsen-Weimar (1857) allgemeine Berggesetze, während in Preußen die auf einzelne Bergrechtsgebiete sich beschränkende Novellen-Gesetzgebung voranschritt.

Uebrigens war man auch in Bayern keineswegs unthätig, indem man nicht allein das Augenmerk auf Sammlung des nöthigen Materials richtete, sondern auch auf dem Wege der Gesetzgebung selbst, da, wo es am nöthigsten schien, Abhilfe brachte.

Dieses geschah durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines, durch welches der Bergzehent und verschiedene andere für die Bergwerksbesitzer lästige Abgaben und Gebühren vom Anfange des Verwaltungsjahres 1855/56 aufgehoben worden sind, an deren Stelle eine 5%ige Abgabe vom Reinertrage getreten ist. Ferner wurde der Betrag des nach Art. 46 der bayerischen Bergordnung vom Jahre 1784 zu entrichtenden

Quatembergeldes von jährlich einem Gulden auf dreißig Kreuzer durch Art. 12 des Gesetzes gemindert.

Durch den Art. 13 desselben ist auch die in den bestehenden Gesetzen dem Erbstöllner zugestandene Abgabenerhebung, welche schon mit dem damaligen Stande der Technik durchaus nicht mehr im Einklang stand, weggefallen, und es sind in diesem Artikel dafür andere zeitgemäße Bestimmungen gegeben worden.

Endlich wurde im Art. 10 dieses Gesetzes der k. Genehmigung vorbehalten, einige Bergregalitäts-Gegenstände bis zum Erscheinen eines neuen Berggesetzes von der Regalität auszunehmen, oder von Bergwerksabgaben jeder Art theilweise oder gänzlich zu befreien.

Auf dem Grunde des ersteren Vorbehaltes wurde durch allerhöchste Verordnung vom 21. November 1858 die Regalität mehrerer sogenannter niederen Fossilien, welche innerhalb des Gebietes der vormaligen Provinz Bayreuth zur großen Belästigung der Grundeigenthümer noch bestanden hatte, aufgehoben.

Nachdem nun auf diese Weise den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen war und nachdem leider der Bergbau, aus ganz außer dem Bereiche des Bergrechtes liegenden Ursachen, in Stockung gerathen war, drängte in Bayern eine Gefahr für das öffentliche Wohl nicht in dem Maße zum Erlaß eines neuen Berggesetzes, daß man auf den Vortheil hätte verzichten müssen, welcher zu erwarten war, wenn man einer neuen Gesetzgebung eines namentlich in Beziehung auf Bergbau größeren Staates sich anschließen und so unter Annahme der wesentlichen Bergrechts-Grundsätze desselben auch an der Entwicklung des Bergrechtes durch mannigfaltige literarische Beleuchtung und vielfache Praxis, sowie durch zahlreiche Präjudizien und Vollzugsvorschriften theilnehmen konnte.

Um so willkommner mußte daher der im Jahre 1862 erschienene vorläufige Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten sein, als die Berggesetzgebung des in Beziehung auf Bergbau in Deutschland bedeutendsten Staates schon an sich im Falle des Anschlusses an dieselbe die eben erwähnten allgemeinen Vortheile gewähren mußte und dieser Entwurf noch überdieß sowohl hinsichtlich der Grund-

sätze, auf welchen er ruhte, als auch hinsichtlich der Ausführung der einzelnen Theile und der Zergliederung des Ganzen sich vor allen bis dahin erschienenen Berggesetzen äußerst vortheilhaft auszeichnete, und sich in der Hauptsache ganz besonders zur Annahme für Bayern empfahl.

Von durchaus sachkundiger Hand ausgegangen, hatte er den Vorzug, daß in demselben in praktischer und theoretischer Richtung den auf dem Gebiete der älteren, sowie der neueren Gesetzgebung gemachten Erfahrungen vollständige Berücksichtigung zugewendet war und daß er namentlich eine Verschmelzung des links- und rechtsrheinischen Bergrechts in sich begriff.

Die aus Veranlassung der preußischen Staatsregierung über diesen Entwurf von den Gerichtshöfen, Handelskammern, Regierungen, Oberpräsidenten, Bergbauvereinen u. a. erhaltenen Gutachten wurden von dem Verfasser des Gesetzentwurfes, Berghauptmann Brassert, systematisch zusammengestellt und mit Berücksichtigung derselben, sowie der oben erwähnten Abhandlungen wurde ein neuer Gesetzentwurf von ihm verfaßt, welcher, nachdem kommissionelle Berathungen hierüber gepflogen worden waren, dem am 14. Januar 1865 eröffneten preußischen Landtage zur Berathung und zwar zuerst dem Herrenhause vorgelegt wurde.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1865 erhielt dieser Gesetz-Entwurf als „Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten“ mit dem 1. Oktober 1865 Gesetzeskraft.

Dieses Gesetz, durch welches auch der in Deutschland bedeutendste Bergbaustaat seine neue Berggesetzgebung erhalten hat, konnte, da es sich auf die in Oesterreich und Sachsen gemachten Erfahrungen und auf eine Reihe von Würdigungen und Prüfungen Sachkundiger stützt, sowohl der Zeit als der Behandlung nach als das Vollendetste auf dem Gebiete der Berggesetzgebung betrachtet werden. Man konnte sich daher bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe um so mehr gerade für Bayern demselben fest anschließen, als daselbst gleichfalls eine Verschmelzung der Berggesetzgebung jenseits und diesseits des Rheines angestrebt werden mußte.

Um nicht oben erwähnter Hauptvortheile des Anschlusses an die Gesetze eines größeren Staates, nämlich der gleich-

mäßigen Entwickelung und Fortbildung des Rechtes zum größten Theile verlustig zu werden, mußte man nicht allein den Grundsätzen, sondern, soweit nicht besondere Verhältnisse und Einrichtungen Bayerns Abweichungen nothwendig machten, auch dem Wortlaute nach den Gesetzentwurf für Bayern dem allgemeinen Berggesetze für die preußischen Staaten nachbilden.

Da ferner die Gesetze am sichersten und richtigsten im Zusammenhalte mit den Motiven ausgelegt werden, so erschien es angemessen, da, wo in dem Gesetzentwurfe selbst von dem preußischen Gesetze nicht abgewichen wurde, auch die Motive zu dem bayerischen Gesetzentwurfe mit möglichst geringer Aenderung sogar ihrer wörtlichen Fassung, unter Berücksichtigung der Kommissionsberichte der beiden Häuser des preußischen Landtages den Motiven des preußischen Gesetzentwurfes zu entnehmen, um so diese Quelle der Gesetzesauslegung nicht nicht zu trüben, sie vielmehr zu allen Zeiten im gleichen Maße mit den preußischen Gesetzesauslegungen auf dem Gebiete sowohl der Justiz als der Verwaltung benützen zu können.

Die allgemeine Aufgabe der gegenwärtigen Bergrechtsreform beruht darin, den Bergbau mit denjenigen Rechtsregeln auszustatten, welche geeignet sind, einerseits die Entwickelung desselben möglichst zu fördern und seine Erfolge zu steigern, andererseits aber auch den natürlichen Conflikt, in welchen andere Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes, sowie die öffentlichen Interessen mit dem Bergwerksbetriebe gerathen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit auszugleichen und auf diese Weise den allgemeinen materiellen Wohlstand, soweit derselbe auf dem Bergbau beruht, zu heben.

Bei der Frage, nach welchen leitenden Grundsätzen diese Aufgabe zu lösen sei, kommen vornehmlich die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse der heutigen Bergwerks-Industrie, die auf der praktischen Handhabung der seitherigen Berggesetzgebung beruhenden Erfahrungen und die wissenschaftlichen und gesetzgeberischen Fortschritte in Betracht, welche insbesondere das deutsche Bergrecht während des jüngsten Zeitraumes in Preußen und im übrigen Deutschland gemacht hat.

Diese verschiedenen Gesichtspunkte führen übereinstimmend zu einem Hauptgrundsatze, welcher auch in dem für Bayern abzufassenden allgemeinen Berggesetze, wie es in Preußen nun erreicht ist, zu erstreben ist.

Es ist dies der Grundsatz, der Bergwerksindustrie unter Aufhebung staatlicher Bevormundung volle Selbstständigkeit in der Wahrnehmung ihrer Privatinteressen zu gewähren, dagegen die Bergbehörde auf die Ueberwachung der mitberührten öffentlichen Interessen zu beschränken.

In seiner Fürsorge für die Verbesserung der Rechtszustände des Bergbaues ist dem Berggesetze insofern eine Grenze gezogen, als dasselbe sich auf das Bergrecht im eigentlichen Sinne, also auf diejenigen Gegenstände zu beschränken hat, welche wegen der eigenthümlichen Natur des Bergbaues und seiner besonderen Bedürfnisse eine von dem allgemeinen Rechte abweichende rechtliche Behandlung erheischen.

Dagegen ist alles dasjenige, was mit den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues nichts gemein hat, auszuscheiden und den treffenden Gebieten der allgemeinen Gesetzgebung zuzuweisen. Nur bei einer solchen engeren Begrenzung seines Inhaltes kann das allgemeine Berggesetz in den Bereich des dies- und jenseitigen bürgerlichen Rechts eingefügt werden, ohne Rechtsstörungen und Conflikte hervorzurufen.

Auch entspricht den eigenen Interessen des Bergbaues, den Regeln des bürgerlichen Rechtes überall unterworfen zu sein, wo seine Verhältnisse und Beziehungen nichts Eigenthümliches aufzuweisen haben und sich namentlich nicht von denjenigen der anderen Industriezweige unterscheiden.

Von diesem Gesichtspunkte aus übergeht der Entwurf verschiedene Gegenstände, mit welchen die ältere Berggesetzgebung sich befaßte, oder verweist bei anderen ausdrücklich auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes.

Desgleichen enthält sich derselbe aller prozessualischen Vorschriften und beschränkt die Zulässigkeit des Rechtsweges nur in einigen Fällen, wo dies durch die Natur der Sache bedingt war.

Allgemeine bergpolizeiliche Vorschriften enthält der Entwurf selbst nicht, denn wie wünschenswerth es auch an sich sein mag, die Hauptgrundsätze des materiellen Bergpolizeirechtes

in das Gesetz selbst aufzunehmen, um eine allgemeine Rechtsgrundlage für die gleichförmige Fortbildung dieser wichtigen Materie zu gewinnen, so muß diese Rücksicht doch der Erwägung weichen, daß derartige allgemeine Polizeivorschriften für das zunächst zu beachtende praktische Bedürfniß nicht ausreichen, daß vielmehr die Maßnahmen der Bergpolizei vorwiegend von örtlichen und zeitweisen Bedürfnissen und von der fortschreitenden Technik des Bergbaues abhängig sind, mithin den Charakter des Veränderlichen bewahren müssen, während die Vorschriften des Berggesetzes auf eine längere Dauer berechnet sein sollen. Der Entwurf verweist daher die Erlassung von Bergpolizei-Vorschriften lediglich auf den Verordnungsweg.

Der nach vorstehendem Gesichtspunkte abgegränzte Stoff ist in dem Entwurfe nicht nach einem wissenschaftlichen Bergrechtssysteme, sondern nach einer für den praktischen Gebrauch mehr geeigneten natürlichen Reihenfolge geordnet.

Auch empfahl sich, nur positive Rechtsvorschriften aufzustellen, dagegen die theoretische Begründung derselben und die Feststellung der bergrechtlichen Begriffe der freien wissenschaftlichen Thätigkeit um so mehr zu überlassen, als hierbei die Ansichten noch in manchen Punkten auseinandergehen.

Schließlich bedarf es noch einiger Worte über die allgemeinen Grundsätze, von welchen der Entwurf bei der Behandlung der einzelnen Gegenstände des Bergrechts ausgeht.

Der bisherige Rechtszustand, nach welchem gewisse unterirdische Mineralschätze dem Grundeigenthume entzogen und unter Aufsicht des Staates der allgemeinen Benützung vorbehalten sind, trägt seine geschichtliche und volkswirthschaftliche Berechtigung in sich.

Am vollständigsten ist derselbe in der deutschrechtlichen Bergbaufreiheit ausgebildet. An dieser allgemeinen Bergbaufreiheit hält der Entwurf deßhalb fest, unterwirft denselben aber nur den kleineren Kreis derjenigen besonders namhaft gemachten Mineralien, bei welchen die Ausschließung aus dem Grundeigenthume unter den in Bayern gegebenen Verhältnissen aus überwiegenden volkswirthschaftlichen Gründen auch ferner beibehalten werden muß.

Anderseits hebt der Entwurf das Bergregal gänzlich auf, weil dasselbe im Bereiche des französischen Bergrechts

ohne Nachtheil längst beseitiget und diesseits in der That auch entbehrlich ist, indem die allgemeinen Hoheitsrechte des Staates auch in Ansehung des Bergbaues vollständig ausreichen.

Im Zusammenhange hiemit mußten die in dem Bergwerkseigenthume enthaltenen Befugnisse des Bergbauberechtigten sorgfältig festgestellt und namentlich gegen das Rechtsgebiet des Grundeigenthümers scharf abgegränzt werden.

Um die fortschreitende Entwickelung und Concurrenzfähigkeit des Bergbaues zu befördern, hat das allgemeine Berggesetz die schon angedeutete wichtige Aufgabe, den Grundsatz der Selbstverwaltung in allen Theilen des Bergrechts gleichmäßig durchzuführen und demnach das Aufsichtsrecht des Staates überall auf den Schutz der öffentlichen Interessen zu beschränken.

Denn eine über dieses Maß des wirklichen Bedürfnisses hinausgehende Einwirkung der Staatsbehörden auf die Bergwerks-Industrie legt derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen unnöthige und lästige Fesseln an, wenn auch andererseits nicht unberücksichtiget bleiben darf, daß die öffentlichen Interessen von dem Bergbau vielseitiger berührt werden, als von jedem anderen Industriezweige, und daher eine ausgedehntere staatliche Beaufsichtigung gerechtfertigt ist.

In Anwendung des vorstehenden Grundsatzes beschränkt der Entwurf die Bergbehörde auf die eigentlich bergpolizeiliche Ueberwachung des Bergbaubetriebes und sieht von der weiter gehenden Vorschrift des bestehenden Rechtes ab, nach welcher die Bergbehörde von Amtswegen auch die „Nachhaltigkeit des Bergbaues" wahren soll.

Wie die Erfahrung gelehrt hat, ist dieser volkswirthschaftliche Begriff wegen seiner Dehnbarkeit nicht geeignet, zu der angestrebten festen Begränzung der Befugnisse der Bergbehörde beizutragen, und überdies wird der Bergbautreibende gegenwärtig durch das eigene Privatinteresse auf die Wahrung der Nachhaltigkeit seines Bergbaues so dringend hingewiesen, daß es genügt, wenn der Staat sich nur ein Einschreiten vom bergpolizeilichen Gesichtspunkte aus vorbehält.

Die Gegenstände der Bergpolizei sind, dem Zwecke der

letzteren und den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues entsprechend, genau bestimmt.

Um aber den Bergwerksbetreiber gegen Ueberschreitungen der bergpolizeilichen Gewalt noch weiter zu schützen, ist demselben nach dem Vorgange des französischen Bergrechts Gelegenheit gegeben, etwaige Einwendungen gegen bergpolizeiliche Anordnungen, welche von der Behörde auf seinem Werke getroffen werden, in einem geordneten Verfahren geltend zu machen.

Mit der allgemeinen Bergbaufreiheit hängt nothwendig ein gewisser gesetzlicher Betriebszwang zusammen. Denn wenn die Rücksichten auf das öffentliche Wohl erheischen, die Gewinnung der unterirdischen Mineralschätze von der Willkühr des Oberflächenbesitzers unabhängig zu machen, so kann andererseits nicht gestattet werden, daß der Bergwerkseigenthümer dieselben Mineralschätze in einer für das allgemeine Interesse nachtheiligen Weise unbenutzt läßt.

Allein die bisherigen älteren Vorschriften dehnen den Betriebszwang weiter aus, als zur Wahrung der allgemeinen Interessen erforderlich ist, und sind den veränderten thatsächlichen Verhältnissen nur dadurch einigermaßen angepaßt, daß das Fristungswesen in der Praxis nach den mildesten Grundsätzen behandelt zu werden pflegt. Uebrigens besteht nach dem jetzigen Freifahrungssysteme noch der große Uebelstand, daß jeder dritte Spekulant den Bergwerkseigenthümer zwingen kann, zur Abwendung des Verlustes seines Eigenthums auch dann Betrieb zu führen, wenn die Unwirthschaftlichkeit des letzteren keinem Zweifel unterliegt.

Der Entwurf ist deshalb zu dem rationellen Grundsatze übergegangen, daß der Bergwerksbesitzer zum Betriebe des Bergwerkes nur dann verpflichtet ist, wenn dem Nichtbetriebe nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, und daß die Entziehung des Bergwerkseigenthumes nur dann eintreten soll, wenn eine auf diesem Gesichtspunkte beruhende Aufforderung der Bergbehörde zur Betriebsführung nicht befolgt wird.

Die bergpolizeiliche Präventivmaßregel, daß der Bergwerksbetrieb nur auf Grund eines von der Bergbehörde geprüften Betriebsplanes geführt werden darf, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit und namentlich deshalb beibe-

halten, um den Betrieb selbst keiner fortgesetzten belästigenden Ueberwachung Seitens der Behörde unterwerfen zu müssen.

Damit aber der Bergwerksbesitzer durch diesen Zwang nicht weiter, als im öffentlichen Interesse nothwendig, in der freien Verfügung über das Bergwerk beschränkt werde, darf die amtliche Prüfung des Betriebsplanes sich nur auf die festbegränzten Gegenstände der Bergpolizei beschränken und soll außerdem in einem Verfahren stattfinden, welches durch Einfachheit und Kürze Verzögerungen vorbeugt, zugleich aber den Bergwerksbetreiber zum Gehör verstattet, wenn die Bergbehörde Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan erhebt.

Die Betriebsführung überläßt der Entwurf lediglich den Bergwerksbesitzern unter Verantwortlichkeit befähigter technischer Werksbeamten.

Auch in Bezug auf die Erwerbung des Bergwerkseigenthumes lag das Bedürfniß vor, die Mitwirkung der Bergbehörde einzuschränken und die Förmlichkeiten zu vereinfachen, andererseits aber auch solche Vorschriften zu ertheilen, welche zu neuen bergbaulichen Unternehmungen ermuntern und der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums die Wirkung beilegen, daß letzteres gegen Ansprüche dritter Bewerber völlig gesichert wird.

Demgemäß stellt der Entwurf einfache, dem Interesse des Schürfers, wie des Grundeigenthümers entsprechende Grundsätze über die Aufsuchung der Mineralien auf und begünstigt zugleich rationelle Schürfunternehmungen dadurch, daß das deutsche Finderrecht beibehalten, jedoch auf die grundsätzlich hiezu allein berechtigten Finder beschränkt ist. Das auf der Muthung beruhende Verleihungsverfahren ist zur Vermeidung von Kosten, Zeitverlust und Collisionen zwischen benachbarten Muthern wesentlich abgekürzt und diese Abkürzung dadurch ermöglicht, daß von dem seitherigen Nachweise der Bauwürdigkeit und Verbreitung des gemutheten Mineralvorkommens, desgleichen von dem Ermessen der Bergbehörde bei Feststellung der Feldesgröße und Feldesgränze abzusehen war.

Sobald nämlich die Bergbehörde, indem sie die Verleihung ertheilt, keinerlei Urtheil mehr über die Beschaffenheit und Nutzbarkeit des Mineralvorkommens abgibt, wird Täusch-

ungen des Publikums sicherer vorgebeugt, als durch das jetzige Verfahren. In der freien Wahl des begehrten Feldes braucht aber der Muther hinsichtlich der Größe und Begränzung des Grubenfeldes nur durch gewisse Vorschriften beschränkt zu werden, welche das Gesetz im allgemeinen Bergbauinteresse und namentlich zur Verhütung der schädlichen Feldessperre zu ertheilen hat.

Zu diesen Vorschriften gehört diejenige, nach welcher ein allgemein anwendbares Maximum der Feldesgröße nicht überschritten werden darf, während alle seitherigen gesetzlichen Unterschiede in der Größe und Form der Grubenfelder beseitigt sind und die Vermessung nach Längenfelde wegen ihrer überwiegenden Nachtheile überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommen soll. Um die oben erwähnte Sicherstellung des Bergwerkseigenthumes gegen Ansprüche dritter Bewerber zu erreichen, ändert der Entwurf die deutschrechtlichen Grundsätze über das Alter im Felde.

An die Ausfertigung der Verleihungsurkunde soll sich nämlich ein Veröffentlichungs- und Ausschließungsverfahren anfügen, dessen rechtlicher Erfolg darin besteht, daß etwaige Vorzugsrechte, soferne sie angemeldet werden, im Wege der gerichtlichen Klage gegen den Beliehenen verfolgt werden müssen, die nicht angemeldeten dagegen erlöschen.

Daß die Erfolge des Bergbaues in der Regel unsicherer und wechselnder sind, als diejenigen anderer industrieller Unternehmungen, und der Werth des Bergwerkseigenthumes großen Schwankungen unterliegt, hat seinen Grund vorwiegend in den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche sich mehr oder weniger einem jeden Bergbau in der Beschaffenheit des unterirdischen Terrains und der darin verborgenen Minerallagerstätten, sowie in mannigfachen, außerhalb jeder Berechnung liegenden Elementarereignissen entgegenstellen. Insoweit hiedurch die Sicherheit und Creditfähigkeit des Bergwerkseigenthumes geschmälert wird, kann natürlich die Gesetzgebung keine Abhilfe gewähren. Andererseits ist letztere aber um so dringender veranlaßt, wenigstens aus der Rechtsverfassung des Bergbaues diejenigen Grundsätze und Einrichtungen zu entfernen, durch welche gegenwärtig dem Bergwerkseigenthume

die Sicherheit des civilrechtlichen Eigenthums entzogen und der Realcredit desselben herabgedrückt wird.

Auf diesem Wege soll das allgemeine Berggesetz dazu mitwirken, dem Bergbau die Kapitalkräfte, deren derselbe in zunehmendem Maße bedarf, sei es durch unmittelbare Theilnehmer, sei es durch den hypothekarischen Credit, zuzuführen. Unter den hierauf abzielenden Vorschriften des Entwurfes sind diejenigen hervorzuheben, welche den Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten besseren Schutz gegen Verkürzung ihrer Rechte bei Vereinigungen von Bergwerken, Feldestheilungen und Austausch von Feldestheilen gewähren sollen.

Wichtiger noch ist die Entlastung des Bergwerkseigenthumes von den als Freikuxe und Mitbaurecht erscheinenden gesetzlichen Theilnahmerechten dritter Personen, von der den Interessen des Bergbaues nicht mehr entsprechenden, selbst durch Art. 13 des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 1. Juli 1856 nicht gänzlich entfernten Erbstollen-Gerechtigkeit und von der nothwendigen Dienstbarkeit des Mitgebrauches der Grubenbaue und Bergwerksmaschinen durch benachbarte Bergwerksbesitzer.

An Stelle dieser letzteren Beschränkungen genügen einfache Bestimmungen über Hilfsbaue.

Ganz besonders mußten aber die dem deutschen Bergrechte eigenthümlichen zahlreichen Fälle, in welchen der Verlust des Bergwerkseigenthumes eintritt, beseitiget werden.

Der Entwurf behält deßhalb nur den einzigen durch volkswirthschaftliche und bergpolizeiliche Gründe gerechtfertigten Fall der Entziehung des Bergwerkseigenthumes wegen gesetzwidrigen Nichtbetriebes bei, verbessert aber auch hiefür das Entziehungsverfahren in der Weise, daß die betheiligten Privatinteressen, namentlich diejenigen der Realgläubiger, vollständig gewahrt sind.

Von dem entscheidendsten Einflusse auf das Gedeihen der Bergwerksindustrie sind die Grundsätze, nach welchen das Rechtsverhältniß der Mitbetheiligten eines Bergwerkes in der Gesetzgebung behandelt wird.

Seinem leitenden Grundsatze getreu geht der Entwurf

auch hier davon aus, daß die Feststellung ihres gesellschaftlichen Verhältnisses lediglich Sache der Betheiligten sei und denselben daher überlassen werden müsse, jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Gesellschaftsform, je nachdem eine solche im gegebenen Falle für passend erachtet wird, anzunehmen. Zugleich erhält aber der Entwurf die Gewerkschaft als dasjenige spezifisch bergrechtliche Gemeinschafts- und Gesellschaftsverhältniß aufrecht, welches sich auf deutschem Boden mit dem Bergbau entwickelt und den eigenthümlichen Zuständen und Bedürfnissen des letzteren angepaßt hat. Die wiederholt angeregte Frage, ob die Beibehaltung einer besonderen Gesellschaftsform für den Bergbau gegenwärtig überhaupt noch nothwendig oder zweckmäßig sei, ist aus überwiegenden wirthschaftlichen und rechtlichen Gründen und namentlich auch deshalb bejaht worden, weil das gewerkschaftliche Verhältniß bei der Mehrzahl der Bergwerke bereits besteht und nicht wieder seiner Eigenthümlichkeiten entkleidet werden kann, um lediglich den als unzulänglich oder ungeeignet erkannten allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes unterworfen zu werden.

Nach dem Entwurfe ist die Gewerkschaft zur förmlichen Bergwerksgesellschaft umgestaltet, ihre Verfassung aber so speziell ausgebildet worden, daß künftig die gesetzlichen Vorschriften überall ausreichen werden, wo die Betheiligten durch Vertrag beziehungsweise Satzung keine anderweitigen Bestimmungen getroffen haben.

Nach dem vorliegenden Entwurfe wird die Gewerkschaft in Beziehung auf ihre inneren Verhältnisse und ihre Repräsentation eine bestimmte korporative Verfassung erhalten und auch nach anderen Seiten hin, namentlich hinsichtlich der Haftbarkeit für gemeinschaftliche Schulden, wird die Rechtssphäre der Gewerkschaft schon durch älteres Recht und Observanz so begränzt, wie es im Wesen der juristischen Persönlichkeit liegt.

Es ist daher nur eine folgerichtige Durchführung des Grundsatzes, auf welchem die seitherige Entwickelung der deutschrechtlichen Gewerkschaft beruht, wenn letztere nunmehr mit allen Eigenschaften der juristischen Person ausgestattet und die Verfassung derselben hiernach eingerichtet wird.

Von dem Erfordernisse der jedesmaligen staatlichen Genehmigung war hierbei aus überwiegenden praktischen Gründen um so unbedenklicher abzusehen, als die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerkschaften im Gesetze selbst der Art bestimmt werden sollen, daß das Publikum und die öffentliche Wohlfahrt durchaus nicht gefährdet werden.

Ausdrücklich ist die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft nicht ausgesprochen, vielmehr empfahl sich, im Anschlusse an die Behandlung der Aktiengesellschaft in dem deutschen Handelsgesetzbuche, nur die Folgen des Grundsatzes in das Gesetz aufzunehmen.

Zu diesen Folgen gehört namentlich auch die sogenannte Mobilisirung der Kuxe, die rechtliche Umgestaltung derselben von ideellen unbeweglichen Miteigenthumsantheilen an dem Bergwerke in Gesellschaftsantheile mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Es muß hierin ein sehr wirksames Mittel zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verbesserung des Realcredits der Bergwerke erkannt werden, wie denn überhaupt die Annahme berechtiget ist, daß diese Maßregel vorzugsweise dazu beitragen wird, der neuen, den Verhältnissen des Bergbaues angepaßten Form der Gewerkschaft den Vorzug zu verschaffen vor der Aktien- und der Commandit-Gesellschaft, welche sich in den meisten Fällen nicht für Bergbauunternehmungen eignen.

Um jedoch die Rechtszustände bei den bereits bestehenden Gewerkschaften und namentlich bei den mit Hypotheken belasteten Bergwerken und Bergwerksantheilen nicht zu erschüttern, sieht der Entwurf von jedem gesetzlichen Zwange zur Umwandlung der unbeweglichen Kuxe in bewegliche Gesellschaftsantheile ab und behält die seitherige Einrichtung so lange bei, als nicht die Interessenten selbst unter Zustimmung etwaiger Realgläubiger die Umwandlung beschließen.

Hierdurch wird jedem Bedenken gegen die neue Form begegnet und derselben bei den gegenwärtigen Gewerkschaften nur in dem Maße Eingang verschafft, als die Ueberzeugung von ihren Vorzügen bei den Betheiligten Platz greift.

Wie die gewerkschaftliche Verfassung sich überhaupt den Theilhabern eines Bergbauunternehmens nicht aufdrängt, so läßt der Entwurf neben derselben das civilrechtliche Miteigen-

thum auch noch für neu sich bildende Gememeinschaften zu, macht jedoch dieses Rechtsverhältniß von einem desfallsigen Vertrage der Betheiligten abhängig, um den auf Grund des Gesetzes eintretenden Zustand nicht über das praktische Bedürfniß hinaus zu verwickeln.

Nebenher ist darauf Bedacht genommen, die mit der seitherigen unbeschränkten Theilbarkeit der Kuxe verbundenen Uebelstände auch bei den bestehenden Bergwerken allmählig dadurch zu beseitigen, daß allgemein nur noch eine Untereintheilung des Kuxes in Zehntel zugelassen wird.

Ebenso ist auch nach der gewerkschaftlichen Verfassung des jetzigen Entwurfes den Gewerkschaften überlassen, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ohne Mitwirkung der Bergbehörde, zu ordnen und zu verwalten.

In Beziehung auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundbesitzer entspricht dem allgemeinen Bedürfnisse des auf der Bergbaufreiheit beruhenden Bergbaues, daß die Benützung der Oberfläche zum Bergwerksbetriebe selbst und zu den demselben vorangehenden Schürfarbeiten nicht unbedingt von der Einwilligung des Grundbesitzers abhängig gemacht, sondern unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen auch gegen den Willen des letzteren gestattet wird.

Der Entwurf verpflichtet deshalb in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte den Grundbesitzer, nicht allein das Schürfen auf seinem Grund und Boden, sondern auch die Benützung desselben zu den Zwecken des eigentlichen Bergbaues zu gestatten, und ordnet für den Fall der ungerechtfertigten Weigerung ein Zwangsverfahren an, bezüglich dessen sich dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, insoweit angeschlossen wurde, als nicht durch die bei dem Bergbau obwaltenden besonderen Verhältnisse, namentlich durch den Umstand Abweichungen geboten waren, daß der Grundeigenthümer nicht zur Abtretung des Grundeigenthums, sondern nur zur Ueberlassung zum Behufe der Benützung gezwungen werden kann.

Andererseits erkennt aber der Entwurf als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit an, die Interessen des Grund-

eigenthumes besser, als durch die seitherige Berggesetzgebung diesseits des Rheines geschehen, wahrzunehmen.

Demgemäß ist nicht allein die vorbezeichnete Verpflichtung des Grundbesitzers in Ansehung gewisser Grundstücke ausgeschlossen, so daß auf denselben ohne seine ausdrückliche Einwilligung niemals Schürfarbeiten oder bergbauliche Anlagen ausgeführt werden dürfen, sondern auch dem Grundbesitzer das Recht eingeräumt, in gewissen Fällen die Erwerbung des Eigenthums seines Grundstückes seitens der Bergbautreibenden zu erzwingen.

Außerdem hat der Grundbesitzer Anspruch auf vorgängige vollständige Entschädigung, auf Ersatz des Minderwerthes bei Rückgabe des Grundstückes und auf Bestellung angemessener Sicherheit für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

Wird das Grundeigenthum oder dessen Zubehör durch den Bergwerksbetrieb beschädiget, so tritt die Verbindlichkeit des Bergwerksbesitzers zum Schadensersatze im weitesten, den Grundsätzen des bestehenden Bergrechtes entsprechenden Umfange ein.

Inwieweit der Bergwerksbesitzer seinerseits Schadensersatz für Beschädigungen seines Bergwerkseigenthumes verlangen kann, unterliegt der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsregeln. Nur in Beziehung auf das Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten enthält der Entwurf besondere Vorschriften über den Umfang des Entschädigungsanspruches des Bergwerksbesitzers, weil hierüber keine Grundsätze bestehen, welche den beiderseitigen Rechten und Interessen gerecht werden.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Knappschaftsvereine sind darauf berechnet, vor Allem die Verbindlichkeit zur Errichtung solcher Vereine, wo sie nicht schon bestehen, festzusetzen und allgemeine Grundsätze über die Beitragspflicht der Werksbesitzer und Arbeiter zu diesen Vereinen, sowie über die hieraus den vollberechtigten beziehungsweise mindest berechtigten Vereinsmitgliedern zu gewährenden Leistungen aufzustellen und den Vereinsvorstandschaften die möglichste Selbstständigkeit in der Vermögensverwaltung einzuräumen, daher das Aufsichtsrecht der Bergbehörde auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken, ferner den Betheiligten

die Gründung besonderer Krankenkassen zu dem Zwecke zu ermöglichen, um die Verwaltung zu vereinfachen und die Ausgaben zu vermindern.

Unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Organisation der Bergbehörden gränzt der Entwurf den Geschäftskreis der Bergbehörden unter einander und zwar nach dem Grundsatze genau ab, daß die unteren Bergbehörden die erste, die Oberbergbehörde die Aufsichts- und Rekurs-Instanz bilden soll.

Auf die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für die Vorschriften über die Bergpolizei maßgebend gewesen sind, ist bereits hingewiesen. Der Entwurf, welcher von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften, von dem Verfahren bei Unglücksfällen und von den Uebertretuugen bergpolizeilicher Vorschriften, zu handeln hatte, lehnt sich hiebei theils an das allgemeine Polizei-Strafgesetz, theils an die bewährten Grundsätze des französischen Bergrechtes an.

In den beiden letzten Titeln des Entwurfes werden die Uebergangs- und Schlußbestimmungen behandelt.

Die Uebergangsbestimmungen haben hauptsächlich den Zweck, die Rechtsverhältnisse des bereits bestehenden Bergbaues unbeschadet wohlerworbener Rechte allmählig mit den neuen Grundsätzen des Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen und die Gränzen der Anwendbarkeit der alten und neuen Vorschriften auf gewisse Gegenstände festzustellen.

Unter den hieher gehörigen Bestimmungen sind die bei Weitem wichtigsten diejenigen, welche von den Rechtsverhältnissen der bereits bestehenden Gewerkschaften und von der Umwandlung der Längenfelder in Gevierte, sowie der Erweiterung früher verliehener gevierter Felder handeln.

Endlich betreffen die Schlußbestimmungen das Rechtsgebiet des Berggesetzes, den Zeitpunkt des Eintrittes seiner Gesetzeskraft und die Aufhebung der seitherigen bergrechtlichen Vorschriften.

Das Berggesetz für das Königreich Bayern

vom 20. März 1869.

Literatur. Motive zu dem Entwurfe eines Berggesetzes für das Königreich Bayern. vide Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages 1866—68, Beilagen=Band IV S. 28. — Vortrag des Abgeordneten Stenglein für den I. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten „den Entwurf eines Berggesetzes für das Königreich Bayern betreffend". vide Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages 1866—69, Beilagen=Band V S. 94. — Berathung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Berggesetzes für das Königreich Bayern, stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 21. Januar 1869. vide Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages 1868—69, Band V S. 155. — Königliche Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1869 „die Organisation der Bergbehörden betreffend" (Regierungsblatt für das Königreich Bayern für 1869 Nr. 43). — Instruktion des Oberbergamts München vom 31. Juli 1869 für die Behandlung der Muthungen, dann der Feldesumwandlungs- und Erweiterungsanträge bei den k. Bezirksbergämtern (Zeitschrift für Bergrecht XI S. 3). — Instruktion für die k. Markscheider vom 18. August 1869 in der mit Allerhöchster Genehmigung veranstalteten Ausgabe des bayerischen Berggesetzes, München 1869, Franz'sche Buchhandlung S. 241. — Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. August 1869 „die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betreffend" (Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1869 Nr. 58). — Erläuterungen des Oberbergamts München hiezu vom 17. August 1869 (Zeitschrift für Bergrecht XI S. 18). — Königliche Allerhöchste Verordnung vom 1. Dezember 1871 „die Formation der Staatsministerien betreffend" (Regierungsblatt für

das Königreich Bayern vom Jahre 1871 Nr. 79). — Königliche Allerhöchste Verordnung vom 9. Januar 1872 „die Organisation der Bergbehörden betreffend" (Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1872 Nr. 5). — Instruktion für die bergbehördliche Behandlung der nach älterem Bergrechte verliehenen Granit- und Syenit-Steinbrüche im Fichtelgebirge vom 29. Juli 1874 (Zeitschrift für Bergrecht XVI S. 149). — Motive des Oberbergamtes München hiezu vom 29. Juli 1874 (Zeitschrift für Bergrecht XVI S. 151). — Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 nebst Einleitung, Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzes und den Verhandlungen der beiden Kammern ꝛc. ꝛc. Mit Allerhöchster Genehmigung, München 1869, Franz'sche Buch- und Kunsthandlung. — Hahn C. allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben. Huyssen Dr. A., Commentar zum preußischen Berggesetze, 1867. — Beughem von, das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten mit dem wesentlichen Inhalte der Materialien, 1865. — — Wachler P., das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten, erläutert aus den Materialien der Rechtswissenschaft und der bisherigen Praxis, 1865. — Klostermann Dr. R., Lehrbuch des preußischen Bergrechts mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte, 1871. — Derselbe, das allgemeine Berggesetz der preußischen Staaten nebst Einleitung und Commentar, 1874. — Oppenhoff Th. F., das allgemeine Berggesetz der preußischen Staaten unter steter Vergleichung seines Textes mit demjenigen der braunschweigischen, meiningen'schen, gothaischen und bayerischen Berggesetze, 1870. — Achenbach, gemeines deutsches Bergrecht (bis jetzt nur 1 Band erschienen). — Brassert und Achenbach, Zeitschrift für Bergrecht (bis jetzt 18 Bände). — Roth, bayer. Civilrecht III. Thl. § 242—§ 281. — Koch, Commentar des preußischen Berggesetzes, 1870.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das Eigenthumsrecht am Grund und Boden erstreckt sich nicht auf die nachstehend bezeichneten Mineralien; deren Aufsuchung und Gewinnung ist unter Einhaltung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einem Jeden gestattet.

Diese Mineralien sind:

Gold mit Ausnahme des Waschgoldes, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und Soolquellen.

Zu Art. 1.

1) Nach der bisherigen Gesetzgebung diesseits, wie jenseits des Rheines waren gewisse Mineralien der Verfügung des Staates vorbehalten. Der gesetzliche Grund hiefür lag diesseits des Rheines in dem Bergregale und der sogenannten Freierklärung des Bergbaues, jenseits des Rheines in den positiven Bestimmungen des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810.

Art. 1 des Berggesetzes hebt diese Ungleichheit im Rechtsgrunde auf, beseitiget die Regalität und stellt den Grundsatz der Trennung des Bergbaues vom Grundeigenthume fest. Die Gegenstände der Bergbaufreiheit aber sind durch Aufzählung der Mineralien genau bezeichnet.

2) Die hier benannten Mineralien waren schon vor der Wirksamkeit des Berggesetzes dem Grundeigenthume entzogen, wohl wegen ihrer anerkannten volkswirthschaftlichen Bedeutung. Ocker, Bolus, Röthel, (überhaupt Farberde), Graphit, Porzellanerde, Specksteine und Schiefer, welche bisher nur in dem kleineren Theile des Königreiches unter das Berggesetz fielen, fanden nach den Motiven deshalb keine Aufnahme, weil an dem Grundsatze festgehalten wurde, daß in denjenigen Gebietstheilen, in welchen solche Mineralien früher dem Bergregale nicht unterlagen, dem Grundeigenthümer durch das Berggesetz eine Sache nicht entzogen werden sollte, welche nach bisherigem Gesetze zu seinem Eigenthume gehörte und weil anderntheils den fraglichen Mineralien eine allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung nicht beigelegt werden konnte. Ferner wollten Ausnahmsbestimmungen für einzelne Provinzen schon deshalb vermieden werden, weil dort, wo diese Mineralien unter der Herrschaft des Berggesetzes standen, der größere Theil des produktiven Gebietes bereits gemuthet und vorauszusehen war, daß noch weitere Muthungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden.

Ein in der CXII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 21. Januar 1869 eingebrachter Antrag: Ocker und Farberde, Porzellanerde, Speckstein und Schwerspath dem Artikel 1 einzureihen, wurde abgelehnt. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1868/69, Stenographische Berichte Band V S. 165.) Ueber die Frage, wie es bezüglich jener Mineralien zu halten sei, welche früher dem Bergrecht unterstellt waren, für die Folge aber dem Eigenthümer überlassen sind, vergleiche Artikel 221 des Gesetzes.

3) Nachdem in Art. 1 das Gold im Allgemeinen unter denjenigen Mineralien erscheint, welche dem Eigenthumsrechte des Grundbesitzers

entzogen sind, müßte, wenn nicht durch besondere Bestimmung eine Ausnahme getroffen würde, auch das Waschgold (Flußgold) der Herrschaft des Berggesetzes anheimfallen, da dessen Ablagerungen als ein Erzeugniß jüngerer und in gewisser Beziehung noch fortdauernder geologischer Bildungen zu betrachten sind.

Bei der Eigenthümlichkeit des Vorkommens des Waschgoldes lassen sich aber die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dessen Gewinnung nicht wohl anwenden, es hätten demnach hierüber besondere Bestimmungen getroffen werden müssen.

Das Waschgold ist bei seiner in das Weite geführten Vertheilung von keiner volkswirthschaftlichen Bedeutung, daher vorgezogen wurde, dasselbe von den der Berggesetzgebung unterworfenen Gegenständen auszunehmen. Es fällt daher als Zugehör der Fundstelle der ausschließlichen Benützung des Grundeigenthümers (in öffentlichen Flüssen des Staates) zu.

Die Bestimmung des Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers tritt sonach bezüglich der Goldwäscherei außer Wirksamkeit.

4) Im Hinblicke auf die große volkswirthschaftliche Bedeutung der Bohnerze und deren theilweise nachgewiesenen Zusammenhang einerseits mit anderen Eisenerzen, anderseits mit manchem Raseneisenstein und auf die möglichen Streitfragen, welche aus diesen Verhältnissen sich ergeben könnten, wurde weder bezüglich der Bohnerze, noch auch der Raseneisensteine eine Ausnahmsbestimmung in das Gesetz aufgenommen; sie gehören also zu den im Art. 1 aufgeführten verleihbaren Eisenerzen.

5) Salz aus Bergwerken und Soolquellen wurde in Bayern bisher vom Staate ausschließlich gewonnen.

Mit dem Fallen des Salzmonopols im Bereiche der Staaten des deutschen Zollvereines ist die Freigebung der Salzgewinnung veranlaßt.

Die Gewinnung und Verarbeitung von Steinsalz und Soole frei zu geben, ist auch deshalb zweckmäßig, weil durch die Einreihung von Steinsalz und Soole unter die nach Bergrecht verleihbaren Gegenstände der Spekulation Gelegenheit geboten wird, die Gewinnung von Salz zum Gegenstande bergbaulicher Unternehmungen zu machen.

Es sind daher das Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen unter den in Art. 1 aufgenommenen Mineralien aufgeführt.

6) Nicht namhaft gemacht sind im Art. 1 unter den Gegenständen des Berggesetzes Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten, Hilfsbaue, verlassene Bergwerke, alte Halden und Grubenwasser.

Die Berechtigung zur Anlage derjenigen Aufbereitungsanstalten, welche Zubehör von Bergwerken sind, desgleichen zur Anlage von Hilfsbauen ist bereits in dem durch die Verleihung begründeten Bergwerkseigenthume enthalten. (Art. 46 und 47.)

7) Verlassene Bergwerke sind als solche nach dem Gesetze nicht mehr Gegenstand der Muthung und Verleihung. Es handelt sich vielmehr bei diesen, ebenso wie bei neuentdeckten Mineralvorkommen nur um die Verleihung auf ein bestimmtes Mineral und die Abweichung besteht nur

darin, daß es in der Regel zur Giltigkeit der Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes keiner vorherigen neuen Aufschlüsse bedarf. (Art. 16.)

8) Alte Halden gehören, wenn sie in einem bestehenden Grubenfelde liegen, auf Grund der Verleihung dem Bergwerkseigenthümer (Art. 42); liegen dieselben dagegen nicht in einem solchen Felde, so hat nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes nur der Staat über die darin vorkommenden Mineralien zu verfügen und dieser kann die Ausbeutung solcher Halden gestatten, ohne daß es hiezu noch besonderer gesetzlicher Vorschriften bedürfte.

9) Die Gruben- oder Bergwässer endlich eignen sich nicht zu einer bergrechtlichen Verleihung, dagegen erschien nothwendig, über die Benützung derselben besondere Vorschriften zu erlassen. (Art. 148 u. 149.) — Motive. —

10) Auf Mineralquellen erstreckt sich die Anwendbarkeit des Berggesetzes nicht; doch kann das Schürfen in der nächsten Nähe derselben untersagt werden aus Gründen des öffentlichen Interesses. (Art. 4 Abs. 2 und Art. 197.) Wegen der gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues: Wachler, S. 80.

11) Bezüglich der geologischen Formation von Steinkohle und Braunkohle ist im Gesetze eine Unterscheidung nicht gemacht. Bei Verleihung von Braunkohle wird man sich daher nicht blos auf die Flötze der Tertiärformation beschränken, sondern auch jüngere Ablagerungen als Braunkohle im Sinne des Gesetzes zu betrachten haben. Bezüglich der Braunkohle vgl. Z. f. B.-R. VIII, 545.

12) Die im Art. 1 aufgeführten Mineralien können nur als Bergwerkseigenthum nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes vom Grundeigenthümer, wie von jedem Anderen erworben werden, soferne sie bergmännisch (mittels Bergbau) gewonnen werden und auf ihrer natürlichen Ablagerung sich befinden. Dieselben kommen nämlich sehr selten gediegen, in der Regel im Zusammenhange mit den übrigen Bestandtheilen des Grund und Bodens als Erze vor und treten in der Masse der Gesteine in besonderen Ablagerungen auf, welche den Gegenstand der bergmännischen Gewinnung bilden.

13) Nicht auf ihrer natürlichen Ablagerung befinden sich jene Mineralien, welche durch Menschenhände von ihrem durch die Natur gegebenen Zusammenhange losgelöst oder in der Erde zurückgelassen sind. Eine Ausnahme hievon machen die Halden eines früheren Bergwerkes, insoferne deren Ausbeutung im verliehenen Felde dem Bergwerkseigenthümer zusteht. Das Vorhandensein einer natürlichen Ablagerung kann auch da nicht in Abrede gestellt werden, wo in jüngeren Erdschichten die Trümmer einer älteren durch die Erdrevolutionen zerstörten Formation an sekundären Lagerstätten in sogenannten Geschieben oder Seifenwerken abgelagert sind. — Klostermann, Comm. n. 6. — Huyssen, Comm. S. 4 und 18. — Oppenhoff n. 15.

Als natürliche Ablagerung bezeichnet Huyssen l. c. den Lauf der Soolquellen über und unter Tag.

14) Soferne andere, als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien, auf

ihrer natürlichen Ablagerung getroffen, durch Bergbau oder in ähnlicher Weise unter Tag gewonnen werden, z. B. unterirdische Steinbrüche, so findet auf diese das Berggesetz keine Anwendung; doch sind in Art. 197 dieses Gesetzes hierauf bezügliche bergpolizeiliche Vorschriften, insbesondere wegen Sicherheit der Baue gegeben.

15) Sogenannte Findlinge sind nicht unter Art. 1 zu subsumiren. — Klostermann Lehrb. S. 57.

16) Der Aggregatzustand der unter Art. 1 aufgeführten Mineralien ist keine Voraussetzung der Anwendbarkeit des Berggesetzes, — Oppenhoff n. 16. — auch die Abbauwürdigkeit ist von keiner Bedeutung. (Motive.)

17) Die unbefugte Gewinnung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien wird nach Art. 211 des Gesetzes bestraft. Das preußische Berggesetz hatte diese Bestimmung nicht aufgenommen, da dort für solche Fälle das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 zur Anwendung kommt.

Art. 2.

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

Zu Art. 2.

18) Aus den an die Stelle des Bergregals tretenden Hoheitsrechten fließen keine besonderen Befugnisse des Staates hinsichtlich des Bergbaues für eigene Rechnung, vielmehr tritt der Staat hiebei ganz in dasselbe Verhältniß, wie jeder andere Bergbautreibende und muß sich daher auch den allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Betrieb von Bergwerken unterordnen. — Motive.

19) An den unter der Herrschaft früherer Gesetze stattgehabten Spezialverleihungen und an den Bergwerken des Staates, welche derselbe ohne förmliche Verleihung sich angeeignet hat, ist jedoch durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. — Achenbach g. d. B.-R. S. 215. — Wachler Comm. S. 77. — Oppenhoff n. 26. — Vergl. auch Art. 222.

20) Das Berg- und Salzregal ist durch Art. 240 gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, das Salzhandelsmonopol durch das Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe vom Salze betreffend. (Gesetzblatt 1866/69 S. 217.)

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

Art. 3.

Die Aufsuchung der im Artikel 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — unterliegt den nachstehenden Vorschriften (Art. 4 bis Art. 11).

Zu Art. 3.

21) Bei der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes unterscheidet das Gesetz im Anschlusse an die bewährten Grundsätze des deutschen Bergrechtes die drei Stadien des *Schürfens*, *Muthens* und *Verleihens*, mit welchen sich die drei ersten Abschnitte befassen.

Andere Arten des *ursprünglichen* Erwerbes von Bergwerkseigenthum sind dem Berggesetze fremd. Namentlich kann Bergwerkseigenthum nicht auf Grund neuerdings ertheilter Privilegien, noch durch Occupation oder Ersitzung entstehen, wogegen ein Eigenthumswechsel bereits bestehenden Bergwerkseigenthumes durch Ersitzung sehr wohl vermittelt werden kann. — Oppenhoff n. 31. — Dasselbe gilt von Kauf, Tausch, Schankung, überhaupt für allen *abgeleiteten* Erwerb und finden hiebei die allgemeinen Grundsätze über Erwerb von Grundeigenthum Anwendung.

22) Der Begriff des Schürfens ist hier in seiner seitherigen bergrechtlichen Bedeutung beibehalten, nämlich als das *Aufsuchen* der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen, geschehe dies nun mittelst Arbeiten an der Oberfläche (Schürfen im engeren Sinne) oder mittelst Bohrlöcher, Schächte, Stollen und anderer unterirdischen Arbeiten.

Das Schürfen erscheint als eine den Erwerb des Bergwerkseigenthumes vorbereitende Handlung.

In den Reformen, welche die Lehre vom Schürfen in der neueren Berggesetzgebung anderer Staaten erfahren hat, tritt eine gemeinsame Richtung hervor, welche sich darin kennzeichnet, daß zwar die Schürfunternehmungen von der Willkür des Grundeigenthümers unabhängig erhalten, jedoch die Interessen und natürlichen Rechte des letzteren mehr berücksichtigt, und daß ferner den Schürfern gewisse Vortheile zugestanden sind, um zu Schürfarbeiten aufzumuntern und die Aufwendung von Arbeit und Kapital auf solche Versuche zu belohnen, womit dann Aenderungen des älteren Finderrechtes zusammenhängen.

Für das Gesetz mußten diese allgemeinen Gesichtspunkte ebenfalls maßgebend sein.

Andererseits kam es aber auch darauf an, die Schürfunternehmungen von jeder lästigen Ueberwachung durch die Bergbehörde zu befreien und deshalb nicht von einer besonderen Genehmigung der letzteren abhängig zu machen. Zwar sind mit einer solchen Genehmigung nach neueren, namentlich dem sächsischen und österreichischen Berggesetze, gewisse Vorzugsrechte auf die Verleihung verknüpft; allein es konnte nicht unberücksichtiget gelassen werden, daß die volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche einer derartigen Bevorzugung rationeller Schürfunternehmungen an und für sich zur Seite stehen, doch erfahrungsgemäß durch die Uebelstände überwogen werden, welche regelmäßig mit einer fortgesetzten amtlichen Ueberwachung der Schürfunternehmungen verbunden sind.

Vollends entbehrlich ist der ältere Schürfschein, wie solcher früher auf einseitigen Antrag jedes Schürflustigen und ohne Anhörung der Grundeigenthümer auf ausgedehnte Schürffelder ertheilt zu werden pflegte.

Denn nach dem Begriffe der allgemeinen Bergbaufreiheit bedarf es im einzelnen Falle ebenso wenig einer besonderen amtlichen Ermächtigung zur Vornahme von Schürfarbeiten, wie einer amtlichen Legitimation gegenüber dem Grundeigenthümer.

Noch weniger ist gerechtfertiget, von dem Grundeigenthümer selbst die Lösung eines Schürfscheines zu verlangen. Ueberdies hat der Schürfschein fast jede praktische Bedeutung verloren, seitdem nicht allein die Ertheilung mehrerer Schürfscheine auf ein und dasselbe Terrain zugelassen, sondern auch das Recht des ersten Finders nicht mehr dem Schürfscheininhaber allein zugesprochen wurde.

Die allgemeine Bergbaufreiheit führt zu dem einfachen Rechtsgrundsatze, daß ein Jeder, er sei Grundeigenthümer oder nicht, Schürfarbeiten unternehmen darf, berechtigt aber andererseits nicht zu der Folgerung, daß der Schürfer eigenmächtig fremden Grund und Boden für seine Arbeiten in Besitz nehmen dürfe; wie bei jeder anderen Benutzung eines fremden Grundstückes zu bergbaulichen Zwecken muß vielmehr auch hier der Grundbesitzer angegangen werden, die Benutzung seines Grundstückes zu gestatten, und erst im Falle ungesetzlicher Weigerung desselben ist eine Ermächtigung der Bergbehörde am Platze, durch welche die von dem Grundbesitzer verweigerte Erlaubniß auf Grund eines desfallsigen Verfahrens ersetzt wird. — Motive.

23) Die redaktionelle Aenderung des Art. 3 des bayerischen Berggesetzes gegenüber dem § 3 des preußischen Gesetzes war bedingt durch die Fassung des Art. 1 des bayerischen Gesetzes; doch ist nach bayerischem, wie nach preußischem Berggesetze das Schürfen J e d e m gestattet unter Beobachtung der durch das Gesetz gegebenen Bestimmungen.

24) Unter „Jeder" sind jedoch nur solche Persönlichkeiten zu verstehen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen handlungsfähig sind und somit Eigenthum — liegende und fahrende Habe — erwerben können. Die Frage, ob j u r i s t i s c h e P e r s o n e n, z. B. Aktiengesellschaften, Vereine 2c. 2c., welchen juristische Persönlichkeit verliehen ist, Schürfen und Bergwerks-Eigenthum erwerben können, wird, da im

Gesetze ein Unterschied zwischen physischen und juristischen Personen nicht gemacht ist und mit Rücksicht auf die Schürf- und Bergbaufreiheit im Allgemeinen zu bejahen sein. Auch ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern ist nicht mehr zulässig.

25) Eine Ausnahme von der allgemeinen Schürffreiheit läßt sich durch Art. 196 des Gesetzes begründen. Dort ist den Beamten der Bergbehörden I. Instanz der unmittelbare Erwerb von Bergwerks-Eigenthum (durch Muthung) innerhalb ihres Bezirkes untersagt. Da das Schürfen als eine auf den Erwerb von Bergwerkseigenthum abzielende Handlung erscheint, so kann das erwähnte Verbot wohl nicht ohne Berechtigung auch auf Schürfarbeiten bezogen werden. — Achenbach g. d. B.-R. S. 318 u. ff. Z. f. B.-R. IX, 473. — Wachler, S. 87. — Vergl. n. 718.

26) Die nach preußischem Berggesetze streitige Frage: ob auch der Grundeigenthümer gleich jedem Anderen nur aus Art. 3 und nicht aus den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über das Eigenthum sein Schürfrecht abzuleiten hat — Oppenhoff n. 32 — Klostermann n. 14, 342 — Achenbach g. d. B.-R. S. 338 — ist nach bayerischen Gesetzen deshalb zu bejahen, weil nach Art. 1 desselben das Eigenthumsrecht an Grund und Boden sich nicht auf die dort genannten Mineralien erstreckt.

27) Alle Arbeiten, welche der Bergbauberechtigte innerhalb seines Feldes zur Aufsuchung der ihm verliehenen Mineralien vornimmt, sind nicht Schürfarbeiten im Sinne des Gesetzes (Art. 42).

Dasselbe gilt von Demjenigen, welcher nach Mineralien zum Zwecke der Anlage einer Sammlung sucht.

Art. 4.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auch Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörden überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegen stehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu sechzig Metern, in Gärten und in eingefriedeten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hiezu ertheilt hat.

Zu Art. 4.

28) Diesen mit Art. 11 des französischen Berggesetzes vom April 1810 zusammenhängenden Bestimmungen fügen die Motive Folgendes bei:

Im allgemeinen Interesse sind Schürfarbeiten an gewissen Oertlichkeiten unbedingt zu untersagen, an anderen nur bedingungsweise zu gestatten. Der Art. 4 bezeichnet diese Oertlichkeiten und unterscheidet dabei drei Fälle.

Der erste Satz betrifft diejenigen öffentlichen Verkehrsanstalten und Anlagen, bezüglich deren ein absolutes gesetzliches Verbot der Schürfarbeiten durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie auf die Fernhaltung von Störungen der Ruhe gerechtfertiget ist.

Auf anderen Grundstücken kann ebenfalls das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unstatthaft sein. Es kommt hiebei aber auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an, z. B. wenn es sich um den Schutz gemeinnütziger Anlagen, Mineralquellen, insbesondere Soolquellen, Steinsalzbergwerke 2c. 2c. handelt. In diesen Fällen wird deshalb im zweiten Satze der Bergbehörde die Befugniß eingeräumt, die Vornahme von Schürfarbeiten auf gewissen Grundstücken für unstatthaft zu erklären.

Wie in dem ersten Falle, ist auch hier das Verbot ein absolutes, insoferne dasselbe nämlich auch den Besitzer des Grundstückes selbst trifft.

Die Vorschrift im dritten Satze bezweckt dagegen den Schutz des Grundbesitzers gegen solche Schürfarbeiten, welche wegen der besonderen Beschaffenheit, Lage und Benützung gewisser Oertlichkeiten vorzugsweise dazu angethan sind, den Grundbesitzer in dem ruhigen Genusse seines Besitzthums zu stören und zu belästigen. In diesen Fällen soll deshalb der Grundbesitzer zur Gestattung von Schürfarbeiten niemals gesetzlich verpflichtet sein.

Ertheilt dagegen derselbe seine ausdrückliche Einwilligung, so stehen gesetzliche Gründe der Zulassung der Schürfarbeiten nicht weiter entgegen. — Motive.

29) Die Motive führen als Beispiel zu Art. 4 Abs. 2, nach welchen aus Gründen des öffentlichen Interesses das Schürfen durch die Bergbehörde untersagt werden kann, unter Anderem „insbesondere Salzbergwerke“ auf.

Es mag zugegeben werden, daß die Erhaltung eines Bergwerks in einzelnen Fällen auch im öffentlichen Interesse gelegen sein kann; dieß wird aber bei einem Salzbergwerke wie bei jedem anderen Bergwerke je nach Verhältniß zutreffen und es ist daher nicht abzusehen, warum insbesondere die Steinsalzbergwerke im öffentlichen Interesse mehr Schutz verdienen, als die übrigen.

Uebrigens wird hier darauf hinzuweisen sein, daß der Schutz der Baue — ohne Unterschied zwischen Salzbergbau und anderen Bauen — gegen störende Schürfarbeiten im verliehenen Felde durch Art. 10 gegeben ist und daß anderseits alle Gefahren für Bergwerkseigenthum, soweit sie die Baue betreffen, durch Art. 197 beseitiget werden können.

30) Das Gesetz erfordert nur die Einwilligung des Grundbesitzers, nicht auch des Besitzers der Gebäude. Daher kann der Besitzer der Gebäude seinen Widerspruch gegen die im Umkreise von 60 Meter unternommenen Schürfarbeiten nur so weit geltend machen, als sie auf seinem Grund und Boden vorgenommen werden sollen. Er ist nicht befugt, dem Nachbar das Schürfen innerhalb dieses Rayons zu untersagen oder gegen die amtliche Schürfermächtigung auf einem Nachbargrundstücke innerhalb dieses Umkreises zu opponiren. Ebensowenig kann der Grundbesitzer der amtlichen Schürfermächtigung deshalb widersprechen, weil

Gebäude des Nachbars in einem Umkreise von 60 Meter gelegen sind. Das Gesetz gibt ihm den Einspruch nur zum Schutze der eigenen Gebäude. Diese Sätze ergeben sich nicht blos aus dem Wortlaute des Art. 4, sondern sie entsprechen auch der Anwendung, welche Art. 11 des französischen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810, aus welchem die fragliche Bestimmung entnommen ist, bisher bei der Mehrzahl der französischen Gerichtshöfe gefunden hat. Diese Ansicht vertreten: Achenbach, französisches Bergrecht, S. 214 — Huyssen S. 11 und Klostermann n. 27, desgleichen Oppenhoff n. 45 und Z. f. B.-R. VII, 514. Der Absatz 3 wird auch dann Anwendung finden, wenn der Gebäude-Eigenthümer in Bezug auf das umliegende Terrain bloßer Nutzungsberechtigter ist. — Oppenhoff n. 49.

31) Ob die in Art. 4 Abs. 3 erwähnten Gebäude bewohnt, oder überhaupt zum Bewohnen tauglich sind oder nicht, ist gleichgiltig; doch ist unter Gebäuden eine einzelnstehende Mauer nicht zu verstehen. — Achenbach, französisches Bergrecht, S. 336, Anmerkung 2.

Unter Gärten sind Parkanlagen nicht inbegriffen; selbst mit einer Mauer umgebene Parkanlagen gehören nicht zu dem in Art. 4 Abs. 3 aufgeführten Terrain, da der genannte Artikel nur die eingefriedeten Höfe den Gärten gleichstellt. — Oppenhoff n. 44. — Huyssen S. 11.

32) Stehen die im Abs. 3 bezeichneten Oertlichkeiten im Eigenthume Mehrerer zu ideellen Theilen oder befinden sie sich im Besitze eines Nutzungsberechtigten, so ist die Einwilligung sämmtlicher Miteigenthümer und des Nutzungsberechtigten erforderlich. — Oppenhoff n. 50.

33) Der Grundbesitzer hat im Falle des Art. 4 Abs. 3 gegen die eigenmächtige Anstellung von Schürfversuchen civilrechtlichen, eventuell auch strafrechtlichen Schutz (Art. 209 und 214 des Gesetzes). Ueber Beschädigung des Grundeigenthums und dessen Zubehör durch den Schürfer oder Muther vgl. Art. 151 u. ff.

Art. 5.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benützen will, hat hiezu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im Art. 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

Zu Art. 5.

34) Der Schürfer, wenn er auf fremdem Grund und Boden schürfen will, hat den Grundbesitzer um desfallsige Bewilligung anzugehen; wenn im Falle der Weigerung demselben keine gesetzlichen Gründe zur Seite stehen, kann der Schürfer die amtliche Ermächtigung hiezu erwirken. — Oppenhoff n. 52 — Klostermann Lehrb. S. 65.

35) Nach Huyssen S. 11 darf ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers mit Stollen oder Strecken, die außerhalb seiner Grenzen angesetzt sind, unter seinem Eigenthum — dessen Oberfläche auf diese Weise nicht berührt wird — nicht geschürft werden, denn — fährt derselbe fort — die Durchlöcherung des Gebirges unter der Oberfläche ist eine Benützung des Grund und Bodens und ohne Weggewinnung von Gebirgsmassen, die dem Grundeigenthümer gehören, unmöglich. Zu dieser ist wohl der Bergwerkseigenthümer durch Art. 42, 45 und 48 berechtiget, dem Schürfer ist aber solches nirgends zugestanden. Ueberdieß bedarf der Grundeigenthümer bei Unterfahrung seines Grundstückes wegen der möglichen Tagbrüche ꝛc. mehr als bei Arbeiten an der Oberfläche der Sicherstellung.

Was hier den im Schlußsatze hervorgehobenen benöthigten Schutz des Grundeigenthümers gegenüber dem Schürfer (unter oder über Tag) betrifft, so ist derselbe für alle Fälle im Art. 155 des Gesetzes gegeben. Vergleiche Oppenhoff n. 53 und 349.

36) Unter Grundbesitzern ist im Sinne des Gesetzes sowohl der Grundeigenthümer, als auch der Nutzungsberechtigte zu verstehen. — Als Nutzungsberechtigter kommt in Bayern im Rechtsgebiete des gemeinen Rechtes nur der Inhaber von Lehen, Familien-Fideikommissen und der usufructuar in Betracht; im Gebiete des preußischen Landrechtes auch der Pächter. -- Roth, b. C.-R. Thl. III § 247. — Der Vasall ist Nutzungsberechtigter, aber hinsichtlich des auf dem Lehengute gefundenen Schatzes nimmt er die Stellung des Eigenthümers ein. — Bayerisches Landrecht II, 3, 4, Nr. 4. — Preußisches Landrecht I, 9, 94. — Die Fideikommißanwärter haben nach den Grundsätzen des bayerischen Rechtes das Obereigenthum des Fideikommisses und sind in dieser Eigenschaft in Verbindung mit dem Inhaber als Miteigenthümer anzusehen. — Roth, b. C.-R. Thl. II § 206 S. 524 und § 227 S. 575. — — Pözl, Lehrb. d. bayer. Verfassungs-Rechtes, 5. Aufl., § 60 S. 162 u. ff.

37) Controvers ist, ob die Bewilligung zum Schürfen der Nutzungsberechtigte allein oder der Grundeigenthümer zu ertheilen habe, oder ob sie von Beiden zu erholen ist. — Vergl. Oppenhoff n. 60 — Klostermann n. 18. — Das Berggesetz hat sich hierüber nicht ausgesprochen, weshalb diese Frage nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden sein wird. — Klostermann, Lehrb. S. 67. — In der Regel wird die Erlaubniß von Beiden zu ertheilen sein, insbesondere mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, welches nach den Motiven unter Grundbesitzer Beide versteht. Miteigenthümer haben sich gegenseitig die Erlaubniß zu ertheilen. — Oppenhoff n. 60. — Koch S. 53.

38) Deshalb wird auch der Nutzungsberechtigte, wenn er selbst schürfen will, der Erlaubniß des Grundeigenthümers ebenso wie dieser zu Schürfarbeiten die Erlaubniß des Nutzungsberechtigten bedürfen. — Oppenhoff n. 61. — Theilweise anderer Meinung Klostermann, n. 18.

39) Der Grundbesitzer wird dadurch, daß er die Bewilligung zum Schürfen auf gewisse in Art. 1 genannte Mineralien ertheilt, nicht seines Rechtes auf dieselben Mineralien zu schürfen verlustig, selbst dann nicht,

wenn ein Dritter mit amtlicher Ermächtigung auf des Besitzers Grundstück schürft. — Oppenhoff n. 63.

40) Für die Ertheilung der Erlaubniß ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben; doch wird in der Praxis die schriftliche Genehmigung allenthalben vorzuziehen sein, schon deshalb, weil der Umfang der gegebenen Erlaubniß nur nach dem Wortlaute der Vereinbarung, resp. des Vertrages zu beurtheilen ist, wobei die Bestimmungen des Civilrechtes maßgebend sind. — Oppenhoff n. 64.

41) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Grundbesitzer zu Gunsten eines Dritten oder dieser zu Gunsten des Grundbesitzers auf das durch das Berggesetz zustehende Schürfrecht verzichten kann; solche Verträge können durch den Richter die gebührende Würdigung, resp. Beurtheilung erfahren, während die Bergbehörde auf solche Verträge (Art. 8) keine Rücksicht nehmen kann. — Achenbach g. d. B.-R. S. 339. — Desgleichen würde ein Vertrag, durch welchen der Grundbesitzer sich dem ersten Schürfer gegenüber verpflichtet, keinem Dritten eine gleiche Erlaubniß zu geben — von den Fällen des Art. 4 Abs. 3 abgesehen — der Bergbehörde gegenüber von keiner Bedeutung sein. Doch darf der erste Schürfer durch die Arbeiten des jüngeren Schürfers in der Ausübung seines Rechtes nicht beeinträchtiget werden. — Oppenhoff n. 63.

42) Die Benützung des Grund und Bodens kann nur in soweit beansprucht werden, als sie zur Ausführung der Schürfarbeiten nothwendig ist. Der Art. 124 kann hier nicht zum Maßstabe dienen. Die Einräumung von Wegen zum Schürfpunkte aber und die Ueberlassung des erforderlichen Raumes für Niederlagsplätze wird wohl begehrt werden können. — Oppenhoff, n. 57.

43) Wie jede Muthung auf ein bestimmtes Mineral gerichtet werden muß, so setzt auch jedes rationelle Schürfen eine auf Auffindung eines bestimmten Minerals gerichtete Absicht voraus. Das Gesetz will nicht planlos unternommene, auf Vexationen der Grundbesitzer hinauslaufende Schürfarbeiten begünstigen. Es soll also das Mineral genau bezeichnet sein; doch kann das Schürfen und das Gesuch um Gestattung desselben mehrere Mineralgattungen zum Gegenstand haben. — Oppenhoff n. 56.

44) Da es sich beim Schürfen nur um einen vorübergehenden Gebrauch handelt, ist die Rechtsbeständigkeit einer nach Art. 5 ertheilten Erlaubniß in der Regel nicht von der Veräußerungsbefugniß des die Erlaubniß Gebenden abhängig; doch wird der einzelne Fall nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein. — Achenbach, g. d. B.-R. S. 339. —

45) Das Recht zum Schürfen auf fremdem Grund und Boden, mag es von der Erlaubniß des Grundbesitzers (Art. 5) oder von einer amtlichen Ermächtigung (Art. 8) herrühren, ist ein dingliches, und gehört zu den irregulären Personal-Servituten. (Roth, bayer. C.-R. Thl. III, § 247 — Achenbach, g. d. B.-R. S. 339). Jedenfalls unterscheidet sich aber jenes Recht von eigentlichen Personal-Servituten dadurch, daß es nicht gleich diesen an die Person des ursprünglich Be-

rechtigten geknüpft, sondern vererblich und übertragbar ist. — Oppenhoff n. 65.

46) Wer ohne Erlaubniß des Grundbesitzers schürft, ist nicht strafbar nach Art. 209 Ziff. 1, denn diese Strafbestimmung bezieht sich nur auf Art. 4 und Art. 10; doch kann gegen eigenmächtige Benützung des Bodens zu Schürfarbeiten possessorisch und petitorisch geklagt werden und der Beklagte ist nicht mit dem Einwande zu hören, daß kein Fall des Art. 4 vorliege, ihm mithin ein Rechtsanspruch auf Gestattung des Schürfens zur Seite stehe, da sonst die Bestimmung des Art. 8 umgangen würde. — Oppenhoff n. 55.

Art. 6.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen, auch für den Fall, daß durch die Schürfarbeiten eine Werthsverminderung des Grundstückes eintritt, bei Beendigung der Benützung den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon vor dem Beginne der Schürfarbeiten die Bestellung angemessener Sicherheit von dem Schürfer verlangen.

Zu Art. 6.

47) Wie allgemein anerkannt, sind die Grundsätze des früheren bayerischen Bergrechts diesseits des Rheines über die Entschädigung und Sicherstellung des Grundbesitzers bei Schürfarbeiten höchst mangelhaft und nicht geeignet, die Interessen des Grundeigenthums gebührend zu wahren.

Es ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit, hierin nach dem Vorgange des französischen Bergwerksgesetzes und neuerer deutscher Berggesetze Abhilfe zu gewähren.

Aus der Verschiedenheit, welche zwischen Schürfarbeiten und eingentlichem Bergwerksbetriebe nach ihrem Zwecke und in der Regel auch nach der Art und dem Umfange ihrer Ausführung besteht, ist noch kein hinreichender Grund herzuleiten, den Schürfer, so weit es sich um seine Pflichten gegen den Grundbesitzer handelt, anders zu stellen, als den Bergwerksbesitzer. In dem einen, wie dem anderen Falle wird die Benützung der Oberfläche zu bergbaulichen Zwecken in Anspruch genommen, mag es sich zunächst nur um Aufsuchungs- oder um Vorrichtungs- und Gewinnungsarbeiten handeln.

Mit Rücksicht hierauf normirt der Art. 6 die Verpflichtung des Schürfers zur Entschädigung und Sicherstellung des Grundbesitzers nach denselben Grundsätzen, welche die desfallsige Verpflichtung des Berg-

werksbesitzers nach Art. 126 und 127 regeln: Vollständige, jährlich im Voraus zu leistende Entschädigung für die entzogene Nutzung, Rückgabe des Grundstückes nach beendigter Benützung und Ersatz des Minderwerthes für den Fall einer Werthsminderung, sowie auf Verlangen des Grundbesitzers Bestellung angemessener Sicherheit für die Erfüllung der letzteren Verpflichtung. — Motive.

48) Der Schürfer ist verpflichtet:

1) Dem Grundbesitzer jährlich eine Vorausentschädigung zu leisten,
2) das Grundstück nach gemachtem Gebrauche zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen,
3) bei eingetretener Werthsminderung den Minderwerth zu ersetzen,
4) auf Verlangen des Grundbesitzers für die unter 3 aufgeführten Verpflichtungen Sicherheit zu leisten, er kann endlich
5) unter gewissen Voraussetzungen (Art. 7 des Gesetzes) vom Grundeigenthümer angehalten werden, das Grundstück käuflich zu erwerben.

49) Die Rückgabe muß eine wirkliche sein, es genügt daher nicht ein stillschweigendes Verlassen der Stelle, sondern es ist auch eine an den Grundbesitzer zu richtende desfallsige Erklärung des Schürfenden erforderlich. — Vergl. Koch, Comm. S. 55 n. 58.

50) Ob eine Beschädigung des Grundbesitzes (durch Werthsminderung des Grundstückes) zufällig oder durch Verschulden des Schürfers stattfand, ist gleichgültig.

51) Bezüglich der Interessen der Hypothekgläubiger ist keine Bestimmung getroffen. Da es sich jedoch beim Schürfen nur um eine vorübergehende Benützung handelt, so werden die Hypothekgläubiger hiedurch kaum geschädiget werden. — Oppenhoff n. 69. — Im Falle einer dennoch eintretenden Werthsminderung des Grundstückes durch den Schürfer dürften übrigens die Bestimmungen des Art. 134 Anwendung finden.

52) Für die jährliche Entschädigung und für die Rückgewähr ist der Grundbesitzer nicht berechtiget, eine Sicherheit zu fordern; es wird einer solchen auch, da die Nutzungsentschädigung jährlich im Voraus zu zahlen, die Rückgewähr aber, da eine Disposition über das Eigenthum dem Schürfer nicht zusteht, leicht zu erzwingen ist, nicht bedürfen. — Wachler, Comm. S. 91 n. 2. — Oppenhoff n. 71.

53) Da bezüglich der Gegenleistung des Schürfers dieselben Vorschriften bestehen, welche auch für den Bergwerksbesitzer in Art. 126 und 127 gegeben sind, so ist auf diese hier ausdrücklich zu verwaisen.

54) Die Anwendbarkeit des Art. 6 auf schürflustige Eigenthümer und Nutzungsberechtigte bemißt sich nach dem unter Art. 5 Gesagtem. Der schürfende Nutznießer eines Grundstückes muß die im Schlußsatze des Art. 6 erwähnte Sicherheit stellen, soferne der Eigenthümer es verlangt. — Oppenhoff n. 70.

55) So lange die angemessene Sicherheit nicht geleistet ist, kann der Grundbesitzer den Beginn der Schürfarbeiten hindern.

56) Welcher Art die zu gewährende Sicherheit sein soll, ist der freien Vereinbarung überlassen. Mangelt eine solche Vereinbarung, so wird dieselbe von der Bergbehörde I. Instanz in Geld vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges festgesetzt. (Art. 8 des Gesetzes.)

Art. 7.

Die dem Grundeigenthümer in Art. 127 Abs. 3, Art. 128 und Art. 129 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

In diesen Fällen sind für den Antrag des Grundeigenthümers die Bestimmungen des Art. 136 u. ff. maßgebend.

Zu Art. 7.

57) Aus den zu Art. 6 angegebenen Gründen waren auf das Verhältniß des Schürfers zum Grundeigenthümer auch diejenigen Vorschriften des V. Titels auszudehnen, nach welchen der Grundeigenthümer in drei bestimmten Fällen (Art. 127 Abs. 3, 128 und 129) die Erwerbung des Eigenthums seines Grundstückes von dem Bergwerksbesitzer verlangen kann.

In diesen Fällen müssen für den Antrag des Grundeigenthümers folgerichtig auch die Bestimmungen des Art. 136 u. ff. maßgebend sein.

58) Dieser Artikel spricht im Gegensatze zu den vorhergehenden nur vom Grundeigenthümer.

Ist durch das Schürfen eine Werthsminderung des Grundstückes oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit eingetreten (Art. 127), oder steht fest, daß die Benützung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird (Art. 128), oder ist durch Ueberlassung einzelner Theile des Grundstückes zur Benützung (Schürfen) dasselbe so zerstückelt, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können (Art. 129), so ist der Grundeigenthümer nicht blos gegenüber dem Bergwerksbesitzer, sondern auch dem Schürfer gegenüber berechtiget, zu verlangen, daß er das Eigenthum des Grundstückes erwerbe. Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach Art. 136 u. ff.

59) Nach Art. 155 finden auf den Schürfer auch die Bestimmungen der Art. 151 bis 154 (wegen Schadenersatz für Beschädigung des Grundstückes) Anwendung.

Art. 8.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheiden die Bergbehörden darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen. Auch wenn der Grundbesitzer vor Beginn der Schürfarbeiten auf Erwerbung des Grundeigenthumes nach Art. 138 Abs. 2 einen Gegenantrag stellt, haben die Bergbehörden sofort darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das begehrte Grundstück von dem Schürfer vorläufig in Benützung genommen werden darf.

Die Bergbehörden können die Ermächtigung zum Schürfen nur in den Fällen des Art. 4 versagen.

Die Bergbehörde I. Instanz setzt beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten die Entschädigung und Sicherheitsleistung in Geld (Art. 6) vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges fest. Wird dieser betreten, so ist die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das betreffende Grundstück liegt, zu erheben.

Die Kosten der I. Instanz fallen dem Schürfer, die der Berufungsinstanz dem unterliegenden Theile zur Last.

Zu Art. 8.

60) Nur in dem Falle, wenn der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen kann, ist auf Anrufen des Schürfers darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen. Es ist Aufgabe einer Berggesetzgebung, alle der sofortigen Inangriffnahme von Schürfarbeiten entgegentretenden Hindernisse so rasch als möglich zu entfernen; deshalb war es aus unabweisbaren praktischen Gründen geboten, die Entscheidung der Frage über die Benützung eines Grundstückes zu Schürfarbeiten der ausschließenden Zuständigkeit der Bergbehörden anheim zu geben, in dem Falle jedoch, daß der Grundeigenthümer einen Gegenantrag auf Erwerbung des Grundstückes stellt, nur vorläufig, unbeschadet der gesonderten Verfolgung jenes Antrages, vor den zur Entscheidung hierüber zuständigen nach Art. 136 zu combinirenden Verwaltungsbehörden.

Der Bergbehörde erster Instanz muß hier folgerecht beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten auch die Festsetzung der Entschädigung und Sicherheitsleistung, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges, überlassen bleiben, welche Beschreitung jedoch, wenn der vorläufigen Entscheidung der Bergbehörde von Seite des Schürfers Genüge geleistet worden ist, den Beginn der Schürfarbeiten nicht aufhält. Damit die durch das Gesetz gewährte Schürffreiheit aufrecht erhalten wird, darf die Bergbehörde die von dem Grundbesitzer verweigerte Erlaubniß zur Vornahme der Schürfarbeiten ihrerseits nur dann versagen, wenn derselben gemäß Art. 4 überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. — Motive. —

61) Die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Artikels ist der Mangel der Einigung unter den Parteien (Schürfer und Grundbesitzer). Läßt der Grundbesitzer den Schürflustigen ohne Antwort oder zieht er die Verhandlung unnütz in die Länge, so hat die Bergbehörde zu entscheiden, ob hieraus die Unmöglichkeit einer Einigung der Parteien hervorgehe und kann zu diesem Behufe dem Grundbesitzer zu seiner endlichen Erklärung eine Präclusivfrist stellen. Einen Beweis des Schürflustigen, daß er sich mit dem Grundbesitzer nicht einigen kann, wird von

Seite der Bergbehörde nicht verlangt werden können. — Huyssen S. 12 — Oppenhoff n. 77 — Wachler S. 93.

62) Die Bergbehörde kann die Ermächtigung nur versagen in Art. 4 Abs. 1 und 2, nicht auch aus anderen Gründen, insbesondere auch dann nicht, wenn die Erfolglosigkeit des Schürfens vorauszusehen ist.

Die administrative Cognition findet nur insoweit statt, als es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen des Schürfrechts handelt. Leitet der Grundbesitzer aus einem mit dem Schürflustigen geschlossenen Vertrage das Recht her, die Gestattung der Schürfarbeiten zu versagen, so kann er dies nur vor Gericht geltend machen; die Bergbehörde darf in ihrem Beschlusse auf dergleichen Einwendungen keine Rücksicht nehmen.

Die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Artikels fehlt auch dann, wenn der Grundbesitzer anfänglich das Schürfen gestattet hatte, hinterher sich aber mit dem Schürfer wegen der Entschädigung oder Sicherheit nicht vereinigen kann. — Oppenhoff n. 74 und 76.

63) Klostermann n. 21 versteht unter den Bedingungen, welche die Bergbehörde zu stellen befugt ist: Bestimmungen über die Zeit und den Ort der Schürfarbeit, über die zum Schutze der Oberfläche zu treffenden Vorkehrungen und über die Modalität der Rückgewähr und nimmt hievon die Gegenleistungen des Schürfers aus. Sonach kann die jährliche Entschädigung für den Entgang der Nutzung und die Sicherheit für etwaigen Ersatz des Minderwerthes nicht zum Gegenstande der Bedingungen gemacht werden. — Vergleiche auch Oppenhoff n. 79 — Koch S. 56 n. 60a — Achenbach, g. d. B.-R. S. 341. — Dafür spricht schon der Wortlaut des Gesetzes, welches im Art. 6 für alle Fälle den Schürfer zur Entschädigung verpflichtet, die Sicherheitsleistung aber vom Verlangen des Grundeigenthümers abhängig macht.

64) Bei Aufstellung der Bedingungen wird die Bergbehörde sich jeder Willkür zu enthalten und sich die Aufgabe zu stellen haben, der Ausgleichung der sich widerstreitenden Interessen möglichst gerecht zu werden.

65) Bestimmt die Entscheidung der Bergbehörde über die Dauer der Ermächtigung Nichts, so gilt letztere für solange, als der Schürfer seine Arbeit überhaupt fortsetzt. Wegen großer Lässigkeit im Betriebe jener Arbeiten kann die von der Bergbehörde gegebene Erlaubniß auf administrativem Wege nicht zurückgezogen werden. Dieser letztere Umstand dürfte eher die Betretung des Rechtsweges wegen Rückgewähr begründen. Immerhin würde jedoch das im Sinne einer solchen Klage erlassene Urtheil der Ertheilung einer neuen Ermächtigung behufs Wiederaufnahme der Schürfarbeiten nicht im Wege stehen. — Oppenhoff n. 80. —

66) Gegen die Entscheidung der Bergbehörde über Gestattung oder Versagung der Schürfarbeiten findet, wie gegen alle Verfügungen der Bergbehörden I. Instanz, der Rekurs zum Oberbergamte statt. Dieser steht beiden Parteien zu, je nachdem die eine oder andere oder beide zugleich sich durch die näheren Bestimmungen oder Bedingungen der bergbehördlichen Verfügung beeinträchtiget erachten.

Als Beklagter erscheint hiebei nicht die Bergbehörde, sondern der Muther oder Grundbesitzer, je nachdem dieser oder jener den Rechtsweg betritt. Daß der Grundbesitzer, welcher die Benützung des Grundstückes auf Grund eines mit dem Schürfer abgeschlossenen Vertrages ablehnen will, wegen Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses den Rechtsweg gegen den Schürfer betreten kann, ist wohl selbstverständlich. — Vergleiche auch n. 68.

Art. 9.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von der Bergbehörde festgesetzte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, desgleichen die gerichtliche Hinterlegung der Sicherheitsleistung in dem von der Bergbehörde festgestellten Betrage geschehen ist.

Zu Art. 9

67) Die Zulässigkeit des Rechtsweges nach preußischem Berggesetze § 9 ist streitig. Achenbach, g. d. B.=R. S. 341 Anm. 2 sagt hierüber:

„Diese Fassung des § 9 des pr. B.=G. rührt von der Commission des Herrenhauses her, wobei in dem Commissionsberichte gesagt ist, daß nach bestätigender Aeußerung der Regierungscommissarien das Gesetz wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges keine Bestimmung treffen wolle, welche von den hierüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen abwichen. Nach diesen sei aber die Frage, ob dem Schürfen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, von der Bergbehörde entgiltig zu entscheiden, während in den Fällen des 1. und 3. Absatzes des § 4 der Rechtsweg statthaft sei. Diese letztere Ausführung ist nur eine gutachtliche Meinungsäußerung der Commission und daher in keiner Weise für die Praxis maßgebend, wenn erstere nachweisbar irrig sein möchte. Es erscheint richtig, daß das Berggesetz auch in der gegenwärtigen Fassung des § 9 keine besonderen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges enthält, und daß daher die allgemeinen Grundsätze entscheiden. Nach letzteren ist unzweifelhaft der Rechtsweg bei der Frage ausgeschlossen, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dem Schürfen entgegen stehen, ebenso rücksichtlich der Bedingungen, welche das Oberbergamt zur Wahrung des öffentlichen Interesses für das Schürfen vorschreiben sollte. Wenn dagegen der Commissionsbericht annimmt, daß der Rechtsweg im Falle des 1. Absatzes des § 4, also über die Frage der Qualität eines öffentlichen Platzes, einer öffentlichen Straße oder Eisenbahn, eines Friedhofes, zulässig sei, so dürfte diese Annahme für die meisten Fälle auf einem Rechtsirrthume beruhen, indem gerade

nach den allgemeinen Grundsätzen hierüber der Rechtsweg regelmäßig nicht stattfinden wird. Außerdem ist zu beachten, daß § 4 Abs. 1 ein absolutes, auch den Grundeigenthümer bindendes Verbot enthält. Wird letzterem oder seinem Rechtsnachfolger das Schürfen aus dem Grunde verboten, weil der betreffende Ort ein öffentlicher Platz u. s. w. sei, so ist gegen ein solches Verbot der Rechtsweg ebenfalls unzulässig. Vergl. übrigens über § 9 die eingehenden Bemerkungen Wachler's in der Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. VIII S. 488 u. ff. — Art. 9 des bayerischen Berggesetzes vom 20. März 1869 hat die dem § 9 des preußischen Berggesetzes von der Commission des Herrenhauses gegebene Fassung nicht angenommen, wird aber gleichwohl, wie auch der ursprüngliche preußische Entwurf, ganz ebenso auszulegen sein." Vergl. auch Oppenhoff n. 84 und 85. — Koch S. 58 glaubt, daß es dem Sinne des Gesetzes widerspricht, den § 9 so aufzufassen, als ob der Rechtsweg über die Frage, ob geschürft werden dürfe oder nicht, ausgeschlossen sei. — Wachler S. 95 n. 4 behauptet, die Regel wird sein, daß nach dem Rekurse gegen den Beschluß der Bergbehörden in allen Punkten noch der Rechtsweg statthaft ist, ausgenommen, wenn der Beschluß die Schürfermächtigung aus den § 4 alin. 2 und § 10 alin. 2 erwähnten Gründen versagt.

Die Fassung des bayerischen Berggesetzes beseitiget diese Controverse. Zum Zwecke von Schürfarbeiten nämlich hat nach diesem die zwangsweise Abtretung des Grundstückes zur Benützung ebenso zu erfolgen, wie zum Zwecke wirklichen Bergwerksbetriebes. Auch hier ist dem Grundeigenthümer das Recht eingeräumt, von dem Schürfer die Erwerbung des Grundstückes als Eigenthum zu verlangen in den Fällen der Art. 127 Abs. 3, 128 und 129. Bis hieher sind die Bestimmungen des bayerischen und preußischen Berggesetzes nicht verschieden, beide lassen vielmehr sowohl die Abtretung zur Benützung, als zum Eigenthume in derselben Art für Schürfarbeiten, wie für den Bergbaubetrieb zu.

Allein das bayerische Berggesetz anerkennt — wohl in der Erwägung, daß auch in den Fällen der Eigenthumsabtretung an den Schürfer ebenso Gründe des öffentlichen Interesses gegen die Abtretung in Frage kommen und alle jene Complikationen eintreten können, wie bei der Grundabtretung zum Bergbaubetriebe, z. B. die Verhältnisse der Hypothek- und Realberechtigten ꝛc. — in allen Fällen der Eigenthumsabtretung die Competenz der gemischten Verwaltungsbehörden. (Distrikts-Polizeibehörde und Bezirks-Bergamt in I., Regierung und Oberbergamt in II. Instanz).

Hiernach ist im bayerischen Berggesetze das Prinzip des bayerischen Zwangsabtretungsgesetzes vom Jahre 1837 gewahrt, wornach die Eigenthums-Abtretungsfrage von den Verwaltungsbehörden allein endgiltig entschieden und die Betretung des Rechtsweges ausgeschlossen ist.

Das preußische Berggesetz dagegen hält nicht in allen Fällen des Erwerbes des Grundstückes zu Eigenthum das gleiche Competenzverhältniß der gemischten Verwaltungsbehörden aufrecht; dort ist für den Antrag auf Eigenthumserwerb durch den Bergwerksbesitzer die ge-

mischte Verwaltungsbehörde (Oberbergamt und Regierung), dagegen für jenen durch den Schürfer die Bergbehörde competent. Hierin liegt offenbar eine Inconsequenz, die vielleicht in praktischen Gründen ihre Erklärung finden mag. Von sachlicher Bedeutung ist sie allerdings nicht, weil nach dem preußischen Berggesetze — wie bei der Abtretung zum Bergbaubetriebe nach § 145 und 146 — so auch bei dem Schürfen gegen den Ausspruch der Verwaltungsbehörde, hier Bergbehörde, immerhin den Rechtsweg über die Frage offen steht, ob ein Grundstück als Eigenthum erworben werden müsse. Die Fassung des § 9 des preußischen Berggesetzes dürfte dies außer Zweifel lassen.

68) Die Unterschiede zwischen den Bestimmungen des bayerischen und preußischen Berggesetzes in Bezug auf Abtretung zur Benützung und auf Abtretung zu Eigenthum lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Nach bayerischem Berggesetze sind zur Entscheidung darüber, ob ein Grundstück dem Schürfer oder dem Bergwerksbesitzer zur zeitweisen Benützung oder zu Eigenthum zu überlassen sei, lediglich die Verwaltungsbehörden competent, jedoch mit der Unterscheidung, daß bei allen Eigenthumsüberlassungen die gemischten Verwaltungsbehörden, bei Ueberlassung zur Benützung an den Bergwerksbesitzer gleichfalls die gemischte Verwaltungsbehörde, bei Ueberlassung zur Benützung an den Schürfer die Bergbehörde als solche entscheidet.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist nur zulässig wegen Feststellung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung.

Nach preußischem Berggesetze gehören:

a) die Fälle der Abtretung zur Benützung und der Eigenthumsüberlassung an den Schürfer zur Competenz der Bergbehörden.

b) Dagegen jene der Abtretung zur Benützung und der Eigenthumsüberlassung an den Bergwerksbesitzer zur Competenz der gemischten Verwaltungsbehörden (Oberbergamt und Regierung).

Gegen Beschlüsse unter a ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig, gegen jene von b nur, wenn die Verpflichtung zur Abtretung (beider Arten) auf Grund des § 136 oder aus speziellen Rechtstiteln bestritten werden will.

68a) Von dem prozessualen Grundsatze, daß die Entschädigungsklagen bei dem Gerichte des Beklagten zu erheben seien, wurde (auf Grund Beschlusses der bayer. Kammer der Reichsräthe) theils im Interesse der Grundbesitzer, theils auch in der Erwägung abgegangen, und dafür das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das betreffende Grundstück liegt, bestimmt, daß es, wenn, was in der Regel der Fall sein wird, Augenschein und Schätzungen nothwendig werden, nicht förderlich wäre, wenn der Streit vor einem vom Orte der Beschädigung entfernten Gerichte geführt werden müßte.

Art. 10.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerkes, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Sicherheitsleistung finden die Art. 8 und 9 ~~Anwendung.~~

Zu Art. 10.

69) In der Mehrzahl der neueren Berggesetze hat der Grundsatz Anerkennung gefunden, daß Schürfarbeiten in verliehenen Feldern nach Mineralien, auf welche die Rechte der Beliehenen sich nicht erstrecken, zuzulassen seien und in demselben Sinne wird gegenwärtig auch der diesbezügliche Art. 12 des französischen Bergwerksgesetzes in Frankreich und Belgien ausgelegt, woran sich dieses Gesetz angeschlossen hat.

Unter Umständen können indessen Schürfarbeiten Dritter in einem verliehenen Felde die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerkes bedrohen.

In solchen Fällen dürfen daher die Schürfarbeiten als gemeingefährlich oder als nachtheilig für den Bergbau nicht geduldet werden, die Bergbehörde hat dieselben vielmehr zu untersagen.

Außerdem ist mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar und der Billigkeit entsprechend, daß dem Bergwerksbesitzer in allen Fällen, wo er Schürfarbeiten in seinem Felde gestatten muß, der Anspruch auf angemessene Sicherheitsleistung für den Ersatz etwaigen Schadens eingeräumt wird. Auf diese Sicherheitsleistung werden sachgemäß die bezüglichen Grundsätze der Art. 8 und 9 angewandt. — Motive.

70) Trotz der Bestimmungen des Art. 10 bleibt dem Beliehenen die Ausführung eigener Schürfarbeiten unbenommen; er wird sogar unter Umständen im Vorrechte zum Muthen auf andere Mineralien (Art. 43) geschützt. — Oppenhoff n. 87.

71) In Fällen des Abs. 2 dürfen die Schürfarbeiten, wenn sie als gemeingefährlich oder als nachtheilig für den Bergbau von der Bergbehörde erachtet werden, nicht geduldet aerden. Das Verbot kann sowohl den Beginn, wie die Fortsetzung der Arbeiten treffen und setzt nicht **nothwendig** einen desfallsigen Antrag des Bergwerksbesitzers voraus, obwohl ein solcher nicht ausgeschlossen ist. — Oppenhoff n. 89.

72) Der Schürfer bedarf keiner Erlaubniß von Seite des Bergwerkseigenthümers, in dessen Feld er schürft. Es ist Sache des Letztern, die Untersagung der Schürfarbeiten oder die sonstigen bergpolizeilichen Anordnungen zur Sicherheit seiner Baue bei der Bergbehörde in Antrag zu bringen. — Klostermann n. 25.

73) Weil der Abs. 3 die Interessen des Bergwerksbesitzers ausreichend schützt, kann dieser aus den im Abs. 2 erwähnten, immerhin auch eine privatrechtliche Seite bietenden Gründen nicht auf Untersagung der Schürfarbeiten klagen, wenn die Bergbehörde den Erlaß eines

solchen Verbotes ablehnt. Doch steht der Rechtsweg offen, sobald durch die Schürfarbeiten eine Störung im Betriebe eintritt. — Oppenhoff n. 89.

74) Die Worte des Abs. 3 „vor Beginn der Schürfarbeiten" sind lediglich zu Gunsten des Bergwerksbesitzers zu deuten und hindern daher nicht, daß dieser erst nach dem Beginne jener Arbeiten den Anspruch auf Cautionsleistung erhebe. Doch kann er alsdann nicht die einstweilige Einstellung der Arbeiten fordern, es sei denn, daß er erst jetzt von jenen Arbeiten Kenntniß erhielt. — Oppenhoff n. 90.

75) Wegen der Sicherheit für Entschädigung wird auf n. 67, insbesondere n. 68 verwiesen.

76) Bezüglich des rechtlichen Schutzes im Falle des Art. 10 Abs. 2 wird Art. 209 und 214 Anwendung finden können.

Art. 11.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insoferne nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erwerben haben.

Zu Art. 11.

77) Nach den Grundsätzen des Gesetzes kann von einem Anspruche des Grundeigenthümers auf die vor der Verleihung gewonnenen Mineralien, wie solche im Bereiche des französischen Bergwerksgesetzes von der Jurisprudenz angenommen zu werden pflegt, keine Rede sein. Obwohl auch aus dem Rechte des Schürfers an sich noch kein Eigenthumsanspruch an diesen Mineralien fließt, so empfiehlt sich doch als sachgemäße Lösung die Bestimmung, daß die Mineralien, auf welche der Schürfer ohnehin die Gewinnungskosten verwandt hat, demselben überlassen werden, insoferne nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben. — Motive.

78) Der Schürfer erwirbt das Eigenthum der Mineralien durch die Förderung. Die Bezugnahme auf Art. 1 beschränkt diese Erwerbung auf die der Verfügung des Grundeigenthümers entzogenen Mineralien.

79) Unter den geförderten Mineralien, auf welche ein Dritter Rechte erworben hat, können wohl nur bereits verliehene Mineralien gemeint sein. Diese sind nur gegen Erstattung der Gewinnungskosten an den Bergwerksbesitzer hinaus zu geben. Fraglich erscheint, ob die Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers nur auf das zu beschränken sei, um was er durch die kostenfreie Hergabe der gewonnenen Mineralien bereichert würde, so daß derselbe, wenn er selbst behufs der Gewinnung erweislich geringere Kosten gehabt hätte, auch nur diese ersetzen müßte. — Oppenhoff n. 96 — Wachler S. 99.

80) Art. 11 versteht unter den dort erwähnten Mineralien nicht etwa blos solche, auf welche der Schürfer geschürft hat. — Oppenhoff n. 95.

81) Die von dem Schürfer geförderten, nicht unter Art. 1 aufgezählten Mineralien fallen dem Grundeigenthümer zu, welcher jedoch, soweit er durch die Gewinnung bereichert ist, dem Schürfer nach den civilrechtlichen Grundsätzen Ersatz zu leisten hat. — Oppenhoff n. 97 — Huyssen S. 14.

82) Ob und inwieweit die Schürfarbeiten der bergpolizeilichen Aufsicht unterworfen sind, darüber ist eine ausdrückliche Bestimmung im Berggesetze nicht getroffen. Es läßt sich dies daher nur im Zusammenhalte der speziellen Bestimmungen der Art. 4, 8 und 10 mit den allgemeinen Bestimmungen des Titels 9 Art. 197—214 des Berggesetzes beurtheilen.

Spezielle bergpolizeiliche Vorschriften über das Schürfen geben die Art. 4 und 10 Abs. 2, z. B. ein unbedingtes Verbot Art. 4 Abs. 1, ein Verbot mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Art. 4 Abs. 2, ein solches zum Schutze der Gebäude des Grundbesitzers Art. 4 Abs. 3, endlich zum Schutze der Bergbaue Art. 10 Abs. 2. — In diesen Fällen sind die Bergbehörden ausschließend competent, desgleichen nach Art. 8 bei der Frage, ob und unter welchen Bedingungen geschürft werden darf; allein all diese Bestimmungen geben der Bergbehörde kein polizeiliches Aufsichtsrecht über die bereits begonnenen Schürfarbeiten, sondern nur die ausschließende Befugniß, vor Beginn der Schürfarbeit jene Verfügungen zu treffen, welche entweder im öffentlichen Interesse oder aus Veranlassung von Collisionen unter den Betheiligten geboten sind.

Die allgemeinen Bestimmungen über Bergpolizei im Titel 9 und insbesondere der Art. 197 geben den Bergbehörden ein polizeiliches Aufsichtsrecht über Schürfarbeiten unter Tag. Der genannte Artikel stellt den Bergbau unter die polizeiliche (bergpolizeiliche) Aufsicht des Staates und präzisirt den Begriff „Bergbau" dahin, daß darunter zu verstehen sind:

a) unterirdische Baue auf Mineralien, gleichgiltig, ob dieselben in Art. 1 genannt sind oder nicht,

b) unterirdische Steinbrüche und Gräbereien.

Da hienach die Anwendbarkeit des 9. Titels nach Art. 197 auf „Baue" davon abhängt, daß dieselben unterirdisch (unter Tag) getrieben werden, so sind alle Arbeiten und Baue über Tag und somit auch die Schürfarbeiten über Tag der Bergpolizei nicht unterworfen, diese ressortiren vielmehr zur allgemeinen Polizei.

Hiefür spricht, abgesehen von dem Wortlaute des Gesetzes und seinen Motiven, welche zu Art. 197 bemerken: „Eine weitere Ausdehnung der bergpolizeilichen Zuständigkeit würde nicht gerechtfertiget gewesen sein", noch der Umstand, daß keinem Schürfer eine Anzeige über den Beginn der Schürfarbeiten zur Pflicht gemacht ist. Hätte das Gesetz alle Schürfarbeiten, also auch die über Tag, der bergpolizeilichen Aufsicht unterstellt, so wäre bei dem Mangel der Anzeigepflicht für derartige Arbeiten — wenigstens so oft der Grundbesitzer selbst schürft, oder letzterer und der Schürfer sich einigen — lediglich dem Zufalle anheimgegeben, ob die oft viele Meilen entfernte Bergpolizeibehörde von solchen Schürfversuchen Kenntniß erhält. Vom Zufalle wird wohl kein Gesetz die Ausführung polizeilicher Maßregeln abhängig machen.

Bei Schürfarbeiten dagegen, welche mittelst unterirdischer Baue getrieben werden, stellt sich dies Verhältniß wesentlich anders. Dort wird die Bergbehörde trotz der mangelnden Anzeigepflicht des Schürfers durch

die allgemeine Polizei, welche stets von allen baulichen Anlagen und Veränderungen der Oberfläche informirt werden muß, Kenntniß und Anzeige im Falle eines unterirdischen Baues erhalten, weil der letzteren zur Anordnung der desfalls nöthigen polizeilichen Maßregeln die nöthige technische Kenntniß, sowie die Competenz mangelt.

Sind aber die Schürfarbeiten über Tag der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstellt, so ist es Sache der allgemeinen Polizei, solche Arbeiten, wenn sie die Oberfläche überhaupt und dadurch auch Personen und Eigenthum, Leben oder Gesundheit gefährden, einzustellen, beziehungsweise die Gefahr zu beseitigen. (Vergleiche die bezüglichen Bemerkungen zu Art. 197.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

Art. 12.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthumes in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei der einschlägigen Bergbehörde angebracht werden.

Zu Art. 12.

83) Der gegenwärtige Abschnitt behandelt die Muthung, soweit dieselbe als Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthumes in einem gewissen Felde erscheint und zur Begründung dieses Gesuches gewisse formelle und materielle Erfordernisse gehören. Auf die zweite Seite der Muthung, nämlich den durch sie begründeten Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in einem gewissen Felde beziehen sich dagegen die mit der Verleihung selbst zusammenhängenden Vorschriften des dritten Abschnittes.

Von dem früher geforderten Nachweise der Bauwürdigkeit und der Verbreitung des gemutheten Mineralvorkommens ist abgesehen und in Folge dessen die Bewilligung ausgedehnter Aufschließungsfristen vor der Verleihung in Wegfall gekommen.

Diese Aenderung erscheint sachgemäß und unbedenklich, denn die Beurtheilung der sog. relativen oder ökonomischen Bauwürdigkeit, auf welche das französische Bergwerksgesetz bei der Concessionsertheilung Rücksicht nimmt, ist nicht Sache der Bergbehörde, sondern des Unternehmers, sowie Derjenigen, welche sich mit demselben wegen Ausbeutung oder Erwerbung des Bergwerkes einlassen, zumal die diese Bauwürdigkeit bedingenden Umstände den mannigfachsten Veränderungen unterworfen sind und sich daher einer maßgebenden Beurtheilung durch die Bergbehörde entziehen.

Was dagegen die sog. absolute Bauwürdigkeit betrifft, welche diesseits des Rheines in Betracht gezogen wurde, so besteht dieselbe in

Wirklichkeit nur in dem Nachweise eines Minerales auf seiner natürlichen Ablagerung, ohne daß hierbei auf die Mengen desselben, die leichtere oder schwerere Gewinnung und Nutzbarmachung, den Werth des Erzeugnisses ꝛc. ꝛc. gesehen wird.

Ueberhaupt hat die Verleihung nur den Zweck, den Rechtstitel für die Gewinnung des am Fundpunkte nachgewiesenen Minerales innerhalb des bestimmten Feldes zu schaffen, nicht aber Bürgschaft dafür zu gewähren, daß das Mineral in dem von der freien Wahl des Muthers abhängigen Felde wirklich in bauwürdiger Beschaffenheit verbreitet ist. — Motive.

84) Deshalb werden aber nicht Bestandtheile der im Art. 1 des Gesetzes aufgeführten Mineralien, welche in anderen Mineralien und Gebirgsarten vorkommen, als von dem Eigenthumsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen anzusehen sein, wenn dieselben nicht in der dem Minerale eigenthümlichen Verwendung nutzbar zu machen sind. Eisenschüssiger Grauwackenschiefer, eisenhaltiger Sand, Eisenocker u. s. w. können daher nicht als Eisenerz in Betracht kommen. — Z. f. B.-R. VII, 391 — X, 255 und Amelung in der Z. f. B.-R. VII, 329.

85) In dem Berggesetze ist in Uebereinstimmung mit allen übrigen Verwaltungs- und Finanzbranchen die bestehende Einrichtung festgehalten worden, wornach äußere Organe in unmittelbarer Berührung mit den Betheiligten den Vollzug der Gesetze zu bewirken und erstinstanzielle Entscheidungen zu treffen haben, während die Oberbehörde (hier centralisirte Stelle) die Thätigkeit der Unterorgane zu überwachen und in der Regel die zweite Instanz zu bilden hat.

Das einschlägige k. Staatsministerium soll auch hier nur als oberste Aufsichtsbehörde seine Thätigkeit entwickeln.

Daher erschien es angemessen, die Muthungsannahme und Instruktion lediglich den Bergbehörden erster Instanz zu übertragen. — Motive.

86) Die örtliche Competenz des einschlägigen Bezirksbergamtes (Bergbehörde I. Instanz) wird durch die Lage des Fundpunktes bestimmt. — Oppenhoff n. 103.

87) Wird die Muthung bei einem örtlich incompetenten Bezirksbergamte oder beim Oberbergamte angebracht, so ist sie ungiltig. Wird sie später bei dem competenten Bezirksbergamte angebracht, so datirt ihr Alter vom Tage der Präsentation bei demselben. — Oppenhoff n. 104.

88) Die Muthung muß stets unbedingt sein. Ihre übrigen Erfordernisse ergeben sich aus den folgenden Artikeln.

Der gleichzeitigen Einlegung mehrerer an sich giltigen Muthungen durch ein und dieselbe Person steht kein gesetzliches Verbot entgegen; eventuell kann für jede solcher Muthungen ein Feld bis zur gesetzlichen Maximalgröße verlangt werden. — Oppenhoff n. 105.

Art. 13.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der Bergbehörde zu Protokoll zu erklären.

Zu Art. 13.

89) Der Art. 13 entspricht dem früheren zweckmäßigen Verfahren. Die Aushändigung eines mit Tag und Stunde des Einlaufs versehenen Exemplares der Muthung an den Muther dient zur Controle gegen die Behörde und zur Legitimation des Muthers gegenüber dritten Personen. — Motive.

90) Die Zulässigkeit der Muthung auf telegraphischem Wege ist in dem Gesetze nicht ausgesprochen; sie ist aber nicht zu beanstanden. — Instruktion des Oberbergamts München über die Behandlung der Muthungen ꝛc. ꝛc. vom 31. Juli 1869 und Z. f. B.=R. VII, 256.

91) Die Einreichung eines zweiten Exemplares der Muthung ist nicht unter Nichtigkeit vorgeschrieben. Stimmen die beiden Exemplare der schriftlchen Muthung in wesentlichen Punkten nicht überein, so wird jedes als selbstständige Muthung behandelt. (Achenbach, g. d. B.=R. S. 409.) Wird die Muthung nur in einem Exemplare eingereicht, so hat das Bezirksbergamt sofort auf Kosten des Muthers eine beglaubigte Abschrift fertigen zu lassen, welche an Stelle des Duplikates tritt. In gleicher Weise ist auch bei telegraphisch eingelegten Muthungen zu verfahren. Wird die Muthung zu Protokoll erklärt, so ist für den Muther hievon sofort eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und ihm diese zuzustellen. — Vergl. oben genannte Instruktion § 9 — sodann Oppenhoff n. 109 und Z. f. B.=R. VI, 575, 576 — Huyssen S. 15.

92) Die Muthung kann auch von einem angeblich Bevollmächtigten eingelegt werden. In diesem Falle muß die Vollmacht des Muthers oder dessen nachträgliche Genehmigung innerhalb der im Art. 14 des Gesetzes festgesetzten Frist von acht Tagen beigebracht werden.

Geschieht dies nicht, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungiltig. — § 11 der allegirten Instruktion. — Besitzt ein Dritter eine gesetzliche oder vermuthete Vollmacht, so bestimmt sich die Rechtsgiltigkeit der Muthung lediglich nach den Vorschriften des Civilrechtes. — — Achenbach, g. d. B.=R. S. 410 — Oppenhoff n. 107. — Klostermann n. 34 und Rekursbescheid des preußischen Handelsministeriums, 1. Mai 1866. Z. f. B.=R. VII, 258. — Klostermann, Lehrb. S. 98.

93) Die Präsentation resp. protokollarische Aufnahme muß im Amtslokale erfolgen, wenn sie mit rechtlicher Wirkung behufs Sicherstellung der Priorität geschehen soll. — Vergl. § 1, 4 bis 9 inclusive der oberbergamtlichen Instruktion.

94) Durch den Präsentationsvormerk wird eine öffentliche Urkunde geschaffen. — Klostermann n. 33 — Oppenhoff n. 111 und § 6 der allegirten Instruktion. Der Muther erwirbt damit ein dingliches Recht,

welches seinem Objekte nach von dem wirklichen Bergwerkseigenthume nicht verschieden ist.

95) Die verschlossen eingereichten Muthungen sollen von dem Absender äußerlich als Muthung bezeichnet sein. — Allegirte Instruktion § 2.

Art. 14.

Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerales, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthumes verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3 eine Angabe über die Lage dieses Bergwerkes enthalten.

Fehlt der Muthung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich, so ist die Muthung ungiltig.

Fehlt die Angabe Ziffer 4 oder sind die Angaben Ziffer 1, 2, 3 und 4 ungenau und wird dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb acht Tagen nicht abgeholfen, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Zu Art. 14.

96) Dieser Artikel stellt die formellen Erfordernisse einer giltigen Muthung fest, beschränkt dieselben aber auf das unbedingt Nothwendige, um die Einlegung der Muthung zum Nachtheile der Altersrechte des Muthers nicht dadurch aufzuhalten, daß die Erfüllung unwesentlicher Erfordernisse verlangt wird.

Auch die sofortige Erklärung über Lage und Größe des begehrten Feldes kann dem Muther nicht zur Zwangspflicht gemacht werden, weil im Augenblicke der Einlegung der Muthung häufig noch die Möglichkeit fehlt, eine den bergbaulichen Rücksichten entsprechende Feldeslegung vorzunehmen. (conf. Art. 18.)

Da bei der Muthung auf das bereits bekannte Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes nicht mehr von einem neuen Funde die Rede ist, so genügt in der Muthung statt der Bezeichnung des Fundpunktes eine Angabe über die Lage dieses Bergwerkes.

97) Bei der Bestimmung darüber, ob und wann eine den Erfordernissen des Art. 14 nicht genügende Muthung als ungültig zu erachten sei, mußte unterschieden werden zwischen den wesentlichen und unwesentlichen Erfordernissen. Zu den wesentlichen Erfordernissen, bei deren gänzlichem Mangel eine Muthung vom Anfange an ungiltig ist, gehören die unter 1, 2 und 3 aufgeführten, weil, wenn der Name des Muthers

oder die Bezeichnung des Minerales, dessen Verleihung verlangt wird, oder diejenige des Fundpunktes gänzlich fehlt, offenbar keine rechtsgiltige Muthung vorliegt, welche geeignet wäre, ein Recht auf Verleihung zu begründen, während bloße Ungenauigkeiten in der Bezeichnung des Fundes nach Ort und Gattung, die Angabe des Wohnortes oder der Name des Bergwerkes unbeschadet des Alters der Muthung nachträglich ergänzt werden können.

Deshalb ist im letzten Absatze dieses Artikels bestimmt, daß, wenn der Muthung eine der Angaben Ziffer 1, 2 und 3 gänzlich fehlt, dieselbe gänzlich ungiltig ist, wogegen dem Mangel der Angabe Ziffer 4 oder Ungenauigkeiten in den Angaben der Ziffern 1, 2 und 3 innerhalb acht Tagen abgeholfen werden kann und die Muthung erst dann, jedoch vom Anfange an ungiltig ist, wenn innerhalb dieser von der Zustellung der bergbehördlichen Aufforderung an laufenden Frist die Ergänzung der Muthung nicht erfolgt. — Motive.

98) Hiezu bemerkt Achenbach, g. d. B.=R. S. 411 n. 1:

„Das bayerische Berggesetz Art. 14 unterscheidet bei Angabe des Namens und Wohnorts des Muthers, des Minerales, des Fundpunktes zwischen einer ungenauen Angabe und dem gänzlichen Mangel derselben. Im letzteren Falle soll die Muthung sofort als nichtig gelten. Diese Unterscheidung ist jedoch entbehrlich, bei „ungenauer“ Angabe des Namens und Wohnortes des Muthers wird die betreffende Aufforderung der Bergbehörden in den meisten Fällen nicht ergehen können.“

99) Eine Muthung kann auf mehrere Mineralien zugleich gerichtet werden. Die Mineral=Bezeichnung ist genügend, wenn das Mineral auch nur seiner höheren Gattung nach bezeichnet wird. Namentlich bedarf es bei Erzen nicht der Bezeichnung der mineralogischen Art, wie z. B. Bleiglanz 2c. 2c., vielmehr ist die allgemeine Bezeichnung Bleierz, Silbererz vorzuziehen. — Vergl. Huyssen S. 17 — Wachler S. 111 — Oppenhoff n. 115.

100) Unter dem Fundpunkte ist kein mathematischer Punkt, sondern der Fundort, mithin eine nach Länge, Breite und Tiefe mehr oder weniger ausgedehnte Stelle zu verstehen. — Achenbach, Z. f. B.=R. VII, 114. — Die Bezeichnung des Fundpunktes ist nur zur Feststellung der Identität des Fundes vorgeschrieben. Demgemäß genügt in der Regel die Angabe, auf welchem — nach dem Kataster beschriebenen — Grundstücke, das Bohrloch, den Schacht 2c., womit der neue Aufschluß gemacht ist, sich befindet, oder die Angabe, wo in einem Grubengebäude eine Lagerstätte angefahren ist. — Z. f. B.=R. VI, 577 — contra Lindig, Z. f. B.=R. VI. 577. — Eine irrige Bezeichnung des Fundpunktes macht die Muthung von Anfang an ungiltig, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen nach Einlauf der Muthung rektifizirt wird. — Oppenhoff n. 116.

101) Auf demselben Flötze oder Gange können verschiedene Aufschlüsse in nächster Nähe gemacht und jeder als selbstständiger Fund gemuthet werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den verschiedenen Stößen eines Fundschachtes, eines Stollens oder einer Strecke, oder gar an der Peripherie eines Fundbohrloches verschiedene Fundpunkte

anzunehmen und so auf einen einzelnen Fund mehrere Muthungen einzulegen und mehrere an dem gemeinschaftlichen Fundpunkte zusammenstoßende Felder nach verschiedenen Richtungen zu strecken. Vielmehr muß, wie in dem Rekursbescheide des Handelsministers vom 2. März 1868 (Z. f. B.-R. IX, 191) ausgeführt wird, die Aufschlußanlage, mit welcher das gemuthete Mineralvorkommen entdeckt worden ist, in ihrem ganzen querdurchschnittlichen Umfange als Fundpunkt angesehen werden. Vergl. Rekursbescheide vom 24. Dezember 1870 und vom 14. Oktober 1871 (Z. f. B.-R. XII, S. 134 und XIII, S. 557) — Klostermann n. 34a.

102) Der Ausdruck „von Anfang an ungiltig" bedeutet: daß eine solche Muthung zu keiner Zeit das in ihr begehrte Feld sperrt und es ist mithin jede andere, wenn auch unmittelbar nach der von Anfang an ungiltigen eingelegte, mit den Erfordernissen der Giltigkeit versehene Muthung auf das nämliche Feld zuzulassen. Ist daher eine solche jüngere Muthung innerhalb der für die ältere laufenden Fristen wegen der Lage ihres Fundpunktes im Felde dieser letzteren etwa zurückgewiesen, so ist sie wieder anzuerkennen und zwar mit ihrem Präsentationsalter. — Huysen S. 17.

103) Die Angabe des Namens dient zur Unterscheidung von anderen Bergwerken. Wird der gewählte Name bereits schon von einem Bergwerke geführt, so kann dennoch nach Achenbach, g. d. B.-R. S. 410 Anm. 4 die Bergbehörde die Wahl eines anderen Namens nicht erzwingen. Anderer Meinung Huyssen S. 17.

Art. 15.

Die Giltigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (Art. 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegen stehen.

Zu Art. 15.

104) Außer den formellen Erfordernissen (Art. 14) gehört zur Giltigkeit einer jeden Muthung die materielle Begründung derselben durch das Vorhandensein eines unter das Berggesetz gehörenden Minerales, sei es, daß dieses Mineral neu entdeckt, oder bereits in einem verlassenen Bergwerke bekannt ist.

105) Durch die Fassung des Art. 15 wird außer Zweifel gestellt, was zu einem Fund gehört, um eine giltige Muthung zu begründen, nämlich:

a) Die Entdeckung des in der Muthung bezeichneten Minerales an dem in der Muthung angegebenen Fundpunkte,
b) auf seiner natürlichen Ablagerung und zwar beide vor Einlegung der Muthung;

c) der Nachweis eines so beschaffenen Fundes bei der amtlichen Untersuchung und

d) die Freiheit des Fundes von besseren Rechten Dritter.

Nur wenn sämmtliche vorstehende Erfordernisse vorliegen, ist die Muthung giltig. Findet sich daher, daß eines derselben fehlt, so muß die Muthung, wie im Falle des Art. 14, als von Anfang an ungiltig bezeichnet werden. — Motive.

106) Wird das Mineral an einem anderen Orte, als an dem in der Muthung angegebenen, nachgewiesen, so genügt dies zur Giltigkeit der Muthung nicht. — Klostermann n. 34c —; ebenso, wenn der Fund erst nach Einlegung der Muthung gemacht wird. — Oppenhoff n. 123.

107) Das Mineral ist nicht auf seiner natürlichen Ablagerung gefunden, wenn bloße Spuren des Minerales am Fundpunkte nachgewiesen werden. — Z. f. B.-R. VI, 581. VII, 259. IX, 193, 194. X, 255. XI, 130, 350. XIV, 410 — Klostermann n. 34d — Oppenhoff n. 126. —

108) Nach Huyssen S. 18a ist die Verleihbarkeit trotz der nicht geforderten Bauwürdigkeit doch nur dann anzunehmen, wenn die Ertheilung einer Bergwerksverleihung einen vernünftigen Sinn hat, d. h. wenn das gemuthete Mineralvorkommen so beschaffen ist, daß sich von einem vernünftigen Menschen die Eröffnung des Bergbaues hierauf erwarten läßt. Damit dürfte auch die bisherige Praxis übereinstimmen.

109) Erze, welche von einem früheren Bergbaue herrühren und erst nach ihrer Gewinnung in die Thäler abgeschwemmt wurden, befinden sich nicht auf ihrer natürlichen Ablagerung. — Oppenhoff n. 126 und 127 und Z. f. B.-R. X, 256. — Klostermann n. 34c.

110) Es genügt nicht, daß die Lagerstätte einmal entblößt gewesen sei. Ihr Dasein muß nicht aus den Akten, sondern aus dem offenen Schurfe ersichtlich sein, auch die historische und geognostische Gewißheit genügt nicht. — Klostermann n. 35. — Die Entblößung einer Lagerstätte ist erst dann vollendet, wenn man bis zum Körper derselben vorgedrungen ist. Das Auffinden bloßer Bruchstücke und das Entblößen von Vorläufern der sogenannten Gangmasse begründet keine Findigkeit. — Oppenhoff n. 130.

111) Zu einem Funde ist nicht die Entdeckung einer neuen, noch auf keiner anderen Stelle gefundenen Lagerstätte erforderlich. Daraus, daß mehrere Fundpunkte sich auf der nämlichen Lagerstätte befinden, folgt keineswegs, daß dieselben nur als ein Fund gelten. — Oppenhoff n. 127 — Z. f. B.-R. X, 285. —

112) In Betreff der amtlichen Untersuchung der Findigkeit ist der übliche Augenschein nicht besonders erwähnt; weil derselbe zwar das regelmäßige, aber nicht das einzige Beweismittel für die Findigkeit ist. — Motive. — Dieser Beweis kann je nach Lage des Falles durch Zeugen, Urkunden und Bohrtabellen geführt werden. — Klostermann n. 37 und Z. f. B.-R. VII, 392 — Oppenhoff n. 132 — Huyssen S. 19.

Unter Umständen können im administrativen Verfahren zur Constatirung der Findigkeit auch Expertisen erforderlich werden, z. B.

chemische Analysen zur Feststellung, ob der entdeckte Gegenstand zu den unter Art. 1 aufgestellten Mineralien gehört. Ueber das Erforderniß einer solchen Expertise entscheidet lediglich das Ermessen der Bergbehörde, welcher auch die Wahl der Sachverständigen zusteht. — Klostermann n. 36 — Z. f. B.-R. VIII, 115 — Oppenhoff n. 133 — Huyssen S. 19. —

In der Regel genügt die erste amtliche Untersuchung, doch kann die Bergbehörde die Wiederholung derselben verordnen sowohl von Amtswegen, als auf Antrag eines Dritten, wenn dieser thatsächliche Momente von solcher Bedeutung beigebracht hat, daß sich namhafte Zweifel an der Richtigkeit der ersten Untersuchung ergeben haben. — Oppenhoff n. 137, 138.

113) Die Constatirung der Findigkeit, sowie überhaupt die Instruktion der Muthung ist Sache der Bergbehörde I. Instanz (Bezirksbergämter). Erstreckt sich das begehrte Feld auf den Rayon zweier Bezirksbergämter, so bestimmt sich die Competenz nach der Lage des Fundpunktes. — Oppenhoff n. 135 und Z. f. B.-R. X, 262. Vergl. n. 86.

Steht die Entscheidung darüber, ob das im Art. 15 zur Giltigkeit der Muthung aufgestellte Requisit der Findigkeit vorhanden ist, lediglich der Bergbehörde zu, oder sind beim Streite zwischen concurrirenden Muthungen auch die Gerichte zur Entscheidung dieser Frage zuständig? — Vide Z. f. B.-R. X, 277 und 287 und Oppenhoff in der Z. f. B.-R. IX, 136 u. ff.

114) Ist zur Constatirung des Fundes das Betreten fremden Eigenthumes durch die Bergbehörde nöthig, so muß der Grundbesitzer dieses zulassen, selbst wenn das Betreten an sich bei Polizeistrafe verboten sein sollte. — Oppenhoff n. 136.

115) Bei Muthungen auf Grund eines bereits in Folge früherer Muthungen konstatirten Fundes bedarf es in der Regel keiner nochmaligen Untersuchung desselben, sondern der bloßen Feststellung der Identität.

116) Liegt der Fundpunkt im verliehenen Felde, so ist die Muthung zurückzuweisen und dem Antrage des Muthers, dennoch die Fundeskonstatirung zu erwirken, keine Folge zu geben. — Klostermann n. 38. — Liegt jedoch der Fundpunkt einer jüngeren Muthung im Felde einer älteren Muthung, so ist sie deshalb nicht abzuweisen.

117) Unter Dritten sind nach den Motiven Finder, Muther und Beliehener zu verstehen.

118) Ueber die Person des Finders, sowie darüber, ob der Fund ein zufälliger oder erschürfter, ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger sei, vide Art. 24.

Art. 16.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt (Art. 14), so bedarf es zur Giltigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerkes gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungiltig.

Zu Art. 16.

119) Da das Vorhandensein des Mineralvorkommens in einem verlassenen Bergwerke bereits durch die frühere Verleihung, resp. den Betrieb des letzteren bekannt ist, so konnte in Art. 16 die Muthung auf ein solches Mineralvorkommen unbedenklich ohne vorgängigen neuen Aufschluß als giltig zugelassen werden; es sei denn, daß das Mineral schon beim Verlassen des Bergwerkes erwiesenemaßen gänzlich abgebaut war, in welchem Falle ein muthungsfähiger Gegenstand überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

Neue Aufschlüsse in verlassenen Bergwerken vor der Wiederverleihung zu verlangen, empfiehlt sich aus wirthschaftlichen Rücksichten nicht, weil dieselben häufig erhebliche und für den späteren Betrieb nutzlose Kosten erfordern würden. — Motive.

120) Die Anwendbarkeit dieses Artikels ist nicht etwa dadurch bedingt, daß der frühere Aufschluß augenblicklich noch zugänglich sei, indem letzteres weder ausdrücklich im Gesetze gesagt wird, noch auch mittelbar aus § 27 folgt. Doch kann die Wiederaufdeckung des früheren Aufschlusses im späteren Instruktions- resp. Beweisverfahren nöthig werden, wenn nämlich über die Lage desselben Zweifel entstehen. — Oppenhoff n. 141.

121) Der Art. 16 setzt auch voraus, daß der frühere Betrieb auf Grund einer Verleihung stattgefunden hat. — Rekursbescheid vom 9. April 1868 in der Z. f. B.-R. IX, 195 — A. M. Huyssen S. 20.

122) Ein und derselbe zusammenhängende Aufschluß des Mineralvorkommens in dem auflässigen Bergwerke kann nicht in Theile zerlegt und zum Gegenstande verschiedener Muthungen gemacht werden. — Rekursbescheid des preuß. Handelsministers 4. September 1869, Z. f. B.-R. XI, 131.

123) Der Muther eines verlassenen Bergwerkes ist an die Grenzen, welche es früher hatte, nicht gebunden, doch muß er die Bestimmung des Art. 27 beachten. — Huyssen S. 20. — Wenn Theile eines verlassenen Bergwerkes gemuthet werden, so ist die Anwendbarkeit des Art. 16 auf diese Theile dadurch bedingt, daß sich in ihnen frühere Aufschlüsse finden. — Oppenhoff n. 144.

124) Ist der Gegenstand der neuen Muthung ein anderes Mineral in dem alten Bergwerke, so muß das Vorkommen desselben nachgewiesen werden; der Fall wird als ein neuer Fund behandelt.

Art. 17.

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 27), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und die einschlägigen Steuerkatasterpläne in zwei Exemplaren

einzureichen, auf welchen der Fundpunkt und die Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser eingezeichnet sein müssen.

Zu Art. 17.

125) Die Erklärung des Muthers über die Lage und Größe des begehrten Feldes gehört zur Begründung seines Verleihungsantrages und bildet die Grundlage für die Beurtheilung der Muthung in ihrem Verhältnisse zu benachbarten Betheiligten und für die Entscheidung der Bergbehörde über die Verleihung.

Bei der Vollständigkeit der Landesvermessung in Bayern und der darüber vorhandenen Pläne bedarf es lediglich der Vorlage der treffenden Steuerkatasterpläne im fünftausendfach verjüngten Maßstabe mit Einzeichnung des begehrten Grubenfeldes in dieselben. — Motive.

126) Dieser Artikel kommt auch bei Muthungen im Sinne des Art. 16 in Anwendung; nur ist bei diesen (Art. 27) statt des Fundpunktes der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens anzugeben.

127) Die Angabe der Lage und Größe des Feldes ist an keine besondere Form gebunden, vielmehr genügen in dieser Hinsicht die Einzeichnungen in die Steuerkatasterpläne mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 27. — Z. f. B.-R. VII, 261 — Oppenhoff n. 150.

128) Es ist zulässig, für mehrere Verleihungsanträge gemeinschaftlich die Steuerkatasterpläne einzureichen. — Bescheid des Oberbergamtes Bonn, 16. Januar 1866, Z. f. B.-R. VII, 260 und Erkenntniß des Appellationsgerichtshofes zu Köln, 15. April 1868 und des preuß. Obertribunals, 16. Februar 1869, Z. f. B.-R. X, 279. — Dennoch aber bleibt es dem Ermessen der Bergbehörden überlassen, die nachträgliche Vorlegung besonderer Pläne für jeden Antrag zu verlangen, ohne daß hiebei die in Art. 18 gegebene Frist Anwendung findet. — Oppenhoff n. 151.

129) Der Fundpunkt soll so genau angegeben sein, daß über seine Lage kein Zweifel besteht. Jede spätere Abänderung in der Angabe des Fundpunktes ist unzulässig. — Instruktion des Oberbergamtes München, 31. Juli 1869 über die Behandlung der Muthungen &c.

130) Die Anfertigung der Pläne muß durch einen amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser erfolgen, damit die Vorlegung unbrauchbarer Pläne vermieden und in dieser Hinsicht das Interesse dritter Muther und Bergwerksbesitzer wahrgenommen werde.

Ueber das Verfahren, welches die amtlich bestellten Markscheider zu beobachten haben, vergleiche die Dienstesinstruktion für die k. Markscheider, aufgestellt vom k. Oberbergamte München unterm 18. August 1869.

Da das Gesetz die Einzeichnung des Fundpunktes und der Feldesgrenzen durch einen amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser ausdrücklich verlangt, so genügt es nicht, wenn jene auf den Katasterplänen nur die Richtigkeit der Einzeichnung bestätigen.

Art. 18.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die

Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 17) müssen binnen dreißig Tagen nach Einlauf der Muthung bei der Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungiltig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplares der Steuerkatasterpläne, so kann die Bergbehörde auf Kosten des Muthers solche ankaufen und in dieselben den Situationsriß einzeichnen lassen.

Zu Art. 18.

131) Zur Verhütung der nach der früheren Gesetzgebung unvermeidlichen häufigen Collisionen zwischen benachbarten Muthungen ist es unerläßlich, dem Muther eine bestimmte, möglichst kurz bemessene Frist zur Abgabe seiner Erklärung über Lage und Größe des begehrten Feldes und zur Einreichung des Steuerkatasterplanes vorzuschreiben, falls derselbe dieser Auflage nicht schon bei Einlegung der Muthung genügt hat. — Motive.

132) Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, wie die Einreichung der Steuerkatasterpläne kann schon mit der Muthung selbst verbunden werden.

133) Der Muther, welcher die Feldeslegung nicht in der Muthung selbst, sondern erst nachfolgend (Art. 18) bewirkt, ist berechtiget, das inzwischen seit der Präsentation der Muthung bergfrei gewordene Feld in Anspruch zu nehmen, auch wenn ein Theil desselben bei Einlegung der Muthung rechtsgiltig durch eine andere Muthung in Anspruch genommen war. — Rekursbescheid des preuß. Handelsminist. 1. Januar 1868, Z. f. B.-R. IX, 196 und Erkenntniß des Obertribunals, 25. Februar 1870, Z. f. B.-R. XI, 290 — Klostermann n. 43a.

134) Die Frist des Absatzes 1 erleidet auch dann keinen Stillstand, wenn die Muthung zurückgewiesen und hiegegen der Rekurs ergriffen wird. Auch der zurückgewiesene Muther, wenn er seine Rechte im Wege des Rekurses verfolgen will, ist an die in Abs. 1 bezeichnete Frist gebunden. In diesem Sinne sprechen sich aus Klostermann n. 44 — Derselbe in seinem Lehrbuche des preußischen Bergrechtes S. 86 und Oppenhoff n. 157. — Anderer Ansicht ist Koch, allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten S. 73.

135) Der Rechtsnachtheil im zweiten Satze des Art. 18 rechtfertiget sich dadurch, daß ohne Erklärung des Muthers über Lage und Größe des begehrten Feldes und ohne den mit der Feldeseinzeichnung versehenen Steuerkatasterplan die Grundlage für die Entscheidung über die Verleihung und über etwaige Collisionen mit Dritten fehlt.

136) Dieses Präjudiz trifft sowohl dann zu, wenn in der Frist des Abs. 1 gar keine Erklärung oder gar kein Plan eingeht (die unterlassene Einreichung eines zweiten Kataster-Exemplares hat diese Folge nicht), als auch dann, wenn die Pläne nicht sämmtlichen essentiellen Er-

forderniſſen des Art. 17 entſprechen, es ſei denn, daß dem Mangel noch innerhalb der Friſt des Abſ. 1 abgeholfen würde. — Vergleiche Z. f. B.-R. VI, 581 — Inſtruktion des Oberbergamtes München für die Behandlung von Muthungen vom 31. Juli 1869, § 12. — Gemeindegrenzen, Markſcheiden, benachbarte Bergwerke können jedoch immerhin auch nach Ablauf der Friſt von 30 Tagen nachgetragen werden.

Art. 19.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf den Steuerkataſterplänen (Art. 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter iſt das geſetzlich begehrte auf den Steuerkataſterplänen angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Giltigkeit geſchloſſen.

Dieſe Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präſentation der Muthung ein und wird auf dieſen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn die Steuerkataſterpläne mit Einzeichnung erſt ſpäter innerhalb der im Art. 18 vorgeſchriebenen Friſt eingereicht worden ſind.

Zu Art. 19.

137) Es entſpricht ſowohl den Rückſichten auf ein geordnetes Verfahren in Muthungsſachen, als auch den gegenſeitigen Intereſſen benachbarter Schürfunternehmungen und Muthungen, daß der einzelne Muther auf ein feſt begrenztes Terrain beſchränkt und demſelben nicht das Recht zugeſtanden wird, das einmal begehrte Feld beliebig zum Nachtheile anderer Betheiligter wieder abzuändern.

Im erſten Satze des Art. 19 iſt deshalb beſtimmt, daß ſolche Abänderungen ſpäter nur noch innerhalb der auf dem Plane angegebenen Grenzen vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen hievon zu geſtatten, würde ſich mit dem Zwecke der Beſtimmung nicht vertragen.

Wenn auf dieſe Weiſe der Muther ohne Benachtheiligung ſeines Intereſſes in Grenzen eingeſchloſſen wird, ſo gewährt ihm anderſeits die im zweiten Satze des Artikels angeordnete Schließung ſeines Muthungsfeldes gegen Muthung Dritter den weſentlichen, ſeither entbehrten Vortheil, daß Colliſionen mit benachbarten Muthungen und nachtheiligen Störungen vorgebeugt iſt. Der Mangel einer ſolchen Vorſchrift könnte zu Chikanen und Rechtsſtreiten führen, weshalb die Beſeitigung desſelben als dringendes Bedürfniß anzuſehen iſt.

Die gewählte Faſſung ſtellt außer Zweifel, daß die Wirkung der Feldesſchließung nur dann eintritt, wenn die Muthung im Uebrigen giltig iſt und das begehrte Feld den geſetzlichen Beſtimmungen entſpricht.

Mit Rückſicht auf die rechtliche Bedeutung der Muthung und auf

das praktische Bedürfniß muß die Feldesschließung mit dem Zeitpunkte des Einlaufs der Muthung eintreten, beziehungsweise auf diesen Zeitpunkt zurückbezogen werden. — Motive.

138) Jede Vergrößerung des begehrten Feldes ist unstatthaft. Außerhalb der Grenzen des begehrten Feldes kann nur durch neue Muthung Bergwerks-Eigenthum erworben werden. — Klostermann n. 47.

139) Das Feld ist geschlossen zu Gunsten des Muthers, so bald er die Catasterpläne mit der Feldeslegung bei der Bergbehörde eingereicht hat und zwar, wenn hiezu von der in Art. 18 gegebenen Frist ganz oder theilweise Gebrauch gemacht wurde, mit rückwirkender Kraft, d. h. vom Tage der Präsentation der Muthung bei der Bergbehörde, vorausgesetzt jedoch, daß — wie die Motive sagen — die Muthung im Uebrigen giltig ist.

(Wenn das begehrte Feld das Maximum der Größe nach Art. 27 übersteigt, so folgt hieraus nicht die Nichtigkeit. — Z. f. B.-R. XI, 334 und 337 u. ff. — vergl. Art. 27.)

140) Eine ungiltige Muthung, wenn der Name des Muthers, oder die Bezeichnung des Minerals, oder des Fundpunktes gänzlich fehlt, schließt das Feld überhaupt gar nicht, es kann ihr daher auch nicht eine solche Wirkung bis dahin zugestanden werden, wo sie rechtskräftig zurückgewiesen wird. — Z. f. B.-R. VIII, 113.

Dieselbe Wirkung bezüglich der Feldesschließung haben solche Muthungen, welche im Laufe des Instruktionsverfahrens von Anfang an ungiltig werden, denn sobald eine Muthung von Anfang an ungiltig wird, muß mit logischer Nothwendigkeit auch die in Folge einer solchen Muthung eingetretene Feldesschließung von Anfang an ungiltig werden. Diesem widerspricht Art. 19, Abs. 2 nicht, weil durch diese Bestimmung das Feld nur auf die Dauer der Giltigkeit der Muthung geschlossen ist, eine solche hinterher (von Anfang an) ungiltig werdende Muthung mit rechtlichen Folgen gar nicht existirte, somit auch von keiner Dauer sein konnte.

141) Die Ungiltigkeit von Anfang an ist für die Fälle des Art. 14 letzter Absatz, Art. 16 und 18 im Gesetze ausgesprochen; sie wird aber auch bei dem Mangel der Voraussetzungen des Art. 15 einzutreten haben, denn wo der Mangel formeller Erfordernisse (Art. 14), Terminsversäumnisse (Art. 18) eine Ungiltigkeit von Anfang an mit sich bringt, ist wohl mit Grund anzunehmen, daß der Mangel materieller Erfordernisse ebenfalls eine gleiche Ungiltigkeit zur Folge haben müsse.

Uebrigens wird ein Zweifel darüber, ob bei dem Mangel der Voraussetzungen des Art. 15 eine Muthung von Anfang an ungiltig wird oder nicht, rechtlich nicht aufkommen können, da die Motive zu Art. 15 des Gesetzentwurfes mit klaren Worten aussprechen, daß die Ungiltigkeit von Anfang an auch auf Art. 15 Anwendung findet.

142) Die Collisionen von Muthungen lassen sich auf zwei Fälle zurückführen:

a) Der Fundpunkt der jüngeren Muthung liegt im Felde der älteren,
b) der Fundpunkt der jüngeren liegt im freien Felde, aber die begehrten Felder decken sich mehr oder minder.

Da nach Art. 19 Abs. 2 gegen Muthungen Dritter das gesetzlich begehrte Feld auf die Dauer der Giltigkeit der Muthung geschlossen ist, so ist im Falle **a** die jüngere Muthung ungiltig uud unwirksam auch dann, wenn noch vor der Verleihung der ältere Muther verzichten würde. — Refursbescheid des preußischen Handelsministeriums vom 31. Oktober 1868 und Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 29. Juni 1870, Z. f. B.-R. X, 256 und XI, 334. — Im Falle **b** ist die jüngere Muthung, so weit sie das zu Gunsten der älteren Muthung geschlossene Feld bedeckt, unwirksam, so weit sie aber freies Feld begehrt, wirksam.

143) Hat die Collision von Muthungen die gleiche Wirkung für die jüngere auch dann, wenn die ältere von Anfang an ungiltig wird?

Hierüber bemerkt Klostermann **n.** 48: „In diesen Fällen unterliegt es keinem Zweifel, daß das Feld gesetzlich begehrt war und daß die Muthung, obleich sie nachträglich für von Anfang an ungiltig erklärt wird, dennoch bis zu dieser Entscheidung hin giltig war. Das begehrte Feld war also vor jener Entscheidung ohne Zweifel gegen die Muthungen Dritter geschlossen, während nach erfolgter Vernichtung der älteren Muthung die jüngere nicht mehr wegen der Collision mit einer von Anfang an ungiltigen Muthung für ungiltig erklärt werden kann, auch wenn zur Zeit der Einlegung der jüngeren Muthung die Fristversäumniß noch nicht eingetreten war. Der Erfolg der Collision hängt also lediglich von dem Zeitpunkte der Entscheidung ab. Sie wirkt vernichtend, wenn über die Collision früher entschieden wird, als über die Ungiltigkeit der älteren Muthung entschieden war. Sie bleibt wirkungslos, wenn die Vernichtung vor der Entscheidung über die Collision ausgesprochen war, einerlei, ob bei Einlegung der jüngeren Muthung die Versäumniß, welche die Vernichtung der älteren Muthung bedingt, bereits eingetreten war oder nicht. Daher lebt die auf einen bereits gemutheten Fund eingelegte Muthung, wenn sie vor Ablauf der im Art. 18 bestimmten Frist zurückgewiesen war, nicht dadurch wieder auf, daß der ältere Muther nachträglich die Einreichung des Situationsrisses versäumt. Erfolgt dagegen die Entscheidung über die Giltigkeit der jüngeren Muthung erst, nachdem bereits die ältere Muthung auf Grund des Art. 18 als von Anfang an ungiltig erklärt worden ist, so kann die Collision keine Wirkung mehr ausüben. Es ist selbstverständlich, daß der jüngere Muther, welcher wegen der Collision mit einer älteren Muthung durch bergbehördlichen Beschluß zurückgewiesen ist, bei der nachträglichen Vernichtung der letztern im Wege des Rekurses oder der gerichtlichen Klage die frühere Entscheidung wegen der nachträglich eingetretenen Ungiltigkeit von Anfang an der collidirenden älteren Muthung anfechten kann, wenn die Fristen zur Einwendung dieser Rechtsmittel noch laufen. Wird jedoch der bergbehördliche Beschluß nicht angefochten, so hat die nachträgliche Vernichtung der älteren Muthung keine Wirkung in Bezug auf die ausgesprochene Ungiltigkeit der jüngeren Muthung.

Ueber die Bedeutung der Worte „von Anfang an ungiltig" äußert sich Huyssen S. 17 in folgender Weise:

„Aus dem in Art. 14, 16 und 18 gebrauchten Ausdruck „von Anfang an ungiltig", der sich dem Sinne nach auch in Art. 15

wiederholt, folgt, daß in den daselbst bezeichneten Fällen die Muthung gar keine Dauer der Giltigkeit im Sinne des Art. 19 hat, daß sie also auch nicht für einen Augenblick das in ihr begehrte Feld sperrt, mithin jede, wenn auch unmittelbar nach derselben eingelegte, mit den Erfordernissen der Giltigkeit versehene andere Muthung auf das nämliche Feld zulässig ist. Von einer solchen jüngeren Muthung weiß man daher erst nach Ablauf der für die ältere Muthung durch Art. 14 und 17 zu ihrer Ergänzung oder zur Nachbringung der Vollmacht bestimmten Fristen, ob sie giltig oder ungiltig ist. Ist daher eine solche jüngere Muthung innerhalb dieser für die ältere laufenden Fristen wegen der Lage ihres Fundpunktes im Felde dieser letzteren etwa zurückgewiesen, so ist sie wieder anzuerkennen, und zwar mit ihrem Präsentationsalter, sobald sich die Ungiltigkeit der älteren Muthung ergibt. Dasselbe gilt, wenn der Grund der Ungiltigkeit der letzteren nicht ein formeller Mangel und Fristenversäumniß, sondern Mangel eines gesetzlichen Fundes (nach Art. 15) oder gänzlicher Abbau des gemutheten verlassenen Bergwerkes (Art. 16) ist. Es empfiehlt sich daher, über die jüngere Muthung erst dann zu entscheiden, wenn für die ältere sowohl diese Thatsachen festgestellt, als auch jene Fristen sämmtlich abgelaufen sind."

Vergleiche auch Achenbach, g. d. B.-R. S. 416 — Wachler S. 120 — Klostermann, Lehrbuch S. 87 u. ff. — Koch S. 75, III.

Art. 20.

Das Feld einer Muthung wird sogleich nach Einreichung der Steuerkatasterpläne (Art. 17) von der Bergbehörde auf die Muthungsübersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

Zu Art. 20.

144) Die amtlichen Muthungsübersichtskarten gewähren den Vortheil, daß mit Leichtigkeit und Sicherheit ermittelt werden kann, ob und in wie weit ein Terrain mit Muthungs- und verliehenen Feldern bestrickt ist und wie die einzelnen Felder zu einander liegen. Es empfiehlt sich deshalb, den Zweck dieser Uebersichtskarten durch die Bestimmung zu fördern, daß dieselben öffentlich sein sollen und daß jedes Muthungsfeld alsbald aufzutragen ist. — Motive.

Art. 21.

Versuchsarbeiten, welche den Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers. (Art. 3—11.)

Zu Art. 21.

145) Art. 21 beruht darauf, daß weitere Versuchsarbeiten, zu denen der Muther vor der Verleihung zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtiget

ist, als Fortsetzung der in der Regel vorausgegangenen Schürfarbeiten oder auch geradezu als solche zu betrachten sind. Sie haben vornehmlich den Zweck, den Muther über die Bauwürdigkeit und Verbreitung des Mineralvorkommens, resp. über die zweckmäßigste Art der Feldeslegung zu orientiren.

146) **Formular**

für Muthungen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 12—21 des bayerischen Berggesetzes vom 20. März 1869.

Stempel.

Muthung.

Der Unterzeichnete (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort) legt hiermit auf das Vorkommen von (Bezeichnung der Mineralien), welches derselbe auf dem (Acker-, Wies-, Wald- oder Oed-Grunde) des (Namen des Grundbesitzers) Katasterplan-Nr. . . . . in der Flurmarkung . . . . . kgl. Bezirksamtes . . . . . . in einem Schurfe (oder zu Tag anstehend, oder in dem verlassenen Bergwerke N.) sofort nachzuweisen im Stande ist, Muthung ein und stellt die Bitte:

„ihm eine (Eisenstein- oder Bleierz- oder Kohlen- ꝛc.) Grube unter dem Namen . . . . . . Zeche als Bergwerks-Eigenthum zu verleihen."

Die treffenden Steuerkatasterpläne mit der genaueren Angabe des Fundpunktes, dann der Lage und Größe des gemutheten Grubenfeldes nach Quadratmetern wird der Unterzeichnete innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Tagen in zwei gleichen Exemplaren zur Vorlage bringen.

. . . . . den . . . . 18 . . N. N.

Anmerkung. Nach Art. 13 des Berggesetzes muß jede Muthung in zwei gleichlautenden Exemplaren eingelegt werden, welche daher genau nach obigem Formulare zu fertigen und bei dem einschlägigen k. Bezirksbergamte einzureichen, beziehungsweise portofrei an dasselbe durch die k. Post einzusenden sind.

Adresse:

An das k. bayer. Bezirks-Bergamt

frei.

Eine Muthung enthaltend.

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

Art. 22.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthumes in dem im Art. 27 bestimmten Felde.

Zu Art. 22.

147) Dieser Abschnitt beruht auf folgenden Grundsätzen:

Die rechtsgiltige Muthung begründet einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthumes in einem den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Felde.

Klagbar ist dieser Anspruch nur gegen Denjenigen, welcher dem Muther einen privatrechtlichen Anspruch entgegensetzt, nicht aber gegen die das Hoheitsrecht ausübende Staatsbehörde.

Kollidirende Muther rangiren in der Weise, daß der jüngere Muther, wenn er im Sinne des Gesetzes Finder ist, auf Grund des Erstfinderrechtes dem älteren Muther vorgeht, in allen übrigen Fällen aber die ältere Muthung das Vorrecht vor der jüngeren hat.

Form und Größe des Feldes sind gewissen gesetzlichen Regeln unterworfen, im Uebrigen aber lediglich von der Bestimmung des Muthers abhängig.

Die Entscheidung über die Verleihung und die Verleihung selbst erfolgen durch die Bergbehörde nach einem gesetzlich geregelten Verfahren.

Ueber Kollisionen mit den Rechten dritter Muther oder Beliehener findet vor der Verleihung ein kontradiktorisches Verfahren vor der Bergbehörde statt. Diese entscheidet darüber durch einen Beschluß, gegen welchen dem abgewiesenen Theile der Rechtsweg binnen einer ausschließenden Frist von neunzig Tagen offen steht.

Erst nach Beseitigung der Kollisionen wird die Verleihungsurkunde ausgefertigt und veröffentlichet. Die Veröffentlichung hat für den Muther, welcher noch Vorzugsrechte auf das veröffentlichte Feld zu haben glaubt, ohne in dem Verleihungsverfahren hierüber gehört zu sein, die Wirkung, daß die vermeintlichen Vorzugsrechte bei Vermeidung des Verlustes derselben binnen neunzig Tagen gegen den Beliehenen gerichtlich verfolgt werden müssen; durch erfolglosen Ablauf der Frist wird das verliehene Bergwerkseigenthum von allen etwaigen An- und Einsprüchen der vorbezeichneten Art frei.

Diese Grundsätze enthalten eine Reihe eben so nothwendiger, wie eingreifender Verbesserungen des früheren Bergrechts. — Motive.

148) Die Muthung begründet ein dingliches Recht auf Ver-

leihung von Bergwerkseigenthum und das Recht aus der Muthung ist nicht an die Person geknüpft, sondern veräußerlich. Als veräußerliches Vermögensobjekt bildet die Muthung oder ein Antheil an derselben auch ein Objekt der Exekution zum Zwecke der Befriedigung von Geldforderungen. — Oppenhoff n. 174, 175, 176 — Wachler S. 123.

149) Der Anspruch auf Verleihung wird durch das Entgegenstehen von Gründen des öffentlichen Interesses nicht ausgeschlossen. Die Verleihung kann daher nicht wie die Schürfermächtigung aus solchen Gründen versagt werden. — Oppenhoff n. 178 und 230.

Art 23.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die zur Ertheilung der Verleihung berufene Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen.

Zu Art. 23.

150) Nach dem älteren Rechte wurde dem Muther ungeachtet der theilweise privatrechtlichen Auffassung des Bergregals ein Klagerecht gegen den Staat zur Geltendmachung seines Rechtsanspruches nicht zugestanden.

Dieser Grundsatz mußte um so mehr aufrecht erhalten werden, als das Gesetz die lediglich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehörigen Hoheitsrechte an die Stelle des Bergregals setzt. Dagegen ist die Klagbarkeit des Rechtes aus der Muthung gegen dritte Konkurrenten unbedenklich, indem der Streit zwischen diesen Personen sich lediglich auf privatrechtlichem Gebiete bewegt. — Motive.

151) Klostermann n. 54 faßt den Inhalt der Art. 22, 23, 30—32 und 35 in folgenden Sätzen zusammen:

1) Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet ein Recht auf die Erwerbung des Bergwerkseigenthums.
2) Das Bergwerkseigenthum wird von der Bergbehörde erster Instanz verliehen, welche auf die eingelegte Muthung durch einen Beschluß über die Ertheilung oder Versagung der begehrten Verleihung entscheidet. Gegen diesen Beschluß findet der Rekurs an die Bergbehörde zweiter Instanz statt.
3) Der Muther, welchem die begehrte Verleihung durch den Beschluß der Bergbehörden versagt wird, ist gleichwohl berechtigt, sein Recht auf die Erwerbung des Bergwerkseigenthums im Wege der gerichtlichen Klage gegen Jeden geltend zu machen, welcher dasselbe in Anspruch nimmt.
4) Die gerichtliche Klage muß jedoch,
   a) wenn der Anspruch des Muthers wegen eines entgegenstehenden besseren Rechtes durch den Beschluß der Bergbehörden zurückgewiesen ist, innerhalb neunzig Tagen nach der Zustellung dieses Bescheides,

b) wenn die Verleihung über das begehrte Feld einem Dritten ertheilt ist, ohne daß der Anspruch des Muthers ausdrücklich zurückgewiesen ist, innerhalb neunzig Tagen nach der Bekanntmachung der Verleihungsurkunde durch das Amtsblatt eingelegt werden.

5) Ist die Verleihung nicht wegen eines entgegenstehenden besseren Rechtes versagt worden und das begehrte Feld noch nicht anderweitig verliehen, so kann das Recht aus der Muthung innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist gegen Jeden verfolgt werden, der das begehrte Feld für sich in Anspruch nimmt.

6) Die rechtskräftige richterliche Entscheidung über das Vorzugsrecht zur Erwerbung des Bergwerkseigenthums in einem bestimmten Felde ist für die Verleihung maßgebend. Die bereits von der Bergbehörde ertheilten Verleihungen müssen daher auf Grund eines solchen gegen den Beliehenen ergangenen Urtheiles von der Bergbehörde abgeändert oder aufgehoben werden.

Dabei ist die Klage gegen die Bergbehörde auf Ertheilung der Verleihung von selbst ausgeschlossen. Da nämlich die Bergbehörde über den Anspruch des Muthers durch Ertheilung oder Versagung der Verleihung zu entscheiden berufen ist, so ist selbstverständlich, daß der Muther keinen privatrechtlichen Anspruch auf Ertheilung der Verleihung gegen die Bergbehörde besitzen und im Wege der Klage verfolgen kann. Das Berggesetz definirt aber im Art. 22 das Recht aus der Muthung als einen Anspruch a u f d i e V e r l e i h u n g des Bergwerkseigenthumes und sieht sich deshalb genöthiget, im Art. 23 gewissermaßen berichtigend hinzuzufügen, daß kein privatrechtlicher Anspruch auf Ertheilung der Verleihung gemeint sei.

152) Die Bergbehörden können nach dem Inhalte dieses Artikels zu einem Prozesse über den Anspruch aus der Muthung zur Vertretung resp. Schadloshaltung der einen oder anderen Partei **n i c h t b e i g e l a d e n** werden. — Oppenhoff n. 181.

153) Fehlt es an **s o l c h e n P e r s o n e n**, die dem Muther die **B e h a u p t u n g** eines **b e s s e r e n R e c h t e s** entgegensetzen, so kann der Anspruch aus der Muthung überhaupt nicht im Rechts- sondern nur im Verwaltungswege zum Austrage gebracht werden.

154) Unter solchen Personen, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechtes entgegensetzen, sind nicht ausschließlich diejenigen zu verstehen, die in dem Beleihungsverfahren Einspruch erhoben haben; die Klage ist vielmehr gegen Jeden gestattet, zu dessen Gunsten der Ausspruch der Bergbehördn ein mit der Muthung collidirendes Recht als bestehend anerkennt, oder welcher ein solches Recht irgendwie in Anspruch nimmt, sollte er auch zu diesem Behufe noch keine Schritte gegen den Muther gethan haben, sofern zur Anstellung der Klage ein gegenwärtiges **r e c h t l i c h e s I n t e r e s s e** besteht. — Oppenhoff n. 183.

155) Diese Klage wird auch in der Regel und vorbehaltlich der aus der Natur der Sache sich ergebenden Ausnahmen (vergl. z. B. Art. 35) erst dann angestellt werden, wenn die Muthung oder der auf dieselbe gegründete Einspruch wider eine anderweitige Verleihung (Art. 31) von

der Bergbehörde ganz oder theilweise zurückgewiesen ist und es wird unstatthaft erscheinen, unter Umgehung des administrativen Instanzenzuges sofort den Rechtsweg zu betreten. — Oppenhoff n. 184.

156) Beim Vorhandensein mehrerer bei einer Muthung Betheiligter ist Jeder derselben für sich allein zur Klagestellung behufs Geltendmachung seines Vorrechtes vor dem Dritten oder behufs Zurückweisung seines Widerspruches gegen die Verleihung als legitimirt zu erachten. — Oppenhoff n. 185.

157) Wegen der Frage, ob das Mineral verleihbar sei und ob diese Frage zur Cognition der Gerichte gehöre, — Oppenhoff in der Z. f. B.-R. IX, 136.

Art 24.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 3—11 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Zu Art. 24.

158) Bezüglich der Priorität unter konkurrirenden Muthungen kommt zunächst das Finderrecht — Recht des ersten Finders — in Betracht, welches ebenso wie der Rechtsanspruch des Muthers auf den ältesten Grundanschauungen des deutschen Bergrechts beruht und darin besteht, daß der Finder als solcher mit seiner Muthung denjenigen Muthungen vorgeht, welche in der Zeit zwischen seinem Funde und der Einlegung seiner Muthung in den Einlauf gelangen. Daß dieses Vorrecht aufrecht erhalten bleibe, ist vollkommen gerechtfertiget, weil die erste Bedingung der Verleihung in einem bergrechtlichen Funde besteht und der Finder daher die natürliche nächste Anwartschaft auf die Verleihung hat und weil außerdem in diesem Vorrechte ein wirksames Mittel enthalten ist, um zu Schürfunternehmungen aufzumuntern. Das deutsche Finderrecht gewährt außerdem einen festen, dem hergebrachten Rechtszustand entsprechenden Anhaltspunkt für die Entscheidung über collidirende Bewerbungen.

Zur Begründung des Finderrechts erfordert der Art. 24 zunächst einen bergrechtlichen Fund, also die Entdeckung eines unter das Berggesetz fallenden Minerales auf seiner natürlichen, bis dahin unbekannten Ablagerung.

Das zweite Erforderniß besteht in der rechtzeitigen Anmeldung des Fundes in Form der Muthung. Denn, wenn gleich das Finderrecht auf dem Funde als solchem beruht und seiner Wirkung nach auf

den Zeitpunkt des Fundes zurückbezogen werden muß, so ist doch andererseits die Muthung als diejenige Form erforderlich, in welcher der Finder die Absicht, seinen Fund zu verfolgen und die Verleihung zu erlangen, bergrechtlich kundgeben muß. Auch muß diese Kundgebung binnen einer gesetzlichen Frist erfolgen, weil es sich um Geltendmachung eines Verzugsrechtes handelt, welches zum Nachtheile anderer Muther nicht auf ungewisse Zeit in der Schwebe erhalten werden darf.

Das Berggesetz hat indeß nicht jeden Finder, welcher den vorerwähnten Erfordernissen nachkommt, als bergrechtlich bevorzugten Finder anzuerkennen, sondern dieses Vorrecht nur gewissen Findern zuzusprechen und namentlich den zufälligen Fund nur in bestimmten Fällen dem beabsichtigten Funde gleichzustellen. Da nämlich das Finderrecht zur Belebung und Förderung von Aufsuchungsarbeiten dienen soll, so kann ein Anspruch auf dasselbe zunächst nur demjenigen zugesichert werden, welcher in der Absicht, ein Mineralvorkommen zu entdecken, rationelle, den Vorschriften des Gesetzes nicht zuwiderlaufende Schürfarbeiten unternimmt.

Dagegen trifft dieser Gesichtspunkt bei dem zufälligen Finder nicht zu, vielmehr muß das Finderrecht bei diesem anderweit besonders begründet werden. — Motive.

159) Hiernach sind im Art. 24 als bevorrechtete Finder behandelt:

1) Wer durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift des Gesetzes unternommen sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt.

   Ausgeschlossen ist hierdurch derjenige, welcher gegen die Vorschriften des Gesetzes, also namentlich an Orten, wo nicht geschürft werden darf, oder auf fremdem Grund und Boden wider Wissen und Willen des Grundbesitzers und ohne Ermächtigung der Behörde Schürfarbeiten ausgeführt und auf diese Weise einen Fund gemacht hat. Denn es erscheint unangemessen, die Erfolge solchen gesetzwidriger Handlungen mit einem Vorzugsrechte zu belohnen.

   Ein solcher Finder würde nur wie jeder andere Muther als solcher aus einer giltigen Muthung Rechte erwerben können.

2) Wer auf eigenem Grund und Boden findet, ohne Rücksicht darauf, ob sein Fund sich auf vorgängige Schürfarbeiten gründet, oder ein zufälliger ist. Denn der Grundeigenthümer bewegt sich in jedem Falle in den Grenzen seines Rechtes und überdies würde hier die Scheidung zwischen beabsichtigtem und zufälligem Funde schon deshalb unthunlich sein, weil die Absicht, in welcher der Grundeigenthümer Arbeiten auf oder unter seinem Grundstücke unternommen hat, häufig gar nicht nachzuweisen ist.

3) Wer in seinem eigenen Grubengebäude findet, also namentlich eine Minerallagerstätte mit seinem Grubenbaue anfährt, auf welche noch kein Bergwerkseigenthum erworben ist. Das Finderrecht des Bergwerkseigenthümers beruht auf denselben Erwägungen, welche für dasjenige des Grundeigenthümers sprechen, sowie darauf, daß durch dieses Finderrecht der Schutz des Bergwerks-

eigenthümers bei dem Betriebe seines Bergwerkes erhöhet wird. Das Finderrecht tritt hier an die Stelle des nach der Gesetzgebung diesseits des Rheines mit dem „Ueberfahren“ verbundenen Vorzugsrechtes, welches zwar auch auf dem Finderrechte beruht, zu dessen Ausübung aber der Ueberfahrende erst auf ein desfallsiges „Angebot“ verpflichtet ist.

Dieses Angebot beizubehalten erscheint nicht nothwendig, da das Finderrecht auch für diesen Fall ausreichenden Schutz gewährt.

Anderen zufälligen Findern, als denjenigen, welche unter den Fällen 2 und 3 mitbegriffen sind, räumt das Gesetz das Finderrecht nicht ein, weil nach Obigem ein innerer Grund hiezu nicht vorliegt, zumal der zufällige Finder, sobald er muthet, jedenfalls den Rechtsanspruch als Muther ungeschmälert behält. Außerdem fallen die Fälle, in welchen der Beweis des Fundes mit Schwierigkeiten verknüpft zu sein pflegt und zu Streitigkeiten Anlaß gibt, im Wesentlichen weg, sobald das Finderrecht auf die vorbezeichneten zufälligen Funde beschränkt wird. — Motive.

160) Das Finderrecht kann nur da Anwendung finden, wo zur Giltigkeit der Muthung ein Fund erforderlich ist; deshalb wird das Finderrecht bei Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes in der Regel nicht in Anspruch genommen werden können, insoferne hiezu keine neuen Aufschlüsse erforderlich sind. — Vergl. n. 123. Oppenhoff n. 190.

161) Die Motive verstehen unter „bergrechtlicher Fund“ die Entdeckung eines unter das Berggesetz fallenden Minerales auf seiner natürlichen, bis dahin unbekannten Ablagerung.

Es genügt sonach nicht, daß die Lagerstätte früher einmal entblößt gewesen ist, sondern dieselbe muß zugänglich sein. Ihr Dasein muß nicht aus Karten oder aus dem Zusammenhange benachbarter Aufschlüsse, sondern aus dem offenen Schurf ersichtlich sein. — Klostermann, Lehrb. S. 74.

Es ist jedoch durch die schon früher feststehende historische Gewißheit vom Vorhandensein eines Minerales oder durch die frühere Entblößung einer später wieder unzugänglich gewordenen Lagerstätte die Möglichkeit eines Fundes nicht ausgeschlossen. — Vergl. n. 110 und Oppenhoff n. 190.

162) Der Fund ist entweder ein zufälliger oder ein erschürfter.

Zufälliger Finder und dennoch bergrechtlich Bevorzugter im Sinne des Art. 24 kann nur der Bergwerksbesitzer oder der Grundbesitzer sein; doch liegt ein zufälliger Fund auch dann vor, wenn er zwar in Folge von Schürfarbeiten gemacht wurde, letztere jedoch auf ein anderes Mineral gerichtet waren, wie z. B. wenn man auf Braunkohlen schürft und Steinkohlen findet. — Oppenhoff n. 192. — Zu den subjektiven Erfordernissen ist nach Oppenhoff n. 191 erforderlich das Bewußtsein, einen Fund gemacht zu haben. — Klostermann, Lehrb. S. 75.

163) Da nach Art. 24 das Finderrecht nur durch den in gesetzlicher Weise gemachten Fund begründet ist, so erwirbt auch der Grundbesitzer, wenn er durch Schürfen in Uebertretung der Bestimmungen des Art. 4

Abs. 1 und 2 fündig geworden, kein Finderrecht; wird aber der Grundbesitzer zufällig an einer Stelle fündig, an welcher das Schürfen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 verboten ist, so ist er deshalb des Finderrechtes nicht verlustig. — Oppenhoff n. 197.

Der Bergwerksbesitzer dagegen, welcher gegen bergpolizeiliches Verbot die Sicherheitspfeiler an der Markscheide seines Grubenfeldes durchbricht, erwirbt an den in seinem Felde gefundenen Mineral-Ablagerungen kein Finderrecht. — Klostermann, Lehrb. S. 77.

164) Aus der Art der Motivirung des Art. 24 scheint hervorzugehen, daß nicht ausschließlich der Grundeigenthümer, sondern überhaupt jeder, welcher zur Vornahme von Schürfarbeiten einer Erlaubniß resp. Ermächtigung nach Art. 5, 8 nicht bedürfen würde, unter Umständen also auch der Nutzungsberechtigte (vergl. n. 36) des auf einem zufälligen Funde beruhenden Vorrechtes theilhaftig sei und daß dasselbe anderseits sogar dem Grundeigenthümer nicht zusteht, soferne dieser im Falle des Schürfens jener Erlaubniß resp. Ermächtigung bedurft hätte, oder daß doch wenigstens bei der Konkurrenz mehrerer Miteigenthümer resp. eines Grundeigenthümers und Nutzungsberechtigten das Vorrecht des zufälligen Fundes in der Regel nur dann besteht, wenn der Fund ein gemeinschaftlich gemachter ist. — Oppenhoff n. 194.

165) Da der Art. 24 in Betreff des Bergwerksbesitzers nur von den in dessen Grubengebäuden gemachten Funden spricht, so wird das Gesetz andere Funde innerhalb des Grubenfeldes, die mit den Bauen in keinen offenen Verbindungen stehen, ausgeschlossen wissen wollen. — Huyssen S. 24 nimmt das Gegentheil an. — Uebrigens dürfte der immerhin exceptionelle Charakter der Vorschriften des Art. 24 jede extensive Auslegung verbieten und anderseits erscheint ja der Bergwerksbesitzer in Bezug auf Schürfversuche, welche er innerhalb seines Feldes auf andere, als die ihm verliehenen Mineralien unternehmen möchte, vor anderen Schürflustigen in keiner Weise begünstiget und bedarf einer Erlaubniß resp. Ermächtigung im Sinne der Art. 5 und 8 sogar auch dann, wenn er innerhalb seines Feldes, aber auf fremdem Grund und Boden nach den ihm verliehenen Mineralien schürfen will. — Oppenhoff n. 196.

166) Da das Alter der rechtzeitig (Art. 24, Abs. 2) eingelegten Muthung auf den Zeitpunkt des Findens zurückbezogen werden muß, so haben gleichzeitige Finder auch gleiche Rechte und werden daher eventuell Gemeinschaft zu machen haben und es erscheint die Behauptung, daß zwischen gleichzeitigen Findern das Vorrecht vom Alter der Muthung bedingt sei, unrichtig. Auch wird bei der Konkurrenz mehrerer Finder dadurch kein Unterschied begründet, daß der eine Fund ein zufälliger bei Grund- und Bergwerksbesitzern, der andere ein erschürfter, daß ein Gang erschürft oder überfahren ist. — Wachler S. 126 — Oppenhoff n. 200 — Klostermann n. 57 — Huyssen S. 24.

167) Wird das Finderrecht zeitig (Art. 24 Abs. 2) geltend gemacht, so tritt die Feldesschließung darum doch nicht dem, Art. 19 Abs. 3 entgegen, schon mit dem Zeitpunkte des Findens, statt mit

der Muthung ein. Wer daher in der Zeit zwischen dem Finden und der Muthung des Finders muthtet, steht zwar vor diesem zurück, seine Muthung ist jedoch nicht absolut ungiltig, sondern erweist sich jüngeren Muthern gegenüber als wirksam, wenn der Finder seine Muthung ganz oder theilweise zurückziehen sollte. — Oppenhoff n. 203.

168) Man kann das Finderrecht auch durch Stellvertreter, sowohl durch gesetzliche, z. B. einen Vormund, als durch vertragsmäßige, wie Bevollmächtigte, Repräsentanten 2c. erwerben. — Klostermann n. 55 — Oppenhoff n. 201.

169) Gegen die in Art. 43 und 218 Abs. 1 gegebenen Vorrechte tritt das Finderrecht zurück.

Art. 25.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum bei der einschlägigen Bergbehörde beziehungsweise durch das Datum der Protokollarerklärung (Art. 13) bestimmt.

Zu Art. 25.

170) Hier ist der allgemeine Grundsatz des deutschen Bergrechtes wiederholt, wonach in allen Fällen, in welchen gemäß Art. 24 nicht das Vorrecht des Finders eintritt, das Alter der Muthung nach dem Präsentatum über das Vorrecht zwischen collidirenden Muthungen entscheidet.

Daß Muther, deren Muthungen gleiches Alter haben, beim Mangel eines anderweiten Abkommens Gemeinschaft machen müssen, ist selbstverständlich, weil ihre Muthungen an sich giltig sind, keinem derselben aber der Vorzug des Finders oder des größeren Alters zur Seite steht. — Motive.

171) Vergleiche bezüglich des Verfahrens der Bergbehörden die Instruktion des Oberbergamts München vom 31. Juli 1869, betreffend die Behandlung der Muthungen.

Art. 26.

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

Zu Art. 26.

172) Das Gesetz stellt zuvörderst den Grundsatz auf, daß die Vermessungsweise nach gestrecktem oder Längenfelde wegen der hiemit ver-

knüpften vielfachen Uebelstände für die Zukunft ganz zu beseitigen, dagegen die gevierte Vermessung mit senkrechten Ebenen in die ewige Teufe als allgemeine Regel festzusetzen, zugleich aber das zulässige Feldesmaß wesentlich zu erweitern, die Feldesgröße nicht mehr nach Fundgruben und Maßen, sondern nur nach Quadratmetern zu bestimmen und die allmähliche Umwandlung der bestehenden Längenfelder in gevierte Felder herbeizuführen sei.

Die einfachste und sicherste Art, Grubenfelder zu bestimmen, ist die des Art. 27, daß nämlich ein gewisses Terrain auf der Oberfläche durch feste Gränzen bezeichnet wird und daß der prismatische Raum, welcher senkrecht unter diesem Terrain liegt und nach der Tiefe nicht beschränkt ist (ewige Teufe), das Grubenfeld bildet. Da die Technik des Bergbaues im Allgemeinen geradlinige Gränzen erfordert, so muß die Begränzung der Felder durch gerade Linien an der Oberfläche die Regel bilden. Von der Regel darf nur abgewichen werden, wo die Oertlichkeit — Landesgränzen, Flüsse, schon bestehende Grubenfelder rc. — Berücksichtigung erheischt, damit z. B. die Ausschließung von Feldestheilen, welche für sich nicht zu benützen sein würden, vermieden oder der Anschluß an benachbarte Felder erreicht wird.

Die Feststellung des Flächeninhaltes kann nur nach der horizontalen Projektion geschehen, so daß der Querschnitt des Grubenfeldes in jeder Tiefe denselben Flächeninhalt besitzt. — Motive.

173) Von der Vorschrift der Begränzung durch senkrechte Ebenen ist keine Ausnahme statthaft, denn der eine solche zulassende Zwischensatz „soweit die Oertlichkeit es gestattet" bezieht sich nur auf die geraden Linien an der Oberfläche. — Huyssen S. 25.

Art. 27.

Der Muther hat das Recht,

1) für Stein- und Braunkohlen ein Feld bis zu 8,000000 Quadratmetern (800 Hektaren),
2) für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 2,000000 Quadratmetern (200 Hektaren) zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (Art. 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mintralvorkommens eines verlassenen Bergwerkes (Art. 16) stets in dieses Feld eingeschlossen werden.

Auch darf das Grubenfeld nirgends eine geringere Breite als den 32. Theil der Länge haben.

Zu Art. 27.

174) Bezüglich der Größe des zu verleihenden Feldes wurde kein Minimal- und Maximalfeld, innerhalb dessen die Bestimmung der Bergbehörde anheim gegeben ist, sondern nur ein Maximalfeld festgesetzt, welches dem Muther vermöge seines Rechtsanspruches bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gewährt werden muß.

Besonders wichtig ist die Beseitigung einer Anzahl verwickelter und streitiger Rechtsfragen, welche damit zusammenhängen, daß früher der Muthung verschiedene Wirkungen beigelegt wurden, je nachdem es sich um das auf dem Rechtsanspruche des Muthers beruhende oder um das nur von dem Ermessen der Bergbehörde abhängige Feld handelt. Sobald aber nur ein einziges Feld und ein Rechtsanspruch des Muthers auf dieses ganze Feld besteht, ergeben sich einfache Grundsätze für die Rechte des Muthers und insbesondere für sein Verhältniß zu Dritten, mit seinem Felde kollidirenden Muthungen, indem es keinem Bedenken mehr unterliegt, die vorläufige Schließung des Feldes (Art. 19) mit ihren rechtlichen Wirkungen für die ganze Ausdehnung des Feldes eintreten zu lassen.

Nach der Bestimmung des Art. 27 wird das Interesse des Bergbaues wesentlich auch noch dadurch gefördert, daß der Muther sich bei der Wahl seines Feldes in weit gezogenen Gränzen frei bewegen kann und nicht mehr durch die größtentheils unzureichenden Feldesmaße der älteren Berggesetze beengt ist.

Es bedarf der gesetzlichen Feststellung eines Maaßes, welches das Grubenfeld nach keiner Richtung hin überschreiten darf, weil nur auf diese Weise die willkürlich chikaneuse Ueberdeckung entfernt liegender Fundpunkte Dritter und eine Feldeslegung verhindert werden kann, welche andere als bergbauliche Zwecke verfolgt.

Dem Entwurfe gemäß sollten je zwei Punkte der Feldbegränzung nicht über 4000 Meter von einander entfernt liegen dürfen. In Folge Ausschußantrages wurde aber, mit Zustimmung der Staatsregierung, festgesetzt, daß das Minimum der Breite eines Feldes zur Länge desselben in einem gewissen Verhältnisse in der Art stehen müsse, daß die Breite nirgends eine geringere als der 32. Theil der Länge sein dürfe. — Motive.

175) Das begehrte Feld kann über die Gränze eines Bezirksbergamtes sich erstrecken, nicht aber über die Landesgränze. Doch bildet es kein Hinderniß, wenn der Stollen, welcher die Lagerstätte aufschließen soll, vom Auslande her getrieben ist. — Oppenhoff n. 214.

176) Auch in dem Falle, wenn der Muther Eigenthümer eines nach Maßgabe der älteren bergrechtlichen Bestimmungen verliehenen größeren Grubenfeldes ist und die Muthung nur die Zuverleihung eines bis dahin nicht verliehenen Minerals bezweckt, welches innerhalb der Gränzen jenes Feldes entdeckt wurde, kann nur ein Grubenfeld von der in Art. 27 des Berggesetzes angegebenen Maximalgröße verliehen werden. — Rekursbescheid des preuß. Handelsminist. 12. Dezember 1867, Z. f. B. R. IX, 201.

177) Wenn das begehrte Feld das in Art. 27 bestimmte Maximum der Größe übersteigt, so wird dadurch die Muthung nicht ungiltig. In diesem Falle ist das Feld nicht geschlossen (Art. 19) gegen Muthungen Dritter. — Klostermann n. 62. — Vergleiche auch Erkenntnisse des Kreisgerichtes zu Halle vom 8. Februar 1869, des Appellationsgerichtes zu Naumburg vom 15. November 1869 und des preußischen Obertribunals vom 29. Juni 1870, Z. f. B. R. XI, 334 und ff. — Ebendaselbst S. 337 ist ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 11. Juli 1868 abgedruckt, welcher lautet:

„Auf den Bericht vom 7. d. Mts. eröffne ich dem k. Oberbergamte, daß, wenn das auf dem Situationsrisse einer Muthung aufgetragene Feld diejenige Feldesgröße überschreitet, auf welche nach § 27 des Allg. Berggesetzes dem Muther ein Recht zusteht, die Muthung selbst nicht ungiltig ist. Zur Giltigkeit einer Muthung gehört die Erfüllung der Vorschrift des § 14, sowie die Fündigkeit der im bergfreien Felde eingelegten Muthung (§ 15) und endlich die Angabe der Lage und Größe des Feldes unter Einreichung des Situationsrisses binnen der vorgeschriebenen Frist (§ 18). Wenn diesen Bedingungen genügt ist, so besteht die Muthung zu Recht, da keine gesetzliche Vorschrift eine Muthung für ungiltig erklärt, bei welcher das Feld das im § 27 des Allg. Berggesetzes angegebene Maß überschreitet oder die Entfernungen der Grenzpunkte jener Bestimmung nicht entsprechen. Im § 27 ist lediglich das Feld festgesetzt, auf welches dem Muther ein Recht zusteht und welches derselbe, vorbehaltlich der Befolgung jener Vorschrift, im Uebrigen beliebig strecken kann. Dagegen ist aus jener gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern, daß ein auf ein größeres Feld gerichtetes Begehren des Muthers, welches nur in Ansehung des Feldes eine Beschränkung zur Folge haben muß, auch weitergehend auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Muthung selbst einen Einfluß äußern könnte. Nach § 28 hat vielmehr der Muther eine Schlußerklärung über die Größe des Feldes abzugeben und die Behörde nach § 33 den Situationsriß bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde erforderlichen Falles vorher zu berichtigen, woraus von selbst folgt, daß bei Gelegenheit dieser Schlußverhandlungen auch eine *Reduktion* des Feldes vorgenommen werden kann und in den gegebenen Fällen vorzunehmen ist.

Auf der andern Seite legt dagegen § 19 des Allg. Berggesetzes nur dem „gesetzlich begehrten" Muthungsfelde die Wirkung bei, gegen Muthungen Dritter geschlossen zu sein. Ueberschreitet daher das auf dem Situationsrisse angegebene Feld das im § 27 festgesetzte Maß, oder entspricht die Entfernung der Grenzpunkte nicht den Bestimmungen des Gesetzes, so sind die *Muthungen Dritter* nur in dem Falle *von Anfang an* ungiltig, wenn dieselben auf den Fundpunkt der älteren Muthung eingelegt sind, in welchem Falle der Schlußsatz des § 15 entscheidet (§§ 24, 25). Für alle anderen Fälle kommt dagegen die Regel zur Anwendung, daß das Feld wenigstens nicht im Sinne des § 19 völlig *geschlossen* ist, wie es denn in den Motiven des Gesetzes heißt:

Die gewählte Fassung stellt außer Zweifel, daß die Wirkung der *Feldesschließung* nur dann eintritt, wenn die Muthung im Uebrigen

giltig ist und das begehrte Feld den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Aus dem letzteren Satze geht unzweideutig hervor, daß das Begehren eines zu großen Feldes nach Maßgabe des Situationsrisses nicht eine Wirkung auf die Giltigkeit der Muthung selbst, sondern auf die Geschlossenheit des Feldes Dritten gegenüber äußert. Hierin liegt ein zwingender Grund für alle Muther, welche das Feld des § 27 überschritten haben, schleunigst die Reduktion vorzunehmen, da denselben bis zur Vornahme der letzteren nur der Fundort ihrer Muthung Dritten gegenüber unbedingt und unzweifelhaft gesichert ist."

Streitig ist, innerhalb welchen Termins dieser (nicht wesentliche) Fehler in der Feldeslegung berichtigt werden muß. — Klostermann n. 62 nimmt an, der Muther sei aufzufordern, im Schlußtermin (Art. 28) das Feld auf das gesetzliche Maximum zu reduziren; kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so sei die Muthung zurückzuweisen. Dagegen glaubt Oppenhoff n. 217, daß ein derartiger Fehler bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb der Frist des Art. 18 beseitigt werden müsse. Der letzteren Ansicht scheint sich das Oberbergamt München anzuschließen, indem dasselbe dem § 12 der Instruktion für die Behandlung der Muthungen &c. folgende Fassung gab:

> „Eine besondere Aufforderung zur Feldeslegung und Einreichung der Steuerkatasterpläne hat nicht zu geschehen, ebenso wenig eine Fristverlängerung, wenn die Pläne zur Vervollständigung zurückgegeben werden mußten, denn die im Art. 18 des Berggesetzes hiefür festgesetzte Präklusivfrist von dreißig Tagen läuft unmittelbar von dem Tage der Präsentation der Muthung."

Daraus ist wohl so viel zu entnehmen, daß in jenen Fällen, in welchen die Bergbehörde dem Muther die Pläne zur Vervollständigung resp. zur Verminderung seines Feldesbegehren zurückgibt, der Termin des Art. 18 gewahrt werden muß. Wie aber dann, wenn die Pläne unmittelbar vor Schluß des 30tägigen Termins eingereicht wurden?

Diese in ihren Consequenzen höchst wichtige Frage dürfte sich im Geiste des Gesetzes in folgender Weise erledigen:

Ist durch ein das gesetzliche Maximum (Art. 27) übersteigendes Feldesbegehren die Muthung als solche nicht ungiltig, anderseits aber das Feld hiedurch nicht geschlossen, so ist eine Muthung mit übergroßem Feldesbegehren in ihren rechtlichen Wirkungen gleich jener Muthung, für welche das Feld überhaupt noch gar nicht gelegt ist. Allein die Muthung mit zu großem Feldesbegehren unterscheidet sich von einer solchen, für welche das Feld noch nicht gelegt ist, dadurch, daß bei ersterer der Plan eingereicht und das Feld angegeben wurde, und somit der Termin des Art. 18 gewahrt ist. Einen dabei untergelaufenen Irrthum bezüglich der Feldesgröße gleich der gänzlichen Terminsversäumung zu strafen, ist eine Härte, welche dem Gesetze fremd sein dürfte. Will man in Berücksichtigung concurrirender Interessen hiefür den Termin des Art. 28 zu weit erachten, so

wird doch etwa nach Analogie des Art. 14 Abs. 4 die Bergbehörde einen 8tägigen Termin gewähren können.

178) Die beliebige Form in der festgesetzten Ausdehnung kann dem Felde nur der Muther, nicht die Bergbehörde geben, welche selbst in dem Falle, daß das Feld die gesetzliche Größe übersteigt, keinerlei Reduktion ihrerseits eintreten zu lassen befugt ist. — Oppenhoff n. 217 — Klostermann n. 62.

179) Da unter dem Fundpunkte kein eigentlicher Punkt, sondern ein mehr oder weniger ausgedehnter Raum verstanden wird, dieser Raum aber dem Wortlaute des Art. 27 zufolge ganz innerhalb des Feldes liegen muß, so kann man denselben nicht in verschiedene Theile auflösen, resp. an den verschiedenen Schacht-, Stollen- oder Streckenstößen oder an der Peripherie eines Fundbohrloches verschiedener Fundpunkte statuiren, um von ihnen aus ebenso viele Felder in der durch Art. 27 bestimmten Ausdehnung zu begehren. — Oppenhoff n. 218 und Z. f. B.-R. VII, 128. — Doch kann der durch Streckenbetrieb oder zusammenhängende Schürfarbeiten auf größere Längen fortgesetzte Aufschluß unter Umständen einen Anspruch auf mehrere Felder begründen.

180) Unter früherem Aufschluß im Sinne des Art. 27 ist nicht zu verstehen der Fundpunkt, welcher bei der Muthung eines verlassenen Bergwerkes bezeichnet wurde, sondern auch jede bei dem früheren Betriebe entblößte Stelle der Lagerstrecke, so daß auf das Mineralvorkommen solcher Werke unter Umständen auch mehrere unter einander nicht collidirende Muthungen eingelegt werden können. — Oppenhoff n. 219.

Art. 28.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthumes erfolgt, hat der Muther in einer von der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens fünfzehn Tage vorher bekannt zu machenden Tagsfahrt seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf Antrag des Muthers kann die Tagsfahrt verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens eine fernere Tagsfahrt angesetzt werden.

Erscheint der Muther in der Tagsfahrt nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthumes in dem auf dem Steuerkatasterplane (Art. 17) eingezeichneten Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Zu Art. 28.

181) Auf Grund des Art. 15 muß die amtliche Feststellung der Findigkeit alsbald nach Einlegung der Muthung erfolgen. Bei dieser Gelegenheit wird indeß der Muther in der Regel noch nicht in der Lage sein, sich endgiltig über die Größe und Begränzung des Feldes zu erklären. Nach Art. 18 steht dem Muther vielmehr frei, erst später die Lage und Größe des begehrten Feldes anzugeben und nach Art. 19 darf derselbe auch seine desfallsigen Erklärungen und Anträge hiernächst noch ändern, wozu ihm weitere Aufschlußarbeiten oder sonstige Verhältnisse Anlaß geben können.

Auch wird sich meistentheils erst nach der Feststellung des Fundes oder nach der Auftragung des Feldes auf die Muthungs-Uebersichtskarte (Art. 20) herausstellen, ob und in welcher Art die Muthung mit den Rechten Dritter collidirt. Es entspricht daher dem natürlichen Verlaufe der Sache und dem seitherigen Verfahren, daß in einer von der Bergbehörde anzusetzenden Tagsfahrt dem Muther Gelegenheit gegeben wird, seine Schlußerklärungen sowohl über Größe und Begränzung des Feldes, als auch über etwaige Collisionen mit dritten Muthern und Beliehenen abzugeben. Hieraus ergibt sich, da auch diese dritten Betheiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zuzuziehen sind, für Collisionsfälle ein contradiktorisches Verfahren, welches eine sachgemäße Grundlage für die demnächstige Entscheidung der Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung bildet.

Die Bergbehörde erlangt von solchen Collisionen nicht bloß durch formell erhobene Einsprüche, sondern auch durch den sonstigen Inhalt ihrer Akten, namentlich aber durch die Auftragung des Muthungsfeldes auf die Muthungs-Uebersichtskarte Kenntniß. Die Zuziehung zur Tagsfahrt ist deshalb nicht von einem förmlichen Einspruche gegen die Muthung, zu welchem dritten Betheiligten in der Regel keine Gelegenheit geboten ist, ab hängig zu machen, sondern auf alle diejenigen Muther und Vertreter von Bergwerken auszudehnen, deren Rechte nach Inhalt der Akten und Pläne mit der zu instruirenden Muthung collidiren oder vermöge der Lage der Fundpunkte, beziehungsweise Felder in Collision gerathen können.

Diese verschiedenen Kategorien dritter Betheiligter sind unter 1 und 2 des Art. 29 vollständig bezeichnet.

Damit dem Muther in jedem Falle Zeit gelassen wird, seine Schlußerklärungen vorzubereiten, sollen nach Art. 28 mindestens 15 Tage zwischen der Bekanntmachung und der Abhaltung der Tagsfahrt frei bleiben. Auch soll nach Analogie der prozessualischen Vorschriften auf Antrag des Muthers Verlegung der Tagsfahrt stattfinden.

Der für die Vorladung des Muthers im Art. 28 vorgeschriebene Rechtsnachtheil rechtfertiget sich dadurch, daß der Muther bereits durch Einlegung der Muthung und Einreichung des Situationsplanes seinen Anspruch auf Verleihung in einem bestimmten Felde geltend gemacht hat und daher aus seinem Ausbleiben in der Tagsfahrt nicht eine Verzichtleistung auf diesen Anspruch, sondern nur die Annahme hergeleitet werden kann, der Muther erwarte die Entscheidung der Bergbehörde nach Lage der Verhandlungen. — Motive.

182) Ist die Muthung von Mehreren eingelegt, oder auf Mehrere übergegangen, so sind diese sämmtlich zu laden, wenn sie nicht einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufgestellt haben, wozu man sie nicht anhalten kann. — Huyssen S. 27 und Oppenhoff n. 223.

183) Erstreckt sich das Feld auf zwei Bezirksbergämter, so muß das instruirende Bezirksbergamt dem anliegenden Kenntniß geben und den dortigen Beamten eventuell bei vorliegendem Bedürfnisse im Schlußtermine zuziehen. — Erlaß des preuß. Handelsministers 26. Juni 1868 — Z. f. B.-R. X, 261 und Oppenhoff n. 225.

184) Für das Verfahren bei Behandlung der Muthungen gilt die Instruktion des Oberbergamts München vom 31. Juli 1869.

Art. 29.

Zu der Tagsfahrt (Art. 28) werden

1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits collidiren oder doch in Collision gerathen können,

2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Zu Art. 29.

185) Die dritten Betheiligten können nach Art 29 nur unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde, denn es muß denselben unbenommen bleiben, ob sie sich auf eine Erörterung ihrer An- und Einsprüche vor der Verwaltungsbehörde einlassen oder nur deren Entscheidung abwarten wollen, — um gegebenen Falles den Rechtsweg zu betreten. — Motive.

186) Zu § 29 des preußischen Berggesetzes bemerkt Oppenhoff n. 227: Die Worte „oder doch in Collision gerathen können" haben namentlich solche Muthungen im Auge, deren Feld noch nicht gelegt ist. Die Zuziehung der Vertreter blos benachbarter Werke hat namentlich für die Besitzer von Längenfeldern Bedeutung, bei welchen in Folge veränderten Verhaltens des Ganges in größerer Teufe nicht selten Collisionen mit solchen Feldern vorkommen, welche sie nach der Tagesprojektion nicht berühren. Wer zu den Vorzuladenden überhaupt gehöre, ist, abgesehen von formell erhobenen Einsprüchen, aus den Akten der Bergbehörde, den Situationsrissen und Muthungs-Uebersichtskarten zu ersehen.

187) Mit Rücksicht auf die Fassung des Art. 31 Abs. 2 ist außer Zweifel, daß außer den konkurrirenden Muthern und benachbarten Berg-

werksbesitzern auf Antrag des Muthers zur Schlußverhandlung noch Diejenigen zu ziehen sind, von welchen der Muther einen Ein- oder Anspruch erwarten zu müssen glaubt.

Art. 30.

Liegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich Nichts zu erinnern, so fertigt die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

Zu Art. 30.

188) Unter den Voraussetzungen des Art. 30 kann die Verleihungsurkunde ohne Weiteres ausgefertiget werden, eines vorgängigen dem Muther in Ausfertigung zuzustellenden Beschlusses bedarf es nicht.

189) Das hinter den Worten „des Muthers“ eingeschaltete Wort „gesetzlich“ benimmt jeden Zweifel darüber, daß die Anträge des Muthers auf anderen als gesetzlichen Wegen nicht beanstandet werden dürfen; — Oppenhoff n. 230.

Art. 31.

Liegen Einsprüche und Collisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet die Bergbehörde über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche, welche durch den Beschluß der Bergbehörden abgewiesen wurden, ingleichen Ansprüche, welche, ohne angemeldet worden zu sein, von den Bergbehörden nicht anerkannt wurden, müssen, insoferne sie auf Privatrechtsverhältnissen beruhen, binnen neunzig Tagen vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Bergbehörden an bei Vermeidung des Ausschlusses durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

Zu Art. 31.

190) Im Gegensatze zu Art. 30 hat die Bergbehörde in den im

Art. 31 bezeichneten Fällen über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen den Betheiligten zuzustellenden Beschluß zu entscheiden.

Da die Bergbehörde in der Lage ist, ihre Entscheidungen in Muthungssachen auf aktenmäßige Grundlage und nach vollständiger Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu treffen, und außerdem bei diesen Entscheidungen ein geordnetes Berufungsverfahren stattfindet, so pflegen die Betheiligten sich erfahrungsgemäß bei dem Ausspruche der Bergbehörde zu beruhigen und nur in Ausnahmsfällen den Rechtsweg zu beschreiten. Wenn mit Rücksicht hierauf keinem rechtlichen Bedenken unterliegen kann, für die gerichtliche Verfolgung der durch den Beschluß der Bergbehörde abgewiesenen An- und Einsprüche eine bei Verlust des Rechtes einzuhaltende angemessene Frist festzusetzen, so liegt anderseits im dringenden Interesse des Bergbaues, daß die Muthungssachen so bald als möglich zur Erledigung gebracht und nicht zu lange in der Schwebe erhalten werden. — Motive.

191) Art. 31 findet Anwendung auf solche Interessenten, welche Einsprüche gegen die Verleihung oder Ansprüche anderer Art erheben. Ueber solche Collisionen entscheiden die Bergbehörden (Bezirksbergämter in I., das Oberbergamt in II. Instanz). Beruhen solche An- oder Einsprüche auf Privatrechtsverhältnissen, so ist auch die Beschreitung des Rechtsweges innerhalb 90 Tagen nach Zustellung des rechtskräftigen bergbehördlichen Beschlusses von Seite derjenigen zulässig, welche sich beschwert erachten.

192) Das bayerische Berggesetz geht im Art. 31 weiter als der korrespondirende § 31 des preußischen Berggesetzes. Das erstere bestimmt nämlich, daß von der Präklusion dieses Artikels nicht bloß die abgewiesenen Einsprüche (bergrechtlicher Natur) sondern auch Ansprüche (privatrechtlicher Natur), welche ohne angemeldet worden zu sein, von der Bergbehörde nicht anerkannt wurden, getroffen werden. Dies will und kann jedoch nur so viel sagen, daß Art. 31 Abs. 2 Anwendung findet auf die abgewiesenen Einsprüche und nicht angemeldeten Ansprüche derjenigen Interessenten, welchen durch Zustellung des bergbehördlichen Beschlusses Kenntniß hievon wurde und somit zur Wahrung ihrer Privat- und sonstigen Rechtsansprüche Gelegenheit gegeben war.

Die Zustellung kann aber nur an Solche erfolgen, welche während des Muthungs- oder Verleihungsverfahrens als Interessenten (dritte Betheiligte) der Bergbehörde bekannt wurden und daher ist es wohl selbstverständlich, daß z. B. ein Interessent, welcher zur Tagsfahrt (Art. 29) nicht zugezogen wurde und von dem bergbehördlichen Beschluße (Art. 31) keine Zustellung erhielt, mit seinen Ansprüchen privatrechtlicher Natur nach Ablauf der neunzigtägigen Frist des Art. 31 nicht ausgeschlossen ist.

Er ist durch die neunzigtägige Frist des Art. 31 nicht gehindert, auch später noch gegen den neu Beliehenen den Rechtsweg mit der Behauptung zu betreten, das verliehene Mineral zähle nicht zu den nach Art. 1 des Berggesetzes verleihbaren und sei daher Bestandtheil des Grundeigenthumes.

Die Intention des Gesetzes durch Art. 31, 35 und 220, für das Bergwerkseigenthum einen möglichst unanfechtbaren Rechtstitel zu schaffen und dadurch dasselbe kreditfähiger zu machen, ist daher nicht vollständig erreicht. Sie hätte erreicht werden können, wenn die Frist des Art. 35 nicht auf den Muther allein beschränkt geblieben, sondern auf alle Interessenten bezüglich ihrer berg- und privatrechtlichen An- und Einsprüche ausgedehnt worden wäre.

Bezüglich der Bestimmungen des § 31 des preußischen Gesetzes vergleiche Achenbach, g. d. B.-R. S. 439 u. ff. und Klostermann n. 73.

193) Jeder abzuweisende Einspruch oder Anspruch muß im Beschlusse speziell bezeichnet werden. Eine allgemeine Klausel, daß alle der Verleihung entgegen stehenden Ansprüche abgewiesen würden, entspricht dem Willen des Gesetzes nicht. Demgemäß ist der Beschluß nicht allen zum Schlußtermine zugezogenen Personen, sondern nur denjenigen Interessenten zuzustellen, deren Ansprüche oder Einsprüche speziell und ausdrücklich abgewiesen sind. — Oppenhoff n. 239.

194) Die Behauptungen der sich entgegenstehenden Interessenten sind nicht im Wege eines gerichtlichen Beweises festzustellen; auch haben die Parteien nicht das Recht, die Erhebung der von ihnen producirten Beweismittel zu verlangen. Es ist vielmehr ausschließlich dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, wie dieselbe sich die zur Entscheidung nothwendige Ueberzeugung verschaffen will und es liegt in der Natur der Sache, daß dies in der Regel nicht auf dem Wege der gerichtlichen Beweiserhebung geschehen wird, weil es sich nicht um eine Definitiv-Entscheidung handelt und der Behörde meistens einfachere Mittel zur Ermittlung des Sachverhältnisses zu Gebote stehen. — Klostermann n. 69.

Art. 32.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (Art. 31) durch die rechtskräftige Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt die Bergbehörde die Verleihungsurkunde aus.

Zu Art. 32.

195) Die Worte „durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Richterspruch" lassen außer Zweifel, daß die Verleihungsurkunde erst dann auszufertigen ist, sobald die Termine zur Einlegung der Berufung an die Bergbehörde II. Instanz und zur Betretung des Rechtsweges abgelaufen sind.

Es darf daher mit Rücksicht auf die bezeichneten Termine die Verleihung erst in dem Zeitpunkte ertheilt werden, in welchem gegen die Entscheidung der Bergbehörden kein Einwand mehr erhoben werden kann, also wenn keine Klage eingereicht wurde, nach Ablauf der 90 Tage nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung der Bergbehörden an den unterliegenden Theil, außerdem nach rechtskräftiger Abweisung der erhobenen Klage.

196) Es erscheint nicht vereinbar mit den Vorschriften des Art. 32

wenn die Ausfertigung der Verleihungsurkunde in solchen Fällen, in welchen gemäß Art. 31 über streitig gewordene An- und Einsprüche entschieden worden ist, alsbald nach dem Eintritte der Rechtskraft der betreffenden bergbehördlichen Beschlüsse erfolgt. Es wird vielmehr in diesen Fällen zunächst der Ablauf der den Interessenten zur Beschreitung des Rechtsweges zuständigen 90 tägigen Frist abzuwarten, eventuell, wenn die rechtzeitig geschehene Einlegung der gerichtlichen Klage nachgewiesen wird, die Ausfertigung der Verleihungsurkunde bis zum Eingange der richterlichen Entscheidung auszusetzen sein.

Die Bergbehörden haben jedoch nicht von Amtswegen Ermittelungen eintreten zu lassen, ob etwa der Rechtsweg von der im Verwaltungswege mit ihren Anträgen oder Einsprüchen zurückgewiesenen Partei betreten ist. Es ist Sache der Interessenten, dies zur Kenntniß der Bergbehörde zu bringen und die letztere hat nach Ablauf des 90 tägigen Termines mit der Ausfertigung der Verleihungsurkunde vorzugehen, wenn die Interessenten die Anzeige dererfolgten Klagestellung unterlassen. — Erlaß des preuß. Handelsministers 12. Februar 1868, Z. f. B.-R. IX, 206. — Vergleiche hierüber Z. f. B.-R. VIII, 549 u. ff. — Oppenhoff n. 243 und Klostermann n. 75. — Anderer Ansicht Lindig in der Z. f. B.-R. IX, 202 und Wachler ebendaselbst 363.

Art. 33.

Bei Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde werden die beiden Exemplare des mit der Einzeichnung des Situationsrisses versehenen Steuerkatasterplanes von der Bergbehörde beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar hievon erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt, welche das verliehene Feld in die Muthungsübersichtskarte einzutragen hat.

Zu Art. 33.

197) Die Beglaubigung der beiden Planexemplare ist erforderlich, um denselben volle Beweisfähigkeit beizulegen und zugleich festzustellen, zu welcher Verleihungsurkunde sie gehören. Eine vorgängige Berichtigung und Vervollständigung der Pläne kann durch die Entscheidung über die Verleihung nothwendig werden. — Motive.

198) Nach dem Rekursbescheide vom 11. Februar 1867 (Z. f. B.-R. VIII, 117) ist „die Vervollständigung der Risse“, wovon Art. 33 redet, „nur auf die Nachtragung solcher Situationsgegenstände zu beziehen ist, die nicht zu den im Art. 17 des Berggesetzes bezeichneten essentiellen Angaben des Situationsrisses gehören, wie z. B. Gemeindegränzen, Markscheiden benachbarter Bergwerke u. dergl.“ Nach demselben Rekursbescheide muß „unter der Berichtigung der Risse, deren ebendaselbst Erwähnung geschieht, die Berichtigung der Feldes-

gränzend erstanden werden, welche zu bewirken ist, wenn das von dem Muther begehrte Feld nur in beschränktem Umfange verliehen werden kann." — Vergl. auch Z. f. B.-R. IX, 207 — Klostermann n. 76 — Oppenhoff n. 244.

Art. 34.

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2) den Namen des Bergwerkes,
3) den Flächeninhalt und die Begränzung des Feldes unter Verweisung auf den Steuerkatasterplan (Art. 33),
4) den Namen der Gemeinde, des Polizei- und Regierungsbezirkes, in welchem das verliehene Feld liegt,
5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird,
6) Datum der Urkunde,
7) Siegel und Unterschrift der verleihenden Bergbehörde.

Zu Art. 34.

199) Da die Verleihungsurkunde den von einer öffentlichen Behörde ausgehenden Titel für wichtige Privatrechte bildet, so erscheint sachgemäß, den nothwendigen Inhalt dieser Urkunde gesetzlich vorzuschreiben. Dieß geschieht in Art. 34. — Motive.

200) Ueber die Form der Verleihungsurkunde gibt Art. 34 keine Bestimmung. — Vergleiche hierüber Lindig in der Z. f. B.-R. VI, 585.

201) Nach Oppenhoff n. 247 ist dann, wenn das Feld im Bezirke von zwei Bezirksbergämtern liegt, die Urkunde von demjenigen zu entwerfen, in welchen der Fundpunkt liegt, aber mit der Fertigung beider Aemter zu versehen. — Vergleiche Z. f. B.-R. X, 261.

202) Die Verweisung auf den Steuerkatasterplan (Nr. 3) ist vorgeschrieben, um weitläufigere und bei kleinen Feldern schwierige Gränzbeschreibungen in der Urkunde selbst zu vermeiden; die Angaben unter Nr. 4 sind nothwendig zur ausreichenden Bezeichnung des Bergwerkes bei Publikation der Urkunde. — Oppenhoff n. 248.

203) Da unter Nr. 5 von Benennung des Minerals oder der Mineralien die Rede ist, so ist daraus zu erkennen, daß die Verleihung gleichzeitig für verschiedene Mineralgattungen erfolgen kann und zwar so, daß durch die Verleihung doch nur ein Bergwerkseigenthum entsteht. — Oppenhoff n. 249.

204) Die Berichtigung eines in der Verleihungsurkunde enthaltenen Irrthums ist durch die verleihende Bergbehörde entweder sofort und ohne Weiteres oder aber auf Grund eines ergangenen richterlichen Urtheiles zu bewirken. Die sofortige Berichtigung muß stattfinden, wenn über das Vorliegen des Irrthums allseitiges Einvernehmen besteht. Besteht dagegen kein solches Einvernehmen, so ist zum Zwecke der Berichtigung in der Regel der Rechtsweg zu beschreiten. — Oppenhoff n. 250. — Näheres hierüber bei Achenbach, Z. f. B.-R. X, 94.

Verleihungs-Urkunde.

(Formular.)

Auf Grund der Muthung von . . . .
wird dem . . . . Herrn N. N. zu X. . . . .
unter dem Namen . . . . N. N. . . . .
das Bergwerkseigenthum in dem in der Flurmarkung von N., Gemeinde N., k. Bezirksamtes N. im Regierungsbezirke von . . . . und im Bezirke des k. Bezirksbergamtes N. . . gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von . . . . Quadratmetern . . . . Hectar (. . . . Tagwerk) besitzt und dessen Grenzen auf dem gegenwärtiger Urkunde beigegebenen Steuerblatte . . . . . mit . . . . Farbe eingetragen und mit den Buchstaben . . . . . . bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden . . . . nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

. . . ., den . . . . 18 . . .

(L. S.) N. N.

k. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde
für das
. . . . Bergwerk
N. N.
bei N. N.

Sind Einsprüche angemeldet worden, so würde es heißen müssen: „Da ferner auch die erhobenen Einsprüche gemäß des beigehefteten Beschlusses vom . . . . als unbegründet zurückgewiesen, auch der Rechtsweg dagegen innerhalb der zulässigen Frist nicht beschritten worden, auch sonst gegen das Verleihungsbegehr u. s. w."

Sollte eine Collision mit einem Längenfelde zu befürchten sein, so wäre hier einzuschieben: „jedoch unbeschadet aller etwaigen besseren Rechte des nach gestrecktem Felde verliehenen Bergwerkes N. N."

Art. 35.

Die Verleihungsurkunde ist binnen dreißig Tagen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Vorschriften dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht geltend machen wollen, haben dieses Recht, insoferne über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und

in dem Beschlusse der Bergbehörden (Art. 31) entschieden worden ist, bei Vermeidung des Ausschlusses binnen neunzig Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer zu verfolgen.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat die Bergbehörde die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

Zu Art. 35.

205) Das Berggesetz hat die Aufgabe, die Lehre vom „Alter im Felde" in einer den Bedürfnissen des heutigen Bergbaues entsprechenden Weise umzugestalten.

Ein wichtiger Schritt zu diesem Ziele geschieht schon durch die Bestimmung des Art. 31, wonach alle im Instruktionsverfahren zur Sprache gebrachten An- und Einsprüche Dritter binnen einer bestimmten Frist zur Erledigung gelangen. Allein diese Vorschrift führt nur theilweise zum Ziele, weil von derselben die unbekannten und überhaupt alle Muther unberührt bleiben, welche aus irgend einem Grunde nicht zum Instruktionsverfahren zugezogen worden sind. Damit aber der Bergwerkseigenthümer den etwaigen Ansprüchen solcher Betheiligten nicht während der Dauer der gewöhnlichen Verjährungsfristen ausgesetzt bleibt, ist ein Veröffentlichungsverfahren angeordnet und damit eine Verjährungsfrist von 90 Tagen verknüpft.

Nach dem Art. 35 soll erst die ausgefertigte Verleihungsurkunde veröffentlicht und dieser Veröffentlichung die Wirkung beigelegt werden, daß dritte Muther, welche auf das veröffentlichte Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, über das nicht bereits im Instruktionsverfahren verhandelt und entschieden ist, dieses Recht bei Vermeidung des Verlustes desselben noch binnen neunzig Tagen gerichtlich verfolgen können. Auf diese Gesetzesvorschrift soll das Publikum in jedem einzelnen Falle bei Veröffentlichung der Verleihungsurkunde zur Vermeidung von Rechtskränkungen noch ausdrücklich hingewiesen werden. (Wegen der schon vor dem Berggesetze — 1. Juli 1869 — eingelegten Muthungen cfr. Art. 220.)

Die mit der Veröffentlichung verknüpfte Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Vorzugsrechte auch auf solche Bergwerkseigenthümer auszudehnen, welche nach Art. 43 ein Vorzugsrecht auf die in der Verleihungsurkunde benannten Mineralien zu haben glauben, erscheint unzulässig, weil, abgesehen davon, daß der Fall nicht wohl denkbar ist, daß über eine solche Einsprache nicht bereits bei der Verleihungstagsfahrt verhandelt und nach Art. 31 Beschluß gefaßt worden sei, die Voraussetzungen eines solchen Vorzugsrechtes immer nur von der Bergbehörde

beurtheilt werden können, da es sich hiebei nur darum handelt, ob aus bergtechnischen uud bergpolizeilichen Gründen die gemeinschaftliche Gewinnung verschiedener Mineralien zulässig sei. — Motive.

206) Die Aushändigung der Verleihungsurkunde braucht nicht bis zum Ablaufe der Frist des Art. 35 Abs. 2 ausgesetzt zu werden, da die Verleihung an sich durch Ausfertigung der Urkunde perfekt wird, die Thätigkeit der verleihenden Behörde mit Publikation der Urkunde regelmäßig abschließt und ein Jeder durch Beachtung des Art 35. vor mißbräuchlichen Benützung der Urkunde seitens des Beliehenen geschützt ist, während letzterer in die Lage kommt, die Betriebseröffnung zeitig vorzubreiten; so Brassert und Achenbach (Z. f. B.-R. VI, 588.) Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, als ob die volle Ausübung der in dem Bergwerkseigenthum enthaltenen Rechte wenigstens während der Frist des Art. 35 Abs. 2 ruhend bleiben müsse, oder doch durch eine innerhalb dieser Frist angestellte Klage suspendirt werde, da es zu einer solchen Annahme sowohl an einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, als auch an inneren, in der Natur der Sache liegenden Gründen fehlt. — Oppenhoff n. 253.

207) Achenbach (g. d. B.-R. S. 441 u. ff.) bemerkt zu § 35 des preußischen Berggesetzes: Durch die Bestimmungen der §§ 31, 35 und 221 sei das nicht erreicht, was angestrebt war, nämlich durch Beseitigung der Ansprüche Dritter dem neuentstehenden Bergwerkseigenthum eine sichere Grundlage für seine rechtliche Existenz zu geben und diese Wohlthat wenigstens zum Theil dem bereits früher bestehenden Bergwerks-Eigenthum zu verschaffen; denn geht auch der Dritte seines Rechtes oder Vorzugsrechtes verlustig, so ist zwar das collidirende Recht weggefallen, aber die Mängel der zur Verleihung gelangten Muthung sind nicht geheilt, sondern geblieben. Dieses dem Zwecke des Gesetzes völlig widersprechende Resultat führe zu der Ueberzeugung, daß die angegebenen Vorschriften unter anderen Gesichtspunkten aufzufassen seien; es müsse daher das zu Verlust gegangene Recht oder Vorzugsrecht des Muthers als von Anfang an nicht vorhanden angesehen werden, wie wenn es niemals existirt hätte. Die Gründe der Nichtigkeit einer Muthung, welche aus collidirenden Rechten Dritter hergeleitet werden können, seien durch Anwendung der angegebenen Bestimmungen ein für allemal als beseitigt zu betrachten, so daß sie überhaupt nicht mehr, auch nicht auf Grund einer Neumuthung geltend gemacht werden können, weil von solchen Nichtigkeiten die Muthung und Verleihung durch das vom Gesetze vorgeschriebene Verfahren gereinigt sind, soferne der Dritte den Rechtsweg nicht betritt. Nichtigkeiten ohne Rücksicht auf Rechte Dritter dagegen, z. B. wegen Mangel der Findigkeit, wegen Irrthums in der Person bleiben trotz des Verfahrens des Art. 31 bestehen.

Dies findet auch Anwendung auf Art. 31, 35 und 220 des bayerischen Berggesetzes, obwohl die Fassung derelben nicht ganz mit dem preußischen Gesetze übereinstimmt.

208) Nach Art. 35 hat die Bergbehörde, falls das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt wird, die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern. — Der Richterspruch bezieht sich daher nur auf Anerkennung des Vorzugsrechtes, nicht auf die Aufhebung der Verleihungsurkunde. Ein dahin gehendes Urtheil ist dem Gesetze nicht entsprechend (vergl. auch die Urtheile in der Z. f. B.-R. XI, 334 u. ff.). Im Uebrigen ist die Bestimmung des Art. 35 auch für den Fall des Art. 220 maßgebend und überall da zu befolgen, wo einer ertheilten Verleihung gegenüber von Dritten mit Erfolg Vorzugsrechte im Rechtswege geltend gemacht werden. — Achenbach g. d. B.-R. S. 441.

209) Eine Verfolgung des Vorzugsrechtes des Muthers (Art. 43) auf dem Wege gerichtlicher Klagestellung (Art. 35) ist, wie die Motive sagen, schon deßhalb nicht zulässig, weil die Existenz jenes Vorzugsrechtes an die technische Entscheidung der Bergbehörden geknüpft ist, daß die Gewinnung des nach Art. 35 verliehenen Minerales aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nur gemeinschaftlich mit jenem anderen Mineral zu ge- schehen habe, auf welches ein dritter Bergwerkseigenthümer bereits Verleihung erhalten habe.

Es kann daher die Voraussetzung jenes Vorzugsrechtes nur von Seite der Bergbehörden, nicht aber von Seite der Gerichte als gegeben anerkannt oder aberkannt werden.

Ist bei der Instruktion einer Verleihung ein nach Maßgabe des Art. 43 indicirtes Vorzugsrecht eines Dritten in dem nach Art. 35 erstinstanziell gefaßten und publicirten Beschlusse unberücksichtiget geblieben, so muß der Berechtigte auf Grund der Nichtberücksichtigung seines prätentirten Vorzugsrechtes bei der Oberbergbehörde die Aufhebung des erstinstanziellen Beschlusses und die Anweisung der unteren Bergbehörde zur Instruktion und Entscheidung seines Vorzugsrechtes erwirken.

Art. 36.

Während der neunzigtägigen Frist des Art. 35 ist die Einsicht des eingezeichneten Steuerkatasterplanes (Art. 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

Zu Art. 36.

210) Die Einsicht der Pläne während der Publikationsfrist (Art. 35) ist einem Jeden zu seiner Information gestattet, weil die Verleihungsurkunde auf denselben Bezug nimmt (confr. Art. 34).

Art. 37.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (Art. 31) der Muther zu tragen.

Zu Art. 37.

211) Die Bestimmung wegen der Kosten des Verleihungsverfahrens rechtfertigt sich dadurch, daß der Muther Extrahent des Verfahrens ist. — Motive.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

Art. 38.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Das Geschäft wird unter der Leitung der Bergbehörde durch den amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Zu Art. 38.

212) Es ist zunächst Sache des Bergwerkseigenthümers, ob er zu seiner Sicherstellung die amtliche Vermessung seines Feldes vornehmen lassen will. Indeß sind auch die Eigenthümer angrenzender Bergwerke insoferne wesentlich an der Vermessung betheiligt, als sich bei derselben ergibt, ob etwa die Grenzen des neu verliehenen Feldes in ihr Feld hinübergreifen. Es scheint daher gerechtfertiget, auch den Eigenthümern angrenzender Bergwerke die Befugniß zu dem Antrage auf Vermessung beizulegen. Dieselben müssen jedoch die Kosten tragen, da sie Antragsteller sind und das Geschäft zunächst in ihrem Interesse vollzogen wird.

Die Vermessung von Amtswegen eintreten zu lassen, würde nicht hinreichend begründet sein.

Neue von der Verleihungsurkunde abweichende Rechte können übrigens durch den Vermessungsakt als solchen nicht begründet werden und namentlich erscheint weder statthaft, noch nothwendig, denselben ihre rechtlichen Wirkungen der gerichtlichen Grenzregulirung beizulegen.

Das Vermessungsgeschäft wird unter amtlicher Leitung von verpflichteten Sachverständigen ausgeführt werden. Gemäß Art. 38 Abs. 3 ist daher dasselbe von amtlich bestellten Feldmessern und, wenn es sich um unterirdische Vermessung handelt, von Markscheidern vorzunehmen. — Motive. — Doch kann der Markscheider auch über Tag Feldesvermessungen vornehmen.

213) Bezüglich der Vermessung vergleiche Dienstesinstruktion der k. Markscheider vom 18. August 1869.

214) Beantragt der Werksbesitzer oder ein Feldesnachbar die Ergänzung zerfallener oder abhanden gekommener Lochsteine, so findet dieselbe unter Beobachtung derselben Formen statt, welche die erste Aufstellung erforderte. — Oppenhoff n. 266.

Art. 39.

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Zu Art. 39.

215) Die Zuziehung der hier bezeichneten Personen zu der Vermessungstagsfahrt rechtfertiget sich durch das Interesse derselben zur Sache. Ein Rechtsnachtheil kann indeß mit der Vorladung der Vertreter angrenzender Bergwerke nicht verbunden werden. Denn, wenn sich bei der Vermessung Collisionen mit Nachbarfeldern herausstellen, welche nach den Verleihungsverhandlungen und den Plänen nicht bestanden, so können nur Irrthümer und Unrichtigkeiten obwalten, zu deren Beseitigung das Geeignete von der Bergbehörde auch dann veranlaßt werden muß, wenn die Feldesnachbarn sich bei der Vermessungsverhandlung nicht betheiliget haben. — Motive.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthum.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen.

Art. 40.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerks-Eigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

Zu Art. 40.

216) Das Bergwerkseigenthum ist der Inbegriff der Befugnisse, welche in Folge der Verleihung auf bergmännische Gewinnung des begehrten Minerales zustehen.

Ueber die rechtliche Natur des Bergwerkseigenthums sind die Ansichten verschieden:

1) Die eine Meinung geht dahin, das Bergwerkseigenthum gewähre ein Eigenthum an den Lagerstätten oder Grubenfeldern;
2) Die andere Meinung vergleicht das Bergwerkseigenthum den dinglichen Rechten des Civilrechtes und zwar theils den Servituten, theils dem Nießbrauch, theils dem getheilten Eigenthum;
3) die dritte Klasse sieht darin ein eigenartiges Recht, das mit einem civilrechtlichen Verhältniß keine Vergleichungspunkte bietet, nämlich ein dem Berechtigten eingeräumtes Privilegium der Gewinnung der edlen Metalle.

Diese Meinungsverschiedenheit ist auch in das neuere Recht übergegangen. — Achenbach g. d. B.-R. S. 245 — Klostermann n. 106 — Oppenhoff n. 314.

Weder das preußische Berggesetz von 1865 hat den Begriff „Bergwerkseigenthum" weiter erörtert, noch das bayerische vom Jahre 1869; doch erklären sich die Motive des letzteren für die Eigenthumstheorie (vergl. Vortrag des Abgeordneten Stenglein, stenographischer Bericht 1866/69, Beil. Bd. V, S. 95.

217) Gegenstand des Bergwerkseigenthumes sind die im Art. 1 aufgeführten Mineralien, welche von Jedem erworben werden können, der überhaupt erwerbsfähig ist.

Bezüglich der Bergbeamten, deren Erwerbungsrecht beschränkt ist, enthält Art. 196 besondere Bestimmungen.

Das Bergwerkseigenthum ist entweder Alleineigenthum oder Miteigenthum.

Der Erwerb des Bergwerkseigenthums ist ein unmittelbarer oder abgeleiteter.

Unmittelbar wird Bergwerkseigenthum nur erworben durch Muthung — Schürfen, Finden, Muthen, Verleihen —, worüber die Art. 3—40 des Gesetzes die näheren Bestimmungen enthalten.

Durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, sowie durch letztwillige Verfügung kann Bergwerkseigenthum gleichfalls erworben werden. Hier ist der Erwerb ein abgeleiteter.

Das Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen; daher erfordert die Uebertragung des Bergwerkseigenthums durch Rechtsgeschäfte die in diesem Falle für Immobilien vorgeschriebene Form.

Als Bestandtheile, Pertinenzien, des Bergwerkseigenthums erscheinen die Grubenbauten, Grubenmauerung und Zimmerung, Aufbereitungsanstalten auf mechanischem Wege, soferne solche zur Aufbereitung der vom Bergwerksbesitzer geförderten Bergwerkserzeugnisse dienen, ferner Tag- und Hilfsbauten auf fremdem Grund und Boden.

Hüttenwerke unterliegen dem Berggesetze nicht; sie kommen als gewerbliche Anstalten in Betracht.

218) Das Recht des Bergwerkseigenthümers besteht darin, das verliehene Mineral in seinem Felde mit Ausschluß Anderer aufzusuchen und zu gewinnen.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die zu diesem Zwecke nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daher Gruben= und Tagbauten, Aufbereitungsanstalten anzulegen, endlich auch Hilfsbaue. Diese letzteren sind bergmännische Anlagen außerhalb des verliehenen Feldes, welche die Mineralgewinnung in dem eigenen Felde möglich machen oder erleichtern sollen.

In der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten bleibt der Bergwerkseigenthümer allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen (Art. 47). Vergl. n. 258.

Aus dem Bergwerkseigenthum werden auch Rechte auf nicht verliehene Mineralien abgeleitet. Der Bergwerkseigenthümer darf nämlich:

1) die durch seinen Betrieb geförderten in Art. 1 des Gesetzes nicht aufgeführten Mineralien für seine Betriebszwecke verwenden (Art. 45);
2) er hat bezüglich jener Mineralien, welche mit den ihm verliehenen in solchem Zusammenhange vorkommen, daß sie nur gemeinschaftlich gewonnen werden können, ein Vorrecht zum Muthen (Art. 43). — Roth, bayer. Civ.=R. III. Theil § 243 und ff.

Art. 41.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des pfälzischen Rechtes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können weder entgeltliche Veräußerungsverträge, noch Theilungen, deren Gegenstand Bergwerke, Kuxe oder andere Antheilsberechtigungen sind, angefochten, noch sonstige Ansprüche daraus abgeleitet werden.

Zu Art. 41.

219) Der Bergwerkseigenthümer kann sein Bergwerkseigenthum auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen und zwar durch ein civilrechtliches, entgeltliches oder unentgeltliches Geschäft, unter Lebenden oder von Todeswegen, wofür die Grundsätze des Civilrechtes über die Uebertragung von Immobilien zur Anwendung kommen; doch bleibt die Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte allgemein ausgeschlossen.

Die Uebertragung durch ein Geschäft unter Lebenden setzt daher notarielle Beurkundung voraus.

Die Veräußerung kann sowohl im Ganzen, als zu einem ideellen Theile geschehen; bestritten ist, ob auch eine Gewerkschaft eine Veräußerng des Bergwerkes zu einem ideellen Theile vornehmen könne.

Im bejahenden Sinne spricht sich aus Oppenhoff n. 560, welcher annimmt, daß sich daraus eine neue Gewerkschaft bilde, zusammengesetzt aus der bisherigen Gewerkschaft mit mobilen Kuxen einerseits und dem Erwerber des ideellen Antheils anderseits; allein ein solches Institut kennt unser Bergrecht nicht und daher wird die Frage von Achenbach g. d. B.=R. 310 mit Recht verneint. Will eine Gewerkschaft einen ideellen Antheil ihres Bergwerkseigenthumes veräußern, so muß sie sich auflösen und eine neue Gewerkschaft bilden.

220) Bergwerke können wie andere Immobilien verpfändet werden. Für die Bergwerke werden besondere Hypothekenbücher angelegt, deren Führung dem betreffenden Stadt= oder Landgerichte zusteht. Die Verpfändung eines im Eigenthum eines Eigenlehners, einer Gesellschaft oder einer Gewerkschaft des neueren Rechtes befindlichen Bergwerkes richtet sich nach den Grundsätzen des Hypothekenrechtes und namentlich kann ein im Eigenthum einer neueren Gewerkschaft stehendes Bergwerk nur als Ganzes mit Hypotheken belastet werden (Art. 88).

Dagegen ist bei Bergwerken, welche im Eigenthume einer Gewerkschaft des älteren Rechtes stehen, zunächst nur der einzelne Kux Gegenstand der Hypothekenerrichtung und das Bergwerk als Ganzes kann von der Gewerkschaft nur verpfändet werden, wenn die einzelnen Kuxe hypothekfrei sind, oder die eingetragenen Hypothekgläubiger in die Verpfändung als Ganzes einwilligen (Art. 229).

Ueber das Verhältniß der Bergwerksschulden bestand nach älterem Rechte eine Meinungsverschiedenheit, indem die einen von der Ansicht ausgingen, daß gemeinrechtlich das Bergwerkseigenthum in der Art von dem übrigen Vermögen gesondert sei, daß es nur für Bergwerksschulden in Anspruch genommen werden könne. — Weiske R.=L. I, 957, 126 — Karsten, Grundriß § 305 — Hacke, Commentar § 326.

Die andere Ansicht ging dahin, daß den Bergwerksschulden nur ein Vorzugsrecht an dem Bergwerkseigenthume vor den anderen Schulden des Eigenthümers zukomme. — Beseler P.=R. § 207, 13.

Unter Bergschulden wurden alle Verbindlichkeiten verstanden, welche für die Anlage und den Betrieb des Bergwerkes eingegangen wurden, namentlich die rückständigen Abgaben, der Lohn der Arbeiter, die Poch= und Hüttenkosten, die Verlagskosten, Hypotheken, alle für das Bergwerk ausdrücklich kontrahirten Schulden, alle Schulden, bei welchen sich eine versio in rem ergibt, wozu namentlich auch die für die Grundabtretung gemachten Aufwendungen gehörten. — Karsten, Grundriß § 303 — Hake, Commentar § 309—314 — Weiske R.=L. I, 958, 132. — Bestritten war, ob der Bergwerkseigenthümer für Berwerkschulden, welche durch das Berwerkseigenthum nicht gedeckt sind, subsidiär hafte. Die bayerische Bergordnung vom Jahre 1784 läßt außer bei Bergschulden (Art. 101 der bayerischen Bergordnung) eine Haftung des Bergwerkseigenthums nur zu für Berghypotheken, wenn die Erben der Erbschaft sich entschlagen, wenn der Schuldner flüchtig geht, bei erbloser Verlassen=

schaft und wenn im Falle des Concurses das übrige Vermögen zur Zahlung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreicht (l. c. Art. 104).

Nach preußischem Landrechte haftet das Bergeigenthum zunächst nur für Berghypotheken und wegen anderer aus dem Bergbaue herrührenden Schulden. — Preußisches Landrecht II, 16, 335—338. — Als solche sind gesetzlich bestimmt: Der rückständige Lohn der Arbeiter, Poch- und Hüttenkosten, die rückständigen Steuern und Abgaben, die erweislichen Verlagsschulden und die mit Genehmigung des Bergamtes gemachten Anlehen, Forderungen aus Verwendungen in das Bergwerk. — Preuß. Landrecht II, 16, 343.

Außerdem haftet das Bergwerkseigenthum nach Befriedigung der Berghypotheken und Bergschulden, wenn es auf Requisition des ordentlichen Richters mit Beschlag belegt wird und mit dem Reste im Falle des Concurses. — Preuß. Landrecht II, 16, 337—344.

Hinsichtlich der subsidiären Haftung des Bergwerkseigenthümers bestimmt die Bergordnung, daß Gewerken, wenn die Zeche auflässig geworden ist, für Bergschulden, welche in Anschnitt gekommen sind, nicht persönlich haften. — Hake, Commentar § 544 — Bayer. Bergordnung Art. 105 und 106.

Hier ist also die Befreiung von der persönlichen Haftung in der Art beschränkt, daß sie weder für Bergwerkseigenthümer, die nicht in dem Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft zu einander stehen, noch überhaupt bei gewerkschaftlichen Bergwerken, die nicht auflässig geworden sind, in Anspruch genommen werden kann. — Hake, Commentar § 324. — Ueberdieß ist aber in dem letzteren Falle der Ausschluß der subsidiären Haftung auf die durch die Rechnung des Schichtmeisters laufenden Bergschulden beschränkt, also namentlich nicht für die von den Gewerken konstituirten Hypotheken gegeben. — Hake, Commentar § 325. — Auch nach preußischem Bergrechte galt der Grundsatz, daß Grubenschulden von Gewerken, deren Bergwerks-Eigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden konnten. — Preuß. Landrecht II, 16, 292. — Dagegen ist nach preußischem Rechte die persönliche subsidäre Haftung des Bergwerkseigenthümers für alle anderen Fälle anerkannt und es ist dieses in Beziehung auf den von dem Verleger im Auftrage der Gewerken geleisteten Verlag auf die von dem Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommenen Schulden und in Beziehung auf Berg-Hypotheken gesetzlich ausgesprochen. — Preuß. Landrecht II, 16, 293—295.

Nach preußischem Rechte war es demnach keinem Zweifel unterworfen, daß, den Fall der Caducirung ausgenommen, die Gewerken auch nach Veräußerung des Bergwerkseigenthumes für die Grubenschulden subsidiär und zwar solidarisch hafteten. — Klostermann, Lehrb. S. 276. — Z. f. B.-R. IV, 365.

Für den Fall des Concurses war sowohl nach der bayer. Bergordnung — Art. 104 derselben, vide Hake, Commentar §§ 597—604 — als nach preuß. Bergrechte (II, 16, 342 vide Graeff, Preuß. B.-R. 162) den Bergschulden ein Vorzugsrecht vor allen andern Schulden einge-

räumt und damit von selbst die Nothwendigkeit der Einleitung eines Partikular-Concurses gegeben. — Klostermann, Lehrb. S. 209.

In Bayern waren diese Bestimmungen jedoch schon durch die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 beseitiget, da diese einen Partikular-Concurs für das Bergwerkseigenthum nicht anerkennt und die Befriedigung der Bergwerksschulden im Falle des Concurses sich demnach nur nach den allgemeinen Grundsätzen richtete.

Es war daher schon vor dem Erlasse des Berggesetzes vom Jahre 1869 das Concursverfahren in Bergsachen das gewöhnliche civilrechtliche, während in Preußen bis zum Erlaß des Berggesetzes vom Jahre 1865 der besondere Bergconcurs des preußischen Bergrechtes erhalten geblieben war. — Klostermann, Lehrb. S. 209.

Durch das gegenwärtige Gesetz sind die Verhältnisse der Bergwerksschulden in folgender Weise geregelt:

a) Das neuere Recht hat die Unterscheidung von Bergwerksschulden und anderen Schulden beseitiget. Bergbauunternehmer, sie mögen den Bergbau für sich betreiben, oder als Gewerkschaft konstituirt sein, haften für die bei Gelegenheit des Bergwerksbetriebes eingegangenen Verbindlichkeiten nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. Auch darin unterscheidet sich das neuere Recht von dem früheren, daß für die von Gewerkschaften eingegangenen Verbindlichkeiten nur die Gewerkschaft direkt haftet und die in dem früheren Rechte begründete direkte Haftpflicht der einzelnen Gewerken in dem neueren Rechte auch für die Gewerkschaften älterer Ordnung aufgehoben ist. Die Bestimmung des Berggesetzes, Art. 89, ist durch Art. 227 auch für die Verhältnisse der älteren Gewerkschaften als maßgebend zu erachten. — Klostermann, Lehrb. S. 276.

b) Die Exekution in Bergwerke und die Subhastation derselben richtet sich jetzt nach den allgemeinen für Immobilien geltenden Grundsätzen.

c) Für den Concurs gelten die Grundsätze des allgemeinen Concursprocesses. — Roth, bayer. Civilrecht III. Thl. § 267.

221) Hinsichtlich der Anfechtbarkeit von entgeltlichen Veräußerungsverträgen, sowie von Theilungen ist auf dem Gebiete des Bergrechtes eine besondere Bestimmung getroffen und ausgesprochen worden, daß, wenn deren Gegenstand Bergwerke, Kuxe oder andere Bergwerksantheils-Berechtigungen sind, dieselben wegen Verletzungen über die Hälfte weder angefochten, noch sonst hieraus Ansprüche abgeleitet werden können.

Die im Landtagsabschiede vom 10. November 1861, § 28. Ziff. 4. bezüglich der Theilungen gemachte Ausnahme konnte nicht aufrecht erhalten werden, weil sich die bei der Zulassung der Läsionsklage überhaupt ergebende Schwierigkeit der quantitativen Feststellung der Verletzung bei Theilung von Bergwerken und Bergwerksantheilen in so erhöhtem Maße geltend macht, daß die Gründe, welche für die Ausnahme der Theilungen in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1861 maßgebend waren, in den Hintergrund treten. — Motive.

222) Die in Bezug auf Theilung für das Bergwerk als Ganzes

getroffene Bestimmung ist auch auf Kuxe und andere Antheilsberechtigungen (Bergwerksaktien) ausgedehnt. Der mobilisirte Kux des neueren Rechtes nämlich steht der Aktie sehr nahe. Bei Beiden sind die einzelnen Inhaber derselben nicht die Rechtssubjekte des Vermögens der Collektivgesellschaft (der Gewerkschaft oder Aktiengesellschaft), dieses Vermögen (Bergwerk) steht vielmehr der Gewerkschaft, der Aktiengesellschaft als juristische Person zu. Die Kuxschein- und Aktien-Inhaber haben nur ein Forderungsrecht auf Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft, ihre anderweitigen Rechte bezüglich der Angelegenheiten der Gesellschaft haben dieselben in der Gewerkenversammlung beziehungsweise in der Generalversammlung auszuüben. Da sohin der Kuxschein und die Bergwerks-Aktie für den einzelnen Inhaber nicht einen Eigenthumsantheil an dem Bergwerke repräsentiren, so sind dieselben durch eine gesetzliche Bestimmung über das Bergwerks-Eigenthum als Ganzes nicht schon inbegriffen, und da diese Berechtigungen ferner ebenso, wie das Bergwerk selbst, gleichen Werthsschwankungen unterworfen sind, so rechtfertiget sich auch für diese Antheilsberechtigungen die gleiche gesetzliche Bestimmung.

Art. 42.

Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hiezu erforderlichen Verrichtungen unter und über Tag zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

Zu Art. 42.

223) Den ursprünglichen nächsten Gegenstand dieses Rechtes, zu dessen Ausübung der Bergwerkseigenthümer alle erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen befugt ist, bildet das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral. Kommt dieses Mineral innerhalb des Feldes in den Halden eines früheren Bergbaues vor, so erstreckt sich das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht auch hierauf. Denn da derjenige, welchem ein verlassenes Bergwerk wieder verliehen wird, vorzugsweise veranlaßt und in der Lage ist, auch die alten Halden auszubeuten, so erscheint sachgemäß, dem neu Beliehenen die Befugniß hiezu ohne Weiteres durch die Verleihungsurkunde beizulegen. — Motive.

224) Die Worte „nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes" geben, in ihrer Anwendung auf das Recht des Bergwerksbesitzers zur Aufsuchung des in der Verleihungsurkunde benannten Minerales, deutlich zu erkennen, daß die Art. 3 u. ff. für ihn gleichfalls gelten, daß mithin auch er den im Art. 4 erwähnten Beschränkungen unterworfen ist und bei Schürfarbeiten über Tag fremden Grund und Boden nur mit Erlaubniß des Eigenthümers oder

mit amtlicher Ermächtigung und nach vorheriger, wenigstens vorläufiger Entschädigung des ersteren benützen darf.

Ebenso findet, wenn in denselben Feldesgrenzen zwei auf verschiedene Mineralien berechtigte Werke bestehen, Art. 10. Abs. 2 und 3 auf jeden der ihr Aufsuchungsrecht ausübenden Bergwerksbesitzer Anwendung. — Oppenhoff n. 349.

225) Das Gewinnungsrecht umfaßt nur das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral, ja es steht dem Bergwerksbesitzer, von der Vorschrift des Art. 43 abgesehen, nicht einmal eine feste Anwartschaft auf die in seinem Felde noch aufzufindenden Mineralien einer anderen Gattung zu. — Oppenhoff n. 350.

226) Das Gewinnungsrecht hat nicht die Lagerstätte als solche, sondern das in der Verleihungsurkunde benannte, innerhalb der Feldesgrenzen natürlich abgelagerte Mineral zum Gegenstande. Enthält das Feld mehrere Lagerstätten dieses Minerales, so beschränkt sich jenes Recht nicht etwa auf das Mineral derjenigen Lagerstätte, auf deren Entblößung gerade die der Verleihung vorhergehende Muthung gegründet wurde, es umfaßt vielmehr das Mineral der sämmtlichen Lagerstätten, selbst der bei der Verleihung noch nicht aufgefundenen. — Oppenhoff n. 351.

227) Die Befugniß, alle zur Aufsuchung und Gewinnung erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tag zu treffen, ist nicht unbedingt auf das verliehene Feld beschränkt; vergleiche Art. 48. — Oppenhoff n. 352.

228) Das Recht zur Ausbeutung alter Halden erstreckt sich nur auf das in der Verleihungsurkunde des Bergwerksbesitzers benannte Mineral, ohne daß jedoch die Halde gerade von einem Bergbaue herzurühren braucht, welcher die Gewinnung desselben Minerales zum Gegenstande hatte. — Oppenhoff n. 354.

Art. 42 setzt stets die Halden eines früheren Bergbaues voraus; er greift daher nicht Platz bei Halden, welche aus dem Betriebe von Hütten- oder Waschwerken herrühren, noch auch da, wo die Halden eines früheren Bergbaues durch Naturereignisse, durch Quellen und Bäche weithin in die Thäler abgeschwemmt sind, und dadurch die Eigenschaft einer Halde verloren haben. Diese Halden müssen in einem bestehenden Grubenfelde liegen; — Oppenhoff n. 355. — wenn nicht, so hat nach den Motiven zum Art. 1 der Staat über die darin vorkommenden Mineralien zu verfügen und dieser kann die Ausbeutung solcher Halden gestatten, ohne daß er hiezu noch einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedarf.

Anderer Ansicht ist Oppenhoff. Alte Halden bilden nach ihm außer dem Falle des Art. 42 gar keinen bergrechtlichen Gegenstand und sollen der ausschließlichen Beurtheilung nach den Grundsätzen des Civilrechtes unterliegen. Letzteren zufolge können sie unter Umständen die Eigenschaft selbstständig für sich bestehender Sachen verloren haben und intregrirende Theile des Grund und Bodens geworden sein; alsdann stünde ihre Ausbeutung dem Grundeigenthümer zu. Im entgegengesetzten Falle sollen sie herrenlose Sachen sein und daher im Gebiete des rheinischen Rechtes

allerdings dem Staate anfallen, während sie in den übrigen Rechtsgebieten einen Gegenstand der Okkupation bilden. Stets sei aber das so erworbene Eigenthum ein widerrufliches, indem es kraft Gesetzes, ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu begründen, erlischt, sobald die Voraussetzungen des Art. 42 zutreffen. — Oppenhoff n. 357. — Klostermannn n. 4 erklärt solche Halden im unverliehenen Felde für herrenlose Sachen, welche so lange im Freien liegen, bis das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt und gemuthet wird. Vergl. auch Huyssen S. 40.

229) Die Errichtung von Anlagen über Tag setzt, wenn der Bergwerkseigenthümer nicht zugleich Grundeigenthümer ist, die vorherige Grundabtretung nach den Vorschriften des fünften Titels voraus. Zu Anlagen unter Tag ist dagegen der Bergwerkseigenthümer innerhalb seines Feldes ohne Weiteres ermächtiget, auch wenn er dabei über Bestandtheile des Grund und Bodens disponirt, die nicht in seinem Bergwerkseigenthume begriffen sind. Er bedarf, um die Grenzen der verliehenen Lagerstätten mit unterirdischen Anlagen zu überschreiten, keiner vorherigen Ermächtigung des Grundeigenthümers oder der Behörde. — Klostermann n. 135.

Doch hat der Bergwerkseigenthümer wegen etwaiger Gewinnung unverliehener Mineralien und wegen Entziehung der Nutzung des Grundes und Bodens sich mit dem Grundeigenthümer auszugleichen und für zugefügten Schaden Ersatz zu leisten nach den Bestimmungen der Art. 151 u. ff.

Art. 43.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung der Bergbehörden aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen dreißig Tagen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

Zu Art. 43.

230) Aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen läßt sich das Gewinnungsrecht des Bergwerkseigenthümers nicht unbedingt

auf das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral beschränken. Mit Rücksicht auf das häufige Zusammenvorkommen der Mineralien stellt sich vielmehr die Nothwendigkeit heraus, unter gewissen Voraussetzungen das Recht des Bergwerkseigenthümers auch auf andere in der Verleihungsurkunde nicht benannte Mineralien auszudehnen. Indem nämlich der eigentliche Zweck eines jeden rationellen Bergbauunternehmens auf die Ausbeutung eines oder wohl auch einiger bestimmter in der Verleihungsurkunde benannter Mineralien gerichtet ist, bedarf der Bergwerkseigenthümer zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes Schutz gegen Unternehmungen Dritter auf solche Mineralien, welche mit dem von ihm benützten Mineral in einem derartigen Zusammenhange vorkommen, daß aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen nothwendigerweise eine gemeinschaftliche Gewinnung erfolgen muß.

Wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, legt deßhalb der Art. 43 dem Bergwerkseigenthümer ein Vorrecht zum Muthen bei, welches indeß dritten Muthern gegenüber binnen einer ausschließenden Frist von dreißig Tagen ausgeübt werden muß. Auf diese Weise wird, ohne dem Bergwerkseigenthümer ein über den Zweck hinausgehendes Privilegium einzuräumen, doch der bestehende Bergbau in erster Linie berücksichtiget und die ungestörte vollständige Ausübung des durch die Verleihungsurkunde gewährten Rechtes ermöglichet.

Ob im gegebenen Falle die Minerale in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, kann im Zweifelsfalle nur durch die Entscheidung der Bergbehörde festgestellt werden, welche allein zur Beurtheilung der maßgebenden Verhältnisse zuständig ist.

Im Gesetze selbst läßt sich hierüber eine für alle Fälle zutreffende Regel nicht aufstellen und namentlich kann die Abgränzung des Rechtes des Bergwerkseigenthümers nicht allgemein davon abhängig gemacht werden, ob die verschiedenen Mineralien auf der nämlichen Lagerstätte vorkommen oder nicht, zumal der Begriff der Lagerstätte ein sehr schwankender ist und in der Praxis zu bedenklichen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gibt.

Durch den Schlußsatz des Art. 43 soll jedem Zweifel über die Rechtssphäre des Bergwerkseigenthümers begegnet werden. — Motive.

231) Für das Vorrecht zum Muthen lassen sich folgende Grundsätze aufstellen:

a) Es muß einerseits Verleihung eines Minerals, anderseits Muthung eines anderen Minerals vorliegen, — Klostermann, Lehrb. S. 135

b) das gemuthete Mineral muß mit dem verliehenen in dem verliehenen Felde in der Art in Verbindung vorkommen, daß nach Entscheidung der Bergbehörden aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen beide gemeinschaftlich gewonnen werden müssen; — Klostermann, Lehrb. S. 135.

c) ist auf ein derartiges Mineral Muthung eingelegt, so wird sie

dem Eigenthümer des verliehenen Minerales, der innerhalb dreißig Tagen von der Muthung an sein Vorrecht auszuüben hat, mitgetheilt; — Klostermann, Lehrb. S. 139.

d) die Muthung erstreckt sich auf die Gränzen des verliehenen Feldes, soweit das zulässige Maximum dadurch nicht überschritten wird und die Verleihung bewirkt nur die Ausdehnung des Bergwerkseigenthums auf das gemuthete Mineral; Z. f. B.=R. VIII, 118.

e) die Verleihung begründet nicht ein selbstständiges Bergwerkseigenthum, sondern nur Ausdehnung des Bergwerkseigenthums auf das neue Mineral. — Klostermann, Lehrb. S. 138. (Vergl. Roth, bayer. Civ.=Recht, Thl. III, Cap. 2, § 254.)

232) Das Gesetz scheint überhaupt die Absicht zu haben, eine getrennte Verleihung für die in der Gewinnung untrennbaren Mineralien zu verhüten. Es hängt allerdings vom Willen des Bergwerkseigenthümers ab, eine getrennte Verleihung der auf Grund seines Vorrechtes ihm zugemutheten Mineralien zu verlangen, weil eine gesetzliche Bestimmung über die Untrennbarkeit der beiden Objekte fehlt; allein in allen Fällen, in welchen eine solche Trennung nicht ausdrücklich verlangt wird, wird anzunehmen sein, daß nicht ein neues Bergwerkseigenthum verliehen, sondern das bereits verliehene durch Hinzuverleihung eines neuen ausgedehnt wird.

Oppenhoff in seinem Commentar n. 359 ist geneigt anzunehmen, daß das Vorrecht zum Muthen gleich dem Finderrechte auf andere übertragen werden könne und zwar getrennt von dem Eigenthume des Bergwerkes, für welches dasselbe ausgeübt werden soll. — Diese Ansicht läßt sich nach Klostermann, Lehrb. S. 138 mit dem Inhalte des Art. 43 nicht vereinigen. Wird nämlich das Eigenthum des Bergwerkes ohne die auf Grund des Art. 43 eingelegte Muthung veräußert, so hat offenbar der neue Bergwerkseigenthümer seinerseits das Vorrecht zum Muthen gegenüber der von seinem Rechtsvorgänger eingelegten Muthung. Wird die Muthung allein cedirt, so kann zwar nicht der cedirende Bergwerkseigenthümer, wohl aber dessen Rechtsnachfolger das Vorrecht des Art. 43 für seine neue Muthung in Anspruch nehmen, da das Gesetz den jedesmaligen Bergwerkseigenthümer gegen die von jedem Dritten eingelegte Muthung schützen will.

233) Auf die Muthung des Bergwerkseigenthümers finden die Bestimmungen des Berggesetzes Tit. 2 Abschn. 2 Anwendung.

234) Das Vorrecht steht dem Bergwerkseigenthümer vor jedem Dritten zu, es hat also auch gegenüber der Muthung des Finders und gegenüber den Umwandlungs= und Erweiterungsanträgen benachbarter Bergwerksbesitzer Anwendung. Es besteht übrigens nur solchen Muthungen gegenüber, welche unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegt sind, nicht aber älteren Muthungen gegenüber. — Rekursbescheid vom 28. Februar u. 13. Juli 1867, Z. f. B.=R. VIII, 119 und IX, 209.

Sind in einem Felde zwei Bergwerke auf verschiedene Mineralien verliehen, so steht in Bezug auf ein Drittes unverliehenes Mineral keinem der beiden Bergwerkseigenthümer gegenüber der Muthung des

anderen das Vorrecht zu. Gegenüber der Muthung eines Dritten concurriren sie zu gleichen Rechten ohne Rücksicht auf das Alter der Verleihung. — Klostermann n. 138.

235) Das Vorrecht des Bergwerkseigenthümers behauptet seinen Vorrang gegenüber dem Finderrechte; jedoch nicht auch dann, wenn ein Mineral als untergeordneter Bestandtheil in einem anderen dergestalt vorkommt, daß dieses der Träger jenes ist und der Gehalt des ersteren vom letzteren nicht getrennt werden kann, ohne daß das Ganze zerstört wird. Hier ist nur ein Mineral vorhanden. — Amelung, Z. f. B.-R. VII, 317. — Oppenhoff n. 361.

Das Vorrecht besteht nicht bloß dann, wenn keine der beiden Mineralgattungen ohne die andere gewonnen werden kann, sondern auch in dem Falle, wo das neugemuthete Mineral von dem bereits verliehenen so umschlossen ist, daß zwar das letztere ohne das erstere, nicht aber dieses ohne jenes sich gewinnen läßt. — Oppenhoff n. 365.

236) Zur Ausübung des mehrgenannten Vorrechtes zum Muthen ist ein besonderer Fund des Bergwerkseigenthümers nicht erforderlich, sondern der Fund des konkurrirenden Muthers genügend. — Rekursbescheid d. preuß. Handl.-Minist. v. 19. Oktober 1868, Z. f. B.-R. X, 264 und 265.

237) Das Vorrecht steht nur dem Bergwerkseigenthümer zu und zwar nur demjenigen, in dessen Person sich das Eigenthum des ganzen Werkes repräsentirt. Auf Muthungen, welche vor der ertheilten Verleihung an den Bergwerkseigenthümer eingelegt waren, erstreckt sich dasselbe nicht. — Rekursbescheide vom 31. Dezember 1868, 12. Januar 1869 und 14. August 1872 — Z. f. B.-R. X, 266, XI, 359 und XIV, 412. — Demgemäß steht das Vorrecht weder dem Nießbraucher, noch auch, wenn das Bergwerk einer Gewerkschaft gehört, den einzelnen Gewerken zur Seite. — Oppenhoff n. 368.

238) Das Vorrecht erstreckt sich auch, wenn es ausgeübt wird, auf alle Mineralien der bezeichneten Gattung, welche in dem verliehenen Felde vorkommen. Wenn also das neu entdeckte Mineral z. B. Eisen in verschiedenen Ablagerungen vorkommt, von denen einige mit dem früher verliehenen Minerale, z. B. Kohle, in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie nicht für sich allein gewonnen werden können, während auf anderen daneben, darüber oder darunter befindlichen Ablagerungen ein selbstständiger Bau füglich unternommen werden könnte, so liegt gleichwohl der Fall des Art. 43 vor und das Vorrecht des beliehenen Steinkohlenbergwerksbesitzers erstreckt sich auf alle in seinem Felde vorkommenden Eisenerze. — Klostermann n. 140. — Oppenhoff n. 371.

239) Ueberhaupt muß im Auge behalten werden, daß Art. 43 eine Ausnahmebestimmung enthält. Die Ausnahme bezieht sich aber blos auf das Vorrecht vor dritten Muthern; wie diese an das gesetzliche Feldmaximum gebunden sind, ebenso ist es auch der Bergwerkseigenthümer. — Oppenhoff n. 370 — vergl. Z. f. B.-R. VI, 590 und VIII, 118.

240) Die Frist von 30 Tagen beginnt vom Ablaufe des Tages,

an welchem dem Bergwerkseigenthümer durch die Bergbehörde die Muthung des Dritten unter der Anzeige mitgetheilt wird, daß die thatsächliche Voraussetzung für das Vorzugsrecht von der Bergbehörde anerkannt worden sei. — Rekursbescheide des preuß. Handelsminist. vom 8. April 1869, Z. f. B.-R. X, 267. — Wenn diese Mittheilung nicht erfolgt ist, so schließt der Umstand, daß der Bergwerksbesitzer seit länger als 30 Tagen von der konkurrirenden Muthung Kenntniß hatte, den Anspruch des Bergwerkseigenthümers keineswegs aus. — Klostermann, Lehrb. § 13 S. 139.

241) Auf das Vorrecht nach Art. 43 finden die Bestimmungen des Art. 35 keine Anwendung. — Vergl. n. 209.

Art. 44.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenze verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerales auch dasjenige des andern Theiles insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus den im Art. 43 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

Zu Art. 44.

242) Dieselben Rücksichten auf einen ungestörten, rationellen Bergbaubetrieb, welche im Falle des Art. 43 das Vorrecht des Bergwerkseigenthümers zum Muthen rechtfertigen, sind auch für die Behandlung des Falles maßgebend, wo die Felder von Bergwerkseigenthümern, welche auf verschiedene Mineralien berechtiget sind, sich ganz oder theilweise überdecken, so daß innerhalb der nämlichen Feldesgrenzen jeder Theil sein Mineral vermöge der Verleihungsurkunde zu gewinnen berechtiget sein würde. Ist in einem solchen Falle nach Art des Vorkommens eine getrennte selbstständige Gewinnung jedes Minerales möglich, so genügen die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung des Gewinnrechts. Nicht selten stellt sich aber bei den späteren Aufschlußarbeiten heraus, daß Mineralien, auf welche innerhalb der nämlichen Feldesgrenzen verschiedene Verleihungen bestehen, ganz oder theilweise in einem solchen Zusammenhange miteinander vorkommen, daß sie nothwendiger Weise aus bergtechnischen und bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. Dieser Konflikt kann dadurch nicht beseitiget werden, daß dem älteren Beliehenen ein stärkeres Recht zugesprochen wird; denn hiermit wäre den allein in Betracht

kommenden Forderungen der Bergtechnik und Bergpolizei nicht Genüge geleistet. Die richtige Lösung ist vielmehr darin zu finden, daß nach dem Inhalte des Art. 44 jeder Bergwerkseigenthümer in diesem Kollisionsfalle als dem andern gleichberechtiget behandelt und demnach für befugt erklärt wird, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerales auch dasjenige des anderen Theiles in so weit mitzugewinnen, als nach der maßgebenden Entscheidung der Bergbehörde eine getrennte Gewinnung der Mineralien aus den eben angegebenen Gründen nicht möglich ist. Da aber der Zweck dadurch, daß der eine Theil die Mineralien gemeinschaftlich gewinnt, erreicht wird und daher das Recht des anderen Theiles nicht noch weiter beschränkt werden darf, so folgt hieraus der fernere Grundsatz, daß die von dem Ersteren mitgewonnenen Mineralien dem ursprünglich Berechtigten auf sein Verlangen herausgegeben werden müssen. Dagegen hat dieser die Gewinnungs- und Förderungskosten zu erstatten, da er bei eigener Gewinnung mindestens die gleichen Kosten hätte aufwenden müssen. — Motive.

243) Die Voraussetzung des Art. 44 ist, daß von dem in Art. 43 bestimmten Vorrechte zum Muthen kein Gebrauch gemacht worden ist, entweder weil die Bergbehörde die Aufforderung nicht erlassen hat, oder weil der ältere Bergwerkseigenthümer von seinem Vorrechte keinen Gebrauch gemacht hat, oder endlich weil beide Verleihungen vor dem Berggesetze ertheilt worden sind. Hier gibt die Entscheidung der Bergbehörde dem einen Bergwerkseigenthümer das Recht, die dem andern Beliehenen gehörigen Mineralien mit abzubauen. Es fragt sich, welchem von beiden Bergwerkseigenthümern dieses Recht zusteht, wenn beide dasselbe in Anspruch nehmen. — Klostermann n. 141, dessen Lehrb. S. 141.

244) Das Recht der Mitgewinnung ist beiden Bergwerkseigenthümern verliehen und kann daher auch von jedem derselben und zwar gleichzeitig ausgeübt werden. Dies erleidet jedoch eine durch die Natur der Sache gebotene Ausnahme dann, wenn die Ausübung jenes Rechtes beiderseits gerade in demselben Feldestheile, resp. genau an derselben Stelle beabsichtiget wird. Hat in einem solchen Falle der eine Bergwerksbesitzer den Betrieb bereits längst begonnen, bevor der andere dies zu thun beschließt, so gebührt Ersterem der Vorrang. Im entgegengesetzten Falle werden sie sich gütlich zu einigen haben. — Oppenhoff n. 380.

Nach Art. 44 steht das bezeichnete Recht jedem Eigenthümer bei der planmäßigen Gewinnung seines Minerales zu. Es entscheidet daher der gemäß Art. 65 eingereichte Betriebsplan und derjenige Bergwerksbesitzer ist zur Gewinnung der mitbrechenden Mineralien befugt, welcher zuerst den Betriebsplan für den Abbau der betreffenden Lagerstätte einreicht. Reichen beide Theile gleichzeitig den Betriebsplan ein und nehmen beide den Abbau der fraglichen gemischten Lagerstätten in Anspruch, so müssen sich beide über eine gemeinschaftliche Gewinnung vereinigen und, bis dies geschehen ist, bleibt der Abbau jedem Theile untersagt.

Ergibt sich bei der Prüfung des von dem einen Bergwerksbesitzer eingereichten Betriebsplanes (Art. 65), daß bei der planmäßigen Mineral-

gewinnung auch die dem andern Bergwerksbesitzer gehörigen Mineralien mitgewonnen werden müssen, weil sie aus den in den Art. 43 und 44 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können, so hat die Bergbehörde dieses bei der Prüfung des Betriebsplanes auszusprechen und beiden Theilen zu eröffnen. Es fragt sich, ob in diesem Falle der betreibende Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, die Mineralien des andern Theiles auf dessen Verlangen mitzugewinnen und gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben, oder ob er die Mitgewinnung ablehnen und sich auf den Abbau seines Minerals beschränken kann, obgleich dadurch die spätere getrennte Gewinnung des andern Minerals unmöglich gemacht werden würde. Der richtigen Meinung nach ist in diesem Falle der nicht betreibende Bergwerksbesitzer berechtigt zu verlangen, daß entweder seine Mineralien gegen Erstattung der Kosten mitgewonnen werden, oder daß ihm die Gewinnung beider Mineralien überlassen werde. — Klostermann n. 141.

Ueber die Frage, ob der Entscheidung der Bergbehörde sicherheitspolizeiliche und wirthschaftliche Rücksichten zu Grunde gelegt werden dürften und ob aus solchen der Bergwerksbesitzer angehalten werden kann, die Mineralien des Andern mitzugewinnen, vergleiche Rekursbescheid des preuß. Handelsminist. vom 19. April 1866, Z. f. B.-R. VII, 397. Dort ist ausgesprochen:

a) Daß es nicht gerechtfertiget erscheine, dem Bergwerkseigenthümer aus sicherheitspolizeilichen oder wirthschaftlichen Rücksichten den Abbau der innerhalb der Grenzen seines Feldes einem Dritten verliehenen Lagerstätte aufzuerlegen, sowie

b) daß die von der Bergbehörde zu treffende Entscheidung überhaupt nicht von den bergpolizeilichen Maßregeln abhängig zu machen sei, welche zur Sicherung der Baue auf einer benachbarten Lagerstätte gefordert werden möchten.

245) Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Besitzern zweier Bergwerke, die in demselben Felde auf verschiedene Mineralien verliehen sind, werden durch die Vorschriften des Art. 44 keineswegs erschöpft. So wird z. B. der betreibende Bergwerkseigenthümer unter Umständen in der Lage sein, auch das andere Mineral mitzugewinnen, ohne daß von einer gemeinschaftlichen Gewinnung im Sinne des Art. 43 die Rede wäre, so z. B. wenn er mit seinen Schächten die Flötze des andern Bergwerksbesitzers durchsinkt. Auch in diesem Falle wird Art. 44 Abs. 2 analoge Anwendung finden müssen.

Schwieriger sind die Fragen, welche entstehen, wenn durch sicherheitspolizeiliche Anordnungen der Betrieb des einen Bergwerkes im Interesse des gegenwärtigen oder künftigen Betriebes des andern Bergwerkes eingeschränkt wird. Und diese Schwierigkeiten steigern sich, wenn die auf verschiedene Mineralien verliehenen Bergwerke mit ihren Feldesgrenzen nicht zusammenfallen, sondern sich durchschneiden.
Die Regeln, welche in solchen Collisionsfällen entscheiden, sind einerseits die polizeiliche Einschränkung, welcher der Bergbau nach Art. 197 in Rücksicht auf die Sicherheit der eigenen und der fremden Baue unter-

liegt, andererseits die Priorität des Betriebes. Daher unterliegt der später Bauende allen den Beschränkungen, welche der vorhandene alte Bau seinen Gewinnungsarbeiten auferlegt. Wollen beide gleichzeitig bauen, so kann die Bergbehörde die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Betriebsplanes und unter Umständen auch einen gemeinschaftlichen Betrieb der für die Sicherheitspolizei wichtigsten Anlagen: der Wasserhaltung und der Wetterführung, verlangen. — Klostermann n. 142.

Das Berggesetz (Art. 197) bezeichnet als Gegenstand und Zweck der polizeilichen Aufsicht nur die Sicherung der schon vorhandenen Baue und die Verhütung gemeinschädlicher Einwirkungen. Polizeiliche Anordnungen zum Schutze eines künftigen Betriebes sind daher nur insoferne zulässig, als es sich um die Verhinderung einer gemeinschädlichen Einwirkung auf den künftigen Bergwerksbetrieb handelt. — Achenbach in der Z. f. B.-R VII, 119.

Ueberhaupt wird bei den sicherheitspolizeilichen Anordnungen immer zu berücksichtigen sein, daß das Gesetz jedem Bergwerkseigenthümer ohne Rücksicht auf das Alter der Verleihung und den volkswirthschaftlichen Werth des Minerales gleiche Rechte gewährt und die Aufsicht der Bergbehörde auf die in Art. 197 angegebenen polizeilichen Gesichtspunkte beschränkt. Nicht das Alter der Verleihung, nicht der volkswirthschaftliche Werth des Minerales ist maßgebend, sondern lediglich die Priorität des Betriebes. Nur die Rücksichten auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bedingen eine Ausnahme von der Regel. Unter gemeinschädlichen Einwirkungen sind zunächst gemeingefährliche Tagebrüche, Verunreinigung fließender Gewässer, Gefährdung wichtiger Mineralquellen ꝛc. zu verstehen. Die gemeinschädlichen Einwirkungen können aber auch den Bergbau selbst betreffen. Bekanntlich hängt von der ungestörten Steinkohlenproduktion die Existenz vieler Gewerbe und wichtiger Industriezweige wesentlich ab. Es erscheint daher unzweifelhaft, daß eine ernstliche Gefährdung der Steinkohlenproduktion gemeinschädlich sein würde. — Klostermann n. 142.

246) Die Anwendbarkeit des Art. 44 ist nicht ausgeschlossen, wenn die Frage der Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Gewinnung schon früher bei Gelegenheit einer auf Art. 43 gegründeten Muthung erörtert und damals verneint wurde, da jene Nothwendigkeit oft erst bei späteren Aufschlußarbeiten hervortritt. — Oppenhoff n. 376.

247) Der Bergwerksbesitzer hat an den von ihm herauszugebenden Mineralien bis zur Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten ein Retentionsrecht. Doch kann der andere Bergwerksbesitzer verlangen, daß die Zahlung und Herausgabe Zug um Zug geschehe; auch gehören zu diesen Kosten die Aufbereitungskosten nicht. — Opphenoff n. 384.

248) Streitigkeiten über das Mitgewinnungsrecht gehören vor den Richter. Der Bergbehörde steht, abgesehen von der Befugniß zum polizeilichen Einschreiten nach Maßgabe des Art. 197 u. ff. nur die Entscheidung über die Nothwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung zu. — Oppenhoff n. 382.

Art. 45.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerkes gewonnenen, nicht unter den Art. 1 gehörigen Mineralien zum Zwecke seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden. So weit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

Zu Art. 45.

249) Um sein Ausbeutungsrecht ausüben zu können, muß der Bergwerkseigenthümer bei seinem Betriebe auch solche Mineralien und Gebirgsarten mitgewinnen und zu den Betriebszwecken verwenden können, welche nicht unter das Berggesetz gehören. Es ist dies ein nothwendiges Mittel zum Zwecke des Bergbauunternehmens. Das Bergrecht hat auch stets die Befugniß des Bergwerkseigenthümers hiezu anerkannt, ohne derselben einen Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers entgegen zu stellen. Der Grundeigenthümer dagegen darf nicht [etwa bei einem Steinbruchbetriebe] Mineralien mitgewinnen, welche verliehen sind. Streitig war aber beim Mangel gesetzlicher Vorschriften die Grenze dieser Befugniß. Der Art. 45 stellt deshalb diese Grenze der Natur der Sache und dem Zwecke gemäß dahin fest, daß der Bergwerkseigenthümer vermöge des Rechtes aus der Verleihung sich ohne Entschädigung des Grundeigenthümers diejenigen nicht unter Art. 1 gehörigen Mineralien aneignen darf, welche durch den Betrieb des Bergwerkes gewonnen und zu Zwecken des Betriebes verwendet werden. Wo dagegen diese zweifache Voraussetzung hinsichtlich der Art der Gewinnung und Verwendung nicht zutrifft, gelangt das ursprüngliche Recht des Grundeigenthümers dadurch zur Anerkennung, daß derselbe die Herausgabe der gewonnenen Mineralien verlangen kann. Die Verpflichtung zur Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten muß in diesem Falle dem Grundeigenthümer auferlegt werden, weil der Bergwerkseigenthümer diese Mineralien erst durch die Gewinnung und Förderung zu Werthgegenständen macht und der Grundeigenthümer auf die eigene Gewinnung mindestens die gleichen Kosten würde verwenden müssen. — Motive.

Hier wird die Bemerkung am Platze sein, daß auf Grund dieses Artikels der Bergwerksbetreiber nicht blos die unter Art. 1 nicht namhaft gemachten Mineralien, sondern auch die anfallenden Gebirgsarten, wie Granit, Gneis, Thonschiefer, Kalkstein, Sand zu Betriebszwecken unentgeltlich verwenden darf. Als Betriebszwecke erscheinen z. B. Bergversatz, Stollenmauerung &c.

250) Art. 45 gilt selbstredend nur unter der Voraussetzung, daß auf die betreffenden Mineralien kein (unter der früheren Gesetzgebung verliehenes) Bergwerk berechtiget sei. — Oppenhoff n. 387. — Bezüglich

der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf den Schürfer vergl. n. 77 und 81.

251) Da zum Betriebe des Bergwerkes die Aufsuchungsarbeiten mit gehören, so sind die bei diesen gewonnenen Mineralien gleichfalls nach Art. 45 zu beurtheilen. — Oppenhoff n. 389.

252) Wird ein Theil jener Mineralien zu Betriebszwecken verwendet und der andere Theil dem Grundbesitzer hinausgegeben, so liegt letzterem nur ein ratirlicher Theil der Kosten zur Last. — Oppenhoff n. 390. — Der Anspruch des Grundbesitzers ist lediglich auf dem Rechtswege zu verfolgen. — Achenbach, Z. f. B.-R. VII, 126.

253) Die Frage, ob der Bergwerkseigenthümer auf Grund des Art, 45 berechtiget sei, die zur Gewinnung von Versatzmaterial erforderlichen Steinbrüche vom Grundeigenthümer zwangsweise zu erwerben, wird von dem Oberbergamte zu Bonn in dem Bescheide vom 28. Febr. 1867 (Z. f. B.-R. VII, 121) aus folgenden Gründen verneint:

„Das Recht des Bergwerkseigenthümers innerhalb seines Grubenfeldes ist auf die in Art. 1 des Berggesetzes dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers entzogenen Mineralien beschränkt. Hievon hat das Gesetz in Art. 45 nur eine Ausnahme statuirt, wenn nämlich durch den Betrieb des Bergwerkes andere Mineralien gewonnen und zu Zwecken des Betriebes verwendet werden. Durch diese Ausnahmebestimmung ist die Befugniß des Bergwerkseigenthümers zur Verwendung der nicht unter den Art. 1 gehörigen Mineralien genau begrenzt, so daß, wo nicht die zweifache Voraussetzung hinsichtlich der Art der Gewinnung und Verwendung zutrifft, das Recht des Grundeigenthümers zur Anerkennung gelangt." — Klostermann n. 144.

Art. 46.

Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Art. 47.

In der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten bleibt der Bergwerkseigenthümer allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Der Bergbehörde sind die desfallsigen Verhandlungen der Distriktspolizeibehörden zum Gutachten und zur Antragstellung mitzutheilen, ohne Unterschied, ob es sich um Staats- oder Privatbergwerke handelt.

Lauten die polizeilichen Beschlüsse, welche der Bergbehörde zuzufertigen sind, dem Antrage oder Gutachten derselben zuwider, so kann diese innerhalb fünfzehn Tagen

die Beschwerde an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche hierüber **vor** Entscheidung das Gutachten der Oberbergbehörde zu erholen hat.

Diese Beschwerde ist binnen drei Tagen bei der Distrikts-polizeibehörde anzumelden und es wird hiedurch der Vollzug des Beschlusses gehemmt.

Zu Art. 46 und 47.

254) Unter der **Aufbereitung** wird nach dem bergmännischen Sprachgebrauche die **mechanische** Veränderung der Bergwerksprodukte durch Pochen, Mahlen, Waschen und Scheiden verstanden, im Gegensatze zu chemischen Prozessen, welche sämmtlich zum Hüttenbetriebe gehören. Die Grenze ist zwar streitig, namentlich hinsichtlich des Röstens, welches zwar in der Regel eine chemische Umsetzung der Erze bezweckt, zuweilen indeß auch als Vorbereitung zur Verkleinerung der Erze zum Pochen und Mahlen dient. Die Praxis der Verwaltungsbehörden nimmt überall da, wo Feuer angewendet wird, einen Hüttenprozeß an. — Klostermann, Lehrb. S. 163, dessen Commentar n. 288 und Z. f. B.-R. II, 368.

Die Aufbereitungsanstalten, soweit sie von dem Bergwerksbesitzer zur Verarbeitung der eigenen Produkte betrieben werden, sind Zugehörungen des Bergwerkes, für welche dem Bergwerksbesitzer auch der Anspruch auf Grundabtretung zusteht.

Ueber die sonstigen **Zubehörungen** des Bergwerkes enthält das Berggesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen.

Zu den **unbeweglichen** Pertinenzien gehören außer den Aufbereitungsanstalten noch die Hilfsbaue im fremden Felde, ferner die unmittelbar zum Grubenbetriebe dienenden Gebäude und Grundflächen.

Zu den **beweglichen** Pertinenzien sind solche Gegenstände zu rechnen, welche entweder äußerlich oder ihrer Zweckbestimmung nach in dauernde Verbindung mit dem Bergwerke gebracht sind, ohne jedoch integrirende Theile desselben zu bilden. Dahin gehören z. B. Gezähe, Instrumente, Grubenrisse, transportable Maschinen u. dgl. — Klostermann, Lehrb. S. 163.

255) Den Bergwerkseigenthümern mußte ferner die Befugniß, die zur Aufbereitung ihrer Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben, namentlich auch aus dem Grunde, als eine besondere aus dem Titel des Bergwerkseigenthums fließende Berechtigung eingeräumt werden, damit dieselben für diese Anstalten als Zubehör der Bergwerke das Zwangsabtretungsrecht in Anspruch nehmen können. Sie haben sich aber bei Ausübung dieser Befugniß den bezüglich der Anlage und Errichtung solcher Anstalten im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestehenden landesgesetzlichen allgemeinen Beschränkungen und Vorschriften zu unterwerfen.

Unter dieselben fallen alle Bauten, Wasserbetriebe, Dampf- und andere Maschinen, sowie sonstige Anstalten, welche wegen Gefährlichkeit für Leben, Gesundheit, Eigenthum und erworbene Rechte Dritter an die Einhaltung jener Vorschriften gesetzlich gebunden sind.

Auch das bezüglich der Bewilligung zur Errichtung solcher Anlagen im Allgemeinen bestehende Zuständigkeitsverhältniß muß aufrecht erhalten bleiben.

Damit jedoch das öffentliche Interesse vom bergpolizeilichen und volkswirthschaftlichen Standpunkte aus vollständige Berücksichtigung finde, wird den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden nicht allein bei Vermeidung der Nichtigkeit eines deßfallsigen Beschlusses ein nicht zu unterlassendes vorgängiges Benehmen mit der einschlägigen Bergbehörde erster Instanz zur Pflicht gemacht, sondern letzteren auch noch das Recht der Beschwerdeführung an die höhere Verwaltungsstelle, welche vor ihrer Entscheidung das Gutachten der Oberbergbehörde zu erholen hat, ertheilt.

Selbstverständlich haben alle diese Bestimmungen nicht allein für eigentliche Bergbauunternehmungen, sondern auch für Schürfversuche in Anwendung zu kommen. — Motive.

Unter Art. 47 fallen alle Anstalten, Anlagen und Vorrichtungen, welche zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien, ingleichen zu den Aufbereitungsanstalten der Bergerzeugnisse erforderlich sind.

In diese Kategorien gehören außer den in den Motiven bezeichneten, namentlich Dampf- und anderen Maschinen bezüglich ihrer Aufstellung, Einrichtung und Veränderung, soferne sie zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der dem Berggesetze unterliegenden Mineralien erforderlich sind, während andere, zur weiteren Verarbeitung der Bergwerkserzeugnisse dienende Anstalten, wie z. B. Hüttenwerke, welche nicht als Pertinenz des Bergwerkes erscheinen, jenen Sicherheitsvorschriften selbstverständlich und ohne daß es einer Erwähnung im Berggesetze bedürfte, gleichfalls unterworfen bleiben.

Auch Wassertriebwerke, von welchen das Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 in den Art. 73—85 ausführlich handelt, fallen in die hier in's Auge gefaßte Kategorie, soferne dieselben zu den im Art. 47 des Berggesetzes bezeichneten Zwecken des Bergwerkseigenthümers erforderlich sind.

256) Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich findet nach § 6 derselben keine Anwendung auf das Bergwesen, unter welchem nach § 154 derselben zu verstehen sind Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben. Demgemäß bedürfen die zur Aufbereitung der selbstgeförderten Bergprodukte des Bergwerkseigenthümers anzulegenden Anstalten der im § 16 der Reichsgewerbeordnung geforderten besonderen Genehmigung nicht und es fällt auch das in § 17 der genannten Gewerbeordnung den benachbarten Grundbesitzern eingeräumte Einspruchsrecht weg.

Dies Letztere ist wohl selbstverständlich, weil dem Bergwerksbesitzer nach Art. 124 u. ff. des Berggesetzes sogar das Recht auf Grundabtretung eingeräumt ist, und da somit der Grundbesitzer einer so weitgehenden Einschränkung unterworfen ist, daß er die Anlage einer Aufbereitungsanstalt auf seinem Grund und Boden gestatten muß, so kann

auch dem Nachbar kein Einspruch gegen die Anlage wegen etwaiger Beschädigung oder wegen bloßer Belästigung eingeräumt werden.

Der Entschädigungsanspruch wegen solcher durch den Betrieb der Aufbereitungsanstalten zugefügten Nachtheile ist nach den Bestimmungen des Berggesetzes Art. 151 u. ff. zu beurtheilen. — Klostermann, Lehrb. S. 390.

257) Dagegen greifen alle in der bayerischen Landesgesetzgebung für Anlage und Errichtung solcher Anstalten maßgebenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Platz und entscheidet die Distrikts-polizeibehörde nach eingeholtem Gutachten der Bergbehörde.

258) Die hier maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind vorherrschend bau-, feuer- und wasserpolizeilicher Natur. Eine vollständige Aufzählung derselben findet sich bei Krais, Handbuch der inneren Verwaltung diesseits des Rheines. Würzburg, 1876. Band II, S. 1—17 und S. 31—42.

Art. 48.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, soferne die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört, noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerkes, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweite Vereinbarung getroffen haben.

Zu Art. 48.

259) Das Gesetz ersetzt die bisherige nothwendige Dienstbarkeit und das Erbstollenrecht durch die den veränderten Bedürfnissen angepaßte Einrichtung der Hilfsbaue. Die für dieselben im Anschlusse an die neuere deutsche Berggesetzgebung aufzustellenden einfachen Grundsätze sind in den Art. 48—51 enthalten.

Indem der Art. 48 dem Bergwerkseigenthümer kraft seiner Verleihung die Befugniß zur Anlage von Hilfsbauen gibt, unterscheidet derselbe zwischen Hilfsbauen im freien Felde und in den Feldern anderer Bergwerkseigenthümer, indem nur im letzteren Falle diese Befugniß gewissen Beschränkungen unterliegen muß. Hier kommt nämlich der Gesichtspunkt der nothwendigen Dienstbarkeit in Betracht. Die gesetzlich auszusprechende Verpflichtung zur Gestattung des Hilfsbaues kann zwar

nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes von dem Nachweise unbedingter Nothwendigkeit abhängig gemacht werden. Anderseits ist dieselbe aber mit Rücksicht auf den Zweck solcher Hilfsbaue und auf den Schutz des verpflichteten Bergwerkes an die zweifache Voraussetzung zu knüpfen, daß einestheils der anzulegende Hilfsbau die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des berechtigten Bergwerkes bezweckt und anderntheils den eigenen Bergbau des belasteten Werkes weder stört noch gefährdet.

Unter diesen Beschränkungen kann der Hilfsbau im fremden Felde um so unbedenklicher gestattet werden, als daraus weder eine Berechtigung zum Mitgebrauche der fremden Grubenbaue erwächst, noch sonst im Betriebe des belasteten Bergwerkes Beschränkungen entstehen und ebensowenig Beschädigungen zu befürchten sind. Ueberdieß legt aber auch der Art. 50 dem Hilfsbauberechtigten die ausdrückliche Verpflichtung auf, für allen zugefügten Schaden vollständige Entschädigung zu leisten.

Die rechtlichen Verhältnisse des Hilfsbaues erhalten dadurch eine einfache Gestalt, daß der Hilfsbau als Zubehör des berechtigten Bergwerkes, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke behandelt wird und als solcher an allen Rechten und Lasten der letzteren Theil nimmt. — Motive.

260) Die Worte „welche den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezwecken" beschränken die Befugniß des Bergwerksbesitzers nicht auf Vorrichtungen zur Gewinnung und zur Tageförderung des Minerales, sondern umfassen alle, den Zwecken eines bergbaulichen Unternehmens dienlichen Anlagen, mithin auch solche, welche die gewonnenen Mineralien an einen für den Absatz geeigneten Punkt, sei es durch einen Schacht, sei es durch einen als Förderstollen zu betrachtenden Tunnel zu Tage zu bringen oder über Tag weiter zu verführen bestimmt sind. — Z. f. B.-R. VII, 401 und Oppenhoff n. 403 — Huyssen S. 44.

261) Zum Betriebe der auf verschiedene Mineralien berechtigten Werke, deren Felder sich überdecken, ist nicht selten die Durchquerung und Durchteufung der anderen Lagerstätte erforderlich. Das Oberbergamt Dortmund wendet den Art. 48 auch auf solche Fälle an und erblickt in jenen Durchquerungen an sich noch keine Störung resp. Gefährdung des fremden Bergbaues, während dasselbe das Gegentheil bei einem Falle annahm, wo es sich um Verlegung der Sohl- und Sumpfstrecken in ein fremdes Flötz handelte, ungeachtet zur Begründung des desfallsigen Antrages die Unbauwürdigkeit dieses Flötzes behauptet worden war; vergl. Z. f. B.-R. VII, 399 — VIII, 123. — Auch Achenbach ib. pflichtet dem bei und hält daher gleichfalls die Durchquerungen, soferne dieselben nicht wider die Vorschriften über das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern verstoßen, durchweg für statthaft, wogegen er im Uebrigen die Anlegung eines Hilfsbaues auf fremder Lagerstätte stets von der Zustimmung des anderen Bergwerksbesitzers abhängig macht, weil eine solche Anlage den Schaden des letzteren voraussehen lasse, gleichviel ob dessen Lagerstätte bauwürdig sei oder nicht. — Oppenhoff n. 404.

262) Obschon Art. 48 nur vom Eigenthümer spricht, so hat

dennoch jeder andere Bergwerksbesitzer die gleiche Befugniß. Immerhin bildet aber der Hilfsbau ein Zubehör des Bergwerkes und behält diese Eigenschaft selbst nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes. — Oppenhoff n. 405.

263) Die Ausführung eines Hilfsbaues im gemeinschaftlichen Interesse mehrerer Werke ist lediglich Sache der freien Uebereinkunft; ein gesetzlicher Zwang besteht nach dem Berggesetze nicht. — Oppenhoff n. 406.

264) Klostermann n. 158 bezieht die Vorschrift des Abs. 3, daß der gemeinschaftlich für mehrere Bergwerke angelegte Hilfsbau Zubehör aller sei, nur auf den Fall der Consolidation, da der Hilfsbau nicht zu verschiedenen Werken im Verhältnisse einer Zubehör stehen könne; im umgekehrten Falle stelle der Hilfsbau, wenn er nicht etwa nur dem einen oder nach reellen Theilen zu den verschiedenen Werken gehöre, trotz des Art. 48 eine selbstständige Sache dar, an welcher die einzelnen Bergwerkseigenthümer nach ideellen Theilen participiren.

Dagegen glaubt Oppenhoff n. 407, daß der Gesetzgeber, welcher von mehreren Werken und deren Eigenthümern spricht, darunter kein consolidirtes Werk, noch dessen Gewerken verstehen kann. Dies ergebe sich auch aus dem Wesen der Consolidation, welche ja ein neues einheitliches Ganzes schafft. Siehe auch Koch, Commentar S. 139 n. 33.

Art. 49.

Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheiden hierüber die Bergbehörden mit Ausschluß des Rechtsweges.

Zu Art. 49.

265) Die Vorschrift des Art. 49, wonach im Streitfalle die Bergbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Gestattung des Hilfsbaues zu entscheiden hat, rechtfertiget sich dadurch, daß es sich hiebei nur um bergtechnische Fragen handelt, und daher ein ähnliches Verhältniß vorliegt, wie bei der Frage über die Nothwendigkeit der Grundabtretung zu bergbaulichen Zwecken. — Motive.

266) Die Entscheidung der Bergbehörden erstreckt sich nur auf die Verpflichtung des Feldesnachbarn zur Gestattung des Hilfsbaues, nicht aber auch auf die in den Art. 50 und 51 bestimmten Verpflichtungen des Unternehmers gegen den Feldesnachbarn. Eine eigentliche Gegenleistung findet auch nicht statt. Die Anlage des Hilfsbaues muß vielmehr unentgeltlich gestattet werden. Erst für die bei der Anlage des Hilfsbaues zugefügten Schäden muß nach den Art. 50 und 51 Ersatz geleistet werden, welcher nöthigenfalls im Rechtswege zu erlangen ist.

Der Beschluß der Bergbehörde setzt indeß nicht nur die Zulässigkeit des Hilfsbaues überhaupt, sondern auch, wenn darüber Streit entsteht, den Umfang und die Richtung der auszuführenden Anlagen und die dabei zum Schutze des Feldesnachbarn zu treffenden Vorkehrungen fest.

— Klostermann n. 159 — Wachler, Z. f. B.-R. X, 22 — Rekursentscheidungen über die Gestattung von Hilfsbauen in d. Z. f. B.-R. VII, 400 — VIII, 124 — IX, 210 — X, 268 — XII, 138 — XIV, 262.

267) Dieser Artikel sieht den Fall, in welchem der Grundeigenthümer der Anlage widerspricht, nicht vor, wohl deshalb, weil ein solcher Widerspruch nur auf einen speziellen Rechtstitel, oder auf die Behauptung gegründet werden könnte, daß der Baulustige gar kein Bergwerksbesitzer sei, resp. daß dem beabsichtigten Baue die Eigenschaft eines Hilfsbaues gänzlich mangle, alle diese Fragen aber der richterlichen Cognition angehören und zwar trotz des Art. 49 selbst dann, wenn sie unter Bergwerksbesitzern streitig werden. — Oppenhoff n. 410.

268) Obschon Art. 49 gleich dem Art. 48 ausdrücklich nur vom Bergwerkseigenthümer spricht, so tritt die Cognition der Bergbehörde doch auch dann ein, wenn das Werk von einem Nutzungsberechtigten betrieben wird und dieser seine Pflicht zur Gestattung des Hilfsbaues bestreitet. Die Entscheidung der Bergbehörde präjudicirt jedoch in einem solchen Falle dem Einspruchsrechte des Bergwerkseigenthümers nur dann, wenn dieser sich dem Widerspruche des Nutzungsberechtigten angeschlossen hat, oder doch zu dem durch jenen Widerspruch veranlaßten administrativen Verfahren zugezogen worden ist. — Oppenhoff n. 411 — vergl. auch Achenbach Z. f. B.-R. VIII, 509.

Art. 50.

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlagen zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

Zu Art. 50.

269) Abgesehen von Art. 51 Abs. 2 gewährt das Gesetz dem Eigenthümer des verpflichteten Bergwerkes keine Entschädigung für die Gestattung der Anlage des Hilfsbaues, sondern nur für den aus dieser Anlage (oder aus der Benützung des Hilfsbaues) hervorgehenden Schaden und es versteht unter letzterem vornehmlich nur solchen Schaden, welcher sich bei Gestattung der Anlage nicht vorhersehen ließ, da ja im Falle eines vorherzusehenden Schadens die Anlage gar nicht gestattet werden soll. — Oppenhoff n. 414 — vergl. auch Achenbach, Z. f. B.-R. VIII, 125.

270) Die Entschädigungspflicht, von welcher Art. 50 redet, wird gleich derjenigen des Art. 151 nicht durch ein Versehen auf Seite des Hilfsbauberechtigten bedingt. — Oppenhoff n. 415.

Art. 51.

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (Art. 1) werden als Theil der

Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerkes behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der Letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Zu Art. 51.

271) Die Vorschriften des Art. 51 über die Benützung der bei Ausführung eines Hilfsbaues gewonnenen Mineralien gründen sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze und auf die Billigkeitsrücksicht, dem Eigenthümer des belasteten Bergwerkes durch die unentgeltliche Herausgabe der fraglichen Mineralien eine gewisse Entschädigung für die ihm auferlegte Eigenthumseinschränkung zu gewähren.

272) Der Abs. 1 versteht unter den „bei Ausführung eines Hilfsbaues gewonnenen Mineralien" nicht blos diejenigen, welche in der Verleihungsurkunde des Hilfsbauberechtigten genannt sind.

Auf die nicht unter Art. 1 fallenden Mineralien findet Art. 45 unmittelbar oder per analogiam Anwendung und zwar so, daß deren Verwendung auch zu Zwecken des Bergwerksbetriebes stattfinden darf. — Oppenhoff n. 417.

273) Der Art. 51 Abs. 2 findet nach Oppenhoff n. 419 nicht blos auf den Eigenthümer, sondern auch auf den Nutzungsberechtigten Anwendung.

Ansprüche aus Art. 51 Abs. 2 sind auf dem Rechtswege geltend zu machen.

274) Die unentgeltliche Herausgabe — abweichend von den Fällen der Art. 44 und 45 — correspondirt mit der unentgeltlichen Gestattung des Hilfsbaues.

Art. 52.

Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (Art. 42—48) erforderlichen Grundes und Bodens, sowie die Benützung des Wassers nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zu Art. 52.

275) Im Zusammenhange mit den vorhergehenden Ausflüssen des Bergwerkseigenthumes stellt der Art. 52 das Recht des Bergwerkseigenthümers zur Benützung fremden Grundeigenthums und des Wassers im Grundsatze fest, während die weitere Ausführung in den fünften Theil verwiesen ist. — Motive.

276) Das Allegat „Art. 42—48" hat nicht die Bestimmung, den Umfang des Expropriationsrechtes durch Einschränkung auf die in jenen

Artikeln aufgeführten bergbaulichen Anlagen zu begränzen. Zur Bezeichnung der Gränzen des Expropriationsrechts ist vielmehr, wie die Worte „nach näherer Vorschrift des fünften Titels" genugsam zu erkennen geben, dieser Titel bestimmt. — Erlaß des preuß. Minist. v. 28. Februar 1866, Z. f. B.-R. VII, 263 und 264.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vereinigung, der Theilung und dem Austausche.

Art. 53.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde.

Zu Art. 53.

277) Die hier im Zusammenhange mit der Theilung und dem Austausche von Bergwerken behandelte Vereinigung von Bergwerken besteht darin, daß zwei oder mehrere auf selbstständigen Berechtigungstiteln beruhende Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen vereiniget und in jeder Beziehung als ein Werk behandelt werden.

Die Wirkung der Vereinigung im Sinne des Gesetzes gibt sich namentlich darin zu erkennen, daß dieselbe ein in der Regel über das gesetzliche Maximum hinausgehendes Feld schafft, daß ein neues Betheiligungsverhältniß eintritt, wenn die Betheiligung an den einzelnen Werken eine ungleiche war, daß ferner das vereinigte Werk nach Löschung der einzelnen Werke ein neues Folium im Berghypothekenbuche erhält und die Rechte der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigter eine Veränderung hinsichtlich des Gegenstandes erleiden, daß endlich das vereinigte Werk hinsichtlich des Betriebes, der Verwaltung, der Besteuerung ꝛc. nur als eines behandelt wird.

Diese Vereinigung wird daher voraussichtlich auch künftig in manchen Fällen zweckmäßig bleiben, obwohl das Gesetz schon für das einzelne Feld eine ungleich größere Ausdehnung zuläßt, als das bestehende Recht. Ganz besonders ist aber auf diejenigen Bergwerke Rücksicht zu nehmen, welche auf Grund der seitherigen Vermessungsweise nur kleine Längen- oder Geviertfelder besitzen. Hier können durch die Vereinigung die Vortheile, welche bei künftigen Verleihungen durch ausgedehnte Felder sofort erreicht werden, allmählich auch den bestehenden kleineren Feldern verschafft werden.

Die Vereinigung kann indeß nicht unbedingt von der freien Entschließung der Betheiligten abhängig gemacht werden.

Zuvörderst ist zwar die Vereinigung nicht unmittelbar aneinander gränzender Grubenfelder nicht unbedingt auszuschließen, weil immer Fälle denkbar sind, in welchen nicht unmittelbar aneinander gränzende

Grubenfelder durch, sei es durch ein freies Feld, sei es durch ein anderes Grubenfeld, insbesondere Längenfeld getriebene Hilfsbaue mit Vortheil vereiniget werden können; es ist aber die Zulässigkeit der Vereinigung von der Entscheidung der Bergbehörde abhängig zu machen. Ein Gleiches gilt für solche Fälle, wo es sich um die Vereinigung von Bergwerken handelt, welche nicht auf dieselben Mineralien berechtigt sind. Hier die Vereinigung grundsätzlich auszuschließen, würden namentlich die Verhältnisse des Gangbergbaues nicht gestatten.

Ferner dürfen Gründe des öffentlichen Interesses der Vereinigung nicht entgegenstehen und sie ist deshalb namentlich unstatthaft, wenn sie eine Feldessperre herbeiführen und dadurch wohlthätige Concurrenzunternehmungen verhindern würde.

Weitere Erfordernisse der Vereinigung sind ein gesetzmäßiger Vereinigungsakt in öffentlicher Form, dann die nach Vorschrift des Gesetzes und nach Verschiedenheit der Fälle erforderliche Sicherstellung der Realberechtigten.

278) Die Vereinigung kann nicht mit der Bergwerkseigenthumsverleihung gleichgestellt werden; denn die für die Verleihung des Bergwerkseigenthums vorgeschriebenen Bedingungen sind bei der Vereinigung nicht überall zutreffend, so z. B. kann die Größe eines vereinigten Bergwerkes über die für die Verleihung in Art. 27 bestimmte Feldesmaximalgröße hinausgehen und ferner sind von der Vereinigung solche ältere Bergwerke nicht ausgeschlossen, welche auf andere als die in Art. 1 aufgeführten Mineralien verliehen wurden. — Oppenhoff n. 274.

Der Vereinigungsakt schafft auch keinen selbstständigen Berechtigungstitel für die neue Berechtigung; es werden vielmehr nur bisher getrennte Rechte vereiniget und die alten Titel bilden die Grundlage der Berechtigung. Dies tritt äußerlich hervor, wenn Berechtigungen, welche nach verschiedener Feldesart verliehen sind, vereiniget werden, oder wenn die Vereinigung bei Berechtigungen stattfindet, welche auf verschiedene Mineralien gerichtet sind; auch ist in Zweifelsfällen nicht der Situationsplan der Vereinigung, sondern jener der Verleihung maßgebend, und endlich entsteht, wenn Gewerkschaften des älteren Rechtes vereiniget werden, hiedurch nicht eine Gewerkschaft des neueren Rechtes, wie dies doch jedenfalls sein müßte, wenn den bergbehördlich bestätigten Vereinigungsakten eine der Verleihung analoge Bedeutung beigelegt werden könnte. — Achenbach, g. d. B.-R. S. 272 u. ff.

Art. 54.

Zur Vereinigung von Bergwerken ist erforderlich:

1) eine über den Vereinigungsakt errichtete notarielle Urkunde, je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder ein Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers;

2) ein in die treffenden Steuerkatasterblätter von einem amtlich bestellten Markscheider oder Feld-

messer eingezeichneter Situationsplan des ganzen Feldes in zwei Exemplaren;

3) die Angabe des dem zu vereinigenden Bergwerke beizulegenden Namens.

Zu Art. 54.

279) Der Art. 54 führt die formellen Erfordernisse der Vereinigung auf. Der materiellen Erfordernisse wird in den Artikeln 55 u. ff., derjenigen des Aneinandergränzens der Bergwerke in Art. 61 gedacht.

Die notarielle Form ist vorgeschrieben, weil der Vereinigungsakt in Verbindung mit den Verleihungsurkunden der einzelnen Werke den Berechtigungstitel für das vereinigte Werk bildet und die Berichtigung des Hypothekenbuches nur auf Grund eines notariellen Aktes erfolgen kann. — Oppenhoff n. 276.

280) Die Vereinigungsurkunde besteht:

a) in einem Vertrage, wenn die Werke verschiedene Eigenthümer haben,

b) in einem Beschlusse, wenn sie sich in den Händen der nämlichen Mitbetheiligten befinden,

c) in einer einfachen Erklärung, wenn sie einem Alleineigenthümer gehören.

281) Eine nur notarielle Beglaubigung genügt nicht.

282) Da die Vereinigungen, soferne die einzelnen Werke nicht demselben Eigenthümer gehören, stets eine Art Veräußerung enthalten, so sind diejenigen, denen die Veräußerungsbefugniß mangelt, für sich allein nicht befugt, eine Vereinigung mit anderen zu vereinbaren. — Oppenhoff n. 278.

283) Die Frage, ob auch bloße Muthungen vereiniget werden können, ist zu verneinen. Vergl. Achenbach in der Z. f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Bd. VI, S. 333 — Wachler S. 140.

Der Vereinigungsakt ist ein lediglich auf das Objekt des Bergwerkseigenthumes gerichtetes Rechtsgeschäft, welches aus bisher getrennten Theilen ein ungetheiltes Ganzes macht, die einzelnen Bergwerke zu einem Bergwerke vereiniget. Dieses Rechtsgeschäft setzt die Existenz von Bergwerken voraus, welche bereits definitiv durch die Verleihung aus dem allgemeinen Begriffe der verleihbaren Mineralien (Art. 1) ausgesondert und zu selbstständigen Rechtsobjekten erhoben sind. Vor der Verleihung können zwar Verträge über die künftige Vereinigung gemutheter Bergwerke geschlossen werden; der Vereinigungsakt hat aber die erfolgte Verleihung zur Voraussetzung. — Klostermann n. 92.

Art. 55.

Kann das durch die Vereinigung entstehende Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (Art. 88), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Real-

rechte — oder daß auf denselben Privilegien des pfälzischen Rechtes haften, außer der über den Vereinigungsakt errichteten Urkunde eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das vereinigte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Zu Art. 55.

284) Zu Art. 55—61 bemerken die Motive:

Bei den oben erörterten Vortheilen der Vereinigung mehrerer Bergwerke darf die Einwilligung der Realberechtigten (bei Gewerkschaften des alten Rechtes) zur Vereinigung selbst nicht verlangt werden, wenn nicht jedem noch so gering betheiligten Gewerken die Möglichkeit verschafft werden soll, auf einem Umwege die Vereinigung zu verhindern.

Um nun einerseits die Vereinigung von Bergwerken nicht unnöthig zu erschweren und andererseits nicht wohlerworbene Rechte Dritter zu verletzen, müssen bezüglich der Ansprüche der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten an den zu vereinigenden Werken nach beiden Richtungen möglichst Sorge tragende und ausgleichende Bestimmungen getroffen werden.

Das Interesse der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten besteht darin, daß der Werth des Gegenstandes ihrer Rechte durch die Vereinigung nicht verringert, daß also das Antheilsverhältniß des einzelnen belasteten Werkes zu dem zu vereinigenden Werke oder der belasteten Antheile des einzelnen Werkes zu dem treffenden Antheile des zu vereinigenden Werkes möglichst richtig bestimmt werde.

Hierauf muß demnach dem Realberechtigten eine Einwirkung eingeräumt werden. Dies geschieht in den Art. 55—58, jedoch mit der Unterscheidung des Falles, wo das zu vereinigende Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden kann (Art. 55), von den übrigen Fällen (Art. 56—58).

In dem ersten Falle, welcher bei nach dem französischen Berggesetze verliehenen und nach dem neuen Berggesetze zu verleihenden Bergwerken immer vorliegen wird, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Fälle durch gesetzliche Vorschriften nicht regeln, in welcher Rangordnung der Uebergang der dinglichen Rechtsansprüche auf die einzelnen Werke auf das zu vereinigende Werk stattfinden soll. Es ist daher eine Vereinbarung hierüber zwischen den Werksbesitzern und den Realberechtigten erforderlich.

In den Fällen der zweiten Kategorie bei nach dermaligem deutschen Bergrechte verliehenem gewerkschaftlichen Bergwerkseigenthume ergeben sich dagegen andere Grundsätze für die Behandlung der Ansprüche der Realinteressenten daraus, daß hier die rechtliche Möglichkeit des Ueberganges der dinglichen Rechte von den einzelnen Werken und deren Antheilen auf den entsprechenden Antheil an dem zu vereinigenden Werke wie bisher stehen bleibt. Hier sind Bestimmungen erforderlich, durch welche den Realinteressenten Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte recht-

zeitig und daher wirksam wahren zu können. Dies soll durch das Verfahren der Art. 56 und 57 erreicht werden.

Ob die Rechte der Realinteressenten bei der Vereinigung gewahrt bleiben oder nicht, hängt von der Bestimmung des Antheilverhältnisses ab, nach welchem jedes einzelne Werk in das zu vereinigende eintreten soll. Es muß deshalb zunächst den Bergwerkseigenthümern zur Pflicht gemacht werden, eine Bestimmung hierüber in der über die Vereinigung aufzunehmenden Urkunde zu treffen. Treten die Realinteressenten dieser Bestimmung ausdrücklich bei, so ist damit die Sache erlediget.

Andernfalls ergibt sich das Bedürfniß, die Bestimmung des Antheilverhältnisses und den wesentlichen Inhalt der Vereinigungsmodalitäten den Realberechtigten bekannt zu geben (Art. 57).

Den aus dem Hypothekenbuche zu entnehmenden Hypothekgläubigern ist hievon unmittelbar Kenntniß zu geben; es muß aber auch im Interesse allenfallsiger anderer, in den Hypothekenbüchern nicht vorgetragenen Realberechtigten zugleich eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Durch diese Bekanntmachung erhält jeder Realberechtigte Gelegenheit, gegen die Bestimmung des Antheilverhältnisses Einspruch zu erheben. Ueber einen solchen Einspruch kann indeß nur im Rechtswege entschieden werden, weshalb dem Widersprechenden die Beschreitung des letzteren überlassen, jedoch im Interesse der Erledigung der Vereinigungsfrage an eine entsprechende (90=tägige) ausschließende Frist gebunden werden muß (Art. 58).

Der auf diese Weise gewährte Schutz wird dadurch noch verstärkt, daß der Realberechtigte, statt jene gerichtliche Klage zu erheben, seine Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen kann (Art. 59). Indeß ist auch dieses Recht auf die obige 90=tägige Frist zu beschränken, indem hiedurch dem Zwecke desselben genügt und anderseits der Bergwerks-Eigenthümer vor Chikanen sicher gestellt wird.

In dem Art. 60 ist der Grundsatz, daß das Realrecht ohne weiters auf den entsprechenden Antheil an dem vereinigten Werke übergeht, für die Fälle des Art. 56 ausgesprochen und der Zeitpunkt des Ueberganges näher und zwar dahin bestimmt, daß die amtliche Bestätigung der Vereinigung entscheidet, indem bis dahin dieses Rechtsgeschäft überhaupt nicht zu Recht besteht. — Motive.

285) Nach Klostermann n. 95 und 103 ist die in Art. 55 vorgeschriebene Vereinbarung nicht erforderlich, wenn nur auf Einem der Einzelwerke Realrechte ruhen und diese, dem Vereinigungsakte zufolge, in unveränderter Rangordnung auf das vereinigte Werk übergehen sollen.

286) Als Realberechtigte im Sinne dieses Artikels erscheinen alle diejenigen, zu deren Gunsten ein Bergwerk mit dinglichen Lasten beschwert ist und es kommen dabei die für die dingliche Belastung des Grundeigenthumes geltenden civilrechtlichen Grundsätze zur Anwendung.

Die dingliche Belastung kann nach dem gegenwärtigen Gesetze immer nur für das Bergwerk als Ganzes verfügt werden; Belastung einzelner real ausgeschiedener Theile des Bergwerkes steht so wenig in der Willkür des Eigenthümers, als die Theilung überhaupt. — Oppenhoff n. 329.

287) Es entsteht die Frage, ob bei einer Vereinigung von Bergwerken, welche verschiedenen Gewerkschaften des alten Rechtes gehören, der Art. 55 oder die Art. 56—60 Anwendung finden, mit andern Worten: „Ob die Gewerkschaft, welche aus dem zwischen den Gewerkschaften der Einzelbergwerke abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage hervorgeht, als eine neugebildete Gewerkschaft nach den Art. 85 u. ff. oder, wie die Einzelgewerkschaften, nach den Art. 226 u. ff., also nach altem Rechte zu beurtheilen ist.“ Die letztere Alternative ist zu bejahen und die Anwendbarkeit des Art. 55 zu verneinen.

Der in dem Vereinigungsakte enthaltene Gesellschaftsvertrag oder die Veräußerung eines Theiles der sämmtlichen Kuxe an die andere Gesellschaft schließt nämlich die Anwendbarkeit der Art. 226 u. ff. nicht aus.

Ebensowenig bewirkt die Zusammenschlagung der Bergwerke die Entstehung einer neuen Gewerkschaft an Stelle der früheren Einzel-Gewerkschaften. Jede Gewerkschaft erwirbt vielmehr durch die Vereinigung zu ihrem ursprünglichen Bergwerke die neuvereinigten Gruben und nimmt zugleich die Mitglieder der anderen Gewerkschaften in ihren Verband auf.

Die Gewerkschaft des vereinigten Bergwerkes ist also Nachfolgerin jeder der früheren Gewerkschaften. Sie bleibt mithin den Art. 226 u. ff. unterworfen und der Art. 55, welcher die Anwendbarkeit der Art. 85 u. ff. voraussetzt, findet auf den Fall der Vereinigung zwischen mehreren Gewerkschaften des alten Rechtes nicht Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn eine Gewerkschaft des alten Rechtes ihr Bergwerk mit dem eines Alleineigenthümers vereiniget. Hier erwirbt nämlich die bereits bestehende Gewerkschaft ein neues Bergwerk und veräußert einen Theil der Kuxe an ihren neuen Gewerken. Wollte man aber hier die Art. 55 und 85 anwenden, so würde ihre Anwendbarkeit schon dadurch umgangen werden, daß der Vereinigungsakt erst nach der Ausführung des Tausch- resp. Gesellschaftsvertrages vorgenommen wird. Wenn nun diese beiden Akte getrennt keine Veränderung in dem Charakter der Gewerkschaft bewirken, so hat auch der mit dem Gesellschaftsvertrage verbundene Vereinigungsakt diese Wirkung offenbar nicht.

Die Anwendbarkeit des Art. 55 beschränkt sich daher auf die Vereinigung von Bergwerken, welche verschiedenen Alleineigenthümern angehören oder von denen eines oder mehrere einer Gewerkschaft des neuen Rechtes gehören. — Klostermann n. 96.

288) In Klostermann, Lehrbuch § 16 S. 179 ist die Anwendbarkeit der Art. 55—61 in Folgendem ausgedrückt:

a) in den Fällen des Art. 55 kann nur mit Einwilligung der Hypothekgläubiger oder bei nachgewiesener Hypothekenfreiheit vereiniget werden;
b) in allen übrigen Fällen kann auch ohne diese Voraussetzungen die Vereinigung erfolgen. Sie muß dann nach Art. 56 mit einer Bestimmung des Antheilverhältnisses und mit einem Publikationsverfahren verbunden werden;

c) dagegen bedarf es dieser Erfordernisse nicht, wenn die Einwilligung der Gläubiger oder die Freiheit von Hypotheken nachgewiesen ist.

289) Für die einzelnen Arten der dinglichen Belastungen ist Folgendes hervorzuheben:

Servituten. Seiner Natur nach kann an dem Bergwerkseigenthume keine andere Servitut, als die des Nießbrauches constituirt werden. Die Möglichkeit der Bestellung von Realservituten an dem Bergwerkseigenthume nimmt an Oppenhoff n. 322.

In dem Nießbrauche eines Bergwerkes liegt die Befugniß, dasselbe auf eigene Kosten zu betreiben und die Erträgnisse zu beziehen.

Gemeinrechtlich ist bestritten, ob dem Nießbrauche das Recht auf die Mineralien oder nur auf die Zinsen der Ausbeute zustehe. — Graeff, Z. f. B.-R. I., 579.

Diese Frage ist durch die neue Berggesetzgebung nicht entschieden und daher nach den Grundsätzen des Civilrechtes zu beurtheilen. Dieses unterscheidet nach früherem Rechte die regalen und nichtregalen Mineralien. An nichtregalen Mineralien hat gemeinrechtlich und nach preußischem Landrechte der Nutznießer dieselben Rechte, wie der Eigenthümer, also das Recht der vollen Ausbeute. Für regale Mineralien wurde gemeinrechtlich von den meisten dasselbe Verhältniß angenommen, — Graeff, Z. f. B.-R. I., 582 — Kressner, die Bergrechte 243 — Hake, Commentar § 381 — Weiske, R.-L. I, 964, 169 — Klostermann, Lehrb. 211, — während das preußische Landrecht den Nießbrauch in regalen Mineralien auf den Zinsengenuß an der Ausbeute beschränkt. — Preuß. L.-R. I, 21, 37.

Dieses Verhältniß ist auch durch das neue Berggesetz nicht geändert — Oppenhoff n. 321 — Klostermann, Lehrb. 213 — und es ist daher in dem Gebiete des gemeinen Rechtes der Inhalt des an dem Bergwerkseigenthume constituirten Nießbrauches die Ausbeute selbst in dem Gebiete des preußischen Landrechtes der Zinsengenuß daran.

Reallasten. Das Bergwerkseigenthum war früher mit Abgaben belastet, welche die rechtliche Natur der Reallasten hatten. Dahin gehörte namentlich der Bergzehent (Hake, Commentar § 79) und die Quatember- und Receßgelder (Hake, Commentar § 84 — Klostermann, Lehrb. 465), welche mit der neuen Gesetzgebung aufgehört haben (Gesetz über die Abgaben von Bergwerken für das Königreich Bayern vom 6. April 1869 Art. 15).

Die Constituirung von Grundabgaben als neuen Reallasten ist nach bayerischem Rechte auf Bergwerken, wie bei anderen Immobilien zulässig.

Die früher dem Grundeigenthümer zustehenden Erbkuxe, sowie die für Kirchen und Schulen constituirten Erbkuxe haben, soweit sie auf den vor dem Berggesetze verliehenen Bergwerken fortbestehen, die Natur der Reallasten (Art. 224 Abs. 2 des Gesetzes).

Verpfändung. Bergwerke können wie andere Immobilien verpfändet werden (Art. 41 des Gesetzes).

Für die Bergwerke werden besondere Berghypothekenbücher angelegt, deren Führung dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zusteht. Die Einrichtung dieser Hypothekenbücher richtet sich nach der Instruktion vom 31. Juli 1830 (Regierungsblatt 1830, 992) und stimmt ganz mit der im Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 getroffenen Einrichtung überein.

Ebenso richtet sich die Verpfändung eines im Eigenthum eines Eigenlehners, einer Gesellschaft oder einer Gewerkschaft des neueren Rechtes befindlichen Bergwerkes nach den Grundsätzen des Hypothekenrechtes, und namentlich kann ein im Eigenthume einer neueren Gewerkschaft stehendes Bergwerk nur als Ganzes mit Hypotheken belastet werden (Art. 88 des Gesetzes und Motive S. 56 — Oppenhoff n. 560).

Dagegen ist bei Bergwerken, welche im Eigenthum einer Gewerkschaft älteren Rechtes stehen, zunächst nur der einzelne Kux Gegenstand der Hypothekenerrichtung und das Bergwerk als Ganzes kann von der Gewerkschaft nur verpfändet werden, wenn die einzelnen Kuxe hypothekenfrei sind oder die auf einzelne Kuxe eingetragenen Hypothekengläubiger in die Verpfändung des Bergwerkes als Ganzes einwilligen (Art. 229 des Gesetzes, — Klostermann n. 216), Roth, B. Civ.-R. III. Theil § 260.

Art. 56.

In allen übrigen Fällen muß in der Notariatsurkunde eine Bestimmung des Antheilverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Werk in das vereinigte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der Art. 57 bis 60 Anwendung.

Zu Art. 56.

290) Unter den übrigen Fällen sind folgende zu verstehen:

a) ein Bergwerksbesitzer vereiniget mehrere ihm gehörige Gruben,
b) eine Gewerkschaft des alten Rechtes beschließt die Vereinigung mehrerer ihr gehörigen Gruben,
c) mehrere Gewerkschaften des alten Rechtes vereinigen ihre Bergwerke,
d) ein Alleineigenthümer und eine Gewerkschaft des alten Rechtes vereinigen ihre Bergwerke.

Aktiengesellschaften stehen den Alleineigenthümern gleich. — Klostermann n. 97.

291) Der Art. 56 beruht auf der zweifachen Voraussetzung, daß der Uebergang der Realrechte von den Einzelwerken auf die entsprechenden Antheile am Gesammtwerke (Art. 60) an und für sich möglich sei und daß durch solch einen Uebergang, falls nur das Antheilverhältniß richtig bemessen werde, die Realberechtigten keine Schmälerung ihrer Rechte erleiden. Dem entsprechend ist im Art. 58 von einer prozessualischen Anfechtung des Vereinigungsaktes von Seite der Real-

berechtigten nur insoweit die Rede, als es sich um die Bestimmung des Antheilverhältnisses handelt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob da, wo die eine oder die andere der beiden genannten Voraussetzungen nicht zutrifft, der in seinem Rechte verletzte resp. gefährdete Realinteressent befugt sei, gegen die Vereinigung Einspruch zu erheben und deren rechtliches Bestehen nöthigenfalls im Rechtswege anzufechten. Diese Frage ist zu bejahen, denn, wenn gleich Art. 58 eine ganz andere Klage im Auge hat, so ist dennoch weder durch diesen Artikel, noch durch eine sonstige Vorschrift des Berggesetzes jede andere Klage ausdrücklich ausgeschlossen. Es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß gegen die offenbare Verletzung eines dinglichen Rechtes der richterliche Schutz im Wege der dinglichen Klage gewährt sei. Diese Klage unterliegt auch nicht der exceptionellen Fristbestimmung des Art. 58, sondern erlischt trotz der etwaigen Bestätigung der Vereinigung (Art. 61) erst nach Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist. — Oppenhoff n. 286.

292) Es kann somit trotz der Bestätigung die Vereinigung aus verschiedenen Gründen im Rechtswege angefochten werden, z. B. weil bei der Vereinigung Nichteigenthümer statt der wirklichen Eigenthümer concurrirten, oder weil ein der Vereinigung zu Grunde liegender Gewerkschaftsbeschluß nicht zu Recht besteht und demgemäß durch richterliches Urtheil aufgehoben wird.

Gleiches gilt auch von der Nichtbeachtung oder Verletzung wesentlicher Vorschriften der Art. 55 u. ff., z. B. dann, wenn ein Fall des Art. 55 irriger Weise als Fall des Art. 56 behandelt wurde, wenn zu der nach Art. 55 erforderlichen Vereinbarung einzelne Realberechtigte ihre Zustimmung nicht gegeben haben, oder wenn sich letztere wegen eines ihr anklebenden Fehlers (vis, error) als unwirksam erweist. — Oppenhoff n. 310 — Wachler, Z. f. B.-R. X, 19.

Art. 57.

Der wesentliche Inhalt des Vereinigungsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilverhältnisses (Art. 56) wird durch die Bergbehörde den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insoferne deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Artikel bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirken die zu vereinigenden Bergwerke liegen.

Zu Art. 57.

293) Die Bekanntmachung (Abs. 2) muß auch dann erfolgen, wenn das im Absatz 1 erwähnte Einverständniß der aus dem Hypo-

thekenbuche ersichtlichen Realberechtigten beigebracht ist. — Oppenhoff n. 289.

Art. 58.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche durch die Bestimmung des Antheilverhältnisses (Art. 56) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung der Vereinigung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen neunzig Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (Art. 57), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Zu Art. 58.

294) Nur gegen die Bestimmung des Antheilverhältnisses findet Einspruch statt. So hat, wenn ein in Ausbeute befindliches Bergwerk mit einem noch unaufgeschlossenen Felde vereiniget wird, dessen Vorrichtung die aufkommende Ausbeute für viele Jahre verschlingen wird, der Realberechtigte, soferne ihm auf die Ausbeute ein Recht zusteht, gegen diese Verkürzung keinen Einspruch. — Klostermann n. 99 — Oppenhoff n. 291 und Klostermann, Lehrb. § 16, S. 180.

295) Neunzigtägige Frist läuft für diejenigen Interessenten, denen die Bekanntmachung gemäß Art. 57 Abs. 1 zuzustellen ist, vom Tage der Zustellung, wobei der Zustellungstag selbst nicht mitgerechnet wird.

296) Die Klage ist gegen den Besitzer des belasteten Bergwerkes, und wenn das Recht nur auf einem Bergwerksantheile haftet, gegen die Gewerkschaft des belasteten Bergwerkes zu richten. — Klostermann n. 100 — Oppenhoff n. 294.

Art. 59.

Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, so weit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 58 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

Zu Art. 59.

297) Aus den Worten „Statt diese Klage zu erheben“ ist zu folgern, daß das in diesem Artikel gewährte Recht im Allgemeinen

denselben Bedingungen unterliegt, wie die Klage des Art. 58. — Oppenhoff n. 296.

298) Die Worte „soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet" schließen die Befugniß des Art. 59 hinsichtlich der ihrem Betrage nach unbestimmten Forderungen nicht aus. Dagegen können bestimmte Forderungen, deren Bedingung während der Frist des Art. 58 unerfüllt bleibt, auf Grund des Art. 59 nicht geltend gemacht werden. — Oppenhoff n. 297.

299) Während Art. 58 ausdrücklich besagt, daß das dort erwähnte Einspruchsrecht durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden müsse, findet sich eine ähnliche Bestimmung im Art. 59 nicht, weshalb es fraglich erscheint, ob zur Geltendmachung des daselbst erwähnten Rechtes etwa schon eine bloße Kündigung resp. Zahlungsaufforderung genüge, oder ob die betreffende Frist auch hier nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage gewährt werde.

Klostermann, Lehrb. S. 181 und Oppenhoff n. 299 nehmen an, daß auch in dem letzteren Falle gerichtliche Klage innerhalb des neunzigtägigen Termines zu stellen sei; dagegen hält Achenbach, g. d. B.=R. 278, 2. für genügend, wenn das Verlangen der Befriedigung vor der Verfallzeit gestellt wird.

Die letztere Ansicht scheint dem Wortlaute des Gesetzes conformer. Auch die Motive scheinen durch die Worte „der auf diese Weise gewährte Schutz wird dadurch noch verstärkt, daß der Realberechtigte statt jene gerichtliche Klage zu erheben, seine Befriedigung vor der Verfallzeit erlangen kann", für die letztere Meinung zu sprechen. — Roth, bayer. C.=R. III. Theil, § 256 S. 49. Anm. 13.

300) Unter „andere Realberechtigte" werden insbesondere die auf ständige oder unständige Rentenbezüge und die Freikux=Berechtigten zu verstehen sein. Einen Modus, nach welchem die ständige oder ihrem Durchschnitte nach festgestellte jährliche unständige Rente behufs Bestimmung der Ablösungssumme zu kapitalisiren sei, gibt das Gesetz nicht. Es finden daher weder die Bestimmungen des Art. VI des Zwangsabtretungsgesetzes, noch jene der Gesetze des Jahres 1848 über die Bestimmung der Ablösungs=Kapitale Anwendung und bleibt daher die Entscheidung hierüber eventuell dem Richter überlassen.

Art. 60.

Mit der Bestätigung der Vereinigung (Art. 61) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Art. 56—58) festgestellten Antheil an dem vereinigten Werke über.

Zu Art. 60.

301) Der Uebergang der Realrechte findet in derselben Rangordnung statt, in welcher jene auf den einzelnen Werken lasten. Dem entsprechend ist das vereinigte Werk mit den bestimmten Antheilen und den auf ihm resp. den Antheilen haftenden Schulden und Lasten auf

ein neues Folium des Hypothekenbuches einzutragen, das der Einzelwerke dagegen zu löschen. — Oppenhoff n. 301.

Art. 61.

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes nicht vorhanden oder ist in den Fällen des Art. 55 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder sind in den Fällen des Art. 56 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (Art. 58, 59) erledigt, so entscheidet die Bergbehörde, ob die Vereinigung zu bestätigen sei.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander gränzen, oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des Art. 33 Anwendung.

Zu Art. 61.

302) Hinter den Worten „oder die erhobenen Einsprüche" ist eingeschaltet Art. 58 und 59, womit angedeutet sein will, daß unter jenen Worten nicht blos eigentliche Einsprüche (Art. 58), sondern auch das Verlangen der Befriedigung vor der Verfallzeit (Art. 59) zu verstehen sei. — Oppenhoff n. 303.

303) Die Vereinigung von Bergwerken, die nicht aneinander gränzen, welche aber wohl durch ein von einem Anderen gemuthetes Gebiet oder durch freies Feld vereint werden könnten, ist nicht absolut ausgeschlossen. Die Angrenzung ist somit keine absolute Voraussetzung der Vereinigung. In Art. 61 ist nun der Bergbehörde vorbehalten, die Bestätigung zu versagen, wenn die Felder nicht aneinander gränzen und durch die in Mitte liegenden Felder sich Schwierigkeiten ergeben würden, welchen vorzubeugen Sache der Bergbehörde ist. Vergleiche Vortrag des Referenten der Kammer der Abgeordneten, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/69, Beilagen Bd. V S. 98; desgleichen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1868/69, Stenogr. Berichte Bd. V S. 178.

304) Unter „öffentlichem Interesse" ist vorzugsweise das allgemein bergwirthschaftliche Interesse zu verstehen und eine Vereinigung daher namentlich dann unstatthaft, wenn sie eine Feldessperre herbeiführen und dadurch wohlthätige Concurrenzunternehmungen verhindern würde. — Oppenhoff n. 307.

305) Gegen die Versagung der Bestätigung ist der Rechtsweg nicht eröffnet, selbst wenn der bezügliche Beschluß lediglich auf das Nichtaneinandergränzen der Felder begründet wäre und diese Thatsache bestritten werden sollte. Wohl aber kann, falls die Bergbehörde die Bestätigung vorläufig ablehnt, weil die Rechtsverhältnisse der Real-Interessenten noch nicht geordnet seien, gegen letztere geklagt werden, um durch Richterspruch festsetzen zu lassen, daß die betreffenden Realrechte entweder gar nicht existiren, oder der Vereinigung aus anderen Gründen nicht entgegenstehen. Das richterliche Urtheil bildet alsdann die Grundlage für die von der Bergbehörde nach Art. 61 zu treffende Entscheidung. — Oppenhoff n. 309.

306) Ob trotz der bergbehördlichen Bestätigung die Vereinigung auf dem Rechtswege noch angefochten werden kann, vergleiche n. 292.

307) Der erste Absatz des Art. 61 macht das Zustandekommen der Vereinigung in allen Fällen von der bergbehördlichen Bestätigung abhängig. Diese kann

A. in dem Falle, daß keine Realberechtigten und keine privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes vorhanden sind, sogleich erfolgen. Wenn aber

B. solche vorhanden sind, so bedarf es vorher

I. in dem Falle, daß das Werk nur als Ganzes belastet werden kann, der Beibringung der in Art. 55 geforderten Vereinbarung mit jenen Berechtigten;

II. in dem Falle der Belastbarkeit der einzelnen Antheile des Verfahrens nach Art. 57; werden dabei

1) keine Einsprüche erhoben, so kann die Bestätigung nach Ablauf der in Art. 58 bestimmten Frist ohne Weiteres erfolgen;

2) Einsprüche können innerhalb einer gesetzlichen Frist (Art. 58 Abs. 2 u. 3, Art. 59 Abs. 2) in zweierlei Art geltend gemacht werden:

a) der Berechtigte kann nach Art. 58 Abs. 2 gerichtliche Klage erheben, oder er kann

b) nach Art. 59 Abs. 1 Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen;

die Erledigung der Einsprüche besteht dann in Abweisung der Klage oder in der Befriedigung der Berechtigten, oder

c) in einer Einigung der Parteien.

Außerdem hat die Bergbehörde vor der Bestätigung zu prüfen, ob allen Förmlichkeiten und namentlich den Erfordernissen unter 1 des Art. 54 in rechtsverbindlicher Form genug gethan ist.

Die Vereinigung tritt mit der Bestätigung in Kraft und erst von diesem Augenblicke besteht das neue Bergwerk.

3) Geviertfelder können sich natürlich nur dann begrenzen, wenn sie an der Oberfläche mit einander markscheiden.

Es werden aber nach dem Ermessen der Bergbehörde auch solche Längenfelder zusammen geschlagen werden können, deren Lagerstätten oder Vierungen sich nicht berühren, die aber nur durch taubes Gebirge und wenigstens nicht allerwärts durch fremde Grubenfelder getrennt sind.

Die Zulässigkeit des Zusammenschlagens von Geviertfeldern mit Längenfeldern und von Feldern auf verschiedene Mineralien ist von der Bergbehörde im einzelnen Falle zu beurtheilen. — Huyssen S. 35.

Art. 62.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerkes in selbstständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, so weit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 58 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der Art. 54, 57 und 61 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderer Realberechtigter mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

Zu Art. 62.

308) Für die reale Theilung des Feldes eines Bergwerkes in zwei oder mehrere selbstständige Felder, sowie für den Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken — zwei Fälle, welche nur selten vorzukommen pflegen — ist die Bestätigung der Bergbehörde nothwendig und zwar aus dem Grunde, weil eine einseitige Aenderung des auf dem Rechtstitel der Verleihung beruhenden Bergwerks-Eigen-

thumes nicht gestattet werden kann, und weil außerdem öffentliche, namentlich bergpolizeiliche Interessen in Frage kommen.

Der Fall, wo in Beziehung auf einzelne Feldestheile ein Verzicht auf das Bergwerkseigenthum selbst erfolgt, gehört nicht hierher, sondern unterliegt den Vorschriften des sechsten Titels.

Wie bei der Vereinigung (Art. 61) ist auch in den hieher gehörigen Fällen die Bestätigung nur davon abhängig zu machen, daß das öffentliche Interesse gewahrt wird.

Das Verfahren vor und bei der Bestätigung ordnet sich zweckmäßig durch entsprechende Anwendung der für die Vereinigung in den Artikeln 54, 57 u. 61 ertheilten Vorschriften.

Von einer Bestimmung des Antheilverhältnisses, welches bei der Vereinigung in Betracht kommt, kann bei der abweichenden Beschaffenheit der Fälle keine Rede sein, weshalb auch über ein Einspruchsrecht der Realberechtigten nach Art. 58 hier nichts zu bestimmen ist. Dagegen muß auch in den vorliegenden Fällen den Realberechtigten ihre seitherige Befugniß erhalten bleiben, schon vor der Verfallzeit nach näherer Vorschrift des Art. 59 Befriedigung zu verlangen. Damit von dieser Befugniß rechtzeitig Gebrauch gemacht werden kann, ist die im Art. 57 vorgeschriebene Bekanntmachung auch hier am Platze.

Außerdem werden die Realberechtigten auch noch durch die am Schlusse dieses Artikels enthaltene auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhende Bestimmung vor Verkürzung gesichert. — Motive.

309) Art. 62 ist nicht anwendbar:

a) Wenn ein Alleineigenthümer einen ideellen Theil seines Bergwerkes auf einen andern überträgt; für diesen Fall sind keine besonderen Bedingungen und Formen im Berggesetze gegeben,

b) in allen Fällen, in welchen in Beziehung auf einzelne Feldestheile ein Verzicht auf das Bergwerkseigenthum selbst erfolgt (in diesem Falle sind die Vorschriften des sechsten Titels des Gesetzes maßgebend);

c) bei Theilung eines mit dem Rechte der Gewinnung mehrerer Mineralien verliehenen Bergwerkes in mehrere selbstständige Werke für jedes einzelne dieser Mineralien. — Z. f. B. R. IX 207. Oppenhoff n. 325 u. ff. — Das Gesetz gestattet nur die Theilung des Feldes. Es ist daher nicht zulässig, das mit dem Rechte der Gewinnung mehrerer Mineralien verliehene Bergwerk in mehrere selbstständige Bergwerke, für jedes einzelne Mineral zu theilen. Klostermann n. 107.

310) Auf den äußeren Anlaß der Feldestheilung kommt es nicht an. Beispielsweise ist daher die Bestätigung auch dann nöthig, wenn die reale Feldestheilung unter den Erben eines Alleineigenthümers zum Zwecke der Nachlaßregulirung stattfinden soll.

Wie der Alleineigenthümer ohne Zustimmung der Bergbehörde keine Parzellirung der Grubenfelder vornehmen kann, ebenso wenig kann er einen realen Theil zur Hypothek stellen, es sei denn, daß letzterer mit Zustimmung der Bergbehörde zuvor zu einem besonderen für sich be-

stehenden Bergwerke erhoben worden wäre. — Vergleiche Bölling in Z. f. B.-R. VI 597. — Oppenhoff n. 328 und 329.

311) Ob bei dem Austausche von Feldestheilen diese gleichen Werth haben oder ob etwaige Werthverschiedenheiten durch Geld ausgeglichen werden, ist nach Huyssen S. 37 für die Anwendbarkeit des Art. 62 ohne Einfluß.

Keinesfalls begreift jedoch der Austausch von Feldestheilen die käufliche Abtretung eines Feldestheiles an ein anderes Bergwerk in sich. — Oppenhoff n. 330 — vgl. auch Klostermann n. 111.

312) Der Austausch von Feldestheilen kann gleich der Vereinigung unter Bergwerken stattfinden, welche auf verschiedene Mineralien verliehen sind. In diesem Falle erwirbt jedoch der neue Eigenthümer kein anderes Gewinnungsrecht als dasjenige des früheren; die Gewinnung in dem eingetauschten Feldestheile darf mithin nach wie vor nur auf das ursprünglich verliehene Mineral gerichtet werden. — Oppenhoff n. 331.

313) Der Beschluß resp. die Vereinbarung über die Feldestheilung oder den Feldesaustausch unterliegt den für den Vereinigungsact in Art. 54 vorgeschriebenen Formen. — Oppenhoff n. 333. — Eine andere Ansicht vertritt Wachler S. 148.

314) Unter den überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses Abs. 2 des vorstehenden Artikels sind zu verstehen bergpolizeiliche und bergwirthschaftliche.

Bergpolizeiliche Gründe zur Versagung der Bestätigung liegen z. B. dann vor, wenn die Sicherheit der bestehenden Grubenbaue durch Etablirung eines neuen selbstständigen Betriebes in einem abgetrennten Feldestheile gefährdet werden würde.

Anlangend die wirthschaftlichen Gründe, so ist darauf zu achten, ob der Bergbaubetrieb ohne namhaften Nachtheil eine Feldestheilung &c. erleiden könne, ob insbesondere jedes der neu entstehenden Grubenfelder nach Lage und Größe einen ordentlichen Betrieb gestatte, ob z. B. nicht Feldesbegränzungen entstehen, die das Unverritztlassen von übermäßig großen Mengen nutzbarer Mineralien in Sicherheitspfeilern nöthig machen &c. &c. Auch sind hiebei nicht blos diejenigen Bergwerke, welche eine Feldestheilung oder einen Austausch von Feldestheilen eben erfahren sollen, sondern unter Umständen auch benachbarte resp. solche Werke in's Auge gefaßt, welche innerhalb derselben Feldesgränzen auf andere Mineralien berechtiget sind. — Huyssen S. 137 — Klostermann n. 109 — Oppenhoff n. 334.

315) Aus anderen Gründen als solchen des öffentlichen Interesses kann, sofern die Voraussetzungen einer Feldestheilung resp. eines Austausches überhaupt vorliegen, die Bestätigung nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieses Artikels nicht versagt werden. Demgemäß und mit Rücksicht darauf, daß die Feldestheilungen &c. grundsätzlich nicht mit neuen Verleihungen, sondern mit Vereinigungen auf eine Linie zu stellen sind, beispielsweise daher der Austausch von Theilen eines gevierten Feldes gegen diejenigen eines Längenfeldes nicht ausgeschlossen ist, bildet eine von den Vorschriften des Art. 26 abweichende Begränzung der neu entstehenden Felder oder die Ueberschreitung des

im Art. 27 normirten Größen- und Längenmaximums keinen Grund zur Versagung der Bestätigung, es sei denn, daß gerade in dieser Abweichung resp. Ueberschreitung nach der besonderen Lage des concreten Falles eine Verletzung des öffentlichen, insbesondere des bergwirthschaftlichen Interesses enthalten sein würde. Huyssen S. 37 ist anderer Meinung, wenigstens insofern, als er annimmt, daß die neuen Grenzlinien den Anforderungen des Art. 26 entsprechen müßten, soferne es sich nicht um gestreckte Felder handle. — Oppenhoff n. 335.

316) Die Fassung des Abs. 3 gestattet darüber keinen Zweifel, daß die Bestätigung der Bergbehörde wie bei der Vereinigung nur nach Befriedigung der diese begehrenden, in ihren Rechten verkürzten Realinteressenten erfolgen könne. — Oppenhoff n. 338 — Klostermann n. 110. — In Bezug auf das Bestehen und die Rangordnung der Realrechte ist jeder eingetauschte Feldestheil so zu betrachten, als ob er zu dem betreffenden Bergwerke von jeher gehört hätte. Uebrigens hat die Bestätigung des Abs. 4 keine rückwirkende Kraft. — Oppenhoff n. 339.

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Art. 63.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Bergbehörden überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Die Bergbehörde hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer nach Vernehmung desselben zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthumes nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

Zu Art. 63.

317) Wie die Verhältnisse der Bergwerksindustrie stehen, reicht vollkommen aus, den Bergwerkseigenthümer zum Betriebe seines Werkes nur für den Fall zu verpflichten, daß der Unterlassung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, z. B. die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, oder die **allgemeinen** Bedürfnisse der Consumenten darunter leiden.

Daß die öffentlichen Interessen auch in diesem Punkte gewahrt werden müssen, hängt so wesentlich mit der allgemeinen Bergbaufreiheit zusammen, daß die Ausscheidung der dem Berggesetze unterworfenen Mineralien aus dem Grundeigenthume sich überhaupt nicht würde rechtfertigen lassen, wenn nicht gleichzeitig, soweit die öffentlichen Interessen dies erheischen, von dem Beliehenen die Benutzung der Mineralien gefordert und nöthigenfalls erzwungen würde.

Daß andererseits die gesetzliche Betriebspflicht nicht über das Maß der öffentlichen Interessen ausgedehnt wird, entspricht dem grundsätzlich anzuerkennenden, freien Verfügungsrechte des Bergwerkseigenthümers und der Rücksicht, daß kein Zwang zu einem unwirthschaftlichen oder unzeitigen Betriebe ausgeübt werden darf.

Außerdem stehen jener Beschränkung des Betriebszwanges nicht nur die übereinstimmenden Wünsche der Bergbautreibenden, sondern auch die thatsächlichen Verhältnisse zur Seite, indem auch früher immer nur ein geringer Bruchtheil der verliehenen Bergwerke in Betrieb stand, die überwiegende Mehrzahl dagegen gefristet wurde.

Auf vorstehenden Gesichtspunkten beruht die dem Bergwerkseigenthümer im Art. 63 auferlegte Verpflichtung zum Betriebe, wenn die Aufforderung hiezu von der Bergbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erlassen wird.

Ob solche Gründe vorliegen, kann der Natur der Sache nach nur der Entscheidung der Bergbehörde vorbehalten bleiben.

Der Zweck jener Aufforderung bringt die Nothwendigkeit mit sich, daß für den Fall der Nichtbefolgung die Entziehung des Bergwerkseigenthumes angedroht und daß der Bergbehörde, wie im Art. 159 geschieht, die Befugniß beigelegt wird, diese Androhung nach Vorschrift des sechsten Titels in Vollzug zu setzen.

Die Frist von 6 Monaten ist ausreichend, um die Vorbereitungen zur Eröffnung des Betriebes treffen zu können. — Motive.

318) Nach den Motiven soll also der Bergwerkseigenthümer zum Betriebe seines Werkes nur für den Fall zu verpflichten sein, daß der Unterlassung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, z. B. die öffentliche Sicherheit gefährdet ist oder die allgemeinen Bedürfnisse der Consumenten darunter leiden.

Ein solcher Fall liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn der Betrieb der Grube den Bewohnern der betreffenden Gegend den Bezug der Kohlen, an denen sonst kein Mangel ist, erleichtern oder wenn die Hüttenanlagen einer am Werke betheiligten Gesellschaft zur Beschaffung ihres Bedarfes im Falle des Nichtbetriebes auf weiter gelegene Gruben angewiesen sein würden. Oppenhoff n. 425 — vergl. auch Klostermann n. 161 und 162 und Z. f. B.-R. VIII 126.

319) Nicht ohne Absicht wurde im Abs. 2 statt des in Abs. 1 gebrauchten Ausdruckes „Bergwerksbesitzer" der Ausdruck „Bergwerkseigenthümer" gewählt, weshalb selbst dann, wenn z. B. das Bergwerk von dem Eigenthümer nicht selbst betrieben wird, die Vorladung dennoch an den Eigenthümer ergehen muß. — Achenbach g. d. B.-R. S. 275 resp. Z. f. B.-R. VIII 509. — Seine, des Eigen-

thümers, Sache ist es alsdann, den sein Bergwerk Betreibenden zum Beginne resp. zur Fortsetzung des Betriebes anzuhalten. Bei dem Werke einer Gewerkschaft oder eines Ausländers genügt die Vernehmung des Repräsentanten. — Oppenhoff n. 428.

320) Die im Abs. 2 erwähnte Befugniß der Bergbehörde umfaßt den Fall nicht, wo das Bergwerk zwar betrieben wird, aber nur höchst lässig. Doch ist die Frage, ob ein Betrieb überhaupt stattfinde, vorwiegend thatsächlicher Natur und kann namentlich die Behauptung nicht als gerechtfertigt betrachtet werden, daß als im Betriebe stehend jede Grube angesehen werde, auf welcher auch nur ein Arbeiter mit bergmännischen Arbeiten beschäftiget sei. Zum Betriebe des Bergwerkes in dem hier fraglichen Sinne genügt unbedenklich die Ausführung eines Hilfsbaues, schwerlich aber schon das bloße Aufbereiten der gewonnenen Mineralien. — Oppenhoff n. 429.

321) Ein planwidriger Betrieb ist dem Nichtbetriebe nicht gleich. Der erste berechtiget die Behörde nur, die Einstellung des Betriebes anzuordnen (Art. 68). Doch schließt die Handhabung dieser Befugniß diejenige des Art. 63 nicht aus. Wird daher ein planwidriger Betrieb durch Anordnung der Bergbehörde eingestellt, so kann dieselbe gleichwohl die Aufforderung zur Fortsetzung des Betriebes erlassen. — Oppenhoff n. 430.

322) Gegen eine Verfügung der Bergbehörde, welche auf Grund des Art. 63 erlassen ist, kann der Recurs an das Oberbergamt, nicht aber der Rechtsweg betreten werden.

Art. 64.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerkes mindestens dreißig Tage vorher Anzeige zu machen.

Zu Art. 64.

323) Die den Bergwerkseigenthümern in Art. 64 allgemein zur Pflicht gemachte vorgängige Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerkes ist deßhalb erforderlich, damit die Bergbehörde den Betrieb polizeilich überwachen und namentlich darauf halten kann, daß derselbe nicht anders, als nach einem Betriebsplane und durch einen für befähigt erklärten Betriebsführer unternommen wird. — Motive.

324) Die beabsichtigte Inbetriebsetzung des Bergwerkes schließt auch die Fälle der Wiederaufnahme eines eingestellten Betriebes in sich, daher denn auch diese letztere bei der Bergbehörde zur Anzeige zu bringen ist. — Vergl. auch Oppenhoff n. 432.

325) Die Verpflichtungen, von welchen die Art. 64, 65, 71 und 72 reden, liegen Jedem ob, welcher ein Bergwerk für eigene Rechnung betreibt, ohne daß hiebei sein Rechtstitel in Betracht kommt, beispielsweise daher auch der Pächter. — Z. f. B.-R. VIII 509 und X 464. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß auch der Bergwerkseigenthümer

für die Nichtbeachtung der Vorschriften des dritten Titels bei der Inbetriebsetzung durch einen Dritten unter Umständen verantwortlich gemacht werden könne, wenn er nämlich die Inbetriebsetzung autorisirt hat, ohne für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen. — Z. f. B.-R. X 465.

Bei Gewerkschaften ist der zur Anzeige Verpflichtete der Repräsentant, wenigstens insoferne, als es sich um die strafrechtliche Verantwortlichkeit handelt (Art. 208 Ziffer 1 des Gesetzes), wogegen die civilrechtliche Verantwortlichkeit auf der Gewerkschaft selbst ruht, diese also für den Schaden aufkommen muß, welcher durch Uebertretung des Art. 64 Dritten erwachsen möchte. — Oppenhoff n. 432, Z. f. B.-R. IX 116.

Art. 65.

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im Art. 197 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Zu Art. 65.

326) Aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen ist die Bestimmung getroffen, daß der Bergwerksbetrieb nur auf Grund eines von der Bergbehörde in polizeilicher Beziehung geprüften und derselben zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegten Betriebsplanes geführt werden darf.

Da nämlich ein rationeller Betrieb nicht anders, als auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden kann, so fällt die Verpflichtung zur vorgängigen Aufstellung des letzteren mit dem eigenen Interesse des Bergwerksbesitzers zusammen.

Aber auch die vorgängige Prüfung des Betriebsplanes durch die Bergbehörde liegt im wohlverstandenen Interesse des Bergwerksbesitzers selbst, denn es ist dies das am wenigsten belästigende Mittel zur Ausübung der bergpolizeilichen Ueberwachung. Dasselbe sichert den Bergwerksbesitzer namentlich vor unvorhergesehenen Eingriffen der Behörde in den Betrieb und vor den hieraus erwachsenden finanziellen Nachtheilen, während die Behörde ihrerseits der lästigen Verpflichtung überhoben ist, sich durch häufig wiederholte Befahrungen zu überzeugen, daß der Betrieb nach den Vorschriften der Bergpolizei geführt wird. Es handelt sich demnach bei der Prüfung des Betriebsplanes um eine Präventivmaßregel, bei welcher die Wahrung der bergpolizeilichen Rücksichten mit dem Privatinteresse des Bergwerksbesitzers Hand in Hand geht.

Dem Letzteren ist überdies vollster Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Behörde in seinen Betrieb und gegen nachtheilige Ver-

zögerungen bei der Prüfung des Betriebsplanes gewährt. Denn in ersterer Beziehung hat diese Prüfung sich nach Art. 65 auf die im Art. 197 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken und in der anderen Hinsicht ordnet der Art. 66 ein präcises Verfahren an, welches mit wesentlicher Zeit- und Arbeitsersparniß den Vortheil verbindet, daß der Betriebsplan auf etwaigen Einspruch der Bergbehörde erst nach Anhörung des Bergwerksbesitzers abgeändert werden kann. — Motive.

327) Der Betriebsplan für das Bergwerk selbst soll sich auch auf den Hilfsbau miterstrecken. Das Berggesetz gibt zwar die an einen Betriebsplan zu stellenden Anforderungen nicht speziell an; doch kann das, was zu einem solchen Plane gehört, im concreten Falle leicht beurtheilt werden, weil der letzte Absatz dieses Artikels auf Art. 197 hinweist, woraus hervorgeht, daß aus dem Betriebsplane wenigstens entnommen werden muß, ob hiebei den bergpolizeilichen Bestimmungen Rechnung getragen ist. — Oppenhoff n. 435.

Es darf wohl besonders darauf hingewiesen werden, daß der Art. 197 des bayerischen Berggesetzes im Gegensatze zu § 196 des preußischen Berggesetzes Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel, Triebwerke und Salinen der Bergpolizei nicht unterwirft, daher auch bei Prüfung der Betriebspläne diese Gegenstände der bergbehördlichen Cognition nicht unterworfen sind.

328) Ob zu den Essentialien eines Betriebsplanes auch die Bestimmung des Zeitraumes oder der Dauer seiner Geltung gehöre, ist zweifelhaft; jedenfalls ist aber der Inhalt einer solchen Bestimmung gleich den übrigen Festsetzungen des Planes dem Ermessen des Bergwerksbesitzers überlassen und die Einwirkung der Behörde auch nach dieser Richtung hin auf die Wahrung der polizeilichen Gesichtspunkte beschränkt. — Oppenhoff n. 436.

Es ist daher unzulässig, mit Rücksicht auf polizeiliche Gesichtspunkte einen bestimmten Inhalt des Betriebsplanes vorzuschreiben und die Nichterfüllung mit Strafe zu bedrohen. — Erlaß des preußischen Ministeriums, 5. April 1867 und 18. Juni 1869. Klostermann n. 162 und 164; vergl. Z. f. B.-R. VI 595 — Huyssen S. 46 — Wachler S. 158.

329) Der Einspruch wider den Plan ist auch dann gerechtfertigt, wenn der beabsichtigte Betrieb gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, z. B. nach dem unzweifelhaften Inhalte der Verleihungsurkunde die Markscheiden des verliehenen Feldes überschreiten würde. Bei Zweifeln über die Feldesgränzen hat die Behörde sich auf die Benachrichtigung des Feldesnachbarn und das allenfallsige Herbeiführen einer Verhandlung unter den Interessenten zu beschränken, eventuell aber die Feststellung der Gränze und den Erlaß eines Inhibitoriums dem Richter zu überlassen. — Oppenhoff n. 437 — Z. f. B.-R. VI 594 — Klostermann n. 165.

330) Der Gesichtspunkt, daß die Nachhaltigkeit des Bergbaues zu wahren sei, kommt nicht mehr in Betracht.

Art. 66.

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen 15 Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einsprache gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einer Tagsfahrt vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat die Bergbehörde diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

Zu Art. 66.

331) Der Beschluß der Bergbehörde stellt sich als polizeiliche Verfügung dar, gegen welchen der Recurs zum Oberbergamt stattfindet. Dieser hat jedoch keinen Suspensiveffect und der beanstandete Betrieb muß daher bis zur Entscheidung des Oberbergamtes ruhen, oder er darf nur mit den im Beschlusse des Bezirksbergamtes angeordneten Abänderungen geführt werden. — Klostermann n. 166 — Oppenhoff n. 441. — Die Betretung des Rechtsweges gegen diesen Beschluß ist ausgeschlossen.

332) Obgleich die Zuziehung der benachbarten Bergwerks- oder Grundbesitzer bei Prüfung des Betriebsplanes nicht vorgeschrieben ist, so schließt dies doch nicht aus, daß die Bergbehörde jene nach Umständen von Amtswegen mit ihren Anträgen auf etwaige Abänderung des Planes vernehme oder daß dieselben solche Anträge unaufgefordert stellen; in solchen Fällen steht ihnen auch der Recurs gegen den ihre Anträge ablehnenden Beschluß zu. Dieser Recurs hat zwar gleichfalls keinen Suspensiveffect; doch kann die Bergbehörde den streitigen Betrieb bis zur Recursentscheidung suspendiren, wenn es sich um eine Maßregel handelt, die bei einer abändernden Entscheidung nicht mehr rückgängig zu machen wäre. — Oppenhoff n. 443.

So verwarf z. B. das Oberbergamt zu Bonn den Einspruch einer Dorfgemeinde gegen die projectirte Abführung der Stollenwasser der Grube Stangenwage durch einen Durchschlag nach den in einer anderen Thalsohle ausmündenden Bauen, suspendirte jedoch nach eingelegter Recursbeschwerde den streitigen Betrieb durch Beschluß vom 26. April 1868 bis nach ausgemachter Sache, weil nach einmal erfolgtem Durchschlage die angeblich gemeinschädliche Wasserentziehung nicht mehr rückgängig zu machen war. — Klostermann n. 167.

Art. 67.

Die Art. 65 und 66 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen der nächsten 15 Tage der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

Zu Art. 67.

333) Um ferner dem Umstande gerecht zu werden, daß häufig in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich sind und daher die vorgängige polizeiliche Prüfung solcher Abänderungen ohne Schaden oder Gefahr nicht herbeizuführen sein würde, erklärt der Art. 67 in solchen Fällen für ausreichend, daß die Abänderung des Betriebsplanes binnen der nächsten 15 Tage der Bergbehörde angezeigt werde. — Motive.

334) Art. 67 Abs. 2 verpflichtet nur den Betriebsführer. Hiedurch wird der Bergwerksbesitzer, wenn ihn sonst keine Schuld trifft, von der Verantwortlichkeit für die Anordnungen des ersteren resp. für die Unterlassung der Anzeige befreit; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er dennoch die Anzeige selbst mache. Indem das Gesetz diese Verantwortlichkeit nur dem Betriebsführer auferlegt, geht es wohl mit Recht von der Ansicht aus, daß nicht in jedem Falle der Bergwerksbesitzer in der Lage sei, den Betrieb seiner Grube so speciell zu überwachen, daß er von jeder Veränderung des Betriebsplanes innerhalb 15 Tagen Kenntniß erhielte.

In den übrigen Fällen der Art. 64—72 müssen die Anträge von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten, bei Gewerkschaften von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande (Art. 106) ausgehen. — Oppenhoff n. 445 — Klostermann n. 168 — Huyssen S. 47.

335) Ueber das in den Fällen des Abs. 2 von Seite der Bergbehörde zu beobachtende Verfahren enthält das Berggesetz keine Bestimmung; es wird jedoch hiebei unter Umständen dasselbe zu beobachten sein, wie bei Prüfung des ursprünglichen Betriebsplanes, schon deshalb, weil im Absatz 1 ausgesprochen ist, daß die Bestimmungen der Art. 65 und 66 auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung finden. — Vergleiche Oppenhoff n. 447.

Art. 68.

Wird ein Betrieb den Vorschriften der Art. 65—67 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigen Falles einen solchen Betrieb einzustellen.

Zu Art. 68.

336) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 65—67 können unter Umständen so gemeingefährliche Folgen haben, daß unbedingt erforderlich ist, der Bergbehörde, unabhängig von der nach Art. 206 eintretenden Bestrafung, die Befugniß zur Einstellung eines solchen gesetzwidrigen Betriebes einzuräumen (Art. 68).

Diese Befugniß übt die Bergbehörde in ihrer Eigenschaft als Bergpolizeibehörde aus. — Motive.

337) Da die Betriebseinstellung laut der Motive nur durch die Möglichkeit gemeingefährlicher Folgen begründet ist, so entspricht es dem Geiste des Gesetzes, daß von jener Befugniß der Betriebseinstellung nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn besonders gemeingefährliche Folgen zu befürchten wären.

338) Gegen die Betriebseinstellung findet nicht der Rechtsweg, sondern nur der Recurs an das Oberbergamt statt. Wird die Betriebseinstellung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleibt dem Bergwerksbesitzer der allenfallsige Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten (Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1871). Eine desfallsige Civilklage ist aber erst dann zulässig, wenn die vorgesetzte Dienstesstelle sich über die Frage ausgesprochen hat, daß der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit nicht gehandelt habe. — Vergleiche das Gesetzgebungs-Ausschuß-Protokoll III der Kammer der Abgeordneten vom 13. November 1871 S. 17 u. 18, und Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 10. Juli 1871 (Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen, Bd. I S. 205) und Riedel, das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871, S. 62.

339) Die Einstellung muß nicht den Betrieb des ganzen Bergwerkes umfassen, sondern kann auf einzelne Betriebspunkte beschränkt werden; auch insoferne wird der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit zur Richtschnur dienen. Die Einstellung dauert so lange, bis der Bergwerksbesitzer den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat.

Ist sie gegen einen planwidrigen Betrieb gerichtet, so bildet sie kein Hinderniß, daß der Betrieb in planmäßiger Weise sofort wieder aufgenommen resp. fortgesetzt werde. — Oppenhoff n. 450.

Art. 69.

Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerkes einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hievon mindestens dreißig Tage vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens 15 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Zu Art. 69.

340) Wie die Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung eines Bergwerkes (Art. 64), so ist auch die in Art. 69 vorgeschriebene Anzeige von der Außerbetriebsetzung nothwendig, damit die Bergbehörde ihr polizeiliches Aufsichtsrecht wirksam ausüben und insbesondere darüber wachen kann, daß das Bergwerk nicht in einem gemeingefährlichen Zustande verlassen, sondern daß für die Sicherstellung der Baue und der Oberfläche gesorgt wird. — Motive.

341) Trotz der Analogie zwischen den Fällen des Art. 67 Abs. 2 und des gegenwärtigen Art. 69 Abs. 2 muß nach der Fassung des Art. 69 doch angenommen werden, daß die Pflicht zur Anzeige nicht

blos in den Fällen des Art. 69 Abs. 1, sondern auch in jenen des Abs. 2 dem Bergwerksbesitzer obliegt, dieser daher auch eventuell strafbar sei. Das Berggesetz setzt hiebei offenbar voraus, daß dem Bergwerksbesitzer plötzliche Betriebseinstellungen nicht, gleich den plötzlichen Aenderungen eines Betriebsplanes, längere Zeit unbekannt bleiben können. — Oppenhoff n. 454.

Art. 70.

Der Bergwerksbesitzer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen amtlich bestellten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen. In welchen Zeitschnitten die Nachtragung Statt finden muß, wird durch die Bergbehörde vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke, oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Zu Art. 70.

342) Zuverlässige und vollständige Grubenbilder gehören zu den wesentlichsten Hilfsmitteln des Bergbaues.

Gleichwohl war dieser wichtige Gegenstand früher gesetzlich nur für die Pfalz geordnet. Der Art. 70 schließt sich an die desfallsigen Vorschriften an, indem den Bergwerksbesitzern die Verpflichtung zur Anfertigung und Nachtragung von Grubenbildern auferlegt und zugleich über die Aufbewahrung der Letzteren Bestimmung getroffen wird. — Motive.

343) Unter dem Ausdrucke Grubenbild werden bald die bloßen Projectionen der Grubenbaue resp. gewisse Durchschnitte derselben auf bestimmten Ebenen (Projectionsebenen) verstanden, bald rechnet man dahin auch Situationsrisse (Katasterpläne), welche bestimmt sind, die Lage der Grubenbaue gegen die Gegenstände auf der Oberfläche ersehen zu lassen und daher sowohl die Tagessituation, wie die Grubenbaue enthalten. (Vergleiche Rhodius in der Z. f. B.-R. I 219.) Das Berggesetz gebraucht diesen Ausdruck im letzteren weiteren Sinne. — Oppenhoff n. 456.

344) Der in Abs. 1 vorkommende Ausdruck „regelmäßig“ würde, aus Abs. 2 erläutert, nur auf die nach bestimmten Zeitabschnitten zu bewirkenden (periodischen) Nachtragungen zu beziehen sein. Huyssen S. 47 gibt demselben einen weiteren Sinn, er rechnet zu den regelmäßigen Nachtragungen nicht allein die periodischen, sondern auch die außerordentlichen. Daß in besonderen Fällen die sofortige Nachtragung in sicherheitspolizeilichem Interesse durch die Bergbehörde verfügt werden kann, unterliegt bei den zutreffenden Voraussetzungen der Art. 197 u. ff. des Gesetzes keinesfalls einem Bedenken. Vergl. Z. f. B.-R. VIII 130.

345) Zur Ausführung dieser Bestimmungen sind von den preußischen Oberbergämtern Bekanntmachungen erlassen worden, welche sich abgedruckt bei Klostermann n. 171 S. 167 u. ff. finden. Vergl. auch Instruction für die k. bayer. Markscheider vom 18. Aug. 1869 § 65 u. ff.

Diesen Bekanntmachungen der preußischen Oberbergämter, insbesondere jener des Oberbergamtes Bonn, ist § 51 der Bekanntmachung des kgl. bayerischen Staatministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. August 1869, die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betreffend, nachgebildet und bestimmt, daß bei Bergwerken und unterirdischen Gräbereien mindestens jährlich, bei den Steinkohlenbergwerken halbjährlich eine Nachtragung des Grubenbildes stattzufinden habe.

Die Aufnahme dieser der erwähnten Bonner Bergpolizei-Verordnung entlehnten Vorschrift in die bayerische Ministerial-Bekanntmachung dürfte auf Irthum beruhen; denn der Art. 70 des bayer. Berggesetzes legt die in Frage stehende Befugniß zur Bestimmung der Zeitabschnitte, innerhalb welcher die Nachtragung der Grubenbilder zu geschehen habe, nicht wie der § 72 des preuß. Berggesetzes in die Hand des Oberbergamtes, sondern in jene der B e r g b e h ö r d e, unter welcher nach der Organisation der b a y e r i s c h e n Bergbehörden nur die Bergbehörde I. Instanz (Bezirksbergamt) verstanden wird.

Die im Art. 198 des bayer. Berggesetzes dem Ministerium vorbehaltene Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften kann hieran nichts ändern, so lange im Art. 70 des Berggesetzes selbst das fragliche Competenzverhältniß geregelt ist und es erscheint unvereinbar, durch oberpolizeiliche Vorschriften Terminsbestimmungen zu geben, welche das Gesetz im Art. 70 der Bergbehörde überläßt.

Art. 71.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

Zu Art. 71.

346) Der Grundsatz, daß der Bergwerksbetrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit hiezu befähigter Personen geführt werden darf, findet seine Begründung nicht allein in den früheren Bergrechts-Vorschriften, sondern auch darin, daß die großen Gefahren, welche fast mit jedem Bergwerksbetriebe für die Arbeiter und das Publicum verknüpft sind, nur durch eine sachkundige Betriebsführung, durch Kenntniß und Anwendung der Regeln der Bergtechnik und durch pünktliche Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften vermindert werden können. — Motive.

347) Von welchen Personen Art. 71 spricht, erläutert sich aus Art. 72. G r u b e n r e c h n u n g s f ü h r e r gehören dahin nicht und sind daher keiner Qualificationsprüfung zu unterwerfen.

Unter Befähigung ist nur die technische Befähigung verstanden; der Nachweis moralischer Garantie z. B. der Nüchternheit und Ausdauer 2c. wird nicht erfordert. — Oppenhoff n. 461 u. 462.

348) Das Geschäft der Betriebsführer, Steiger, technischen Aufseher 2c. wird in Art. 71 u. ff. als ein besonderes betrachtet, welches bei Gewerkschaften nicht in den Geschäftsbereich des Repräsentanten fällt. Namentlich ist der Betriebsführer, welcher nach Art. 71 bestellt werden muß, trotzdem, daß seine Ernennung regelmäßig dem Repräsentanten zustehen wird, doch kein Substitut des letztern, sondern ein durch das Gesetz als nothwendig bezeichneter Functionär mit selbstständigem Geschäftskreise; er ist nicht als Beauftragter des Repräsentanten, sondern als Beauftragter der Gewerkschaft selbstthätig. — Z. f. B.-R. IX 112 — Oppenhoff n. 454.

Art. 72.

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher 2c. der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Zu Art. 72.

349) Der Nachweis zur Befähigung muß für jede einzelne Anstellung oder Verwendung erbracht werden und die Bergbehörde wird die Fähigkeit des Betriebsführers in jedem Falle nach Maßgabe der ihm zu übertragenden Functionen der größeren oder geringeren Ausdehnung des seiner Leitung zu übertragenden Bergbaues und nach Maßgabe der ihr vorgelegten oder bekannten Qualificationsbeweise zu beurtheilen und nöthigenfalls den Betreffenden einer Prüfung zu unterwerfen haben. — Klostermann n. 173 — Oppenhoff n. 468. — Z. f. B.-R. I 404. Daß Solche, welche auf höheren Lehranstalten die einschlägigen Studien mit Erfolg gemacht und im Besitze von Zeugnissen über bestandene Absolutorial-Prüfungen sind, nicht beanstandet werden können, ist wohl selbstverständlich. Gleichfalls werden alle Jene, welche bereits Betriebsleiter oder Betriebsführer eines Bergbaues waren, bei Uebernahme der Betriebsleitung eines anderen Bergbaues gleicher und ähnlicher Art in der Regel keine Qualificationsatteste mehr beizubringen haben. Eine besondere Erwähnung bedarf hier das Verhältniß der beim ärarialischen Bergbau mit pragmatischen Rechten angestellten k. Be-

triebsbeamten. Wenn auch der Art. 2 des Berggesetzes den Staat bei Erwerb und Betrieb von Bergwerken gleich den Privaten den Bestimmungen des Berggesetzes unterwirft, so ist doch die Stellung eines mit pragmatischen Rechten angestellten k. Bergbeamten gegenüber der Bergbehörde eine ganz andere, als die eines Privatbeamten, denn der durch k. Decret zum Betriebsleiter und Vorstand eines ärarialischen Bergbaues Ernannte übernimmt sofort und ohne vorherige Anzeige an die Bergbehörde, auch ohne ihre vorherige Anerkennung seiner Qualification die ihm übertragenen Geschäfte; derselbe ist keinerlei Prüfung mehr zu unterwerfen; denn der Nachweis der mit Erfolg gemachten erforderlichen Studien ist Vorbedingung zum Staatsdienste, und endlich ist die Bergbehörde nicht in der Lage, die sofortige Entfernung eines Solchen unter Androhung der Betriebseinstellung zu fordern, denn die Entfernung pragmatischer Beamten von der ihnen übertragenen Stelle kann nicht durch polizeiliche oder bergpolizeiliche, sondern nur auf Grund Allerhöchster Verfügung erfolgen.

350) Die Vorlage eines etwaigen Dienstvertrages ist nicht mehr erforderlich; es genügt vielmehr, wenn der Bergbehörde die dem Betriebsführer zu übertragenden Functionen schriftlich angezeigt werden. — Oppenhoff n. 468.

Art. 73.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtiget, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (Art. 72) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigen Falls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Zu Art. 73.

351) Die Bergbehörde ist befugt, dem Betriebsbeamten oder Betriebsführer die Anerkennung seiner Befähigung wieder zu entziehen, wenn sich derselbe derart gegen die Regeln der Technik oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verfehlt hat, daß seine Fähigkeit und Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden muß; doch werden derartige einzelne Verstöße eine solche Maßregel noch nicht rechtfertigen und wird die Frage, ob einem Betriebsleiter die Befähigung zur Betriebsleitung wieder abgesprochen werden soll, zu beurtheilen sein nicht nur nach seinem Verhalten im Allgemeinen, sondern besonders auch nach der Art und Bedeutung des Bergwerkes und der damit verbundenen größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Betriebes. Die Verfügung der Bergbehörde, durch welche die Enfernung eines mit ihrer Genehmigung angestellten Betriebsbeamten oder Betriebsführers verlangt wird, kann im Wege des Recurses zum Oberbergamte mit suspensiver Wirkung angefochten werden. — Vergl. Klostermann n. 174 — Huyssen S. 48.

Art. 74.

Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Zu Art. 74.

352) Der Art. 74 beruht darauf, daß der Zweck, welchen die Anstellung befähigter technischer Werkbeamten hat, nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn diese Beamten zugleich für die Ausführung der Betriebspläne, sowie aller im Gesetze enthaltenen oder sonst gesetzmäßig ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich gemacht werden. — Motive.

353) Wie weit der Bergwerksbesitzer selbst sich neben seinem Betriebsführer straf- oder civilrechtlich verantwortlich macht, unterliegt der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. — Oppenhoff n. 471. — Bezüglich der Frage, inwiefern der Bergwerksbesitzer für Unglücksfälle, welche sich durch Verschulden der Werksbeamten oder Bergleute ereignen, dem Beschädigten haftbar sei, sind die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, betreff. die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen maßgebend.

354) Dieser Artikel bezieht sich nur auf diejenige Verantwortlichkeit, welche dem Staate oder einem Dritten gegenüber besteht. Rücksichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten der in Art. 74 genannten Personen einer- und des Bergwerksbesitzers anderseits sind die Bestimmungen der Verträge maßgebend, welche sie gegenseitig geschlossen haben. Durch solche Verträge kann die auf Art. 74 beruhende Verantwortlichkeit in keiner Weise geändert werden. — Oppenhoff n. 472.

355) Unter der Verantwortlichkeit, von welcher Art. 74 spricht, ist nicht blos die civilrechtliche, sondern auch und zwar vorzugsweise die strafrechtliche zu verstehen.

Das Berggesetz legt manche auf den Betrieb bezügliche Verbindlichkeiten dem Bergwerksbesitzer zur Last; gegenüber diesen Verbindlichkeiten thut der Betriebsbeamte genug, wenn er seinerseits alle Sorgfalt aufwendet, damit die entsprechenden Vorschriften erfüllt werden; nur dann, wenn er es daran fehlen läßt, ist er eventuell mit dem Bergwerksbesitzer strafbar, während im umgekehrten Falle der letztere allein haftet.

Die unbedingte Verantwortlichkeit des Betriebsbeamten tritt daher blos bei solchen im Gesetze vorgeschriebenen Handlungen oder Unterlassungen ein, welche entweder ihm selbst oder doch nicht ausschließlich einem andern zur Pflicht gemacht sind und es haftet alsdann derjenige dieser Beamten, in dessen Geschäftsbereiche die fragliche Handlung oder Unterlassung gefallen sein würde. — Oppenhoff n. 473.

Huyssen S. 49 stimmt hiemit im Wesentlichen überein, wogegen Klostermann in Note 176 der wörtlichen Auslegung des Art. 74 den Vorzug gibt und daher bei Uebertretungen der Art. 64, 65, 67, 69 bis 72 stets sowohl den Bergwerksbesitzer, als den treffenden Betriebsbeamten für strafbar hält.

356) Die Strafbarkeit des Betriebsführers schließt nicht nothwendig diejenige des Bergwerksbesitzers aus, eben so wenig die der übrigen in Art. 72 genannten Betriebsbeamten und es ist z. B. der Steiger gegen die strafrechtlichen Folgen eines planwidrigen Betriebes nicht dadurch geschützt, daß er nur die Anordnungen des Betriebsführers vollzogen hat; dagegen können die Bergarbeiter wegen Uebertretungen der Art. 64 u. ff. nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. — Oppenhoff n. 474.

Art. 75.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

Art. 76.

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen der einschlägigen Bergbehörden versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Bergwerkes gestatten.

Art. 77.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen die von dem zuständigen k. Staatsministerium vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Zu Art. 75, 76 und 77.

357) Man hat die in Art. 75 bezeichnete Verpflichtung im Gesetze selbst ausgedrückt, um jedem Zweifel über die Berechtigung der Bergbehörde zur Befahrung des Werkes vorzubeugen. Eine Strafe auf Entziehung der Begleitung ist nicht angedroht. Bei Außerachtlassung der in Art. 77 getroffenen Bestimmungen bezüglich der Einreichung statistischer Nachrichten kann die Bergbehörde Ordnungsstrafen verhängen.

358) In den Motiven zum Gesetzentwurfe ist in Titel 3 Abschn. 3, wie auch in späteren Abschnitten mehrfach auf das bayerische Polizei-Strafgesetzbuch und auf das Einführungsgesetz hiezu Bezug genommen. An die Stelle desselben ist seit dem Erlasse des Berggesetzes

a) das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom Jahre 1871,
b) das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und
c) das bayerische Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend,

getreten, worauf hier ein für allemal hingewiesen sein will.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

Art. 78.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

Zu Art. 78.

359) Bergleute im Sinne des bayerischen Berggesetzes sind solche, welche unter Tag im Bergbaue oder in unterirdischen Steinbrüchen und Gräbereien beschäftiget sind und nur auf diese finden die Bestimmungen des Berggesetzes Art. 78 bis 84 Anwendung.

360) Die Vorschriften dieses Abschnittes beschränken sich durchweg auf die rechtlichen Beziehungen der Bergleute zu ihren Arbeitgebern. Das Verhältniß der Bergwerksbesitzer zu den Bergleuten ist als Vertragsverhältniß bezeichnet.

Der Arbeitsvertrag der bei dem Bergbaue Beschäftigten war nach früherem Bergrechte manchen durch die Bergordnung bestimmten Beschränkungen unterworfen; — Hake, Commentar § 234 — Klostermann Lehrb. § 31. — Nach dem gegenwärtigen Gesetze richtet er sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche theils durch das Berggesetz, Art. 79 bis 84, theils durch die deutsche Gewerbeordnung resp. durch das mit dem 1. Januar 1879 in Kraft tretende Gesetz vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., (Reichsgesetzblatt vom 17. Juli 1878 Nr. 24) gegeben sind.

361) Für den Arbeitsvertrag gelten folgende Grundsätze:

Der Vertragsschluß bedarf gemeinrechtlich keiner Form; im Rechtsgebiete des preußischen Landrechtes ist die schriftliche Form erforderlich, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 50 Thalern übersteigt. Preuß. Landrecht I, 5, 131; ferner Klostermann Lehrb. 343.

Bei Annahme jugendlicher Arbeiter sind die §§ 135 u. ff. der durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 abgeänderten Reichsgewerbeordnung maßgebend.

Bei Auflösung des Vertrages gelten die Art. 79, 80, 81 und 82 des Berggesetzes.

Bezüglich des Lohnverhältnisses enthält die deutsche Gewerbeordnung resp. das Gesetz, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, die erforderlichen Vorschriften. Ueber die Beschlagnahme des Lohnes der Arbeiter sind im Berggesetze Bestimmungen nicht getroffen; doch kann der Lohn derselben im Voraus nicht mit Beschlag belegt werden; vide Reichsgesetz vom 21. Juni 1869.

362) Bezüglich der Haftung der Bergwerksbesitzer für Beschädigungen ist Folgendes zu bemerken:

Der Bergbauunternehmer haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden. Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 § 2.

Der Schadensersatz besteht bei Tödtung:

a) in Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung,
b) in Ersatz des Vermögensnachtheiles, der durch die Erwerbsunfähigkeit während der Krankheit veranlaßt wurde und
c) in Leistung des Unterhaltes an diejenigen Personen, welche zur Zeit des Todes gesetzlich den Unterhalt von demjenigen anzusprechen hätten, welcher getödtet wurde.

Dieser Schadensersatz besteht bei Körperverletzungen:

a) in Ersatz der Heilungskosten,
b) in Ersatz des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene, zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit erleidet. (§ 3 des alleg. Ges.)

Die Forderungen auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalles, die auf Unterhalt von Seite Alimentationsberechtigter in zwei Jahren vom Todestage an (des alleg. Ges. § 8). Die Cognition steht den Civilgerichten, in letzter Instanz dem Oberhandelsgericht in Leipzig zu (§ 6 und 10). — Roth, bayer. C.-R. III. Theil § 278 — Klostermann n. 179, 180, 181 — Oppenhoff n. 480, 481, 482, 484, 487 — Huyssen S. 50.

363) Die Arbeiterordnung insbesondere betreffend hat die Bergbehörde nur insoferne Veranlassung, von deren Inhalt Kenntniß zu nehmen, als sie nicht zugeben kann, daß unter ihren Augen auf den der staatlichen Beaufsichtigung unterworfenen Bergwerken Bestimmungen, welche dem Gesetze und insbesondere der Bergpolizei zuwider sind, durch die Arbeiterordnungen zur allgemeinen Richtschnur für die Arbeiter festgestellt und allgemein bekannt gemacht werden.

Um dieser Unzuträglichkeit zu begegnen, genügt es, wenn die Bergwerksbesitzer durch Art. 78 Abs. 2 verpflichtet werden, für den Fall des Erlasses solcher Ordnungen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf den Werken zur Kenntniß der Bergbehörde zu bringen. Motive.

364) Eine Verpflichtung zum Erlasse von Arbeiterordnungen besteht nicht; berechtiget hiezu ist bei Gewerkschaften der Repräsentant. — Oppenhoff n. 491.

365) Die Arbeiterordnung setzt die Bedingungen fest, unter welchen der Arbeitgeber den Arbeiter in den Dienst nehmen will. Sie ist die Grundlage des Arbeitervertrages und daher rein privatrechtlicher Natur. Die in der Arbeitsordnung etwa angedrohten Strafen sind als reine Conventionalstrafen zu beurtheilen. Ist daher über die Art und Höhe dieser Strafe keine Bestimmung getroffen, alles vielmehr in das Ermessen des Bergwerksbesitzers oder seiner Beamten gestellt, so erscheint dieß unzulässig. — Huyssen S. 50. — Wenn eine Handlung oder Unterlassung gesetzlich oder polizeilich verpönt ist, so schließt dieß die Anordnung einer ferneren Strafe durch die Arbeiterordnung nicht aus.

Da die Bestimmungen der Arbeiterordnungen einen integrirenden Theil des Dienst- und Arbeitervertrages bilden, so unterliegt die Entscheidung über deren Rechtsgiltigkeit im Streitfalle der richterlichen Cognition. — Oppenhoff n. 490 und 492 — Klostermann n. 182.

366) Unterlassungen der Vorschriften des Art. 78 werden nach Art. 208 Ziff. 8 des Berggesetzes bestraft.

367) Durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Nr. 24) hat die mehrerwähnte Gewerbeordnung mannigfache Modificationen erfahren und haben die auf den Bergbau bezüglichen Bestimmungen hiedurch folgende Fassung erhalten:

An Stelle des § 154:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

§ 115.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, soferne sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117.

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118.

Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider creditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§ 138.

Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesrathes können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dieß verlangt.

Art. 79.

Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

Zu Art. 79.

368) Die vierzehntägige Kündigungsfrist tritt nach dem Wortlaute dieses Artikels nur dann ein, soferne hierüber zwischen Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter entweder gar Nichts bestimmt oder auch nichts Anderes festgesetzt ist. Die Aufkündigung muß Seitens des Bergmanns an den Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten, bei Gewerkschaften an den Repräsentanten oder Grubenvorstand oder an denjenigen Beamten gerichtet werden, welcher mit Genehmigung der Gewerkschaft zur Abschließung von Arbeitsverträgen bevollmächtigt ist. — Klostermann n. 183. — Der Tag der Kündigung zählt bei Berechnung der Frist nicht mit.

369) Die gesetzliche Kündigungsfrist hat zu der Folgerung Anlaß gegeben, daß es zulässig sei, im Wege der Exekution den künftigen Lohn des Bergarbeiters bei seinem Arbeitgeber mit Beschlag zu belegen. Wie schon in Note 361 bemerkt ist, sind in diesem Falle die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes maßgebend. In den Blättern für Rechtsanwendung in Bayern, neue Folge, XXI. Bd. der gesammten Folge XLI Bd. S. 202 ist ein hierauf bezügliches Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 17. März 1877 im Auszuge enthalten, welches lautet: „Im Sinne des § 4 Ziff. 4 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, kann ein Dienstverhältniß nur dann als **dauernd** gelten, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. — Nach dem Sinn- und Wortlaut des Gesetzes kann unter dessen erster Alternative blos ein solches Rechtsverhältniß verstanden werden, dessen Wirksamkeit auf die Dauer

eines Jahres in der Art sich erstreckt, daß während dieses ganzen Zeitraumes beide Theile an dasselbe gleichmäßig gebunden sind, sohin eine einseitige Aufhebung innerhalb Jahresfrist als unstatthaft erscheint. — Wenn das Gesetz bei Dienstverhältnissen, welche auf bestimmte Zeit geschlossen sind, von der Kündung schweigt, so hat dieses seinen Grund offenbar darin, daß derartige Dienstverhältnisse mit Ablauf der bestimmten Zeit von selbst erlöschen, ohne daß es einer Kündung bedarf. — Ein Engagement, eingegangen auf die Dauer eines einen größeren Zeitaufwand als ein Jahr in Anspruch nehmenden Baues erfährt durch eine gleichzeitig stipulirte Kündbarkeit sofort eine Modification dahin, daß jene Dauer zwar als eine mögliche in Aussicht genommen, keineswegs aber als eine für die Contrahenten rechtlich verbindliche betrachtet wird. Ein solches Dienstverhältniß erscheint als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und fällt dann nicht unter das alleg. Gesetz, wenn die Kündigungsfrist drei Monate nicht beträgt. Und hieran ändert der Umstand nichts, daß das Dienstesverhältniß seit Jahresfrist thatsächlich bestanden hat.

Art. 80.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebsstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges, einer Hehlerei, einer vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsames oder beharrlicher Widersetzlichkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten:
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen die Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet sind.

Zu Art. 80.

370) Die Vorschriften der Art. 80 u. 81 entsprechen den §§ 123 und 124 der durch das oben allegirte Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 abgeänderten Reichsgewerbeordnung; doch ist die Zahl der Fälle, in denen die einseitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses zugelassen ist, bei Bergleuten, welche nicht in das Haus und die Familie des Arbeitgebers eintreten, der Natur der Sache nach eingeschränkter. — Klostermann n. 184.

371) Die Vorschriften des Art. 80 Ziff. 1, 2 u. 3 gehören der öffentlichen Ordnung an und können durch besondere Vereinbarungen im Dienstvertrage nicht außer Kraft gesetzt werden. — Oppenhoff n. 497.

372) Der Ausdruck Veruntreuung ist gleichbedeutend mit Unterschlagung anvertrauter Gelder oder Sachen. Veruntreuungen und Diebstähle rechtfertigen die Entlassung selbst dann, wenn sie nicht zum Nachtheile des Arbeitgebers selbst, sondern eines Dritten verübt sind; vorausgesetzt wird jedoch, daß der Diebstahl während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses verübt werde. Es genügt sonach nicht, wenn ein früher begangenes Vergehen in jener Zeit entdeckt wird. In der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach stattgehabter Entdeckung eines Diebstahles u. s. f. kann unbedenklich ein Verzicht auf das Recht der Entlassung gefunden werden. — Oppenhoff n. 498.

373) Nach Klostermann n. 200 sind unter den Bergwerksbesitzern nach Artikel 80 Ziff. 3, wie Artikel 81 Ziff. 2 nur die Besitzer eines ganzen Bergwerkes zu verstehen, nicht mehr auch die Gewerken des alten und neuen Rechtes. Dem pflichtet Oppenhoff n. 500 bezüglich der Gewerken des neuen Rechtes bei, glaubt aber, daß bezüglich der Gewerken des alten Rechtes und der Miteigenthümer nach Art. 122 die Frage nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse und dem Umfange der Betheiligung bald zu bejahen, bald zu verneinen sei.

374) In den Fällen des Art. 80 kommt dem Bergmanne der Lohn nur nach Verhältniß derjenigen Zeit zu, während welcher er wirklich gearbeitet hat. — Oppenhoff n. 501.

Art. 81.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1) **wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;**
2) **wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;**
3) **wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.**

Zu Art. 81.

375) Unter Thätlichkeiten und Schmähungen des Art. 80 Ziff. 3 und des Art. 81 Ziff. 2 sind nicht blos solche zu verstehen, welche aus Anlaß des Bergwerksbetriebes und auf dem Werke selbst vorfallen; denn das Gesetz spricht hier ganz allgemein. — Oppenhoff n. 499. — Thätlichkeiten bloßer Werksbeamten fallen nicht unter Art. 81 Ziff. 2, da die Werksbeamten in Art. 80 Ziff. 3 neben den Stellvertretern des Bergwerksbesitzers genannt werden, mithin auch wohl im Art. 81 Ziff. 2 unter jenem Ausdrucke nicht inbegriffen sind.

Bezüglich der Frage, ob der Bergmann in den Fällen des Art. 80 Ziff. 4 und des Art. 81 den Lohn für die Kündigungsfrist und sonstige Entschädigung fordern könne, finden in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmungen und da auch in den für Bergarbeiten verwendbaren §§ 115 u. ff. der abgeänderten Reichs-Gewerbeordnung hierüber nichts bestimmt ist, die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen Anwendung. — Oppenhoff n. 501.

Art. 82.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Aufführung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des ersteren die näheren Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Zu Art. 82.

376) Der Bergwerksbesitzer ist nicht blos auf Verlangen des Arbeiters verpflichtet, sondern auch ohne solches Verlangen berechtigt, ein Urtheil über die Führung des Bergmannes in dem Zeugnisse abzugeben, und der Bergmann ist nicht berechtiget, einen sogenannten reinen Abkehrschein zu verlangen. Es steht ihm nur frei, gegen die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde anzurufen. — Klostermann n. 186 — Huyssen S. 52. — Anderer Ansicht scheint Oppenhoff zu sein — Vergl. n. 505.

377) Der in den Art. 82 u. 83 gebrauchte Ausdruck „Stellvertreter des Bergwerksbesitzers" ist nicht in dem engeren Sinne des Wortes — wie bei Art. 80 u. 81 — auszulegen, sondern darunter auch der Betriebsführer zu verstehen, sofern dieser nach seinem Dienstvertrage zur Aufnahme und Entlassung der Bergarbeiter befugt ist. — Oppenhoff n. 506.

Art. 83.

Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von welchen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von demselben das Zeugniß des Berg-

werksbesitzers oder Stellvertreters, bei welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (Art. 82) vorgelegt ist.

Zu Art. 83.

378) Nach Art. 208 Ziff. 9 des Berggesetzes ist der Bergwerksbesitzer, welcher einen Arbeiter aufnimmt, ohne sich die im Art. 83 vorgeschriebenen Zeugnisse vorlegen zu lassen, strafbar.

Art. 84.

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Zu Art. 84.

379) Uebertretungen werden nach Art. 208 Ziff. 10 des Berggesetzes bestraft.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerkes.

Art. 85.

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch notariell errichtete Satzungen regeln, welche der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung der Bergbehörde bedürfen. Die Bestimmungen der Art. 86—99, 103 Abs. 2, 112—117 dürfen durch die Satzungen nicht abgeändert werden.

Zu Art. 85.

380) Der Betrieb des Bergbaues durch mehrere Personen war schon in frühesten Zeiten bekannt; daher die Bezeichnungen „Fundgräbner, Ganghäuer, Eigenlöhner ꝛc." Der Betrieb durch Eigenlöhner war auf eine bestimmte Zahl beschränkt und es wurde dabei auch vorausgesetzt, daß sie sich persönlich an dem Betriebe betheiligten. — Vgl. Hacke, Commentar § 216 u. ff.

Das Verhältniß der Gewerkschaften hatte sich im Allgemeinen in den deutschen Bergordnungen ziemlich gleichheitlich ausgebildet, im Einzelnen aber nicht gehörig entwickelt. Es war weder das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß, noch die Stellung der Versammlung (Gewerken-Versammlung) und des Vorstandes bestimmt festgestellt.

Das Berggesetz hat das Verhältniß der Gewerkschaften in der Art geregelt, daß es die Einrichtungen der neu entstehenden Gewerkschaften, denen die Eigenschaft der juristischen Personen beigelegt ist, durch gesetzliche Vorschriften normirt, welche auch vertragsmäßig nicht alterirt werden können. Bezüglich solcher Gewerkschaften des ältern Rechtes, welche die Interessenten nicht in Gewerkschaften des neueren Rechtes umgestalten wollen, läßt das Gesetz die Vorschriften des älteren Rechtes über die Beziehungen der Gewerken zur Gewerkschaft und hinsichtlich des Kuxeigenthumes fortbestehen, dehnt jedoch die Bestimmungen des neueren Rechtes über die Stellung der Gewerkenversammlung und des Repräsentanten auch auf die Gewerkschaften des älteren Rechtes aus.

Den Motiven zum Gesetzentwurfe läßt sich hierüber Folgendes entnehmen:

Die Gewerkschaft ist die zur freien Wahl der Bergbautreibenden hingestellte Gesellschaftsform, welche sich durch ihren spezifisch bergrechtlichen Charakter von allen übrigen Formen der Betheiligung Mehrerer von einem Bergbauunternehmen unterscheidet.

Das Berggesetz hat die Aufgabe, die Gewerkschaft in ihrer Besonderheit nicht blos zu erhalten, sondern auch weiter auszubilden und den Gesellschaftsreformen anzureihen, welche das industrielle Leben in der Neuzeit hervorgerufen hat.

Indem das Gesetz die Gewerkschaft vom rechtlichen Standpunkte der juristischen Persönlichkeit behandelt, schlägt dasselbe einen Weg ein, auf welchen die Fortbildung der Gewerkschaft in anderen deutschen Berggesetzen, die heutige Bergrechtswissenschaft und vor Allem die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Bergbaues selbst hinweisen.

Die Personifizirung der Gewerkschaft knüpft unmittelbar an den gegenwärtigen Rechtszustand an, nimmt in ihren wesentlichsten Momenten bereits bestehendes Recht auf und ist deshalb in Wirklichkeit nicht die umgestaltende Neuerung, für welche der äußere Schein spricht.

Ihren Willen gibt die Gewerkschaft nach gegenwärtigem Gesetze durch Beschlüsse kund, welche jeden Gewerken binden; mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Antheile kann dieselbe sogar über die Substanz des Bergwerkes verfügen.

Die Besorgung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten ist einem von der Gewerkschaft gewählten Repräsentanten oder Grubenvorstande übertragen, welcher die Gesammtheit der Gewerken, unabhängig von dem Wechsel in den Personen, vertritt.

Der Gewerkschaft stehen demnach nicht blos die den erlaubten Privatgesellschaften beigelegten inneren Rechte der Corporationen zu, sondern auch nach Außen tritt sie als solche durch ihr verfassungsmäßiges Organ im Rechtsleben auf.

Die persönliche Haftbarkeit wird durch die Personifizirung der Gewerkschaft grundsätzlich ausgeschlossen.

Damit unverträglich ist, daß ein Hypothekenbuch über das Bergwerkseigenthum auf den Namen der einzelnen Gewerken geführt und der unbewegliche Kux als selbstständiger Gegenstand der hypothekarischen Belastung behandelt werde.

Es entspricht deshalb der rechtlichen Folgerichtigkeit, wenn das Antheilsrecht der Gewerken umgestaltet und dem Verkehre in dem Hypothekenbuch entzogen wird; denn dem einzelnen Gewerken steht nicht mehr eine unmittelbare rechtliche Herrschaft über das Bergwerk zu, sondern nur eine Mitwirkung bei der den Gesammtwillen feststellenden Beschlußfassung der Gewerkschaft und ein Forderungsrecht auf die zu vertheilende Ausbeute. Demnach kann der einzelne Gewerke nicht die Befugniß behalten, durch Verhypothezirung seines Antheils über den Realcredit seiner Gewerkschaft zu verfügen.

Auch nach dieser Seite hin liegt die naturgemäße Abhilfe in der Personificirung der Gewerkschaft und der sich hieraus ergebenden Umgestaltung des Kuxes in einen beweglichen Gesellschaftsantheil.

Der Bergbau bedarf häufig laufender Zuschüsse, so lange und so oft er selbst die Kosten nicht aufbringt. Oft sind laufende Zuschüsse in hohen Beträgen, bald in geringeren Beträgen für längere Zeitdauer erforderlich; in dem einen Falle sind die Zuschüsse für die erste Anlage zu verwenden, in dem andern Falle muß der in Zwischenräumen gezogene Gewinn ganz oder theilweise wieder eingelegt werden. Periodische Zubußanlage und Ausbeute-Vertheilung sind das charakteristische Merkmal des gewerkschaftlichen Haushaltes.

Der Gewerke schießt nicht wie der Actionär ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Capital ein, sondern leistet vor und darnach nach Bedarf; er empfängt aber auch seine Einlage wieder zurück, sobald Ausbeute vertheilt wird, während der Actionär eine Rückzahlung aus dem Grundcapitale für die Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten kann, sondern nur an dem Reingewinne Theil nimmt. Für die Gewerkschaft paßt daher auch nicht, was für die Actiengesellschaft in Bezug auf jährliche Bilancebildung des Reservefondes und der Dividendenvertheilung gilt.

Der Gewerke ist nicht, wie der Actionär, in der Lage, seine Betheiligung an dem Unternehmen von vornherein auf ein bestimmtes Capital ein für allemal festzusetzen, allein er ist auch andererseits nicht wie der Actionär zur Leistung eines bestimmten Capitals verpflichtet, sondern kann sich jederzeit von weiteren Beiträgen durch Aufgeben seines Antheiles befreien.

So lange dieses nicht geschieht, haftet der Gewerke seiner Gewerkschaft für die Beiträge mit seinem ganzen Vermögen; gerade hierin liegt eine wesentliche Bürgschaft für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsgelder und den Fortbestand des Unternehmens.

Der Gewerke wird durch diese Art der Betheiligung persönlich und viel unmittelbarer in das Unternehmen hineingezogen.

Der IV. Titel behandelt die Gewerkschaft auch als die Regel und stellt die Grundsätze über dieselbe in den Art. 85—121 voran, während der Art. 122 die Befugniß der Betheiligten folgen läßt, durch Vertrag die gewerkschaftliche Verfassung auszuschließen und jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Gesellschaftsform, sowie das Rechtsverhältniß des Miteigenthums im Sinne des bürgerlichen Rechtes anzunehmen und endlich der Art. 123 von der Repräsentation solcher Mitbetheiligten handelt.

In jenem Hauptabschnitte ist der Stoff in der Weise geordnet, daß die Art. 85—91 die rechtliche Natur der Gewerkschaft im Allgemeinen, die Art. 92—99 das Rechtsverhältniß des einzelnen Gewerken, die Art. 100—105 die Beschlußfassung der Gewerkschaft, die Art. 106—117 die Vertretung der Gewerkschaft, die Art. 118—121 die Beitreibung der Beiträge der Gewerken behandelt.

Inwieweit die bereits bestehenden Gewerkschaften von diesen Vorschriften betroffen werden, bestimmt der eilfte Titel in den Art. 226 bis 236.

381) Der Art. 85 setzt eine Mitbetheiligung dem Eigenthume nach voraus. Steht daher dem Einen das Eigenthum, dem Andern der Nießbrauch an dem Bergwerke zu, oder ist letzteres vom Alleineigenthümer an mehrere gemeinschaftlich verpachtet, so ist von einer Gewerkschaft keine Rede.

Eine fernere Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Artikels ist, daß in Bezug auf das Bergwerk keine wohlbegründeten Rechte bestehen, welche mit den Grundsätzen des neuen Gewerkschaftsrechtes unverträglich sind, daß also namentlich das Bergwerk nicht etwa zu ideellen Theilen mit Hypotheken 2c. belastet sei. Verkauft daher ein Alleineigenthümer einen ideellen Theil seines Bergwerkes, so bildet er mit dem Käufer keine Gewerkschaft, sondern es kommen die civilrechtlichen Grundsätze des Miteigenthumes zur Geltung, wenn der verkaufte oder unverkaufte Antheil mit Hypotheken beschwert ist, welche nicht das ganze Werk treffen. — Oppenhoff n. 533 u. 534 — Klostermann n. 216.

382) Die Gewerkschaft tritt beim Zutreffen der Voraussetzungen des Art. 85 und in Ermanglung anderweitiger Privatdispositionen (Art. 122) von Rechtswegen ein und bildet eine juristische Person; es bedarf dazu weder der jedesmaligen staatlichen Genehmigung, noch eines förmlichen Gesellschaftsvertrages, oder der Vereinbarung von Satzungen. — Oppenhoff n. 535 — Klostermann n. 210.

383) Wie Art. 122 gestattet, durch Vertrag das Gewerkschaftsverhältniß, resp. die Anwendbarkeit des Art. 85 ganz auszuschließen, so gestattet Art. 85 Abs. 2 den Betheiligten, unter Aufrechthaltung des gewerkschaftlichen Verhältnisses im Allgemeinen gewisse Modificationen von den gesetzlichen Normen zu statuiren. — Oppenhoff n. 536.

384) Der Gewerkschaft muß gestattet sein, ihre Rechtsverhältnisse durch Satzungen festzustellen; dagegen sind die Art. 86—99, auf welchen die rechtliche Natur der Gewerkschaft und das Rechtsverhältniß der einzelnen Gewerken beruht, sowie die Art. 112—117, welche die Vertretung der Gewerkschaft nach Außen regeln, von dieser Autonomie ausge-

schlossen. Hierdurch ist nach den Motiven zum Gesetzentwurfe für den Schutz der Minderheit und der öffentlichen Interessen hinreichend gesorgt.

385) Was in den Kreis der Satzungen falle, ist im Berggesetz nur negativ bestimmt. Im Allgemeinen kann hier auf das von v. Rynsch (Z. f. B.-R. VII. Jahrg. S. 348) publicirte Probestatut verwiesen werden. Auch solche Bestimmungen sind nicht ausgeschlossen, welche den Vorschriften des IV. Titels nicht entsprechen, vielmehr eine weitere Entwicklung und Ausführung der in denselben enthaltenen Grundsätze bezwecken oder andere, in jenen Vorschriften unberührt gebliebene Seiten der gewerkschaftlichen Verfassung zum Gegenstand haben. — Anderseits sind unter „Satzungen" (Art. 85) und „förmliche Satzungen" (Art. 113) nicht blos solche Beschlüsse zu verstehen, welche die ganze Verfassung der Gewerkschaft regeln, sondern auch solche, welche nur rücksichtlich eines einzigen Punktes die gesetzliche Verfassung modificiren (Achenbach, Ztschrft. f. B.-R. VII. Jahrg. S. 177 — Oppenhoff n. 537). Als die hauptsächlichsten Gegenstände satzungsmäßiger Feststellung sind in Klostermann n. 211 bezeichnet:

a) Zeit und Ort der Gewerkenversammlung und die Form der Zusammenberufung,
b) die Art der Vertretung und die Legitimation der Vertreter abwesender Gewerken,
c) die Form der Abstimmung und des Protokolles,
d) die Vollmacht des Repräsentanten (Grubenvorstand) und die der Entscheidung durch die Gewerkenversammlung vorbehaltenen Gegenstände;
e) bei der Bestellung eines Grubenvorstandes: Die Beschlußfassung im Vorstande und die Vertretung desselben beim Abschlusse von Geschäften durch eines oder mehrere Mitglieder,
f) die Wahlperiode des Repräsentanten oder der Mitglieder des Grubenvorstandes,
g) die Rechnungsführung und die Rechnungslegung;
h) die schiedsrichterliche Entscheidung über angefochtene Mehrheitsbeschlüsse (Art. 104) und über sonstige Streitigkeiten zwischen der Gewerkschaft und ihren Mitgliedern;
i) die Liquidation des gewerkschaftlichen Vermögens. Ein Formular für den Entwurf von Satzungen in der Z. f. B.-R. XVII 354.

386) Dagegen sind nach Art. 85 nicht zu beurtheilen solche Gewerkschaftsbeschlüsse, welche keine dauernde oder allgemeine Geltung beanspruchen, sondern nur für einen einzelnen gegebenen Fall, oder für ein bestimmtes in Aussicht genommenes Geschäft eine Abweichung von den allgemeinen Normen der gewerkschaftlichen Verfassung begründen sollen; dergleichen Beschlüsse erfordern daher in der Regel nur einfache Stimmenmehrheit (Art. 102), sie bedürfen keiner Bestätigung und können auf dem Rechtswege (Art. 104) angefochten werden, der bezüglich aller in Gemäßheit des Art. 85 Abs. 2 gefaßten Beschlüsse nicht betreten werden kann. (Art. 104.) — Oppenhoff n. 538.

387) Satzungen können nicht allein beim Entstehen des gewerkschaftlichen Verhältnisses, sondern auch erst später aufgestellt werden.

d. h. es ist statthaft, die Verfassung der Gewerkschaft während ihres Bestehens zu ändern, vorausgesetzt, daß durch eine solche Aenderung keine wohlerworbenen Rechte Dritter verletzt werden; demgemäß gilt das, was Art. 85 Abs. 2 wegen der Aufstellung von Satzungen verordnet, unter dem obengedachten Vorbehalte auch von der Aufhebung derselben resp. von der Rückkehr zu den Bestimmungen der Art. 85 u. ff. — Oppenhoff n. 540.

388) Ueber die erforderliche Bestätigung der Satzungen durch die Bergbehörde spricht sich Klostermann n. 210 in folgender Weise aus: „Die Bergbehörde ist bei der Bestätigung des Statuts an keine ausdrückliche Vorschrift gebunden. Die Prüfung wird sich zunächst auf die Beobachtung der Gesetze, also auf die formelle und materielle Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse erstrecken, sodann auf diejenigen Bestimmungen, welche das öffentliche Interesse betreffen und dahin gehört auch der etwaige Schutz gegen eine Kränkung der Interessen der Minderheit. So würde ohne Zweifel einem Statute die Bestätigung versagt werden müssen, welches der Minderheit gegen ihren Widerspruch das Stimmrecht in den Gewerkenversammlungen (Art. 100) oder die Theilnahme an der Bestellung der Repräsentanten oder des Grubenvorstandes (Art. 107) entziehen wollte, während bei stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung der Betheiligten es keinem Bedenken unterliegen würde, daß durch das Statut die Verwaltung des Bergwerks einem oder mehreren Gewerken mit Ausschluß der übrigen übertragen wird. Strohn bemerkt hierüber in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. XIII S. 172: „Die Bestätigung hat hauptsächlich den Schutz der Minorität gegen die Majorität zum Zwecke; sie soll verhindern, daß die Majorität in das Statut Bestimmungen bringe, welche nicht das gemeinsame Beste der Gewerkschaft, sondern den Vortheil der Majorität auf Kosten der Minorität bezwecken. Die Artikel 100 u. ff. lediglich mit Ausnahme des Art. 103 Abs. 2 und des Art. 101, können sämmtlich durch das Statut abgeändert werden. Eine Mehrheit von drei Viertheilen kann somit in das Statut die Bestimmung aufnehmen, daß abweichend von Art. 100 zur Fassung eines Beschlusses eine Gewerkenversammlung nicht nothwendig sei, daß nicht, wie der Art. 101 verordnet, zur Giltigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit aller Gewerken oder die Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes bei der Einladung zu einer Versammlung erforderlich sei, daß die im Art. 104 gegen einen Gewerkschaftsbeschluß zugelassene Klage auf Aufhebung des Beschlusses eben so wenig als die Bildung eines Schiedsgerichts statthaft sein solle u. s. w. Daß diese Befugniß von der vielleicht in einer einzigen Hand befindlichen Dreiviertelmajorität zum Nachtheile der übrigen Gewerken mißbraucht werden kann, ist klar; — einen solchen Mißbrauch zu verhüten, ist vornehmlich Grund und Zweck der Bestätigung." Vergl. hierüber Ztschrft. f. B.-R. VII. Jahrg. S. 50 — Oppenhoff n. 542 — Huyssen S. 61, dann Wachler S. 171. — Zur Abänderung solcher Gewerkschaftssatzungen, welche bereits vor dem Eintritte der Gesetzeskraft des Berggesetzes vom Jahre 1869 errichtet worden sind, bedarf es der notariellen Beurkundung und der bergbehördlichen Bestätigung. — Bescheid des Oberbergamtes München vom 9. September 1876 Z. f. B.-R. XIX 403.

389) Satzungen, welche dem Gesetze, insbesondere dem Schlußsatze des Art. 85 zuwiderlaufen, erlangen durch die bergbehördliche Bestätigung keine Giltigkeit. Oppenhoff n. 543. — Darüber, ob die Abänderung der im Schlußsatze des Art. 85 ausgenommenen gesetzlichen Bestimmungen durch einstimmigen Beschluß erfolgen kann, sagt Klostermann in seinem Lehrbuch S. 229 Anmerk. 1: Ein Beschluß, welcher kraft der statutarischen Autonomie auch die Rechtsnachfolger der Gewerken bindet, kann über die der statutarischen Autonomie ausdrücklich entzogenen Gegenstände überhaupt nicht, also auch nicht einstimmig gefaßt werden. Die Abänderung kann nur durch einen Vertrag erfolgen, welcher nur die Contrahenten bindet, ihre Rechtsnachfolger aber nur dann verpflichtet, wenn sie in den Vertrag eintreten.

390) Die öffentliche Bekanntmachung der Bestimmungen der bergbehördlich bestätigten Satzungen ist nicht vorgeschrieben. Vergleiche im Uebrigen Oppenhoff n. 538, 544, 696.

Art. 86.

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerkes, soferne sie nicht in den Satzungen einen anderen Namen gewählt hat.

Zu Art. 86.

391) Die Bestimmung des Art. 86 entspricht sowohl der herkömmlichen Bezeichnungsweise der Gewerkschaften, als auch dem für die Actiengesellschaften maßgebenden Grundsatze (Art. 18 des Handelsgesetzbuches).

392) Eine Eintragung des Namens der Gewerkschaft in das Firmen- oder Handelsregister findet nicht statt, da es sich beim Bergwerksbetriebe um Selbstproduction (Urproduction) handelt, derartige Unternehmungen aber zu den in Art. 271 und 272 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Handelsgeschäften nicht gehören. — Brassert, Z. f. B.-R. IV. 486 — Oppenhoff n. 549. Wenn jedoch die Gesellschaft Handelsgeschäfte betreibt, so bildet der Name zugleich die Firma der Gewerkschaft (Art. 15 des Handelsgesetzbuches), unter welcher sie in das Handelsregister eingetragen wird. — Klostermann n. 212.

Art. 87.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zu Art. 87.

393) Der Gerichtsstand der Gewerkschaft ist bei jenem Bezirksgerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt. (Art. 104 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 3.)

394) Die Bestimmungen des Art. 87 sollen nach Art. 227 auf die bei Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehen-

den Gewerkschaften keine Anwendung finden. Allein die Gewerkschaften konnten schon nach der früheren Gesetzgebung in der Person ihres Repräsentanten klagen und verklagt werden.

395) Hinsichtlich der Erwerbung von Rechten und der Uebernahme von Verbindlichkeiten sind der Gewerkschaft keine engeren Grenzen gezogen, als jeder anderen juristischen Person. Art. 87 des B.-Ges. ist dieselbe Bestimmung, wie sie im Handelsgesetzbuche Art. 213 für Actiengesellschaften gegeben ist. Es ist daher die Ansicht neuerer Schriftsteller, welche die Vermögensfähigkeit der Gewerkschaft beschränken wollen, nicht zu theilen. Die Ausscheidung des Bergvermögens von dem übrigen Vermögen, welche diese Ansicht voraussetzt, gehört dem neueren Bergrechte nicht mehr an.

Durch das Berggesetz vom Jahre 1869 sind die Verhältnisse der Bergwerksschulden folgenderweise geregelt:

a) das neuere Recht hat die Unterscheidung von Bergwerksschulden und anderen Schulden beseitiget. Bergbauunternehmer, sie mögen den Bergbau für sich betreiben oder als Gewerkschaft constituirt sein, haften für die bei Gelegenheit des Bergwerksbetriebes eingegangenen Verbindlichkeiten nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. Auch darin unterscheidet sich das neue Recht von dem früheren, daß für die von den Gewerkschaften eingegangenen Verbindlichkeiten nur die Gewerkschaft direct haftet, und die in dem früheren Rechte begründete directe Haftpflicht der einzelnen Gewerken in dem neueren Rechte auch für die Gewerkschaften älterer Ordnung aufgehoben ist. Die Bestimmungen des B.-G. Art. 89 sind durch den Art. 227 für die Verhältnisse der Gewerkschaften älterer Ordnung als maßgebend erklärt.

b) Die Execution bei Bergwerken und die Subhastation derselben richtet sich jetzt nach den allgemeinen für Immobilien geltenden Grundsätzen.

c) Für den Concurs gelten die Grundsätze des allgemeinen Concursprozesses. Auch in dem preuß. B.-G. ist der frühere besondere Concurs beseitiget und es gelten auch dort die Grundsätze des gewöhnlichen Concursprozesses. Der im preuß. B.-G. § 249 eingestellte besondere Vorbehalt für die einjährigen Lohnrückstände der Bergarbeiter ist in das bayer. B.-G. nicht übergegangen, weil hier durch die Bestimmungen der Prioritätsordnung § 12, 3 das Verhältniß bereits geregelt ist. — Vgl. Roth, bayer. Civ.-R. III. Thl. §§ 267 und 272. Vergl. n. 220.

Art. 88.

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

Zu Art. 88.

396) Hiezu bemerken die Motive:

Die Verhypothezirung und sonstige dingliche Belastung des Bergwerkes des neuen Rechtes unterliegt lediglich der verfassungsmäßigen

Beschlußnahme der Gewerkschaft und kann sich nur auf das Bergwerk als Ganzes beziehen, da ein ideeller Antheil eines Bergwerkes nicht mehr besessen, also auch nicht mehr verkauft werden kann und ebenso ein reeller Theil des Bergwerkes sich nicht zu einer einseitigen Verfügung der Gewerkschaft eignet, weil die Feldestheilung von der Bestätigung der Bergbehörde abhängt und unter Umständen aus Gründen des öffentlichen Interesses unzulässig ist. (Vgl. Art. 62.)

397) Zur Verpfändung oder dinglichen Belastung des Bergwerkes ist nach Art. 103 ein Mehrheitsbeschluß von drei Vierteln aller Antheile erforderlich. Der Art. 88 gilt nur für die Gewerkschaften des neuen Rechtes. Bei Bergwerken, die im Besitze von Gewerkschaften des alten Rechtes sind, ist nach Art. 229 auch künftig eine Verpfändung und dingliche Belastung der einzelnen Kuxe im Berghypothekenbuche gestattet. Bergwerke, die sich im Besitze einer einzelnen Person befinden, oder die gemäß Art. 122 in ungetheilter Gemeinschaft oder von einer nach den Regeln des Civilrechtes constituirten Gesellschaft besessen werden, können ebenfalls zu ideellen Theilen verpfändet oder belastet werden, nur daß die ideellen Antheile im letzteren Falle nicht nach Kuxen, sondern nach einfachen Brüchen ($^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ 2c.) ausgedrückt werden. Wird ein solches Pfandrecht an dem ideellen Antheile eines solchen nicht gewerkschaftlichen Bergwerkes durch nothwendigen Verkauf realisirt, so bildet der Adjudicatar mit den Besitzern der übrigen Idealantheile eine Gewerkschaft nach den Regeln der Art. 85 u. ff. Ist aber der nicht verkaufte Idealantheil ebenfalls mit Hypotheken belastet, so kann das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß nicht eintreten, weil dasselbe nach Art. 88 die ideelle Belastung des Bergwerkes ausschließt. Hier tritt also der Fall ein, daß das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß durch anderweitige Willenserklärung, nämlich die Hypothekenbestellung seitens des einen Betheiligten ausgeschlossen ist (Art. 122) und es gelten die Regeln des civilrechtlichen Miteigenthums so lange, bis die zufällige Gemeinschaft durch die Theilungsklage oder durch den Vertrag aufgehoben wird. — Klostermann n. 216.

Art. 89.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaften haftet nur das Vermögen derselben.

Zu Art. 89.

398) Dieser Grundsatz ist eine Consequenz der juristischen Persönlichkeit der Gewerkschaft. Es gilt dieß nach Art. 226 und 227 auch für die Gewerkschaften des alten Rechtes. Der Gläubiger der Gewerkschaft kann sich im Wege der Execution, ebenso wie alle anderen Forderungen, so auch die von den Gewerken nach Art. 92 und 118 zu entrichtenden Beiträge zur eigenen Einziehung überweisen lassen. Dieß setzt jedoch voraus, daß die Beiträge durch Gewerkenbeschluß ausgeschrieben sind; denn ohne einen Beschluß der Generalversammlung können nach Art. 92

und 118 Beiträge nicht gefordert werden. Wenn also nach Art. 92 die Gewerken verpflichtet sind, die zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlichen Beiträge zu zahlen, so wird doch, wie die Hinweisung auf Art. 118 und 119 ergibt, diese Verbindlichkeit erst durch den Gewerkenbeschluß existend, welcher die Höhe der zu leistenden Beiträge bestimmt und der Gläubiger hat kein Mittel, die Ausschreibung von Beiträgen zu seiner Befriedigung im Wege der Execution zu erzwingen. — Klostermann n. 217 — Oppenhoff n. 564.

399) Die in dem früheren Rechte begründete persönliche Haftung des Gewerken für die Bergwerksschulden ist durch gegenwärtiges Gesetz auch für die Gewerkschaften des älteren Rechtes beseitigt. — Vgl. Art. 89 mit Art. 227 des Berggesetzes. — Klostermann, Lehrb. S. 276 — Roth, bayer. Civilrecht III. Thl. § 275 S. 107 — Erkenntniß des Justizsenates zu Ehrenbreitstein vom 20. Juli 1867, Z. f. B.-R. IX 166. — Die entgegenstehenden Entscheidungen des preuß. Obertribunals finden sich in der Z. f. B.-R. VII 527 und 528. — Das Erkenntniß des Obertribunals vom 24. November 1868, Z. f. B.-R. X 170, in welchem die persönliche Haftung der Gewerken für die Grubenschulden wiederholt angenommen wurde, bezieht sich auf eine vor dem Eintritt des Berggesetzes entstandene Forderung und hat nur die jetzt aufgehobenen Vorschriften des älteren Rechtes zur Voraussetzung. — Klostermann, Lehrb. S. 233. — Wachler S. 173 glaubt, daß bezüglich der aus älterer Zeit bestehenden Bergwerke die Ansicht sich dahin festgestellt hat, daß der Gewerke auch für Grubenschulden persönlich haftet, diese persönliche Haftbarkeit aber — ausgenommen, wenn Verlag im Auftrage der Gewerken oder Zubuße für einzelne Kuxe geleistet ist oder wenn in Folge besonderer Vollmacht der Gewerken vom Repräsentanten Schulden contrahirt sind — aufhört, wenn sein Bergwerksantheil wegen Nichtzahlung der Zubuße caducirt oder das ganze Bergwerk aus gleichem Grunde auflässig wird. Andere Gründe des Eigenthumsverlustes, insbesondere wegen unterlassenen Betriebes, erfolgter Freierklärung befreien nicht von der persönlichen Haftbarkeit. Die weitere Frage, ob für Grubenschulden die Gewerken solidarisch oder nur ratirlich und nur eventuell in solidum haften, sei nach allegirten civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

400) Aus dem Wortlaute des Art. 89 läßt sich nicht ableiten, daß die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft auf dem Vermögen der letzteren dinglich lasten, mithin im Falle einer Veräußerung auf den veräußerten Vermögensstücken ruhen bleiben. — Oppenhoff n. 563 und Klostermann n. 218 — Z. f. B.-R. XII 181. — Wegen der Gewerkschaftsschulden vergleiche Art. 41 n. 220.

Art. 90.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

Zu Art. 90.

401) Da die Theilungsklage ausgeschlossen ist, so kann der einzelne Gewerke nur durch Aufgeben oder Veräußerung seiner Antheile aus dem Verbande der Gewerkschaft ausscheiden.

402) Die Auflösung der Gewerkschaft kann entweder durch Veräußerung des gemeinschaftlichen Bergwerkes oder durch einen Vertrag erfolgen, durch welchen die Betheiligten gemäß Art. 122 ein anderes Rechtsverhältniß als das gewerkschaftliche annehmen. Die Veräußerung des Bergwerkes durch Verkauf kann nach Art. 103 durch die Mehrheit von drei Viertheilen der Antheile beschlossen werden; zur Verzichtleistung ist dagegen Einstimmigkeit erforderlich (Art. 103 Abs. 2). Deßgleichen zur vertragsmäßigen Aenderung des gewerkschaftlichen Rechtsverhältnisses.

Als Regel läßt sich aufstellen, daß die Auflösung der Gewerkschaft eintritt:

1) durch Veräußerung des Bergwerkes durch Kauf, Tausch oder Schenkung (Art. 103),
2) wenn die Betheiligten an Stelle des gewerkschaftlichen ein anderes Rechtsverhältniß setzen. — Klostermann, Lehrb. S. 234 — Oppenhoff n. 567.
3) in allen Fällen der Aufhebung des Bergwerkseigenthumes.

403) Die rechtlichen Folgen der Auflösung der Gewerkschaft erstrecken sich theils auf die Ansprüche der bisherigen Gewerken, theils auf diejenigen der Gläubiger der bisherigen Gewerkschaft. Die bisherigen Gewerken können nach beschlossener Auflösung die Theilung des bisherigen Vermögens verlangen. Sie sind nicht mehr verpflichtet, nach Art. 92 Beiträge zur Gewerkschaft zu bezahlen; wenn sie jedoch das frühere gemeinschaftliche Vermögen unter sich vertheilen, ehe aus demselben die Gläubiger der Gewerkschaft befriediget sind, so haften sie den Gläubigern auf Höhe des empfangenen Betrages. Ein besonderes Liquidationsverfahren, wie solches in den Art. 133 bis 145 des Handelsgesetzbuches für den Fall der Auflösung einer Handelsgesellschaft vorgeschrieben ist, hat das Berggesetz nicht vorgesehen.

Der Mangel solcher Bestimmungen hat sich besonders in den Fällen geltend gemacht, wo die Gewerkschaft das Bergwerk an einen Alleinbesitzer (Oppenhoff n. 566) oder an eine Actiengesellschaft veräußert. Die Veräußerung des gemeinschaftlichen Bergwerkes hat von Rechtswegen die Auflösung der Gewerkschaft zur Folge, da eine Gewerkschaft nach Art. 85 des Berggesetzes nur von den Mitbetheiligten eines Bergwerkes gebildet werden kann. Der Käufer des Bergwerkes wird Rechtsnachfolger der Gewerkschaft nur in Bezug auf das erkaufte Bergwerk, nicht in Bezug auf ihre sonstigen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten. Er ist also für die Schulden der früheren Gewerkschaft weder persönlich, noch mit dem angekauften Bergwerke verhaftet. Man hat versucht, die fortdauernde dingliche Haftung des veräußerten Bergwerkes für die von der früheren Gewerkschaft contrahirten Verbindlichkeiten aus Art. 89 herzuleiten, allein diese Vorschrift enthält nur die einfache Bestimmung, daß nicht das Vermögen der einzelnen Gewerken, sondern nur das Vermögen der Gewerkschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der letz-

teren haftet. Eine dingliche Verhaftung des gewerkschaftlichen Vermögens, insbesondere des Bergwerkes für die Grubenschulden ist im Gesetze nicht ausgesprochen. — Klostermann n. 218; ferner Oppenhoff in der Ztschrft. f. B.-R. XII. Jahrg. S. 174 — Klostermann, Z. f. B.-R. XII S. 474.

404) Dieser Art. enthält die practisch wichtigste Neuerung hinsichtlich des Gewerkschaftsrechtes, indem er einestheils dem mehrerwähnten Principe der Mobilisirung des Kuxes Ausdruck verleiht, anderntheils bei Fixirung der Zahl der Kuxe das Decimalsystem adoptirt und die Untheilbarkeit der Kuxe ausspricht.

Darüber, daß die Decimaltheilung festzuhalten und daß eine andere oder weitere, als die im Gesetze fixirte Theilung ebenso wenig durch die Satzungen, wie durch Separat-Dispositionen einzelner Betheiligter stattfinden solle, ist man allseitig einverstanden, obwohl der Satz „die Kuxe sind untheilbar" leicht als ein bloßes Verbot der letztgedachten Separatdispositionen aufgefaßt werden könnte. — Welche rechtlichen Wirkungen eine gegen das Verbot erfolgte Theilung je nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte äußert, unterliegt der Beurtheilung nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen. — Oppenhoff n. 568 u. 569.

Art. 91.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt Hundert.

Durch die Satzungen kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Zu Art. 91.

405) Nach Art. 132 kann bei den Gewerkschaften des alten Rechts, welche die Mobilisirung der Kuxe beschließen, die Zahl der Kuxe mit Genehmigung der Bergbehörde auf 10000 bestimmt werden.

406) Der Kux des neuen Rechtes ist seiner Natur nach am nächsten der Actie verwandt. Er bildet den Maßstab für das Antheilsrecht der Gewerken an der Verwaltung und Nutzung des gewerkschaftlichen Vermögens. Er stellt sich, von dem Begriffe des Ganzen gewissermaßen abgelöst, nicht als ein Bruchtheil, sondern als Verkehrseinheit dar und bildet als solche den Gegenstand selbstständiger Rechte.

Allein zwischen der Actie und dem Kuxe besteht der durchgreifende Unterschied, daß die Actie stets auf einen bestimmten Geldbetrag lautet, welcher die Einlage des Actionärs darstellt, wogegen der Kux keinen Nominalwerth, sondern nur einen aliquoten Theil ($^1/_{100}$, $^1/_{1000}$, $^1/_{10000}$) des gewerkschaftlichen Vermögens repräsentirt.

Der mobilisirte Kux ist kein courshabendes Papier. Der übertragbare Gewährschein repräsentirt weder ein bestimmtes nominelles Capital, noch auch eine fortlaufende Rente. Der Eigenthümer

des Gewährscheins hat nicht wie der Actionär mit einer einmaligen Einlage das Recht erkauft, an den Erträgnissen des Bergwerkes Theil zu nehmen, ohne zu weiteren Leistungen für dieses Unternehmen verbunden zu sein. Er hat für seinen Antheil ebensowohl Zubußen zu erlegen, als Ausbeute zu erheben. Der Gewährschein ist daher weder als Zahlungsmittel zu gebrauchen, noch auch eignet er sich überhaupt zu einem Börsenpapiere, da von einem Course, d. h. von einem in Procenten des Nominalbetrages auszudrückenden Werthe, niemals die Rede sein kann. Der mobilisirte Kux ist also seinem Inhalte nach von dem hypothekarisch eingetragenen Kuxe überhaupt nicht verschieden. Er gewährt seinem Besitzer dieselben Rechte und er begründet ganz dieselben Verpflichtungen, wie der hypothekarisch eingetragene Antheil. Nur in den Formen der Uebertragung und der Verpfändung findet eine Veränderung statt.

Diese Erleichterung der Verkehrsformen ist von manchen Seiten als eine Gefahr für den Bergbau bezeichnet worden. Die Gegner der Mobilisirung der Kuxe behaupteten, daß die Kuxe durch die Ausgabe übertragbarer Gewährscheine in die den Actien eigenthümliche Bewegung gerathen und als Börsenpapier von Hand zu Hand gehen werden. Das Interesse, welches die Gewerken an das Bergwerk als ihre eigene Unternehmung knüpft, werde dann erlöschen. Der Kuxbesitz — früher ein dauerndes durch viele Generationen vererbtes Familienbesitzthum — werde dann in die Hände von Speculanten übergehen, denen die Kuxe nichts seien als Gegenstände der vorübergehenden Geldanlage und Agiotage. Dann sei es aber um das Gedeihen und die Blüthe des Bergbaues geschehen. Denn die Betheiligung am Bergbau müsse, um fruchtbringend zu sein, auf die Dauer berechnet und von einem sachlichen Interesse getragen sein. Das durch die Canäle der Speculation leicht und reichlich fließende Capital fließe bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten, denen der solideste Bergbau mehr als andere Industriezweige begegne, ebenso unaufhaltsam wieder ab. Während daher die Börsenspeculation erfahrungsgemäß bedeutende Capitalien in unsicheren und nutzlosen Unternehmungen vergeude, gebe sie in den Zeiten der Zubuße und der Krise die werthvollsten und vielversprechendsten Anlagen auf, um ihr Capital in anderen Unternehmungen anzulegen, die augenblicklichen Gewinn verheißen.

Allein während diese Anklage gegen das Eindringen der Börsenspeculation auf das Gebiet des Bergbaues im Angesichte des Ruins so großer unter glänzenden Erwartungen begonnener Unternehmungen, die durch falsche Berechnung und Leitung zu Grunde gegangen sind, mit einer gewissen Berechtigung erhoben wird, übersieht man ganz, daß sie keineswegs gegen die Erleichterung der Verkehrsformen, sondern gerade gegen die bisher bestandenen Verkehrsbeschränkungen zu richten ist, welche die neuen Bergwerksunternehmungen in die meistens unpassende Form der Actiengesellschaften und der Actiencommanditgesellschaften gedrängt und so der fieberhaften Speculation, die alles bewegliche und unbewegliche Vermögen in courshabende Papiere zu verflüchtigen strebt und mit diesen eingebildeten Werthen ein ruheloses Spiel treibt, den Eingang auf das Gebiet des Bergbaues verschafft haben.

Die Form des mobilisirten Kuxes läßt keine Täuschung darüber zu, daß der Bergbau nicht wie Staatsanleihen, wie die Eisenbahnunternehmungen und die Creditinstitute als ein Object der bloßen Capitalanlage ausgebeutet werden kann, daß er nicht blos das Geld, sondern auch die Thätigkeit des Unternehmers in Anspruch nimmt. Denn der Gewährschein, in welchem der Capitalist seine Betheiligung an dem Bergwerke erwirbt, verheißt ihm nicht, wie die Actie oder der Commanditantheil, die Verzinsung seines Anlagecapitals; er gibt ihm nicht für eine einmalige Einlage die bequeme Vormundschaft eines Verwaltungsrathes, die verlockende, wenn auch trügerische Hoffnung auf Dividenden und Coursgewinnste ohne eigene Thätigkeit. Er verweiset ihn, statt auf die Börse, auf das Bergwerk und in die Gewerkenversammlung, um da seinen Antheil an den Sorgen und an der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Geschäftsbetriebes zu nehmen und zu lernen, daß der Bergbau seine langsam reifenden Früchte nicht dem Capital allein gewährt, sondern nur in Verbindung mit der Intelligenz und der Ausdauer.

Dem Eindringen der unbeständigen und unverständigen Speculation wird also gerade die Mobilisirung der Kuxe wehren und vorzüglich dadurch wehren, daß sie durch die Erleichterung des Verkehrs mit den Kuxen die übermäßige Emmission der Bergwerksactien nnd besonders die Bildung der unsicheren Commanditgesellschaften beschränkt. Mit Recht bemerkt daher Karsten: „Gerade diese Einrichtung ist für das Gedeihen des Bergbaues ganz geeignet und wird alle Speculanten fern „halten, denen es nur um hohe Zinsen von ihren Beiträgen zu thun „ist, die aber weder die Absicht noch die Gelegenheit haben, sich um den „günstigen Fortgang des Baubetriebes selbst und um die Verwerthung „der gewonnenen Producte zu kümmern." — Klostermann n. 221.

407) Wenn durch die Satzungen kein Betheiligungsverhältniß innerhalb der Zahlen 100 und 1000 normirt, die Zahl der Kuxe z. B. nicht auf 200 oder 500 bestimmt werden kann, so gestattet Fleckser (Zeitsch. f. B.-R. VI. Jhrg. S. 600) dennoch eine statutarische Bestimmung, wonach mehrere Kuxe untrennbar vereinigt werden sollen, resp. kein Gewerke weniger als die festgesetzte Anzahl Kuxe besitzen darf, so daß derjenige, welcher eine kleinere Zahl käuflich erwerbe oder zurückbehalte, gar nicht als Betheiligter anzusehen wäre, und dies auch nicht auf gerichtlichem Wege erzwingen könnte. Freilich ist die Zusammenziehung mehrerer Kuxe zu einem untheilbaren Antheile nicht, gleich dem Entgegengesetzten, der Theilung des Kuxes, im Art. 91 ausdrücklich für unstatthaft erklärt. Da jene Zusammenziehung aber immerhin, sowohl nach der Absicht der Betheiligten, als im Resultate auf eine Abänderung des Art. 91 Abs. 1 und 2, sowie des diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden Decimalsystems hinauslaufen würde, so verdient obige Ansicht keinen Beifall. — Oppenhoff n. 570.

408) Fällt ein Kux durch Erbschaft mehreren Personen anheim, so äußert sich seine Untheilbarkeit unter anderm darin, daß jene doch nur eine Stimme in der Gewerkenversammlung haben, diese Stimme mithin beim Mangel einer Einigung über das Votum ausfällt. Dagegen läßt sich aus der Untheilbarkeit des Kuxes noch nicht auf die

Untheilbarkeit der mit dem Besitze des Kuxes verbundenen Beitragspflicht und des mit diesem Besitze verbundenen Anspruches auf die Ausbeute schließen. Es dürfte die ratirliche Erhebung des Beitrages und des Ausbeuteantheiles vielmehr den Grundsätzen des gemeinen Rechtes entsprechen. — Oppenhoff n. 571.

409) Die Verschiedenheiten, welche durch die Mobilisirung des Kuxes zwischen den neueren und älteren Gewerkschaften, resp. zwischen den Kuxen der einen und denen der anderen Art begründet sind, beschränken sich selbstredend nicht auf die im Berggesetz ausdrücklich hervorgehobenen. (vergl. Art. 91 einer- und die Art. 227 u. ff. andererseits). Vielmehr hat die Mobilisirung des Kuxes noch eine Menge anderer wichtiger Folgen, welche an die in der allgemeinen Gesetzgebung, insbesondere in den Civil- und Proceßgesetzbüchern zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen gemachte Unterscheidung anknüpfen. — Oppenhoff n. 572.

Art. 92.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu bezahlen (Art. 118, 119).

Zu Art. 92.

410) Wie seither durch den Antheil am Werke, so wird nunmehr durch den Geschäftsantheil der Natur des gewerkschaftlichen Verhältnisses entsprechend, das Maß der Rechte und Pflichten des einzelnen Gewerken bestimmt; jeder Gewerke haftet der allgemeinen Fassung des Art. 92 und der Verweisung auf die Art. 118 u. 119 zufolge für seine Beiträge mit seinem Vermögen, so lange er nicht seinen Antheil zum Verkaufe behufs Befriedignng der Gewerkschaft hingibt. — Oppenhoff n. 573.

411) Die Vorschriften, welche der Art. 92 über die Theilnahme der Gewerken an dem Ertrage und den Kosten des Bergwerksbetriebes gibt, enthalten die zweite wesentliche Verschiedenheit, durch welche sich das Rechtsverhältniß der Gewerkschaft von der Actiengesellschaft unterscheidet.

Bei der Actiengesellschaft findet nur eine einmalige Einlage des Actionärs statt. Das aus diesen Einlagen, also aus dem Nominalbetrage sämmtlicher Actien gebildete Grundcapital bildet zugleich den Maßstab für den an die Actionäre zu vertheilenden Ertrag des Unternehmens. Jede Vermehrung des Grundcapitals kommt als Geschäftsgewinn zur Vertheilung, soferne nicht die Bildung eines Reservefonds beschlossen wird. Eine Zurückzahlung aus dem Grundcapitale darf dagegen nur unter denselben Voraussetzungen, wie die der Auflösung der Actiengesellschaft stattfinden. Hierauf beruhen die Regeln von der jährlichen Bilanz und der Dividendenvertheilung.

Diese Einrichtungen können indeß auf den Bergwerksbetrieb keine Anwendung finden. Der Bergbau erfordert ein nicht im Voraus zu berechnendes Capital. Er bedarf laufender Zuschüsse, da in jedem Stadium des Betriebes die Nothwendigkeit neuer Anlagen hervortreten kann.

Das Anlagecapital wandert in den laufenden Zubußen in die Grube und kehrt mit dem erzielten Gewinne in dem disponiblen Ertrage der geförderten Producte zurück, um vielleicht nach wenigen Jahren wieder als Zubuße in den Bau zu wandern. Dieser Umlauf kann sich während der Betriebszeit mehrmals wiederholen. Wollte man also für ein Bergwerk das für die ganze Betriebszeit aufzuwendende Capital zum Voraus aufbringen, so würde man das Mehrfache des wirklich erforderlichen Capitales in Vorrath halten müssen. Wollte man weiter den disponiblen Erlös der Producte nicht eher vertheilen, bis die Bilance einen Reingewinn nachweist, so würde man das für längere Zeit disponibel gewordene Betriebscapital ohne Noth zurückhalten. Außerdem wird die Ziehung der Bilance in vielen Fällen illusorisch, weil der Werth der unterirdischen Anlagen lediglich von ihrer künftigen ungewissen Ertragsfähigkeit abhängt.

Für den Bergbau sind daher die aus dem Bedürfnisse erzeugten und durch Jahrhunderte bewährten Einrichtungen des gewerkschaftlichen Haushaltes, die periodische Zubußanlage, Verlagserstattung und Ausbeuteschließung, noch jetzt als die zweckmäßigsten zu bezeichnen.

Das bayer. Berggesetz hat über die Ausschreibung und Einziehung der von den Gewerken zu entrichtenden Zubuße in den Art. 109 und 118—120 ausführliche Bestimmungen getroffen. Dagegen fehlt es an einer Vorschrift über die Vertheilung der Ausbeute ganz. Die Festsetzung hierüber bleibt also lediglich dem jedesmaligen Beschlusse der Gewerkschaft oder den Satzungen (Art. 85) überlassen. Der Unterschied zwischen der Erstattung des Verlages, d. h. der Zurückzahlung der geleisteten Beiträge aus dem disponiblen Erlöse und der nach erfolgter Verlagserstattung beginnenden Ausbeutevertheilung ist für das neue Recht von keiner Bedeutung mehr. Er kommt jedoch noch für die Freikuxe an den vor dem 1. Juli 1869 verliehenen Bergwerken in Betracht, welchen nach Art. 224 eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil zusteht. — Klostermann n. 222.

Art. 93.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt.

Auf Grund dieses Gewerkenbuches wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertiget.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Das Gewerkenbuch wird von der Bergbehörde geführt, welche auch die Kuxscheine ausfertigt. Bei der Gewerkschaft wird ein Duplikat des Gewerkenbuches geführt, zu welchem Zwecke die Bergbehörde der Gewerkschaft von jedem Eintrage sofort Nachricht gibt.

Zu Art. 93.

412) Um die Mitgliedschaft und das Betheiligungsverhältniß in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsantheilen zu befördern, ist nach Analogie des über die Actien auf Namen zu führenden Actienbuches (Art. 223 und 182 des Hand.-Ges.-B.) die Führung eines Gewerkenbuches erforderlich.

Auf den Inhaber statt auf einen bestimmten Namen lautende Antheile sind mit dem Wesen und dem Zwecke der Gewerkschaft nicht verträglich und hier ebenso, wie bei der Commanditgesellschaft auf Actien (vgl. Art. 173 des Hand.-G.-B.) ausgeschlossen.

Durch die Bestimmung in Abs. 5 wird dem Mißbrauche vorgebeugt, welcher mit mehreren, über denselben Antheil ausgefertigten Antheilscheinen getrieben werden könnte.

In der Erwägung, daß durch das Gewerkenbuch ein Grundbuch geschaffen wird, welches das Bergwerkseigenthum überträgt oder repräsentirt, also Gewerkenbuch und Kuxscheine vollste Sicherheit für das Publicum gewähren müssen, diese Sicherheit aber in der Führung der Bücher durch einen bloßen Privatbediensteten nicht gefunden werden kann, überträgt dieser Artikel (abweichend von dem Entwurfe und dem preußischen Berggesetze) die Führung des Gewerkenbuches der Bergbehörde. — Motive.

413) Die Kuxscheine unterscheiden sich in ihrer Einrichtung von den auf den Namen lautenden Actien dadurch, daß nicht über jeden Kux ein besonderer Kuxschein ausgefertiget wird, sondern nach Wahl des Gewerken über einzelne oder mehrere Kuxe; ferner dadurch, daß nicht von Rechtswegen über alle Kuxe Kuxscheine ausgefertigt werden, sondern nur, wenn der Gewerke es verlangt.

Hierdurch wird die Einrichtung der Kuxscheine sowohl als des Gewerkenbuches complicirt. Da nämlich nach Art. 95 die Umschreibung im Gewerkenbuche nur auf Vorlegung des Kuxscheines oder der Amortisationserklärung erfolgen darf — was natürlich nur in dem Falle gilt, daß der veräußernde Gewerke einen Kuxschein verlangt und erhalten hat — so muß der Buchführer aus dem Gewerkenbuche ersehen können, ob ein Kuxschein ausgefertiget ist. Ferner hat der Kuxschein über einen bestimmten Kux nicht wie die Actie einen bestimmten und unveränderlichen Inhalt, er kann vielmehr bald auf diesen Kux allein, bald in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Kuxen lauten. So kann ein Gewerke, der einen Kux ererbt und dann vor und nach noch drei

andere Kuxe dazu gekauft hat, sich nacheinander verschiedene Kuxscheine ausfertigen lassen, zunächst über den ererbten Kux allein, dann gegen Rückgabe desselben über die ererbte und angekaufte Betheiligung zusammen, endlich vielleicht wieder über jeden einzelnen Kux gesondert, wenn ein Verkauf im Einzelnen beabsichtiget wird.

Bei dieser wechselnden Gestalt der Kuxscheine ist es nothwendig, über die ausgefertigten und kassirten Kuxscheine ein genaues Journal zu führen, damit die Aechtheit des vorgelegten Kuxscheines geprüft werden kann. Man bedarf also außer dem Gewerkenbuche eines Verzeichnisses der ausgefertigten Kuxscheine, aus welchem der Inhalt des über den Antheil zuletzt ausgefertigten Kuxscheines vollständig ersehen werden kann. — Klostermann n. 225.

414) Vorschläge über Einrichtung des Gewerkenbuches vide Brockhoff in der Ztschrft. f. B.-R. VII. Jahrg. S. 370 und in Klostermann's Commentar S. 196.

415) Da die Erneuerung eines Kuxscheines nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig ist, so müßte folgerichtig bei der vereinigten die Rückgabe der Kuxscheine von den Einzelbergwerken verlangt werden. Es fehlt indeß an einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Inhaltes. — Klostermann n. 226.

416) Die Ausfertigung eines Scheines über mehrere Kuxe hindert nicht den Verkauf einzelner derselben. — Fleckser, Ztschrft. f. B.-R. VI. Jahrg. S. 600 und Oppenhoff n. 577.

Art. 94.

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übergetragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

Zu Art. 94.

417) Da nicht im Interesse des Bergbaues liegt, die Gewerken rechtlich so aneinander zu binden, wie bei den Theilnehmern der Civil- und offenen Handelsgesellschaft der Fall ist, so muß dem Gewerken die Veräußerung seines Antheiles, wie seither schon diejenige des Kuxes, ohne Einwilligung der Mitgewerken gestattet sein (vgl. auch Art. 223 und 182 des Hand.-Ges.-B.).

Schon früher fand nach gemeinem deutschen Bergrechte und den im dießseitigen Bayern geltenden particularen Bergordnungen ein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht der Mitgewerken bei dem Verkaufe von Kuxen nicht statt und auch das französische Bergrecht gesteht dem Mitbetheiligten eines Bergwerkes ein Vorkaufsrecht nicht zu.

Dieses ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, ist in Folge der Bestimmungen des bayer. Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 § 28 Nr. 2 Abs. 2 Gesetzblatt S. 78 nothwendig, da gerade das daselbst erhaltene Vorkaufsrecht der Theilhaber einer Gemeinschaft bei der Gewerkschaft aus den oben angeführten Gründen wegfallen soll. — Motive.

Art. 95.

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheines und wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisationserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheines oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

Zu Art. 95.

418) Dieser Artikel entspricht den allgemeinen Grundsätzen und hilft einem dringenden Bedürfnisse ab, da die Veräußerung durch die seitherigen Formen in nachtheiliger Weise erschwert war. — Motive. — In materieller Hinsicht reicht auf Seite des übertragenden Gewerken resp. seines Stellvertreters diejenige Dispositionsfähigkeit aus, welche zur Veräußerung von Mobilien überhaupt erfordert wird. Oppenhoff n. 579.

419) Was zur Erfüllung des Erfordernisses der schriftlichen Form gehöre, beurtheilt sich nach den allgemein civilrechtlichen Grundsätzen, welche am Orte der Aufnahme der Urkunde gelten. Eine Uebertragung durch bloßes Indossament in den Formen der Art. 11—13 der deutschen Wechselordnung, wie sie nach den Art. 182 und 223 des Hand.-Ges.-B. bei den auf Namen lautenden Aktien geschehen kann, entspricht den Anforderungen dieses Artikels nicht — Wer einen Kux im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, kann seinen Erwerb durch eine Ausfertigung des Auctionsprotokolls nachweisen. Wird ein Kux auf dem Erbschaftswege erworben, so geschieht die Umschreibung im Gewerkenbuche auf Bestätigung der Verlassenschaftsbehörde. — Oppenhoff n. 580 und 581.

420) Die Umschreibung geschieht nur auf Antrag des Erwerbers oder des Veräußerers, welchem obliegt, die Uebertragungsurkunde und den Kuxschein vorzulegen oder für des letzteren Amortisirung zu sorgen.

Art. 96.

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe bezeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Zu Art. 96.

421) Nach Art. 183 und 223 des Hand.-Ges.-B. werden bei den Commanditactien- und bei der Actiengesellschaft der Gesellschaft gegenüber nur diejenigen als Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Der Art. 96 schließt sich hieran

mit der Abweichung an, daß durch die Eintragung in das Gewerkenbuch nur die Legitimation zur Ausübung der Rechte des Kuxeigenthümers begründet wird.

Diese Abweichung ist bei der Gewerkschaft deßhalb nothwendig, weil der Gewerke, anders wie der Actionär, zu fortlaufenden Leistungen verpflichtet ist und der Anspruch der Gewerkschaft auf letztere nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß der Gewerke sich in das Gewerkenbuch eintragen läßt. — Motive.

422) Die Worte „der Gewerkschaft gegenüber" schließen jede Folgerung aus, die sonst zu Gunsten Dritter, welche ihr Recht nicht von der Gewerkschaft selbst herleiten, aus Art. 96 gezogen werden könnten. — Oppenhoff n. 586.

423) Die Gewerkschaft, welche Ausbeute hat, kann mit dem im Gewerkenbuche Eingetragenen immer rechtsgiltig verkehren und verhandeln, weil die Vorzeigung des Kuxscheines nicht verlangt werden kann; denn es ist dem freien Ermessen der Gewerken überlassen, sich Kuxscheine ausstellen zu lassen oder nicht. Sobald jedoch Zubuße ausgeschrieben ist, kann er sich mit Rücksicht auf den Wortlaut von Art. 97 nicht dadurch von der Zahlungspflicht entledigen, daß er nachweist, den Kux freiwillig veräußert zu haben. — Koch, allgem. Berggeś. d. preuß. Staaten S. 184.

424) Unter den Rechten des Kuxeigenthümers ist sowohl das Stimmrecht in der Gewerkenversammlung (Art. 100), als auch der Bezug der vertheilten Ausbeute (Art. 92) inbegriffen. Die Gewerkschaft ist nicht verpflichtet und in Ermanglung einer besondern satzungsgemäßen Bestimmung auch nicht berechtiget, die Legitimation des im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken zu prüfen, also bei den Generalversammlungen oder bei der Bezahlung der Ausbeute die Vorlegung des Kuxscheines zu verlangen. — Klostermann n. 229 — Oppenhoff n. 587.

Art. 97.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Art. 92) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (Art. 95) beantragt ist.

Zu Art. 97.

425) Eine Sicherheit für die Leistung der beschlossenen Beiträge erhält die Gewerkschaft durch Art. 97, welcher sich dem gleichartigen Grundsatze des Handelsgesetzbuches (Art. 184 u. 223) anschließt. — Motive.

426) Durch eine Veräußerung des Kuxes im Wege der Execution wird dagegen der bisherige Eigenthümer sofort von der Verpflichtung für die beschlossenen Beiträge befreit. Diese Verpflichtung geht auch nicht auf den neuen Erwerber über, welcher nur für die nach der Erwerbung des Antheiles beschlossenen Beiträge aufzukommen hat. Die

Gewerkschaft kann also ihre Befriedigung nur aus dem Erlöse des Antheiles erhalten und die Beiträge, welche aus diesem Erlöse nicht gedeckt werden, fallen aus. — Klostermann n. 230.

427) Der seitherige Eigenthümer hat also ein wesentliches Interesse daran, daß die Umschreibung im Gewerkenbuche beantragt wird. Hat er seinen Kuxschein ausgehändiget, ohne daß die Umschreibung beantragt ist, so bleibt er bis zur Umschreibung persönlich für die nach der Veräußerung beschlossenen Beiträge haftbar. — Klostermann n. 231.

Art. 98.

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

Zu Art. 98.

428) Die hier vorgeschriebene Form der Verpfändung von Kuxen findet ihre Rechtfertigung darin, daß zur Verpfändung eines Kuxes als eines beweglichen Vermögenstheiles, über welchen eine Urkunde ausgestellt ist, außer der Hingabe des Letzteren — des auf Namen lautenden Kuxscheines — nach dem cod. civ. Art. 2075 die Errichtung einer Urkunde über das Verpfändungsgeschäft erforderlich ist, auch Art. 95 Abs. 1 zur Uebertragung eines Kuxes die schriftliche Form vorschreibt, und daß es dem gemeinen und provinzialen Rechten gegenüber jedenfalls die Rechtssicherheit des Verpfändungsactes fördert, wenn derselbe zu seiner Giltigkeit an die Einhaltung der schriftlichen Form geknüpft wird. — Motive.

429) Durch die Worte „auf Grund eines schriftlichen Vertrages“ soll eine Pfandbestellung durch letztwillige Verfügung nicht ausgeschlossen sein. Die Notification der Verpfändung an die Gewerkschaft ist nicht vorgeschrieben. — Oppenhoff n. 593.

Art. 99.

Die Hilfsvollstreckung in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheines und Verkauf desselben im Wege der Versteigerung beweglicher Gegenstände vollzogen.

Aus dem erlösten Kaufpreise werden zunächst die Kosten, sodann die schuldigen Beiträge des Gewerken (Art. 92 Abs. 2) gezahlt.

Der Ersteigerer haftet der Gewerkschaft für die noch nicht bezahlten Beiträge

Zu Art. 99.

430) Gemäß des Art. 91 des Gesetzes haben die Kuxe, Bergwerksantheile, die Natur beweglicher Sachen, der Kuxschein ist daher gleich einer beweglichen Sache, gleich einem auf den Inhaber lautenden Werthpapiere zum Zwecke der Hilfsvollstreckung der Versteigerung zu unterwerfen.

Bei dem Verkaufe des Kuxscheines im Wege der Hilfsvollstreckung müssen aus dem Erlöse zunächst die Verkaufskosten, dann die rückständigen Beiträge des Gewerken bestritten werden. Erst der Ueberrest des Erlöses wird zur Befriedigung derjenigen verwendet, auf deren Antrag die Hilfsvollstreckung stattgefunden hat.

Diese Regel gilt für alle Fälle des Zwangsverkaufes, namentlich auch für den Artikel 120 behandelten Fall, weil das dingliche Recht, welches bezüglich der ausgeschriebenen Beiträge an dem Kuxschein haftet, bei jedem Zwangsverkaufe wirksam sein muß und weil nach Art. 97 nur bei freiwilligen Verkäufen der bisherige Eigenthümer für die rückständigen Beiträge haftbar bleibt, folglich beim Zwangsverkaufe die Gewerkschaft ihre Befriedigung aus dem Erlöse finden muß. — Motive.

431) Den rückständigen Beiträgen steht nicht blos ein dingliches Recht, sondern auch ein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern des Gewerken zu ohne Unterschied, ob mit den verkauften Kuxen ein Pfandrecht bestellt ist oder nicht. — Klostermann's Lehrbuch S. 258. — Roth, bayr. Civ.-R. III. Thl. § 272.

432) Nach den Bestimmungen des 2. Abs. dieses Artikels ist es außer Zweifel, daß im Falle der Hilfsvollstreckung in den Antheil eines Gewerken aus dem Erlöse zunächst die Kosten des Verfahrens, dann aber die der Gewerkschaft schuldigen Beiträge des Gewerken zu bestreiten sind und daß erst der Rest des Erlöses von etwaigen sonstigen Gläubigern des Gewerken in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt, wie die Motive (n. 430) sagen, auch im Falle des Art. 120, in welchem der Gewerke unter Ueberreichung seines Kuxscheines den Verkauf seines Antheiles behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt. Die Gewerkschaft hat daher mit ihren bereits beschlossenen Beiträgen ein Vorrecht allen anderen Forderungen gegenüber, auch solchen, für welche ein Pfandrecht erworben ist. Dieß gilt für die Kuxe des neueren Rechtes.

Für die Kuxe des alten Rechtes sind die Art. 226, 227, 228, 229, 232 maßgebend und da diese Kuxe die Eigenschaft von Immobilien haben, so finden bei deren Veräußerung, Verpfändung und wenn sie zur Hypothek bestellt werden, die hiebei für Grundstücke geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Festsetzung und Beitreibung der Zubuße erfolgt nach den für die Gewerkschaften des neuen Rechtes geltenden Bestimmungen. — Roth, b. Civ.-R. III. Thl. § 275 — Art. 92 Abs. 2, 118, 119 in Verbindung mit 227, 232 des Gesetzes. — Vergl. auch Art. 120 u. n. 220.

433) Der gegenwärtig ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, bestimmt in seinem IV. Titel (Besondere Bestimmungen in Bezug auf Bergwerke) § 175: „Die bei der Beschlagnahme eines unbeweglichen Kuxes bestehenden Rückstände an den auf denselben ausgeschlagenen Beiträgen (Art. 92 des Berggesetzes) genießen ein Vorzugsrecht vor den Hypothekforderungen. Die Kosten für Bereinigung des Berggegenbuches gehören zu den Kosten der Zwangsvollstreckung.

Art. 100.

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Zu Art. 100.

434) Die Gewerken haben ihre Beschlüsse in Versammlungen zu fassen. Daß hiedurch die Beschlußfassung durch Umlaufschreiben oder Briefwechsel ausgeschlossen ist, entspricht der Rücksicht auf eine geordnete mündliche Behandlung der Gewerkschaftsangelegenheiten. — Motive.

435) Die Legitimation zum Stimmen wird durch das Gewerkenbuch festgestellt. Die Abstimmung kann auch durch Bevollmächtigte geschehen; doch gilt die Vollmacht zur Empfangnahme der Einladung noch nicht als Vollmacht zum Stimmen. Die dem Repräsentanten obliegende Leitung und Constatirung der Handlung bildet kein Hinderniß, daß derselbe gleichzeitig abwesende Gewerke vertrete, wie ihm ja auch, wenn er selbst Gewerke ist, das Stimmrecht unverkürzt bleibt. — Lindig in d. Z. f. B.-R. V. Jahrg. S. 263.

Die Prüfung der Vollmacht und die Entscheidung, ob auf deren Grund die Bevollmächtigten zuzulassen seien, steht der Versammlung zu und ist das Resultat dieser Entscheidung im Protokolle niederzulegen. — Broockhoff in d. Z. f. B.-R. VII S. 182 — Oppenhoff n. 602.

Art. 101.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen werden.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Postinsinuationsnachweis.

Gewerken, welche weder im Inlande, noch in einem Staate des früheren deutschen Bundes wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen.

Ist dies nicht geschehen, so sind die treffenden Gewerken in einer wenigstens fünfzehn Tage vor Abhaltung der Gewerkenversammlung zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu derselben einzuladen und zwar, wenn zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Gewerkschaft satzungsgemäß bestimmte Blätter bezeichnet sind, in diesen, außerdem in dem Amts-

blatte des Kreises, in welchem die Gewerkschaft ihren Sitz hat.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

Zu Art. 101.

436) Die Einladung erfolgt durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand, eventuell auf Antrag der Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe. Eine directe Einladung durch Mitglieder der Gewerkschaft, selbst wenn sie die Majorität aller Kuxe vertreten sollten, ist unverbindlich und nicht geeignet, um auf Grund derselben einen rechtsverbindlichen Beschluß zu fassen. — Klostermann n. 236 u. Z. f. B.-R., VIII. 131.

437) So lange ein Repräsentant oder Grubenvorstand für die Gewerkschaft noch nicht bestellt ist, kann auf Antrag der Gewerken die Bergbehörde um Berufung einer Gewerkenversammlung angegangen werden (Art. 111, Abs. 4). Hieraus wird jedoch nicht zu schließen sein, daß die Bergbehörde den Gewerkentag selbst abzuhalten habe, sondern die Anwesenheit eines Beamten der Bergbehörde am Gewerkentage wird genügen (vergl. Art. 111). Die Gewerkenversammlung wird aber auch dann auf Antrag der Eigenthümer von einem Viertheile der Kuxe von der Bergbehörde zu berufen sein, wenn der Repräsentant die Berufung unterläßt. — Klostermann, Lehrb. S. 236.

438) Eine an wesentlichen Mängeln leidende Einladung ist als gar nicht geschehen zu betrachten. Auch steht dem Falle, wo ein Gewerke weder anwesend noch eingeladen ist, der Fall gleich, wo der ungeladene Gewerke zwar erscheint, aber nur, um gegen die Beschlußfassuug zu protestiren, weil er eben nicht eingeladen und darum nicht vorbereitet sei, sowie der Fall, wo der anwesende Gewerke, resp. Bevollmächtigte mit Unrecht zur Berathung und Abstimmung nicht zugelassen wird In allen diesen Fällen ist daher der trotzdem gefaßte Beschluß nichtig, ohne daß hieran das Stimmenverhältniß Etwas zu ändern vermag. — Oppenhoff n. 606.

439) Die Einladung braucht nicht nothwendig durch die Post zu geschehen; vielmehr kann die Erfüllung der desfallsigen Vorschrift auch durch andere Bescheinigungen dargethan werden; dies schließt jedoch nicht aus, daß bei begründeten Zweifeln über die Aechtheit der Bescheinigung nachträgliche Ermittlungen angestellt werden können. — Z. f. B.-R. VI, S. 604. — Wird die Bescheinigung der geschehenen Einladung von den Gewerken verweigert, so wird die Zustellung durch einen Notar zu bewirken sein. — Klostermann, Lehrb. S. 237.

440) Die Einladung muß regelmäßig so zeitig geschehen, daß dem Gewerken die nöthige Frist zum Erscheinen belassen ist; doch muß der Termin nicht so weit hinaus verlegt werden, daß die eingeladenen Ausländer entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen können. — Oppenhoff n. 609.

441) Da das bayerische Gesetz im Abs. 3 dieses Artikels von einem Staate „des früheren deutschen Bundes“ und nicht wie das preußische

„von deutschen Bundesstaaten" spricht, so ist bezüglich der Frage, was unter deutschem Bundesstaat zu verstehen sei — Brassert u. Achenbach in d. Z. f. B.-R. IX. Jahrg. S. 212 — Huyssen, Commentar S. 67 — außer Zweifel, daß im Abs. 3 dieses Artikels nicht blos die Staaten des früheren norddeutschen Bundes, oder die gegenwärtig im deutschen Reichsverbande stehenden, sondern alle jene Staaten gemeint sind, welche bis zur Auflösung des deutschen Bundes 1866 zu demselben zählten.

Ob den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels genügt sei, hat im gegebenen Falle die Versammlung selbst zu prüfen. Wird ein Beschluß gefaßt, ungeachtet den Vorschriften dieses Artkels nicht genügt ist, so sind die Interessenten berechtigt, dieß vor Gericht geltend zu machen. — Z. f. B.-R. VIII, S. 421, ferner IX, S. 176 — Oppenhoff n. 610.

442) Die Bergbehörde, welcher ein in gesetzlicher Form beurkundeter Gewerkschaftsbeschluß zur Bestätigung vorgelegt wird, hat sich mit der Prüfung der Giltigkeit nach Maßgabe des Art. 101 nicht zu befassen, weil die Entscheidung über diese wesentlich privatrechtliche Frage der Bergbehörde nirgends ausdrücklich beigelegt ist, anderentheils, weil durch die Bestimmungen, welche die Bestätigung gewisser Beschlüsse vorschreiben, keineswegs bezweckt war, das frühere Bevormundungs-Princip in dieser Hinsicht aufrecht zu erhalten, endlich und vor Allem, weil die ertheilte Bestätigung die privatrechtliche Giltigkeit des Beschlusses nach keiner Seite hin gewährleistet und dessen processualistische Anfechtung durchaus nicht ausschließt. — Oppenhoff n. 611 — anderer Meinung ist Gedike, Z. f. B.-R. VI. Jahrg. S. 602 — vergl. auch Achenbach, Z. f. B.-R. VI. Jahrg. S. 604.

Bei Gewerkschaftsbeschlüssen, welche notariell beurkundet werden, kann von einer weiteren Prüfung der Formalitäten, unter welchen ein Gewerkschaftsbeschluß zu Stande kam, durch die Bergbehörde um so weniger die Rede sein, als dem Notar selbst obliegt, die Beobachtung der erforderlichen Formalitäten zu controliren und mit beweisender Kraft zu attestiren.

443) Wegen der Anfechtbarkeit der Beschlüsse vide Art. 104.

Art. 102.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig.

Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zu Art. 182.

444) Dieser Artikel schreibt als Regel für alle nicht besonders ausgenommenen Beschlüsse die einfache relative Stimmenmehrheit vor.

Die Ausnahmen ergeben sich aus den Art. 85, 103 u. 107.

Bei Stimmengleichheit kommt — von dem Falle des Art. 107 abgesehen — gar kein Beschluß zu Stande, vielmehr gilt der Antrag als abgelehnt, soferne nicht etwa in den Satzungen etwas anderes bestimmt ist. — Klostermann n. 239 u. Oppenhoff n. 612. — Der Vorschlag von Huyssen (S. 68), auch in anderen Fällen bei Stimmengleichheit das Loos oder Schiedsrichter entscheiden zu lassen, entspricht nicht den Regeln der Beschlußfassung durch eine Personenmehrheit. Eine Entscheidung durch das Loos kann nur da eintreten, wo das Gesetz einen Beschluß verlangt und für keinen der möglichen Beschlüsse eine Mehrheit vorhanden ist, also bei Wahlen. In allen anderen Fällen tritt die Regel ein: in re communi prohibentis melior est conditio, d. h. es geschieht nichts. Liegen also zwei entgegengesetzte Anträge vor, die beide einen positiven Inhalt haben, so sind bei Stimmengleichheit beide abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, wie bei genauer Beachtung dieser Regel ein wirkliches Dilemma eintreten könnte. Jedenfalls wird es kaum mit den Principien der gewerkschaftlichen Verfassung verträglich sein, daß der Ausspruch von Schiedsrichtern einen Vorschlag zur Ausführung bringen soll, der nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. — Klostermann n. 239.

445) Der Beschluß wird schon durch die bloße Abstimmung perfect; das Protokoll dient nur zum Beweise der gefaßten Beschlüsse und erfüllt diesen Zweck in so weit, als dessen Inhalt bis zum Beweise des Gegentheils von jedem Gewerken anerkannt werden muß. Zu diesem Behufe genügt die Bezeichnung der anwesenden Gewerken und die Zahl der Kuxe und es ist nur die Unterschrift des Repräsentanten nöthig, soferne die Satzungen nicht etwas Anderes bestimmen. — Oppenhoff n. 613 — Klostermann n. 241 u. 257; ferner Z. f. R.-B. X. 413 — Wachler S. 181.

Art. 103.

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerkes — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerkes, sowie der Ueberlassung der Ausbeute gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Zu Art. 103.

446) In Art. 103 ist der Grundsatz aufgestellt, daß zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung ganz oder theilweise verfügt werden soll, eine Mehrheit von wenigstens Dreiviertel aller Kuxe erforderlich sei, nur erläuternd sind die hierher gehörigen Fälle aufgeführt.

Nur zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung mußte Einstimmigkeit erfordert werden. — Motive.

447) Die Mitwirkung zu einem Beschlusse im Sinne des Art. 103 involvirt keine Verfügung über die Substanz des Antheiles, sondern stellt einen bloßen Verwaltungsact dar, weshalb zur Ausübung des Stimmrechtes auch diejenige Dispositionsfähigkeit ausreicht, welche zur Vornahme von Verwaltungsacten erforderlich ist, gleichviel, ob es sich um eine Gewerkschaft des alten oder des neueren Rechtes handelt. Die Abstimmung der Vertreter bevormundeter Personen bei der Beschlußfassung über die im Art. 103 bezeichneten Gegenstände bedarf daher der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht, weil nicht über die Kuxe der Minnorenen, sondern über ein zum gewerkschaftlichen Vermögen gehöriges Object disponirt wird und weil der Abstimmende nicht selbst disponirt, sondern nur zu einem Beschlusse mitwirkt. — Oppenhoff n. 616 — Klostermann n. 243.

448) Die Vereinigung dagegen ist eine Verfügung über die Substanz; dieß muß sogar auch dann angenommen werden, wenn die Gewerkschaft Alleineigenthümerin der zu vereinigenden Werke ist. Dasselbe gilt von der Theilung des Bergwerks, resp. der realen Feldestheilung und dem Austausche von Feldestheilen, und nach einem Erkenntnisse des preuß. Obertribunals vom 11. Mai 1857 sogar von einem Vergleiche über die streitigen Grenzen zweier Werke. — Das Gegentheil ist jedoch bei Anträgen auf Felderweiterung (Art. 215) der Fall; desgleichen bei Umwandlungsanträgen, soferne nicht etwa feststeht, oder nach sicheren Schlußfolgerungen angenommen werden muß, daß ein noch nutzbarer Theil der Minerallagerstätte in's Freie fallen würde; die bloße Möglichkeit, daß der verliehene Gang ꝛc. in einer noch unbekannten, beträchtlichen Teufe aus den Begrenzungsebenen des Feldes heraustreten möchte, oder der Umstand, daß einzelne Theile eines Längenfeldes, in denen der Gang ꝛc. weder bebaut noch überhaupt aufgeschlossen, sondern voraussichtlich gar nicht vorhanden ist, außerhalb der Grenzen des Umwandlungsfeldes gelassen werden, begründet die Anwendbarkeit des Art. 103 noch nicht. So: Brassert, Z. f. R.-B. X. Jahrg. S. 67 — vgl. Lindig in der Z. f. R.-B. VI. Jahrg. S. 612 u. Huyssen S. 149 — Oppenhoff n. 618.

449) Unter Art. 103 fällt dagegen ein Beschluß, durch welchen ein Bergwerk als Pertinenz zu einer anderen Sache, z. B. einer Hütte ge-

schlagen und dadurch aus einer Haupt- zu einer Nebensache gemacht werden soll, desgleichen der Beschluß einer Erbstollengewerkschaft, die Verstufung aller Oerter des Erbstollens zu beantragen, um sich dadurch im Besitze erworbener Rechte zu erhalten. — Oppenhoff n. 619; vergl. dagegen Ebmeier, Z. f. B.-R. I. Jahrg. S. 132, welcher hervorhebt, daß ein solcher Beschluß keine reine Verzichtleistung betreffe.

Endlich kommt der Art. 103 zur Anwendung bei allen Veräußerungen unbewegticher Pertinenzien einer Grube, z. B. einer Aufbereitungsanstalt oder eines Hilfsbaues und bei Bestellung eines usus fructus, während in Betreff der keine Zubehör des Bergwerkes bildenden Grundstücke und der von der Gewerkschaft erworbenen Finderrechte das Gegentheil gilt. — Oppenhoff n. 620.

450) Zu den Beschlüssen, welche nicht nach Art. 103, sondern nach Art. 102 zu beurtheilen sind, gehören, abgesehen von der in Note 449 eben erwähnten unter anderen diejenigen über die Versilberung oder Naturaltheilung der Bergwerksproducte, selbst solcher, die erst gefördert werden sollen. Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 15. December 1864 Z. f. R.-B. VI. Jahrg. S. 467; — ferner Beschlüsse, durch welche nicht das Werk oder ein Theil desselben verpachtet, sondern nur einzelne Befugnisse der Gewerkschaft, z. B. die Lösung, der Abbau und die Förderungen Dritten überlassen werden, soferne diese Ueberlassung nicht die bergbauliche Gemeinschaft in ihrem Wesen aufhebt, sondern sich als eine bloße Betriebsmaßregel (conductio operarum) characterisire. Z. f. B.-R. I. Jahrg. S. 135. — Oppenhoff n. 622. — Ebenso kann die einstweilige Betriebseinstellung durch einfache Mehrhert beschlossen werden.

451) Der Absatz 2 versteht unter Verzicht eine Verzichtleistung im Sinne des VI. Titels des Berg.-Ges., sollte dieselbe auch nur einzelne Theile des Feldes betreffen. Der Antrag auf Feldesumwandlung gehört daher bezüglich der in's Freie fallenden Feldestheile nicht hierher. — Brassert, Z. f. B.-R. X. Jahrg. S. 68 — Oppenhoff n. 624 —; desgleichen nicht ein Verzicht auf eine Erbschaft, deren einziger Gegenstand ein Bergwerk ist. — Vergl. n. 640.

Art. 104.

Binnen einer ausschließenden Frist von dreißig Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke, welcher denselben für nachtheilig erachtet, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Bergwerk liegt, gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen und es hat das Gericht dessen Aufhebung auszusprechen, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe der Gewerkschaft zum Nachtheile gereiche.

Durch die Satzungen kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schieds-

gericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des Art. 85 Abs. 2 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

Zu Art. 104.

452) In Abs. 1 dieses Artikels ist jedem Gewerken, welcher glaubt, daß der gefaßte Beschluß der Gewerkschaft nicht zum Besten gereiche, der Rechtsweg offen gelassen, um die Aufhebung des Beschlusses erwirken zu können. Dadurch findet jeder Gewerke hinreichenden Schutz gegen allenfallsigen Druck der Mehrheit und es ist durch Feststellung einer gesetzlich angemessenen Frist und dadurch, daß durch Anstellung der Klage die Ausführung des Beschlusses nicht aufgehalten wird, gegen Verzögerung der Ausführung der Beschlüsse Sorge getragen. — Motive.

453) Die Fragen, deren Entscheidung nach Abs. 1 den Gerichten anheimfällt, sind keine eigentlichen Rechtsfragen, sondern Fragen der Zweckmäßigkeit, deren Beurtheilung lediglich aus bergtechnischen und bergwirthschaftlichen Rücksichten geschöpft werden kann. Die Thätigkeit der Gerichte wird sich daher in solchen Fällen darauf beschränken müssen, Sachverständige zu vernehmen und deren Aussprüche in die Form eines richterlichen Erkenntnisses einzukleiden.

454) Die Klage ist nicht etwa gegen die für den Beschluß stimmenden Gewerken, sondern gegen die Gewerkschaft selbst zu stellen und auf Aufhebung des Beschlusses zu richten, welch' letzterer nicht blos dem Kläger gegenüber, sondern unbedingt außer Kraft tritt. Die rechtskräftige Abweisung der Klage begründet den Mitgewerken gegenüber rem judicatam.

Das Urtheil kann nur auf Aufhebung des Beschlusses oder Abweisung der Klage lauten und insbesondere erscheint der Richter nicht competent, Bestimmungen zu treffen, welche den Beschluß blos modificiren oder gar an Stelle des aufgehobenen Beschlusses treten sollen. — Oppenhoff n. 626 u. 627.

455) Der Art. 104 setzt gleich dem Art. 105 einen formell und materiell giltigen Beschluß voraus. Die Ungiltigkeit eines Beschlusses kann gleichfalls im Rechtsweg geltend gemacht werden, doch finden auf eine solche Klage die Art. 104 u. 105 keine Anwendung. — Oppenhoff n. 628.

Die Ablehnung eines bloßen Antrages, dessen Annahme nach Behauptung der Minorität zum Besten der Gewerkschaft gereichen würde, kann nicht angefochten werden. Die Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes gehört unzweifelhaft zu den Verfügungen von positivem Inhalt und kann daher auf dem Rechtswege angefochten werden. — Klostermann, Lehrb. S. 240.

456) Die Präclusivfrist von dreißig Tagen läuft vom Ablaufe des Tages des Beschlusses an selbst zum Nachtheile der bei Beschlußfassung abwesenden Gewerken, gleichviel ob und wann sie von dem Inhalte des Beschlusses Kunde erhielten. — Lindig Z. f. B.-R. V S. 264.

— Sie ist daher keine Verjährungsfrist und es finden die für die Klageverjährung geltenden Grundsätze auf die Klage nach Art. 104 keine Anwendung. — Oppenhoff n. 629.

457) Die Beschreitung des Rechtsweges steht denjenigen Gewerken zu, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, somit in der Minorität blieben, sowie denen, welche nicht abgestimmt oder nicht anwesend waren. — Klostermann, Lehrb. S. 240 — Roth, bayr. Civ.-R. III. Thl. S. 92. — Anderer Meinung ist Oppenhoff in Note 630, welcher jedem Gewerken die Beschreitung des Rechtsweges zugesteht, selbst demjenigen, welcher für den anzufechtenden Beschluß in der Gewerkenversammlung stimmte, so daß auch ein einstimmig gefaßter Beschluß im Rechtswege angefochten werden könnte. — Vergl. auch Huyssen S. 68.

458) Ob der Beschluß dem Widersprechenden selbst nachtheilig sei, kommt nicht in Betracht; es handelt sich nur um das Beste der Gewerkschaft als solche. Die Schwierigkeit der Beweisführung ist auf beiden Seiten gleich, das Gesetz tritt zunächst auf Seite der Majorität, indem es voraussetzt, daß diese nur Beschlüsse im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit treffen werde; darum sollen auch die Beschlüsse der Regel nach ohne Weiteres ausgeführt und durch die Klage nicht suspendirt werden. Die Vermuthung streitet im Allgemeinen dafür, daß der Majoritätsbeschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht und die provocirende Minorität wird nach allgemeinen Prozeßregeln den Beweis zu erbringen haben, daß der angefochtene Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht. — Ebmeier in d. Z. f. B.-R. I. 151 u. 152, dann Wachler, S. 181 — Oppenhoff n. 632.

459) Machen von dem Klagerechte gleichzeitig Mehrere Gebrauch, so müssen die Klagen zu einem Prozeßverfahren verbunden werden, da die Aufhebung oder Aufrechthaltung des Beschlusses allen Gewerken gegenüber wirksam wird und daher nur in einem Urtheil ausgesprochen werden kann. Die nicht als Kläger oder Repräsentant an dem Verfahren betheiligten Gewerken können in dem Prozesse accessorisch interveniren und entweder dem Kläger oder dem Repräsentanten Beistand leisten. — Klostermann, Lehrb. S. 241 — vergl. auch Oppenhoff n. 633.

460) Gewerkschaften des alten Rechtes können von der in Abs. 2 gegebenen Befugniß zur Errichtung eines Schiedsgerichtes keinen Gebrauch machen, da ihnen die generelle Befugniß zur Errichtung von Satzungen, Art. 85, durch die Bestimmungen des Art. 227 genommen ist. Hier wird daher zur Einführung des schiedsrichterlichen Verfahrens Einstimmigkeit der sämmtlichen Gewerken erfordert. — Oppenhoff n. 635. — In der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. XIII, B. S. 167 u. ff. erörtert Strohm die Frage, ob es gestattet sei, die Bestimmung des Art. 85 Abs. 2, betreffend die Aufstellung von Satzungen, durch einen gemäß Art. 233 gefaßten Beschluß zu adoptiren, ohne sich den übrigen Vorschriften der in Art. 227 angeführten Artikel zu unterwerfen und bejaht diese Frage. — Klostermann II. Aufl. n. 612.

Ueber die Fragen: ob die Befugniß der alten Gewerkschaften (Art. 233) sich auf die Annahme der Gesammtheit der in Art. 227 ausgeschlossenen Bestimmungen beschränkt, oder ob auch einzelne derselben auf

die bestehende Gewerkschaft anwendbar erklärt werden können, ferner, ob es gestattet sei, die Bestimmung des Art. 85, die Errichtung von Satzungen betreffend, durch einen Beschluß nach Art. 233 zu adoptiren, ohne sich den übrigen Vorschriften der im Art. 227 angeführten Artikel zu unterwerfen, vergl. Anmerkungen zu Art. 233.

461) Aktiv legitimirt zur Klagestellung erscheint der in der Minorität befindliche Gewerke, passiv legitimirt nach Art. 108 der Repräsentant, auch wenn er dem gefaßten Beschlusse nicht zugestimmt hatte. Will dagegen der Repräsentant den gefaßten Beschluß selbst anfechten, so muß er entweder vor Anstellung der Klage die Bestellung eines anderen Repräsentanten herbeiführen oder mit der Klage den Antrag auf Bestellung eines litis curator für die Gewerkschaft verbinden. — Klostermann, Lehrb. S. 240.

462) Das Klagerecht nach Art. 104 steht dem Gewerken gegen alle Beschlüsse zu, mit Ausnahme jener über Errichtung von Satzungen.

Art. 105.

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im Art. 109 bestimmten Gegenstände betrifft.

Zu Art. 105.

463) Der aufgehobene Beschluß wird nicht von Anfang an ungiltig, sondern verliert erst von dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles seine rechtliche Wirksamkeit. Die Verfügungen, welche die Vertretung der Gewerkschaft auf Grund des aufgehobenen Beschlusses über das gewerkschaftliche Vermögen getroffen hat, bleiben bis zu diesem Termine in Kraft, d. h. sie bleiben giltig, soweit sie die bis zur rechtskräftigen Entscheidung geführte Vermögensverwaltung angehen. Betrifft also der Beschluß und der auf Grund desselben geschlossene Vertrag z. B. den Verkauf der Förderung, so bleibt das Kaufgeschäft nur in Betreff der bis zum Tage der Rechtskraft geförderten Produkte in Kraft, ebenso der mit dem gewählten Repräsentanten abgeschlossene Vollmachtsvertrag, wenn die getroffene Wahl auf Grund des Art. 105 durch richterliches Urtheil aufgehoben wird. Betrifft der Beschluß Verfügungen, die nicht in der bloßen Vermögensverwaltung begriffen sind, z. B. die Veräußerung von Grundstücken, so wird durch die Aufhebung des Beschlusses auch die getroffene Verfügung rückgängig gemacht. — Klostermann n. 246. — Derselbe in s. Lehrb. S. 242 — Oppenhoff n. 640.

464) Wird der Beschluß durch Richterspruch aufgehoben, so ist die Mehrheit, da sie bei der Beschlußfassung nur in Ausübung ihrer Rechte

handelte, in Ermanglung eines vertretbaren Versehens weder der Gewerkschaft, resp. der Minderheit, noch Dritten gegenüber regreßpflichtig. — Oppenhoff n. 641 — u. Ebmeier in d. Z. f. B.-R. I. Jahrg. S. 152.

465) Unter rechtskräftiger Entscheidung ist nur eine solche zu verstehen, welche durch kein Rechtsmittel mehr angefochten werden kann.

466) Eine abweichende Regel tritt nach Abs. 3 in Bezug auf die Wirkung der Anfechtung und der richterlichen Aufhebung des Beschlusses in den Fällen ein, in welchen der Beschluß entweder Gegenstände betrifft, die nur von einer Mehrheit von drei Viertel aller Kuxe oder nur einstimmig beschlossen werden können, oder wenn Beiträge von Gewerken erhoben werden sollen (Art. 109). In diesen Fällen hat die Klage auf Aufhebung des Beschlusses die Wirkung, daß die Ausführung desselben aufgehalten wird und das Endurtheil macht den Beschluß von Anfang an (ex tunc) ungiltig. Auch die suspensive Wirkung der Klage eines Gewerken tritt für alle Gewerken ein. Wenn also ein Beschluß wegen der Erhebung von Beiträgen seitens eines Gewerken angefochten wird, so kann derselbe auch gegen die übrigen nicht vor Ablauf der rechtskräftigen Entscheidung über jene Klage vollstreckt werden (Art. 118).

Die Ausführung des gefaßten Beschlusses wird in den Fällen des Art. 109 nicht erst durch die wirkliche Einlegung der Klage aufgehalten, sondern sie bleibt von Rechtswegen suspendirt, bis die 30-tägige Frist zur Einlegung der Klage verstrichen ist. Dieß wird im Art. 118 für die Erhebung von Beiträgen ausdrücklich anerkannt. Dasselbe muß aber auch für die Veräußerung, Verpfändung und sonstige dingliche Belastung, und für die Verpachtung des Bergwerkes gelten (Art. 103). — Klostermann, Lehrb. S. 244 — Goedike in d. Z. f. B.-R. VI. Jahrg. S. 605 — Oppenhoff n. 643.

467) Es entsteht nun die Frage, ob der Repräsentant nicht gut daran thun würde, mit Ausführung der Gewerkschaftsbeschlüsse, welche in Folge von Klagestellung — wenn auch nicht mit suspensivem Effekt — aber dennoch in Folge Erkenntnisses aufgehoben werden können, bis zum Ablaufe der 30tägigen Frist zuzuwarten. Allein dafür lassen sich weder aus den Motiven zum bayerischen Gesetzentwurfe, noch aus den Verhandlungen und Berathungen über den preußischen Gesetzentwurf Anhaltspunkte gewinnen.

Die einschlägige Stelle in den Motiven zum bayer. Gesetzentwurfe lautet: „Im zweiten Satze des Art. 105 ist die Wirkung bestimmt, welche eintritt, wenn die richterliche Entscheidung gegen den angefochtenen Beschluß ausfällt. Hiebei ist davon auszugehen, daß der Beschluß an und für sich verbindlich ist und daher seine rechtliche Wirksamkeit erst dadurch verlieren kann, daß er durch rechtskräftigen Richterspruch als nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichend bezeichnet ist.“

Im preuß. Herrenhause erklärten die Regierungscommissarien: Die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses soll die Ausführung desselben nicht aufhalten. Der Repräsentant oder Grubenvorstand werde deshalb auf der Grundlage des Gewerkschaftsbeschlusses mit der Ausführung desselben vorgehen können, ohne in Verantwortlichkeit zu treten. — Hahn S. 231.

Art. 106.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

Zu Art. 106.

468) Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Repräsentanten besteht nach Art. 123 auch für die Mitbetheiligten eines Bergwerkes, welche keine Gewerkschaft bilden. Der Repräsentant vertritt die Gewerkschaft ständig nach Außen und ist anderseits das Organ für die fortlaufende Verwaltung derselben.

469) Die Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen. In Folge des in Art. 3 der Reichsverfassung hergestellten gemeinsamen Indigenats wird das ganze Reichsgebiet als Inland zu betrachten sein. — Z. f. B.-R. XIII 136. — Da jedoch nicht das Indigenat, sondern der Wohnort im Inlande gefordert ist, so kann auch ein Ausländer, soferne er im deutschen Reichsgebiete seinen Wohnsitz hat, als Repräsentant bestellt werden.

In diesem Sinne hat das Oberbergamt zu Bonn sich auf eine Anfrage der Großherzoglichen Oberbaudirection zu Darmstadt in dem nachstehenden Antwortschreiben vom 19. November 1871 ausgesprochen:

Der 2c. 2c. beehren wir uns ganz ergebenst zu erwidern, daß, nachdem durch den Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reiches ein gemeinsames Indigenat mit den dort angegebenen Wirkungen hergestellt worden ist, wir in der diesseitigen Praxis auch solche Gruben-Repräsentanten zugelassen haben, welche, wenn auch nicht in Preußen, so doch innerhalb des übrigen Bundesgebietes ihren Wohnsitz haben. Wenngleich diese Modification des § 117 (und des § 135) des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nicht strikte aus dem erwähnten Art. 3 herzuleiten sein dürfte, so scheint dieselbe doch im Geiste dieser neueren Verfassungsbestimmung zu liegen und auch um so unbedenklicher zu sein, als etwaige practische Einwendungen durch das die Gewährung der Rechtshilfe betreffende Reichsgesetz vom 21. Juni beseitigt sind. Wenn es sich de lege ferenda handelt, wird es nach unserem Dafürhalten völlig ausreichen, nur zu verlangen, daß der Repräsentant seinen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebietes hat. — Z. f. B.-R. XIII 137 — Roth, bayer. Civ.-R. III. Thl. S. 94 glaubt unter Inland nur das bayerische Staatsgebiet verstehen zu dürfen.

Wegen der correspondirenden Bestimmung für die nicht im Inlande wohnenden Gewerken vergleiche n. 441.

470) Wird kein Repräsentant bestellt, so kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten berufen (Art. 111). Erfolgt ein solcher Antrag nicht, so ist sie nach Art. 116 befugt, die Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb 90 Tagen einen Repräsentanten zu wählen und kann nach Ablauf dieser Frist einen interimistischen Repräsentanten bestellen. — Klostermann n. 251.

471) Zum Repräsentanten können nur vollkommen dispositionsfähige und für ihre Handlungen verantwortliche, d. h. handlungsfähige Personen bestellt werden. Ausgeschlossen sind daher Minderjährige, unter Kuratel Stehende &c. Wird der Repräsentant erst in der Folge dispositionsunfähig oder verlegt er seinen Wohnsitz in's Ausland, so ist die Gewerkschaft zur Wahl eines neuen Repräsentanten verpflichtet. So lange jedoch weder durch Gewerkschaftsbeschluß, noch durch die Bergbehörde ein neuer Repräsentant bestellt ist, bleibt der in's Ausland gezogene in Funktion und der Gewerkschaft gegenüber verantwortlich. — Oppenhoff n. 646.

472) Der Repräsentant wird der Bergbehörde namhaft gemacht durch Vorlage einer Ausfertigung des Wahlprotokolles. — Z. f. B.-R. VI 606.

473) Die Gewerkschaft kann den Repräsentanten zur Substitution ermächtigen oder auch einen Substituten im Voraus bezeichnen. Der Repräsentant ist befugt, alle Geschäfte, auch diejenigen, zu denen ein Mandatar einer Spezialvollmacht bedarf, abzuschließen; auch hat er Namens der Gewerkschaft Eide abzuleisten, soferne ihm nicht besonders die Befugniß entzogen ist, die Gewerkschaft als Klägerin oder als Beklagte zu vertreten. — Oppenhoff n. 648.

474) Der Beschluß darüber, ob statt eines Repräsentanten ein Grubenvorstand zu bestellen sei, unterliegt nicht den Vorschriften des Art. 107, sondern jenen des Art. 102. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet daher nicht, wie bei der Wahl der Personen, das Loos, sondern es kommt gar kein Beschluß zu Stande, es verbleibt vielmehr bei der Regel, daß ein Repräsentant zu wählen sei. — Oppenhoff n. 649 — Klostermann n. 252.

475) Gleich den Repräsentanten können zu Mitgliedern des Grubenvorstandes weder minderjährige noch sonst bevormundete Personen ernannt werden.

476) Gegen die Wahl eines Repräsentanten oder der Mitglieder des Grubenvorstandes kann nach Art. 104 die Entscheidung des ordentlichen Richters darüber angerufen werden, ob die getroffene Wahl zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Vergleiche Klostermann, Lehrb. S. 245 u. ff und dessen Commentar n. 255. — Anderer Ansicht ist Wachler in de Z. f. B.-R. X 32.

Art. 107.

Die Wahl erfolgt in einer nach Art. 102 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit.

Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

Zu Art. 107.

477) Einen wesentlichen Bestandtheil der gewerkschaftlichen Verfassung bilden die Grundsätze über die Vertretung der Gewerkschaft in ihrem inneren und äußeren Geschäftsleben.

Die Personifizirung der Gewerkschaft dient dazu, auch das Rechtsverhältniß der Repräsentation nach seinen verschiedenen Seiten hin klar zu stellen. Da gerade für dieses Rechtsverhältniß unzweifelhafte Vorschriften besonders wichtig sind, so ist dasselbe in den Art. 106—117 nach Analogie der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über den Vorstand der Actiengesellschaft behandelt. — Motive.

478) Hat z. B. in einer Gewerkenversammlung, bei welcher 100 Kux anwesend sind, A 50 Stimmen, B 28 und C 22 erhalten, so ist keiner derselben als Repräsentant gewählt, weil auf keinen die absolute Mehrheit der Stimmen gefallen ist und es sind zur engeren Wahl diejenigen beiden Personen zu bringen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das ist in gegenwärtigem Beispiele A und B und da es sich in der engeren Wahl nur um 2 Personen handelt, so muß das Resultat derselben entweder absolute Stimmenmehrheit für den einen oder Stimmengleichheit sich ergeben; in dem letzteren Falle entscheidet das Loos.

Wird statt eines Repräsentanten ein Grubenvorstand gewählt, so gelten nach Abs. 4 hiefür dieselben Bestimmungen. Wenn daher z. B. ein aus drei Mitgliedern bestehender Grubenvorstand zu wählen ist, und es hat bei einer Vertretung von 100 Kuxen A 100, B 50, C 49, D 47, E 28, F 26 Stimmen, so ist A einstimmig gewählt, von den übrigen hat keiner die absolute Majorität erhalten und es ist daher zu einer weitern Wahl zu schreiten, bei welcher jedoch die Bestimmung des Abs. 2, daß diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht werden sollen, keine Anwendung finden kann, sondern es sind im obigen Beispiele in dem neuen Scrutinium B, C, D, E und F passiv wahlfähig und zwar deshalb, weil nicht eine, sondern noch zwei Personen zu wählen sind. Es dürfte daher sich empfehlen, bei der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder jedes Mitglied einzeln in einem besonderen Wahlgange zu wählen, denn nur in diesem Falle kann eventuell eine engere Wahl Platz greifen.

479) Für das Wahlprotokoll gilt als Regel, daß die Unterschrift der an der Abstimmung theilnehmenden Gewerken zur Giltigkeit nicht erforderlich ist. Es genügt, daß die Namen der anwesenden Gewerken und die Zahl der Kuxe, welche bei jedem einzelnen Wahlgange für die verschiedenen Personen gestimmt haben, in das Protokoll aufgenommen wird. Außerdem muß das notarielle Protokoll auch die Beschlußfähigkeit der Versammlung, also wenn nicht alle Gewerken anwesend sind, die gehörig geschehene Vorladung auf Grund der von dem einladenden Repräsentanten, oder im Falle des Art. 111 Abs. 3 von der einladenden Bergbehörde vorzulegenden Insinuationsnachweise (Art. 101) constatirt werden. — Klostermann n. 257.

480) Die notarielle Ausfertigung genügt zum Nachweise der giltig erfolgten Bestellung. — Z. f. B.-R. VI, 604.

481) Klostermann n. 256 hält diesen Wahlmodus für unzweckmäßig, weil er leicht zu Minoritätswahlen führt. Er empfiehlt, die Wahl durch die Satzungen so zu regeln, daß bei der engeren Wahl jedesmal nur diejenige Person ausgeschlossen wird, für welche die geringste Kuxzahl gestimmt hat.

Art. 108.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im Art. 109 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die treffenden Festsetzungen in die Legitimation (Art. 107) aufgenommen werden.

Zu Art. 108.

482) Bei der Begrenzung der Befugnisse und Verpflichtungen der Repräsentanten und des Grubenvorstandes darf einerseits die Wirksamkeit der Vertretung nicht durch eine zu enge Vollmacht gelähmt, anderseits in wichtigen Angelegenheiten die entscheidende Stimme der Gewerkenversammlung nicht durch eine zu ausgedehnte Vollmacht ausgeschlossen werden. Die Befugnisse des Art. 108 stimmen grundsätzlich mit Art. 227 und 272 des Handelsgesetzbuches überein. — Motive.

483) Der Repräsentant ist befugt, alle Geschäfte, auch diejenigen, zu denen der Mandatar eine Spezialvollmacht bedarf, abzuschließen, also auch Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen, Darlehen aufzunehmen, Wechsel auszustellen, Vergleiche abzuschließen, Muthungen und Anträge auf Feldesumwandlung einzulegen, oder darauf zu verzichten,

auch kann er sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Sein Verhältniß zur Gewerkschaft ist nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen. Die Gewerkschaft ist daher befugt, dem Repräsentanten Instructionen und specielle Anweisungen zu einzelnen Geschäften zu ertheilen und der Repräsentant ist dagegen wieder verpflichtet, die Beschlüsse der Gewerkenversammlung zur Ausführung zu bringen. Soweit jedoch in die Legitimation des Repräsentanten besondere Beschränkungen nicht aufgenommen sind, wird die Gewerkschaft durch die von dem Repräsentanten in ihrem Namen geschlossenen Rechtsverhältnisse berechtigt und verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit den Beschlüssen der Gewerkschaft übereinstimmen oder nicht.

Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind nach Art. 115 aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften des IV. Titel des Berggesetzes entgegen, so haften sie persönlich, bezw. solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. — Klostermann, Lehrb. S. 251.

484) Alles was der Repräsentant in Handhabung seiner Dispositionsbefugniß thut, kann seitens der einzelnen Gewerken nicht etwa, wie ein Gewerkschaftsbeschluß (Art. 104) vom Gesichtspunkte der Nützlichkeit aus vor Gericht angefochten worden. — Oppenhoff n. 659.

485) Geräth die Gewerkschaft mit ihrem eigenen Repräsentanten, oder gerathen zwei Gewerkschaften, welche denselben Repräsentanten haben, miteinander in Streit, so hat die Gewerkenversammlung, resp. jede der beiden Gewerkenversammlungen, falls sie nicht vorziehen, oder nicht in der Lage sind, ihren Repräsentanten zu entlassen, einen Stellvertreter desselben, gewissermaßen einen Repräsentanten ad hoc zu ernennen, welcher für diesen Prozeß die Eidesleistung und überhaupt ganz analoge Rechte und Pflichten hat, wie der ständige Repräsentant. Oppenhoff n. 661.

486) Das in Abs. 4 gedachte Recht, Befugnisse des Repräsentanten ꝛc. zu beschränken oder zu erweitern, findet in Art. 113 seine nähere Begrenzung.

Geschieht der Erweiterung der Befugnisse in der Legitimation keine Erwähnung, so hat dieß regelmäßig die Folge, daß der Repräsentant im Verkehre mit Dritten bei diesen möglicher Weise auf Bedenken stoßen wird.

Die Nichterwähnung der Beschränkung der Befugnisse hat dagegen die wichtige Folge, daß die Beschränkung Dritten gegenüber, welche im guten Glauben mit dem Namens der Gewerkschaft handelnden Repräsentanten contrahiren, keine Wirkung ausübt.

Auf das Verhältniß des Repräsentanten zur Gewerkschaft hat die Verabsäumung der Vorschrift des Abs. 4 keinen unmittelbaren Einfluß. — Oppenhoff n. 663.

487) Der Repräsentant hat daher die rechtliche Stellung eines Vertreters der juristischen Person (Art. 106). Soweit nicht der interimistisch aufgestellte Repräsentant bei der Aufstellung durch die Bergbehörde (Art. 116) und der gewählte Repräsentant oder Grubenvorstand bei der Bestellung durch Wahl (Art. 108) in seiner Competenz beschränkt ist, hat derselbe die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gewerkschaft in vollem Umfange zu führen. Er hat namentlich die Gewerkschaft gerichtlich zu vertreten, Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft in Empfang zu nehmen (Art. 112) und Eide Namens der Gewerkschaft zu leisten (Art. 108). Ist nicht eine Beschränkung der Befugnisse des interimistischen oder gewählten Repräsentanten oder Grubenvorstandes ausdrücklich ausgesprochen (Art. 116), so steht dem Repräsentanten die Befugniß zu Rechtsgeschäfte für die Gewerkschaft abzuschließen und dieselbe zu vertreten. Einer Specialvollmacht bedarf er nur für solche Angelegenheiten über welche die Gewerkenversammlung nur einstimung oder mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Kuxe beschließen kann und für die Erhebung von Beiträgen von den Gewerken (Art. 108 und 109), doch kann seine Befugniß durch Statut auch auf diese Gegenstände ausgedehnt werden, was jedoch in der Legitimation ausdrücklich zu bemerken ist (Art. 108). Als Legitimation dient ihm bei interimistischer Bestellung der amtliche Auftrag, außerdem die Ausfertigung des Wahlprotokolles (Art. 107) und wo es erforderlich ist eine Specialvollmacht (Art. 108). Ueber die rechtlichen Wirkungen der Handlungen des Repräsentanten oder Grubenvorstandes vergl. n. 483.

Art. 109.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;

2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

Zu Art. 109.

488) Der Auftrag kann sich nur auf den einzelnen Fall beziehen. Eine generelle Ermächtigung zu Verfügungen der in Art. 103 bezeichneten Art oder zur Ausschreibung von Beiträgen kann dem Repräsentanten nur durch die Satzungen (Art. 85) ertheilt werden. Vergl. auch Art. 113.

Zur Empfangnahme der von der Gewerkenversammlung ausgeschriebenen Beiträge bedarf der Repräsentant einer Specialvollmacht nicht, sondern nur zur selbstständigen Ausschreibung von Beiträgen. — Z. f. B.-R. X. Jahrg. S. 413 u. Klostermann n. 261 u. 261a u. Oppenhoff n. 664.

Art. 110.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist verpflichtet, für die Führung der erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

Zu Art. 110.

489) Die Verpflichtung, für die Führung der Geschäftsbücher zu sorgen, stimmt mit der ähnlichen Vorschrift im Art. 239 des Handelsgesetzbuches überein.

490) Da das bayerische Berggesetz im Art. 93 entgegen den Bestimmungen des preußischen Berggesetzes im Art. 121 die Führung der Gewerkenbücher der Bergbehörde überträgt, so können unter „erforderlichen Büchern" nur das Duplikat des Gewerkenbuches und die eigentlichen Geschäftsbücher verstanden sein. Wenn von anderen Schriften als Büchern hier nicht die Rede ist, so kann der einzelne Gewerke gleichwohl die Einsicht der abgelegten Rechnungen und Verhandlungen über Verwendung des Ertrages verlangen, um die nöthige Einsicht über den Betrieb zu erhalten, ohne jedoch berechtiget zu sein, gegen den Repräsentanten auf förmliche Rechnungsablegung zu klagen. — Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 30. Juni 1865 in der Z. f. B.-R. VII. Jahrg. S. 239 u. Oppenhoff n. 665.

Art. 111.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerken-Versammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerken-Versammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Er ist zur Berufung einer Gewerken-Versammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheile aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerken-Versammlung berufen.

Zu Art. 111.

491) Bezüglich der Frage, ob die Gewerken-Versammlung auch durch die Gewerken selbst berufen werden könne, liegen zwei Verfügungen des

Oberbergamtes Bonn vom 26. Februar 1867 und 27. März 1868 vor. Die erstere spricht sich dahin aus, daß die Gewerken-Versammlung mit Umgehung des bestellten Repräsentanten, beispielsweise zum Zwecke der Neuwahl eines solchen, von den einzelnen Gewerken rechtsgiltig nicht berufen werden könne, die zweite gesteht diese Befugniß den Gewerken nur für den Fall zu, daß es sich um die erste Repräsentantenwahl handelt, also nur dann, wenn überhaupt noch kein Repräsentant aufgestellt war. — Z. f. B.-R. VIII, 131 und IX, 213. — Dieser Praxis schließt sich an Klostermann n. 263. — Anderer Meinung ist Oppenhoff in n. 669. Er glaubt, daß gerade für die erste Repräsentantenwahl der Abs. 4 dieses Artikels das Auskunftsmittel an die Hand gibt.

492) Die Berufung ist ordnungsgemäß geschehen, wenn alle zur Zeit der Einladung im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken gehörig geladen sind (Art. 101 und 93). Wird nach erfolgter Einladung die Umschreibung eines Kuxes im Gewerkenbuche beantragt, so wird dadurch die Berufung nicht ungiltig und die von der Mehrheit der Antheile besuchte Gewerken-Versammlung nicht beschlußunfähig. — Klostermann, n. 263.

493) Der Repräsentant ist verpflichtet, alljährlich eine Gewerken-Versammlung zur Vorlage der Rechnung zu berufen. Diese ordentliche alljährlich wiederkehrende Versammlung beruft er ohne Antrag der Gewerken. Weitere außerordentliche Gewerken-Versammlungen hat er zu berufen, wenn ein Viertheil aller Kuxe eine solche verlangt; kommt der Repräsentant einem solchen von einem Viertheile sämmtlicher Kuxe unterstützten Verlangen nicht nach, so wird eine solche außerordentliche Gewerken-Versammlung von der Bergbehörde auf Antrag eines einzigen Gewerken berufen.

Ein solcher Antrag kann nicht nur von einem Kuxbesitzer, sondern auch von jedem Anderen gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Vornahme der Repräsentantenwahl hat und dahin gehört insbesondere der Fall, wenn jemand vor Gericht gegen die Gewerkschaft klagen will. Ist in diesem Falle kein Repräsentant bestellt, gegen welchen gemäß. Art. 108 die Klage gerichtet werden könnte, so kann die Bergbehörde auf Antrag des Klägers oder auf Requisition des Prozeßrichters eine Gewerken-Versammlung zur Wahl des Repräsentanten berufen. Es bedarf dazu nicht der vorherigen Aufforderung an die Gewerkschaft, innerhalb 90 Tagen einen Repräsentanten zu bestellen, welche im Art. 116 für den Fall vorgeschrieben ist, daß die Bergbehörde von Amtswegen, also ohne Antrag eines Interessenten, die Bestellung des Repräsentanten verlangt. — Klostermann n. 265. — Wird an die Bergbehörde der Antrag auf Berufung der Gewerken-Versammlung gebracht, von dieser aber abgelehnt, so ist gegen eine derartige Verfügung der Recurs an das Oberbergamt zulässig (Art. 192).

494) Abs. 4 kommt da, wo es sich nur um die Wahl eines einzelnen Mitgliedes des Grubenvorstandes an Stelle eines ausgeschiedenen handelt, regelmäßig nicht zur Anwendung. — Oppenhoff n. 673.

495) Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig (Art. 102), so muß der Antrag sowohl im Falle des Abs. 3, sowie in jenem des Abs. 4

bei der Bergbehörde wiederholt werden, wenn diese in der Lage sein soll, eine zweite Versammlung zu berufen. — Oppenhoff n. 675.

496) Gewerkschaftsbeschlüsse, welche außerhalb des einschlägigen Bezirksbergamtssprengels gefaßt werden, sind deshalb nicht ungiltig. — Z. f. B.-R. X 270.

Art. 112.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Ligitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dieß nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

Zu Art. 112.

497) Unterläßt die Gewerkschaft, ein Mitglied des Grubenvorstandes nach Maßgabe dieses Artikels zu beauftragen, so tritt keine andere Folge, als die am Schlusse bezeichnete ein. — Oppenhoff n. 678. — Anderer Meinung ist Huyssen S. 73, soferne er annimmt, die Bergbehörde könne alsdann executorische Maßregeln anwenden, um die Bezeichnung des betreffenden Mitgliedes zu erzwingen.

Art. 113.

Die Bestimmungen der Art. 109, 110 und 111 dürfen nur durch förmliche Satzungen (Art. 85), diejenigen des Art. 112 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Rechtsstreiten und die Eidesleistungen in letzteren entzogen werden.

Zu Art. 113.

498) Die Rücksichten auf das mitbetheiligte öffentliche Interesse bringen mit sich, daß die im Art. 112 und im zweiten Satze des Art. 113 bezeichneten gesetzlichen Funktionen dem Repräsentanten oder Vorstande nicht durch gewerkschaftlichen Beschluß entzogen werden dürfen.

Aber auch die Bestimmungen der Art. 109, 110 und 111 dürfen nicht der jederzeitigen Abänderung durch einfachen Mehrheitsbeschluß unterworfen werden, weil es sich hiebei wesentlich um den Schutz der Gewerkschaft und des einzelnen Gewerken gegen Uebergriffe der Vertretung,

bezw. um Sicherung des Besitzstandes handelt. In diesen Fällen können deshalb Abänderungen nur unter den strengeren Formen einer satzungsmäßigen Festsetzung zugelassen werden. — Motive.

499) Daß die Art. 112 u. 113 durch die Satzungen nicht abgeändert werden dürfen, bestimmt bereits Art. 85. Gleichwohl enthält die bezügliche Vorschrift des Art. 113 keine bloße Wiederholung, indem sie in gewissem Betracht weiter reicht, als der Art. 85. Während nemlich dieser nur satzungsgemäße d. h. solche Beschlüsse im Auge hat, welche die Stellung und Befugnisse eines Repräsentanten der Gewerkschaft ein für allemal regeln sollen, umfaßt jene Vorschrift des Art. 113 gleichzeitig diejenigen Beschlüsse, welche sich auf die Stellung des jeweiligen Repräsentanten, resp. auf den mit diesen abzuschließenden Vollmachtsvertrag beziehen. Oppenhoff n. 680 — Z. f. B.-R. VII. Jahrg. S. 178 — Huyssen S. 71.

Art. 114.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtiget und verpflichtet.

Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Zu Art. 114.

500) Der Grundsatz, daß die Rechte und Verpflichtungen der Gewerkschaft aus der dem Repräsentanten oder Vorstande ertheilten Vollmacht auf die Rechtsnachfolger der einzelnen Gewerken übergehen, ist eine juristische Folge der Personificirung der Gewerkschaft. Derselbe ist daher im Art. 114 und zwar im Anschlusse an den Wortlaut des Art. 230 des Handelsgesetzbuches ausgesprochen. — Motive.

501) Die Berechtigung und Verpflichtung gilt auch von denjenigen Rechtsgeschäften, welche der Repräsentant oder Grubenvorstand durch die von ihm bestellten Bevollmächtigten abschließt. Als Repräsentant der juristischen Persönlichkeit der Gewerkschaft ist er ebenso wie der Vorstand einer Actiengesellschaft oder wie der geschäftsführende Theilhaber einer Firma befugt, Bevollmächtigte der Gewerkschaft zu bestellen und diese Bevollmächtigten sind nicht Substituten des Repräsentanten, sondern unmittelbare Bevollmächtigte der Gewerkschaft. Niemand wird annehmen, daß der von einem Handelsgesellschafter Namens der Firma bestellte Mandatar als Substitut des Bestellers oder der von dem Vorstande einer Actiengesellschaft Bevollmächtigte als Substitut des Vorstandes zu betrachten sei. Ebensowenig verträgt sich aber diese Annahme mit den dem Handelsgesetzbuche durchaus nachgebildeten Vorschriften des Berggesetzes über die Repräsentation der Gewerkschaft. Der Repräsentant wird nirgends als ein Bevollmächtigter bezeichnet. Die Functionen, welche das Gesetz ihm überträgt, sind so beschaffen, daß er weder thatsächlich noch rechtlich be-

fähigt ist, sie sämmtlich in eigener Person wahrzunehmen. Er kann z. B. im Anwaltsprozesse nur durch Vermittlung eines besonderen Prozeßbevollmächtigten für die Gewerkschaft auftreten. Er kann nicht mit jedem Käufer persönlich contrahiren. Die Befugniß, Bevollmächtigte zu bestellen, ist daher zur Ausübung der Functionen eines Repräsentanten absolut nothwendig. — Klostermann, Lehrb. S. 249. Derselbe n. 269. — Die Bestellung eines Bevollmächtigten liegt in der Competenz des Repräsentanten, zur Substitution eines anderen Repräsentanten wird Specialvollmacht der Gewerkschaft nöthig sein. — Roth, bayer. Civ.-R. III. Thl. S. 96 n. 62.

502) Die Frage über die Haftbarkeit des Auftraggebers bei Vertragswidrigkeiten der Beauftragten ist zwar controvers, allein hier von keiner weitreichenden Bedeutung, weil nach den Vorschriften des Berggesetzes in den Art. 114 und 115, welche dem Handelsgesetzbuche Art. 230 und 241 entnommen sind, die Gewerkschaft Vertragswidrigkeiten des Repräsentanten als ihre eigenen Handlungen vertreten muß. — Achenbach, Z. f. B.-R. IX 117 u. ff. — Endemann, das deutsche Handelsrecht S. 147, 148, 311.

Es ist gewagt, bei der großen Verschiedenheit der Meinungen hierüber die richtige und maßgebende bezeichnen zu wollen. Gleichwohl dürfte das größere Gewicht der Gründe auch hier für die Bejahung der Haftbarkeit sowohl der physischen, wie der juristischen Person sprechen. Diese Haftbarkeit wird nur grundsätzlich zu verneinen sein, wenn die betreffende Handlung außerhalb des Umfanges der aufgetragenen Geschäfte fällt. Auch bleibt das Wort Hasse's (culpa des röm. Rechtes S. 543) hinsichtlich der Beweislast beachtenswerth: „Man muß im Zweifel annehmen, daß derjenige, welcher sich schlecht aufführte, auch schlecht gewählt wurde.“ Nach dem Berggesetze muß indeß der Art. 117, welcher auf den Vollmachtsvertrag verweist, insoweit bei dem Repräsentanten maßgebend sein, als nicht der Tit. 4 selbst andern Grundsätzen, insbesondere der Repräsentationstheorie, huldigt. — Achenbach, l. c. Vgl. auch Oppenhoff n. 684.

503) Die Gewerkschaft wird aus den in ihrem Namen abgeschlossenen Geschäften dem Mitcontrahenten des Repräsentanten selbst dann verpflichtet, wenn letzterer durch den Abschluß des Geschäftes zwar nicht die Grenzen der ihm im Allgemeinen ertheilten Legitimation überschritten, wohl aber einem speziell über den Gegenstand jenes Geschäftes gefaßten Gewerkschaftsbeschlusse entgegengehandelt hat, vorausgesetzt, daß der Mitcontrahent in gutem Glauben war. — Oppenhoff n. 685.

Art. 115.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Zu Art. 115.

504) Dieser Artikel, dessen Inhalt durch die Natur des Rechtsverhältnisses begründet wird, stimmt mit Art. 241 des Handesgesetzbuches überein. — Motive.

505) Da der Abs. 1 dieses Artikels ausspricht, daß der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes Dritten gegenüber nicht persönlich verpflichtet sind, der Abs. 2 dagegen die Fälle ihrer solidarischen Haftbarkeit namhaft macht, ohne weiter auszusprechen, ob diese solidarische Haftbarkeit nur der Gewerbschaft oder auch Dritten gegenüber, oder der Gewerkschaft und Dritten gegenüber Platz greifen soll, so erscheint es zweifelhaft, wem gegenüber diese solidarische Haftbarkeit besteht. — Oppenhoff in n. 688 sagt hierüber: § 126 (bayer. Art. 115) Abs. 1 wird durch Abs. 2 modificirt, indem letzterer nicht blos von den Entschädigungsforderungen der Gewerkschaft, sondern auch von denen dritter Personen redet, der Repräsentant daher in dem dort vorgesehenen Falle von Dritten gleichfalls in Anspruch genommen werden kann; dieß folgt namentlich aus der Exemplification am Schlusse des Art. 241 des Handelsgesetzbuches.

Art. 116.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb 90 Tagen einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende Belohnung zusichern. Sie kann nöthigenfalls die Urkunde, durch welche diese Belohnung zugesichert wurde, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den Art. 108 bis 112 bestimmten Rechte und Pflichten, insoferne die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Zu Art. 116.

506) Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Repräsentanten bestimmt ist, findet auch auf den Grubenvorstand Anwendung. Hievon bildet die Bestimmung des Art. 116 eine Ausnahme insoferne, als die

Bergbehörde nicht befugt ist, statt eines interimistischen Repräsentanten einen interimistischen Grubenvorstand zu bestellen; auch bildet das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes des Grubenvorstandes keinen Anlaß zur Anwendung des Art 116. — Oppenhoff n. 689 und 690.

507) Die Aufforderung kann mit voller Wirkung an jedes beliebige Mitglied der Gewerkschaft gerichtet werden; es ist nicht nothwendig, daß dieselbe allen Gewerken zugestellt wird, denn die Verpflichtung, den Repräsentanten zu bestellen und der Bergebehörde namhaft zu machen, ist bereits durch das Gesetz begründet (Art. 106). — Klostermann n. 271. — Anderer Meinung ist Oppenhoff in n. 692, welcher glaubt, daß die Aufforderung an jeden Gewerken zu richten sei. In diesem Falle müßte wegen allenfallsiger unbekannter Gewerken die Aufforderung in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

508) Während die Bergbehörde die Rechte des interimistischen Repräsentanten über das in Abs. 3 bestimmte Maß zu erweitern nicht befugt ist, ist sie anderseits bei Beschränkung jener Rechte durch Art. 113 nicht gebunden. Die Ernennung eines interimistischen Repräsentanten erscheint Dritten gegenüber als eine Maßregel, welche die Bergbehörde an Stelle der Gewerkschaft trifft, indem sie ein Recht, welches dieser selbst und zwar in ausgedehnterem Umfange zusteht, kraft eines gesetzlichen Mandats für sie ausübt. Demgemäß kommen die Art. 114, 115 und 117 auch im Falle der Bestellung eines interimistischen Repräsentanten zur Anwendung. — Oppenhoff n. 693.

509) Die Belohnung, deren Feststellung dem Ermessen der Bergbehörde überlassen ist, haftet nicht dinglich auf dem Bergwerke und kann nicht aus dem persönlichen Vermögen der Gewerken, sondern nur aus dem Grubenvermögen executorisch beigetrieben werden. Bescheid des preuß. Hdls.-Minist. v. 20. Juli 1871 u. v. 10. Dezbr. 1872. Zeitschrift f. B.-R. XII, S. 405 u. XIV, S. 263.

510. Die Legitimation (Art. 107) wird in diesem Falle durch die Ausfertigung der Verfügung der Bergbehörde ersetzt. Sollen Beschränkungen in den Rechten und Pflichten des interimistischen Repräsentanten eintreten, so müssen sie in der Ausfertigung ausgedrückt sein. — Klostermann, n. 272.

511) Die in Handhabung des Art. 116 ergehenden Verfügungen der Bergbehörde können, mögen sie aus dem staatlichen Aufsichtsrechte oder aus der Polizeigewalt abzuleiten sein, im Rechtswege nicht angefochten werden. — Oppenhoff n. 694.

Art. 117.

So weit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

Zu Art. 117.

512) Der einzelne Gewerke steht zu dem Repräsentanten 2c. in dem Verhältnisse eines Dritten, insoferne auch ihm gegenüber der Repräsentant die Gewerkschaft vertritt. Demgemäß kann er vom Repräsentanten behufs Zahlung der Beiträge belangt werden (Art. 118) und auch seinerzeit gegen denselben auf Ausantwortung seines Antheiles an der Ausbeute, auf Gewährung der Einsicht der Bücher (Art. 110) klagen, dagegen hat er wegen derjenigen Befugnisse, die er nur als Mitglied in der Gesammtheit ausüben kann, kein Klagerecht. Handelt es sich dagegen darum, den Repräsentanten zur Erfüllung seiner Pflichten gegen die Gewerkschaft anzuhalten, so muß die desfallsige Klage von der Gewerkschaft ausgehen. — Oppenhoff n. 697.

Art. 118.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem Art. 104 bestimmten ausschließenden Frist von 30 Tagen erhoben werden.

Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (Art. 104), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Zu Art. 118.

513) Die Beitragsforderung der Gewerkschaft beruht auf dem Beschlusse, durch welchen die Beiträge ausgeschrieben werden. Ist gegen diesen Beschluß nicht die richterliche Entscheidung angerufen, oder die Berufung verworfen (Art. 104 und 105), so hat der Repräsentant nach erfolgloser Zahlungsaufforderung das Recht, den rückständigen Betrag gerichtlich einzuklagen.

In diesem Rechtsstreite sind Einwendungen, welche gegen den gewerkschaftlichen Beschluß über die Ausschreibung von Beiträgen gerichtet sind, der Natur der Sache nach nicht mehr zuzulassen, weil diese Einwendungen lediglich Gegenstand des vorhergehenden prozessualischen Verfahrens wegen Aufhebung des gewerkschaftlichen Beschlusses sind. — Motive.

514) Dadurch, daß der Art. 118 vorschreibt, daß vor Einlegung jener Klage auf Zahlung von Beiträgen die Präclusivfrist des Art. 104 verstrichen sein muß, wird anerkannt, daß jeder Beitrag speciell durch Gewerkenbeschluß bestimmt sein muß. — Klostermann n. 273.

Der Gewerkenbeschluß hat sich zu befassen nicht blos mit der Nothwendigkeit des Gesammtbeitrages und dessen Höhe, sondern er hat auch den Zeitpunkt der Zahlung zu bestimmen. Dagegen glaubt Oppenhoff n. 699, es sei, nachdem der Art. 113 ausspricht, die Bestimmungen des

Art. 109 können durch förmliche Satzungen abgeändert werden, dennoch möglich, daß die Entscheidung über diesen Punkt durch die Satzungen der Gewerkenversammlung entzogen und dem Repräsentanten übertragen werde. Da in diesem Falle den einzelnen Gewerken nicht zusteht, die Beschlüsse und Anordnungen des Repräsentanten, gleich den gewerkschaftlichen Beschlüssen (Art. 104) vom Gesichtspunkte der Nachtheiligkeit aus vor Gericht anzufechten, so sei in obigem Falle von Abwartung einer Frist bei Aufstellung der Klage wider den Gewerken keine Rede, wogegen der Satz, daß in dem nach Art. 118 eingeleiteten Prozeßverfahren keine Einwendungen über die Ausschreibung resp. Forderung von Beiträgen erhoben werden kann, auch hier Platz greift. Einer solchen Anomalie, welche den Gewerken dem Repräsentanten gegenüber in gewissem Grade rechtlos stellt, könne durch besondere Bestimmungen in den Satzungen begegnet werden.

515) Die Klage eines Gewerken nach Maßgabe des Art. 104 suspendirt die Anstellung der Klage des Art. 118 zu Gunsten sämmtlicher Gewerken. — Oppenhoff n. 701 — Klostermann n. 248.

Art. 119.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Hilfsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Antheiles behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

Zu Art. 119.

516) Dem Gewerken bleibt die Befugniß erhalten, sich von der persönlichen Haftbarkeit für die von ihm der Gewerkschaft schuldigen Beiträge durch Hingabe seines Antheiles zu befreien. Dieß braucht indeß nicht, wie nach dem früheren Rechte, dadurch zu geschehen, daß der Gewerke sich mit seinem Antheile caduciren läßt; denn die Caducirung entzieht ihm ohne hinreichenden Grund mit seinem Eigenthume auch denjenigen Werth desselben, welcher den verschuldeten Beitrag übersteigt und ebenso entgeht dieser übersteigende Werth seinen sonstigen Gläubigern. Beides wird vermieden, wenn der Gewerke seinen Antheilschein der Gewerkschaft überliefert, um den Antheil zum Zwecke ihrer Befriedigung zu verkaufen. — Motive.

517) Hat der Gewerke den Kuxschein verpfändet oder sich sonst desselben begeben, oder hat er denselben veräußert, ohne die sofortige Umschreibung im Gewerkenbuche zu veranlassen (Art. 97), so bleibt er für die eingeklagten Beiträge persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftbar. — Klostermann n. 275.

518) Der Eigenthümer mehrerer Kuxe ist nicht genöthigt, seine sämmtlichen Kuxe der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen. Da vielmehr der auf jeden einzelnen Kux fallende Beitrag den Gegenstand einer selbstständig für sich bestehenden Schuld bildet, so steht dem Eigenthümer frei, den Beitrag für einen Kux zu zahlen und hinsichtlich des andern nach Art. 119 zu verfahren. — Oppenhoff n. 707.

519) Auch im Laufe des Prozesses ist die Anheimstellung des Verkaufes zulässig, jedoch wird der Gewerke, wenn die Klage begründet ist, zur Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt. — Huyssen S. 74 — Oppenhoff n. 708.

520) Macht der Gewerke von der Rechtswohlthat des Art. 119 Gebrauch, so erlischt nicht blos die Pflicht zur Zahlung der zuletzt ausgeschriebenen Beiträge, sondern auch diejenige zur Zahlung älterer Rückstände, vorausgesetzt, daß letztere dem jetzigen Besitzer zur Last liegen. — Oppenhoff n. 711.

Art. 120.

Der Verkauf des Antheiles erfolgt im Wege der Versteigerung beweglicher Gegenstände (Art. 99).

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

Zu Art. 120.

521) Der Verkauf muß zur Sicherstellung des Schuldners im Wege der Zwangsversteigerung beweglicher Sachen erfolgen. Bei dem Verkaufe des Kuxscheines im Wege der Hilfsvollstreckung müssen aus dem Erlöse zunächst die Verkaufskosten, dann die rückständigen Beiträge des Gewerken bestritten werden. Das Zuwachsungsrecht am Schlusse des Art. 120 findet sich schon in dem ältern Bergrechte und entspricht dem Umstande, daß die übrigen Gewerken an Stelle des ausfallenden Mitbetheiligten die künftigen und nöthigenfalls auch die rückständigen Beiträge aufbringen müssen. — Motive. — Vgl. auch n. 430 bis 433.

522) Die Vertheilung der heimgefallenen Kuxe unter den Gewerken nach Verhältniß der Antheile ist nur in dem Falle möglich, wenn die sämmtlichen nicht heimgefallenen Antheile einen gemeinschaftlichen Divisor haben und die Summe der Quotienten der Zahl der heimgefallenen Kuxe gleich oder darin enthalten ist, wie in folgenden Beispielen:

1) A. (heimgefallen) 10 Kuxe; B 36. C. 45. D. 9 Kuxe — gemeinschaftlicher Divisor: 9 — Summe der Quotienten: 10.
2) A. (heimgefallen) 20 Kuxe; B 32. C. 48. Kuxe — gemeinschaftlicher Divisor 16 — Summe der Quotienten: 5.

Eine Vertheilung nach einem abweichenden Verhältnisse kann nur mit Zustimmung sämmtlicher Gewerken stattfinden, da nicht durch Mehrheitsbeschluß über das Anrecht des einzelnen verfügt werden kann. — Klostermann n. 277.

523) Hiedurch tritt sodann eine Verminderung der gesetzlich bestimmten Kuxzahl um ebensoviele Kuxe ein, als der Gewerkschaft zugeschrieben werden. Die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit der Kuxe (Art. 102) beträgt also nicht mehr 51 Kuxe, sondern: $\frac{100-x}{2} + 1$ Kuxe, wobei x die Zahl der für die Gewerkschaft eingetragenen Kuxe bedeutet; dasselbe gilt von der Berufung einer Gewerkenversammlung auf Antrag

der Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe (Art. 111) und von der zur Beschlußfassung über die in Art. 103 bezeichneten Gegenstände erforderlichen Mehrheit von drei Viertheilen aller Kuxe.

Handgreiflich falsch wäre die Annahme, daß für die auf den Namen der Gewerkschaft eingetragenen Antheile der Repräsentant in der Gewerkenversammlung die Stimme führe. — Klostermann n. 278 — Oppenhoff n. 714.

Art. 121.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheines an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, soferne die Gewerkschaft nicht anderweit über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall in Art. 120 getroffene Bestimmung Anwendung.

Zu Art. 121.

524) Die für den freiwilligen Verzicht auf einen Antheil aufgestellten Bedingungen ergeben sich ebenso, wie die Vorschriften, nach welchen über einen solchen Antheil zu verfügen ist, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Wesen der Gewerkschaft. — Motive.

525) Im Falle des Art. 121 ist der Repräsentant befugt, den Antheil unter der Hand zu verkaufen, da dieser Artikel keine öffentliche Versteigerung vorschreibt und das dem Art. 120 Abs. 1 zu Grunde liegende Motiv (Sicherstellung des Schuldners) hier ohnedieß nicht zutrifft.

Da die Gewerkschaft das Recht der anderweitigen Verfügung besitzt, so hat die Vorschrift des Abs. 3 einen anderen Charakter, als die entsprechende des Art. 120, insoferne den einzelnen Gewerken im Falle des Art. 121 unter keinen Umständen ein Anspruch darauf zusteht, daß die Kuxe ihnen nach Verhältniß ihrer Antheile zugeschrieben werden. — Oppenhoff n. 716 und 717.

Art. 122.

Die Bestimmungen der Art. 85 bis 121 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweit geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Giltigkeit der notariellen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerkes im Sinne des Art. 85 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

Zu Art. 122.

526) Die Art. 85 bis 121 bleiben in allen Fällen außer Anwendung, wo die Rechtsverhältnisse der Betheiligten in irgend einer anderen Weise geregelt sind. Eine derartige Regelung kann nicht blos auf Verträgen, sondern auch auf letztwilligen Dispositionen beruhen. — Oppenhoff n. 718. — Die Betheiligten können sich auch den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über das Miteigenthum unterwerfen.

527) Eine anderweitige Regelung im Sinne dieses Artikels muß nicht nothwendig in demselben Augenblicke, wo das Mitbetheiligungsverhältniß seinen Anfang nimmt, oder gar vorher vereinbart werden; ja dieß wird häufig gar nicht möglich sein. Da nun aber das gewerkschaftliche Verhältniß im Sinne der Art. 85 u. ff. sofort und von Rechtswegen eintritt, so kann eine bereits als juristische Person in's Leben getretene Gewerkschaft durch Einstimmigkeit sämmtlicher Gewerken in eine anderweitige Gemeinschaft nach Maßgabe des Art. 122 umgewandelt werden. — Oppenhoff n. 720.

528) Anderseits kommen die Art. 85 u. ff. wieder zur Anwendung, sobald die anderweitige Regelung ihr Ende nimmt, ohne daß gleichzeitig das Mitbetheiligungsverhältniß aufhört und ohne daß für die Folgezeit eine neue anderweitige Regelung vereinbart wird. Dieß erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn einzelne ideelle Theile des Bergwerkes mit Hypotheken belastet sind. — Oppenhoff n. 721. — Klostermann n. 279.

529) Die Einreichung der Notariatsurkunde erfolgt nur zur Kenntnißnahme der Bergbehörde. — Zeitschrift f. B.-R. VIII, S. 15.

Art. 123.

In den Fällen des Art. 122 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerkes nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geregelt ist, ein im Inlande wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach Art. 116 zu verfahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerkes im Auslande wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im Art. 113 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Zu Art. 123.

530) Soweit die Verpflichtung der Mitbetheiligten eines Bergwerkes auf Gründen des öffentlichen Interesses beruht, muß die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht blos von der Gewerkschaft, sondern allgemein und unabhängig davon gefordert werden, in welchem Rechtsverhältnisse die Mitbetheiligten unter sich stehen.

Selbst der Alleineigenthümer eines Bergwerkes muß, wenn er im Auslande wohnt, dieser Verpflichtung unterworfen werden.

Nur bei Gesellschaften, welche, wie namentlich die Actiengesellschaften, bereits ihre durch allgemeine Gesetze geordnete Vertretung haben, genügt dieselbe auch in Bergbauangelegenheiten.

Das öffentliche Interesse beschränkt sich in diesen Fällen auf die Vertretung nach Außen und zwar in Bezug auf diejenigen Geschäfte, welche nach Art. 113 auch dem Repräsentanten oder Vorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen und im Art. 112, sowie im zweiten Absatze des Art. 113 namentlich bezeichnet sind. — Motive.

531) Auch außer den Fällen des Art. 122 kann die Bestellung eines Repräsentanten mit den in den Art. 108—115 ausgedrückten Befugnissen erfolgen und zwar sowohl seitens eines Alleinbesitzers, als auch einer Korporation, einer Actiengesellschaft, einer kaufmännischen Firma, oder einer sonstigen zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum auf einen Gesammtnamen berechtigten Personenmehrheit. — Klostermann n. 283. — Vgl. auch Oppenhoff n. 720 und Z. f. B.-R. VI 609.

532) Der Verpflichtung in Abs. 1 geschieht keine Genüge, wenn statt eines Repräsentanten ein Grubenvorstand gewählt wird. Die Vertretung durch das immerhin schwerfällige Institut des Grubenvorstandes entspricht dem öffentlichen Interesse nicht in gleichem Grade, wie die Vertretung durch einen einzelnen Repräsentanten, weßhalb es einer ausdrücklichen Bestimmung nach Analogie des Art. 106 Abs. 2 bedurft hätte, wenn das Gegentheil angenommen werden sollte. — Oppenhoff n. 730 — Huyssen S. 76.

533) Abs. 2 greift auch dann Platz, wenn zwar nicht der Bergwerkseigenthümer im Ausland wohnt, wohl aber derjenige, welcher das Bergwerk für eigene Rechnung betreibt. In diesem Falle muß also der Letztere einen Repräsentanten bestellen. — Oppenhoff n. 731.

534) Die gemäß Abs. 3 vom Repräsentanten zu verrichtenden Geschäfte beschränken sich nicht auf diejenigen, welche der Art. 113 Abs. 2 speciell als solche bezeichnet und die dem Repräsentanten einer Gewerkschaft in keinem Falle entzogen werden dürfen, vielmehr gehören dahin auch die Geschäfte, von welchen zufolge Art. 113 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 112 das Gleiche gilt. Art. 123 begründet übrigens, da er nicht im Interesse der Betheiligten, sondern im öffentlichen, resp. im Interesse Dritter, verfügt, zu Gunsten Ersterer keinen unbedingten Anspruch darauf, daß der Repräsentant bei allen im Abs. 3 erwähnten Geschäften als ihr Vertreter von Dritten hingenommen werde. Beispielsweise wird ein Dritter, welcher gegen einen im Auslande wohnenden Alleineigenthümer geklagt hat, unter Umständen verlangen können, daß ein von ihm deferirter Eid vom Alleineigenthümer geschworen werde. — Oppenhoff n. 733.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

Art. 124.

Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, ohne Unterschied, ob diese Anlagen zur Gewinnung oder zum Absatze der Bergbauerzeugnisse dienen, ingleichen zu Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und zu anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im Art. 46 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Sooleleitungen und Soolebehältern die Benützung eines fremden Grundstückes nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, die Benützung desselben dem Bergwerksbesitzer in so weit überlassen, als es der Betriebszweck erfordert.

Zu Art. 124.

535) Aus der rechtlichen Trennung der den Gegenstand des Bergbaues bildenden unterirdischen Mineralschätze von dem Grundeigenthume einerseits und aus der Unentbehrlichkeit des letzteren für den Bergwerksbetrieb anderseits ergibt sich mit Nothwendigkeit das Recht des Bergwerksbesitzers, von dem Grundbesitzer die Ueberlassung der zu den Zwecken des Bergbaues erforderlichen Oberfläche zu verlangen.

Dieses Recht ist deshalb auch von allen älteren und neueren Berggesetzen anerkannt und ebenso im Art. 52 des gegenwärtigen Gesetzes als ein Ausfluß des Bergwerkseigenthums bezeichnet worden.

Die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zum Grundeigenthume, des Bergbautreibenden zu dem Grundeigenthümer bieten ein Bild von massenhaften Collisionen und Conflikten, in welche Grundeigenthum und Bergbau gelangen können.

Es war daher Aufgabe der Berggesetzgebung, bei Regelung dieser Verhältnisse dahin zu wirken, daß den beiderseitigen Interessen entsprechende Bedachtnahme zugewendet werde; denn die Nichtberücksichtigung der Interessen der Bodencultur, die Versagung der Befriedigung gerechter Wünsche sind keine Beförderungsmittel des Bergbaues; Landcultur und Bodenwerth werden umgekehrt keineswegs gehoben durch Unterdrückung des Bergbaues. Wo es durchführbar ist, mögen darum Landwirthschaft und Bergbau gleichberechtigt sein. In diesem Falle werden alle wahren Interessen beider Theile zur Ausführung kommen können und die Conflikte nur scheinbar sein, wenn der Grundeigenthümer nicht weiter beschränkt wird, als dem Bedürfnisse des Bergbaues entspricht.

Den doppelten Gesichtspunkt in's Auge fassend, einerseits sich so enge als möglich den Bestimmungen des preußischen Gesetzes anzuschließen, anderseits aber auch so wenig als möglich sich von den Grundsätzen zu entfernen, auf welchen das bayerische Zwangsabtretungsgesetz vom Jahre 1837 beruht, kann man vorerst die Verschiedenheit der zwangsweisen Abtretung von Grundeigenthum zu Zwecken des Gemeinwohles und zu dem besonderen Zwecke des Bergbaubetriebes nicht verkennen.

Schon die Erkenntniß, daß in dem letzteren Falle vermöge der Ausscheidung der Lagerstätten der Mineralien aus dem Inhalte des Eigenthumsrechtes des Grundeigenthümers und der Entstehung eines besonderen Eigenthums an diesen Lagerstätten für den Bergbauberechtigten kraft der Verleihung die Benützung der Oberfläche eine nothwendige Voraussetzung der Ausübung des Bergwerkseigenthums für denjenigen Bergbauberechtigten sei, welcher nicht zugleich der Grundeigenthümer ist, mußte zu einer Ausscheidung mancher Bestimmungen des Zwangsabtretungsgesetzes von 1837 als hier unbrauchbar führen.

Zu eben diesem Ergebnisse hat aber auch die Verschiedenheit hinsichtlich der Zwecke, deren Erreichung die Grundabtretung vermitteln solle, geführt. Während die in dem Zwangsabtretungsgesetze bezeichneten Zwecke stets bleibende und zeitlich nicht beschränkte sind, besteht für die bergbaulichen Zwecke in der Regel ein gleiches Bedürfniß nicht.

Es genügt eine Abtretung des Grundstückes zur zeitweisen Benützung im Gegensatze der zwangsweisen Erwerbung als Eigenthum.

Nur in besonderen Fällen, unter welchen die über eine gesetzlich bestimmte Zeit voraussichtlich oder thatsächlich dauernde Benützung als der hauptsächlichste erscheint, ist geboten, dem Grundeigenthümer das Recht einzuräumen, von dem Bergwerkseigenthümer zu verlangen, daß er das Grundstück als Eigenthum erwerbe. Von dieser Anschauung, welche ganz geeignet erscheint, die Interessen des Grundeigenthümers und des Bergwerkseigenthümers zu vermitteln, geht auch das preußische Berggesetz aus.

Die Eigenthümlichkeit der bei dem Bergbau zu verfolgenden Zwecke gestattet auch, die mit Wohn-, Wirthschafts- oder auch Fabrikgebäuden überbauten Grundstücke sammt den anliegenden Zugehörungen derselben der Zwangsabtretung gänzlich zu entrücken.

Hierdurch erhalten die bergrechtlichen Grundabtretungsbestimmungen die Rechte des Grundeigenthümers in höherem Maße unversehrt und sie versöhnen die anderweitigen Interessen des Grundeigenthümers, welche durch den Ersatz des durch eine zeitweise Benützung veranlaßten Minderwerthes des Grundstückes nicht gedeckt sind, dadurch, daß sie dem letzteren die Wahl lassen, statt des Ersatzes des Minderwerthes die Erwerbung des Grundstücks zum Eigenthum von dem Bergwerkseigenthümer zu verlangen.

Nach dem eben bezeichneten Systeme des preußischen Berggesetzes kann die Grundabtretung zum Zwecke der Benützung in eine Abtretung zum Eigenthum später umschlagen.

Die Frage, ob der Bergwerkseigenthümer nicht verpflichtet sei, schon Anfangs das Grundstück als Eigenthum zu erwerben, statt die bloße Benützung zu verlangen, ergibt sich überall da, wo der Grundeigenthümer sich darauf beruft, daß die Benützung über die gesetzliche Zeit (3 Jahre) dauern werde, und das Verlangen des Erwerbes zum Eigenthum als Gegenantrag gegenüber dem Antrage des Bergwerkseigenthümers auf Abtretung zur bloßen Benützung geltend macht. Die gleichzeitige Zulässigkeit dieses Gegenantrages des Grundeigenthümers gegen jenen Antrag des Bergwerkseigenthümers macht schlechterdings unthunlich, für die Abtretung zur Benützung und für jene zum Eigenthum ein verschiedenes Verfahren und eine verschiedene Regelung der Zuständigkeit bezüglich der zur Entscheidung der Abtretungsfrage berufenen Verwaltungsbehörden einzuführen. Man kann daher weder hinsichtlich der Förmlichkeiten der Instruction, noch hinsichtlich des Instanzenzuges eine Aenderung für die Fälle eintreten lassen, in welchen schließlich nur eine Abtretung zur Benützung eintritt, weil dieses Ergebniß der Abtretungsprocedur von vorneherein ein ungewisses ist. — Motive.

536) In diesem Artikel werden die bergbaulichen Anlagen und Vorrichtungen, für welche der Grundbesitzer seinen Grund und Boden zu überlassen verpflichtet ist, namhaft gemacht.

Die namentliche Aufzählung empfahl sich mit Rücksicht darauf, daß das in Rede stehende Privilegium des Bergbaues eine feste Begrenzung nach Zweck und Gegenstand erheischt, daß bei dem Mangel einer solchen Festsetzung dem Ermessen der Behörden ein zu weiter Spielraum gestattet würde und endlich, daß über die Frage, für welche bergbaulichen Zwecke die Abtretungspflicht des Grundbesitzers im allgemeinen Interesse des Bergbaues ausgesprochen werden muß, hinreichende Erfahrungen vorliegen.

Für andere als die unter Art. 124 fallenden Anlagen und Vorrichtungen besteht ein gleiches Bedürfniß nicht.

Es genügt, den Grund und Boden dieser Verbindlichkeit zu unterwerfen; denn was von diesem gilt, bezieht sich nach allgemeinen Rechtsregeln auch auf Zugehörungen. Auch diese müssen dem Bergbaue weichen, wenn die Nothwendigkeit der Benützung des Grundstückes ausgesprochen ist.

Abgesehen von den Fällen des Art. 125 ist es gleichgiltig, ob das

Grundstück bebaut ist oder nicht; dagegen kann der Bergwerksbesitzer in keinem Falle verlangen, daß ihm Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen zu seinem Zwecke überlassen werden.

Wenn sich auch vom rein juristischen Standpunkte aus die Zwangsabtretung nur zu eigentlichen Betriebszwecken rechtfertigen läßt, so darf doch nach der Natur der vorliegenden Verhältnisse dem Bergbautreibenden nicht die Möglichkeit versagt werden, Grundablassungen zu den in Art. 124 genannten Anlagen 2c. auch dann zu verlangen, wenn sie nur zum Absatze der Bergbauerzeugnisse dienen.

Der Bergbautreibende hat daher das Recht, die Grundüberlassung zu verlangen, nicht blos zum Zwecke der Gewinnung, sondern auch zum Absatze der Bergbauerzeugnisse. — Motive.

537) Die Gewinnung von Versatzmaterial und Baumaterial zur Ausführung von Taggebäuden bildet keinen die Grundabtretung rechtfertigenden bergbaulichen Zweck. — Z. f. B.-R. VIII 121 — Oppenhoff n. 739.

538) Unter Eisenbahnen sind nicht blos die unmittelbar zur besseren Förderung der Mineralien oder zur Verbindung der Förderpunkte und Aufbereitungsanstalten dienenden, sondern auch solche Bahnen zu verstehen, welche die Bestimmung haben, den Förderpunkt an eine öffentliche Eisenbahn anzuschließen und den Absatz der gewonnenen Bergwerksproducte auf der letzteren zu ermöglichen. — Z. f. B.-R. VII 263.

539) Als Taggebäude sind im Sinne des Art. 124 nach Gräff, Handbuch des preuß. Bergrechts 2. Aufl. S. 29, außer den Aufbereitungsanstalten und Zechenhäusern, d. h. denjenigen Gebäuden, in welchen sich die Bergleute, bevor sie zur Arbeit gehen, versammeln und die Geräthschaften aufbewahrt werden, auch die (zum Werke gehörigen) Bergschmieden zu betrachten, wo man die zur Gewinnung der Erze erforderlichen Werkzeuge gegen bestimmten Lohn fertigt. Ganz unbedenklich ist es jedoch nicht, daß die Fertigung des Gezähes als „Betriebszweck" im Sinne des Art. 124 anzusehen sei. — Oppenhoff n. 742.

540) Bergwerkseigenthum bildet keinen Gegenstand der Grundabtretung nach Art. 124. Die hier fraglichen Beziehungen zwischen benachbarten Werksbesitzern regeln sich insbesondere nach den Art. 44 und 48 u. ff. Wird die Abtretung eines Grundstückes von einem Bergwerksbesitzer gegenüber einem anderen Bergwerksbesitzer beansprucht, so ist die Frage, ob die Benützung zu bergbaulichen Zwecken nöthig sei, mit Rücksicht auf das Bedürfniß sowohl des einen, wie des anderen Werkes zu untersuchen. Ergibt sich hiebei, daß die Benützung für beide gleich nöthig, eine gemeinsame Benützung aber unmöglich ist, so findet eine Abtretung nicht statt. — Oppenhoff n. 747. Der Recursbescheid des preußischen Handelsministeriums vom 31. Januar 1871 — Z. f. B.-R. XII 265 sagt: „Das Zwangsverfahren zur Abtretung des für Betriebszwecke eines Bergwerkes in Anspruch genommenen Grund und Bodens ist nicht grundsätzlich unstatthaft, wenn der Abtretungsantrag gegen einen anderen Bergwerksbesitzer gerichtet ist, welcher das Grundstück vorher selbst im Wege der Zwangsabtretung erworben hat."

Bei der Concurrenz eines Schürfers mit dem Werksbesitzer wird letzterer, wenigstens für den Bereich seines Grubenfeldes, wohl vorgehen.

541) Die Nothwendigkeit der Benützung ist dargethan, wenn nachgewiesen ist, daß der abzutretende Grund und Boden zu der beabsichtigten Anlage nothwendig ist. Auf die Nothwendigkeit der Anlage selbst kommt es an und für sich nicht an. Erst wenn der Grundbesitzer Einwendung erhebt, für deren Beurtheilung das überwiegende öffentliche Interesse maßgebend ist, müssen die entscheidenden Behörden auch die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der beabsichtigten Bergwerksanlage vom Standunkte des öffentlichen Interesses zur Beurtheilung ziehen, — keineswegs aber vom Standpunkte des Privatinteresses des Bergwerksbesitzers. Wenn die Grundabtretung zu einer Tiefbauanlage verlangt wird, so kann sie von dem Grundbesitzer nicht deshalb verweigert und von den Behörden nicht deshalb versagt werden, weil die Lösung an einem anderen Punkte des Grubenfeldes oder durch einen außerhalb des Feldes anzusetzenden Stollen zweckmäßiger erscheint. Der Bergwerksbesitzer selbst bleibt der alleinige Richter über die Zweckmäßigkeit seiner Anlagen und die Grundabtretung findet, so weit nicht Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, statt, wenn sie zu den von ihm beabsichtigten Anlagen nothwendig ist. — Klostermann n. 291. — Vergleiche auch den Wortlaut der Motive zum Gesetzentwurfe n. 547. — Anderer Meinung ist Oppenhoff n. 749.

542) Der Ausdruck fremdes Grundstück berechtiget nicht zu der Annahme, als ob die dem Bergwerkseigenthümer selbst gehörigen, aber im Besitze eines Nutzungsberechtigten befindlichen oder solche Grundstücke, an welchen jenem ein Miteigenthum zusteht, durch Art. 124 unberührt blieben. — Oppenhoff n. 476 — vergl. n. 36.

543) Die Abtretung enthält außer dem Falle des Art. 128 die Einräumung eines Gebrauches, dessen Umfang je nach dem Zwecke der Benützung verschieden, aber durch diesen Zweck bestimmt begränzt ist. Die Abtretung kann deshalb das Recht geben, das Grundstück auszuschachten (bei Schachtanlagen), es zu überbauen (bei Zechenhäusern). Die Benützung kann in einer bloßen Weggerechtigkeit bestehen, wie z. B. beim Mitgebrauche einer vorhandenen Fahrstraße als Abfuhrweg für die Produkte. Sie kann endlich auch die Gestalt eines Untersagungsrechtes annehmen, wenn z. B. zur Dämpfung eines Grubenbrandes die Anlage von Steinbrüchen untersagt werden soll.

In allen Fällen findet die Abtretung nur zu dem bestimmten Gebrauche statt, der für das Bergwerk nothwendig ist. Solange der Bergwerksbesitzer nicht das Eigenthum des Grundstückes erwirbt, ist er zu sonstigem Gebrauche desselben ohne den Willen des Grundbesitzers nicht berechtiget. — Klostermann n. 292 — Oppenhoff n. 751 u. 752.

544) Zu Aufbereitungsanstalten kann die Grundabtretung nur verlangt werden, soferne sie zur Aufbereitung der eigenen Produkte des Werksbesitzers bestimmt sind (Art. 46). Zur Anlage von Hüttenwerken findet die Grundabtretung nicht statt. — Klostermann, Lehrb. S. 299.

545) Da dieser Artikel nur von Sooleleitungen und Soolebehältern spricht, so sind alle mit der Soolesörderung in Verbindung stehenden Salinen-Betriebsvorrichtungen und alle andern Theile einer Salinenanlage, insbesondere die Sudhäuser ausgeschlossen und findet auf solche der Art. 124 keine Anwendung. Sooleleitungs-Maschinen dagegen fallen unter Art. 124.

546) Während der Art. 52 nur dem Bergwerkseigenthümer die Befugniß beilegt, die Abtretung zu seinen bergbaulichen Zwecken zu verlangen, soll die Abtretung in den Art. 124, 127, 128, 129 u. ff. an den Bergwerksbesitzer erfolgen. Trotz dieser Ungleichmäßigkeit in der Ausdrucksweise bietet die Fassung des Berggesetzes genügenden Anhalt zu der Beantwortung der Frage, ob nur der Eigenthümer, oder jeder rechtmäßige Betreiber des Bergwerkes, namentlich der Nutznießer die Abtretung verlangen kann. Der Art. 52 behandelt, wie der ganze dritte Titel nur das Bergwerkseigenthum, daher in dem genannten Artikel nur vom Bergwerkseigenthümer die Rede ist. Die Art. 124, 127, 128, 129 u. ff. dagegen zählen zum fünften Titel, welcher die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern gibt und da der Bergbautreibende nicht immer der Bergbaueigenthümer ist, so ist auch die Bezeichnung Bergwerksbesitzer eine vollständig correcte und nicht im Mindesten in Widerspruch mit der in Art. 52 gebrauchten Bezeichnung „Bergwerkseigenthümer".

Würden die im fünften Titel aufgeführten Rechte und Pflichten nur dem Bergwerkseigenthümer zugestanden sein, so wäre der das Bergwerk betreibende Besitzer — der auch Nutzungsberechtigter sein kann — in sehr vielen Fällen durch den bösen Willen des Bergwerkseigenthümers nicht blos im Betriebe gehemmt, sondern auch der im fünften Titel ihm durch das Berggesetz gewährten Rechte in vielen Fällen verlustig.

Art. 125.

Eine solche Ueberlassung kann nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 136 erzwungen werden, wenn nicht die Weigerung des Grundbesitzers durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses unterstützt wird.

Die Benützung des mit Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäuden überbauten Grundes und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedeten Hofräume zu überlassen, kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Zu Art. 125.

547) Die allgemeine Voraussetzung für die Abtretungspflicht des Grundeigenthümers ist, daß das Grundstück zu einer der in Art. 124 bezeichneten Anlagen ꝛc. nothwendig sei. Die Abtretung darf alsdann nicht versagt werden, es sei denn, daß überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Auffassung der älteren Berg-

gesetzgebung, daß der Bergbau in allen Fällen den unbedingten Vorzug vor jeder anderen Benützung der Oberfläche zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Zwecken an Anspruch zu nehmen habe, paßt unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr. — Motive.

Nach preußischem Berggesetze § 145 kann das Recht der Versagung auch auf einem speziellen Rechtstitel beruhen, was nach bayerischem Rechte nicht der Fall ist. — Roth, bayer. Civ.-R. III. Thl. § 262, S. 60, n. 3.

548) Der Art. 125 ist dem Art. 4 analog; doch gibt der Art. 125 Abs. 2 dem Weigerungsrechte des Grundbesitzers keine solche Ausdehnung, wie der Art. 4 (vergl. Motive). Dies scheint auch dadurch gerechtfertiget, daß das Recht des Bergwerkseigenthümers schon an sich ein stärkeres und intensiveres ist, als dasjenige des Schürfers. Ferner weicht Art. 125 darin von Art. 4 ab, daß er das absolute Verbot des Art. 4 Abs. 1 nicht wiederholt, so daß die Abtretung öffentlicher Plätze ꝛc. zu bergbaulichen Zwecken nicht absolut verboten ist; doch wird bei dem Entgegenstehen überwiegender Gründe des öffentlichen Interesses auch die Abtretung versagt werden können. Oppenhoff n. 754. — Dagegen glaubt Klostermann n. 294, daß die im Art. 4 Abs. 1 erwähnten öffentlichen Plätze ꝛc. als von der Grundabtretung unbedingt ausgeschlossen zu betrachten seien, da das Verbot der blos vorübergehenden Schürfarbeiten von selbst das Verbot dauernder Bergbauarbeit einschließt. — Huyssen in seinem Commentar S. 79 hält Kirchen, Schulen, Turnanstalten durch Art. 125 Abs. 2 nicht ausgeschlossen, glaubt aber mit Oppenhoff l. c., daß in diesen Fällen das öffentliche Interesse der Abtretung entgegenstehen wird. Keinesfalls werden die in Art. 4 Abs. 3 erwähnten Gärten und eingefriedeten Hofräume, welche im Umkreise von 60 Metern von Gebäuden liegen, von der Grundabtretung auszunehmen sein.

549) Ob die Gebäude, von welchen Abs. 2 spricht, schon zur Zeit der I n b e t r i e b s e t z u n g d e s W e r k e s errichtet waren, ist gleichgiltig. Es kommt vielmehr auf den Zeitpunkt an, wo die N o t h w e n d i g k e i t d e r b e r g b a u l i c h e n B e n ü t z u n g eintritt. — Oppenhoff n. 756. — Huyssen S. 79. — Gärten und Parkanlagen sind von der Abtretung nicht ausgeschlossen.

550) Die Absicht des Grundbesitzers, das Grundstück erst bebauen zu wollen, kann ihn nicht von der Abtretungspflicht befreien. — Rekursbescheid des preußischen Ministeriums vom 25. Oktober 1869 und 14. September 1872 Z. f. B.-R. XI 361 und XIV 265.

551) Die Grundabtretung kann in einer zwangsweisen Ueberlassung zur Benützung oder in einer zwangsweisen Erwerbung des Eigenthums bestehen.

a. U e b e r l a s s u n g z u r B e n ü t z u n g.

Der Bergwerksbesitzer hat nur das Recht zu verlangen, daß ihm das in Anspruch genommene Grundstück in dem dazu bestimmten Umfange, zu dem bestimmten Zwecke, für die Dauer des Bergwerksbetriebes überlassen werde. (Art. 124 u. 136). Die Art und Weise der

Benützung kann durch Uebereinkunft festgesetzt sein und wird außerdem bei zwangsweiser Ueberlassung amtlich bestimmt. (Art. 144). Der Bergwerksbesitzer ist auf die festgestellte oder aus dem Rechtsverhältnisse von selbst sich ergebende Benützung beschränkt und dem Grundeigenthümer steht gegen jede anderweitige Benützung die Negatorienklage zu. — Roth, bayer. Civ.=R. III. Thl. § 262, S. 62. — Soweit die in solcher Weise bestimmte Benützung des Grundstückes für Betriebszwecke nicht entgegensteht, kommt der Gebrauch und die Benützung des Grundstückes nur dem Grundeigenthümer zu. — Klostermann Lehrb. S. 303.

b. Erwerb zum Eigenthume. (Art. 127, Abs. 3, 128, 129).

Dem Bergwerksbesitzer steht nicht das Recht zu, die Ueberlassung des Eigenthums von dem Grundeigenthümer zu erzwingen, auch der Grundeigenthümer hat in der Regel nicht das Recht, dem Bergwerksbesitzer gegenüber statt der Ueberlassung zur Benützung den Erwerb des Eigenthums zwangsweise durchzusetzen. Dieses Recht hat dem Grundeigenthümer das Gesetz nur eingeräumt:

1) wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern werde (Art. 128),
2) wenn durch die Benützung des Grundstückes eine Werthsminderung desselben oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit eintritt (Art. 127),
3) wenn die Ueberlassung einzelner Theile eines Grundstückes eine mehr als dreijährige Dauer der Benützung oder eine Werthminderung der zum Gebrauche nicht angesprochenen Theile erwarten läßt (Art. 129).

Ob der Grundeigenthümer von diesem Rechte Gebrauch machen wolle, steht in seinem Belieben. Eine Präclusivfrist für Geltendmachung dieses Anspruches ist nicht bestimmt, der Grundeigenthümer kann vielmehr von diesem Rechte sowohl vor, als nach der Abtretung zur Benützung Gebrauch machen. — Klostermann, Lehrb. 302. — Der rechtliche Charakter der Abtretung ist in diesem Falle der der zwangsweisen Abtretung; die Abtretung hat ihre Analogie in dem Falle, wo der Eigenthümer, dem die zwangsweise Auflegung einer Dienstbarkeit angesonnen wird, verlangen kann, daß das Immobile selbst enteignet werde. Das Rechtsverhältniß ist in der That dasselbe. Die Ueberlassung zur Benützung nach den Bestimmungen des Bergrechtes entspricht der Constituirung einer Dienstbarkeit nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes. Soweit die Constituirung einer Dienstbarkeit zum Zwecke des Expropriaten genügt, hat dieser nicht das Recht, die Abtretung des Eigenthums zu verlangen, dieß Recht steht vielmehr nur dem Grundeigenthümer zu, der die Wahl hat, ob er die angesprochene Servitut bestellen, oder darauf bestehen will, daß der Expropriant das Eigenthum des ganzen Grundstückes erwerbe.

Die Abtretung erfolgt zum vollen Eigenthume. Der Expropriant muß die aktiv mit dem Grundstücke verbundenen nutzbaren Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung übernehmen und die passiv auf dem Grundstücke ruhenden nutzbaren Rechte durch volle Entschädigung der

Berechtigten ablösen, wenn diese darauf dringen oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr vereinbar ist. (Art. 132.)

Die auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken erlöschen, wenn nicht durch Vereinbarung das Gegentheil bestimmt wird, mit der Abtretung. Die Forderungen, für welche sie bestellt sind, gehen auf die Entschädigungssumme über. Ebenso erlöschen mit der Abtretung die im Hypothekenbuche eingetragenen Verfügungsbeschränkungen (Art. 135). Der Eigenthumsübergang erfolgt mit Zahlung oder Deponirung der Entschädigung und das Eigenthum geht auf den Expropriirenden über, ohne daß es der zur Uebertragung des Eigenthums bei freiwilliger Veräußerung erforderlichen Formen bedürfte, weil der für vertragsmäßige Eigenthumsübertragung bestehende Verbriefungszwang auf die Zwangsenteignung nicht ausgedehnt ist. — Zink, Commentar zum Notariatsgesetz 431. — Roth, bayer. Civ.-R. II. Thl. § 141, S. 183. Umschreibung in den öffentlichen Büchern wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht, welches nach preußischem Rechte dem Expropriirten zusteht, ist nach bayerischem Rechte nicht gegeben — Roth, bayer. Civ.-R. III. Thl. § 262, S. 62—64.

Art. 126.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung im Voraus jährlich vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, für die entzogene Ausübung von Dienstbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlassenen Grundstücke ruhen, den Berechtigten jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten.

Zu Art. 126.

552) Der Artikel 126 entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Entschädigungsverbindlichkeit bei unfreiwilligen Beschränkungen des Eigenthums im Privatinteresse Dritter. Die Entschädigung muß eine vollständige im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Rechtes sein und jährlich im Voraus geleistet werden, damit dem Grundbesitzer die nothwendige Sicherheit und die Nutzung des Entschädigungspreises an Stelle der entbehrten Nutzung des Grundstückes verschafft werde (Artikel 126, Abs. 1).

Aus denselben Grundsätzen geht auch die Verpflichtung des Bergbauunternehmens hervor, in gleicher Weise den Berechtigten für die entzogene Ausübung von Dienstbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlassenen Grundbesitze ruhen, Entschädigung zu leisten (Art. 126 Abs. 2).

Der Bergwerksbesitzer vermag in der Regel das Grundstück nach beendigter Benützung dem Grundbesitzer in demselben Culturzustande, oder so, daß es gehörig benützt werden könnte, gar nicht, oder nur mit Aufopferung unverhältnißmäßiger Kosten zur Verfügung zu stellen.

Es entspricht daher den thatsächlichen Verhältnissen, den Bergwerksbesitzer nur im Allgemeinen zu verpflichten, daß er das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundeigenthümers stelle, außerdem aber für den Fall einer Werthsminderung Ersatz des Minderwerthes leiste (Art. 127 Abs. 1).

Damit aber der Grundbesitzer nicht der Gefahr ausgesetzt ist, sich mit seinem Anspruche auf Ersatz des Minderwerthes zur Zeit der Beendigung der Benützung des Grundstückes auf einen zahlungsunfähigen Schuldner angewiesen zu sehen, ist demselben (Art. 127 Abs. 2) die Befugniß beigelegt, schon bei der Ueberlassung des Grundstückes die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. — Motive. — Vergleiche n. 555.

552a) Ueber die Gegenleistung des Bergwerksbesitzers gegenüber dem Grundbesitzer in Kürze Folgendes:

Nach früherem Rechte stand dem Grundeigenthümer theils neben der sonstigen Entschädigung, theils als Ersatz ein Anspruch auf einen Freikux (Erbkux) zu. — Hake, Commentar § 532. Dieser Anspruch ist mit Einführung des Berggesetzes allgemein abgeschafft und soweit er aus früherer Zeit her besteht, ist der Freikux in eine Reallast verwandelt. — Art. 224 des Berggesetzes. — Ebenso sind die in der bayerischen Bergordnung § 8 dem Grundbesitzer gewährten Grundbaukuxe (Hake, Commentar § 532) für die Zukunft beseitiget und können für frühere Bergwerksberechtigungen nur unter Voraussetzung rechtzeitiger Anmeldung angesprochen werden. — Art. 225 des Berggesetzes. — Nach dem jetzt geltenden Rechte ist die Gegenleistung des Bergwerkseigenthümers je nach den Modalitäten der Abtretung verschieden.

A. Bei Ueberlassung zur Benützung. Hier wird die Gegenleistung in folgender Weise bestimmt:

1) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung des Grundstückes und dem Servitutsberechtigten für die entzogene Ausübung der auf dem Grundstücke ruhenden Dienstbarkeiten im Voraus jährlich vollständige Entschädigung zu leisten (Art. 126). Die Feststellung der Entschädigung, welche von der zur Verhandlung der Abtretung competenten Behörde zu geschehen hat, erfolgt bei Grundstücken mit Zugrundelegung des bisherigen Ertrages, — Klostermann n. 295 — wobei jedoch die in Folge der bergbaulichen Anlage eintretende Werthserhöhung nicht in Betracht kommt (Art. 130). Wird das Grundstück durch die Ueberlassung einzelner Theile zur Benützung so zerstückelt, daß die übrigbleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, so muß der Bergwerkseigenthümer auf Verlangen des Grundbesitzers die jährliche Entschädigung für das ganze Grundstück leisten (Art. 129 Abs. 1). Die Feststellung der

Entschädigung für Dienstbarkeiten erfolgt durch Abschätzung (Art. 133).

2) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet das Grundstück nach beendeter Benützung unter Ersatz der Werthminderung wieder zur freien Benützung des Grundbesitzers zu stellen. Es gelten hiefür folgende Grundsätze:

a) Der Zeitpunkt der Rückgewähr kann besonders bestimmt sein (Klostermann, Lehrb. S. 305); liegt eine solche Bestimmung nicht vor, so tritt diese Rückgewähr nicht vor der Auflassung des Bergwerkes ein. Der Grundeigenthümer ist nicht befugt, die Rückgewähr zu verlangen, weil die Benützung für den Bergwerksbesitzer nicht mehr nothwendig sei.

b) Der Bergwerksbesitzer hat das Grundstück dem Grundbesitzer zur freien Verfügung zurückzustellen; zur Wiederherstellung in den vorigen Stand ist er nicht verpflichtet (Klostermann, Lehrb. S. 306 — Oppenhoff n. 761).

c) Tritt durch die Benützung eine Werthminderung des Grundstückes oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergwerksbesitzer, wenn er das Grundstück wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers stellt, den Minderwerth ersetzen (Art. 127 Abs. 1). Die Berechnung des Minderwerthes erfolgt durch Abschätzung von Seite der allein hiezu zuständigen Gerichte (Art. 146), wobei für die Werthserhebung sowohl bei Grundstücken, als bei Dienstbarkeiten die für Expropriation geltenden Grundsätze maßgebend sind (Art. 131 u. 133). Die daraus für den Grundeigenthümer erworbenen Ansprüche gehen, so weit es zu ihrer Deckung erforderlich ist, auf die Hypothekgläubiger und anderen Realberechtigten über (Art. 134).

3) Der Grundbesitzer und der Dienstbarkeitsberechtigte haben das Recht, schon bei der Ueberlassung zur Benützung die Bestellung einer angemessenen Sicherheit für den Ersatz des Minderwerthes zu verlangen; dagegen steht ihnen ein Anspruch auf Sicherheitsleistung für die jährliche Entschädigung und die Rückerstattung nicht zu (vide n. 555); Klostermann, Lehrb. S. 306 will auch für die beiden letzteren Ansprüche dem Grundbesitzer das Recht, Cautionsleistung zu verlangen, einräumen, siehe dagegen Oppenhoff n. 774. Die letztere Ansicht ist schon durch den Wortlaut des Art. 127 des Berggesetzes unterstützt, wonach die Cautionsleistung für Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt. Ebenso sagen die Motive: damit aber der Grundbesitzer nicht der Gefahr ausgesetzt ist, sich mit seinem Anspruche auf Ersatz des Minderwerthes zur Zeit der Beendigung der Benützung des Grundstückes auf einen zahlungsunfähigen Schuldner angewiesen zu sehen, ist demselben (Art. 127 Abs. 2) die Befugniß beigelegt, schon bei Ueberlassung des Grundstückes die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Auch Hypothekgläubiger und andere Realbe-

rechtigte können bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung ihre Rechte wahren (Art. 134). Die Größe und Art der Sicherheitsleistung wird durch die Verwaltungsbehörde festgestellt (Art. 142).

B. Abtretung zu Eigenthum. Die Entschädigung bei Abtretung von Grundstücken zu Eigenthum und bei Uebernahme oder Ablösung von Rechten, welche activ oder passiv mit dem Grundstücke verbunden sind, wird nach dem Maßstabe bestimmt, welcher durch das Expropriationsgesetz vom 17. November 1837 für die Zwangsabtretung von Grundeigenthum festgesetzt ist (Art. 131 u. 132). Vergl. Roth, bayer. Civ.-R. III. Thl. S. 65 u. ff.

Art. 127.

Tritt durch die Benützung eines Grundstückes eine Werthverminderung desselben oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergwerksbesitzer, wenn er das Grundstück wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers stellt, die Minderwerthe ersetzen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer und der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung zur Benützung die Bestellung angemessener Sicherheit verlangen.

Der Eigenthümer des Grundstückes ist in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstückes erwirbt.

Zu Art. 127.

553) Eine Werthsverminderung im Sinne des Art. 127 setzt die Verminderung des Werthes des Grundstückes selbst voraus, indem die bloße Beschädigung oder Zerstörung daraufstehender Früchte als Entziehung der Nutzungen im Sinne des Art. 126 zu betrachten ist. Doch stellt die Abholzung eines Waldterrains oder die Zerstörung einer Weinpflanzung unzweifelhaft eine Werthsverminderung dieses Grundstückes dar; auch ist der Ausdruck Werthsverminderung nur auf das abgetretene Grundstück und seinen Werth im Ganzen zu beziehen. Wenn daher dasselbe in gewissem Betrachte an Werth verloren, in anderm Betracht aber, z. B. in Folge einer Entwässerung an Werth gewonnen hat und zwar so, daß Vor- und Nachtheil sich vollkommen ausgleichen, so liegt trotz des Art. 130 keine Werthsverminderung im Sinne des Art. 127 vor. Ist dagegen nur ein Theil eines Grundstückes abgetreten und dieser in seinem Werthe vermindert worden, während die dem Grundbesitzer unausgesetzt verbliebenen Theile durch die Benützung jenes Theiles an Werth gewonnen haben, so kann der Grundbesitzer dennoch

vollen Ersatz für die Deterioration des abgetretenen Theils oder den Erwerb des letzteren in seinem vollen Werth verlangen. — Oppenhoff n. 771 und 772.

554) Ein administratives Verfahren zur Regelung der Sicherstellung, welche der Bergwerksbesitzer dem Grundeigenthümer zu leisten hat, findet nicht statt, wenn die Grundabtretung bereits auf gütlichem Wege erfolgt ist. — Zeitschrift f. B.-R. XII. 144 und Klostermann n. 398a.

555) Sicherheit wird nur geleistet für die Werthsverminderung, nicht auch für die jährliche Entschädigung. Vergl. n. 552a.

556) Die Art. 127 Abs. 3, Art. 128 und 129 bestimmen die drei besonderen Fälle, in welchen der Grundeigenthümer von dem Bergwerksbesitzer die eigenthümliche Erwerbung des Grundstückes verlangen kann. Diese Fälle sind:

1) wenn durch die bergbauliche Benützung eine Werthminderung des überlassenen Grundstückes erfolgt (Art. 127 Abs. 3),
2) wenn die Benützung länger als drei Jahre dauert (Art. 128),
3) wenn durch die Abtretung einzelner Theile das Grundstück so zerstückelt wird, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können (Art. 129). Vergl. n. 551 lit. b.

557) Das Recht, statt des Minderwerthes den Erwerb des Eigenthums Seitens des Bergwerksbesitzers zu verlangen, steht ausschließlich dem Grundeigenthümer und selbst ihm nur dann unbedingt zu, wenn kein Nutzungsberechtigter vorhanden ist; im entgegengesetzten Falle kann dasselbe nur in der Voraussetzung ausgeübt werden, daß der Nutzungsberechtigte seinerzeit auf alle Entschädigungsansprüche dem Bergwerksbesitzer gegenüber verzichtet. Ebenso ist seine Ausübung bei einem Mehreren zu ideellen Theilen gehörigen Grundstücke durch das Einverständniß sämmtlicher Grundeigenthümer bedingt.

Dieses Recht steht dem Grundeigenthümer selbst dann zu, wenn er in die Abtretung gewilligt, ein administratives Verfahren daher gar nicht stattgefunden hat. Voraussetzung desselben ist jedoch stets, daß die Abtretung sonst hätte erzwungen werden können, daß also die Benützung des Grundstückes für den Betrieb des Bergbaues nothwendig war und daß das Grundstück selbst nicht zu den im Art. 125 aufgeführten gehörte. — Oppenhoff n. 775 u. 776 — Zeitschrift f. B.-R. X. 429.

558) Die Fassung des Art. 127 läßt zweifelhaft, ob der Grundbesitzer ähnlich wie im Falle des Art. 128 befugt sei, schon vor resp. bei der Abtretung den Eigenthumserwerb zu fordern, wenn mit Rücksicht auf die Art der beabsichtigten Benützung der Eintritt einer Werthsminderung im Voraus gewiß ist. Siehe Anmerkung zu Art. 124. — Oppenhoff n. 777 verneint diese Frage und glaubt, daß auch den Motiven zu Art. 127 des bayer. B.-G. dieselbe Auffassung zu Grunde liege. Jedenfalls kann der Anspruch des Grundbesitzers dadurch beseitigt werden, daß der Bergwerksbesitzer sich in der Sicherheitsstellung verpflichtet, das Grundstück nach beendigter Benützung in seinen früheren Zustand zurück

zu versetzen. Da das Berggesetz von der Wiederherstellung des früheren Zustandes lediglich im Interesse des Bergwerksbesitzers abgesehen hat, so muß es diesem immerhin freistehen, durch freiwillige Uebernahme einer desfallsigen Verpflichtung den Grundeigenthümer klaglos zu stellen.

559) Das Recht des Grundeigenthümers zwischen dem Ersatze des Minderwerthes und dem Zwangserwerbe zu wählen dauert nach den für alternative Forderungen geltenden Grundsätzen so lange fort, bis die Wahl endgiltig getroffen und von dem Gegner angenommen worden ist. Klagt der Grundeigenthümer auf Ersatz des Minderwerthes, so ist das Wahlrecht consumirt im Augenblicke der Einlassung des Beklagten auf die Klage, resp. im Augenblicke der litis contestatio, sollte auch sofort in der Klage ein bestimmter Betrag gefordert und die Höhe desselben vom Beklagten bestritten sein. So Oppenhoff in n. 778. Dagegen nimmt Klostermann in n. 299 an, der Grundbesitzer könne selbst nach beendigtem Prozesse den Erwerb des Grundstückes verlangen, soferne nicht auf den geforderten Betrag der Entschädigung bereits erkannt ist. — In dem Recursbescheid d. preuß. Minist. v. 25. Oktober 1869, Zeitschr. f. B.-R. XI. 361 ist ausgesprochen: „Auch noch in der Recursinstanz kann der Grundeigenthümer die eigenthümliche Erwerbung des Grundstückes durch den Bergwerksbesitzer verlangen, wenn die Benützung länger als drei Jahre dauern wird."

Art. 128.

Wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benützung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstückes erwirbt.

Zu Art. 128.

560) Der Art. 128 setzt voraus, daß der Eigenthümer auch der Nutzungsberechtigte sei. So lange daher das Nutzungsrecht einem Anderen zusteht, kann der Grundeigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch machen. Eventuell läuft die dreijährige Frist erst von der Beendigung des Nutzungsrechtes des Dritten an.

Der Wechsel in der Person des Eigenthümers äußert dagegen keinen Einfluß auf die Ausübung jener Befugniß, resp. den Ablauf des dreijährigen Zeitraumes, vielmehr kommt die Zeit, während welcher Jemand Eigenthümer ist, seinem Rechtsnachfolger zu gut. Gleichgiltig ist auch ob ein Personenwechsel innerhalb der drei Jahre in der Person des Bergwerksbesitzers stattgefunden hat, indem der Anspruch ohne Rücksicht darauf, wie lange gerade der dermalige Bergwerksbesitzer das Grundstück benützt, stets gegen diesen geltend gemacht werden muß. — Oppenhoff n. 781.

561) Wenn kein Fall der Grundabtretung vorliegt, sondern nur der unterirdisch geführte Grubenbetrieb solche Beschädigung zur Folge hat, daß der Grundeigenthümer an Bestellung und Benützung

des Grund und Bodens behindert ist, so kommt nicht der Art. 128, sondern die Bestimmungen der Art. 151 u. ff. zur Anwendung, selbst wenn die Behinderung länger als drei Jahre dauern sollte. — Klostermann n. 301 und Oppenhoff n. 782.

Ob die Benutzung eines für den Bergwerksbetrieb abzutretenden Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird und der Grundeigenthümer daher verlangen kann, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstückes erwirbt, hängt von der Beurtheilung der entscheidenden Verwaltungsbehörden ab. — Gemeinschaftlicher Beschluß der Regierung von Oberfranken und des Oberbergamts München vom 13. September 1876, Z. f. B.-R. XIX 406.

Art. 129.

Wenn ein Grundstück durch die Ueberlassung einzelner Theile zur Benützung so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, so muß auch für die letzteren die jährliche Entschädigung auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

In diesem Falle kann der Eigenthümer des zerstückelten Grundstückes, soferne hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Theiles entweder die Voraussetzung des Art. 127 oder jene des Art. 128 gegeben ist, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstückes erwirbt.

Zu Art. 129.

562) Nach dem Art. 129 handelt es sich wesentlich darum, ob das Terrain vom Grundbesitzer thatsächlich als ein Ganzes behandelt und benützt worden ist. Demgemäß und ex ratione legis ist die Frage, ob die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, vorwiegend nach den individuellen Verhältnissen des Grundbesitzers und mit Rücksicht auf die bisherige Benützung des Grundstückes zu beurtheilen, so daß die Anwendbarkeit des Art. 129 nicht ausgeschlossen wird, wenn jene Theile sich in anderen Händen und zu anderen Zwecken angemessen würden verwenden lassen. Oppenhoff n. 784. — Dagegen ist in dem Recursbescheide des preuß. Handelsministeriums v. 22. Juni 1867, Zeitschr. f. B.-R. VIII. Jahrg. S. 552 ausgesprochen, daß, falls der Rest noch zweckmäßig benützt werden und nur eine bestimmte Benützungsart zweckmäßiger Weise nicht mehr stattfinden könne, dies lediglich bei Bemessung der Entschädigung von Erheblichkeit sei.

563) Der Bergwerksbesitzer kann nur dann zur Entschädigung für den Rest des Grundstückes angehalten werden, wenn auch dieser an ihn abgetreten wird, und zwar zur beliebigen Benützung, da die Ab-

tretung des Restes durch bergbauliche Zwecke gar nicht motivirt wird, hier mithin von der im Art. 124 gedachten Beschränkung in der Art der Benützung keine Rede sein kann. — Oppenhoff n. 786.

564) Darin, daß der Grundbesitzer von der Rechtswohlthat des Abs. 1 während dreier Jahre nach der Abtretung keinen Gebrauch macht, ist kein Verzicht auf das Recht zu erblicken, in dem Falle, wo die bergbauliche Benützung der abgetretenen Theile noch fortdauert, den Erwerb des ganzen Grundstückes nach Maßgabe des Abs. 2 zu verlangen. — Oppenhoff n. 786.

Art. 130.

Bei der zwangsweisen Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung oder der Erwerbung des Eigenthumes eines Grundstückes zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Zu Art. 130.

565) Hiezu sagen die Motive Folgendes: „Obgleich aus der Natur der Sache hervorgeht, daß bei der Entschädigung für ein abzulassendes Grundstück nur der Werth berücksichtiget werden kann, welchen dasselbe zur Zeit der Abtretung hat, so wurde doch für angemessen erachtet, nach dem Vorgange des Art. 9 des Ges. v. 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr., eine derartige Bestimmung in Art. 130 aufzunehmen. Der Art. 9 des allegirten Gesetzes lautet: „Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungsermittlung nicht in Anschlag."

Art. 131.

Die Entschädigung für jede zwangsweise Erwerbung des Eigenthumes eines Grundstückes von Seite des Bergwerksbesitzers nach den Bestimmungen der Art. 127 Abs. 3, 128 u. 129, ingleichen für den von dem Letzteren nach Art. 127 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwerth des Grundstückes ist nach Art. V des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu bemessen.

Zu Art. 131.

565a) Der Art. V des oben genannten Gesetzes vom 17. November 1837 lautet:

Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;
2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:
   a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;
   b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;
   c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30% des Schätzungswerthes nicht übersteigen;
   d) Ersatz für die Früchte, deren Ernte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;
3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. 132.

Kleben unkörperliche Rechte dem für den Betrieb des Bergbaues nach den Vorschriften der Art. 127 Abs. 3, 128 und 129 von dem Bergwerksbesitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundstücke an, so muß der Bergwerksbesitzer

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche activ mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des Letzteren übernehmen;
2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem zu erwerbenden Grundstücke ruhen, durch volle Entschädigung der Berechtigten ablösen, wenn diese darauf dringen oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr vereinbar ist.

Art. 133.

Für die mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbundenen, im Art. 132 bezeichneten Rechte, ingleichen für den nach Art. 127 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwerth der Dienstbarkeiten ist die Entschädigung nach den im Art. VI des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln und zu leisten.

Zu Art. 132 und 133.

566) Art. II und VI des allegirten Gesetzes lauten:

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangsentäußerung nur insoferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthume ankleben und es muß in solchem Falle der Entwehrungsberechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungsgegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzerr ablösen, wenn diese darauf bringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten:

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Reinertrages zu bestehen;

2) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen und mit dem 25fachen Betrage zu Capital zu erheben;

3) sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Parteien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und ebenso Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V Nr. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Wegen des Wortlautes des Art. V Nr. 2 des Zwangsabtretungs-Gesetzes siehe n. 565.

567) Hienach wäre nicht ausgeschlossen, daß der Expropriant zu höheren Leistungen verpflichtet werden könnte, als dem Grundbesitzer hinsichtlich der nach den späteren Gesetzen ablösbaren Rechte obliegen.

Steht z. B. dem abzutretenden Grundstücke ein aus dem Jahre 1848 auf dem Grundbarkeitsverbande beruhendes, gemessenes actives Forstrecht zu, so muß der Expropriant den Grundbesitzer nach Art. VI des Zwangsabtretungsgesetzes vom Jahre 1837 mit dem 30fachen Betrage, jedenfalls mit dem 25fachen entschädigen, wogegen anf ihn resp. auf das von ihm

erworbene Grundstück das Forstrecht übergeht (Art. II 1 des Zwangsabtret.-Ges.), welches ihm aber der Verpflichtete jederzeit mit dem 20fachen Betrage nach dem Forstgesetze vom 28. März 1852 Art. 30 Nr. 2 ablösen kann. Es erleidet daher der Expropriant in diesem Falle eine Einbuße von $^2/_5$ bezw. $^1/_5$ an der von ihm dem Grundbesitzer bereits gewährten Entschädigung.

Ruht im umgekehrten Falle auf dem zu expropriirenden Grundstücke passiv ein wie oben bezeichnetes Forstrecht zu Gunsten eines dritten Grundbesitzers, so muß der Expropriant diesen letzteren mit dem 30fachen Betrage entschädigen, während der ursprünglich verpflichtete Grundbesitzer, an dessen Stelle der Expropriant getreten, das Recht hat, sich von der fraglichen Forstrechtslast dem Berechtigten gegenüber durch eine Entschädigung nach dem 20fachen Betrage zu befreien.

Es erlangt daher vermöge der Expropriation der Forstberechtigte eine um $^2/_5$ höhere Entschädigung, als wenn ihm ohne die Expropriation die Berechtigung durch den Verpflichteten abgelöst worden wäre.

Dagegen ist aber wohl zu erwägen, daß jene späteren Gesetze über die Ablösbarkeit gewisser dinglicher Rechte auf dem Verhältnisse des Berechtigten zu dem Verpflichteten fußen und nur für dieses Verhältniß den Ablösungs- bezw. Entschädigungsmodus bestimmen.

Hier aber ist es ein Dritter, dessen zwangsweise geltend gemachtes Recht entweder die Ausübung des mit dem Grundstücke verbundenen activen nutzbaren Rechtes, oder die Befriedigung der Ansprüche, welche aus einem auf dem Grundstücke ruhenden passiven Rechte entstehen, möglich macht.

In dieser Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses liegt wohl der Grund, aus welchem sich der Expropriant auf den den späteren Ablösungsgesetzen zu Grunde liegenden Entschädigungsmodus nicht wird berufen können. — Uebrigens scheint sich auch zu einer Aenderung der Bestimmung des Art. VI des Zwangsabtret.-Ges. kein Bedürfniß gezeigt zu haben, obwohl die jüngsten jener Ablösungsgesetze schon seit 26 Jahren in Wirksamkeit sind.

Art. 134.

Hypothekgläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind, insoweit ihre Sicherheit durch die in Folge der Ueberlassung des Grundstückes zur Benützung eintretende Werthsminderung gefährdet ist, befugt, ihre Rechte bei der Festsetzung der in Art. 127, Abs. 2 bezeichneten Sicherheitsleistung zu wahren. Auf dieselben gehen, insoweit es zu ihrer Deckung erforderlich ist, die von dem Grundeigenthümer nach der Vorschrift des Art. 127 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Ersatz des Minderwerthes kraft Gesetzes über.

Zu Art. 134.

568) Die Bestimmungen des Art. XI des Zwangsabtretungsgesetzes vom Jahre 1837 reichen für die Berggesetzgebung nicht in allen Fällen aus. Dieser Artikel lautet:

„Die auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungssumme über und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nun von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungsbeschränkungen auf die Entwehrungssumme und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungsbeschränkungen, insoweit sie aus der Entschädigungssumme nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.“

Da das Zwangsentäußerungsgesetz nur Zwangsabtretung zu Eigenthum, nicht aber zur bloßen Benützung kennt, so fehlen Bestimmungen, dahin gehend, daß und wie die dinglich Berechtigten, insbesondere die Hypothekgläubiger, ihre Interessen bezüglich der Werthsminderungen, welche durch die Ueberlassung zu bergbaulichen Benützungen in der Regel entstehen, zu wahren bestimmt sind, sowie darüber, in wieferne sie Ansprüche auf die dem Grundeigenthümer zukommende Entschädigung für den Minderwerth des Grundstückes erlangen.

Die Bestimmung des § 45, Abs. 2 des Hypothekengesetzes:

> „vermindert der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Gericht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde,“

ist hier vollkommen unzutreffend, da nicht blos der Schuldner, sondern auch der Bergwerkseigenthümer sich nur in Ausübung eines Rechtes bewegt, sohin allein die gesetzgeberische Macht in Folge der Zulassung der zwangsweisen Abtretung es ist, durch welche die Werthsminderung in den meisten Fällen mit Nothwendigkeit herbeigeführt wird.

Der Art. 134 des Bergges. füllt diese Lücke aus.

In der den Hypothekgläubigern eingeräumten Befugniß, ihre Rechte bei der Festsetzung der in Art. 127 bezeichneten Sicherheitsleistung zu wahren, liegt von selbst die Befugniß, auch gegen den Willen des Grundeigenthümers Sicherheitsleistung zu verlangen und die Erhöhung der von Letzterem geforderten zu beantragen.

Statt der Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Klageabtretung ist — der neueren Rechtsbildung entsprechend — ein gesetzlicher Uebergang der Klage zu Grunde gelegt.

Die Bestimmungen des Art. 134 haben übrigens lediglich den Fall einer dem Grundbesitzer gegenüber erzwungenen Abtretung im Auge. Erfolgt die Abtretung auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft, so beruht die durch bergbauliche Benützung entstandene Werthsminderung, insoferne Hypothekgläubiger dadurch gefährdet werden, auf einer willkührlichen Handlung des Hypothekschuldners; es greift daher in diesem Falle die Bestimmung des § 45 Abs. 2 des Hypothekengesetzes von 1822 Platz und es hat der Hypothekgläubiger das Recht, seine Befriedigung sofort vor der Verfallzeit zu fordern. — Motive.

Art. 135.

Die auf dem vom Bergwerksbesitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundstücke ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf dasselbe im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Abtretung, falls nicht bezüglich der Hypotheken deren Uebernahme durch den Bergwerksbesitzer im Einverständnisse mit den Hypothekgläubigern erfolgt. Die Forderungen, für welche Hypothek bestellt war, gehen auf die Entschädigungssumme über und es muß diese Summe, welche, soweit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt oder nach gesetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten an diese vertheilt werden.

Zu Art. 135.

569) Der Art. 135 schließt sich wieder unbedingt dem Art. XI Abs. 1 des Zwangsabtretungsgesetzes, dessen Wortlaut in n. 568 sich findet, an.

Art. 136.

Können sich die Betheiligten in den Fällen der Art. 124, 125 Abs. 1, 126, 127, 128 und 129 nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums des Grundstückes verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde und der einschlägigen Bergbehörde.

Zu diesem Beschluße haben der Vorstand und ein Beamter der Ersteren, ferner ein Beamter der Letzteren mitzuwirken.

Gegen den Beschluß ist Berufung zulässig und innerhalb der auf die Eröffnung desselben an die Betheiligten folgenden fünfzehn Tage bei der Districtspolizeibehörde anzumelden und auszuführen. Sie ist dem Gegentheile zur Erinnerungsabgabe innerhalb weiterer fünfzehn Tage mitzutheilen und es ist die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Oberbergbehörde gemeinschaftlich als zweite und letzte Instanz zur Bescheidung der Berufung zuständig, vorbehaltlich dessen, was in dieser Beziehung das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmt.

Zu dem Beschlusse der zweiten Instanz haben der Vorstand der Regierungskammer und zwei Mitglieder derselben, ferner zwei Mitglieder der Oberbergbehörde mitzuwirken. Die zu diesem Zwecke nöthigen Reisekosten der Mitglieder der Oberbergbehörde dürfen den Parteien nicht aufgerechnet werden.

Zu Art. 136.

570) Von den Art. I. A. a. dann Art. XVIII bis XX des Zwangsabtretungsgesetzes abweichende Bestimmungen wurden getroffen in den Art. 136 u. 142 des Gesetzes bei Festsetzung der Zuständigkeit der Behörden, welche, wenn sich die Betheilgten nicht gütlich einigen können,

a) in den Fällen der At. 124, 125 Abs. 1 u. Art. 126 bis 129 darüber zu entscheiden haben, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthumes des Grundstückes verpflichtet ist und welcher

b) die Ausmittlung, vielmehr vorläufige Festsetzung der für die Abtretung des Eigenthums des Grundstückes nach den Vorschriften der Art. 132 u. 133 zu leistenden Entschädigung, sowie der in Art. 127 bezeichneten Sicherheitsleistung obliegt. Vergl. insbesondere n. 67 u. 68.

Der Art I A. a. des Zwangsabtretungsgesetzes weist den treffenden Kreisregierungen, K. d. J., in erster und im Falle der Berufung dem versammelten k. Staatsrathe in zweiter und letzter Instanz die Entscheidung darüber zu, ob das Unternehmen zu denjenigen gehöre, für welche die Zwangsabtretung verlangt werden könne und ob die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei.

Nach den Art. XIX u. XX des Zwangsabtretungsgesetzes hat die Frage über die Art und den Betrag der zu leistenden Entschädigung auch in erster Instanz die einschlägige Gerichtsbehörde zu entscheiden.

Das Berggesetz überträgt dagegen in beiden sub lit. a u. b bezeichneten Richtungen die erstinstanzielle Entscheidung, bezw. vorläufige

Festsetzung und Ermittlung den einschlägigen untern Berg- und Distrikts-polizeibehörden gemeinschaftlich.

Als zweite und letzte Instanz entscheidet nach dem Berggesetze die einschlägige Regierung, K. d. J., gemeinschaftlich mit der Oberbergbehörde. Nach dem Gesetze vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., ist zur desfallsigen drittinstanziellen Bescheidung der Verwaltungsgerichtshof competent. Gegen die Entschädigungsermittlung nach Art. 142 und Sicherheitsleistung ist aber eine Berufung zur oberen Verwaltungsstelle nicht statthaft, es steht jedoch dem sich verletzt Erachtenden der Rechtsweg offen (Art. 145).

571) Der Grund dieser Abweichungen liegt in der Besonderheit, welche der Entwährung zu Zwecken des Bergbaues innewohnt und nicht zuläßt, auf dieselbe alle Grundsätze anzuwenden, welche bei Zwangsentäußerungen aus Gründen des öffentlichen Wohles maßgebend sind. Die sogenannte bergrechtliche Zwangsentäußerung beruht nämlich nicht auf Gründen des öffentlichen Wohles, sondern auf einer Nothwendigkeit, welche sich aus der Collision des Umfanges der Rechte des Grundeigenthümers und jener des Bergwerkseigenthümers ergibt. Die Lösung der Frage nach der Nothwendigkeit der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaues ist zunächst durch rein technische Rücksichten bedingt, während die Frage, ob Gründe des öffentlichen Wohles gegeben seien, auch aus allgemeinen Erwägungen ihre Lösung finden kann.

Ueberdieß bestimmt das Zwangsabtretungsgesetz vom Jahre 1837 in Art. I die Fälle der Zwangsabtretung aus Gründen des öffentlichen Wohles besonders und unterstellt lediglich die Prüfung, ob einer dieser Fälle gegeben sei, der administrativ-contentiösen Entscheidung. Da nun aber der Grundeigenthümer gegenüber der aus bergtechnischen Rücksichten an sich bejahend zu bescheidenden Abtretungsfrage, nämlich über die Nothwendigkeit der Grundabtretung zu bergbaulichen Zwecken, Einwendungen aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zu erheben berechtigt ist, so bedarf es einer gerade diese Interessen vertretenden Verwaltungsbehörde, welche auch bei der Entscheidung mitzuwirken hat. Diese unmittelbare Mitwirkung zur Entscheidung von Seiten jeder der beiden hiezu naturgemäß berufenen Behörden sichert allein nach Außen und Innen die Autorität der Entscheidung, indem die letztere auf einem gegenseitigen Austausch der Meinungen mittels einer unbeschränkten mündlichen Erörterung beruht. Die Autorität der Entscheidung würde in Frage gestellt sein, wenn die Entscheidung in die Hand der einen oder der anderen Behörde allein, lediglich nach Einholung einer schriftlichen Erinnerung von Seite der anderen Behörde gelegt werden würde.

In dem Falle, wenn nämlich der Grundeigenthümer Einwendungen gegen die Grundabtretung erhebt, für deren Beurtheilung Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses maßgebend sind, welches Interesse, wie bereits angeführt, zunächst von der inneren Verwaltungsbehörde zu vertreten ist, tritt an die zur Entscheidung mitwirkende Bergbehörde auch noch die Aufgabe heran, die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der beabsichtigten

Bergwerksanlage vom Standpunkte des volkswirthschaftlichen Interesses überhaupt zu beurtheilen. Und in diesem Falle kann nur eine unbeschränkte mündliche Erörterung zwischen den beiden zu der Entscheidung mitwirkenden Behörden die nöthige Bürgschaft für die erschöpfende Lösung der Abtretungsfrage darbieten. Dieselben Gründe, welche für die gemeinschaftliche Entscheidung der Frage über die Abtretungsverbindlichkeit in erster Instanz durch die einschlägigen unteren Polizei- und Bergbehörden sprechen, sprechen auch dafür, daß die Entscheidung in zweiter Instanz gemeinschaftlich durch die diesen beiden Unterbehörden vorgesetzten Oberbehörden (einschlägige k. Kreisregierung, K. d. J., und Oberbergbehörde) erfolge. — Motive.

Die Folge der vorläufig von der gemischten Verwaltungsbehörde ausgehenden Entschädigungsausmittelung ist das Recht der Besitzergreifung des Grundstückes von Seite des Bergwerksbesitzers, eine Folge, welche in dem Art. XX des Zwangsabtretungsgesetzes von 1837 nur an die gerichtliche Ausmittelung von Seite der I. Instanz und auch hier nur unter weiteren Voraussetzungen für den Fall der Berufung geknüpft ist. — Motive.

572) Sonach hat die gemischte Verwaltungsbehörde (einschlägige Districtspolizei- und einschlägige Bergbehörde) gemeinschaftlichen Beschluß in I. Instanz darüber zu fassen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthums des Grundstückes verpflichtet ist.

Gegen diese Beschlüsse ist Berufung zur II. Instanz der gemischten Verwaltungsbehörde zulässig. Die Betretung des Rechtsweges hiewegen ist jedoch ausgeschlossen. (Art. 145.)

Gegen Beschlüsse aber, welche die Districtspolizeibehörde und die Bergbehörde gemeinschaftlich in I. Instanz fassen

a) über die Entschädigung für die Benützung oder Abtretung des Eigenthumes eines Grundstückes,
b) über die nach Art. 132 und 133 zu leistende Entschädigung,
c) über die in Art. 127 bezeichnete Sicherheit kann der Rechtsweg beschritten werden. Vergl. Art. 145.

Art. 137.

Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Bergwerksbesitzers auf Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung muß enthalten: den Namen und Wohnort des treffenden Grundeigenthümers oder Nutzungsberechtigten, die Bezeichnung der zur Benützung zu überlassenden Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen, die Beschreibung der Anlage, zu welcher dieselbe verwendet werden soll, die muthmaßliche Dauer der Benützung, das Anerbieten einer bestimmten jährlichen Nutzungsentschädigung, endlich die Er-

klärung, daß eine gütliche Einigung auf der bezeichneten Grundlage vergebens versucht worden sei.

Als Beleg ist dem Antrage beizufügen der Steuerkatasterplan mit einer Einzeichnung der zur Benützung in Anspruch genommenen Grundfläche und der beabsichtigten Anlage.

Art. 138.

Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Grundeigenthümers auf Erwerbung des Eigenthums des Grundstückes durch den Bergwerkseigenthümer muß in den Fällen der Art. 127 Abs. 3, 128 zweite Alternative und 129 enthalten: den Namen und Wohnort des Letzteren, beziehungsweise der Gewerkschaft, die Bezeichnung der bereits zur Benützung überlassenen Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen und des Zeitpunktes der zwangsweise oder freiwillig nach Art. 124 erfolgten Gebrauchsüberlassung, ferner den Kapitalbetrag, für welchen die Abtretung angeboten wird, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Vereinigung auf dieser Grundlage erfolglos versucht worden sei.

Ist die Ueberlassung zur Benützung noch nicht erfolgt, und stützt der Grundeigenthümer sein Verlangen auf Erwerbung des Eigenthumes des Grundstückes durch den Bergwerksbesitzer auf die Vorschrift des Art. 128 erste Alternative oder des Art. 129, so hat er dieses Verlangen als Gegenantrag dem auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Antrage des Bergwerksbesitzers gegenüber anzubringen.

Zu Art. 137 und 138.

573) Die Entscheidung der in Art. 136 bezeichneten Behörde wird veranlaßt entweder durch den Antrag des Bergwerksbesitzers (Art. 137) oder durch denjenigen des Grundeigenthümers (Art. 138). In beiden Fällen hat der Antragsteller seinen Antrag bei der einschlägigen Unterbergbehörde anzubringen, weil nur diese Behörde es ist, welcher ihrem Wirkungskreise gemäß die Mittel zu Gebote stehen, die dem Antrage zu Grunde liegenden, thatsächlichen Verhältnisse einer primären Würdigung zu unterstellen und damit die nöthigen Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit des Antrages überhaupt und die Grundlage zu dem weiteren Verfahren zu geben.

Der Art. 137 bezeichnet die Erfordernisse, welche der Antrag des Bergwerksbesitzers auf Grundüberlassung enthalten soll und welche Belege demselben beigefügt werden müssen; Art. 138 jene für den Antrag des Grundeigenthümers.

Diese Erfordernisse sind in der Natur der Sache begründet, bedürfen daher keiner weiteren Rechtfertigung. — Motive. — Vergl. auch Klostermann n. 313 u. 313a.

574) Nach Art. 138 ist es zweifellos, daß der Grundeigenthümer seinen Antrag selbstständig einzubringen befugt ist, wie dies Klostermann in seinem Lehrbuche S. 310 2 auch für das preußische Recht annimmt, während Oppenhoff n. 804 behauptet, daß die Verwaltungsbehörden nur dann zur Cognition berechtigt seien, wenn der Grundeigenthümer das Verlangen der eigenthümlichen Erwerbung als Einwand gegen den Antrag des Bergwerkseigenthümers auf Ueberlassung zur Benützung vorbringe, während in allen anderen Fällen der Grundeigenthümer das Verlangen der eigenthümlichen Erwerbung nur klageweise vor den Civilgerichten verfolgen könne.

575) Aus dem Schlußsatze des Art. 138 geht auf das Unzweifelhafteste hervor, daß der Grundbesitzer auch vor Ueberlassung des Grundstückes zur Benützung den Antrag auf Erwerbung des Eigenthums durch den Bergwerksbesitzer stellen kann.

Art. 139.

Die Bergbehörde hat den bei ihr eingekommenen Antrag (Art. 137, 138) im Benehmen mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird der Antrag unvollständig befunden, so ist derselbe zur Vervollständigung zurückzugeben; wird derselbe unzuläßig befunden, sei es wegen Gefährdung öffentlicher Interessen oder aus anderen gesetzlichen Gründen, so ist er durch einen nach Art. 136 zu fassenden Beschluß abzuweisen. Liegt keiner dieser Fälle vor, oder ist der Antrag nachträglich vervollständiget worden, so hat die Districtspolizeibehörde zur weiteren Instruction des Antrages zu schreiten.

Zu Art. 139.

576) Nachdem der gemäß Art. 137 u. 138 bei der Bergbehörde eingebrachte Antrag im Benehmen mit der einschlägigen Distriktspolizeibehörde einer vorläufigen Prüfung unterstellt worden ist, muß derselbe (Art. 139), wenn

a) er unzuläßig befunden worden ist (was aber nur dann der Fall sein kann, wenn wegen Gefährdung des öffentlichen Interesses oder aus anderen gesetzlichen Gründen hierauf nicht eingegangen werden könnte), abgewiesen, wenn

b) derselbe unvollständig befunden worden ist, zur Vervollständigung zurückgegeben werden, wenn

c) der Antrag vollständig eingebracht, oder nachträglich vervollständigt worden ist, so hat die Districtspolizeibehörde zur Instruction des Verfahrens nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 140 bis 143 zu schreiten.

Der Art. 139 überträgt die vorbereitenden Verfügungen behufs der Verhandlung der Districtspolizeibehörde allein, weil solche Verfügungen zweckmäßig überhaupt nur von einer Behörde ausgehen können und die Districtspolizeibehörde im Hinblicke auf ihren Wirkungskreis und die ihr zu Gebote stehenden Vollzugsorgane von den beiden zur Entscheidung berufenen Behörden die geeignetste ist. — Motive.

577) Das Abtretungsverfahren beruht nach Art. 139 u. ff. auf folgenden Grundsätzen:

a) Die Vorprüfung des Abtretungsantrages müsse der Bergbehörde anheimgestellt bleiben, wo derselbe auch einzubringen sei.

b) Hienach habe bezüglich der Frage, ob der Antrag als an sich unzulässig abzuweisen, oder als unvollständig zur Ergänzung zurückzugeben sei, ein gemeinschaftliches Benehmen, bezw. eine gemeinschaftliche Beschlußfassung von Seite der beiden Verwaltungsbehörden einzutreten.

c) Die vorbereitenden Verfügungen behufs der Verhandlung des zulässigen oder ergänzten Antrages sollen der Districtspolizeibehörde allein obliegen, insbesondere die Anberaumung einer Tagsfahrt zur Ortsbesichtigung und contradictorischen Verhandlung und die Ladung der Parteien und der zu ermittelnden Mitbetheiligten, unter welchen insbesondere Hypothekgläubiger, andere Realberechtigte und privilegirte Gläubiger des rheinischen Rechtes, ferner Angränzer, auch allenfalls Gemeinden verstanden werden. Auch die Sachverständigen seien nach Umständen zu laden.

d) In dieser Ladung seien die geeigneten Präjudize für den Fall ungehorsamen Ausbleibens anzudrohen.

e) Die Hauptverhandlungen hätten die beiden Beamten der Bergbehörde und der Distriktspolizeibehörde gemeinschaftlich zu leiten.

f) Nach erschöpfender Verhandlung der Sache finde collegiale Entscheidung statt.

Art. 140.

Die Districtspolizeibehörde hat vorerst sämmtliche bei dem Antrage Mitbetheiligte im Benehmen mit dem treffenden Rentamte und der Hypothekenbehörde zu ermitteln.

Sie setzt hienach gemeinschaftlich mit der Bergbehörde eine Tagsfahrt zur Untersuchung und Verhandlung der Sache an Ort und Stelle an, erläßt die Ladung hiezu an sämmtliche Betheiligte unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes und gibt nach Umständen das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage ausgeführt werden soll, durch Anschlag oder durch ein hiefür geeignetes Lokalblatt bekannt.

Die Vorladung der Parteien und der Mitbetheiligten, namentlich der Realberechtigten, der Hypothekengläubiger und der privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes, sowie der Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke hat unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für den Antragsteller die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, ferner die Annahme, daß der Antrag als auf sich beruhend erachtet werde;

2) für den Gegner des Antragstellers die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse und die Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf seine Kosten unter Androhung des weiteren Rechtsnachtheiles, daß bei seinem wiederholten Ausbleiben seine Einwilligung in die verlangte Benützung oder Erwerbung des Grundstückes werde angenommen werden;

3) für die geladenen Mitbetheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen den Antrag, beziehungsweise gegen die nach der Vorschrift des Art. 142 auszumittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Acten zu bringen.

Zu Art. 140.

578) Die Districtspolizeibehörde hat demnach (Art. 140) zur Verhandlung des zulässig befundenen Antrages vorerst die Betheiligten im Benehmen mit dem treffenden Rentamte und der Hypothekenbehörde zu ermitteln.

Sie beraumt auch, nachdem sie sich mit der Bergbehörde bezüglich des festzusetzenden Tages verständigt hat, die Tagsfahrt zur Untersuchung und Verhandlung an und erläßt hiezu die Ladung an sämmtliche Betheiligte, wozu nicht allein der Antragsteller und diejenigen, welchen gegenüber der Antrag gestellt wurde (die Parteien), sondern auch die Mitbetheiligten, nämlich die Realberechtigten, die Hypothekengläubiger und die privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes, Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke gehören.

Nach Umständen kann auch eine öffentliche Ladung durch Anschlag in dem Bezirke, in welchem die Anlage liegt, oder durch Bekanntmachung in einem hiefür geeigneten Localblatte angezeigt sein.

Mit dieser Ladung sind die geeigneten Rechtsnachtheile für den Fall des ungehorsamen Ausbleibens zu verbinden und zwar verschieden für den Antragsteller, für dessen Gegner und für die Mitbetheiligten.

Den Antragsteller kann als Folge seines Nichterscheinens nur die Schadloshaltung der Erschienenen für Auslagen und Versäumnisse und die Annahme, daß der Antrag auf sich beruhend erachtet werde, treffen. Für den Gegner des Antragstellers muß sein Ausbleiben gleichfalls die Folge der Schadloshaltung der Erschienenen und die Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf seine Kosten haben sowie die weitere Folge, daß bei seinem wiederholten Ausbleiben, dessen Einwilligung in die verlangte Benützung, beziehungsweise Erwerbung des Grundstückes angenommen werde.

Die geladenen Mitbetheiligten kann als Folge ihres Ausbleibens lediglich der Verlust ihrer Einwendungen gegen den Antrag, beziehungsweise gegen die auszumittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung treffen. — Motive.

Art. 141.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche mit der Ortsbesichtigung im Beisein eines Abgeordneten der Bergbehörde zu beginnen ist, hat der Districtspolizeibeamte vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Theilen über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken und das Ergebniß zu Protokoll zu nehmen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen vorerst mündlich zu erörtern und hienach mit den Gegenerinnerungen des Antragstellers genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Zu Art. 141.

579) Die Leitung der Verhandlung, welche mit der Ortsbesichtigung zu beginnen hat, liegt zwar der Districtspolizeibehörde ob, allein es ist zu derselben der Abgeordnete der Bergbehörde beizuziehen, damit hiebei alle bergtechnischen Rücksichten die gehörige Würdigung finden.

Gelingt es nicht, eine vor Allem zu versuchende gütliche Vereinbarung zu erzielen, so ist wie bei andern administrativ-contentiösen Sachen zu verfahreen, es sind sohin die vorerst mündlich zu erörternden wechselseitigen Einwendungen zu Protokoll zu nehmen.

Die Zulassung von Rechtsanwälten zu sämmtlichen Verhandlungen, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels, ist im Einklange mit dem Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen im Allgemeinen und mit den Vorschriften des Art. XIII des Zwangsabtret.-Ges., sowie anderer Gesetze, z. B. Art. 95 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr. — Motive.

Art. 142.

Den Beamten der Districtspolizeibehörde und der Bergbehörde liegt auch ob, bei der anberaumten Tagsfahrt (Art. 140) die für die Benützung oder für die Abtretung des Eigenthums des Grundstückes, ingleichen die nach den Vorschriften der Art. 132 und 133 zu leistenden Entschädigungen, sowie die in Art. 127 bezeichnete Sicherheitsleistung auszumitteln.

Diese Ausmittelung hat auch dann zu geschehen, wenn der Gegner des Antrages nach der Vorschrift des Art. 140 Ziff. 2 die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens hinsichtlich der Abtretungsfrage verwirkt hat.

Zu Art. 142.

580) Aus den schon bei Art. 136 angeführten Gründen steht nach Art. 142 der mehrerwähnten zusammengesetzten Behörde auch die vorläufige Festsetzung der zu leistenden Entschädigung bezw. Sicherheit zu.

Nachdem gemäß Art. 140 Ziff. 2 das wiederholte Ausbleiben des Gegners des Antragstellers in der Hauptsache nur die Folge hat, daß seine Einwilligung in die verlangte Benützung oder Erwerbung des Grundstücks, nicht aber ein Verzicht auf Entschädigungs- und Sicherheitsleistung angenommen wird, so hat, wie in Abs. 2 des Art. 142 bestimmt ist, die Ausmittelung der Entschädigung auch dann zu geschehen, wenn er den angedrohten Rechtsnachtheil verwirkt hat. — Motive.

Art. 143.

Zur Ausmittelung der Entschädigung nach der Vorschrift des Art. 142 und, wo es sonst nach der Sachlage nöthig erscheint, sind Sachverständige beizuziehen.

Die Wahl derselben ist der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können hiebei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten vorzusteckenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt und durch Eidesabnahme verpflichtet.

Zu Art. 143.

581) Die in Art. 143 vorgeschriebene Beiziehung von Sachverständigen zur Entschädigungsermittelung und wo es sonst nach der Sachlage nöthig erscheint, ist nothwendig, da nur ein Mitglied der ermittelnden Behörde Techniker ist und überdieß nicht allein bergtechnische Fragen bei der Ermittelung der Entschädigung maßgebend sind.

Zur Beseitigung von Zweifeln, wie sie sich bei Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes ergeben haben, ist die Zahl der Sachverständigen festgesetzt.

Durch die Festsetzung dieser Zahl auf höchstens 3 sind den Parteien, wie der entscheidenden Behörde, welche bei dem Mangel einer Vereinigung der Parteien über die Wahl, sämmtliche Sachverständige zu ernennen hat, die genügenden Mittel gegeben, die zur technischen Beurtheilung des Sachverhaltes nöthigen Anhaltspunkte herbeizuschaffen. — Motive.

Art. 144.

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Gebrauchsüberlassung oder die Erwerbung eines Grundstückes zum Eigenthume ausgesprochen wird, muß dasselbe genau bezeichnen und die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung oder Erwerbung enthalten.

Ingleichen ist in dem Beschlusse erster Instanz die nach der Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung, beziehungsweise Sicherheitsleistung vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges festzusetzen.

Zu Art. 144.

582) Unter den Bedingungen sind außer der Entschädigung und Sicherheitsleistung bei Ueberlassung des Gebrauches, der Zeitpunkt der etwaigen Rückgewähr, die Einschränkungen in der Benützung zu Gunsten des Grundbesitzers und die in seinem Interesse für nöthig befundenen Anlagen (Wege, Ueberfahrten, Einfriedungen 2c.) zu verstehen. Sie bilden keinen Bestandtheil der Entschädigung, weshalb gegen deren Festsetzung nicht der Rechtsweg, sondern nur der Recurs stattfindet. — Klostermann n. 322.

Die Anordnung von Anlagen zu Gunsten anderer Personen, als des Expropriirten, insbesondere zu Gunsten von Adjacenten liegt an und für sich nicht innerhalb der Befugnisse der Behörde. Da jedoch die Abtretung aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz und gar versagt werden kann, so wird in einem solchen Falle der Behörde zukommen, die Abtretung zwar zuzuerkennen, aber nur unter der Bedingung daß der Bergwerksbesitzer sich zur Herstellung derjenigen Anlagen verstehe, durch welche dem öffentlichen Interesse genügt werden wird. — Oppenhoff n. 815 u. 816.

583) Die Sicherheitsleistung wird nur auf den ausdrücklichen Antrag des Grundbesitzers festgestellt (Art. 127). Der Antrag muß daher spätestens im Schlußtermine gestellt werden.

Art. 145.

Gegen den Beschluß, welcher nach der Vorschrift des Art. 136 von den Verwaltungsbehörden endgiltig ergangen ist, kann über die Verpflichtung zur zwangsweisen Ueberlassung zur Benützung oder zur Erwerbung eines Grundstückes als Eigenthum der Rechtsweg nicht betreten werden.

Was dagegen die von der I. Instanz nach Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung oder Sicherheitsleistung betrifft, so kann der sich beschwert glaubende Theil den Rechtsweg beschreiten. Die Klage ist bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das betreffende Grundstück liegt, zu erheben.

Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird in diesem Falle die Besitznahme des Grundstückes nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von den Verwaltungsbehörden I. Instanz ausgemittelte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, desgleichen die gerichtliche Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung geschehen ist.

Zu Art. 145.

584) Schon bei Art. 136 wurde darauf hingewiesen, daß gegen einen engiltig erlassenen Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Verpflichtung zur zwangsweisen Ueberlassung zur Benützung oder zur Erwerbung eines Grundstückes als Eigenthum der Rechtsweg nicht betreten werden kann, — Art. 145 Abs. 1 — dessen Betretung aber gegen die von der Verwaltungsbehörde I. Instanz ausgemittelte Entschädigung oder Sicherheitsleistung zulässig ist. — Art. 145 Abs. 2 — Motive — vergl. auch n. 67 u. 68.

585) Unter „dem sich beschwert fühlenden Theile" sind auch jene Hypothekgläubiger zu verstehen, deren Forderungen durch die ausgemittelte Eigenthums-Erwerbssumme nicht gedeckt sind. — Motive.

586) Ueber die Höhe der im Grundabtretungsverfahren von den Verwaltungsbehörden I. Instanz nach Art. 127 u. 142 ausgemittelten Sicherheit findet keine weitere Verwaltungsinstanz, sondern nur der Rechtsweg statt. — Gemeinschaftlicher Bescheid der Regierung von Oberfranken und des Oberbergamtes zu München vom 13. September 1876. Z. f. B.-R. XIX 406.

Art. 146.

Handelt es sich nach Beendigung der Benützung eines Grundstückes nach Art. 127 Abs. 1 um den Ersatz des

Minderwerthes durch den Bergwerksbesitzer, so sind behufs der Festsetzung der Ersatzsumme lediglich die Gerichte zuständig.

Art. 147.

Die Kosten des Verfahrens über die zwangsweise Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung oder über die zwangsweise Erwerbung zum Eigenthume hat für die I. Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Berufungsinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Zu Art. 146 und 147.

587) Für die Festsetzung der Ersatzsumme bei eingetretener Werthsminderung des Grundstückes (Art. 127 Abs. 1) sind nach Art. 146 die Gerichte ausschließend kompetent; die übrigen Entschädigungen oder Sicherheitsleistungen bestimmen die Districtspolizeibehörden und Bergbehörden gemeinschaftlich in I. Instanz, jedoch vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges (Art. 142 u. 145).

588) Der Art. 147 enthält hinsichtlich des Kostenpunktes lediglich die auf dem allgemeinen Grundsatze beruhenden Bestimmungen, daß die Kosten von demjenigen, welcher sie veranlaßt hat, zu tragen sind, also in der I. Instanz von dem Bergwerksbesitzer, in der Berufungsinstanz von dem unterliegenden Theil. Bei dem Verfahren über die zwangsweise Ueberlassung eines Grundstückes hat der Bergwerksbesitzer für die I. Instanz auch jene Kosten zu tragen, welche durch die Erörterung des öffentlichen Interesses entstanden sind. Gemeinschaftlicher Beschluß der Regierung von Oberfranken und des Oberbergamtes München vom 13. September 1876 Z. f. B.-R. XIX 406.

589) Das ganze Verfahren bezüglich der Grundabtretung, wie es die Art. 136 bis incl. 147 vorschreiben, läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

a) Zur Entscheidung über die Frage, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zur Erwerbung des Eigenthumes des Grundstückes verpflichtet sei, sind in I. Instanz die einschlägige Districtspolizeibehörde und Bergbehörde, in II. Instanz die einschlägige Kreisregierung K. d. J. und die Oberbergbehörde gemeinsam competent (Art. 136).

b) Das Verfahren wird durch den Antrag des Bergwerksbesitzers auf Grundabtretung oder des Grundeigenthümers auf eigenthümliche Erwerbung des Grundstückes eingeleitet.

α) Der Antrag des Bergwerkseigenthümers muß enthalten den Namen und Wohnort des treffenden Grundeigenthümers oder Nutzungsberechtigten, die Bezeichnung der zur Benützung zu überlassenden Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen, die Beschreibung der Anlage, zu welcher diese verwendet werden soll, die muthmaßliche Dauer der Be-

nützung, das Anerbieten einer jährlichen Nutzungsentschädigung, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Einigung auf der bezeichneten Grundlage vergebens versucht worden sei. Als Beleg ist demselben beizufügen ein Steuerkatasterplan mit einer Einzeichnung der zur Benützung in Anspruch genommenen Grundfläche und der beabsichtigten Anlage (Art. 137).

β) Der Antrag des Grundeigenthümers auf Erwerbung des Eigenthums des Grundstückes durch den Bergwerksbesitzer muß enthalten: den Namen und Wohnort des letzteren bezw. der Gewerkschaft 2c., die Bezeichnung der bereits zur Benützung überlassenen Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen und des Zeitpunktes der zwangsweisen oder freiwillig erfolgten Gebrauchsüberlassung, ferner den Capitalsbetrag, für welchen die Abtretung angeboten wird, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Vereinigung auf dieser Grundlage erfolglos versucht worden sei (Art. 138, Abs. 1). Der Antrag kann nur einredeweise als Gegenantrag gegen das Verlangen des Bergwerksbesitzers auf Ueberlassung zur Benützung vorgebracht werden, wenn er sich auf die Voraussetzung stützt, daß die Benützung länger als drei Jahre dauern, oder daß bei theilweiser Ueberlassung des Grundstückes zur Benützung für den übrig bleibenden Theil eine Werthsminderung eintreten werde (Art. 138, Abs. 2).

c) Ist der Antrag nicht wegen Gefährdung öffentlicher Interessen oder aus anderen gesetzlichen Gründen abzuweisen (Art. 139), so wird zu seiner Instruction geschritten. Vor Allem sind durch die Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem treffenden Rentamte und der Hypothekenbehörde die Mitbetheiligten, nämlich die Realberechtigten, die Hypothekgläubiger und die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserwerke und Triebwerke zu ermitteln. Die Districtspolizeibehörde setzt dann gemeinschaftlich mit der Bergbehörde eine Tagfahrt zur Untersuchung und Verhandlung der Sache an Ort und Stelle an und ladet dazu die Betheiligten vor.

Die Vorladung des Antragstellers erfolgt unter dem Präjudice, daß er bei seinem Nichterscheinen die Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse schadlos zu halten habe und daß sein Antrag als auf sich beruhend erachtet werde.

Die Ladung des Gegners des Antragstellers erfolgt unter dem Präjudice, daß er bei seinem Nichterscheinen für Auslagen und Versäumnisse der Erschienenen zu haften habe und daß die Tagsfahrt auf seine Kosten unter dem Präjudice werde wieder aufgenommen werden, daß bei seinem wiederholten Nichterscheinen seine Einwilligung in den Antrag werde angenommen werden.

Die Ladung der Mitbetheiligten erfolgt unter dem Präjudice des Verlustes ihrer Einwendungen gegen den Antrag, bezw. die zu ermittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung (Art. 140).

Bei der Tagfahrt, welche mit einer Ortsbesichtigung zu beginnen hat, wird über den Antrag mündlich verhandelt und die für die Benützung, die Abtretung des Eigenthums oder der damit in Verbindung stehenden Rechte zu leistende Entschädigung und die allenfallsige Sicherheitsleistung ermittelt, zu welchem Behufe die Betheiligten drei Sachverständige zu bezeichnen haben, die, wenn die Betheiligten sich nicht vereinigen können, von Amtswegen ernannt werden (Art. 143).

Gegen die in den Beschlüssen der gemischten Verwaltungsbehörden I. Instanz enthaltene Bestimmung der Entschädigung oder Sicherheitsleistung kann von den Betheiligten der Rechtsweg bei dem zuständigen Bezirksgerichte betreten werden, wobei jedoch, wenn die durch den Beschluß der Verwaltungsbehörde ausgemittelte Entschädigung an den Berechtigten bezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt ist, desgleichen, wenn die gerichtliche Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung geschehen ist, durch die Beschreitung des Rechtsweges die Besitznahme des Grundstückes nicht aufgehalten wird (Art. 145). — Roth, bayer. Civ.-R. III. Thl. § 262 IV.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung des Wassers.

Art. 148.

Auf Grubenwässer, welche der Bergwerksbesitzer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern das Vorrecht der Benützung zum Betriebe des Bergwerkes und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten vorbehalten.

Art. 149.

In so weit und so lange ein Bergwerksbesitzer seine Grubenwässer zu Betriebszwecken nicht selbst benützt, kann deren Benützung von der Bergbehörde in widerruflicher Weise auch Anderen gestattet werden.

Den Besitzern benachbarter Bergwerke und Aufbereitungsanstalten gebührt in diesem Falle der Vorrang.

Art. 150.

Hinsichtlich der Benützung des Tagwassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, zur Anwendung.

Zu Art. 148, 149 und 150.

590) Das preußische Berggesetz enthält keine Bestimmung über Wasserbenützung und gedenkt der Grubenwässer nicht.

Das gemeine deutsche Bergrecht machte Grubenwässer und sogar die Wässer der Flüsse und Bäche zum Gegenstande der Verleihung für Zwecke des Bergbaues. Nach dem preußischen Landrechte Thl. II Ttl. XVI § 110, welches im Rechtsgebiete der Brandenburg-Bayreuther Bergordnung Giltigkeit hatte, kann das Wasser aus Teichen, von Mühlen und Kanälen sogar im Wege der Zwangsabtretung für den Bergbau erworben werden.

Diese Bestimmungen gingen offenbar zu weit und da dieselben nach Art. 104 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, so erschien es geboten, dieselben mit neuen, den Bedürfnissen der Industrie, der Landwirthschaft und des Bergbaues gleichmäßig gerecht werdenden Gesetzen zu vertauschen.

591) Die Bestimmungen des Berggesetzes gehen nunmehr dahin, daß die Grubenwässer, deren Erschrotung ausschließlich dem Bergbaue zu verdanken ist, und welche man in gewisser Beziehung als ein Erzeugniß des Bergbaues betrachten muß, auch für Zwecke des Bergbaues zu Gunsten des Bergwerksbesitzers erhalten bleiben, während das früher bestandene Recht der zwangsweisen Erwerbung des Wassers aus Bächen, Flüssen, Teichen 2c. beseitiget wurde und dem Bergbaue, wo er dergleichen Wasser bedarf, nur erübriget, sich dasselbe — gleich anderen industriellen Unternehmungen — nach den Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes vom Jahre 1852 zu verschaffen.

592) Nach Art. 148 bleibt dem Bergwerksbesitzer das Vorrecht, die von ihm erschrotenen Grubenwässer, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern zum Betriebe des Bergwerkes und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten zu benützen.

Dagegen ist für den Fall, wenn der Bergwerksbesitzer, welcher das Grubenwasser erschrotet hat, dasselbe nicht benützt, dieses Vorrecht den Besitzern benachbarter Gruben nicht zugestanden.

Da jedoch die Grubenwässer ihrer Natur gemäß sich in keiner Beziehung nach den Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes behandeln lassen, so wurde auch im Betreffe der Grubenwässer, die von demjenigen, welcher sie erschrotet hat, nicht benützt werden, im Gesetze Bestimmungen getroffen, und der Art. 149 legt den Bergbehörden die Befugniß bei, die Benützung solcher Wasser auch Anderen in widerruflicher Weise zu gestatten und hiebei den Besitzern benachbarter Bergwerke und Aufbereitungsanstalten den Vorrang einzuräumen.

593) Im Art. 150 ist die oben motivirte Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, hinsichtlich der Benützung des Tagwassers zum Betriebe der Berg- und Hüttenwerke ausgesprochen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

Art. 151.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Zu Art. 151.

594) Dieser Artikel hat die Aufgabe, die singuläre Entschädigungspflicht des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundbesitzer im Anschlusse an die geltenden Rechtsgrundsätze so zu regeln, daß einerseits den gerechten Ansprüchen des Grundeigenthümers vollständig Genüge geleistet, anderseits der Bergbau nicht durch Verpflichtungen belastet werde, welche über diese Rücksicht hinausgehen.

Der vorliegende Abschnitt beruht auf folgenden Grundsätzen:

a) Der Bergwerksbesitzer hat als solcher ohne Rücksicht auf einen andern Verpflichtungsgrund allen Schaden zu vergüten, welcher dem Grundeigenthume und dessen Zubehör durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird und es obliegt ganz dieselbe Verpflichtung dem Schürfer und Muther hinsichtlich der von ihnen ausgeführten Arbeiten (Art. 155).

Ob der beschädigende Betrieb unterirdisch oder mittels Tagbau geführt ist, ändert an der Verpflichtung zum Schadensersatze und dem Umfange dieser Verpflichtung nichts, denn in beiden Fällen liegt derselbe Verpflichtungsgrund, die Ausübung des Bergwerkseigenthums vor.

Auch die äußere Lage des beschädigten Grundstückes zu dem Betriebe des Bergwerkes oder zu der bergbaulichen Anlage, durch welche die Beschädigung veranlaßt ist, bleibt für die Schadenersatz-Verbindlichkeit gleichgiltig. Ebenso wenig kann einen Unterschied machen, ob die Beschädigung von dem Bergbautreibenden verschuldet ist oder nicht und ob sie vorausgesehen werden konnte, oder nicht.

Mehrere Beschädiger müssen zwar nicht solidarisch, aber gemeinschaftlich und zwar bis zu dem ihnen überlassenen Nachweise eines anderen Theilnahmeverhältnisses zu gleichen Theilen haften.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen genügt zur Begründung des Entschädigungsanspruches, daß der Grundbesitzer seinerseits die Schadenszufügung durch die mehreren Bergbautreibenden

nachweist, während derselbe nicht für verpflichtet erklärt werden kann, auch das Maß der Betheiligung jedes Einzelnen nachzuweisen.

b) Zur Entschädigung berechtiget ist nicht blos der Eigenthümer, sondern auch jeder andere Nutzungsberechtigte des Grundstückes, soferne der Schaden sich auf das Nutzungsrecht erstreckt.

c) Die Schadensverbindlichkeit beschränkt sich nicht auf den Grund und Boden selbst, sondern erstreckt sich auch auf die Zubehörungen desselben, z. B. industrielle Anlagen. Bei sonstigen Beschädigungen, z. B. von Personen, treten dagegen die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ein. (Art. 2 dess.)

d) Dem Beschädigten muß vollständige Entschädigung geleistet, was aber unter einer solchen begriffen ist, nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes beurtheilt werden. Die Entschädigung muß ferner als Kapitalentschädigung behandelt und geleistet werden, weil der Grundeigenthümer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Anspruch hierauf hat. Ob der Beschädiger befugt ist, die Entschädigung statt in Geld durch Wiederherstellung des früheren Zustandes oder durch gleichartige Leistungen zu gewähren, oder ob andererseits der Beschädigte eine derartige Entschädigung verlangen kann, unterliegt widerum der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

e) Es entspricht einem practischen Bedürfniße, für die Verjährung der Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens eine Frist von drei Jahren festzusetzen. Dieselbe schützt einerseits den Bergbautreibenden vor veralteten Entschädigungsansprüchen, deren Grund und Umfang nicht mehr aufgeklärt werden kann, und sichert andererseits den Beschädigten durch die Art und Weise, wie die Voraussetzungen der kürzeren Verjährungsfrist bestimmt sind, vor einer Verkürzung an seinem Rechte.

f) Die privatrechtlichen Streitigkeiten über die in Frage stehenden Entschädigungen gehören nicht vor die Bergbehörde, sondern vor den ordentlichen Richter.

Das Berggesetz hat deshalb hierüber auch nichts bestimmt.

g) Schließlich entsteht noch die wichtige Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entschädigungsverbindlichkeit des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundbesitzer ausgeschlossen sein soll.

Die Frage hat deshalb ihre besondere Schwierigkeit, weil einestheils der Grundbesitzer in der vollen Ausübung seines Rechtes nicht durch den Bergbau gehindert, anderntheils aber auch der Bergbau nicht der unbeschränkten Willkühr des Grundbesitzers preisgegeben werden darf.

Die Versuche, welche in neueren deutschen Berggesetzen mit besonderen Vorschriften über den Gegenstand gemacht sind, beseitigen die Schwierigkeit nicht in befriedigender Weise; denn dieselben dehnen entweder den Entschädigungsanspruch des Grundbesitzers oder die Befreiung des Bergbautreibenden von der Entschädi-

gungspflicht weiter aus, als sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtfertigen läßt.

Unter diesen Umständen verdient die von vielen Seiten vertretene und auch im französischen Bergrechte maßgebende Ansicht den Vorzug, wonach jede Ausnahmsbestimmung von der bergrechtlich festgestellten Entschädigungspflicht des Bergbautreibenden gegenüber dem Grundbesitzer zu vermeiden und vielmehr lediglich auf die allgemeine Rechtsregel zurückzugehen ist, daß der Beschädigte, welchem ein eigenes grobes Versehen bei der Beschädigung zur Last fällt, keinen Schadenersatz in Anspruch nehmen kann, sofern nicht etwa auf Seiten des Beschädigers ebenfalls grobes Versehen vorliegt.

Damit aber über die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes dadurch kein Zweifel verursacht wird, daß das Berggesetz die Enschädigungspflicht des Bergbautreibenden im Uebrigen weiter ausdehnt, als das bürgerliche Recht, erscheint zweckmäßig, jene Rechtsregel, angewandt auf den Fall des Bergbaues, im Berggesetze selbst auszudrücken. — Motive. — Ueber diese Frage vergleiche Z. f. B.-R. IV 335, VI 479, VIII 525 u. XIX 235.

595) Der Schadenersatz ist eine bloße obligatio ex lege, durch welche der Gesetzgeber die unvermeidliche Collision zwischen der Ausübung des Grundeigenthumes und eines davon unabhängigen Bergwerkseigenthumes in demselben Raume auszugleichen beabsichtiget.

Der Rechtsgrundsatz der Ersatzverbindlichkeit liegt in dem Gesetze und in der Thatsache der Beschädigung, mit welcher Art. 151 diese Verpflichtung verknüpft. Die Beschädigung ist zwar durch menschliche Thätigkeit herbeigeführt, sie ist weder beabsichtiget, noch kann sie dem Willen des Bergwerksbesitzers zugerechnet werden. Man kann daher den Verpflichtungsgrund nicht in einer Handlung des Bergwerksbesitzers suchen, er beruht vielmehr auf einem von seinem Willen unabhängigen Ereignisse, dessen Gefahr der Bergwerksbesitzer zu tragen hat. — Klostermann. Lehrb. S. 320 u. ff.

596) Ob für die Grundschäden nach Art. 151 ausschließlich der Bergwerkseigenthümer oder auch der Bergwerksbetreiber oder beide zugleich haften, ist in dem Gesetze nicht ausgesprochen; es spricht weder von dem einen, noch von dem andern, sondern bezeichnet nur den Bergwerksbesitzer als haftpflichtig. — Achenbach bespricht diese Frage in der Z. f. B.-R. VIII, 524 u. ff. auch vom Standpunkte des preußischen Berggesetzes, ohne sich jedoch für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden. Oppenhoff in seinem Commentar n. 837 glaubt, daß es dem Wortlaute des Gesetzes, sowie der Natur der Sache am besten entspricht, wenn man als den Alleinhaftbaren den Bergwerksbetreiber d. h.. denjenigen betrachtet, welcher das Bergwerk thatsächlich für eigene Rechnung betreibt, oder doch zu betreiben befugt wäre.

Nach den Erkenntnissen des preuß. Obertribunals vom 22. September 1871 u. vom 7. Oktober 1872 Z. f. B.-R. XIII, 277 u. 553 ist unter

dem Bergwerksbesitzer, welcher zum Schadensersatze verpflichtet ist, lediglich der Bergwerkseigenthümer, nicht der Dritte zu verstehen, welcher das Bergwerk unter dessen Zustimmung betreibt. Diese Ansicht wird von den Herausgebern d. Z. f. B.=R. XIII, 279 bekämpft. Klostermann in seinem Commentar III. Aufl. n. 337 b hält diese Anschauungen des Obertribunals für eine Consequenz der Rechtsanschauung, nach welcher die Verpflichtung zum Schadenersatze nicht aus einer beschädigenden Handlung entspringt, sondern eine obligatio ex lege darstellt. Da diese allerdings im gegebenen Falle auch einen Bergwerksbesitzer treffen kann, welcher nicht Eigenthümer ist, z. B. den Fideicommissar, oder den Nießbraucher, so hält er mit dieser Maßgabe den vom Obertribunal aufgestellten Satz für richtig.

597) Die Verbindlichkeit wird existent mit dem Augenblicke der Schadenszufügung. Ein Anspruch auf Cautionsbestellung für drohenden Schaden besteht nicht. Der Augenblick der Entstehung des Schadens entscheidet auch über die Person des Verpflichteten und der Anspruch ist gegen denjenigen zu richten, welcher zur Zeit der vorgekommenen Beschädigung Besitzer des Bergwerkes war. Auf den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb geführt wurde, durch welchen die Beschädigung verursacht ist, kommt es dabei nicht an. Wenn also in einem außer Betrieb befindlichen Felde durch das Zusammenbrechen der vor 50 Jahren geführten Grubenbaue Tagebrüche entstehen, so ist der gegenwärtige Bergwerksbesitzer zum Schadensersatze verpflichtet, weil das Ereigniß der Bschädigung, welche für die Person des Verpflichteten entscheidend ist, in seine Besitzzeit trifft. — Klostermann n. 334 3.

598) Die Entschädigungspflicht ist keine dingliche, auf dem Werke ruhende, sondern eine blos persönliche. Der Anspruch kann daher nicht gegen denjenigen, welcher das Bergwerk nach Entstehung des Grundschadens erworben hat, verfolgt werden. — Erkenntniß d. preuß. Ober-Tribunals v. 26. Juni 1872 u. 16. Sept. 1873. Z. f. B.=R. XIII, 547 u. XV, 276. — Klostermann n. 334 3 — Oppenhoff n. 838.

599) Obgleich es für die Schadenersatzverbindlichkeit gleichgiltig ist, ob der Betrieb des Bergwerks unterirdisch oder mittels Tagbau geführt wurde und ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke selbst stattfand oder nicht, so kann doch nach Art. 151 von einem Schadensersatze nur soweit die Rede sein, als der Schaden eine unmittelbare Folge des Betriebes ist oder mit dem Betriebe in unmittelbarer Verbindung steht. Schadensersatzansprüche wegen anderer Anlagen, Maschinen, Kessel u. dgl. über Tage sind nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen und wird daher der Anspruch auf Schadensersatz und der Umfang derselben von dem Nachweise eines Verschuldens resp. des Grades desselben abhängig sein. — Wachler S. 202. — Siehe auch Oppenhoff n. 842.

600) Die Entschädigungsverbindlichkeit erstreckt sich nur auf Grund und Boden und dessen Zubehörungen. Der Bergwerksbesitzer hat daher die aus der gesetzlichen Ausübung seines Gewinnungsrechtes für ein anderes Bergwerk hervorgehenden Folgen nicht zu vertreten,

z. B. den Schaden nicht zu ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß der Abbau des ihm verliehenen Minerals Senkungen, Risse und Spalte verursacht, die sich bis zur Lagerstätte des andern Werkes fortpflanzen. — Z. f. B.-R. VIII 268 u. ff. — VII 129 — ferner Oppenhoff n. 835.

601) Auch der Schaden, welcher durch den Tagbau einem anstoßenden Grundstücke zugefügt wird, muß nach Art. 151 ersetzt werden, selbst dann, wenn der Bergwerksbesitzer das Areal des Tagbaues eigenthümlich erworben hatte. Obgleich der Grundeigenthümer sein Grundstück beliebig ausschachten kann, auf die Gefahr hin, dem Nachbar das Wasser zu entziehen, so trifft ihn als Bergwerksbesitzer dennoch die Verpflichtung, für solche Beschädigung aufzukommen. — Klostermann, Lehrb. S. 323.

Art. 152.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielbezahlten nicht ausgeschlossen.

Zu Art. 152.

602) Der Einwand, daß dem andern Bergwerke ein größerer Antheil an dem gemeinschaftlich verursachten Schaden beizumessen sei, ist dem Grundbesitzer gegenüber nicht zulässig; dagegen ist im Verhältnisse der Bergwerksbesitzer unter sich der Nachweis eines andern Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen. — Vergl. Klostermann n. 338.

Art. 153.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Um-

ständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Zu Art. 153.

603) Daß der Bergbau in jeden Theil des beliehenen Feldes gelangen kann und daß dies dem Grundbesitzer nicht unbekannt sein kann, schließt die Entschädigungspflicht des Bergwerksbesitzers nicht aus. Eine durch den Bergbau drohende Gefahr ist nur dann anzunehmen, wenn der unzweifelhaft baldige Eintritt derselben nachgewiesen, insbesondere also, wenn der Bergbau schon in solcher Nähe betrieben wird, daß sich dessen Ausdehnung bis zu der neuen Anlage vernünftiger Weise voraussehen läßt. Keinesfalls ist der Grundbesitzer verbunden, durch eine technische Untersuchung der geognostischen Verhältnisse und des in der Gegend betriebenen Bergbaues die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit einer Ausdehnung des letzteren feststellen zu lassen.

Das Versehen des Grundbesitzers muß vom Bergwerksbesitzer bewiesen werden. — Oppenhoff n. 851.

Für den Fall, daß der Grundeigenthümer in Folge einer durch den Bergbau drohenden Gefahr die Errichtung von Gebäuden unterläßt, so ist die Vergütung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen festzustellen.

Als Zeitpunkt, mit welchem der Schaden in's Leben tritt, gilt der Augenblick, in welchem der Grundbesitzer den Entschluß zu bauen rc. wegen der durch den Bergbau drohenden Gefahr aufgibt. — Oppenhoff n. 853.

604) Sind die bergbaulichen Arbeiten so beschaffen, daß sie zwar nicht die Ausführung eines Baues widerrathen, wohl aber die Verwendung größerer Kosten nöthig machen, z. B. erfordern, daß das Gebäude nur einstöckig sei, oder daß dasselbe massiver construirt werde, als dies sonst nöthig gewesen wäre rc., so kann der Grundbesitzer die Erstattung der Mehrkosten und des sonstigen Interesses fordern. — Oppenhoff n. 854.

605) Der Art. 153 hat die Entschädigung nur für den Fall ausgeschlossen, daß ein wirklich grobes Versehen bei der Errichtung der Anlage obgewaltet hat. Es bleibt dem Bergwerksbesitzer unbenommen, durch eine rechtzeitige Warnung den Grundbesitzer auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und eine begründete Warnung begründet jedenfalls ein grobes Versehen desjenigen, der sie mißachtet, da der Grundbesitzer durch eine solche Warnung mit der drohenden Gefahr bekannt gemacht ist, und etwas, auf das er ausdrücklich aufmerksam gemacht ist, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen kann. War aber die Warnung unbegründet, war zur Zeit der Anlage keine Gefahr der Zerstörung vorhanden, und ist dennoch durch einen unvorhergesehenen Zufall später eine Beschädigung durch den Bergbau eingetreten, so hat die unbegründete Warnung nicht den Erfolg, den Entschädigungsanspruch auszuschließen. — Klostermann n. 339.

Art. 154.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 151, 152), welche sich nicht auf den Vertrag

gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

Art. 155.

Auf Beschädigung des Grundeigenthumes oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die Art. 151 bis 154 ebenfalls Anwendung.

Zu Art. 154 u. 155.

606) Daß der Schürfer und der Muther noch keinen Bergwerksbetrieb führen, sondern nur die bergmännischen und bergrechtlichen Vorbereitungen hiezu treffen, bedingt keine Verschiedenheit ihres Verhältnisses zum Grundbesitzer von demjenigen, in welchem der Bergwerksbesitzer zum letzteren in Beziehung auf die Schadensersatzpflicht steht. (Motive.)

607) Der Art. 155 gilt auch von solchen, welche auf eigenem Grund und Boden schürfen. Dieses folgt sowohl aus der allgemeinen Fassung dieses Artikels, als daraus, daß das Berggesetz in den Vorschriften über das Schürfen gleichfalls nicht zwischen Grundbesitzer und Dritten unterscheidet. Die abweichende Ansicht Klostermann's hängt mit der Theorie zusammen, welche das Recht auf eigenem Grunde zu schürfen nicht aus dem Bergrechte, sondern aus den civilrechtlichen Grundsätzen über das Eigenthum ableitet. — Oppenhoff n. 864.

608) Die Bestimmungen dieses Abschnittes Art. 151—155 lassen sich in folgende Sätze zusamenfassen:

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für den Schaden, der durch den Betrieb des Bergwerkes dem Grundeigenthume zugefügt wird, Entschädigung zu leisten. Diese Verpflichtung beruht lediglich auf dem Gesetze; sie kann weder auf eine Delictsobligation, noch auf eine quasicontractliche Verbindlichkeit zurückgeführt werden.

1) Verpflichtet ist der Bergwerksbesitzer, bei dessen Bergwerksbetrieb die Beschädigung eingetreten ist; es kommt nicht darauf an, ob er auch die Anlagen gemacht habe, welche die Veranlassung zur Entstehung des Schadens gegeben haben. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet, wobei jedoch die Bergwerksbesitzer unter sich die auf ihrem Theilnahmeverhältnisse beruhenden Ansprüche auf Ausgleichung geltend machen können (Art. 152).

2) Zur Entschädigung berechtigt ist der Grundeigenthümer und Nutzungsberechtigte bezüglich alles Schadens, der dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen zugefügt wird (Art. 151);

dagegen kann ein Entschädigungsanspruch wegen Beschädigung an beweglichen Sachen oder Personen auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen nicht erhoben werden.

3) Der Entschädigungsanspruch ist für jede Beschädigung gegeben, welche durch den Bergwerksbetrieb veranlaßt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Schaden durch unterirdischen oder mittelst Tagbaues geführten Betrieb zugefügt ist. Die Entschädigungspflicht ist gegeben, auch wenn die Beschädigung nicht von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, ebenso wenn sie nicht vorausgesehen werden konnte (Art. 151). Der Anspruch auf Grundentschädigung kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn er an Gebäuden oder anderen Anlagen entsteht, welche zu einer Zeit errichtet wurden, in welcher die diesen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt sein konnte (Art. 153). Das Versehen des Grundbesitzers muß von dem Bergwerksbesitzer bewiesen werden. Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsminderung, welche sein Grundstück dadurch erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu machen, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen (Art. 153 Abs. 2).

4) Der Anspruch geht auf vollständige Entschädigung, deren Inhalt sich nach den civilrechtlichen Grundsätzen richtet. Er geht also im Rechtsgebiete des gemeinen Rechtes auf Leistung des vollen Interesses (Windscheid § 455, 19; bayer. L.-R. IV, 16, 6 Nr. 9 und Anmerkungen Nr. 6), im Gebiete des preußischen Landrechtes auf Wiederherstellung oder Ersatz der Werthminderung.

5) Der Anspruch verjährt, wenn er innerhalb dreier Jahre von dem Zeitpunkte an, an welchem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, nicht von dem Beschädigten durch gerichtliche Klage geltend gemacht wird (Art. 154). — Roth, bayer. C.-R. III. Thl. S. 70.

6) Ansprüche auf Ersatz, welche sich auf Vertrag gründen, werden von der Verjährung des Art. 154 nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

Art. 156.

Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Canälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere landesherrliche Verordnung das Recht der Zwangsenteignung

beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

Zu Art. 156.

609) Die Frage, ob und in wie weit der Grundeigenthümer verpflichtet ist, für den seinerseits dem Bergbautreibenden zugefügten Schaden Ersatz zu leisten, eignet sich in dieser Allgemeinheit nicht zur Entscheidung durch das Berggesetz, sondern muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden.

Eine Ausnahme tritt jedoch in Bezug auf die besondere Frage ein, ob und welche Entschädigung dem Bergwerkseigenthümer in dem Falle zu gewähren sei, daß sein Ausbeutungsrecht zum Schutze öffentlicher Verkehrsanstalten, wie Chausseen, Eisenbahnen, Canäle 2c. eingeschränkt wird.

Diese Frage von großer Bedeutung wurde in Erkenntnissen von dem preußischen Obertribunale zu Berlin und von französischen Gerichtshöfen verneinend entschieden.

Durch die in Art. 156 Abs. 2 angeordnete vorgängige Vernehmung der betheiligten Bergwerksbesitzer ist Gelegenheit gegeben, einerseits den dem Bergwerkseigenthume drohenden Schaden zu vermeiden oder wesentlich zu verringern, anderseits die Ertheilung der Concession für die neue Verkehrsanlage an solche Bedingungen zu knüpfen, durch welche, wenn Gründe der Billigkeit dafür sprechen, dem Bergwerksbesitzer größere oder geringere Entschädigungsansprüche für den einzelnen Fall beigelegt werden.

610) Ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung oder festgestellte Richtung der Anlage steht dem Bergwerksbetreibenden nicht zu.

611) Durch die angeordnete vorgängige Vernehmung der betheiligten Bergwerksbesitzer ist Gelegenheit gegeben, einerseits den dem Bergwerkseigenthume drohenden Schaden zu vermeiden oder wesentlich zu vermindern, anderseits die Ertheilung der Concession für die neue Verkehrsanlage an solche Bedingungen zu knüpfen, durch welche, wenn Gründe der Billigkeit dafür sprechen, dem Bergwerksbesitzer größere oder geringere Entschädigungsansprüche für den einzelnen Fall beigelegt werden. — Motive.

612) Da im Art. 156 Abs. 1 nur von Chausseen, Eisenbahnen, Canälen und andern öffentlichen Verkehrsmitteln, für welche auf dem Zwangswege enteignet werden kann, die Rede ist, nicht aber von all' jenen, welche im Art. I a 1—14 des Zwangsabtretungsgesetzes vom Jahre 1837 aufgeführt sind, so findet der Art. 156 des Berggesetzes

auch nur Anwendung bezüglich der im Zwangsabtretungsgesetze Art. I lit. A. unter Ziff. 4, 5, 9, 10 und 11 bezeichneten Unternehmungen.

Auch die nach dem Jahre 1837 stattgehabte Erweiterung des Kreises jener Unternehmungen, zu deren Verwirklichung die Expropriation zulässig ist — Gesetze über Benützung des Wassers, über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, sodann Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vom 10. November 1861 — sind, weil es sich hier nicht um Verkehrsmittel handelt, für den gegenwärtigen Artikel des Berggesetzes von keiner Bedeutung.

613) Wenn ein Bergwerk von einem Nutzungsberechtigten betrieben wird, so ist sowohl dieser, wie der Eigenthümer zu hören. Anderer Ansicht ist Achenbach in der Z. f. B.-R. VIII 527. — Bei einem Werke einer Gewerkschaft ist nur der Repräsentant zu hören (Art. 108.) — Oppenhoff n. 871.

614) Ein Erkenntniß des bayer. Obersten Gerichtshofes vom 25. Februar 1878 sagt: „Nach Art. 156 u. 157 des Berggesetzes steht in den Fällen der Verwendung des Grundbesitzes zu öffentlichen Verkehrsanlagen dem dadurch benachtheiligten Berwerkseigenthümer kein Recht auf Entschädigung wegen des ihm durch die verhinderte Ausbeutung seines Grubenfeldes entgehenden Gewinnes, sondern nur ein durch dieses Spezialgesetz auf bestimmte Auslagen oder Aufwendungen eingeschränkter Ersatzanspruch zu.“

Art. 157.

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtiget, als die Genehmigung der Anlage (Art. 156) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Zu Art. 157.

615) Der Anspruch auf Schadensersatz hat nach Art. 157 zur Voraussetzung:

a) daß der Bergbautreibende früher zum Betriebe berechtiget war, als die Genehmigung zur neuen Anlage ertheilt wurde,

b) daß die Herstellung einer sonst nicht erforderlichen Anlage nothwendig wird, oder

c) daß eine Veränderung oder Beseitigung einer bereits vorhandenen Anlage im Bergwerke statthaben muß.

Der Entschädigungsanspruch des Bergwerksbetreibers ist nur in dem Falle eines damnum emergens gegeben. Dies sprechen die Motive in Folgendem aus:

Nicht zu rechtfertigen wäre es, wenigstens vom Standpunkte der Billigkeit aus, wenn man auch demjenigen Bergbautreibenden, welcher zum Bergbaue früher berechtiget war, als die Genehmigung zur neuen Anlage ertheilt wurde, gegen den Unternehmer der neuen Anlage selbst dann keinen Anspruch auf Schadenersatz zugestehen wollte, wenn die Benachtheiligung nicht blos in der Verhinderung in Gewinnung der Mineralien (lucrum cessans), sondern in einem wirklichen Nachtheile (damnum emergens), nämlich darin bestände, daß der neue Unternehmer den Bergwerksbetreiber entweder zur Herstellung sonst nicht erforderlicher oder Beseitigung und Aenderung bereits vorhandener Anlagen in dem Bergwerke nöthiget.

616) Ein Entschädigungsanspruch wegen entgangenem Gewinne ist somit ausgeschlossen und insbesondere eine Entschädigung für das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern zum Schutze von Eisenbahnen u. s. w. versagt. Es zeigt sich jedoch bei der practischen Anwendung dieser Vorschrift, daß es im gegebenen Falle schwierig ist, zu beurtheilen, ob die neue Anlage blos eine Beschränkung des Ausbeutungsrechtes, oder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Schutzvorrichtungen nothwendig macht. Die Senkung des Bahnkörpers in dem Felde eines Steinkohlenwerkes kann z. B. dadurch verhindert werden, daß ein Theil des Kohlenflötzes, der sogenannte Sicherheitspfeiler, unabgebaut stehen bleibt, ebensowohl aber auch dadurch, daß dieser Flötztheil schachbrettförmig abgebaut und die abgebauten Räume durch Mauerung oder Bergversatz gegen das Verbrechen (Zubruchegehen) gesichert werden. Geschieht letzteres, so ist die hergestellte Mauerung jedenfalls als eine sonst nicht erforderliche Anlage zum Schutze des Bahnkörpers im Sinne des Art. 157 zu bezeichnen.

Welche von beiden Schutzmaßregeln angenommen werden soll, hängt aber vorwiegend von der polizeilichen Bestimmung der Bergbehörde ab, welche entweder das Stehenbleiben des Sicherheitspfeilers anordnet, oder den Abbau desselben mit den nöthigen Schutzvorkehrungen geschehen läßt. Die Bergbehörde wird daher im gegebenen Falle bei der Prüfung des Betriebsplanes erwägen müssen, ob der aus dem Abbaue des Pfeilers zu ziehende Gewinn die Aufwendung der Kosten für die erforderlichen Schutzanlagen rechtfertiget und nach dem Ergebnisse dieser Erwägung entweder den Abbau untersagen oder die erforderlichen Anlagen anordnen. — Klostermann, Lehrb. S. 384 u. ff. — Erlaß des preuß. Handelsministeriums 24. Sept. 1867, Z. f. B.-R. VIII 425.

617) Der Anspruch des Bergwerksbetreibenden auf Schadenersatz tritt ein, so bald die Veränderung der Anlagen oder die Herstellung neuer Anlagen zum Schutze der Chausseen, des Canals, der Bahn 2c. 2c. polizeilich angeordnet oder sonst nothwendig wird. — Klostermann n. 347.

618) Der Vorbehalt des preuß. Berggesetzes § 155, wornach das Rechtsverhältniß der vor dem Berggesetze errichteten Bergwerke nach dem älteren Rechte zu beurtheilen ist, insoweit der Bergbautreibende weitergehende Ersatzansprüche erhebt, ist in das bayer. Berggesetz nicht übergegangen, so daß nach diesem die Ersatzansprüche aller Bergwerke

nur nach den Bestimmungen des Berggesetzes Art. 156 bis 158 beurtheilt werden. — Roth, bayer. Civ.-R. III. Theil § 266 n. 4.

619) Der Art. 157 bezieht sich nur auf Eigenthum unter Tag. Für den Schaden, welchen die Verkehrsanstalt dem Grund und Boden oder Taggebäuden zufügt, kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung. Ist der Bergbautreibende (Eigenthümer oder Besitzer des Bergbaues) zugleich Grundeigenthümer, so kann er expropriirt werden nach dem Gesetze vom Jahre 1837.

Dagegen kommt, wenn der Bergwerksbetrieb mittelst Tagbau stattfindet, dennoch der Art. 157 zur Anwendung, insoferne als hier der Bergbautreibende keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Beschränkung des Ausbeuterechtes oder wegen Erschwerung des Fortbetriebes des Bergwerkes z. B. um deswillen hat, weil das das Grubenfeld durchschneidende Verkehrsmittel die Continuität des Bergbaues hindert. — Oppenhoff n. 875.

620) Bei Beurtheilung der Frage, ob der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt war, als die Genehmigung zur neuen Anlage ertheilt ist, kommt es auf das Datum der Verleihung des Bergwerkes, oder insoweit es sich um ein consolidirtes Werk handelt, auf das Datum der Verleihung des jüngsten der früheren Einzelwerke an. Als Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage ist der Zeitpunkt der Concessionirung zu betrachten. Wird die Genehmigung später erweitert, z. B. bei einer Eisenbahn für ein zweites Geleise ertheilt, so datirt dieselbe in Betreff solcher Nachtheile, welche sich als Folge der auf Grund jener Erweiterung errichteten Anlagen darstellen, erst vom Tage der Erweiterung an. — Oppenhoff n. 878.

621) Nach Achenbach in d. Z. f. B.-R. VIII, 527 soll das Berggesetz in Art. 157 nur dem Eigenthümer eines Bergwerkes Verbindlichkeiten auferlegen und Rechte zusprechen. Er folgert dies daraus, daß sowohl Art. 156 Abs. 2, als die Eingangsworte des Art. 157 nur auf den Bergwerkseigenthümer bezogen werden könnten. Anderer Ansicht Oppenhoff n. 879.

Art. 158.

Können sich die Betheiligten über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben durch die einschlägigen Gerichte.

Zu Art. 158.

622) Wenn sich die Betheiligten über die zu leistende Entschädigung nicht in Güte vereinbaren können, so erübriget nichts, als sie auf den Rechtsweg zu verweisen, auf welchem die Entscheidung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Zusammenhalte mit den hier gegebenen besonderen Bestimmungen gefällt werden wird, da kein ausreichender Grund gegeben ist, die Ermittlung und Festsetzung der zu leistenden Entschädigung (wie im § 154 Abs. 2 des preußischen Gesetzes geschehen ist), der richterlichen Zuständigkeit zu entziehen, indem die Ausführung

im öffentlichen Interesse gebotener bergpolizeilicher Anordnungen doch in keinem Falle von der, wenn auch nur vorläufigen Ermittlung der Entschädigungsgröße abhängig gemacht werden darf. — Motive.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthumes.

Art. 159.

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des Art. 63 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des Betriebes nicht befolgt, so kann die Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthumes durch einen Beschluß aussprechen.

Zu Art. 159.

623) Die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes kann unfreiwillig durch Entziehung desselben oder freiwillig durch Verzicht und letzterer wiederum in Bezug auf das ganze Bergwerk oder auf Theile desselben erfolgen. Der gegenwärtige Titel bestimmt die Voraussetzungen und Formen für diese Fälle.

Nachdem der Betriebszwang in dem früheren Umfange beseitiget und im Art. 63 auf den Fall beschränkt ist, wo dem Nichtbetriebe überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, hat das Berggesetz auch den Grundsatz der Unwiderruflichkeit des verliehenen Bergwerkseigenthumes nur in Beziehung auf diesen einen Fall zu beschränken. Wie nämlich schon bei Art. 63 hervorgehoben wurde, widerspricht es der allgemeinen Bergbaufreiheit und dem hierauf beruhenden öffentlichen Interesse, wenn ein Bergwerkseigenthümer sein Bergwerk trotz der unter den Voraussetzungen und Formen des Gesetzes an ihn erlassenen Aufforderung zur Inbetriebsetzung nicht betreibt. Diese Verletzung des öffentlichen Interesses muß deshalb durch Entziehung des Bergwerkseigenthumes beseitigt werden. Obwohl solche Fälle der Entziehung des Bergwerkseigenthumes in Zukunft nur noch selten vorkommen werden, so muß doch für dieselben ein Verfahren vorgesehen werden, welches einestheils dem Bergwerkseigenthümer und den Realberechtigten ausreichenden Schutz vor Verletzungen ihrer Rechte gewährt und anderntheils nicht über den Zweck der Maßregel hinausgeht. Im Art. 159 ist die Einleitung des Entziehungsverfahrens der Bergbehörde übertragen, weil letztere nicht blos die verleihende Behörde ist, sondern auch nach Art. 63 die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes zu erlassen und darüber zu wachen hat, daß dieser Aufforderung Folge geleistet wird. — Motive. — Vergl. auch Z. f. B.-R. XV, 63.

624) Nach früherem Rechte erfolgte die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes zur Strafe durch Freierklärung von Seite des Bergamtes wegen Nichtbetrieb des Bergwerkes (Freifahrung), wegen Nichtbezahlung der Abgaben und bei unwirthschaftlichem Baue oder auf Antrag des Eigenthümers (Auflassung). — Hake, Comment. §§ 544 u. 550. — Die Grundsätze, welche nach dem neueren Rechte für die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes gelten, lassen sich in Kürze in Folgendem zusammenfassen:

A. Entziehung zur Strafe. Das neuere Recht läßt die Entziehung zur Strafe nur bei Nichtbetrieb des Bergwerkes in folgender Weise eintreten:

a) Der Bergbehörde steht das Recht zu, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dafür sprechen, den Eigenthümer zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes unter Androhung der Entziehung des Bergwerkseigenthumes für den Fall der Nichtbefolgung aufzufordern (Art. 63). Hat der Bergwerkseigenthümer die amtliche Aufforderung innerhalb des Termines von sechs Monaten nicht befolgt, so kann die Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthumes verfügen (Art. 159). Gegen diesen Beschluß steht dem Bergwerkseigenthümer die Berufung an die Oberbergbehörde zu. (Wegen Berufung zum Verwaltungsgerichtshofe Art. 10 Z. 9 d. Ges. vom 8. August 1878 Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 38.)

Das im preuß. Berggesetze § 157 dem Bergwerkseigenthümer eingeräumte Klagerecht ist in das bayer. Berggesetz nicht aufgenommen.

b) Der rechtskräftige Beschluß der Entziehung wird den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekgläubigern und andern Realberechtigten durch die Bergbehörde mitgetheilt, und außerdem durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht (Art 160). Hypothekgläubiger und andere Realberechtigte, sowie der seitherige Eigenthümer können innerhalb neunzig Tagen vom Ablaufe des Tages an, an welchem ihnen der Beschluß zugestellt wurde, andere Gläubiger innerhalb neunzig Tage vom Ablaufe des Tages an, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Kreisamtsblatt ausgegeben worden ist, die Versteigerung des Bergwerkes bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Bergwerk liegt, auf ihre Kosten beantragen, bei welcher Versteigerung der Eigenthümer selbst nicht mitsteigern darf (Art. 161 Abs. 1 u. 3).

Das Berggesetz Art. 161 Abs. 3, welches dem Eigenthümer dieses Recht einräumt, bestimmt nichts über den Termin, innerhalb dessen er von diesem Rechte Gebrauch zu machen hat. Da ihm indeß der Beschluß amtlich zugestellt wird, so wird nach Analogie des Art. 161 Abs. 1 als Anfangstermin der Ablauf des Zustellungstages zu betrachten sein.

c) Ist der Antrag auf Versteigerung von keiner Seite gestellt, oder führt die Versteigerung nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes aus, womit alle Ansprüche darauf und namentlich auch die Ansprüche der im Hypothekenbuche eingetragenen Hypothekgläubiger und der sonstigen Realberechtigten erlöschen (Art. 161 Abs. 2 u. Art. 162).

B. Verzicht. Der Eigenthümer kann seinen Verzicht auf das Bergwerkseigenthum ganz oder auf einzelne Theile des Feldes vor der Bergbehörde erklären. Diese Erklärung wird den im Hypothekenbuche eingetragenen Hypothekgläubigern und sonstigen Realberechtigten mitgetheilt und im Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Diese Interessenten und die Gläubiger können wie bei der Entziehung zur Strafe innerhalb neunzig Tagen von der amtlichen Mittheilung bezw. der öffentlichen Bekanntmachung an die öffentliche Versteigerung des Bergwerkes beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, oder führt die Versteigerung nicht zum Verkaufe, so wird die Aufhebung des Bergwerkseigenthums in dem von dem Eigenthümer beantragten Umfange ausgesprochen, womit alle Ansprüche auf das Bergwerk erlöschen (Art. 163 u. 164).

Das dem Eigenthümer in Art. 161 Abs. 3 eingeräumte Recht bei Entziehung aus Strafe auf Versteigerung anzutragen, steht demselben bei freiwilligem Verzichte nicht zu.

C. Dereliction. Bestritten ist, welche Wirkung der Dereliction des Bergwerkseigenthumes zukomme. Daß der Bergwerkseigenthümer das Bergwerk derelinquiren könne, ist nicht zu bezweifeln. — Klostermann, n. 360. — Anderer Meinung Oppenhoff n. 914. — Allein der letztern Ansicht ist entgegen zu halten, daß die in dem Eigenthume liegende Befugniß der Dereliction dem Bergwerkseigenthümer durch kein Gesetz entzogen ist. Daß dadurch das Bergwerk herrenlos werde, demnach wie eine herrenlose Sache zu betrachten sei — Klostermann, Lehrbuch S. 156, dagegen Oppenhoff n. 914 — ist mit Recht zu bezweifeln, da nach neuerem Bergrechte die Erwerbung des Bergwerkseigenthumes nur durch Verleihung erfolgt, womit es an und für sich nicht verträglich erscheint, daß das Bergwerk als solches herrenlos wird, also von Jedermann occupirt werden kann. Es tritt hier vielmehr das gleiche Verhältniß, wie bei der Entziehung zur Strafe ein. Es wird nur insoferne ein Unterschied zu machen sein, als bei Dereliction eines Bergwerkes das im Art. 63 des Berggesetzes vorgeschriebene Verfahren nicht von der Feststellung des Bedürfnisses im öffentlichen Interesse bedingt ist. In einem Recursbescheide des preuß. Handelsministeriums 12. Juni 1868 ist ausgesprochen, daß der Verzicht auf das verliehene Bergwerk nicht das Erlöschen des Bergbaurechtes und die Herstellung der Feldesfreiheit bewirkt, sondern daß diese Wirkung nur dem bergbehördlichen Beschlusse gebührt, durch welchen die Aufhebung des Bergwerkeigenthumes ausgesprochen wird.

D. Wirkung. Die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes erstreckt sich nicht an sich auf die beweglichen und unbeweglichen Pertinenzstücke

des Bergwerkes, welche, wenn sie der Bergwerkseigenthümer nicht selbst derelinquirt, ihm verbleiben. — Klostermann, Lehrbuch S. 198. — Indessen darf die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit weggenommen werden, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen (Art. 165). Mit der Aufhebung des Bergwerkseigenthumes erlöschen alle Rechte, welche darauf begründet waren, von selbst und es tritt das Verhältniß des Grundeigenthumes wieder ebenso ein, wie vor der Verleihung, wobei nur darin ein Unterschied hervortritt, daß, wenn das verlassene Bergwerk wieder gemuthet werden soll, die Fündigkeit keines Nachweises bedarf. — Roth, bayer. Civ.-R. III. Theil § 277. — Wird dagegen das Bergwerk versteigert, so gehen auch die Pertinenzien auf den Steigerer (Erwerber) über.

625) Die Entziehung des Bergwerkseigenthumes ist auch dann statthaft, wenn der Eigenthümer selbst nicht berechtiget ist, das Bergwerk zu veräußern, z. B. weil dasselbe zu einem Fideicommisse gehört. Da der erste Anwärter nach dem Gesetze als Eigenthümer des Fideicommisses, der Fideicommissar als Besitzer und Nutzungsberechtigter bezeichnet ist, so empfiehlt es sich, auch dem Fideicommissar eine amtliche Benachrichtigung zugehen zu lassen, damit dieser Gelegenheit erhalte, die Interessen des Fideicommisses in geeigneter Weise zu wahren. — Vergl. auch Oppenhoff n. 893.

626) Die Ausübung der Befugniß der Bergbehörde ist nicht facultativ; doch steht es derselben frei, das eingeleitete Entziehungsverfahren demnächst wieder fallen zu lassen, wenn der Bergwerkseigenthümer nachträglich den Betrieb wieder aufnimmt. Einen Anspruch auf Sistirung des Verfahrens hat jener im letzteren Falle nicht. Gleichwohl kann er trotz der Abfassung des in Art. 159 erwähnten Beschlusses das Bergwerk noch verpfänden, ja veräußern und hiedurch das ganze Verfahren illusorisch machen. — Oppenhoff n. 894. — Hiezu bemerkt Achenbach „das französische Bergrecht" S. 331:

Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn das preußische allgemeine Berggesetz genauer unterschieden hätte zwischen dem Verluste des Rechtes des Beliehenen durch Verzicht oder Entziehung auf der einen Seite und dem Aufhören des verliehenen Bergwerkes als eines besonderen Gegenstandes der Rechte auf der anderen Seite. Beides ist nicht getrennt gehalten. Der Beliehene wird daher selbst nach Abfassung des im § 156 des preußischen allgemeinen Berggesetzes (bayerisches Art. 159) erwähnten Beschlusses das Bergwerk verpfänden, ja veräußern 2c. 2c. zumal auch eine Bestimmung über Eintragung einer Dispositionsbeschränkung in das Hypothekenbuch fehlt. — Vergl. auch Klostermann, Lehrb. S. 197.

627) Das Verfahren wegen Entziehung des Bergwerkseigenthumes zerfällt in folgende Theile:

a) Aufforderung der Bergbehörde zur Inbetriebsetzung des Werkes.
b) Einleitung des Entziehungsverfahrens durch die Bergbehörde und Beschlußfassung hierüber.

c) Opposition des Bergwerksbesitzers gegen diesen Beschluß auf dem Wege des Recurses zum Oberbergamte.

d) Auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 9, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. ꝛc., Anrufen dieses Verwaltungsgerichtshofes wegen des oberbergamtlichen Beschlusses.

e) Provocation der Hypothekgläubiger und Realberechtigten zur Verfolgung ihres Rechtes.

f) Versteigerungsverfahren, sofern dasselbe von einem Hypothekgläubiger, sonstigen Realberechtigten, sowie von privilegirten Gläubigern des pfälzischen Rechtes oder von dem Bergwerkseigenthümer in Antrag gebracht wird (Art. 161).

Während des Laufes der hiefür bestimmten Fristen kann der Bergwerksbesitzer bis zur Versteigerung durch Wiederaufnahme des Betriebes den Verlust des Bergwerkseigenthumes abwenden. — Vergl. Klostermann n. 352.

628) Der § 157 des preußischen Berggesetzes, welcher dem Bergwerkseigenthümer die Befugniß gibt, gegen den die Entziehung des Bergwerkseigenthumes bezielenden Beschluß der Bergbehörde den Rechtsweg zu betreten, beziehungsweise gegen die Bergbehörde zu klagen, fand im bayerischen Gesetze, wie oben Art. 624 bemerkt ist, keine Aufnahme. Hiezu mögen folgende Erwägungen gedrängt haben:

Wie in den Motiven des preußischen Gesetzes selbst hervorgehoben ist, hat nur die Bergbehörde darüber zu entscheiden, ob das Bergwerk aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses betrieben werden müsse und es kann diese Entscheidung um so weniger der Beurtheilung des Richters unterworfen werden, als sonst dem Letzteren die Beurtheilung der Frage zufiele, ob das öffentliche Interesse durch den Nichtbetrieb verletzt worden sei.

Es könnte sich daher bei der in Frage stehenden Klage nur um rechtliche Einwendungen gegen den bergbehördlichen Beschluß selbst handeln, z. B. um die Behauptung, daß der Beschluß nicht gegen die richtige Person gerichtet, daß der Betrieb wirklich eröffnet worden sei u. dgl.

Dem Richter, im Widerspruche mit den in Bayern bestehenden Einrichtungen und Grundsätzen eine derartige Würdigung des Verfahrens und der Beschlußfassung der Administrativbehörden zu übertragen, müßte selbstverständlich unzulässig erscheinen, denn hiedurch würden die Verwaltungsorgane innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Geschäftsbereiches der richterlichen Ueberwachung unterstellt.

Eine Klage gegen eine Behörde als solche kann in Bayern überhaupt nicht gestellt werden und wie nach Art. 23 des Berggesetzes eine Klage auf Verleihung von Bergwerkseigenthum gegen die Bergbehörde nicht gestattet ist, so war es nur consequent, eine solche auch wegen Entziehung des Bergwerkseigenthumes nicht zuzulassen, zumal da diese Entziehung keineswegs mit dem früheren Caduciren des Bergwerkseigenthumes identisch ist.

Art. 160.

Der rechtskräftige Beschluß der Bergbehörde wird den aus dem Hypothekenbuche oder den pfälzischen Hypothekenregistern ersichtlichen Gläubigern und andern Realberechtigten zugestellt und außerdem durch das Amtsblatt der Kreisregierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf die Bestimmungen dieses und des folgenden Artikels zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu Art. 160.

629) Die Realberechtigten werden zu dem Entziehungsverfahren der Bergbehörde nicht beigezogen und die Entziehung selbst hat regelmäßig die gänzliche Aufhebung des Eigenthums zur Folge. Es liegt deshalb gleichmäßig im allgemeinen Interesse des Bergbaues, wie in demjenigen der betheiligten Privatpersonen, das Entziehungsverfahren so zu ordnen, daß die Realberechtigten und der Bergwerkseigenthümer selbst das Recht erlangen, den öffentlichen Verkauf des Bergwerkes zu beantragen und die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes erst dann, wenn ein öffentlicher Verkauf nicht beantragt oder ohne Erfolg geblieben ist und zwar mit der Wirkung ausgesprochen wird, daß alle Ansprüche auf das Bergwerk erlöschen. Auf diesen Grundsätzen beruhen die Art. 159—162. — Motive.

630) Als Realberechtigte erscheinen alle diejenigen, zu deren Gunsten das Bergwerk mit dinglichen Lasten beschwert ist.

631) Um nicht allein den Hypothekgläubigern und einregistrirten Realberechtigten, sondern überhaupt allen übrigen sonstigen Gläubigern und Betheiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu geben, wurde im Art. 160 neben der besonderen Benachrichtigung der aus den öffentlichen Büchern hervorgehenden Realberechtigten die einmalige Bekanntmachung des bergbehördlichen Beschlusses in dem treffenden Kreisamtsblatte angeordnet. — Motive.

Art. 161.

Jeder Gläubiger, insbesondere die Hypothekgläubiger oder sonstigen Realberechtigten sowie die privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind befugt, binnen neunzig Tagen vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Kreisamtsblatt ausgegeben worden ist, behufs ihrer Befriedigung die Versteigerung des Bergwerkes bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel dasselbe liegt, auf ihre Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Hypothekgläubiger oder sonstige Realberechtigte und privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes, welche von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch machen, haben bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthumes das Erlöschen ihrer dinglichen Ansprüche zu erleiden.

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerkes kann innerhalb jener ausschließenden Frist von neunzig Tagen die Versteigerung auf seine Kosten beantragen; er darf aber weder in diesem, noch in dem Falle, daß die Versteigerung nach Abs. 1 von einem Dritten beantragt ist, mitsteigern.

Zu Art. 161.

632) Die Realberechtigten sind zwar nicht sachlich legitimirt, die Aufhebung des Beschlusses der Bergbehörde auf Entziehung des Bergwerkseigenthumes (Art. 159) zu verlangen, dagegen ist jedem Realberechtigten, überhaupt jedem Gläubiger das Recht eingeräumt, die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes und somit das Erlöschen seines Realrechtes durch den Antrag auf öffentliche Versteigerung des Bergwerkes abzuwenden.

Dem bisherigen Eigenthümer ist gleichfalls gestattet, die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes durch den Antrag auf Versteigerung desselben abzuwenden, nicht aber bei der Versteigerung einzusteigern, indem entgegengesetzten Falles die Wirkung des Entziehungsverfahrens erheblich abgeschwächt, in der Hauptsache sogar häufig ganz vereitelt würde. Wird in dieser Weise die Versteigerung von dem Antrage eines Betheiligten abhängig gemacht, so beschränkt dieselbe sich auf diejenigen Fälle, in welchen voraussichtlich ein Erfolg von dem Verkaufe zu erwarten ist und es bleiben die zahlreichen Fälle ausgeschlossen, in welchen der Verkauf wegen Werthlosigkeit des Gegenstandes zu keinem Ergebnisse führen würde. In diesen Fällen kann daher von der Einleitung der Versteigerung gänzlich abgesehen werden. — Motive.

633) Das Recht auf Versteigerung anzutragen steht auch solchen Interessenten zu, deren Realrecht sich nur auf einen ideellen Theil des Werkes erstreckt. Wie jedoch die Entziehung des Bergwerkseigenthumes stets das Werk als Ganzes trifft, ebenso kann auch jener Antrag nur in Bezug auf das ganze Werk gestellt werden. — Oppenhoff n. 900.

634) Der rechtzeitig von einem Gläubiger, insbesondere einem Hypothekgläubiger oder sonstigen Realberechtigten oder von einem privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes gestellte Antrag auf Versteigerung kommt insoferne allen übrigen Gläubigern zu gut, als derselbe eventuell die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes abwendet.

Dieser Antrag kann auch von dem Miteigenthümer gestellt werden, mithin bei Gewerkschaften des alten Rechtes von jedem Gewerken, bei jenen des neuen Rechtes nur von dem Repräsentanten, welcher auf Grund eines Beschlusses im Sinne des Art. 103 hiezu legitimirt erscheint. — Oppenhoff n. 902 u. 903.

635) Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßordnung in bürgerl. Rechts-Streitigkeiten für d. Königr. Bayern v. J. 1869. (Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, dessen IV. Tit. besondere Bestimmungen bezüglich der Bergwerke enthält, liegt bereits vor.)

Art. 162.

Wird die Versteigerung nicht beantragt oder führt dieselbe nicht zum Verkaufe des Bergwerkes, so spricht die Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

Zu Art. 162.

636) Wird das Bergwerk im Versteigerungswege verkauft, so ist damit der Zweck des Verfahrens — Inbetriebsetzung des Bergwerkes — noch nicht erreicht. Die Bergbehörde muß vielmehr gegen den neuen Eigenthümer nöthigenfalls dasselbe Verfahren eröffnen, indem es zunächst die Aufforderung zur Inbetriebsetzung an ihn erläßt. — Klostermann, n. 355.

637) Die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes durch Beschluß der Bergbehörde hat nicht die Wirkungen der bloßen Dereliction, sondern das Bergwerk geht als besondere Sache mit allen daran klebenden Rechten unter. Die unter dem aufgehobenen Bergwerke begriffenen Mineralien kehren wieder in das Verhältniß der unverliehenen Mineralien (Art. 1) zurück. Mit einem Worte, das Bergwerk fällt ins Freie und das Mineralvorkommen kann von Neuem verliehen werden (Art. 14 u. 16), sei es mit der alten, sei es mit der veränderten Begrenzung. — Klostermann, Lehrb. S. 198 u. dessen Comment. n. 357 — Wachler, Comment. S. 210 — Huyssen S. 90. — Ueber die Wirkungen, welche die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes bei gewerkschaftlichen Bergwerken in den Rechten der Gewerken und Gläubiger der Gewerkschaft hervorruft, vergl. n. 403 — vide Klostermann n. 218.

638) Betrifft die Aufhebung ein Bergwerk, welches nach gestrecktem Felde verliehen und von einem gevierten Feld umschlossen ist, so erlangt der Eigenthümer des Geviertfeldes nach Art. 219 ein Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem Geviertfelde.

Art. 163.

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerkes vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 160 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Gläubigern, insbesondere den Hypothekgläubigern und anderen Realberechtigten, sowie den privilegirten Gläubigern des pfälzischen Rechtes in Art. 161 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthumes finden die Bestimmungen des Art. 162 ebenfalls Anwendung.

Zu Art. 163.

639) Für den freiwilligen Verzicht auf ein Bergwerkseigenthum hat das Berggesetz Vorschriften getroffen, weil hiefür allgemeine Rechtsgrundsätze mit Rücksicht auf das mitberührte öffentliche, namentlich bergpolizeiliche Interesse und auf den Schutz der Realberechtigten nicht ausreichen.

Zwar wird der Fall eines ausdrücklichen Verzichtes nur ausnahmsweise vorkommen, weil der Bergwerkseigenthümer, welcher nicht die Absicht hat, sein Bergwerk zu betreiben, die Einleitung des Entziehungsverfahrens abwarten kann (Art. 159). Allein es darf kein Bergwerkseigenthümer wider seinen Willen auf diesen Weg gedrängt werden, vielmehr ist die Möglichkeit und rechtliche Zulässigkeit eines ausdrücklichen Verzichtes anzuerkennen und deshalb das in diesem Falle eintretende Verfahren im Gesetze vorzusehen.

Dies Verfahren regelt sich aber am zweckmäßigsten durch Anwendung der für das Entziehungsverfahren in den Art. 161 u. 162 aufgestellten Grundsätze, indem auch hier auf den Schutz der Realberechtigten, sowie darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch eine förmliche amtliche Aufhebung des Bergwerkseigenthumes das Bergwerk wieder unter die allgemeine Bergbaufreiheit zurückgelangt. — Motive. — In der bisherigen Praxis kam die Verzichtleistung auf einzelne Theile häufig vor, insbesondere wegen Abminderung der Grubenfeldabgabe.

640) Der Art. 163 handelt nur von solchen Verzichten, welche die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes zur Folge haben. Der Verzicht auf eine Erbschaft, deren einziger Gegenstand ein Bergwerk ist, gehört nicht hieher. — Oppenhoff n. 913.

641) Zum Verzichte wird die Veräußerungsbefugniß erfordert. Die Erklärung vor der Bergbehörde ist an keine Form gebunden, sie kann daher durch eine schriftliche Eingabe oder mündlich zu Protokoll geschehen. In Betreff der Gewerkschaften vergl. Art. 103 u. 226. — Oppenhoff n. 915 — Klostermann n. 359.

642) In den Fällen des Art. 163 steht dem Bergwerkseigenthümer nicht das Recht zu, die Versteigerung zu beantragen, doch kann er, so lange die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes nicht ausgesprochen ist, den Verzicht jederzeit zurücknehmen. Thut er solches nicht, und wird ebenso wenig Seitens der Gläubiger, Realinteressenten ꝛc. auf Versteigerung angetragen, so muß die Bergbehörde die Aufhebung aussprechen. Letztere datirt auch in diesem Falle erst vom Tage des des-

fallsigen Beschlusses, so daß erst von da ab das Mineralvorkommen des verlassenen Bergwerkes neu gemuthet werden kann. — Oppenhoff n. 916 — Lindig in d. Z. f. B.-R. IX 221.

Art. 164.

Nach Art. 163 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum nur einzelne Theile eines Feldes betrifft.

Zu Art. 164.

643) Im Gegensatze zu dem in Art. 62 behandelten Falle des Austausches von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken betrifft der Art. 164 den Fall, in welchem das Bergwerkseigenthum selbst hinsichtlich der einzelnen Feldestheile auf Grund freiwilligen Verzichtes aufgehoben wird. Der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichtes stehen im Allgemeinen keine Bedenken entgegen, jedoch müssen die Bedingungen des Art. 163 aus denselben Gründen auch hier erfüllt werden. (Motive.) Trotz dieser Verwandtschaft zwischen dem Austausche von Feldestheilen und dem Verzichte auf Feldestheile ist letzterer von ersterem dadurch unterschieden, daß er nicht an die Zustimmung der Bergbehörde gebunden, resp. nicht dadurch bedingt ist, daß keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. — Oppenhoff n. 918.

644) Die Statthaftigkeit eines Verzichtes auf einzelne Feldestheile ist nicht davon abhängig, daß die Form des dem Bergwerkseigenthümer verbleibenden Feldesrestes den Vorschriften des Art. 26 entspricht. Minder unbedenklich erscheint die Statthaftigkeit eines Verzichtes, welchen die Continuität des Feldes unterbrechen würde. — Oppenhoff n. 919.

645) Die Gläubiger, insbesondere die Hypothekgläubiger und Realberechtigten ꝛc. sind in dem Falle des Art. 164 befugt, die Versteigerung des ganzen Bergwerkes auf ihre Kosten zu beantragen. — Klostermann n. 362. — Sie sind aber auch nur hiezu unbedingt befugt, da eine Beschränkung des Antrages auf den betreffenden Feldestheil zu einer realen Feldestheilung führen würde, welche nach Art. 62 nur dann statthaft wäre, wenn die Bergbehörde in die partielle Versteigerung willigt. — Oppenhoff n. 920.

646) Die Erklärung des Verzichtes muß so deutlich sein, daß ihr Umfang unzweifelhaft feststeht. Die Bergbehörde kann also, wenn sie dies für nöthig hält, ein Catasterblatt verlangen, auf welchem der abzutretende Feldestheil verzeichnet ist. — Huyssen S. 91.

Art. 165.

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthumes darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Art. 166.

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Zu Art. 165 u. 166.

647) Die Zimmerung und Mauerung eines Grubengebäudes sind, um letzteres vor dem Einsturze zu schützen und für einen späteren Betrieb zugänglich zu erhalten, sowie gemeingefährliche Tagebrüche zu verhüten, so unentbehrlich, daß aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, die Wegnahme dieser Gegenstände bei der Aufhebung des Bergwerkeigenthumes davon abhängig zu machen, daß der Wegnahme nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen. (Motive.)

648) Die polizeilichen Gründe im Sinne dieses Artikels greifen hienach über das in Art. 197 begrenzte Gebiet der Bergpolizei insofern hinaus, als sie auch die Rücksicht auf die spätere Wiederaufnahme des Betriebes, mithin eine vorwiegend bergwirthschaftliche Rücksicht mit umfassen. — Oppenhoff n. 921.

649) Die Wegnahme der Zimmerung rc. rc. muß nicht blos dann unterbleiben, wenn eine Entscheidung der Bergbehörde über das Vorhandensein entgegenstehender polizeilicher Gründe bereits vorliegt, sondern ist überhaupt unstatthaft, so lange die Bergbehörde noch gar nicht entschieden hat. Wer daher die Entscheidung nicht abwartet, verfällt der Strafe des Art. 208 11, selbst dann, wenn nachträglich das Vorhandensein solcher Gründe feststeht. — Oppenhoff n. 924.

650) Das Berggesetz enthält keine specielle Bestimmung über die amtliche Constatirung des Zustandes des Bergwerkes bei Aufhebung des Bergwerkes. Der Entwurf des Gesetzes enthielt im Art. 165 eine Bestimmung der erwähnten Art; derselbe wurde jedoch auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten gestrichen, weil die Bergbehörde im Besitze eines stets evident gehaltenen Grubenbildes sei, daher die Kosten der vorzuschlagenden commissionellen Untersuchung nicht nothwendig zu erachten seien. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1868/69 — Stenographischer Bericht Bd. V S. 172.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Art. 167.

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen sollen Knappschaftsvereine

bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der Letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Eigenschaft juristischer Personen.

Zu Art. 167.

651) Die Bruderkassen, wie sie sich im deutschrechtlichen Sinne in Bayern rechts des Rheines (nach Art. 54 u. 55 der bayer. Bergordnung vom 6. Mai 1784, nach der Resolution vom 12. Dezember 1772 „von den Büchsenpfennigen und der Knappschaftskassa" für die innerhalb des Bereiches der Brandenburg-Bayreuther Bergordnung vom Jahre 1619 gelegenen Bergwerke und nach Theil II Titel 16, §§ 216, 217 u. 220 des preußischen Landrechtes) gebildet haben, sind gegenseitige „Unterstützungsanstalten," welche den Unglücklichen, die erwerbsunfähig werden, auf Kosten derjenigen, welche noch erwerbsfähig sind, selbst oder in Todesfällen deren Hinterbliebenen zu Hilfe kommen, ohne daß die aus solchen Kassen zu gewährenden Unterstützungen nach der Zeit und der Größe der geleisteten Beiträge bemessen werden, wodurch sie sich von Sparkassen und anderen ähnlichen Anstalten unterscheiden.

Nachdem die Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen in allen älteren und neueren Berggesetzen anerkannt ist, so erschien es als Aufgabe der Berggesetzgebung dieselben nicht allein da, wo sie bereits bestehen, zu erhalten, sondern auch für deren Einrichtung Sorge zu tragen.

Bei den zur Erreichung dieses Zweckes zu treffenden Bestimmungen hat sich das Gesetz darauf beschränkt

a) anzuordnen, daß überall Knappschaftsvereine gebildet werden sollen,

b) die allgemeinen Grundsätze festzustellen, nach welchen diese Vereine gebildet und verwaltet werden sollen.

Die besondere Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze ist dagegen den Satzungen der einzeln sich bildenden Vereine unter Berücksichtigung der bei den treffenden Werken bestehenden besonderen Verhältnisse überlassen. — Motive.

652) Das Gesetz hat sich zur Aufgabe gemacht, die Zustände der Knappschaftsvereine aus dem durch das Regalitätsprincip bedingten Systeme der maßgebenden Leitung und der allseitigen Bevormundung durch den Staat in das System der Selbstverwaltung und Selbsthilfe hinüber zu führen.

Das Gesetz beschränkt sich auf die imperative Vorschrift der Neubildung und des Fortbestandes der Knappschaftsvereine und auf die

lediglich zu diesem Zwecke nöthigen, den allenfallsigen Mangel der eigenen Thätigkeit der Interessenten ergänzenden Einschreitungen. Im Uebrigen bleibt der Absicht der Betheiligten freies Feld.

653) Diese Knappschaftsvereine sind Corporationen, welchen die Bergwerksbesitzer und die Bergleute eines bestimmten Bezirkes als Mitglieder angehören. Die zu den Vereinen gehörigen Werksbesitzer einerseits und die Arbeiter anderseits bilden innerhalb des Vereines zwei geschlossene Verbände, welche an der Verwaltung und an den Lasten des Vereines gleichmäßig theilnehmen, wogegen nur die Bergleute an den Leistungen des Vereines Antheil haben. — Klostermann, Lehrb. S. 351.

654) Nach bayerischem Berggesetze finden im Gegensatze zu dem preußischen die berggesetzlichen Bestimmungen auf Salinen keine Anwendung mit einziger Ausnahme jener über die Knappschaftsvereine, diese aber ohne Unterschied, ob die Saline als Zubehör eines Salzbergbaues zu betrachten ist oder nicht.

655) Nach Huyssen S. 92 sind unter Arbeiter auch die niederen Werksbeamten, Obersteiger, Steiger, Kohlenmesser, Siede- und Gradirmeister, Aufseher 2c. zu verstehen. Wegen der höheren Werksbeamten vide Art. 170.

656) Die Arbeiter von sonstigen mit dem Werke zufällig verbundenen Gewerbsanlagen können nicht gegen den Willen des Werkbesitzers Aufnahme finden. Der Knappschaftsverein ist übrigens nach dem Wortlaute des Gesetzes nur befugt, nicht verpflichtet, einem solchen Antrage stattzugeben.

657) In dem Gesetze ist die Erlangung der juristischen Persönlichkeit an die bergbehördliche Bestätigung der Satzungen geknüpft.

Dies ist der richtige Zeitpunkt, von welchem an der Verein als vorschriftgemäß gebildet erachtet werden kann und es ist dadurch, daß die juristische Persönlichkeit nicht früher eintritt, die Möglichkeit abgeschnitten, einen Verein mit gesetzwidrigen Satzungen in's Leben treten zu lassen. — Motive.

Art. 168.

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit; dieselben können mit Zustimmung ihrer Vertreter einem nach Art. 169 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung und es sind ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem gegenwärtigen Geseze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, scheiden auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine aus.

Zu Art. 168.

658) Dieser Artikel entspricht den früheren Verhältnissen, welche das Gesetz keineswegs aufheben wollte.

Namentlich soll den zu bestehenden Knappschaften gehörenden Werken, welche nicht mehr unter dem Berggesetze stehen, die fernere Theilnahme an den Wohlthaten der Knappschaft nicht entzogen werden. Im Gegentheile ist dafür gesorgt, daß auch für solche Werke diese Einrichtung ihre gesetzliche Unterlage erhalte.

Die Ausscheidung aus den berggesetzlichen Knappschaftsvereinen ist daher nur bei gemeinschaftlicher Zustimmung statthaft.

Den vor Erlassung des Berggesetzes bereits bestandenen Vereinen ist zur Pflicht gemacht, ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Titels in Uebereinstimmung zu bringen, durch welche den Knappschaftsvereinen und ihren Verwaltungen Selbstständigkeit gegeben und das Aufsichtsrecht der Bergbehörde näher begränzt und geregelt wird.

Ihre Satzungen waren daher einer Revision in diesem Sinne zu unterwerfen, und wo solche nicht bestanden, neue herzustellen.

Der Art. 168 des Berggesetzes weicht von dem demselben entsprechenden § 166 des preußischen Gesetzes insofern ab, als hier die Bestimmung getroffen ist, daß vor Erlaß des Berggesetzes bestehende Knappschaftsvereine mit Zustimmung ihrer Vertreter einem nach Art. 169 zu bildenden Vereine beitreten können und daß ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen sind, während dort (§ 166) diese Bestimmung fehlt und nur einige Paragraphe des siebenten Titels aufgeführt sind, mit welchen die Satzungen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

Diese Abweichung hat ihren Grund darin, daß in Preußen bei Erlassung des Berggesetzes schon durch das Gesetz vom 10. April 1854, die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften betreffend, die Verhältnisse bezüglich der bestehenden Knappschaftsvereine bereits im Sinne des Berggesetzes geregelt waren, während in Bayern durch das Berggesetz auch für die schon bestehenden Knappschaftsvereine ein geordneter Zustand geschaffen wurde.

Namentlich findet sich in § 8 des oben angezogenen Gesetzes vom Jahre 1854 die Bestimmung bezüglich der Einverleibung der bestehenden Vereine in die zu bildenden Bezirke und die dort angezogenen Paragraphe dieses Gesetzes enthalten alle in dem gegenwärtigen Titel aufgenommenen Bestimmungen. — Motive.

Art. 169.

Die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab.

Wird von den Betheiligten der zu gründenden Knappschaftsvereine die Bildung eines Bezirkes überhaupt nicht beschlossen oder erfolgt über die Bestimmung des Bezirkes keine Eini-

gung unter den Betheiligten, so entscheiden die Bergbehörden nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

Zu Art. 169.

659) In Bayern bestanden früher nur innerhalb des Bereiches der Brandenburger Bergordnung für mehrere Werke zusammen gemeinschaftliche Knappschaftsvereine.

Es waren deren drei:

1) für die vormalige Bergrevier Steben, wie sie vor ihrer Vereinigung mit der Bergrevier Stadtsteinach bestanden hat;
2) für die Goldkronacher und
3) für die Wunsiedler Revierabtheilung, in welche die vormalige, nunmehr zu dem Bergamte Bayreuth gehörige Revier Wunsiedel getrennt war.

Gemeinschaftliche Knappschaftsvereine für mehrere Werke zusammen haben vor getrennten Knappschaftsvereinen einzelner Gruben den Vorzug, daß solche größere Vereine weniger Schwankungen ausgesetzt sind, als kleinere einzelne, welche bei zutreffenden Unglücksfällen aus sich selbst nicht die nöthigen Hilfsmittel schöpfen können, während, je größer die Zahl der wechselseitig Versicherten ist, um so leichter den Bedrängnissen Einzelner abgeholfen werden kann.

Insbesondere wird es daher vortheilhaft sein, wenn namentlich für erst entstehende oder noch nicht lange im Betriebe befindliche Bergwerke, welche noch kein oder nur ein unbedeutendes selbständiges Knappschaftsvermögen besitzen, gemeinschaftliche Knappschaftsvereine gebildet werden.

Dagegen haben zu große Knappschaftsvereine aber auch wieder den Nachtheil, daß deren Ueberwachung, insbesondere von Seite der Knappschaftsmitglieder selbst erschwert ist und daß, eben weil die Wirkung einer Ueberbürdung nicht so rasch ihren Einfluß ausübt, übermäßige Ansprüche an die gemeinschaftlichen Kassen weniger kräftig zurückgewiesen werden.

Es war daher auch am angemessensten, die Bildung neuer Knappschaftsvereine in erster Linie den Betheiligten selbst zu überlassen und nur dann eine bergbehördliche Einwirkung zu gestatten, wenn von den Betheiligten der zu gründenden Knappschaftsvereine die Bildung eines Bezirkes überhaupt nicht beschlossen wird, oder hierüber keine Einigung unter den Betheiligten erfolgt.

In solchen Fällen muß den Bergbehörden die Entscheidung hierüber, jedoch nur nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses übertragen werden, um das Zustandekommen der Bildung von Knappschaftsvereinen zu ermöglichen. (Motive.)

660) Die Bergbehörde wird bei der Entscheidung über die Begränzung der Bezirke darnach trachten, daß die Lebensfähigkeit der Vereine nicht durch die Bestimmung zu kleiner Bezirke gefährdet, noch die Wirksamkeit des Vorstandes durch das Gegentheil erschwert wird und daß durch die Gränzen der Bezirke die geographischen Gränzen der Bergbehörde wo möglich nicht überschritten werden. — Oppenhoff n. 943.

661) Klostermann in n. 371 erblickt im Art. 169 nur eine Instruction für die Bergbehörde, die Besitzer und die Arbeiter der in dem projectirten Bezirke gelegenen Werke vor der definitiven Feststellung des Bezirkes zu vernehmen und die Begränzung eventuell nach den Beschlüssen dieser Versammlung zu modifiziren, da die Betheiligung ja von dem erst zu bildenden Bezirke abhängt.

Bei dem Mangel einer Fristbestimmung für die Einigung wird die Bergbehörde sich nicht selten in der Lage befinden, die Initiative zu ergreifen.

Andrerseits unterliegt es jedoch nach Art. 169 keinem begründeten Zweifel, daß, so oft die Besitzer solcher Werke, welche in keinem Bezirke eines bestehenden Vereines gelegen sind, sich mit den Arbeitern über die Bildung eines eigenen Vereines ohne amtliche Anregung und Anleitung einigen, die Behörde dieser Einigung nicht entgegen treten kann, wenn der neue Bezirk ein abgeschlossenes Ganzes darstellt, namentlich keine bei der Einigung unbetheiligten Werke einschließt. — Oppenhoff n. 941.

662) Ueber die Erweiterung und Beschränkung bereits bestehender Bezirke trifft Art. 169 keine Bestimmung. Gleichwohl unterliegt es keinem Bedenken, daß hier ausschließlich der Beschluß der Betheiligten entscheidet und zwar ohne daß zu diesem Beschluße nach Analogie des Art. 172 die Bestätigung der Bergbehörde hinzutreten mußte. Betheiligte sind in einem solchen Falle nicht blos diejenigen Werksbesitzer und Arbeiter, welche dem Bezirke in seiner neuen Begränzung angehören würden, sondern auch diejenigen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, welche aber dem Bezirke in seiner bisherigen Begränzung angehören. — Oppenhoff n. 945. — Allein insoweit durch die Erweiterung oder Beschränkung eine Aenderung der Satzungen nothwendig wird, wird immerhin die Bergbehörde zur Bestätigung der Satzungsänderung erforderlich sein.

Art. 170.

Alle in dem Bezirke eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereines gelegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (Art. 167) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung der Satzungen beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtiget zum Beitritte sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereines.

Zu Art. 170.

663) Der erste Absatz dieses Artikels spricht die allgemeine Beitrittspflicht zum Knappschaftsvereine sowohl für die Werke, beziehungsweise deren Besitzer, als auch für die Arbeiter aus.

Der Zusatz: „nach näherer Bestimmung der Satzungen" weist darauf hin, daß letztere diejenigen Arbeiterklassen zu bezeichnen

haben, welche von dem Eintritte ausgeschlossen sein sollen, wie z. B. die nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter.

Es muß hiebei den einzelnen Satzungen namentlich die Bestimmung überlassen bleiben, ob sie zwischen ständigen und unständigen Arbeitern unterscheiden wollen, oder ob eine gewisse Dauer der Dienstleistung festgesetzt werden will, um in den Knappschaftsverein eintreten zu können, vielmehr zu müssen u. dgl. (Motive.)

Von der hier gemachten Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen Arbeitern und von der durch das Berggesetz gegeben sein sollenden Bestimmung, die sogenannten unständigen Arbeiter durch Bestimmungen der Satzungen vom Beitritt zum Vereine auszuschließen, wird nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen sein, schon deshalb, weil das Gesetz zwischen ständigen und unständigen nicht unterscheidet, sondern alle bei den genannten Werken beschäftigten Arbeiter zum Beitritte berechtiget und verpflichtet. Ausgeschlossen können durch die Satzungen wohl nur diejenigen Arbeiter werden, welchen die Eigenschaft als „Werksarbeiter" nicht zukommt. Hat ein Werksbesitzer außer jenen Werken, welche der siebente Titel im Auge hat, noch andere Anstalten im Betriebe, z. B. im Rayon der Salinen oder des Bergwerkes Maschinenwerkstätten, Bierschenken oder Brauereien u. dgl., so kann das dort beschäftigte Personal nur auf Grund gemeinschaftlichen Antrages der Arbeiter und der Werksbesitzer in den Verein aufgenommen werden. Vergl. n. 656.

664) Nur im Betriebe befindliche Werke gehören dem Knappschaftsvereine an. Wird der Betrieb eingestellt, so scheidet der Werksbesitzer aus dem Knappschaftsverbande aus und ist nicht mehr verbunden, Beiträge zu leisten.

War in diesem Falle der Knappschaftsverein nur vom Werksbesitzer und den Arbeiern des aufgelassenen Werkes allein gegründet, so ist durch den Abgang des Werksbesitzers und die Entfernung der anderweitig Beschäftigung suchenden Arbeiter die Frage der Vereinsauflösung gegeben, welche nach den hierüber in den Satzungen aufgestellten Vorschriften ihre Erledigung finden wird. Geben jedoch für solche besondere Fälle die Satzungen keine genügenden Vorschriften, so wird es Sache der Bergbehörde sein, im Einvernehmen mit Werksbesitzer und Arbeiter die zur Wahrung der Ansprüche der Interessenten gebotenenen Maßnahmen zu veranlaßen.

Sind dagegen mehrere Werke gemeinschaftlich in einem Knappschaftsvereinsverbande, so bleibt trotz der Auflassung eines dieser Werke der Knappschaftsverein bestehen und werden bei Beurtheilung der Ansprüche der Arbeiter des aufgelassenen Werkes in erster Linie gleichsfalls die Bestimmungen der Satzungen maßgebend sein. Sollten für solche besondere Fälle in den Satzungen keine Vorschriften gegeben sein, so wird die Bergbehörde auch hier in eigener Initiative den Knappschaftsverein veranlassen, die im Interesse der bereits erworbenen Ansprüche der Arbeiter des aufgelassenen Werkes nöthigen Bestimmungen auf dem für Aenderung, beziehungsweise Ergänzung der Satzungen vorgeschriebenem Wege zu treffen.

665) Der Austritt aus der Werksarbeit wird, soferne die Satzungen nicht anders bestimmen, in der Regel auch den Austritt aus dem Vereine und den Verlust der Ansprüche des Ausgeschiedenen an die Vereinskasse zur Folge haben; doch wird es keinem Bedenken unterliegen, durch die Satzungen gewisse Fälle zu bestimmen, in welchen der feiernde Bergmann durch Entrichtung von Feierbeiträgen sich die Ansprüche an den Verein erhält bis zum Eintritte in einen andern Verein.

Die Satzungen der Knappschaftsvereine der ärarialischen Werke in Bayern laßen bei Betriebsstockungen oder temporärer anderweitiger Verwendung eine Beurlaubung des Arbeiters gegen die Verpflichtung des Beurlaubten zur Entrichtung der Pflichtbeiträge zu und wahren die Ansprüche der Arbeiter an den Verein während ihrer durch die Wehrpflicht gebotenen Abwesenheit.

666) Nach dem Schlußsatze dieses Artikels sind W e r k s b e a m t e, sowie V e r w a l t u n g s b e a m t e zum Eintritte in den Verein berechtiget, jedoch nicht gleich den Arbeitern und Aufsehern dazu verpflichtet und es ist hiebei zwischen technischen und nicht technischen, zwischen höheren und niederen Beamten nicht unterschieden.

Nach dem Grundsatze: „lege non distinquente judicem distinquere non licet“ sind daher im Sinne dieses Artikels unter den Werksbeamten die höheren technischen, z. B. technischen oder merkantilen Betriebsleiter und Vorstände, sowie die nicht technischen, z. B. Rechnungsführer, Kassierer ꝛc., desgleichen unter den Verwaltungsbeamten, Kassiere, Schriftführer, Rendanten des Vereines ꝛc. zu verstehen.

Diesen Beamten — zu welchen jedoch die Knappschaftsärzte und die Knappschafts-Vorstandsmitglieder a l s s o l c h e nicht zu zählen sind — steht durch das Gesetz die Berechtigung zu, als Mitglieder in den Verein einzutreten und steht dieser Berechtigung gegenüber die Verpflichtung des Vereines, dieselben aufzunehmen.

Dieser Berechtigung können sie verlustig werden z. B. durch Vertrag, wenn der Bergwerksbesitzer bei Aufstellung eines Beamten in dem Dienstvertrage die Bestimmung trifft, daß derselbe während seiner Amtsthätigkeit Mitglied des Knappschaftsvereines nicht werden dürfe. Gegen die Zuläßigkeit einer derartigen Bestimmung im Dienstvertrage ist ebenso wenig einzuwenden, als z. B. gegen jene, daß der Bedienstete während seiner Amtsfunction nicht Grund und Boden eigenthümlich erwerbe oder nicht Mitglied dieses oder jenes politischen oder nichtpolitischen Vereines werden dürfe. Im ersteren Falle verzichtet der Beamte auf eine Berechtigung, welche ihm durch das Berggesetz gegeben ist, im letzteren sogar auf ein verfassungsmäßiges Recht.

In einem Arbeitervertrage dagegen kann eine derartige Bedingung nicht Platz greifen, weil der Arbeiter nicht blos berechtiget, sondern sogar verpflichtet zum Eintritte ist.

Nicht anders verhält es sich mit den pragmatisch angestellten königl. Werksbeamten. Diesen kann zwar der Eintritt in den Verein nicht durch Dienstvertrag, denn ein solcher liegt nicht vor, wohl aber durch Verfügung der ihm vorgesetzten Stelle untersagt werden, worüber bei

den über das staatsdienerliche Verhältniß in Bayern bestehenden Vorschriften wohl kein Zweifel bestehen kann.

Eine andere Frage ist die, ob durch eine Bestimmung in den Vereinssatzungen das Beitrittsrecht der Beamten von der Genehmigung des Werksbesitzers — sei er Private oder Staat — abhängig gemacht werden kann.

Diese Frage ist besonders von practischer Bedeutung, weil die Knappschaftsvereinssatzungen der sämmtlichen ärarial. Salzwerke bestimmen: „Beamte und Functionäre des Werkes können Mitglieder des Vereines werden und sind als solche aufzunehmen, wenn sie die Genehmigung der vorgesetzten Stelle hiezu nachweisen" und diese Bestimmungen in der gleichen Art in den Vereinssatzungen der Knappenvereine bei den übrigen ärarial. Werken sich finden.

Wenn nun auch der Art. 170 von den Beamten ohne Unterscheidung zwischen höheren und niederen, zwischen technischen und nichttechnischen spricht, so kann dennoch behauptet werden, daß die in Bayern mit pragmatischen Rechten angestellten Werksbeamten nicht zu jenen zu zählen sind, welche dieser Artikel im Sinne hat. Hiefür spricht die ratio legis und die bisher geübte Praxis der Bergbehörden beider Instanzen.

Die Motive zu dem Gesetzentwurfe sagen nämlich: „Die Bruderkassen, wie sie sich im deutschrechtlichen Sinne in Bayern diesseits des Rheines gebildet haben, sind gegenseitige Unterstützungsanstalten, welche den Unglücklichen, die erwerbsunfähig werden, auf Kosten derjenigen, welche noch erwerbsfähig sind, selbst oder in Todesfällen, deren Hinterbliebenen zu Hilfe kommen, ohne daß die aus solchen Kassen zu gewährenden Unterstützungen nach der Zeit und der Größe der geleisteten Beiträge bemessen werden, wodurch sie sich von Sparkassen und anderen ähnlichen Anstalten unterscheiden, bei welchen, sei es nach dem Stande der Wirklichkeit oder auch der Probabilität, die Einzahlungen die Grundlage der hieraus zu verabreichenden Rente bilden."

Die Bruderkassen haben sonach den Zweck, den Erwerbsunfähigen für sich und für den Todesfall auch deren Relicten zu Hilfe zu kommen; dieser Zweck wird aber nicht erreicht Solchen gegenüber, welche im Falle der Arbeitsunfähigkeit für sich und ihre Relicten Ansprüche auf vertragsmäßige oder pragmatische Pensionen und Alimentationen haben, die weit größer sind, als jene, welche die Knappschaftsvereine ihren Mitgliedern zu gewähren im Stande sind.

Dieser Anschauung schloß man sich auch in der Praxis an. Die Knappschaftsvereinssatzungen für die Vereine auf den ärarialischen Werken, welche das Beitrittsrecht der Beamten von der Genehmigung der vorgesetzten Stelle abhängig machen, erhielten nicht nur die bergbehördliche Bestätigung, sondern auch das Oberbergamt München veröffentlichte im Jahre 1871 ein für Aufstellung von Knappschaftsvereinssatzungen mustergiltiges Formular, dessen § 5 folgende Fassung hat: „Wird ein Vereinsmitglied in den höheren mit pragmatischen Rechten verbundenen Staats- oder Privatdienst berufen oder befördert, so scheidet derselbe ohne Entschädigung aus dem Knappschaftsvereine aus, kann jedoch durch

freiwillige Fortentrichtung der nach den Bestimmungen des § 10 festgesetzten Beiträge sich die bisher erworbenen Ansprüche an den Verein sichern."

Wenn es, wie hier ausgesprochen, zulässig ist, in den Knappschaftssatzungen eine Bestimmung zu treffen, inhaltlich deren die Vereinsmitglieder, wenn sie als Beamte mit pragmatischen Rechten angestellt werden, aus dem Vereine ausscheiden müssen, so ist es jedenfalls um so mehr zulässig, den Beitritt bereits pragmatischer Beamten von der Zustimmung der vorgesetzten Stelle oder Behörde abhängig zu machen.

Art. 171.

Für jeden Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses mit dem gegenwärtigen Gesetze in Uebereinstimmung stehende Satzungen aufzustellen.

Dieselben unterliegen der Bestätigung der Bergbehörde, welche nur versagt werden darf, wenn die Satzungen den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

Werden die Satzungen nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat die Bergbehörde dieselben aufzustellen.

Zu Art. 171.

667) Die Aufstellung von Satzungen ist zunächst den Betheiligten selbst zu überlassen. Als Betheiligte erscheinen Werksbesitzer und Arbeiter.

Die Satzungen müssen aber in Uebereinstimmung sein mit dem Gesetze, weshalb sie der Bestätigung der Bergbehörde unterliegen und der Verein (Art. 167 Abs. 3) nur nach erlangter Bestätigung der Satzungen in Rechtswirksamkeit tritt.

Indem das Gesetz aber die Verweigerung der Bestätigung der Satzungen nur dann gestattet, wenn dieselben den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, ist Sorge dafür zu tragen, daß von Seite der Verwaltungsorgane keine den freien Willen der Betheiligten unnöthig hemmende Einmischung stattfinde.

Nur dann, wenn die Satzungen nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt werden, ist geboten, daß zur Wahrung des öffentlichen Interesses solche von Seite der Bergbehörde aufgestellt werden, weil sonst die Ausführung des Gesetzes vereitelt werden könnte. — Motive.

668) Da das Gesetz die Verfassung eines Knappschaftsvereines nicht gleich derjenigen einer Gewerkschaft vollständig geregelt hat, vielmehr eine Menge von Gegenständen der satzungsgemäßen Regelung ausdrücklich zuweist — vergl. Art. 170, 172—174, 177, 182 u. 183 —, so ist es den Knappschaftsinteressenten nicht wie den Gewerken freigestellt,

ob sie Satzungen aufstellen wollen oder nicht. Hieraus ergeben sich die wesentlichsten Verschiedenheiten im Charakter der beiderseitigen Satzungen. Während die Satzungen einer Gewerkschaft sich als eine Modification der im Gesetze bereits enthaltenen Normalsatzungen darstellen, sich daher zu diesen wie die Ausnahme zur Regel verhalten, charakterisiren sich die Satzungen eines Knappschaftsvereines als ein Supplement und als nähere Ausführung des Gesetzes. Endlich sind die Satzungen der Gewerkschaft stets strengstens auszulegen, wogegen dies bei den Satzungen der Knappschaftsvereine nicht der Fall ist. — Oppenhoff n. 951.

669) Bestimmungen der Knappschaftssatzungen, welche die bergbehördliche Bestätigung — im Falle eines Recurses die oberbergbehördliche Sanktion — erhalten haben, können im Verwaltungswege nicht mehr angefochten, sondern nur auf dem in den Satzungen vorgesehenen Wege durch Beschluß der Betheiligten abgeändert werden. — Rec.-Beschd. d. preuß. Hdl.-M. v. 4. Mai 1872, Z. f. B.-R. XIII 290. — Klostermann n. 370 a.

670) Die bergbehördliche Bestätigung kann nicht an eine Bedingung geknüpft werden. Die Bergbehörde ist desgleichen nicht befugt, diejenigen Bestimmungen des Satzungsentwurfes, welchen sie die Bestätigung versagen zu sollen glaubt, willkührlich abzuändern oder die Satzungen theilweise zu bestätigen. Ein solches Verfahren wäre ganz und gar gegen den Sinn und den klaren Wortlaut des Gesetzes, welches nur den Werksbesitzern und Arbeitern die Befugniß einräumt, Satzungen aufzustellen. Die Bergbehörde wird in einem solchen Falle die Satzungen zurückgeben, und dabei bemerken, welche Bestimmungen die Bestätigung nicht erlangen können und aus welchen Gründen dieselbe nicht gegeben werden kann. Dem Werksbesitzer und den Arbeitern bleibt es dann überlassen, entweder gegen diese Verfügung der Bergbehörde Beschwerde beim Oberbergamt anzubringen, oder die bergbehördlich beanstandeten Bestimmungen im Sinne der Bergbehörde abzuändern und den geänderten Satzungsentwurf wiederholt zur Bestätigung vorzulegen.

671) Die Frist eines Jahres läuft vom Tage der bergbehördlichen Aufforderung. Haben aber z. B. Werksbesitzer und Arbeiter im eilften Monate nach der Aufforderung den Entwurf der Satzungen zur Bestätigung vorgelegt, welche von der Bergbehörde im Laufe des zwölften Monats versagt wird, so hat die Bergbehörde nach Ablauf des zwölften Monats dann noch nicht das Recht, Satzungen vorzuschreiben, wenn Werksbesitzer und Arbeiter gegen die, die Bestätigung versagende Verfügung der Bergbehörde rechtzeitig Beschwerde eingelegt haben. In diesem Falle ist die Verfügung des Oberbergamtes abzuwarten und erst dann, wenn die bergbehördlich ablehnende Verfügung I. Instanz bestätiget ist, erscheint letztere zur Aufstellung von Satzungen befugt.

Art. 172.

Zu allen Abänderungen von Knappschaftssatzungen ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den

hierüber in die Satzungen aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung der Bergbehörden nach Maßgabe des Art. 171 erlangen.

Zu Art 172.

672) Nachdem die Satzungen der Bestätigung der Bergbehörde unterliegen, so können selbstverständlich auch Veränderungen derselben nur nach bergbehördlicher Bestätigung in Wirksamkeit treten.

Die desfallsigen Bestimmungen in Art. 172 stehen mit den allgemeinen Vorschriften über Aenderung der Verfassung von Korporationen und mit den Satzungen anderer juristischer Personen im Einklange und dienen zur Befestigung des Vertrauens der Betheiligten auf die ganze Einrichtung. — Motive.

673) Wenn für die beabsichtigten Satzungsänderungen kein übereinstimmender Beschluß von den beiden Seiten des Vereines zu Stande kommt, so bleiben die bisherigen Satzungen in Wirksamkeit, gleich jenem Falle, in welchem die beabsichtigte Satzungsänderung die Bestätigung der Bergbehörde nicht erhält.

674) Da die Abänderung der Satzungen nur nach den übereinstimmenden Beschlüssen der Mehrheit der Werksbesitzer und der Mitglieder erfolgt, so ist es unzulässig, in den Satzungen einen anderen Abänderungsmodus festzustellen. — Klostermann n. 372.

Art. 173.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung der Satzungen seinen Mitgliedern gewähren kann, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;
4) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Mindestens sind den Mitgliedern die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

Zu Art. 173.

675) Aus den Bruder- oder Knappschaftskassen wurden in Bayern in der Regel nach früherer Uebung verabreicht:

a) jährliche Unterhaltsbeiträge an bergfertige Knappschaftsmitglieder und an Wittwen und Waisen der Knappschaftsmitglieder;

b) augenblickliche Unterstützungen an Arbeiter und deren Hinterlassene bei besonderen Unglücksfällen;

c) Leichenkostenbeiträge und mitunter auch Krankenschichten;

d) Kur- und Arzneikosten.

Die unter c und d erwähnten Leistungen wurden aber nur dann und insoweit von der Bruderkasse übernommen, als sie nicht bergordnungsgemäß den Werkbesitzern oblagen.

Endlich wurden:

e) auch noch für Schul- und Lehrgelder der Arbeiterkinder, für einige Gottesdienste, Bergmusiken etc. aus der Bruderkasse Zahlungen geleistet.

Der Art. 173 bestimmt nun die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung der Satzungen seinen Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, nämlich in Krankheitsfällen Kur- und Arzneifreiheit und entsprechenden Krankenlohn bei ohne eigenes grobes Verschulden entstandener Krankheit, ferner bei Verunglückung in der Arbeit Beitrag zu den Begräbnißkosten, beziehungsweise lebenslängliche Invalidenunterstützung und bezeichnet ferner diejenigen Leistungen, welche innerhalb der Gränzen der den Knappschaftsvereinen gestellten Aufgabe liegen.

Die einzelnen im Art. 173 aufgeführten Leistungen insbesondere anlangend ist Nachstehendes zu bemerken:

Zu 1, 2 und 3, Kurkosten und Arzneifreiheit, Krankenlöhne und Beiträge zu den Begräbnißkosten.

Nach dem gemeinen deutschen Bergrechte und nach den in Bayern diesseits des Rheines geltenden Bergordnungen gewährten, wie oben erwähnt, die Bruderkassen Kur- und Arzneifreiheit, sowie Leichenkostenbeiträge nur in so weit, als hiezu die Werksbesitzer nicht verpflichtet waren. Die Reichung eigentlicher Krankenlöhne aus den Bruderkassen kam nur hie und da herkommensgemäß vor.

Ueber die früheren Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer in dieser Beziehung vergl. man Art. 54 der bayer. Bergordnung, Art. XXXV der Brandenburger Bergordnung und § 214—218 Thl. II, Titel 16 des preußischen Landrechtes.

Da in der Regel, namentlich bei inneren Krankheiten, sehr schwer zu ermitteln ist, ob dieselben Folge der Werksarbeit sind oder nicht, daher die Bestimmungen der älteren Bergordnungen vielfach zu Zweifeln und Anständen Anlaß gegeben haben, so entbindet das Berggesetz in Uebereinstimmung mit den meisten andern Berggesetzgebungen die Bergwerksbesitzer der Verbindlichkeit zur Zahlung von Kur- und Medikamentenkosten, sowie Beerdigungskosten ganz und legt sie nur den Knappschaftsvereinen auf, wogegen aber (Art. 176) die Bergwerksbesitzer gewisse jährliche Beiträge zu entrichten haben.

Zu 4 und 5. Die lebenslängliche Unterstützung erwerbsunfähiger Arbeiter, der Wittwen und Waisen war von jeher eine der Aufgaben der Bruderkassen, nun Knappschaftsvereine genannt.

Den näheren Bestimmungen der Satzungen muß anheimgegeben werden, je nach den Kräften und sonstigen Verhältnissen des treffenden Knappschaftsvereines den Umfang solcher Leistungen und die Voraussetzungen, unter welchen sie zu gewähren sind, festzustellen. — Motive.

Im Schlußsatze dieses Artikels sind die aufgezählten Leistungen nicht als Minimum dessen aufgeführt, was der Verein unter allen Umständen zu leisten verpflichtet ist, auch nicht das Maß der Leistungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern soll dadurch bestimmt werden, sondern nur die Fälle, auf welche die Leistungen des Vereines in den Statuten erstreckt werden sollen.

676) Die freie Kur und Arznei wird durch die von dem Vereine bestellten Medicinalpersonen gereicht. Die Mitglieder sind nicht berechtiget, sich dieselben anderwärts auf Kosten des Vereines zu beschaffen; deshalb ist in den meisten Satzungen bestimmt, daß die Mitglieder innerhalb des Vereinsbezirkes wohnen. Die Reichung der freien Kur und Arznei kann durch die Bestimmungen der Satzungen auf eine gewisse Zeitdauer eingeschränkt werden. — Z. f. B.-R. IX 223 — Klostermann n. 374.

677) Die Gewährung des Krankenlohnes ist nach den Satzungen der meisten Knappschaftsvereine auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt. Ist nach Verlauf dieser Zeit die Krankheit nicht gehoben, so erhält das erkrankte Mitglied bis zu seiner Wiedergenesung die seinem Dienstalter entsprechende Invaliden-Unterstützung.

Diese Invaliden-Unterstützung fällt fort, wenn das Mitglied wieder arbeitsfähig wird und dasselbe tritt sodann wieder unter die Zahl der activen beitragspflichtigen Mitglieder ein. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Mitglied nur zu bestimmten Arbeiten fähig befunden wird und für diese Verrichtungen dauernde Beschäftigung findet, z. B. wenn ein invalider Häuer als Kohlenmesser u. dergl. verwendet wird. Es kommt nicht darauf an, daß der Arbeiter die Fähigkeit zu allen Grubenarbeiten und die von allen Gebrechen freie Gesundheit wieder erlangt. — Oppenhoff n. 959 — Klostermann n. 376.

678) Der Unglücksfall (Schlußsatz des Art. 173) muß den Tod oder die Arbeitsunfähigkeit zur unmittelbaren Folge haben. Ist der Erfolg nur ein mittelbarer, welcher aus dem Unfalle erst in Verbindung mit einem späteren hievon unabhängigen Ereignisse entspringt, so ist nicht anzunehmen, daß der Arbeiter bei der Arbeit verunglückt sei, so namentlich in dem Falle, wenn eine

an sich ungefährliche Verletzung dadurch zum tödtlichen Ausgange geführt wird, daß der Arbeiter versäumt, ärztliche Hilfe zu suchen und sich durch zweckwidriges Verhalten eine lebensgefährliche Erkrankung zuzieht. — Oppenhoff n. 961 — Klostermann n. 377.

679) Der Anspruch auf Unterstützung aus der Knappschaftskasse schließt andere weiter gehende Ansprüche nicht aus, welche bei Unglücksfällen den Knappschaftsgenossen gegen den Werksbesitzer oder gegen sonstige Dritte zustehen können; auch kann das Gegentheil nicht etwa zu Gunsten des Werksbesitzers rc. durch die Satzungen bestimmt werden. — Oppenhoff n. 961.

Art. 174.

Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des Art. 173 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschluße der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des Art. 171 aufzustellenden Satzungen unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschafts-Vorstandes. In den Satzungen des Knappschaftsvereines sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

Zu Art. 174.

680) Größere, über ausgedehnte Bezirke sich erstreckende gemeinschaftliche Knappschaftsvereine haben ihre Nachtheile.

Diese äußern sich besonders bei dem Krankenunterstützungswesen, weil die Handhabung einer strengen Ordnung und Ueberwachung bei denselben erschwert ist.

Um nun in Zukunft die zweifache Wirksamkeit der Knappschaftskassen als Kranken- und Pensionskassen im richtigen Gegengewichte zu erhalten, und die Vereine vor einer übermäßigen, die wichtigeren Interessen des Pensionswesens gefährdenden Anspannung ihrer Kräfte zur Bestreitung der Kurkosten und Krankenlöhne zu bewahren, wurde der Weg eingeschlagen, die Verwaltung der Vereine in Bezug auf das Krankenunterstützungswesen zu decentralisiren und letzteres innerhalb engerer Kreise durch besondere Krankenkassen, deren Ausgaben durch

Beiträge der unmittelbar betheiligten Werksbesitzer und Arbeiter zu decken sind, besorgen zu lassen.

Es ist also den Betheiligten die Entscheidung darüber überlassen, ob und in welcher Weise sie solche besondere Krankenkassen errichten wollen.

Die Bestätigung der Satzungen ist auch hier der Bergbehörde vorbehalten, weil es sich um Leistungen handelt, welche das Gesetz im Interesse der Arbeiter unter die Oberaufsicht des Staates stellt.

Die Krankenkassen bilden eigentlich nur Unterabtheilungen der Knappschaftskassen der Werke, zu welchen sie gehören. Es war daher nicht erforderlich, ihnen die den Knappschaftskassen beigelegte Eigenschaft einer juristischen Person ebenfalls beizulegen, zumal es sich bei denselben nicht sowohl um Vermögensverwaltung, als vielmehr wesentlich nur um die Deckung laufender Ausgaben durch laufende Einnahmen handelt. — Motive.

681) Die Absicht dieses Artikels geht zwar dahin, daß die Einrichtung von Krankenkassen sich auf sämmtliche Werke eines Knappschaftsvereines zu erstrecken habe; doch liegt kein Grund vor, von Aufsichtswegen einem Beschlusse entgegen zu treten, nach welchem zunächst nur auf einzelnen Werken der Versuch zur Einrichtung von Krankenkassen gemacht werden will. Soweit es sich bei einer solchen Einrichtung um Aenderung bestehender Vereinssatzungen handelt, so ist zugleich Art. 172 in Anwendung. — Oppenhoff n. 964 u. 965 — Klostermann n. 378 u. 379.

Art. 175.

Die Aussprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Beschlag belegt werden.

Zu Art. 175.

682) Die Unterstützungen, welche aus den Knappschafts- und Krankenkassen gereicht werden, sollen schon ihrer Natur nach zur Erleichterung der Existenz dessen, dem sie zugewendet werden, dienen und sind auch so bemessen, daß sie kaum zur Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse hinreichen, daher den damit gleichsam Begnadigten ohne ihre Existenz zu gefährden, hievon nichts entzogen werden kann, viel weniger deren gänzliche Uebertragung an Dritte zulässig ist. — Motive.

683) Da der Art. 175 von den Ansprüchen der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und Krankenkassen im Allgemeinen spricht, so wird er nicht blos auf die unter 2 und 4 des Art. 173 bezeichneten Leistungen, sondern auch auf alle unter 1—6 benannten Anwendung finden.

Art. 176.

Sowohl die Arbeiter, als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und Krankenkassen Beiträge zu leisten.

Art. 177.

Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen.

Zu Art. 176 und 177.

684) Es mußte daran festgehalten werden, daß sowohl die Arbeiter, als auch die Werksbesitzer zu den Knappschafts- und Krankenkassen Beiträge zu leisten haben und daß die ersteren in ähnlicher Weise wie früher in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die mittelbaren und unmittelbaren Beiträge der Werksbesitzer waren bei den früheren berggesetzlichen Bestimmungen höchst schwankender Natur und standen namentlich zu denen der Arbeiter in keinem gleichbleibenden Verhältnisse, was doch der Fall sein sollte, nachdem die Nutzung aus dem Kapitale in einem gleichbleibenden Verhältnisse zur Arbeitskraft steht, durch welche die Nutzbarmachung des Kapitals erzielt wird.

Die Vortheile, welche die Werksbesitzer aus den Knappschaftskassen ziehen, sind übrigens nur mittelbar, soferne sie dadurch solidere und vielleicht auch mit geringerem Lohne sich begnügende Arbeiter erhalten. Es kann demnach von denselben zwar nicht eine der Summe der Beiträge der Arbeiter gleichkommende Leistung verlangt werden, es ist aber entsprechend, daß ihre Beiträge mindestens die Hälfte der Arbeiterbeiträge ausmachen, in welche Hälfte nach näherer Bestimmung der Satzungen selbstverständlich alles einzurechnen ist, was sie in was immer für einer Form beitragen.

Die fernere Zuweisung von Disciplinarstrafgeldern hängt von Bestimmungen der Satzungen ab. Die von den Gerichten verfügten Strafen fallen den Knappschaftskassen nach Art. 213 des Berggesetzes ganz zu.

Daß den Knappschaftskassen unabbrüchig der Beiträge der Arbeiter und Werksbesitzer ihre Einnahmen aus dem bisher erworbenen oder noch zu erwerbenden Vermögen verbleiben und daß ihnen auch sonstige Einnahmen zufließen, beziehungsweise durch die Satzungen zugewiesen werden können, bedarf bei ihrer Erwerbsfähigkeit als juristische Person keiner Erwähnung. — Motive.

685) Ueber die Höhe der Beiträge der dem Vereine beitretenden Werksbeamten trifft das Gesetz keine Bestimmung; demnach bleibt es den Satzungen überlassen, hierüber eine Bestimmung zu treffen.

686) Bei Festsetzung fixer Beträge können nach den Satzungen verschiedene Abstufungen nach dem Arbeitergrade stattfinden. Außerdem wird sowohl der Prozentsatz als der feste Beitrag verschieden zu bemessen sein, für vollberechtigte und für minderberechtigte. Wo besondere Krankenkassen errichtet sind, tragen die minderberechtigten Mitglieder nur zu

diesen Krankenkassen bei, soferne sich ihre Ansprüche auf diejenigen Leistungen beschränken, deren Gewährung durch die Krankenkassen erfolgt.

687) Es ist nicht nothwendig, daß die Beiträge der Werksbesitzer in Prozenten des von ihren Arbeitern geleisteten Beitrages ausgedrückt werden. Sie können auch in einem Fixum nach der Arbeiterzahl bestehen, wenn nur im Resultate der Gesammtbeitrag der Werksbesitzer der Hälfte des Beitrages der Arbeiter gleich kommt. Die Bestimmung der Beiträge nach der Kopfzahl der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der von den verschiedenen Arbeiterklassen gezahlten Beiträge hat den Vortheil, daß die Werksbesitzer kein pecuniäres Interesse dabei haben, ob ihre Belegschaft aus vollberechtigten, also höher besteuerten, oder minderberechtigten Mitgliedern besteht, daß sie also nicht versucht sind, die Annahme minderberechtigter Arbeiter zu begünstigen und den rechtzeitigen Eintritt der Mitglieder in die vollberechtigte Klasse zu erschweren, wodurch das Gedeihen des Vereines beeinträchtiget werden würde. — Klostermann n. 380 u. 381 – vergl. auch Huyssen S. 96.

Art. 178.

Die Werksbesitzer sind berechtiget und verpflichtet, durch Lohnsabzüge die Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben und haben dieselben bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung an die Vereinskasse abzuliefern.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter und deren Lohnsbezüge regelmäßig an den durch die Satzungen festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei der Bergbehörde die Androhung einer Ungehorsamsstrafe gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Zu Art. 178.

688) Da die Unterstützungen zur bestimmten Zeit bezahlt werden müssen und die Dürftigkeit der Empfänger eine Verzögerung nicht zuläßt, ist die rasche Einziehung der Beiträge ein nothwendiges Erforderniß einer geregelten Verwaltung. Es mußte daher den Bergwerksbesitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Arbeiter zur Vereinskasse gelangen zu lassen. Dieß ist mit keiner Mühe für sie verbunden, weil sie dieselben bei den Lohnszahlungen einziehen; deshalb ist auch bei nicht erfolgter Einzahlung das Zwangsverfahren gegen sie selbst zu richten.

Die Vorschrift im zweiten Absatze dieses Artikels ist ebenfalls nothwendig, indem eine geordnete Verwaltung der Knappschaftskassen erschwert

wird, wenn die Werksbesitzer die rechtzeitige Einreichung der Arbeiterlisten an den Vorstand und ebenso die Arbeiter ihre Anmeldung unterlassen. Um einen wirklichen Zwang gegen die zur Anmeldung ihrer Arbeiter verpflichteten Werksbesitzer auszuüben, soll der Vorstand ermächtigt sein, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen, soferne der Werksbesitzer die Anmeldung unterläßt. — Vergl. Recursbescheid d. preuß. Hand.-Minist. vom 29. Juni 1878, Z. f. B.-R. XIX, 399.

Es liegt hierin keine Härte und Unbilligkeit, weil die Werksbesitzer die allenfalls hieraus für sie hervorgehenden Nachtheile leicht von sich abwenden können.

Da indeß auch dieses Zwangsmittel sich unter Umständen als ungenügend oder ungeeignet erweisen kann, so ist zugleich dem Vorstande die Befugniß eingeräumt, bei der Bergbehörde die Androhung einer Ungehorsamsstrafe gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Bergbehörden zu Erlassung von Ungehorsamsstrafen überhaupt wird auf Art. 199 Bezug genommen. — Motive.

689) Es erhebt sich die Frage, ob jene Verantwortlichkeit auch dann bestehe, wenn der Werksbesitzer sich gegen seinen Willen nicht in der Lage befand, solche Abzüge zu machen, z. B. weil er durch die Sequestration des Bergwerkes von dessen Verwaltung ausgeschlossen war. Diese Frage ist zu verneinen, und es kommt hiebei insbesondere in Betracht, daß der Ausdruck Werksbesitzer im Art. 178 wie in den übrigen Artikeln dieses Titels nicht als synonym mit Werkseigenthümer gebraucht, sondern stets nur auf denjenigen zu beziehen ist, welcher das Bergwerk selbst und für eigene Rechnung treibt. — Oppenhoff n. 969.

Art. 179.

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse, wie zu den Krankenkassen können, nachdem die Ausstandsverzeichnisse von der Bergbehörde vollstreckbar erklärt sind, zwangsweise beigetrieben werden.

Art. 180.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die vorläufige Einhebung der Beiträge (Art. 178 und 179) nicht aufgehalten.

Zu Art. 179 und 180.

690) Es ist zwar Jedem, welcher sich durch die Festsetzung der Knappschafts- oder Krankenkasse-Beiträge in seinen Rechten verletzt erachtet, der Rechtsweg offen gelassen, aber durch Beschreitung desselben

darf aus den zu Art. 178 angegebenen Gründen die Beitreibung der Beiträge nicht aufgehalten werden.

Der Art. 179 bestimmt daher, daß alle Beiträge zu den Knappschafts- und Krankenkassen nach vorheriger Festsetzung durch die Bergbehörde mittelst Ansinnens an die Bergbehörde beigetrieben werden können, und der Art. 180 spricht aus, daß die Beschreitung des Rechtsweges die Einhebung der Beiträge nicht aufhalte. — Motive.

691) Die zwangsweise Beitreibung richtet sich nicht gegen den Repräsentanten einer Gewerkschaft; auch findet der Rechtsweg nicht blos über die Verpflichtung an sich und die möglichen Einreden, sondern auch über die festgesetzte Höhe des Beitrages statt. — Oppenhoff n. 970 u. 971 — Klostermann n. 384.

Art. 181.

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereines erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

Art. 182.

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern (und Beamten) in einer durch die Satzungen festzustellenden Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch die Satzungen beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung der Satzungen durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der Letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Die Satzungen oder eine besondere Instruction (Art. 184) regeln ihre Dienstobliegenheiten.

Art. 183.

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung der Satzungen zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privatbergbeamten gewählt.

Zu Art. 181, 182 und 183.

692) Das Institut der Knappschaftsältesten ist in der bayer. Bergordnung von 1784 nicht erwähnt; es war aber später unter der Benennung „Bruderkasse-Verwaltungsausschuß" eine ähnliche Einrichtung eingeführt.

Dieser Verwaltungsausschuß bestand aus einigen durch die Wahl der Arbeiter bestimmten Aufsehern und Arbeitern.

Vorsitzender bei den Versammlungen war (ohne Stimmrecht) ein Werksbeamter.

Dieser Ausschuß hatte keine entscheidende, sondern nur eine berathende Zuständigkeit, denn das Bergamt setzte auf Grund des Art. 55 der Bergordnung die aus dieser Kasse zu reichenden Unterstützungen fest.

Von der in der Bergordnung vorbehaltenen Genehmigung durch das Bergwerks-Collegium wurde in der Praxis nur bei ärarial. Werken, nicht aber auch bei Privatwerken Gebrauch gemacht; jedoch fand auch bei den Rechnungen der Privatwerke resp. deren Bruderkassen eine superrevisorische Würdigung und Verbescheidung durch das genannte Collegium statt.

Gesetzlich ausgebildet war dagegen das Institut der Knappschaftsältesten im vormals Brandenburg'schen, indem in § 9 der Resolution vom 12. Dec. 1772 „von den Büchsenpfennigen und der Knappschaftskassa auch den Knappschaftsschreibern und übrigen Vorstehern" hierüber Bestimmungen getroffen waren. Uebrigens wurde es in der Hauptsache bezüglich der Bruderkassen dort ebenso gehalten, wie im Bereiche der bayer. Bergordnung.

Da nun eine zeitgemäße, der Ueberwachung von Oberaufsichtswegen entsprechende gesetzliche Regelung des Knappschaftswesens unerläßlich erschien, so ist in Art. 181 ausgesprochen, daß die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereines durch einen Knappschaftsvorstand zu erfolgen habe und zugleich auf die Betheiligung der Knappschaftsältesten hingewiesen.

Durch den Art. 182 ist dem Institute der Knappschaftsältesten die erforderliche gesetzliche Grundlage gegeben. Es sind hier über ihre Wahl und über ihre durch die Satzungen näher festzusetzenden Functionen Bestimmungen getroffen. Hienach haben die Aeltesten einerseits die Vereinsgenossen gegenüber dem Vorstande zu vertreten und anderseits die Befolgung der Satzungen von Seite der Vereinsgenossen zu überwachen, außerdem aber an der Wahl des Vorstandes Theil zu nehmen.

Die Wählbarkeit erwerbsunfähiger Vereinsgenossen zu Knappschaftsältesten ist gesetzlich weder verneint, noch bejaht, sondern lediglich die Bestimmung hierüber den Satzungen anheim gegeben.

Auch die Art der Wahl der Mitglieder des Knappschaftsvorstandes ist (Art. 183) den Satzungen überlassen und wegen der wechselseitigen Betheiligung nur bestimmt, daß die eine Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise deren Vertretern, die andere Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Beamten zu wählen sei. — Motive.

693) Der Abs. 1 des Art. 182 legt nur den Arbeitern und Beamten die active Wahlfähigkeit bei, d. h. sie sind berufen, die Knappschaftsältesten zu wählen; unter der Wählbarkeit der invaliden Arbeiter und Beamten des Abs. 2 ist wohl nur die passive Wahlfähigkeit zu verstehen, d. h. sie können zu Knappschaftsältesten gewählt werden. Ueber diese active und passive Wahlfähigkeit kann in den Satzungen das Nähere bestimmt werden, doch darf das Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht an besondere Bedingungen geknüpft werden. — Vergl. Oppenhoff n. 973 — Klostermann n. 386.

694) Eine besondere Instruction kann die Dienstesobliegenheiten der Knappschaftsältesten nur in so weit regeln, als die Satzungen hierüber nicht schon bestimmt haben, da Art. 182 Abs. 4 dem Knappschaftsvorstande nicht etwa im Widerspruche mit Art. 172 die Befugniß einräumen soll, die Satzungen in dieser Hinsicht abzuändern. — Oppenhoff n. 974.

695) Bei den ärarial. Werken werden die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes gemäß den Satzungen zur Hälfte vom Werksbesitzer ernannt, zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten aus ihrer Mitte erwählt.

Art. 184.

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahl der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereines, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instructionen, verwaltet das Vermögen des Vereines und besorgt alle übrigen durch die Satzungen ihm übertragenen Geschäfte.

Zu Art. 184.

696) Der Art. 184 stellt den Geschäftskreis des Vorstandes in allgemeinen Umrissen fest und überläßt demselben die Vermögensverwaltung nach den näheren Bestimmungen der Satzungen, ohne der Bergbehörde eine Mitwirkung dabei einzuräumen', welche um so weniger nothwendiger ist, als die Bestätigung der Satzungen der Bergbehörde vorbehalten ist. — Motive.

697) Der Knappschaftsvorstand ist Repräsentant der juristischen Persönlichkeit des Vereines, nicht blos Bevollmächtigter. Außerdem wird der Vorstand nach Art. 181 von den Knappschaftsältesten in der Verwaltung unterstützt.

Knappschafts-Vorstandsbeschlüsse über Erwerbung oder Veräußerung von Mobiliar- oder Immobiliarvermögen bedürfen der bergbehördlichen Bestätigung oder Curatelgenehmigung nicht mehr, doch kann selbstverständlich in den Satzungen derartige Veräußerung oder Erwerbung von der Zustimmung der Aeltesten abhängig gemacht werden.

Art. 185.

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

Zu Art. 185.

698) Die Bestimmung in Art. 185, wonach die Rechnungen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erinnerung offen liegen müssen, bevor der Vorstand dem Kassabeamten die Entlastung ertheilt, gewährt genügende Sicherheit und es konnte um so mehr von einer zu Weitläufigkeiten führenden und über die Grenzen des Oberaufsichtsrechtes hinausgehenden revisorischen Prüfung und Verbescheidung durch die Bergbehörde Umgang genommen werden, als das Recht der Bergbehörde zur Einsicht der Vereinsrechnung durch den Art. 188 gewahrt ist. — Motive.

Bei den Knappschaftsvereinen kann die kaufmännische doppelte Buchführung auf Beschluß des Vorstandes in Anwendung kommen, doch wird durch den jährlichen Abschluß solcher Rechnungsbücher und deren Vorlegung an die Knappschaftsältesten 2c. dem Art. 185 nicht genügt, vielmehr ist hiezu die Aufstellung und Offenlegung einer förmlichen Jahresrechnung erforderlich. — Bescheid des Oberbergamtes München vom 31. August 1876, Z. f. B.-R. XIX 408.

Art. 186.

Die Bergbehörden haben die Beobachtung der Satzungen und insbesondere die satzungsmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

Zu Art. 186.

699) Die durch das öffentliche Interesse bedingte staatliche Beaufsichtigung der Knappschaftsvereine hat sich darauf zu beschränken, daß durch die Bergbehörden die Beobachtung der Satzungen im Allgemeinen und besonders hinsichtlich der Vermögensverwaltung überwacht werde. — Motive.

700) Unter den Satzungen, deren Beobachtung die Bergbehörde überwachen soll, sind nicht blos die Satzungsbestimmungen im engeren Sinne, sondern auch die Vorschriften des VII. Titels, welche gemeinschaftlich mit ersteren die Verfassung des Vereines begründen, zu verstehen. Der Vorstand kann von der Bergbehörde nicht blos an der Fassung satzungswidriger Beschlüsse gehindert, sondern auch zu positivem Handeln angehalten werden, wenn er die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen, z. B. Einberufung von Generalver-

sammlungen, Offenlegung der Rechnung ꝛc. versäumt. — Oppenhoff n. 984 u. 985 — Klostermann n. 392.

Art. 187.

In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Vorstand der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden satzungswidrigen Beschluß zu suspendiren.

Zu Art. 187.

701) Die zweckmäßigste und am wenigsten belästigende Form für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes besteht darin, daß dem Vorstande der Bergbehörde die Befugniß eingeräumt ist, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes anzuwohnen und satzungswidrige Beschlüsse zu suspendiren. Die Giltigkeit der Vorstandsbeschlüsse von der Anwesenheit des Vorstandes der Bergbehörde oder dessen Stellvertreters in den Sitzungen abhängig zu machen, geht über die Zwecke des Aufsichtsrechtes hinaus und kann die Thätigkeit des Vorstandes leicht lähmen.

Es genügt daher, dem Vorstande der Bergbehörde nur die Befugniß der Theilnahme an den Sitzungen beizulegen.

Im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes erscheint angemessen, die kürzeste Frist, binnen welcher bei der Bergbehörde Anzeige von den Sitzungen zu machen ist, im Gesetze zu bestimmen.

Die Befugniß des Vertreters der Bergbehörde, den Vollzug eines satzungswidrigen Beschlusses zu suspendiren, muß zugestanden werden, weil ohne solche Befugniß ein Aufsichtsrecht nicht geltend gemacht werden könnte. — Motive.

702) Zur Erleichterung des Aufsichtsrechtes wird es sich empfehlen, so weit als möglich der Bergbehörde zugleich die Tagesordnung mitzutheilen, damit dem Vorstande dieser Behörde Gelegenheit gegeben wird, den wichtigeren Berathungen seine Gegenwart nicht zu entziehen.

703) Die Sitzungen können gehalten werden, auch wenn der Vertreter der Bergbehörde sich nicht einfindet. Nicht entschieden ist die Frage, wie es zu halten sei, wenn die Anzeige ganz unterblieben, oder nicht 8 Tage vorher geschehen ist und dann der Vertreter der Bergbehörde nicht erscheint. Nichtigkeit ist in diesem Falle nicht angedroht, folglich kann sie auch nicht eintreten; es ist nur Ordnungsstrafe anwendbar. — Koch S. 277 n. 78.

704) Werden in Abwesenheit des bergbehördlichen Vertreters Beschlüsse gefaßt, oder solche, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stand, so ist hievon der Bergbehörde Kenntniß zu geben. Demungeachtet können auch diese Beschlüsse gleich allen anderen sofort vollzogen werden, weil der Bergbehörde kein Bestätigungs-, sondern nur ein

Suspensionsrecht bezüglich der Knappschafts-Vorstandsbeschlüsse zusteht und dies nur im Falle eines satzungswidrigen Beschlusses.

Art. 188.

Der Knappschaftsvorstand ist jeder Zeit verpflichtet, dem Vorstande der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe der Bergbehörde die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Zu Art. 188.

705) Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen sind nothwendig, um die Bergbehörde zu einer wirksamen Ausdehnung ihres Aufsichtsrechtes in den Stand zu setzen. — Motive.

706) Die Verpflichtung, der Bergbehörde die Einsicht über die Sitzungsprotokolle 2c. zu gestatten, hat im Sinne des Art. 188 nur den Zweck, der Behörde Gelegenheit zu geben, die allgemeine Geschäftsführung des Knappschaftsvorstandes zu prüfen; es kann aber daraus, wie bereits im Art. 184 bemerkt ist, nicht gefolgert werden, daß die Beschlüsse des Vorstandes erst nach Einsicht des Sitzungsprotokolles durch die Bergbehörde rechtskräftig werden.

707) Bei statistischen Mittheilungen, welche der Knappschaftsvorstand in Folge Aufforderung der Bergbehörde an dieselbe zu machen hat, ist er nicht verpflichtet, Postporto zu bezahlen, auch genießen die Knappschaftsvereine keine Portofreiheit für ihre Correspondenz.

Art. 189.

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei der Bergbehörde vorzubringen.

Zu Art. 189.

708) Zur Vermeidung von Zweifeln war bezüglich der Zuständigkeit der Bergbehörden bei über die Verwaltung des Vorstandes sich ergebenden Beschwerden Bestimmung zu treffen, weil aus dem Aufsichtsrechte der Bergbehörde über den Verein nicht nothwendig folgt, daß dieselbe sich auch der Untersuchung und der Entscheidung der von einzelnen Vereinsmitgliedern in persönlichen Angelegenheiten erhobenen Beschwerden unterziehen müsse.

Die Befugniß der Bergbehörde hiezu entspricht dem Interesse der Arbeiter. Ihre sachgemäße Begränzung findet dieselbe darin, daß die Bergbehörde überhaupt nur auf Befolgung der Satzungen zu halten, mithin nur solche Beschwerden ihrer Kenntnißnahme zu unterwerfen hat, welche eine satzungswidrige Verwaltung des Vorstandes behaupten. — Motive.

709) Aus dieser Art der Motivirung geht hervor, daß Art. 189 nicht so fast diejenigen Beschwerden im Auge hat, welche ein einzelnes Mitglied zwar für sich allein, aber doch zum allgemeinen Besten des Vereines erhebt, als vielmehr solche Beschwerden, die das persönliche Interesse des Beschwerdeführers betreffen und daher durchweg einen vermögensrechtlichen Anspruch desselben zum Gegenstand haben. Bei dergleichen Beschwerden wird der Beschwerdeführer zwar stets dem Vorstande eine Satzungswidrigkeit zur Last legen. Bei Prüfung derselben handelt es sich jedoch meist nicht um Principienfragen, sondern meist darum, ob die thatsächlichen Behauptungen, aus denen die Satzungswidrigkeit hergeleitet wird, wahr oder falsch seien. — Vergl. Oppenhoff n. 990 u. Klostermann n. 394.

Art. 190.

Für den Fall der Auflösung eines Knappschaftsvereines kann über den nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch übrig bleibenden Vermögensrest durch die Satzungen, oder wenn diese eine ausreichende Bestimmung darüber nicht enthalten, durch die letzten Mitglieder nur zu Gunsten von anderen Knappschaftsvereinen oder von Gemeinden verfügt werden.

Mangelt eine solche Verfügung, so sind die Knappschaftsvereine oder die Gemeinden, welchen der Vermögensrest zufallen soll, durch die Staatsregierung zu bezeichnen.

Zu Art. 190.

710) Das preuß. Berggesetz enthält nichts daüber, wie es für den Fall der Auflösung eines Knappschaftsvereines mit demjenigen Vereinsvermögen gehalten werden soll, welches nach Erfüllung aller darauf lastenden Verbindlichkeiten übrig bleibt, es war aber nothwendig, auch hierüber Bestimmungen zu treffen, damit dieses Vereinsvermögen nicht anderen als den seiner Entstehung und seiner ursprünglichen Bestimmung verwandten Zwecken zufalle oder zugewendet werde.

Ganz im Widerspruche hiemit würde eine Vertheilung des Vermögens eines aufgelösten Knappschaftsvereines unter die zur Zeit der Auflösung betheiligten Werksbesitzer und Arbeiter stehen, zumal die zuletzt vorhandenen (vielleicht wenigen) Arbeiter und Werksbesitzer wohl nur einen kleinen Theil zur Entstehung des oft sehr beträchtlichen, in vielen Jahren angesammelten Vermögens werden beigetragen haben und ihnen ihre Nutzungsrechte hieran ohnehin vorbehalten bleiben.

Weiter darf aber die gesetzliche Beschränkung des freien Verfügungsrechtes nicht gehen, als nothwendig ist, um zu verhindern, daß der Vermögensrest zu völlig fremdartigen Zwecken verwendet und seiner ursprünglichen Bestimmung in ungerechtfertigter und unbilliger Weise entzogen werde.

Das Gesetz schreibt daher in Art. 190 ganz allgemein vor, daß über den verbleibenden unbelasteten Vermögensrest nur zu Gunsten anderer Knappschaftsvereine oder Gemeinden verfügt werden könne, überläßt aber die Bestimmung der Knappschaften oder Gemeinden, welchen er zugewendet werden will, zunächst den Vereinssatzungen und, wenn diese keine ausreichende Bestimmung enthalten, den letzten Vereinsmitgliedern. Erst dann, wenn eine solche Verfügung mangelt, sind die Knappschaftsvereine oder Gemeinden, welchen der Vermögensrest zufallen soll, durch die Staatsregierung zu bezeichnen.

Daß solches Knappschaftsvermögen nicht allein anderen solchen Vereinen, sondern auch Gemeinden zugewendet werden kann, findet in dem Umstande seine Rechtfertigung, daß in manchen Fällen die Mitglieder eines aufgelösten Knappschaftsvereines außer allen Beziehungen zu anderen Knappschaftsvereinen stehen, während sie mit ihren Angehörigen nach — und häufig gerade in Folge der Auflösung des Knappschaftsvereines, vielmehr der Auflassung der treffenden Werke ihren Heimathsgemeinden zur Last fallen. — Motive.

711) Die Bestimmungen des VII. Titels lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Die Bezirke. Die bereits bestehenden Bruderkassen, beziehungsweise Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit, können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter einem neugebildeten Knappschaftsvereinsbezirke einverleibt werden (Art. 168). Die Bestimmungen der Bezirke der neu zu gründenden Knappschaftsvereine hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Können sich diese nicht einigen oder weigern sie sich, einen solchen Bezirk zu constituiren, so erfolgt die Bestimmung durch die Bergbehörde nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses (Art. 169).

Den bereits bestehenden und neu zu gründenden Knappschaftsvereinen sind alle in ihrem Bezirke gelegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen beizutreten verpflichtet (Art. 170 Abs. 1).

Die Mitglieder. Den Knappschaftsvereinen sind verpflichtet beizutreten die in den Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen des Bezirkes beschäftigten Arbeiter und die Werksbesitzer (Artikel 170, Abs. 1); berechtiget, aber nicht verpflichtet dem Vereine anzugehören sind die Werksbeamten der Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen des Bezirkes und die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereines (Art. 170 Abs. 2); die Arbeiter der im Art. 167 nicht genannten Gewerbsanlagen, wenn solche mit den dem Knappschaftsvereine angehörenden Werken zufällig verbunden sind, können auf ihren und der Werksbesitzer gemeinschaftlichen Antrag durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden (Art. 167 Abs. 2).

Satzungen. Die Werksbesitzer haben die Verpflichtung unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses für den Knappschaftsverein mit dem Berggesetze übereinstimmende Satzungen aufzustellen und der Bergbehörde zur Bestätigung vorzulegen, welche nur dann versagt werden darf, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen

zuwiderlaufen. Kommen sie dieser Verpflichtung nach vorgängiger Aufforderung innerhalb Jahresfrist nicht nach, so hat die Bergbehörde die Satzungen aufzustellen (Art. 171). Abänderungen der Satzungen müssen nach den hierüber in den Satzungen selbst zu treffenden näheren Bestimmungen von den Betheiligten beschlossen und der Bergbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden (Art. 172).

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Eigenschaft juristischer Personen (Art. 167 Abs. 3).

Vertretung. Die Vertretung der Knappschaftsvereine steht dem Vorstande zu, dessen Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzungen zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, oder ihren Repräsentanten, zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privat-Werksbeamten gewählt werden (Art. 183). Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten gewählt; die Zahl der zu wählenden wird durch die Satzungen bestimmt. Wählbar sind die zum Vereine gehörigen Beamten und Arbeiter. Durch die Satzungen kann auch invaliden Arbeitern und Beamten die Wählbarkeit beigelegt werden.

Die Dienstobliegenheiten der Knappschaftsältesten werden durch die Satzungen oder eine besondere Instruction näher bestimmt. Sie vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht einerseits die Befolgung der Satzungen durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und anderseits die Rechte der letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen (Art. 182), namentlich nehmen sie an der Prüfung der jährlichen Rechnungen Theil (Art. 185).

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach Außen, leitet die Wahl der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instructionen, verwaltet das Vermögen des Vereines und besorgt alle übrigen durch die Satzungen ihm übertragenen Geschäfte (Art. 184). Namentlich hat er die Krankenkassen zu beaufsichtigen (Art. 174 Abs. 3), eventuell die Feststellung der Zahl der Arbeiter zu bethätigen (Art. 178 Abs. 3), den Bergbehörden die erforderlichen Aufschlüsse zu gewähren (Art. 188), die jährlichen Rechnungen nach vorgängiger Prüfung den Knappschaftsältesten zur Einsicht und etwaigen Erklärung vorzulegen und den Kassenbeamten Entlastung zu ertheilen (Art. 185). Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei der Bergbehörde vorzubringen (Art. 189).

Einnahmen. Die Einnahmen der Knappschaftsvereinskassen sind außer den ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Geldstrafen (Art. 213 Abs. 2) die Beiträge der Arbeiter und Werksbesitzer, wobei die Beiträge der Werksbesitzer mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeiter auszumachen haben (Art. 177 Abs. 2). Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum bestehen (Art. 177 Abs. 1). Die Feststellung erfolgt durch die Satzungen. Die Werksbesitzer sind berechtiget und verpflichtet, die Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben und haben dieselben bei

Vermeidung der zwangsweisen Einziehung an die Vereinskasse abzuliefern. Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter und deren Lohnbezüge regelmäßig an den durch die Satzungen festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen, oder bei der Bergbehörde die Androhung einer Ungehorsamsstrafe gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen (Art. 178). Alle Beiträge zur Knappschaftskasse, wie zu den Krankenkassen, können, nachdem die Ausstandsverzeichnisse von der Bergbehörde für vollstreckbar erklärt sind, zwangsweise beigetrieben werden (Art. 179).

Leistungen. Die Leistungen, welche die Mitglieder des Knappschaftsvereines auszusprechen haben, werden durch die Satzungen näher bestimmt. Die Leistungen sind im Allgemeinen Unterstützungen in Krankheitsfällen, lebenslängliche Unterstützungen der Invaliden, Unterstützungen der Wittwen und der Kinder verstorbener Mitglieder (Art. 173). Für die Leistungen an Kur- und Arzneikosten, dann Krankenlöhne, sowie an Beiträgen zu Begräbnißkosten können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes, besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsverein gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden, für welche Satzungen, gleich jenen des Knappschaftsvereines, errichtet werden. Die Beaufsichtigung der Krankenkassen steht dem Knappschaftsvorstande zu (Art. 174). Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Beschlag belegt werden (Art. 175).

Beaufsichtigung. Die Bergbehörden haben die Aufsicht über die Knappschaftsvereine zu führen und die Beobachtung der Satzungen, insbesondere die satzungsmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen (Art. 186). In Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Vorstand der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden satzungswidrigen Beschluß zu suspendiren (Art. 187). Der Knappschaftsvorstand ist jeder Zeit verpflichtet, dem Vorstande der Bergbehörde oder dessen Stellvertreter auf Verlangen die Einsicht der über die Verhandlungen zu führenden Protocolle und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten. Auch hat derselbe der Bergbehörde die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben (Art. 188).

Auflösung. Für den Fall der Auflösung eines Knappschaftsvereines kann über den nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch übrig bleibenden Vermögensrest durch die Satzungen, oder wenn diese eine ausreichende Bestimmung darüber nicht enthalten, durch die letzten Mitglieder nur zu Gunsten von anderen Knappschaftsvereinen oder von Gemeinden verfügt werden. Mangelt eine solche Verfügung, so sind die Knappschaftsvereine oder Gemeinden, welchen der Vermögensrest zufallen soll, durch die Staatsregierung zu bestimmen (Art. 190).

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

Art. 191.

Sämmtliche Verhandlungen der Bergbehörden erster Instanz sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, sowie von sonstigen Bevollmächtigten oder Beiständen zu Protokoll mit Ausschluß jeden Schriftwechsels zu führen.

Zu Art. 191.

712) Die Bergbehörden haben in zweifacher Richtung ihre Thätigkeit zu entwickeln, nämlich als administrative Verwaltungsbehörden im weiteren Sinne des Wortes und als eigentliche Bergpolizeibehörden. In ersterer Richtung stehen dieselben, soweit sie Forderungs-, Besitz- und Eigenthumsrechte Einzelner berühren, mit den bürgerlichen Gerichten, in letzterer Richtung mit den Polizeistrafgerichten in Beziehung.

Die Beziehungen dieser Behörden zu den bürgerlichen und Strafgerichten sind nach den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften über das Verhältniß der Verwaltungs- und Polizeibehörden zu den bürgerlichen und Strafgerichten überhaupt und nach den hierüber in dem Berggesetze selbst enthaltenen besonderen Bestimmungen zu beurtheilen.

Das Gesetz enthält nur Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren der Bergbehörden.

Die zweifache Gliederung der Bergbehörden entspricht dem Systeme, auf welchem die Organisation der Verwaltungs- und Polizeibehörden in Bayern überhaupt beruht, und es erscheint deren Annahme für die Bergbehörden aus den schon oben zu Art. 136 angeführten Gründen besonders angemessen.

Die Unterbehörden (Bezirksbergämter) haben demgemäß nach den Bestimmungen des Art. 191 des Gesetzes die erstinstanziellen Beschlüsse zu fassen, und diese nach beschrittener Rechtskraft in Vollzug zu setzen, wie sie überhaupt die Vollzugsorgane sind.

Die Oberbergbehörde bildet die Bergbehörde, welche in zweiter Instanz Beschlüsse faßt und die Ueberwachung des Vollzuges des Berggesetzes, sei es nun in Folge eingekommener Berufungen oder Beschwerdeführungen oder von Oberaufsichtswegen, auszuüben hat.

In Beziehung auf die Berufungsfrist und das Verfahren bei den Unterbehörden wurde die kurze Berufungsfrist von 15 Tagen in der Erwägung gewählt, daß einerseits in Bergbausachen meistens die größte Beschleunigung geboten ist, anderseits aber zur Ausführung von Be-

rufungen eine 30tägige Frist wohl immer hinreichend sein wird, da hiezu weitwendige zeitraubende Erhebungen wohl nie erforderlich sein werden. — Motive.

713) Zur Ausübung der den Bergbehörden durch das Berggesetz zugewiesenen Befugnisse sind:

als erste Instanz vier Bergbehörden in München, Regensburg, Bayreuth und Zweibrücken, mit der Bezeichnung Bezirksbergamt, und

als zweite und letzte Instanz eine Oberbergbehörde in München mit der Bezeichnung Oberbergamt bestellt.

Diese Bergbehörden sind dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel untergeordnet. — Vergl. n. 716.

714) Die Disciplinargewalt des Oberbergamtes ist gleich derjenigen der Kreisregierungen. Im Rang und Gehalt sind die Beamten des Oberbergamtes jenen der Gen.-Bergw. u. Sal.-Admst., dann die Beamten der Bez.-Bergämter jenen der Hauptsalzämter und zwar die Bergamtmänner den Sal.-Inspectoren, die Bergamtsassessoren den Kassieren, die Markscheider den Sudfactoren gleichgestellt. Die Beamten der Bergbehörden beider Instanz tragen dieselbe Amtskleidung, wie die mit ihnen auf gleicher Dienstesstufe stehenden Beamten des Salinenwesens. — Allerh. Verord. vom 6. Juni 1869, die Organis. der Bergbehörden betr. Reg.-Bl. 1869 S. 1049—1056.

Art. 192.

In allen nach diesem Gesetze zur Zuständigkeit der Bergbehörden gehörigen Sachen bildet die Oberbergbehörde die zweite und letzte Instanz vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den Verwaltungs-Gerichtshof bestimmt.

Zu Art. 192.

715) Die Competenz der Bergbehörde erstreckt sich auf folgende Verhältnisse:

a) Administrative Verwaltung. Den Bergbehörden steht die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes und die Entscheidung in allen auf den Bergbau bezüglichen administrativen Fragen zu. Namentlich haben sie die Entscheidung hinsichtlich der Schürfarbeiten und die Beaufsichtigung derselben unter Tag, das Verleihungsverfahren, die Leitung des Verfahrens zur Veränderung der Feldesgrenzen, Bestellung interimistischer Gewerkschaftsrepräsentanten, Beaufsichtigung des Betriebes, Leitung des Entziehungsverfahrens, Beaufsichtigung der Beziehungen der Bergarbeiter und der Knappschaftsvereine. In Verbindung mit den Districts-Polizeibehörden steht ihnen auch die Leitung des Grundabtretungsverfahrens zu.

b) Leitung der Bergpolizei. Den Bergbehörden steht es zu, bergpolizeiliche Anordnungen zu erlassen und zum Vollzuge

des Berggesetzes Zwangsmittel und Ungehorsamsstrafen bis zum Betrage von 25 fl. anzuwenden (Art. 197—214). — Roth, bayr. Civ.-R. III. Thl. S. 123.

716) Das Verfahren der Bergbehörden erster Instanz ist ein protokollarisches und werden dort die Geschäfte nach dem Bureausystem, also von dem Bergamtmanne erlediget, wogegen das Oberbergamt nach § 7 der Allerh. Verord. v. 16. Juni 1869 „die Organis. d. Bergbehörden betr." collegial zu berathen und zu beschließen hat in den in Art. 193 des Berggesetzes bezeichneten Fällen und außerdem in jenen Fällen, für welche von dem vorgesetzten Staatsministerium collegiale Berathung besonders vorgeschrieben ist. Wegen des Vorbehaltes dessen, was das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmt, vergl. das nunmehr hierüber erschienene Gesetz v. 8. August 1878 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 38), welches im Art. 10 Ziff. 9 den Verwaltungsgerichtshof nur in den Fällen der Art. 136, 159 und 162 des Berggesetzes als letzte (dritte) Instanz bezeichnet.

Art. 193.

Alle Beschlüsse und diejenigen Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen, können durch Berufung an die Oberbergbehörde angefochten werden.

Art. 194.

Für die Berufungen gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz ist, soferne nicht das Gesetz für besondere Fälle eine andere Frist bestimmt, eine Nothfrist von fünfzehn Tagen festgesetzt.

Zu Art. 193 und 194.

717) Die Art. 193 und 194 unterscheiden zwischen Beschlüssen und Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz und der Art. 193 insbesondere spricht nur von denjenigen Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen. Hiernach ist die Berufung an die Oberbergbehörde statthaft:

a) gegen alle Beschlüsse der Bergbehörden erster Instanz;

b) gegen Verfügungen derselben, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen.

Nur für diese Fälle ist die Nothfrist von 15 Tagen (Art. 194) und die weitere Frist von 30 Tagen (Art. 195) gegeben, welche nach § 7 der alleg. Allerh. Verord. v. 16. Juni 1869 auf Grund collegialer Berathung bei dem Oberbergamte ihre Verbescheidung finden müssen.

Auf Verfügungen der Bergbehörden, welche dem Bergwerksbesitzer ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk nicht auferlegen, z. B. die meisten bergbehördlichen Verfügungen im Betreffe der Knappschaftsvereine u. dgl., findet die Nothfrist von 15 beziehungsweise von 30 Tagen keine Anwendung. In solchen Fällen können die Betheiligten, wenn sie sich durch die bergbehördliche Verfügung beschwert erachten, ohne Rücksicht auf die in den Art. 194 und 195 gesteckte Frist um Aufhebung der bergbehördlichen Verfügung erster Instanz bei dem Oberbergamte nachsuchen. Für Bescheidung derartiger Gesuche, beziehungsweise Beschwerden ist nach § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1869, die Organisation der Bergbehörden betreffend, dem Oberbergamte collegiale Beschlußfassung nicht zur Pflicht gemacht.

Art. 195.

Die Berufung ist bei der Bergbehörde erster Instanz schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und binnen weiterer dreißig Tage auszuführen.

Handelt es sich um die Streitsache zweier oder mehrerer Parteien, so muß die Berufung den betheiligten Parteien mitgetheilt und ihnen zur Beantwortung eine fünfzehntägige Frist freigelassen werden.

Art. 196.

Die Beamten der Bergbehörden erster Instanz, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der Ersteren keine Bergwerke oder Kuxe durch Muthung erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des zuständigen königl. Staatsministeriums erforderlich.

Zu Art. 195 und 196.

718) Diese Bestimmung des Art. 196 ist analog der des § 21 der IX. Verfassungsbeilage. Die Vorschrift dieses Artikels findet jedoch nicht Anwendung auf die Beamten der Staatswerke, deren Thätigkeit die Handhabung eigentlicher Hoheitsrechte nicht zum Gegenstande hat.

Man hat bei Auslegung dieser Bestimmung auf das Wort Muthung insoferne Gewicht gelegt, als ausgeführt worden ist, daß den bezeichneten Personen das Schürfen gestattet sei. — Oppenhoff n. 35. — Indeß, abgesehen von der ratio des Gesetzes, welche auch für die Schürfunternehmungen der Beamten zutrifft, muß bei der dem Art. 3 des Gesetzes beizulegenden Bedeutung in dem gegen die Beamten gerichteten Verbote, durch Muthung Bergwerke zu erwerben, auch eine Ausnahmsbe-

stimmung gegenüber der grundsätzlichen Vorschrift des Art. 3 gefunden werden. Das Gesetz verbietet den Beamten die unmittelbare Erwerbung der Bergwerke und daher ebenso das Schürfen und Muthen der ersteren, wie die Ertheilung einer Verleihung an dieselben. Dies Alles soll durch den Ausdruck Muthung ausgedrückt werden. — Vergl. Wachler S. 87 Anm. 3 — und die von Brassert in der Z. f. B.-R. IX 473 referirten Verhandlungen über das gothaische Berggesetz v. 16. August 1868.

Wenn es in dem Gesetze heißt, daß die Bergbeamten durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben können, so ist diese Fassung allerdings insoferne unvollkommen, als nach dem vorliegenden Gesetze Kuxe keine Idealantheile an der Bergbauberechtigung sind und daher jedenfalls nicht direct durch Theilnahme an einer Muthung erworben werden. Das Gesetz hat indeß durch die gewählte Ausdrucksweise offenbar jede Betheiligung der Beamten an der unmittelbaren Erwerbung eines Bergbaurechtes, insbesondere auch deren Zulassung als Mitbetheiligte bei der Verleihung untersagen wollen, einerlei ob unter den Mitbetheiligten ein gewerkschaftliches Verhältniß bestehe oder nicht. Die Fassung des Gesetzes ermächtiget nicht, das Verbot auf den Erwerb von Actien auszudehnen, obwohl dasselbe in dieser Beziehung an Bedeutung verliert.

Da das Gesetz nur von den Beamten der ersten Instanz spricht, so findet der Art. 196 auf die Beamten des Oberbergamtes keine Anwendung.

Nach dem weiteren Inhalte dieses Artikels können innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes Bergbeamte erster Instanz, ihre Ehefrauen und in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums Bergwerkseigenthum mittelbar erwerben. Die mittelbare Erwerbung von Muthungen ist nach Abs. 1 dieses Artikels ebenfalls unzulässig.

Außerhalb des Verwaltungsbezirkes ist die Erwerbung von Muthungen und Bergbauberechtigungen für diese Personen frei. Ebenso erscheint der Erwerb verliehener Bergbaurechte durch Rechtsgeschäfte mortis causa völlig unbeschränkt. Welche Rechtsgeschäfte als Geschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen anzusehen sind, bestimmt sich nach den Regeln des Civilrechtes. — Achenbach, gem. d. B.-R. S. 317 u. ff.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Art. 197.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht des Staates, welche sich auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues erstrecken.

Unter den Bergbauen, welche der polizeilichen Aufsicht nach den Vorschriften dieses Titels unterliegen, sind die unterirdischen Baue auch auf andere als die im Art. 1 bezeichneten Mineralien, einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen.

Zu Art. 197.

719) Es liegt in den natürlichen Verhältnissen des Bergbaues, daß derselbe mehr als andere Industriezweige der polizeilichen Aufsicht bedarf.

Aufgabe des Berggesetzes ist daher, gemeinsame Vorschriften über die Bergpolizei aufzustellen und sowohl die Zuständigkeit zum Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften und das Verfahren bei Unglücksfällen zu regeln, als auch die erforderlichen bergpolizeilichen Strafbestimmungen zu treffen.

An der Spitze des ersten Artikels dieses Titels ist demnach der Grundsatz ausgesprochen, daß der Bergbau unter der polizeilichen Aufsicht des Staates stehe, und bestimmt, worauf sich diese Aufsicht zu erstrecken habe, nämlich auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter und auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkung des Bergbaues.

Dieser letzterwähnte Schutz bezieht sich auf Fälle, wo es sich z. B. um Verhütung gemeingefährlicher Tagebrüche, Verunreinigung fließender Gewässer (veranlaßt durch Bergbau) ꝛc. handelt, welche Fälle recht eigentlich zu den Gegenständen der Bergpolizei gehören.

Eine weitere Ausdehnung der bergpolizeilichen Zuständigkeit würde nicht gerechtfertiget gewesen sein.

Der Schutz der Oberfläche liegt übrigens der Bergpolizei nur in so weit ob, als hiebei die persönliche Sicherheit und der öffentliche Verkehr in Betracht kommen, denn es gehört nicht zur Aufgabe derselben, bei dem Schutze der Erdoberfläche auch rein privatrechtliche Interessen wahrzunehmen, wofür in Titel V des Gesetzes Sorge getragen ist.

Von der Ausdehnung der Bergpolizei auf die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues ist abzusehen, weil dieser dehnbare Begriff eine scharfe Begränzung der Bergpolizei verhindert und es unter den heutigen Verhältnissen regelmäßig im eigenen Interesse der Bergbautreibenden liegt, auf die Nachhaltigkeit ihres Bergbaues Bedacht zu nehmen, überdieß aber auch der förmliche Raubbau schon vom eigentlichen bergpolizeilichen Standpunkte aus verhindert werden kann.

Da die Gefährdung der Personen und des Eigenthumes durch den Bergbau nicht davon abhängt, auf welche Mineralien derselbe getrieben wird, sondern davon, welche Art des Bergbaues stattfindet, so sind die unterirdischen Baue auch auf andere, als die in Art. 1 bezeichneten Mineralien, einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien, der polizeilichen Aufsicht nach den Vorschriften dieses Titels ebenfalls unterstellt. — Motive.

720) Im Sinne dieses Artikels erstreckt sich die Bergpolizei auf den Bergbau, unter welchem nach Abs. 2 auch die unterirdischen Baue auf andere als die im Art. 1 des Berggesetzes genannten Mineralien und die unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen sind. Hier unterscheidet sich das bayerische Berggesetz wesentlich von dem preußischen. Nach letzterem (§ 196) sind außer den eigentlichen Grubenbauen auch die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel, Triebwerke und sogar die Salinen der Bergpolizei unterworfen; nach bayerischem Berggesetze fallen diese der allgemeinen Polizei anheim.

Der Entwurf des bayerischen Berggesetzes hatte zwar gleich dem preußischen Berggesetze auch die Aufbereitungsanstalten unter die Bergpolizei gestellt; allein schon die im Jahre 1867 zur Vorberathung des Gesetzentwurfes niedergesetzte Commission fand sich veranlaßt, diese Stelle zu streichen, die Bergpolizei im Sinne des neunten Titels des Berggesetzes lediglich auf die unterirdischen Baue — eigentliche Grubenbaue — zu beschränken und diesem Artikel im Entwurfe schon jene Fassung zu geben, welche heute das Gesetz zeigt.

Die Bergpolizei ist daher in Bayern eingeschränkter als in Preußen; sie hat insbesondere keine Competenz bezüglich der Aufbereitungsanstalten. Nach bayerischem Berggesetze tritt die Bergbehörde mit diesen Anstalten nur auf Grund des Art. 47 in Berührung. Dort ist der Bergwerkseigenthümer in der Anlage und Errichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen, der Bergbehörde aber zugleich das Recht zum Gutachten und zur Antragstellung eingeräumt, vorbehaltlich der Beschwerde zur

einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, soferne die Districts-polizeibehörde entgegen den Anträgen der technischen Behörde (Berg-behörde) Verfügung erlassen würde.

In Preußen dagegen ist, um nur ein Beispiel anzuführen, die Berg-behörde zur Einschreitung competent bei jeder Verunreinigung fließender Gewässer von gemeinschädlicher Einwirkung, gleichgiltig, ob eine solche durch Bergbau, Aufbereitungsanstalten oder Salinen veranlaßt ist; in Bayern dagegen nur dann, wenn die Verunreinigung durch den Berg-bau verursacht ist.

Im Widerspruche mit Art. 197 u. ff. steht die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. August 1869 und die hiezu gegebenen Erläuterungen des Oberberg-amtes München vom 17. August 1869. Ziffer VII dieser Bekanntmachung lautet:

Aufbereitung. §. 53. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens dreißig Tage vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem k. Bezirksberg-amte einreichen. Diese Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit enthalten, dann mit einer Bauzeichnung und dem hiernach ergänzten Steuerkatasterplane belegt sein.

§ 54. Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benützten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt oder die zur Ab-wendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungsvorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in ausreichender Zahl und Größe angelegt werden.

§ 55. Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlamm-halden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lage der Abfälle und Halden muß so weit von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Ab-spühlen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

Die Erläuterungen des Oberbergamtes bemerken hiezu:

„Da diejenigen Aufbereitungsanstalten, welche von Bergwerks-eigenthümern zur Aufbereitung ihrer Bergproducte errichtet werden (Art. 46 d. Berggesetzes) auch wie die Bergwerke selbst nach Art. 197 unter der bergpolizeilichen Aufsicht stehen, so war es nothwendig, Vorschriften zu geben, welche bei dem Betriebe von Aufbereitungsanstalten zur Wahrung der davon berührten Inter-essen befolgt werden müssen.“

Dieser Widerspruch erklärt sich übrigens in ganz einfacher Weise. Wie das bayerische Berggesetz sammt Motiven dem preußischen Berg-gesetze nachgebildet, sogar in den meisten Fällen gleichlautend mit diesem ist, ebenso scheint erwähnte Bekanntmachung des genannten Staatsmini-steriums der allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Bonn vom 8. November 1867 (Z. f. B.-R. VIII, 431) nachgebildet zu sein, wenigstens ist die bayerische Ministerialbekanntmachung mit jener ober-

bergamtlichen Verordnung nicht nur an dieser Stelle, sondern auch an vielen anderen wörtlich gleichlautend und hiebei werden jene preußischen oberbergamtlichen Bestimmungen, welche wohl auf das preußische, in keiner Weise aber auf das bayerische Berggesetz anwendbar sind, in die bayerische Ministerialbekanntmachung lediglich aus Versehen übergetragen worden sein.

Diese in Form einer Ministerialbekanntmachung gegebenen oberbergpolizeilichen Vorschriften sind daher sammt den darauf bezüglichen Erläuterungen des Oberbergamtes München, soweit sie Aufbereitungsanstalten betreffen, gegenstandslos.

721) Bei Interpretation dieses Artikels ist stets im Auge zu behalten, daß an die durch das gegenwärtige Gesetz geschaffenen Bergbehörden ein Zweig der Staatspolizeigewalt abgetreten wurde nur wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaues und auf Grund technischer Rücksichten, deren Würdigung den allgemeinen Polizeibehörden nicht möglich ist. Der Art. 197, wie der neunte Titel des Gesetzes überhaupt, bezieht sich mit Ausnahme der darin getroffenen Strafbestimmungen nur auf unterirdische Baue zur Gewinnung von Mineralien, gleichgiltig, ob dieselben im Art. 1 des Berggesetzes benannt sind oder nicht und auf unterirdische Steinbrüche und Gräbereien, und hat nur darauf Anwendung. Die bergpolizeiliche Thätigkeit der Bergbehörden ist damit erschöpft, vorbehaltlich der besonderen Competenz, welche ihnen in den Artikeln 4, 8, 10, 43, 47, 61, 62, 63 und 165 des Berggesetzes in Form singulärer Bestimmungen eingeräumt ist, desgleichen durch Art. 78—84, wobei zu bemerken ist, daß bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter insbesondere Art. 135—139b der durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1878 geänderten Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1878 Nr. 24) zur Anwendung kommen.

722) Bezüglich der Competenz der Bergbehörden bei Schürfarbeiten vergl. n. 82.

723) Art. 197 stellt zwar den Bergbau unter die Aufsicht der Bergbehörden, schweigt aber in Betreff der Art und Weise, wie jene zu handhaben sei. Auch die folgenden Artikel geben keinen erschöpfenden Aufschluß, sondern betreffen nur einzelne Materien und speciell vorgesehene Fälle. Die Antwort auf jene Frage ist vielmehr vorzugsweise in den Artikeln 63 u. ff. enthalten, indem die ständige Beaufsichtigung des Bergbaues, der Hauptsache nach, eben darauf gerichtet werden muß, daß kein Betrieb ohne einen Betriebsplan stattfinde, daß der eingereichte Plan den Anforderungen des Art. 197 und der Betrieb wiederum dem Plane entspreche, endlich daß ersterer von qualificirten Personen geleitet werde. Demgemäß erläutern die Art. 63 u. ff. und Art. 197 sich gegenseitig; die ersteren bilden gewissermassen ein Supplement des letzteren. — Oppenhoff n. 1045.

724) Die Rücksicht auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterwirft insbesondere die Förderung, Fahrung und Wetterführung, sowie die Häuerarbeiten der bergpolizeilichen Aufsicht.

Gefahr für Personen und Eigenthum und somit Einschreitung der Bergpolizei auf Grund dieses Artikels ist noch nicht angezeigt, wenn z. B. an Wohngebäuden durch die Einwirkung des Bergbaues Risse entstehen. — Achenbach in d. Z. f. B.-R. X, 520. — Sollte aber auch ein Gebäude und dadurch deren Bewohner gefährdet sein, so würde Art. 197 dennoch nicht zur Anwendung kommen; dann ist vielmehr die Sicherheit der Person durch ortspolizeiliche, die Räumung des Hauses betreffende Anordnung zu wahren. — Oppenhoff n. 1049 — Klostermann n. 413. — Vergl. Art. 151.

725) Der Fall einer gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues ist vorhanden, wenn der Schaden an solchen Gegenständen sich ereignet, die abgesehen von ihrem etwaigen Vermögenswerthe vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses einen nicht zu schätzenden Werth besitzen (Gesundbrunnen, Friedhöfe, Denkmäler), ferner wenn die drohende Beschädigung so ausgedehnt ist, daß ihr Ersatz außer Verhältniß zu den Mitteln des Bergwerksbesitzers steht, oder wenn die schädliche Einwirkung in ihren Folgen die öffentliche Sicherheit, oder den Nationalwohlstand gefährden, z. B. wenn einer ganzen Stadt, oder einem Dorfe das Wasser entzogen wird. — Klostermann n. 415. — Vergl. auch Z. f. B.-R. VIII 121, IX 226. — Ist der gemeinschädliche Erfolg schon eingetreten und zwar vollständig, so daß die Ursache desselben nicht fortfährt, Schaden zu bringen, so liegt zu einem bergpolizeilichen Einschreiten keine Veranlassung mehr vor; in diesem Falle wird dann der Rechtsweg von dem Beschädigten zu betreten sein. — Oppenhoff n. 1050 — u. Z. f. B.-R. IX 224.

726) Zum Schutze bereits vorhandener Baue kann die Bergpolizeibehörde nur gegen solche Dritte einschreiten, welche entweder Bergbau treiben oder Schürfversuche im verliehenen Felde anstellen, da Art. 197 ausdrücklich nur von der bergpolizeilichen Aufsicht über den Bergbau spricht, die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 immerhin nur einen exceptionellen Charakter hat. — Oppenhoff n. 1046. — Anderer Meinung Wachler in der Z. f. B.-R. VIII, 493.

727) Gegen bloße Beschädigungen des Grundeigenthumes und seiner Zubehörungen, mit denen eine Gefahr für die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr und eine gemeinschädliche Einwirkung nicht verbunden ist (Tagebrüche, Wasserentziehung u. dgl.), wird, wie die Motive — vide n. 719 — hervorheben, ein polizeilicher Schutz nicht gewährt, weil der Bergwerksbesitzer zu einer solchen Einwirkung auf den Grund und Boden berechtiget und zum Ersatze des angerichteten Schadens verpflichtet ist (Art. 151). — Klostermann n. 412.

Art 198.

Die bergpolizeilichen Bestimmungen in dem in Art. 197 angegebenen Umfange sind durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Die Uebertretungen dieser Bestimmungen können mit Geldstrafen bis zu 150 fl. bedroht werden.

Zum Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften ist nur das treffende kgl. Staatsministerium zuständig.

Zu Art. 198.

728) Die Nothwendigkeit bergpolizeilicher Vorschriften kann nicht in Zweifel gestellt werden, denn die Bergpolizei kann von den Vollzugsorganen nur auf Grund bestimmter bergpolizeilicher Vorschriften ausgeübt werden und es hängt die Möglichkeit der Bestrafung bergpolizeiwidriger Handlungen oder Unterlassungen von dem Bestehen solcher Vorschriften ab.

Es frägt sich dabei nur, in welchem Umfange das Gesetz solche Vorschriften zu enthalten habe, oder ob dieselben lediglich auf dem Verordnungswege zu erlassen seien.

Die Ansichten hierüber sind getheilt.

In der Erwägung, daß nicht angemessen sei, in ein Gesetz, welches doch nur feste, wenigstens für einige Zeit dauernde Regeln geben soll, Vorschriften aufzunehmen, welche bei dem raschen Fortschritte der bergbaulichen Technik und des öffentlichen Bedürfnisses ihrer Natur nach in kürzester Zeit der Ergänzung und Abänderung bedürfen, daß eine gesetzliche Feststellung des Bereiches, innerhalb dessen sich die Bergpolizeibehörden zu bewegen haben, weit mehr Sicherheit gegen deren Ausschreitungen gebe, als jedenfalls doch nur höchst allgemeine materielle Vorschriften und daß die gleichmäßige Fortbildung dieses Theiles des Bergrechtes am besten durch die Zuständigkeit der Bergbehörden bei Erlassung von Polizeivorschriften gesetzlich regelnde Bestimmungen erzielt werden, hat man sich in Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetze für letztere Ansicht entschieden.

Es war nun weiter zu erwägen, ob die Befugniß zur Erlassung bergpolizeilicher Vorschriften den Bergbehörden aller Instanzen oder abweichend hievon nur dem den Bergbehörden vorgesetzten Staatsministerium zu übertragen sei.

Indem man im Gesetze nicht ausscheidet, ob die oberbergpolizeiliche Vorschrift nur für einen oder für mehrere Regierungsbezirke Geltung haben solle, ist für alle Fälle die ausschließende Zuständigkeit des treffenden Staatsministeriums zur Erlassung oberbergpolizeilicher Vorschriften geschaffen und es verschwinden alle Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung eines anderen Grundsatzes insbesondere für den Fall der Beschwerdeführung ergeben. — Motive.

Art. 199.

Die den Polizeibehörden durch Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, eingeräumten Befugnisse zur Anwendung von Zwangsmitteln und von Ungehorsamsstrafen bis zum

Betrage von fünf und zwanzig Gulden stehen zum Vollzuge des Berggesetzes den Bergbehörden zu.

Zu Art. 199.

729) Der Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, auf welchen hier Bezug genommen ist, ist durch das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend (Art. 2 Ziff. 3) außer Kraft getreten; demungeachtet ist die in diesem Artikel den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß zur Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorsamsstrafen nicht erloschen. Dieselbe stützt sich nunmehr auf Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871.

730) Der Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 lautet:

„Die Behörden der inneren Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtiget, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Absatze I bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung in den Landestheilen rechts des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden der Pfalz bis zu zwei Thalern, die Bürgermeister und Magistrate der einem Bezirksamte untergeordneten Städte und Märkte der Landestheile rechts des Rheines und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu drei Thalern und die übrigen Magistrate, Bürgermeister und Behörden der inneren Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern.

Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Abs. II zulässige Ungehorsamsstrafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, soferne weder die in Abs. IV vorgesehene Vollstreckungsmaßregel, noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Absatz I bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, beziehungsweise Gemeindegefällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an

die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde verfügten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet der gegenwärtige Artikel auf die nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung."

731) In Art. 21 des neuen Polizeistrafgesetzbuches ist keineswegs das ganze Gebiet der den Administrativbehörden zustehenden gesetzlichen Zwangsmitteln erschöpft, sondern es sind nur die am häufigsten vorkommenden Arten, nämlich die Androhung einer Ungehorsamsstrafe und die Vornahme einer Handlung auf Kosten des Ungehorsamen besonders herausgegriffen und klargestellt.

Daneben besteht der allgemeine Grundsatz, daß die Administrativbehörden berechtiget sind, ihre Verfügungen und Urtheile nöthigen Falles durch Zwang in Vollzug zu setzen, unangetastet fort.

Die Umwandlung einer Ungehorsamsstrafe in Haft findet nicht statt. Die Ungehorsamsstrafen, welche die Bergpolizeibehörden im Sinne des Art. 199 auferlegen können, übersteigen den Betrag von 25 fl. nicht.

732) Der Art. 21 und auch 22 des genannten Gesetzes hat lediglich den Zweck, auch denjenigen Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, einen entsprechenden Vollzug zu sichern; sie stehen deshalb auch nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Polizeistrafgesetzbuche und wurden aus dem Einführungsgesetze vom Jahre 1861 nur der Uebersichtlichkeit wegen, sowie deshalb hierher transferirt, weil in Bayern kein systematisches Gesetz über die Polizeiverwaltung besteht.

In Art. 28 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 heißt es „Polizeibehörden", statt dessen ist im Polizeistrafgesetzbuche vom Jahre 1871 „Behörden der inneren Verwaltung" gesetzt, um anzudeuten, daß die in Art. 21 statuirten Zwangsbefugnisse auch auf dem reinen Verwaltungsgebiete anwendbar sind.

733) Die Bestimmung in Art. 21 Abs. III des Polizeistrafgesetzbuches v. J. 1871 ist neu. Dieselbe füllt eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung aus, indem sie den Verwaltungsbehörden das Recht einräumt, in Fällen, in denen sich die Durchführung einer Verfügung auf Kosten des Ungehorsamen oder durch ein sonstiges Zwangsmittel nicht erreichen läßt, die in Art. 21 zugelassene Ungehorsamsstrafe wiederholt, d. h. so oft und so lange, bis Gehorsam geleistet ist, anzudrohen und in angemessener Frist für verwirkt zu erklären. Die letzterwähnte Frist muß eine den Umständen angemessene sein, und kann demnach gegebenen Falles auch sehr kurz sein; mit dem Beschlusse, durch welchen die Strafe für verwirkt erklärt wird, kann sofort eine neue Strafandrohung verbunden werden. — Riedel, Pol.-Str.-G. f. Bayern v. 26. Dec. 1871 S. 64.

Art. 200.

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im Art. 197 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die geeigneten polizeilichen Verfügungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

Ist die Gefahr dringend, so hat die Bergbehörde sofort selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen oder denselben zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu einhundertfünfzig Gulden bestraft.

Zu Art. 200.

734) Im Gegensatze zu den im Art. 199 berührten allgemeinen Bergpolizei-Vorschriften handelt dieser Artikel von bergpolizeilichen Anordnungen für **einzelne Fälle.**

Zu einer wirksamen Handhabung der Bergpolizei reichen allgemeine Bergpolizeivorschriften vielfach nicht aus; es sind vielmehr in Fällen der Gefahr, wie solche bei dem Bergbau häufig und unerwartet eintreten, besondere den gegebenen Verhältnissen angepaßte Anordnungen von der größten Wichtigkeit. Derartige Maßregeln zu treffen, gehört daher zu den wesentlichsten Aufgaben der Bergpolizei.

Es sind die Fälle dringender Gefahr von denjenigen unterschieden, wo die Gefahr keine dringende ist, indem sich aus der Natur der Sache dort ein anderes Verfahren ergibt, als hier.

Ist die Gefahr keine dringende, so erheischt es die Rücksicht auf den Rechtsschutz des Bergwerksbesitzers, daß nicht allein ein förmlicher Beschluß der Bergbehörde über die zu treffende polizeiliche Anordnung gefaßt, sondern auch vorher der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter vernommen wird; denn häufig greifen derartige Anordnungen tief und nachhaltig in die Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse eines Bergwerkes ein.

Bei dringender Gefahr können dagegen die erforderlichen Anordnungen weder von einem Beschlusse der Bergbehörde, noch von jener vorgängigen Vernehmung abhängig gemacht werden. Hier hat vielmehr die Bergbehörde sofort einzuschreiten. — Motive.

735) Da die in Art. 197 bezeichneten Gegenstände nur unterirdische Baue sind, so findet der Art. 200 auch nur auf diese Anwendung, nicht aber auf Pertinenzien des Bergwerkes, welche über Tag sich befinden, oder im Betriebe sind.

736) Auf Grund dieses Artikels können bei einer mehreren Werken gemeinschaftlich drohenden, unter einen der Gesichtspunkte des

Art. 197 fallenden Gefahr die sämmtlichen Werksbesitzer zu gemeinsamen Arbeiten angehalten werden, z. B. behufs Abführung der Wasser. — Achenbach in der Z. f. B.-R. VIII, 267. — Beschluß des Oberbergamtes Dortmund v. 19. Dec. 1866 Z. f. B.-R. VIII, 142. — In dem dort fraglichen Falle hatte ein Revierbeamter mit Rücksicht auf das Grassiren der Cholera auf einzelnen Zechen des Reviers Frohnhausen polizeiliche Anordnungen über das Reinigen der Grubenbaue und die Desinfection für sämmtliche Zechen seines Reviers getroffen. — Oppenhoff n. 1059 u. 1062.

737) Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten braucht keine protokollarische zu sein, sie kann auch durch Schriftwechsel erfolgen. — Bschd. d. O.-Berg. z. Halle Z. f. B.-R. VII, 414 — Huyssen S. 114.

Art. 201.

Die Bekanntmachung der auf Grund des Art. 200 getroffenen bergpolizeilichen Verfügungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung der Verfügung, beziehungsweise der Anordnung.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird nach Anweisung der Bergbehörde durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung der Bergbehörde durch Verlesung und durch Anschlag auf dem Werke.

Zu Art. 201.

738) Um für den Fall der gerichtlichen Verfolgung von Uebertretungen der getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen feststellen zu können, daß und wann die Anordnungen den Contravenienten bekannt gemacht worden sind, bedarf es gesetzlicher Vorschriften über die Form der Bekanntmachung. Der Art. 201 schreibt diese Formen nach Verschiedenheit der Fälle vor, indem zwischen den Bekanntmachungen an die Bergwerksbesitzer und Repräsentanten, an den Betriebsführer und die Grubenbeamten und an die Arbeiter unterschieden wird.

Für jeden dieser Fälle ergibt sich die besondere Art der Bekanntmachung aus der Natur der Verhältnisse und der nach dem Gesetze bestehenden Einrichtungen.

Was insbesondere das Zechenbuch betrifft, so genügt im Gesetze die Bestimmung, daß ein solches auf jedem Werke zu dem angegebenen Zwecke gehalten werden müsse, während die allenfallsige Mitbenützung desselben zu anderen Eintragungen füglich der Bestimmung des Werksbesitzers oder der Bergbehörde überlassen bleiben kann. — Motive.

739) Die Zustellung muß gegen Insinuationsnachweis erfolgen, damit in dem Strafverfahren die erfolgte Bekanntmachung nachgewiesen werden kann. — Klostermann n. 420. — Auch andere Beweismittel sind zulässig. — Koch S. 347.

740) Die Verbindlichkeit der getroffenen Anordnungen für die Betriebsführer und Grubenbeamten und die Strafbarkeit der Uebertretung ist von der Thatsache der Eintragung in das Zechenbuch allein bedingt und es ist nicht der Nachweis erforderlich, daß der angeschuldigte Beamte den Vormerk gelesen habe. Die Eintragung in das Zechenbuch — wenn sie nicht von dem Vertreter der Bergbehörde an Ort und Stelle persönlich vorgenommen wird — erfolgt auf Grund bergbehördlicher Verfügung. Wird entgegen der ausdrücklichen Anweisung der Eintrag unterlassen, so ist die Strafe des Art. 208 anwendbar. — Klostermann n. 421 — Oppenhoff 1065.

741) Beide Arten der Publication, das Verlesen und der Anschlag, müssen nebeneinander stattfinden. Dagegen bedarf es zur strafrechtlichen Verfolgung der von einem Arbeiter begangenen Uebertretung nicht des Nachweises, daß er der Verlesung beigewohnt, oder den Anschlag gelesen habe. Die Verlesung geschieht vor der versammelten Belegschaft bei der Einfahrt, oder bei der Auslohnung. Der Anschlag muß an einem, der Belegschaft zugänglichen Orte in der Khaue- oder Zechenstube erfolgen. — Klostermann n. 422 — Oppenhoff n. 1065.

Art. 202.

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im Art. 197 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte der Bergbehörde Anzeige hievon zu erstatten.

Zu Art. 202.

742) Ohne die hier dem Betriebsführer und dessen Stellvertreter auferlegte Verpflichtung würde ein rechtzeitiges Einschreiten der Bergpolizei häufig vereitelt werden.

Dem Bergwerksbesitzer selbst kann jedoch die hier vorgeschriebene Anzeige nicht zur Pflicht gemacht werden, da derselbe in der Regel nicht persönlich auf dem Bergwerke anwesend ist. — Motive.

Art. 203.

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, oder herbeizuführen droht, so sind die im Art. 202 genannten Personen zur sofortigen Anzeige bei der Bergbehörde und

bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unglücksfall sich ereignet hat, verpflichtet.

Die genannten Behörden ordnen die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung derselben nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat zunächst der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen. Auch die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Zu Art. 203.

743) Der Abs. 1 des Art. 203 dehnt die im Art. 202 ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeige auch auf Unglücksfälle aus.

Außer an die Bergbehörde muß die Anzeige aber auch an die einschlägige Ortspolizeibehörde erfolgen, damit die zuständige Behörde den allgemeinen kriminalrechtlichen Vorschriften gemäß die etwaige Einleitung eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens veranlassen kann.

Im zweiten Satze dieses Artikels ist die Zuständigkeit dieser Behörden zur Anordnung der bei Unglücksfällen erforderlichen Rettungs- und Sicherungsarbeiten festgestellt, während die näheren Bestimmungen über das Verfahren den Vollzugsvorschriften vorzubehalten waren. (Motive.) Vgl. ferner § 360 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. u. Art. 27 d. bayer. P.-Str.-G.-B. v. Jahre 1871.

744) Die Worte des Abs. 1 „oder herbeizuführen droht" fanden sich im Gesetzentwurfe nicht, sie wurden auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten eingesetzt.

Der Referent des Ausschusses motivirte diese Einschaltung in seinem Vortrage am 15. April 1868 (Verhandl. d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. V S. 102) in folgender Weise: „Grund dieser Abänderung sind die vielen Unglücksfälle, bei denen, wie bei Verschüttungen, Explosionen, schlagenden Wettern u. dgl., in Frage steht, ob Personen verunglückt sind oder ob Rettungsversuche noch Aussicht auf Erfolg haben."

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. Januar 1869 (Verhandl. d. K. d. Abg., stenogr. Bericht Bd. V S. 174) wurde dieser Zusatz in Folgendem noch weiter begründet: „Dieser Abänderungsvorschlag ist nur redaktioneller Natur in der Art, daß auch die Möglichkeit eines Todesfalles oder einer schweren Verletzung, das Drohen eines solchen Unglücksfalles zur Anzeige verpflichten soll, um rechtzeitig Rettungsversuche zu machen. Es war dieß nicht klar ausgedrückt und einige Vorkommnisse in Bergwerken, wie insbesondere in Lugau, wo einem so schweren Unglücke durch rasche Abhilfe vielleicht hätte vorgebeugt werden können, rechtfertiget es, wenn das Gesetz in dieser Richtung so genau als möglich redigirt wird."

745) Hienach besteht die Anzeigepflicht nach Art. 203 dann, sobald in Folge eines eingetretenen Unglücksfalles z. B. eines Niederbruches

a) eine oder mehrere Personen getödtet sind,
b) Niemand getödtet ist, aber eine oder mehrere Personen schwer verletzt sind,
c) auch dann, wenn weder Jemand getödtet noch schwer verletzt ist, aber eine oder mehrere Tödtungen oder schwere Verletzungen durch den eingetretenen Unglücksfall zu gewärtigen sind; z. B. wenn durch einen Einsturz den Arbeitern die Ausfahrt verschüttet ist u. dgl.

Die Anzeigepflicht nach Art. 203 hat somit zur Voraussetzung einen Unglücksfall mit den sub a, b oder c. bezeichneten Folgen, jene nach Art. 202 dagegen tritt schon ein bei jeder Gefahr bezüglich der in Art. 197 bezeichneten Gegenstände.

746) In der mit Allerh. Genehmigung erfolgten Ausgabe des bayer. Berggesetzes v. J. 1869 (München 1869, Franz'sche Buch- und Kunsthandlung) ist S. 148 bemerkt: „Der Abs. 1 des Art. 203 dehnt die in Art. 202 ausgesprochene Verpflichtung zur Anzeige auch auf eingetretene oder drohende Unglücksfälle aus." Dies beruht offenbar auf Irrthum, denn der Art. 203 setzt, wie oben bemerkt, einen bereits eingetretenen Unglücksfall voraus und die Worte: „oder herbeizuführen droht" beziehen sich nicht auf Unglücksfälle, sondern auf Tod oder schwere Verletzung.

747) Unter schwerer Verletzung sind solche Beschädigungen zu verstehen, welche eine Gefahr für das Leben des Verletzten, oder einen bleibenden Nachtheil für seine Gesundheit, oder seine Gliedmassen besorgen lassen. Dieser Ausdruck „schwere Verletzung" ist aus dem Art. 11 des Bergpolizeidekretes vom 3. Januar 1813, welches in der Pfalz Geltung hatte, entnommen. — Klostermann n. 428. — Oppenhoff n. 1076.

748) Die Worte „zur Abwendung weiterer Gefahr" sind in ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte dieses Artikels und nicht gleichzeitig aus Art. 202, resp. Art. 197 zu erläutern. Sie beziehen sich mithin lediglich auf die Gefahren, welche den Personen drohen. Aus gleichem Grunde erstreckt sich die Pflicht zur Hilfeleistung nach diesem Artikel nicht auf alle Unglücksfälle, welche in Bezug auf die in Art. 197 bezeichneten Gegenstände eintreten (Art. 202), sondern nur auf den Fall der Verunglückung von Personen. — Oppenhoff 1080. — Anderer Meinung ist Achenbach in d. Z. f. B.-R. VIII 270.

Hiezu bemerkt Oppenhoff in seinem Commentar l. c.: „Allerdings kann mit Rücksicht auf die ratio legis sowohl, als auch in Beziehung des Art. 203 zum Polizeidekret von 1813 bezweifelt werden, ob bei dem Gesetzgeber die bestimmte Absicht vorgewaltet habe, die Tragweite dieses Artikels so zu beschränken. Gleichwohl dürfte der Wortlaut dieses Artikels und die Stelle, welche ihm im Berggesetze angewiesen wurde, eine andere Deutung schwerlich zulassen. Oppenhoff bezieht sich hiebei ausdrücklich auch auf die Art. 203 und 209 des bayerischen Berggesetzes.

749) Kann der Vertreter der Bergbehörde nicht rechtzeitig an Ort und Stelle erscheinen, so ist wohl selbstverständlich, daß die Orts- eventuell auch die Districtspolizeibehörde die sofort nöthigen Maßregeln

trifft. Desgleichen geht aus der allgemeinen Verantwortlichkeit der Betriebsbeamten (Art. 71) deren unbedingte Verpflichtung zur unverzüglichen eigenen Ausführung der in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Maßregeln hervor. — Huyssen S. 116 — Klostermann n. 432.

Art. 204.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der in Art. 203 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betroffenen Bergwerkes vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Zu Art. 204.

750) Die hier in Uebereinstimmung mit dem Bergpolizeidecret vom 3. Januar 1813 ausgesprochene Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Uebernahme der Kosten rechtfertiget sich dadurch, daß letztere im mittelbaren oder unmittelbaren Interesse des Werksbesitzers aufgewendet werden. — Motive.

Art. 205.

In den Fällen des Art. 200 Abs. 2 und des Art. 203 findet der Vollzug der getroffenen Anordnungen ohne Rücksicht auf eine vom Bergwerksbesitzer eingelegte Berufung statt, es sei denn, daß die Oberbergbehörde denselben einstellt.

Zu Art. 205.

751) Gegen die auf Grund der Art. 200 u. 203 getroffenen Anordnungen der Bergbehörden muß demjenigen, welcher sich hiedurch beschwert erachtet, zwar das Recht der Beschwerdeführung offen gelassen bleiben, es kann aber in den Fällen, in welchen Gefahr durch Verzögerung des Vollzuges besteht, derselbe nur dann hiedurch gehemmt werden, wenn von der Oberbergbehörde selbst dessen Einstellung angeordnet wird. — Motive.

Art. 206.

Die Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in demselben vorgesehenen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften sind Polizeiübertretungen.

Auf dieselben finden die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Art. 207.

Die Aburtheilung erfolgt in dem für Uebertretungen gesetzlich angeordneten Verfahren durch den ordentlichen Richter.

Zu Art. 206 und 207.

752) Darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß auch in Bergbausachen die Polizei nur nach den allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches auszuüben ist, daß daher namentlich die Zuständigkeit der Gerichte bei Bergpolizeiübertretungen (Uebertretungen) dieselbe wie bei anderen Uebertretungen sein muß. Im gegenwärtigen Artikel sind daher alle Uebertretungen des Berggesetzes, bezw. der Verordnungen und Vorschriften als Polizeiübertretungen (Uebertretungen) erklärt und finden auf dieselben die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung. — Motive.

753) Das Polizeistrafgesetzbuch, auf welches die Motive Bezug nehmen, ist vom Jahre 1861. An dessen Stelle ist, wie schon erwähnt, das Reichsstrafgesetzbuch, beziehungsweise das bayerische Gesetz zum Vollzuge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches und das bayerische Polizeistrafgesetzbuch von 1871 getreten.

Art. 5 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, sagt:

„Handlungen, welche durch ein neben dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich in Geltung bleibendes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und bisher die Eigenschaft von Polizeiübertretungen oder Uebertretungen an sich trugen, behalten auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe dasjenige Strafmaß übersteigt, welches im Art. 1 Abs. III u. § 18 des Strafgesetzbuches f. d. deutsche Reich für Uebertretungen festgesetzt ist ꝛc."

Polizeiübertretungen heißen fortan nur Uebertretungen. — Vergl. n. 730 u. 732.

Art. 208.

An Geld bis zu einhundert fünfzig Gulden wird der Bergwerkseigenthümer oder dessen Stellvertreter bestraft:

1) wenn er ohne Anzeige oder eigenmächtig vor Ablauf der 30tägigen Frist das Bergwerk in Betrieb setzt (Art. 64);
2) wenn er das Bergwerk in Betrieb setzt, ohne der Bergbehörde einen Betriebsplan vorgelegt zu haben (Art. 65), oder ehe der Betriebsplan von der Bergbehörde ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt ist (Art. 66), oder wenn er von dem genehmigten oder festgestellten Betriebsplane eigenmächtig abweicht, ohne durch unvorhergesehene Ereignisse entschuldiget zu sein und ohne in diesem Falle rechtzeitig Anzeige gemacht zu haben (Art. 67);

3) wenn er den Betrieb trotz Einstellungsbeschluß der Bergbehörde fortsetzt (Art. 68);
4) wenn er die Anzeige über Betriebseinstellung nicht oder nicht rechtzeitig macht (Art. 69);
5) wenn er den Vorschriften des Art. 70 über Anfertigung, Ergänzung oder Ablieferung des Grubenbildes zuwiderhandelt;
6) wenn er die Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerkes Personen überläßt, deren Befähigung nicht anerkannt ist (Art. 71, 72);
7) wenn er unterläßt, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Bergwerkes angenommenen Personen der Bergbehörde namhaft zu machen (Art. 72);
8) wenn er vom Erlaß einer Arbeiterordnung nicht oder nicht rechtzeitig Anzeige macht (Art. 78);
9) wenn er Bergarbeiter aufnimmt, ohne sich die in Art. 83 vorgeschriebenen Zeugnisse vorlegen zu lassen;
10) wenn er die in Art. 84 vorgesehene Arbeiterliste zu führen unterläßt oder dieselbe vorsätzlich unrichtig führt oder deren Vorlage an die Bergbehörde verweigert;
11) wenn er in einem Bergwerke, dessen Eigenthum er verloren hat oder aufgibt, Zimmerung oder Mauerung ohne oder gegen die Entscheidung der Bergbehörde wegnimmt (Art. 165);
12) wenn er kein Zechenbuch führt, oder Einträge in dasselbe zu machen unterläßt, oder vorsätzlich unrichtig macht, oder die gebotene Bekanntmachung bergpolizeilicher Vorschriften an die Arbeiter zu bewirken unterläßt (Art. 201).

Zu Art. 208.

754) Zu diesem Artikel sagen die Motive: „Mit Rücksicht auf die große Gefährlichkeit des Bergbaues sind die Bergbehörden häufig genöthiget, strenge Anordnungen zu treffen und die pünktlichste Befolgung derselben, sowie überhaupt der polizeilichen Vorschriften muß durch Androhung bedeutender Strafen gesichert sein, indem die geringste Vernachlässigung schwere Unglücksfälle oder schwere Nachtheile zur Folge haben kann.“

Es sind nicht alle Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften von Gemeingefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, aber es rechtfertiget sich die Zulässigkeit des höchsten Geldstrafmaßes auch noch in der Erwägung, daß ihnen großentheils Eigennutz zu Grunde liegt. Uebrigens hat der Richter nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches bei Würdigung des einzelnen Falles volle freie Hand, kann daher bis zum geringsten Strafbetrage herabgehen.

Da die vorläufige polizeiliche Einschreitung nur unter Vorbehalt der späteren Strafverfolgung stattfindet, so darf auch die von den Bergbehörden in den Fällen der Art. 65, 67, 71 und 72 verfügte Betriebseinstellung die spätere Strafverfolgung nicht hindern. — Motive.

755) Wegen des dem Polizeistrafgesetzbuche vom Jahre 1861 entnommenen Strafmaßes vergleiche n. 759.

Art. 209.

An Geld bis zu einhundert fünfzig Gulden wird ferner bestraft:

1) wer an Orten schürft, wo dies untersagt ist, oder wer gegen Verbot der Bergbehörde im freien oder verliehenen Felde schürft, oder wer dies ohne die erforderliche Einwilligung des Grundbesitzers thut (Art. 4 und 10);

ferner:

2) der Betriebsführer oder dessen Stellvertreter, welcher die sofortige Anzeige einer eingetretenen Gefahr (Art. 202) oder eines Unglücksfalles (Art. 203) unterläßt;

endlich:

3) wer seinen Obliegenheiten zur Rettung bei Unglücksfällen oder zur Hilfeleistung hiebei nicht nachkommt (Art. 203).

Zu Art. 209.

756) Da unter Ziff. 1 auf Art. 4 und 10 ausdrücklich hingewiesen ist, so erscheint das Schürfen auf fremden Grundstücken ohne Erlaubniß des Grundbesitzers, Art. 5 u. 8 des Bergges., abgesehen von den Fällen des Art. 4 Abs. 3, durch das Berggesetz nicht mit Strafe bedroht; doch kann der beschädigte Grundbesitzer civilrechtlich gegen den Schürfer klagbar werden.

Art. 210.

Die Bestrafung tritt bei den in Art. 208 Ziff. 2, 3 und 6 bezeichneten Uebertretungen auch dann ein, wenn

auf Grund der Art. 68 oder 73 der Betrieb des Bergwerkes von der Bergbehörde eingestellt wurde.

Zu Art. 210.

757) Hienach ist auch derjenige, welchem die Bergbehörde mittelst Executivmaßregeln (Art. 68 u. 73) den Betrieb eingestellt hat, gehalten, vor resp. bei Wiederaufnahme des Betriebes den Bestimmungen der Art. 65, 66, 67, 68, 71 u. 72 zu entsprechen.

Art. 211.

Wer ohne die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Befugniß erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien macht, oder ohne bergbauliche Anlagen zu Tag anstehende Mineralien in der Absicht wegräumt, um sich dieselben anzueignen, wird in dem ersteren Falle mit einer Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden, im anderen Falle bis zu einhundert Gulden bestraft. In Rückfällen kann damit eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen verbunden werden.

Die Bergbehörde ist berechtiget, vorbehaltlich der Strafverfolgung die unbefugte Gewinnung dieser Mineralien abzustellen.

Zu Art. 211.

758) Der unbefugte Bergbaubetrieb und überhaupt die unbefugte Gewinnung und Aneignung von solchen Mineralien, welche nach dem Berggesetze dem Grundeigenthume entzogen sind, darf nicht gestattet werden. Um dieselbe aber durch Bestrafung hindern zu können, mußte sie im Gesetze mit Strafe bedroht werden.

Auch hier wurde bezüglich des unbefugten Bergbaues bis zu dem für Polizeiübertretungen zulässigen höchsten Strafmaße von 150 fl. — (P.-Str.-G.-B. v. 1861) gegangen, weil im öffentlichen Interesse geboten ist, daß unbefugter Bergbau mit erheblicher Strafe bedroht werde.

Nicht in demselben Maße strafbar erscheint derjenige, welcher ohne bergbauliche Anlagen solche zu Tage stehende Mineralien in der Absicht wegräumt, sich dieselben anzueignen, daher für diese Uebertretungen das Strafmaximum nur auf 100 fl. festgesetzt ist. — Motive.

759) Diese Strafandrohung correspondirt mit jener des Art. 208 des P.-Str.-G.-B. v. Jhr. 1861. An dessen Stelle ist nunmehr der Art. 154 des P.-Str.-G.-B. f. Bayern v. J. 1871 getreten, in welchem die Androhung einer Arreststrafe für Rückfälle nicht mehr Aufnahme fand. Allein dieser Artikel hat nur mehr Anwendung auf diejenigen Fälle in denen gemäß § 6 der Reichsgewerbeordnung die landesgesetzlichen Bestimmungen, über das Erforderniß einer Concession aufrecht geblieben sind. Dies ist lediglich der Fall bezüglich der Privateisenbahn-

unternehmungen und des Apothekergewerbes, welche nach Art. 8 des bayer. Gewerbegesetzes v. 30. Januar 1868 einer Concession bedürfen und bei welchen die Einziehung und resp. zeitweise Einstellung nach Art. 12 desselben Gesetzes und Art. 11 des Ges. v. 26. Dec. 1871, den Vollzug der Einführung des Str.-G.-B. in Bayern betr., erfolgen kann. Die Gewerbeordnung nimmt zwar noch andere Erwerbsarten im § 6 von ihrem Geltungsbereiche aus, aber die Uebertretung der desfallsigen Bestimmungen ist nicht nach Art. 154 des P.-St.-G.-B., sondern nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen; so namentlich für das Bergwesen nach dem bayer. Bergges. v. J. 1869, insbesondere Art .208 u. ff. — Riedel, P.-Str.-G.-B. f. Bayern v. J. 1871 S. 258.

Art. 212.

Wer bei Benützung seines Bergwerkseigenthumes fahrlässiger Weise die Gränzen seines Grubenfeldes überschreitet, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Gränze vorsätzlich so tritt gegen den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter Geldstrafe bis zu einhundert fünzig Gulden ein. Im Rückfalle kann hiemit eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen verbunden werden.

Art. 213.

In den Fällen der Art. 211 und 212 unterliegen die widerrechtlich gewonnenen Mineralien vorbehaltlich der Rechte Dritter der Confiscation.

Alle nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die treffende Knappschaftsvereinskasse.

Zu Art. 212 und 213.

760) Wegen des die Strafe möglicher Weise übersteigenden Gewinnes, welcher aus dem unbefugten Abbaue solcher Mineralien gezogen werden könnte, mußte, um ein solches Unternehmen um so sicherer zu vereiteln, auch noch die Confiscation der hiedurch gewonnenen Mineralien ausgesprochen werden.

761) Diese Strafgelder der Knappschaftskassa zuzuwenden, stimmt mit den früher bestandenen Verhältnissen überein und erscheint um so gerechtfertigter, als aus der Mehrzahl der Uebertretungen den Knappschaftsvereinsmitgliedern Nachtheile zugehen können. — Motive.

Art. 214.

In den Fällen der Art. 208, 209, 211 und 212 bleibt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldigen vorbehalten, soferne die That nach ihrem Erfolge unter ein Strafgesetz fällt.

Zehnter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 215.

Die Felder der bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthungen und bestehenden Bergwerke sind nach Maßgabe desselben (Art. 26 u. ff.) auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie Längenfelder sind, in gevierte Felder umzuwandeln und, wenn sie gevierte Felder sind, bis zu der zulässigen Ausdehnung (Art. 27) zu erweitern.

Ein solcher Antrag gilt in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthung.

Bei vereinigten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

Ein Erweiterungsantrag ist nicht mehr zulässig, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (Art. 12) gestellt worden ist.

Zu Art. 215.

762) Um zunächst den Bergwerkseigenthümer bei Umwandlung seines Feldes gegen Chikanen jüngerer Muther zu sichern, ist seinem Antrage, soweit derselbe auf freies Feld Bezug hat und sich nicht aus Nachfolgendem eine Modification ergibt, die rechtliche Bedeutung der Muthung beizulegen. Hiedurch wird namentlich das in dem Umwandlungsantrage begehrte Geviertfeld gegen Muthungen Dritter geschlossen (Art. 19) und in Beziehung auf das neu hinzubegehrte Feld das Vorrecht des Alters erworben, während selbstverständlich an dem Alter des ursprünglich verliehenen Bergwerkes nichts geändert werden darf und geändert wird.

Bei vereinigten Bergwerken muß grundsätzlich für zulässig erklärt werden, den Umwandlungsantrag für jedes einzelne Längenfeld zu stellen,

weil in dieser Beziehung der Eigenthümer eines solchen Bergwerkes in Folge der Vereinigung nicht ungünstiger gestellt sein darf, als derjenige, welcher seine Felder nicht vereinigt hat. In der Praxis wird indeß meistentheils bei kleinen vereinigten Längenfeldern das für eines derselben begehrte Geviertfeld vollständig für den Zweck der Feldesumwandlung ausreichen, indem dieser Zweck vorzugsweise in einer festen unveränderlichen Begränzung des Feldes und erst in zweiter Linie in einer Erweiterung desselben besteht. So bald daher zwei oder mehr vereinigte Längenfelder in zweckmäßiger Weise bereits durch ein einziges, das gesetzliche Maximum nicht überschreitendes Geviertfeld umschlossen werden können, würde zweckwidrig und unzulässig sein, an dieses Geviertfeld noch eines oder mehrere Geviertfelder auf den Grund hin anschließen zu wollen, weil das umzuwandelnde Feld zufällig aus mehreren kleinen Längenfeldern besteht. — Motive.

763) Dieser Artikel spricht von Umwandlungen und Erweiterungen der Felder bereits bestehender Bergwerke, sowie der Muthungsfelder.

Nach Brassert in der Z. f. B.-R. X 63 findet der Art. 215 auch dann Anwendung, wenn zwar das Bergwerk noch nach dem älteren Rechte gemuthet und verliehen, die Verleihungsurkunde aber erst nach dem Inkrafttreten des Berggesetzes ausgefertiget ist.

Ob der Berechtigungstitel des Bergwerkes in einer deutschrechtlichen Verleihung oder in einer linksrheinischen Concession besteht, ob eine förmliche Verleihung oder eine rechtsgiltige Feldesreservation vorliegt, ist gleichgiltig. Erstreckt sich die Berechtigung auf verschiedene Mineralien, so kann die Feldeserweiterung auf einzelne derselben beschränkt werden. — Rec.-Bschd. d. prß. Hdl.-Minist. v. 3. Juli 1866. Z. f. B.-R. IX 227. — Das Gegentheil gilt von der Feldesumwandlung, da hier das Längenfeld als solches zu bestehen aufhört; dies schließt jedoch nicht aus, daß die Berechtigung innerhalb einzelner Theile des Umwandlungsfeldes mit Rücksicht auf die Rechte Dritter beschränkt werde. — Brassert in der Z. f. B.-R. X 63 — Oppenhoff n. 1120.

764) Den Bergwerken und Muthungen, welche andere als die in Art. 1 aufgezählten Mineralien zum Gegenstande haben, steht das Recht der Feldesumwandlung und Feldeserweiterung nach Art. 215 nicht zu; erstreckt sich die Berechtigung gleichzeitig auf vorbehaltene und nicht vorbehaltene Mineralien, so kann die Feldesumwandlung erst dann erfolgen, wenn die Berechtigung auf die nicht vorbehaltenen Mineralien aufgehoben ist. — Rec.-Bschd. d. prß. Hdl.-Minist. v. 14. Febr. 1868 Z. f. B.-R. IX, 230. — Vergl. Brassert über Feldesumwandlungen und Feldeserweiterungen in der Z. f. B.-R. VII, 183 u. ff. u. X, 45 u. ff. — Oppenhoff n. 1121.

765) Bei der Feldesumwandlung können die Rechte des Längenfeldes nicht aufrecht erhalten werden; ein desfallsiger Vorbehalt im betreffenden Antrage ist daher unstatthaft, und falls er nicht zurückgenommen wird, zurückzuweisen. — Rec.-Bschd. d. prß. Hdl.-Minist. vom 15. Novbr. 1867 Z. f. B.-R. IX, 228 — Oppenhoff n. 1122.

766) Ist ein Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag für eine Muthung gestellt worden, so bleibt letztere in Kraft, wenn jener Antrag ungiltig ist, resp. in der Folge wird, oder wenn der Antragsteller denselben zurücknimmt. — Rec.-Bschd. d. prß. Hdl.-Minist. v. 12 April 1866 Z. f. B.-R. VII, 268 und Brassert in der Z. f. B.-R. X, 71 — Oppenhoff n. 1123.

767) Berechtiget zum Antrage auf Feldesumwandlung und Feldeserweiterung ist bei Muthungen der Muther, bei Bergwerken der Eigenthümer, nicht der blos Nutzungsberechtigte. Auch der Repräsentant oder Grubenvorstand ist mit Rücksicht auf Art. 108 des Berggesetzes zu dem Antrage legitimirt, insoweit keine beschränkende Vollmacht entgegensteht oder zugleich über die Substanz des Bergwerkes, dessen Feld umgewandelt, bezw. erweitert werden soll, verfügt wird. Für letzteren Fall bedarf der Repräsentant oder Grubenvorstand gemäß der Art. 103 und 109 eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung, welche ihren Beschluß mit einer Dreiviertelmajorität zu fassen hat. Eine solche Verfügung über die Substanz liegt aber in der Feldeserweiterung an sich nicht und kann ebenso wenig in der Feldesumwandlung als solcher gefunden werden, denn auch bei dieser handelt es sich wesentlich nur darum, an die Stelle eines unzweckmäßigen Längenfeldes ein fest begränztes und zugleich ausgedehnteres Geviertfeld zu setzen, in welchem das ursprünglich verliehene Mineral vortheilhafter ausgebeutet werden kann.

Anderseits sind allerdings Fälle denkbar, in welchen die Feldesumwandlung eine Verfügung über die Substanz im Sinne des Art. 103 im Gefolge hat, namentlich dann, wenn feststeht, oder nach sicheren Schlußfolgerungen anzunehmen ist, daß ein noch nutzbarer Theil der Minerallagerstätte nicht in das begehrte Geviertfeld eingeschlossen wird und daher in's Freie fällt. — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 67 u. 68. — Vergl. auch Klostermann n. 506, welcher den Umwandlungsantrag für eine Verfügung über die Substanz des verliehenen Bergwerkes (Art. 103) erklärt, soferne nicht feststeht, daß das umzuwandelnde Längenfeld von dem begehrten Geviertfelde ganz umschlossen wird, daß es also weder im Streichen, noch im Fallen über dasselbe hinausgeht. Lindig in der Z. f. B.-R. VI, 612 erachtet Repräsentanten und Grubenvorstände zu Erweiterungsanträgen befugt, zu Umwandlungsanträgen besonderer Ermächtigung der Gewerkschaft nach Art. 103, 108 u. 109 bedürftig. — Huyssen S. 149.

768) Die dem ursprünglichen Felde eines bestehenden Bergwerkes durch die Umwandlung resp. Erweiterung zuwachsenden Feldestheile bilden mit jenem nicht blos in bergbaulicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht ein einheitliches Ganze; sie sind daher auch den auf dem Werke haftenden Hypotheken und sonstigen Realrechten ohne Weiteres mit unterworfen, gleich als ob sie von jeher einen Theil des Feldes gebildet hätten, während die durch die Umwandlung ins Freie fallenden Feldestheile aus dem Hypothekennexus 2c. ganz ausscheiden. — Oppenhoff n. 1125.

769) Der Absatz 2 dieses Artikels kommt übrigens auch dem auf Umwandlung 2c. antragenden Muther zu statten und gilt anderseits

nicht ausschließlich zum Vortheile des Antragstellers, sondern richtet sich unter Umständen auch gegen denselben. Lindig in der Z. f. B.-R. IX, 221 zieht aus Art. 215 Abs. 2, sowie daraus, daß durch den Verzicht auf einzelne Feldestheile (Art. 164) letztere nicht sofort frei werden, den zutreffenden Schluß, daß mit einem solchen Verzichte kein Erweiterungsantrag verbunden werden könne, wenn jene Feldestheile bei Berechnung der zulässigen Feldesgröße außer Betracht bleiben sollen. — Oppenhoff n. 1126.

770) Die Umwandlungs- und Erweiterungsanträge, welche bei der Bergbehörde anzubringen sind, resp. das auf Grund derselben stattfindende amtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes, Art. 12—21 u. 26—37, soweit nicht die Verschiedenheit des Gegenstandes gewisse Abweichungen von selbst mit sich bringt. Letztere bestehen hauptsächlich darin, daß in jenen Anträgen kein Fundpunkt und kein besonderer Name für das begehrte Feld anzugeben ist, daß es ebenso an einem auf dem Katasterplane aufzutragenden Fundpunkte fehlt, wogegen jener Plan nicht blos das begehrte, sondern auch das ursprüngliche Feld angeben muß, daß ferner die Fundesconstatirung wegfällt, der instruirende Beamte vielmehr nur den Schlußtermin (Art. 28) abzuhalten und über die Collisionen mit Rechten Dritter, eventuell unter Berücksichtigung der Art. 216 u. ff. zu verhandeln hat, endlich, daß die mit Publikation der Verleihungsurkunde (Art. 35) verbundene Aufforderung und Präclusion im Falle der Umwandlung, resp. Erweiterung des Feldes eines bestehenden Bergwerkes nur auf die neu verliehenen Feldestheile Bezug hat. — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 67 u. ff. — Oppenhoff n. 1127.

771) Die Umwandlung resp. Erweiterung eines Einzelfeldes kann nur in so weit stattfinden, als dasselbe noch an freies Feld angränzt, weshalb ein Einzelfeld der Umwandlung nicht unterliegt, wenn dasselbe durch das für eines der andern Einzelfelder begehrte Geviertfeld ganz eingeschlossen wird. — Huyssen S. 149 — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 82 — Oppenhoff n. 1130.

772) Ueber die Frage, ob es statthaft sei, im Falle des Art. 215 Abs. 3 die Anträge für die einzelnen Felder des vereinigten Werkes, sei es für alle, oder für einige derselben, in einem einzigen Schriftstücke zusammen zu fassen, sind Brassert in der Z. f. B.-R. X, 69 und Klostermann n. 507 verschiedener Meinung. Jener macht für die Negative geltend, daß jeder Antrag unbeschadet des Fortbestandes der Vereinigung seinen besondern Gegenstand habe und hiernach zu seiner Erledigung auch eine besondere Berechtigungsurkunde erfordere. Dagegen Oppenhoff in n. 1132.

773) In Bezug auf Umwandlungsanträge vide Rec.-Bescheide d. prß. Hdl.-Minist. v. 12. April, 3. Juli, 29. Dezbr. 1866, 15. Novbr. 1867, 14. Febr. 1868, Z. f. B.-R. VII, 268. VIII, 142. IX, 227, 228, 230.

774) Die Erweiterungsanträge unterscheiden sich ihrer rechtlichen Wirkung nach von den Umwandlungsanträgen in folgenden Punkten:

a) sie sind nur bis zum 31. Dezember 1869 zulässig;

b) sie stehen im Falle der Collision den bis zum 31. Dezember 1869 eingelegten Umwandlungsanträgen nach;

c) sie concurriren unter sich zu gleichen Rechten. Bei einer Collision mit anderen Muthungen dagegen ist der Vorzug des Alters (Art. 24 u. 25) entscheidend.

775) In Bezug auf die Umwandlungsanträge gelten folgende Regeln:

a) sie sind auch nach dem 31. Dezember 1869 gestattet, jedoch ohne das im Art. 218 bestimmte Vorzugsrecht;

b) die vor dem 1. Januar 1870 eingelegten Umwandlungsanträge gehen den Erweiterungsanträgen und den auf Grund des Berggesetzes eingelegten Muthungen vor;

c) die nach dem 31. Dezember 1869 eingelegten Umwandlungsanträge concurriren mit den auf Grund des Berggesetzes eingelegten Muthungen nach dem Vorrechte des Alters (Art. 24 u. 25);

d) sie concurriren unter sich zu gleichen Rechten.

Klostermann n. 505.

Art. 216.

Von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag (Art. 215) begehrten Felde dürfen die Längenfelder anderer Bergwerke nur dann ganz oder theilweise umschlossen werden, wenn die Eigenthümer dieser Bergwerke auf eine desfallsige Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß der Bergbehörde festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

Zu Art. 216.

776) Den vorstehenden Grundsätzen entsprechend, erklärt der Art. 216 die Umschließung von Längenfeldern durch ein in dem Umwandlungsantrage eines Dritten begehrtes Geviertfeld nur dann für statthaft, wenn die Eigenthümer des zu umschließenden Längenfeldes sich ausdrücklich hiemit einverstanden erklären. Fehlt diese Voraussetzung, so muß derjenige, welcher den Umwandlungsantrag gestellt hat, sich die zur Vermeidung von Collisionen erforderliche Beschränkung des begehrten Geviertfeldes gefallen lassen. In dieser Beziehung besteht also für die Feldesumwandlung eine durch die Sache selbst gebotene Modification des Rechtsanspruches, welcher dem Muther auf das gesetzliche Feld zusteht.

Außer dem Rechte der Feldesumwandlung bedürfen die bestehenden Längenfelder noch eines weiteren Schutzes, und zwar gegen Muthungen, welche von Dritten nach den neuen Vorschriften des Berggesetzes auf Geviertfelder eingelegt werden. Denn ohne eine solche Schutzmaßregel

würden die bestehenden Längenfelder dritten Muthern gegenüber denselben Gefahren und Nachtheilen ausgesetzt sein, welche in Beziehung auf die Feldesumwandlung durch den Art. 216 vermieden werden sollen. Zunächst räumt deshalb der Art. 218 den Umwandlungsanträgen, welche innerhalb 6 Monaten nach der Wirksamkeit des Berggesetzes eingehen, ein Vorzugsrecht ein vor den in demselben Zeitraume eingelegten Muthungen, selbst wenn die letzteren älter sind.

Sodann beschränkt derselbe auch alle innerhalb dieser Frist eingelegten Muthungen unbedingt und ohne Rücksicht auf etwa concurrirende Umwandlungsanträge in der Weise, daß bestehende Längenfelder ohne ausdrückliche Einwilligung der Eigenthümer von den Geviertfeldern solcher Muthungen nicht umschlossen werden dürfen. In beiden vorstehenden Bestimmungen liegt zugleich ein wirksames Mittel, um die im allgemeinen Bergbauinteresse wünschenswerthe Umwandlung der Längenfelder zu befördern und zu desfallsigen Anträgen innerhalb der sechsmonatlichen Frist zu ermuntern. — Motive.

777) Es wirft sich die Frage auf, ob die Umschließung von Längenfeldern unter allen Umständen oder nur dann von der ausdrücklichen Einwilligung des Bergwerkseigenthümers abhängig zu machen ist, wenn das umschließende Umwandlungs- oder Erweiterungsfeld und das umschlossene Längenfeld auf das nämliche Mineral berechtigt sind.

Beide Ansichten haben ihre Vertheidigung gefunden. — Vergl. Z. f. B.-R. VIII, 143 und Huyssen S. 149. — Allein es wird weder mit den allgemeinen Grundsätzen des Berggesetzes und den Interessen des Bergbaues vereinbar, noch zu einem wirksamen Schutze der bestehenden Längenfelder erforderlich sein, die Umschließung der letzteren auch dann zu verhindern, wenn nicht das nämliche Mineral in Frage steht.

Die Fassung des Art. 216 nöthigt nicht, dem Verbote der Umschließung eine solche singuläre Ausdehnung zu geben. Denn da im Allgemeinen sogar die gegenseitige Ueberdeckung von Feldern, welche nicht auf ein und dasselbe Mineral berechtiget sind, unbestritten statthaft ist, so hätte, wenn eine Ausnahme hievon bei der Feldesumwandlung und Feldeserweiterung beabsichtiget worden wäre, dies im Art. 216 durch einen entsprechenden Zusatz ausdrücklich bestimmt werden müssen. — Z. f. B.-R. X, 78.

778) Das Gesetz gestattet nicht, daß Längenfelder „ganz oder theilweise umschlossen“ werden. Was unter einer gänzlichen oder theilweisen Umschließung im Sinne des Art. 216 zu verstehen ist, läßt sich durch eine abstracte Begriffsbestimmung nicht wohl ausdrücken. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle gestaltet sich auch die Lage und das Verhältniß der Umwandlungs- und Erweiterungsfelder zu benachbarten Längenfeldern sehr mannigfaltig; was im einen Falle als Umschließung behandelt werden muß, wird im anderen Falle nicht als solche anzusehen sein. Im Allgemeinen wird man in Zweifelsfällen zu prüfen haben, ob der mit dem Verbote der Umschließung beabsichtigte, bereits besprochene Zweck durch die Art und Weise, wie ein Umwandlungs- oder Erweiterungsfeld im Verhältnisse zu benachbarten Längenfeldern

projectirt worden ist, wirklich erreicht oder ob derselbe vereitelt wird; nur im ersteren Falle kann die Feldesprojection als mit der Vorschrift des Art. 216 vereinbar angenommen werden. Es erscheint ferner gerechtfertigt, den Begriff der Umschließung nicht zu eng zu fassen, vielmehr so weit wie möglich auszudehnen, denn das Gesetz will selbst eine nur „theilweise" Umschließung vermieden wissen, um den beabsichtigten Schutz der bestehenden Längenfelder vollständig zu erreichen. So ist, um eine Umschließung im Sinne des Art. 216 annehmen zu können, nicht erforderlich, daß das Längenfeld mindestens an zwei Seiten von dem projectirten Geviertfelde begrenzt werde; als „theilweise" Umschließung kann es schon gelten, wenn das Längenfeld nur an Einer Seite auf eine längere oder kürzere Erstreckung von dem umliegenden freien Felde getrennt wird; eine solche, an sich beschränkte Umschließung würde, sobald sie z. B. an der hangenden Vierung stattfindet, völlig genügen, um eine zweckentsprechende Umschließung des Längenfeldes zu vereiteln. Weiter ist zur Umschließung nicht erforderlich, daß das Längenfeld von dem umschließenden Geviertfelde unmittelbar begrenzt oder gar eingeschlossen wird; gegen den Art. 216 verstößt vielmehr auch eine solche Feldeslegung, welche um das Längenfeld nur einen schmalen, für eine Umwandlung des letzteren unzureichenden Feldesstreifen frei läßt. Auch kommt es bei der Umschließung nicht lediglich auf die Projection des Längenfeldes über Tage an; die Veränderungen, welchen dasselbe mit Rücksicht auf das wechselnde Verhalten der Lagerstätte nach der Teufe zu unterworfen ist, wollen ebenfalls berücksichtiget sein. Andererseits kann es aber einer Umschließung nicht gleichgeachtet werden, wenn das Längenfeld nur an dem einen oder anderen Punkte, z. B. von einem Winkel des begehrten Geviertfeldes berührt wird. Ferner ist von einer Umschließung in dem hier fraglichen Sinne nicht mehr zu reden, sobald zwischen dem Längenfelde und dem dasselbe in weiterer Entfernung umgebenden Geviertfelde noch ein so ausgedehntes Terrain frei bleibt, daß überhaupt eine Collision der beiderseitigen Rechte und Interessen nicht besteht.

Was die transitorische Bestimmung im zweiten Absatze des Art. 218 betrifft, so lautet dieselbe zwar nur allgemein dahin, daß die gestreckten Felder &c. nicht „umschlossen" werden dürfen; indeß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier ebenso wie im Art. 216 die Umschließung nicht einmal eine „theilweise" sein darf, zumal diese Uebergangsbestimmung in Beziehung auf die bestehenden Längenfelder demselben Zwecke dienen soll, wie die durch sie ergänzte Hauptvorschrift des Art. 216.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß das Berggesetz der Natur der Sache nach nicht durch positive Vorschriften feststellen konnte, wann der Fall einer unzulässigen Umschließung von Längenfeldern eintrete und wann nicht, sondern daß hier die freie Beurtheilung der Bergbehörde Platz greifen muß. Das Gesetz läßt aber das Ermessen der Bergbehörde auch darüber zu, welche Beschränkung ein begehrtes Umwandlungs- oder Erweiterungsfeld zu erleiden hat, um eine unstatthafte Umschließung vom Längenfeld zu beseitigen. Der Antragsteller muß sich „eine ent-

sprechende, nöthigenfalls durch einen Beschluß der Bergbehörde festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen." — Z. f. B.-R. X, 79 u. ff.

779) Die Frage, ob und wie ein begehrtes Geviertfeld wegen unstatthafter Umschließung vom Längenfeld zu beschränken sei, ist nicht geeignet zur weiteren Verfolgung auf dem Rechtswege, weil das Gesetz die Entscheidung hierüber in das freie Ermessen der Bergbehörde gelegt hat. — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 81 — Wachler in der Z. f. B.-R. X, 44. — Anderer Meinung Oppenhoff n. 1137 —, welcher die Frage, ob ein Fall des Art. 216 Abs. 1 vorliege, trotz ihrer vorwiegend technischen Natur für prozeßfähig erachtet, weil sie das Bestehen, resp. den Umfang des an sich privatrechtlichen Anspruches auf Umwandlung betrifft und durch das Gesetz vom Rechtswege **nicht** ausgeschlossen wird; dagegen soll **nur** die administrative Cognition statthaben darüber, welche Beschränkungen sich der Antragsteller beim Feststehen einer unstatthaften Umschließung gefallen lassen müsse.

Art. 217.

Mehrere Umwandlungsanträge, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht.

Dasselbe gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche auf das nämliche Feld gerichtet sind.

Bei einer solchen Collision bildet, insoweit eine vertragsmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Theilung in gleiche Theile die Regel.

Die Bergbehörde ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Theilungsverhältnisse abzuweichen, insoweit sich dies für einen zweckmäßigen Betrieb erforderlich darstellt.

Zu Art. 217.

780) Der Art. 217 stellt zur Lösung der Schwierigkeiten, welche bei den auf dasselbe Feld erhobenen Ansprüchen entstehen können, einige allgemeine Grundsätze auf und weist der Bergbehörde eventuell die Entscheidung zu. Das letztere Mittel, so sehr es dem Geiste des Gesetzes über die Ertheilung von Gerechtsamen widerstreitet, ist ein nothwendiges Auskunftsmittel, weil sonst die größten wirthschaftlichen Nachtheile für den Bergbau entstehen können, und eine ausschließlich gesetzliche Regelung unmöglich ist.

Nachdem billig ist, daß auch den Besitzern gevierter Felder, welchen nach älterem Rechte kleinere Felder verliehen wurden, als nunmehr zulässig ist, ebenfalls die Möglichkeit gegeben werde, die an ihre verliehenen Felder angrenzenden freien Feldestheile bis zu dem gesetzlichen Feldesmaximum ihren Bergwerken einzuverleiben, ohne daß sie nöthig haben, auf Grund eines besonderen Fundes zu muthen, so

ward in Art. 215 des Gesetzes auch die Erweiterung der gevierten Felder bis zu dem gesetzlichen Feldesmaximum auf von Seite des Bergwerksbesitzers innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft des Berggesetzes zu stellenden Antrag für zulässig erklärt.

Diese Erweiterungsanträge werden ganz analog den Umwandlungsanträgen behandelt; es ist ihnen jedoch das Vorzugsrecht des Art. 218 nicht eingeräumt, weil wohl die Umwandlung der Längenfelder in gevierte im allgemeinen bergbaulichen Interesse dringend wünschenswerth ist, dasselbe aber bei Erweiterung des gevierten Feldes gar nicht berührt wird, hier vielmehr nur der Bergwerksbesitzer betheiliget ist und darum kein Grund vorliegt, das Vorzugsrecht des Finders abweichend von den allgemeinen Grundsätzen zu Gunsten des Bergwerksbesitzers aufzuheben. Aus demselben Grunde müssen Erweiterungsanträge den Umwandlungsanträgen gegenüber weichen. — Motive.

781) Der Ausdruck „Umwandlungsantrag" ist aus Art. 215 zu erläutern und daher nicht ausschließlich auf die Felder bestehender Werke, sondern auch auf bloße Muthungsfelder zu beziehen. Auf Collisionen zwischen Erweiterungsanträgen und Concessionsgesuchen des früheren linksrheinischen Rechtes findet Art. 217 keine Anwendung. — Rec.-Bschd. des prß. Hdl.-Minist. v. 5. Januar 1867 Z. f. B.-R. IX, 233 — Oppenhoff n. 1138.

782) Der Art. 217 modificirt die Vorschriften des Art. 215 Abs. 2, indem er nicht blos für den Fall der gleichzeitigen Präsentation der Anträge gilt. Gerade um die allgemeinen Bergbauinteressen durch eine möglichst ausgedehnte Betheiligung der älteren Werke an der Umwandlung (u. Erweiterung) zu fördern, ist hier die Priorität des Alters ausgeschlossen und den concurirenden Anträgen ein gleich starkes Recht beigelegt. — Rec.-Bschd. d. prß. Hdl.-Minist. v. 2. Novbr. 1867 IX, 231. — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 57 u. 83 und Erkenntniß des Kreisgerichts zu Beuthen v. 10. Sept. 1868 und des Appellgerichts zu Ratibor v. 22. April 1869 Z. f. B.-R. X, 466 — Oppenhoff n. 1139.

783) Ueberdecken sich die von den Concurrenten begehrten Felder nur theilweise, so findet Art. 217 nur auf diese Theile Anwendung, weßhalb in die amtliche Theilung keine anderen Feldesstücke gezogen werden können. — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 85 — Oppenhoff n. 1140.

784) Das gleich starke Recht bezieht sich nur auf die Umwandlungsanträge unter sich und ebenso auch auf die Erweiterungsanträge unter sich, steht aber letzteren in Concurrenz mit Umwandlungsanträgen nicht zur Seite. — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 84. — Vergl. n. 781.

785) Auf den Zeitpunkt der Präsentation der Umwandlungsanträge, sowie der bis zum 31. Dezember 1869 eingelegten Erweiterungsanträge kommt es für die Beurtheilung der unter mehreren Umwandlungsanträgen oder mehreren Erweiterungsanträgen bestehenden Collisionen nicht an. — Z. f. B.-R. VI, 610 u. ff. — Klostermann n. 510.

786) Die Instruction für die Behandlung der Muthungen, dann der Feldesumwandlungs- und Erweiterungsanträge bei den Bezirksbergämtern, erlassen vom Oberbergamte München unterm 31. Juli 1869, lautet in § 22:

„Zwischen mehreren, auf das nämliche Feld gerichteten Umwandlungsanträgen findet kein Vorrecht des Alters innerhalb der durch das Berggesetz gewährten Präclusivfrist bis zum 1. Januar 1870 statt. Das Nämliche gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche dasselbe Feld begehren (Art. 217).“

Hiezu bemerken die Herausgeber der Zeitschrift für Bergrecht im XI. Band S. 7 derselben:

„Wenn hiernach nur diejenigen auf das nämliche Feld gerichteten Umwandlungsanträge, welche innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Infrafttreten des Berggesetzes — bis zum 1. Januar 1870 — eingegangen sind, für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht begründen, dagegen die nach diesem Zeitpunkte eingehenden Umwandlungsanträge dem — nach Art. 25 des Berggesetzes zu bestimmenden — Vorrechte des Alters unterliegen sollen, so dürfte diese Unterscheidung wohl nur auf eine irrthümliche Fassung des obigen § 22 zurückzuführen sein. Denn das Berggesetz selbst macht im Art. 217 ebenso wenig, wie der wörtlich hiemit übereinstimmende § 217 des preuß. Berggesetzes einen solchen Unterschied; es ergibt sich vielmehr aus dem Wortlaute wie aus dem Grunde und Zwecke dieser Gesetzesvorschrift, daß allen auf das nämliche Feld gerichteten Umwandlungsanträgen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraumes oder erst später eingegangen sind, unter sich ein gleich starkes Recht beigelegt werden muß. Nach diesem Grundsatze werden die Umwandlungsanträge im Bereiche des preußischen Berggesetzes behandelt. — Vergl. auch Jhrg. VI S. 611 u. X S. 85 der Zeitschrift. — Unter Anträgen auf Feldeserweiterung kann das gleich starke Recht allerdings nur während der sechsmonatlichen Frist zur Geltung gelangen, weil überhaupt die Zulässigkeit von Erweiterungsanträgen auf diese kurze Uebergangszeit beschränkt ist (Art. 215).“

Art. 218.

Diejenigen Umwandlungsanträge, welche innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes bei der zur Annahme von Muthungen befugten Bergbehörde (Art. 12) eingehen, gewähren den auf Grund dieses Gesetzes eingelegten Muthungen und Erweiterungsanträgen gegenüber ein Vorzugsrecht auf das im Art. 27 bestimmte Feld.

Von den gevierten Feldern der Muthungen, welche innerhalb dieser Frist eingelegt werden, dürfen die Längenfelder bereits bestehender Bergwerke ohne ausdrückliche Einwilli-

gung der Eigenthümer auch dann nicht umschlossen werden, wenn Seitens der Letzteren keine Umwandlungsanträge gestellt sind.

Zu Art. 218.

787) Art. 218 hat die Bestimmung, die bestehenden Längenfelder, neuen Muthungen Dritter gegenüber wider diejenigen Gefahren und Nachtheile zu schützen, welche in Bezug auf die Feldesumwandlung durch Art. 216 vermieden werden sollen. Die zwischen den Art. 216 u. 218 gezogene Parallele trifft insoferne nicht zu, als das Vorrecht, welches Art. 218 Abs. 1 erwähnt, sich auch auf solche Anträge erstreckt, welche die Umwandlung blos von Muthungsfeldern betreffen. Immerhin ist jedoch Art. 218 Abs. 2 aus Art. 216 zu erläutern. Beispielsweise genügt daher auch hier eine blos theilweise Umschließung, während Art. 218 ganz außer Anwendung bleibt, wenn die Muthung ein anderes, als das im umschlossenen Längenfelde verliehene Mineral betrifft. — Brassert in der Z. f. B.-R. X, 78 — Oppenhoff n. 1142 u. 1143 — Z. f. B.-R. VIII, 143 — Klostermann n. 511.

Art. 219.

Wird das Eigenthum eines Bergwerkes, dessen Längenfeld von dem gevierten Felde eines anderen Bergwerkes umschlossen ist, nach dem sechsten Titel des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigenthümer des anderen Bergwerkes, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntniß zu setzen hat, ein binnen dreißig Tagen nach dieser Bekanntmachung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des Längenfeldes mit seinem gevierten Felde.

Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ohne weitere Förmlichkeiten ausgesprochen.

Zu Art. 219.

788) Die Vorschrift dieses Artikels beruht auf der Erwägung, daß Bergwerke, welche gegenwärtig als Längenfelder verliehen sind, nicht wieder nach dieser Vermessungsweise verliehen werden können, wenn das Eigenthum derselben nach dem VI. Titel aufgehoben wird; daß ferner bei solchen Bergwerken, wenn dieselben von Geviertfeldern umschlossen sind, eine selbstständige Wiederverleihung nach gevierter Vermessung in der Regel nicht ausführbar sein wird; daß dagegen die Vereinigung derartiger Längenfelder mit den umschließenden Geviertfeldern aus bergbaulichen und wirthschaftlichen Gründen zweckmäßig und deshalb durch ein einfaches Verfahren zu begünstigen ist. — Motive.

789) Die Anwendbarkeit des Art. 219 wird gleichfalls dadurch bedingt, daß beide Werke auf dasselbe Mineral berechtiget sind, bezw.

waren. Ebenso ist hier wie in Art. 216 der Ausdruck „Umschließung" aus dem Zwecke des Gesetzes zu erläutern. Da dieser Zweck jedoch bei Art. 219 ein wesentlich anderer ist als bei Art. 216, so wohnt jenem Ausdrucke in Art. 219 ein theilweise anderer und zwar engerer Sinn bei, als unter Art. 216. Findet eine nur theilweise Umschließung statt, so beschränkt sich das Vorrecht des Art. 219 auf den umschlossenen Theil des Längenfeldes. Bei Collisionen mit den Vereinigungsanträgen anderer Bergwerksbesitzer, oder mit den Anträgen dritter Muther hat das Gesetz dem Ermessen der Bergbehörde nicht jenen Spielraum gelassen, wie in den Fällen der Art. 216 u. 217. Demgemäß ist die Entscheidung der Bergbehörden keine endgiltige, vielmehr steht den Concurrenten wegen ihrer Streitigkeiten über die Ausführung des Art. 219 der Rechtsweg offen. — Oppenhoff 1145 — Klostermann n. 512 u. 513.

790) Das Gesuch um Vereinigung ist, bei dem Mangel besonderer Vorschriften, nach den Art. 12 und 13 anzubringen. Die folgenden Artikel kommen jedoch, dem Art. 219 Abs. 2 zufolge, nicht zur Anwendung, abgesehen davon, daß der Nachtrag zur Verleihungsurkunde, welcher die Vereinigung ausspricht, nach Art. 35 zu publiciren ist, wenn die dort angedrohte Präclusion eintreten soll. — Oppenhoff n. 1146.

In der Z. f. B.=R. IX, 235 findet sich ein Schema des Nachtrages zur Verleihungsurkunde und ein Beschluß des Oberbergamts Bonn, inhaltlich dessen von der Förmlichkeit der Publication der Urkunde in dem Falle Umgang genommen wurde, als schon vorher auf Grund der Art. 163, 160 u. 161 die Verzichtleistungserklärung publicirt worden war.

791) In Betreff der rechtlichen Folgen der Vereinigung vide n. 768.

Art. 220.

Wer auf Grund einer vor dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Muthung auf das Feld eines zu derselben Zeit bereits bestehenden Bergwerkes oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glaubt, muß letzteres innerhalb eines Jahres von jenem Zeitpunkte an durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechtes auf das Feld verlustig.

Zu Art. 220.

792) Bei Art. 35 ist auf das Bedürfniß hingewiesen, das künftig nach dem Berggesetze verliehene Bergwerkseigenthum gegen Ansprüche dritter Muther sicher zu stellen, zu welchem Behufe das dort angeordnete Publications= und Präclusionsverfahren eintreten soll. Das nämliche Bedürfniß besteht aber auch für das bereits verliehene Bergwerkseigenthum. Denn da dasselbe nach den Grundsätzen des Berg=

rechtes diesseits des Rheines überall nur „älteren Rechten unbeschadet“ verliehen ist, so entbehren die bestehenden Bergwerke jeder rechtlichen Sicherheit gegenüber solchen Muthern, welche auf das verliehene Feld oder auf Theile desselben Vorzugsrechte behaupten, jedoch aus irgend einem Grunde nicht geltend gemacht haben.

Nach Ablauf einer einjährigen Frist genießt das bereits bestehende Bergwerkseigenthum dieselben Bürgschaften, welche das nach dem Berggesetze neu verliehene Bergwerkseigenthum durch das Verfahren des Art. 35 erlangt. — Motive.

793) Wegen der Behandlung der älteren, vor dem 1. Juli 1869 eingelegten Muthungen vide Z. f. B.-R. VI, 568 u. ff. — VII, 255 u. 256, 390, 396 — Huyssen S. 151. Bezüglich der linksrheinischen Concessionsgesuche vide Z. f. B.-R. VI, 450 u. 571 u. IX, 233.

Art. 221.

Soweit das gegenwärtige Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke überhaupt Anwendung findet, unterliegen den Bestimmungen desselben auch diejenigen Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche den seitherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß auf Mineralien berechtiget sind, die der Art. 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufführt.

Der Titel VII desselben findet jedoch auf solche Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien, welche beim Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes einem Knappschaftsvereine nicht angehören, keine Anwendung.

Zu Art. 221.

794) Wie bei Art. 1 ausgeführt worden, unterliegen künftig gewisse, früher zu den Gegenständen des Bergregals gerechnete Mineralien nicht mehr den Vorschriften des Berggesetzes. Soweit indeß bereits Verleihungen auf solche Mineralien bestehen, darf denselben die bergrechtliche Grundlage durch Aufhebung der älteren Berggesetze nicht entzogen werden, vielmehr müssen die an die Stelle der letzteren tretenden Vorschriften des neuen Berggesetzes auch auf jene Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien Anwendung erhalten, damit auf diese Weise die Rechtsverhältnisse derselben, soweit sie bergrechtlicher Natur sind, geregelt werden.

Da, wo es sich aber nicht darum handelt, bestehenden Rechtsverhältnissen ihre Grundlage zu erhalten, wo also auch von einer Regelung solcher Verhältnisse nicht die Rede sein kann, ist keine Veranlassung gegeben, die Vorschriften des neuen Berggesetzes auf solche, wenn auch bisher der Berggesetzgebung unterworfen gewesene Bergwerke, Steinbrüche und Gräbereien in Anwendung zu bringen. Deshalb ist Abs. 2 dieses Artikels bestimmt, daß auf dieselben, wenn sie bei Inkrafttretung gegenwärtigen Gesetzes keinem Knappschaftsvereine angehörten, der Titel VII (von den Knappschaftsvereinen) keine Anwendung finde. — Motive.

795) Der Absatz 1 dieses Artikels findet auch auf die vor dem 1. Juli 1869 eingelegten Muthungen Anwendung.

Wird das Bergwerkseigenthum an einem nicht unter Art. 1 begriffenen Minerale aufgehoben, so wird das bisher dem Bergwerkseigenthümer unterworfene Mineral zu einem Bestandtheil des Grundeigenthumes. — Klostermann n. 517.

Art. 222.

Dem Staate bleibt für die oberbayerischen Salinen das Gebiet des dermaligen Bezirksamtes Berchtesgaden zur Steinsalz- und Solegewinnung vorbehalten.

Zu Art. 222.

796) Mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr vereinbarliche Specialbeleihungen auf größere Bezirke, welche früher erfolgt sind, ingleichen die Grubenfelder der Bergwerke des Staates, welche derselbe kraft seines Regals, also ohne Verleihung, an sich genommen (occupirt) hat, werden selbstverständlich durch das neue Gesetz nicht berührt und bleiben sonach in ihrem ungeschmälerten Fortbestande. In dieser Beziehung ist also die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung nicht veranlaßt. Anders verhält sich die Sache — in Folge der Aufhebung des staatlichen Salzgewinnungs-Monopols — bei der Salzgewinnung, welche an ein bestimmtes Feld nicht gebunden gewesen ist.

Hier mußte dem k. Staatsärar das ganze Gebiet der Salzgewinnung durch eine gesetzliche Bestimmung gesichert werden, welchem vermöge der freien Bergwerkserklärung für das ehemalige Churfürstenthum Bayern vom 6. Mai 1784 — soll heißen Art. 1 der bayer. Bergordnung vom 6. Mai 1784 — und des k. preußischen Bergpatentes vom 8. Decbr. 1793 in dem bei weitem größten Theile des Landes die Gewinnung von Kochsalz als ausschließliches Recht vorbehalten worden ist, Gelegenheit geboten werden, sich, nachdem dasselbe in Art. 1 des gegenwärtigen Berggesetzes auf dieses Recht Verzicht geleistet hat und die Salzgewinnung frei gegeben worden ist, den Besitz seiner Salinen und Steinsalzbergwerke auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zu sichern. Sämmtliche im diesseitigen Bayern vorhandenen Salinen und der Steinsalzbergbau befinden sich im Rechtsgebiete der bayer. Bergordnung, es ist daher auch, da dem Staatsärar dieses ganze Gebiet zur Salzgewinnung zugehört, zur Zeit unthunlich, entsprechende Grubenfelder innerhalb dieses Gebietes für sich in die Bergbücher eintragen zu lassen.

Hier, wo es sich also nach stattfindender freiwilliger Verzichtleistung auf ein Recht nur um die unbestreitbare Forterhaltung eines Theiles dieses Rechtes — d. h. um die Aufrechthaltung des Eigenthums der bereits vorhandenen ärarialischen Salinen und des Salzbergbaues — handelt, darf durch die Einführung des neuen Berggesetzes keine Unterbrechung jenes Eigenthumsrechtes eintreten, was nur durch einen in's Gesetz aufzunehmenden Vorbehalt erreicht werden kann.

Was nun die im Regierungsbezirke von Oberbayern gelegenen s. g. südlichen Salinen betrifft, so ist deren Bestand auf die Benützung der salzführenden Gebirgsformation gegründet, deren Ausdehnung beiläufig das gegenwärtige Gebiet des Bezirksamtes Berchtesgaden umfaßt. — Motive.

797) Ueber die Specialverleihungen nach früherem Rechte und deren Bedeutung im gegenwärtigen preußischen Bergrechte siehe Z. f. B.-R. VI, 548. — Oppenhoff n. 25 — Achenbach, d. gem. deutsche B.-R. S. 215. — Wegen des früheren bayer. Salzhandel-Monopols vergl. n. 20.

Art. 223.

Nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes findet eine Verleihung von Erbstollenrechten nicht mehr statt.

In Ansehung der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten, insbesondere auch der Aufhebungsarten, verbleibt es bei den Bestimmungen der seitherigen Gesetze.

Zu Art. 223.

798) Nach Art. 240 Abs. 1 des Gesetzes werden zwar alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, mit dem Tage, an welchem dasselbe in Kraft tritt, außer Wirksamkeit gesetzt, allein bis zu diesem Zeitpunkte konnten nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, noch immer Erbstollengerechtigkeiten erworben werden, für deren Aufhebung die seitherigen Gesetzesvorschriften in Wirksamkeit bleiben müssen, weil es mit der künftigen Beseitigung des Erbstollenrechtes unvereinbar sein würde, die vorhandenen Erbstollengerechtigkeiten in den Verpflichtungen zu erleichtern, von deren Erfüllung gegenwärtig die Erhaltung der Gerechtsame abhängt. — Motive.

An Stelle des allegirten Gesetzes vom 1. Juli 1856 ist nunmehr das Gesetz vom 6. April 1869 getreten, die Abgaben von Bergwerken betreffend.

799) Abs. 1 schließt die Verleihung von Erbstollenrechten aus auch für den Fall, wenn schon vor der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes Muthung eingelegt war. — Z. f. B.-R. VI, 616 — VII, 269 — Huyssen S. 153 — Klostermann n. 518.

800) Abs. 2 hat in negativer Hinsicht die Folge, daß die Art. 63, 159 u. ff. bei Erbstollengerechtsamen keine Anwendung finden. — Z. f. B.-R. VI, 618.

801) Bezüglich der bereits bestehenden Erbstollengerechtigkeiten vergleiche bayer. Bergordnung insbesondere Art. 66, 71, 76, 77, 87 und Hake, Comm. § 390, 413, 418, 419, 445. — Preuß. Landrecht Thl. II.

Titel 16 insbesondere § 235, 247, 249, 252. — Brandenburg'sche Bergordnung Art. 49 u. 51. — Z. f. B.-R. VI, 616 u. ff. u. Klostermann, Lehrbuch S. 366—378.

Art. 224.

Bei Bergwerkseigenthum, welches nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes verliehen wird, findet ein Anspruch auf Freikuxe irgend einer Art nicht mehr statt.

Den bereits vor diesem Zeitpunkte von Kirchen und Schulen und von Grundbesitzern erworbenen Freikuxen steht nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerke zu.

Die nach der seitherigen Gesetzgebung von Knappschaftskassen erworbenen Freikuxe erlöschen ohne Entschädigung. Durch diese Erlöschung wird weder die Quote des Ausbeuteantheiles der übrigen Freikuxberechtigten, noch die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe verändert.

Die Ablösung der Freikuxe bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

Zu Art. 224.

802) In Bayern diesseits des Rheins bestanden zwar noch veraltete gesetzliche Bestimmungen über Freikuxe; in der Praxis aber sind sie mit nur äußerst wenigen Ausnahmen außer Gebrauch gekommen, daher durch den ersten Absatz dieses Artikels für die neu zu verleihenden Bergwerke nur eigentlich thatsächlich größtentheils schon bestehende Zustände gesetzlich sanctionirt werden.

Hinsichtlich der unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bereits verliehenen Bergwerke mußte jedoch denjenigen Grundbesitzern, sowie den Kirchen und Schulen, welche zur Zeit der Inwirksamkeittretung dieses Gesetzes allenfalls schon solche Freikuxe besitzen, deren Fortgenuß gesichert werden.

803) Bezüglich der einzelnen Arten der Freikuxe ist Folgendes zu bemerken:

Die Freikuxe für Kirchen und Schulen sind in Bayern diesseits des Rheines zwar durch mehrere Berggesetze (bayer. Bergordnung Art. 7, preuß. Landrecht Thl. II Tit. 16 § 134) gesetzlich begründet, allein größtentheils außer Gebrauch, vielleicht gar nicht zur Entstehung gekommen; es fehlt auch der innere Grund für die Aufrechthaltung der früheren Belastung des Bergbaues mit Kirchen- und Schulkuxen, indem ihr Zusammenhang mit den vormaligen Privilegien der Bergbautreibenden längst nicht mehr besteht; ferner tragen auch die Knappschaftsvereine, zu welchen der Bergwerksbesitzer ebenfalls Beiträge zu leisten hat, durch

Zahlung von Schulgeld oder durch außerordentliche Zuschüsse zur Erreichung der fraglichen Zwecke bei.

Nachdem nun die Erleichterung des Bergbaues von außergewöhnlichen Lasten auch hier angestrebt werden muß und die neueren deutschen Berggesetze bereits ohne Ausnahme die Freikuxe beseitiget haben, so ist die Erklärung der Unstatthaftigkeit der Freikuxe der Kirchen und Schulen für die Zukunft gerechtfertiget.

Noch weiter konnte man hinsichtlich der nur im Gesetzesbereiche der Brandenburger Bergordnung bestehenden Knappschaftskuxe gehen und nicht allein ihre Unstatthaftigkeit für die Zukunft, sondern auch das Erlöschen der seither bestandenen Knappschaftskuxe ohne Entschädigung aussprechen, da die nach Art. 176 u. 177 Abs. 2 den Bergwerksbesitzern obliegende Beitragsverpflichtung hinreichenden Ersatz für die Freikuxe gibt.

Die Aufhebung des Erb- oder Grundkuxes erscheint schon mit Rücksicht auf den seitherigen unbefriedigenden Rechtszustand völlig begründet; denn abgesehen von den vielen Rechtsungleichheiten und Rechtsunsicherheiten, welche die älteren Bergordnungen hierüber enthalten, führt der Erbkux, wie oben berührt, in keiner Weise eine gerechte Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümer und dem Bergbautreibenden herbei.

804) Um alle Zweifel darüber zu beseitigen, ob die bereits erworbenen, noch fortbestehenden Freikuxe ihrer rechtlichen Natur nach blos eine auf dem Bergwerke ruhende Reallast, also eine Realberechtigung auf einen aliquoten Antheil an dem Nutzungsertrage des Bergwerkes oder ein Miteigenthumsantheil seien, sohin der Freikuxberechtigte Miteigenthümer des Bergwerkes sei, enthält das Gesetz in vorwiegender Berücksichtigung der practischen Seite der Sache und da die entgegengesetzte Auffassung mit der neuen Einrichtung der Gewerkschaft nicht vereinbar wäre, die entscheidende Bestimmung dahin, daß den Freikuxen nur eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil zustehe.

Auch die Frage, ob die Erlöschung der Knappschaftskuxe einen Einfluß auf die Quote des Ausbeuteantheiles der übrigen Freikuxberechtigten und auf die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe ausübe, ist auf gesetzlichem Wege entschieden, um allenfalls entstehende Zweifel hierüber von vorneherein zu beseitigen.

Das Gesetz verneint diese Frage in dem dritten Absatze dieses Artikels in der Erwägung, daß in Folge der Aufhebung der Knappschaftskuxe weder die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe vermehrt, noch der Ausbeuteantheil der übrigen Freikuxberechtigten erhöht wird.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe ist nämlich von der Zahl der Freikuxe völlig unabhängig und jede dieser beiden Zahlen an sich selbst bestimmt. Wenn deshalb die Zahl der Freikuxe durch die Aufhebung der Knappschaftskuxe verändert ist, so wächst hiedurch nicht die Zahl der gewerkschaftlichen (verzubußten) Kuxe, sondern es verringert sich die Gesammtzahl der Kuxe.

Ueberdieß würde eine solche Vergrößerung der gewerkschaftlichen Kuxzahl für den Verkehr höchst lästig und doch ohne allen Einfluß auf das Antheilsrecht der einzelnen Gewerken sein, indem die Erhöhung der Ziffer nicht den nummerischen Werth der Kuxzahl verändern würde.
Ebensowenig kann aber auch der Ausbeuteantheil der übrigen Freikuxberechtigten eine Vergrößerung erfahren; denn derselbe ist gesetzlich fixirt und kein Rechtsgrund ersichtlich, aus welchem der Ausfall eines Freikuxberechtigten dem Rechte der übrigen zu Statten kommen sollte.

805) Nach der früheren Gesetzgebung können die Freikuxe nicht als ablösbar angesehen werden. Da aber die Ablösbarkeit derselben im Interesse des Bergbaues liegt, so erscheint angemessen, solche durch das Berggesetz auszusprechen.
Dagegen ist von einem Ablösungszwange abgesehen, indem hiebei nicht wie bei anderen Ablösungen vorwiegende öffentliche Interessen in Betracht kommen und außerdem ein allgemein anwendbarer gerechter Ablösungsmodus der Natur der Sache nach nicht ausfindig zu machen ist.

806) Zu den „Betheiligten", deren freien Vereinigung die Ablösung überlassen ist, gehören, wenn es sich um Ablösung von Freikuxen des Grundbesitzers handelt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die Realinteressenten und Hypothekengläubiger des berechtigten Grundstückes. — Motive.

Art. 225.

Nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes kann das in Art. 8 der bayer. Bergordnung vom 6. Mai 1784 begründete Mitbaurecht des Grundbesitzers nur noch alsdann in Anspruch genommen werden, wenn die Erklärung, mitbauen zu wollen, bereits vor jenem Zeitpunkte rechtzeitig abgegeben oder die dreimonatliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung noch nicht abgelaufen ist.

Zu Art. 225.

807) Die zu vorigem Artikel angeführten Gründe der Unstatthaftigkeit des Erb- oder Grundkuxes stehen in vollem Maße auch den Mitbaukuxen (dem Mitbaurechte) des Grundbesitzers entgegen und es ist dieses Mitbaurecht als Entschädigung für die Grundbesitzer um so weniger entsprechend, als der Grundbesitzer hiebei sogar in die Lage kommen kann, statt aus dem Ertrage des Bergwerkes entschädigt zu werden, seine Betriebszuschüsse einzubüßen.

Da nun aber nach Art. 8 der bayr. Bergordnung vom Jahre 1784 ein solches Mitbaurecht des Grundbesitzers besteht, so mußte doch dafür Sorge getragen werden, daß nach Inkrafttreten des neuen Berggesetzes dieses Recht nur dann noch geltend gemacht werden könne, wenn die Inanspruchnahme desselben innerhalb der in der Bergordnung vorgeschriebenen Frist vor Eintritt der Gesetzeskraft des neuen Berggesetzes

bereits erklärt worden ist, oder doch die gesetzliche Frist zur Abgabe dieser Erklärung von jenem Zeitpunkte an gerechnet, noch nicht abgelaufen ist.

In Folge dessen kann drei Monate nach Einführung des neuen Berggesetzes ein Mitbaurecht auch bei vorher stattgefundenen Verleihungen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Bei Verleihungen unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ist es ohnehin unstatthaft. — Motive.

Art. 226.

Die Rechtsverhältnisse der bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen diesseits des Rheines bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt und nicht in den nachfolgenden Art. 227—237 etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurtheilen.

Zu Art. 226.

808) Die in dem vierten Titel des Gesetzes über die Organisation der Gewerkschaft aufgestellten Grundsätze und die hienach getroffenen Bestimmungen sind von der Art, daß es ebenso ausführbar als zweckmäßig erscheint, sie auf die bestehenden Gewerkschaften mit nur wenigen Modificationen auszudehnen, welche sich aus der Personificirung der Gewerkschaften nach dem Gesetze und der veränderten Natur der Kuxe ergeben. Denn in dieser Beziehung darf ein Zwang zur Annahme der neuen Gewerkschaftsform gegen die bestehenden Gewerkschaften nicht ausgeübt werden.

Im Uebrigen können aber die Vorschriften des vierten Titels, gleichviel, ob sie unverändert das ältere Recht oder zeitgemäße Verbesserungen desselben enthalten, namentlich die Vorschriften über die Beschlußfassung und Repräsentation der Gewerkschaft (Art. 100—117) über die Einziehung der Beiträge (Art. 118—120) und über den Verzicht auf Antheile (Art. 121), sowie die allgemeinen Grundsätze der Art. 122 und 123 ohne jedes rechtliche und practische Bedenken auch auf die bestehenden Gewerkschaften Anwendung finden.

809) Dasselbe gilt von den Vorschriften der Art. 89, 90, 92, 94 u. 97; denn auch die hierin enthaltenen Grundsätze beruhen theils auf herrschendem Rechtsanschauungen, theils auf positiven Festsetzungen des bestehenden Rechtes und greifen deshalb durchaus nicht störend in den gegenwärtigen Rechtszustand ein.

Auf diesen Gesichtspunkten beruht die im gegenwärtigen Artikel aufgestellte Regel, während die Modificationen derselben in den Art. 227 bis 237 enthalten sind. — Motive.

810) Dem Art. 226 unterliegen die Gewerkschaften solcher Bergwerke nicht, welche auf Grund einer unter dem früheren Rechte einge-

legten Muthung erst nach dem Inkrafttreten des Berggesetzes verliehen worden sind; auf diese Werke kommen sofort die Bestimmungen des IV. Titels zur Anwendung. — Oppenhoff n. 1174 — Z. f. B.-R. VI, 627 — Huyssen S. 156. — Bezüglich der Aenderung der Satzungen der älteren Gewerkschaften vergleiche Bescheid des Obergbergamtes München vom 9. September 1876 in der Z. f. B.-R. XIX, 403 und Schlußsatz der n. 388.

811) Der Art. 226 soll nur bestimmen, daß das Berggesetz von der Anwendung auf die Rechtsverhältnisse einer Gewerkschaft nicht schon um deswillen ausgeschlossen sei, weil die Gewerkschaft vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes bestand. Uebrigens derogirt Art. 226 keineswegs den allgemeinen Grundsätzen über die rückwirkende Kraft der Gesetze, denen zufolge Rechtsverhältnisse, welche unter der älteren Gesetzgebung begründet und Rechte, die unter derselben erworben sind, durch ein neueres Gesetz nicht berührt werden. — Erkennt. d. Justizsenates zu Ehrenbreitstein v. 20. Juli 1867 Z. f. B.-R. IX, 166 — u. Erkennt. d. Ob.-Tribunals v. 24. Novbr. 1868 Z. f. B.-R. X, 170 — Oppenhoff n. 1175.

Art. 227.

Die Art. 85—88, 91, 95, 96, 98 und 99 finden auf diejenigen Bergwerke keine Anwendung, welche in dem Zeitpunkte, in welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, sich bereits im Besitze einer Gewerkschaft befinden.

Zu Art. 227.

812) Die Vorschriften der Art. 85 bis 88 u. s. w. sind nur in soweit für ausgeschlossen zu erachten, als dieselben neues Recht enthalten. Wo dagegen in diesen Artikeln die Grundsätze des früheren gewerkschaftlichen Rechtes unverändert wiederholt werden, müssen dieselben trotz der Vorschrift des Art. 227 auch auf die Gewerkschaften des alten Rechtes zur Anwendung kommen, da dieser Artikel nicht bezweckt, anerkannte Regeln des älteren Rechtes aufzuheben, sondern nur die Anwendung neuer Rechtsregeln auszuschließen. Dies gilt z. B. von der Bestimmung des Art. 87: „die Gewerkschaft kann unter ihren Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen — vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt." — Diese Sätze entsprechen dem früher geltenden Rechte. Wollte man in irrthümlicher Auslegung des Art. 227 den Gewerkschaften des alten Rechtes die Befugniß absprechen, Verbindlichkeiten auf ihren Namen einzugehen, so würde der Art. 89 auch nicht auf sie Anwendung finden können. Ebenso kann die Gewerkschaft auch des alten Rechtes nur auf ihren Namen in der Person ihres Repräsentanten verklagt werden (Art. 108), da der Repräsentant nur die Gewerkschaft, nicht die einzelnen Gewerken vertritt. — Klostermann n. 602.

Art. 228.

Die seitherige Kuxeintheilung bleibt bestehen. Jedoch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehnttheile getheilt werden.

Die Kuxe behalten die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen. Dieselben werden in dem wie bisher von der Bergbehörde zu führenden Gegenbuche vorgetragen.

Zu Art. 228.

813) Eine Zurückführung der früheren Kuxeintheilung auf die im Art. 91 bestimmte Zahl würde unverhältnißmäßige Schwierigkeiten verursachen und ist um so weniger geboten, als die Gewerkschaft eine Zurückführung durch Annahme der neuen Gewerkschaftsform bewirken kann.

Dagegen sind die mit der seitherigen willkührlichen und unbeschränkten Theilbarkeit der Kuxe verbundenen Nachtheile so groß, daß hiedurch nicht allein für die Zukunft die beschränkenden Vorschriften des Art. 91, sondern auch gleiche Beschränkungen für die bestehenden Bergwerke vollständig begründet sind.

Zur dauernden Beseitigung auch dieser Uebelstände dient die neue Form der Gewerkschaft; allein die Annahme der letztern kann in diesem Punkte nicht abgewartet werden, vielmehr sind, unabhängig hievon, die beschränkenden Bestimmungen des Art. 228 erforderlich.

Noch weiter zu gehen und auch die bestehenden Bruchtheile der Kuxe zwangsweise auf Zehntel zurückzuführen empfiehlt sich nicht, weil ein solches Zwangsverfahren die Verletzung wohl erworbener Rechte befürchten läßt und allgemeine passende Bestimmungen für dasselbe sich nicht aufstellen lassen. — Motive.

814) Das Verbot zukünftiger Untertheilung des Kuxes in andere als Zehnttheile gilt auch für die schon vorhandenen Bruchtheile. Diese letzteren können daher gleichfalls nur so zerlegt werden, daß jeder neu entstehende Theil einen oder mehrere Zehnttheile des ganzen Kuxes darstellt, während diejenigen Bruchtheile, bei denen eine solche Zerlegung nicht möglich ist, untheilbar sind. — Oppenhoff n. 1179. — Ein Antheil von $1/2$ Kux kann hienach künftig nur noch in fünf Zehnttheile zerlegt werden, ein Antheil von $2/3$ dagegen ist untheilbar geworden. Jede andere Untertheilung bleibt ausgeschlossen. Ein Vertrag, in welchem diese Eintheilung nicht beachtet ist, kann beim Berg-Gegenbuche nicht berücksichtiget und muß zurückgewiesen werden. — Klostermann n. 604 — u. Z. f. B.-R. VI, 628.

Art. 229.

Eine Verpfändung des ganzen Bergwerkes durch Mehrheitsbeschluß von drei Viertheilen (Art. 103) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken

belastet sind, außerdem nur, wenn die Gläubiger, denen die einzelnen Kuxe verpfändet sind, vorher abgefunden sind, oder in die Verpfändung des ganzen Bergwerkes ausdrücklich eingewilliget haben und die Gewerkschaft die Verpfändung einstimmig beschließt. Bei der Veräußerung von Kuxen und Geltendmachung bestehender Pfandrechte kommen die für Grundstücke geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zu Art. 229.

815) Die Statthaftigkeit der Belastung der einzelnen Kuxe mit Hypotheken ist Folge ihrer dinglichen Natur. Dieß ist im preuß. Gesetze in dem correspondirenden § 230 ausgesprochen, in dem bayer. Berggesetze aber in Folge Reichsrathsbeschlusses im Hinblicke auf Art. 228 und Schlußsatz des gegenwärtigen Artikels als selbstverständlich weggelassen.

Im Allgemeinen entspricht die Zulassung eines Mehrheitsbeschlusses mehr dem Geiste und dem Zwecke der jetzigen gewerkschaftlichen Verfassung. Indessen muß, wenn einzelne Kuxe bereits mit Hypotheken belastet sind, die Zustimmung der Gläubiger der Theilinhaber verlangt werden, damit ihnen Gelegenheit geboten ist, eintretenden Falles ihre Interessen zu wahren.

Art. 230.

Der Art. 97 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der seitherige Eigenthümer der Kuxe dieselben veräußert hat.

Zu Art. 230.

816) Die Anwendbarkeit des Art. 97 des Gesetzes ist im Allgemeinen bereits in n. 809 ausgesprochen, es konnte aber bezüglich der Verbindlichkeit und Zahlung der Beiträge als entscheidender Zeitpunkt nicht die Umschreibung im Gegenbuche angenommen werden, sondern es war als solcher derjenige der Veräußerung selbst festzusetzen, welcher, da die dingliche Natur des Kuxes zu ihrer Giltigkeit eine notarielle Beurkundung erfordert, ein ganz bestimmter ist.

Art. 231.

Soweit die bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände mit besonderen Vollmachten versehen sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Im Uebrigen finden die Art. 108—115 und 117 auf diese Repräsentanten und Grubenvorstände Anwendung.

Zu Art. 231.

817) Die Vorschriften dieses Artikels beruhen darauf, daß die Vollmachten der bereits bestellten Repräsentanten und Grubenvorstände, soweit hiedurch die gesetzlichen Befugnisse erweitert oder beschränkt sind, nicht durch neue Gesetzesvorschriften in Frage gestellt werden dürfen, daß im Uebrigen aber diese neuen Vorschriften auch auf die bereits vorhandenen Vertreter der Gewerkschaften um so unbedenklicher Anwendung finden können, als dieselben wesentlich darauf berechnet sind, die seither mehrfach zweifelhafte Zuständigkeit der gewerkschaftlichen Vertretung scharf abzugrenzen. — Motive.

Art. 232.

In den Fällen der Art. 119—121 erfolgt der Verkauf des Antheiles im Wege der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen und die Zuschreibung des unverkäuflichen Antheiles im Gegenbuche (Art. 228 Abs. 2).

Zu Art. 232.

818) Die Nothwendigkeit, das seitherige Zubuß- und Kaduzirungsverfahren durch die zeitgemäßen Vorschriften der Art. 119—121 zu ersetzen, macht sich vorzugsweise für die bereits bestehenden Gewerkschaften geltend.

Der Art. 232 bestimmt die Modificationen, wedche das neue Verfahren in Ansehung dieser Gewerkschaften aus dem Grunde erfahren muß, weil der zu verkaufende Kux die Eigenschaften einer unbeweglichen Sache hat und Gegenstand der Eintragung in das Berggegenbuch ist. — Motive.

Art. 233.

Durch einen von der Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach Art. 227 auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Kuxe auf die nach Art. 91 zulässige Eintheilung mit der Wirkung zurückführen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Ist bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt, daß der Zurückführung derselben auf die vorbezeichnete Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen stehen, so

kann mit Genehmigung der Bergbehörde die Zahl der Kuxe auf zehntausend bestimmt werden.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell aufzunehmen.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Hypotheken haften, so darf ein solcher Beschluß nur dann ausgeführt werden, wenn diese Gläubiger entweder vorher abgefunden sind oder in die Ausführung ausdrücklich eingewilligt haben.

Zu Art. 233.

819) Da die im vierten Titel bestimmte neue Form der Gewerkschaft zur Förderung der allgemeinen Interessen des Bergbaues dient, so muß es für wünschenswerth erachtet werden, daß auch die bestehenden Gewerkschaften allmählich diese Verfassung in ihrem ganzen Umfange annehmen und namentlich die vielen Unzuträglichkeiten beseitigen, welche mit der jetzigen unbeweglichen Natur der Kuxe verbunden sind.

Bei der Wichtigkeit der Beschlüsse, um welche es sich handelt, wäre einerseits nicht gerechtfertiget, schon einem durch einfache Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse bindende Kraft zu geben, anderseits dürfte aber auch nicht Stimmeneinheit verlangt werden, damit nicht durch den Widerspruch eines einzigen, vielleicht ganz gering betheiligten Gewerken, die im Allgemeinen höchst wünschenswerthe Umwandlung der alten Gewerkschaft in die Gewerkschaft des neuen Rechtes unmöglich gemacht werde.

Es wurde daher ein Mittelweg gewählt, indem im Anschlusse an Art. 103 des Gesetzes eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe zu einem giltigen Beschlusse gefordert wird.

In Art. 91 ist die Zahl der zulässigen Kuxe auf 1000 festgestellt. Zur Erleichterung des Ueberganges in das neue Verhältniß ist die Zulässigkeit einer weiteren Theilung wünschenswerth, daher gestattet der Art. 233 in seinem zweiten Absatze die Festsetzung der Kuxzahl mit Genehmigung der Bergbehörde auf Zehntausend für den Fall, daß bei Eintritt der Gesetzeskraft des neuen Berggesetzes der Besitz der Kuxe einer Gewerkschaft dergestalt getheilt ist, daß der Zurückführung derselben auf die in Art. 91 bestimmte Eintheilung außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß über die Umwandlung einer Gewerkschaft des alten Rechtes in eine des neuen Rechtes gefaßt wird, ist, abgesehen von seiner Wichtigkeit, wegen seiner Berührung dinglicher Rechte notariell aufzunehmen.

Die Ausführung des Umwandlungsbeschlusses muß übrigens davon abhängig gemacht werden, daß die Hypothekengläubiger, welchen gewerkschaftliche Antheile verhaftet sind, vorher abgefunden werden oder ihre ausdrückliche Einwilligung ertheilen. Denn die wohlerworbenen Rechte solcher Gläubiger dürfen gegen deren Willen nicht der wesentlichen Umgestaltung unterworfen werden, welche die Mobilisirung der Kuxe mit sich bringt. — Motive.

820) Der Gewerkschaftsbeschluß über die Umwandlung muß notariell aufgenommen werden; eine Bestätigung der Bergbehörde ist nicht erforderlich, denn nur die damit etwa gleichzeitig aufgestellten Satzungen bedürfen derselben. Die Gewerkschaft hat sich hiebei sämmtlichen im Art. 277 ausgeschlossenen Bestimmungen des IV. Titels zu unterwerfen, soweit diese nicht durch die Satzungen abgeändert werden können. Die Annahme einzelner Bestimmungen dieses Titels mit Umgehung der übrigen erscheint unstatthaft. Vergleiche übrigens Oppenhoff n. 1192 — Klostermann, Lehrb. S. 287 u. Z. f. B.-R. VII, 43 — Koch S. 417 n. 33.

821) Obschon ein nach Maßgabe des Art. 233 gefaßter Beschluß in materieller Hinsicht den Satzungen gleichkommt, so besteht doch darüber kein Zweifel, daß derselbe in formeller Hinsicht nicht als solcher aufzufassen, resp. den für die Satzungen des neuen Gewerkschaftsrechtes geltenden besonderen Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 u. Art. 104 Abs. 3 nicht unterworfen ist. — Brockhoff u. Mende in d. Z. f. B.-R. VI 629 u. VIII, 556, dann Oppenhoff n. 1193. — Nur in so weit besteht eine Meinungsverschiedenheit, als das Gesagte nach Brockhoff l. c. und einem Rec.-Beschd. d. prß. Hdl.-Minist. v. 11. April 1866 (Z. f B.-R. IX, 239) mit Rücksicht auf Art. 91 Abs. 2 bei denjenigen Dispositionen eine Ausnahme erleiden soll, welche die Kuxzahl auf 1000 oder 10000 bestimmen, während Mende l. c. auch hier an der Eingangs erwähnten Regel festhält. Dieser letzteren Ansicht tritt auch Oppenhoff n. 1193 bei.

822) Darüber, wie es zu halten sei, wenn die Betheiligungsverhältnisse derart sind, daß sie sich ebenso wenig auf 10000, wie auf 1000 Theile zurückführen lassen, vergl. Klostermann n. 613 — Strohn in der Z. f. B.-R. VII, 491 — Bölling in d. Z. f. B.-R. VI, 630 — und Flechser in d. Z. f. B.-R. VI, 598.

823) Die mit dem bayr. Berggesetze Art. 233 gleichlautende Bestimmung des § 235 des preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hat durch das Gesetz vom 9. Apri 1873 eine Aenderung dahin erfahren, daß die zulässige Zahl der Kuxe auf 100 oder 1000 beschränkt und so ferne außerordentliche Schwierigkeiten dieser Theilung sich entgegen stellen sollten, dem Minister vorbehalten wurde, die Genehmigung zur Bestimmung einer andern Zahl der Kuxe ausnahmsweise zu ertheilen.

Hiezu bemerkt Klostermann n. 613, es habe sich die frühere Bestimmung in besonderen Fällen die Zahl der Kuxe auf 10000 festzusetzen, nicht als practisch bewährt.

Art. 234.

Soweit nicht etwas Anderes vereinbaret ist, haften den seitherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Antheile treten, in der unter denselben durch die Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

Die auf den gewerkschaftlichen Antheilen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche, welche in den treffenden Rubriken des Hypothekenfoliums eingetragen sind, werden von diesem Folium wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

Die Löschung dieser Einträge erfolgt nach den für die Löschung im Hypothekenbuche maßgebenden Vorschriften.

Zu Art. 234.

824) Obwohl nach Art. 233 die Eigenschaft der Unbeweglichkeit der Kuxe nicht gegen den Willen der Hypothekengläubiger beseitigt werden kann, so sind doch Bestimmungen darüber nothwendig, wie sich die Rechte der Hypothekengläubiger gestalten sollen, wenn mit ihrer Einwilligung die Kuxe mobilisirt sind, denn ohne solche Bestimmungen würde es den Betheiligten an gesetzlichen Anhaltspunkten für die Beurtheilung ihrer Rechte fehlen und in Folge dessen die Vollziehung eines auf die Mobilisirung gerichteten Beschlusses Schwierigkeiten finden.

Das Hypothekenrecht des seitherigen Gläubigers nimmt mit rechtlicher Nothwendigkeit die Natur des eigentlichen Pfandrechtes, des Faustpfandes, an. — Motive.

825) Was nach Abs. 3 von der Löschung gilt, muß auch von der Cession und Verpfändung gelten, da das Berggesetz offenbar nicht beabsichtiget, dem Gläubiger diese Verfügungen über sein Pfandrecht zu entziehen. — Oppenhoff n. 1198 — Klostermann n. 614.

Art. 235.

Ist ein Antheil nach Art. 234 mit Pfandrechten, welche an die Stelle bisheriger Hypotheken getreten sind, belastet, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, so ferne nur ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt, sofern aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für diese durch einen von ihnen zu bestimmenden Notar in Gewahrsam genommen und aufbewahrt.

Zu Art. 235.

826) Die zur Entstehung dieses Pfandrechtes erforderliche Besitzübergabe wird nach Art. 235 in der Weise bewirkt, daß der über den belasteten Antheil ausgefertigte Antheilschein, sofern nur ein seitheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändiget, soferne aber zwei oder mehrere solcher Gläubiger vorhanden sind, für dieselben durch einen von ihnen zu bestimmenden Notar in Gewahrsam genommen und aufbewahrt wird, so daß der Notar als Beamter der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit das Besitzrecht über diese Urkunde, welche jedem der mehreren Gläubiger zur rechtlichen Benützung zusteht, also gemeinschaftliche Urkunde ist, Namens dieser Gläubiger ausübt. Ueber die Person des Notars werden sich die Gläubiger in der Regel verständigen.

Wenn nicht, so ist selbstverständlich, daß die Bergbehörde den Notar, bei welchem die Aufbewahrung zu geschehen hat, wählt.

Um das gegenseitige Rechtsverhältniß mehrerer seitherigen Hypothekengläubiger unverändert zu erhalten, muß die durch ihre Hypothekenrechte begründete Rangordnung, wie der Art. 234 bestimmt, auch für die Befriedigung aus dem neuen Pfande maßgebend bleiben.

Die wörtliche Uebertragung der Einträge aus den treffenden Rubriken des Hypothekenfoliums in den Antheilsschein ist zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich.

Für die Löschung dieser Einträge in dem Antheilsscheine müssen die Grundsätze maßgebend sein, nach welchen dieselbe Löschung im Hypothekenbuche erfolgen würde. — Motive.

827) Die Aushändigung eines belasteten Kuxscheines an den Gewerken ist nicht zulässig, weil sonst dem Gläubiger die Realisirung seines Pfandrechtes erschwert werden würde. Wenn nämlich der ausgegebene Kuxschein verkauft oder weiter verpfändet würde, so müßte der Gläubiger zum Zwecke der Verfolgung seines dinglichen Anspruches den neuen Erwerber oder Pfandinhaber des Kuxscheines vorerst ermitteln, um sodann gegen ihn die dingliche Klage anzustellen, oder den Verkauf des Kuxscheines im Wege der Execution zu ermöglichen. Auf diese Weise wird allerdings dem Gewerken die Möglichkeit der weiteren Verpfändung seines Bergwerksantheiles bis zur Tilgung der Hypothekenschulden entzogen. Allein dies läßt sich nicht vermeiden, ohne eine Kränkung der Rechte des Hypothekgläubigers herbeizuführen. Die Cession und Umschreibung der so belasteten Antheile erfolgt dagegen einstweilen ohne Uebergabe und Produktion des Kuxscheines. — Klostermann n. 615, ebenso Oppenhoff n. 1200.

Art. 236.

Der Verkauf von Kuxscheinen behufs Befriedigung seitheriger Hypothekengläubiger erfolgt im Wege der Versteigerung beweglicher Sachen (Art. 99).

~~Die Versteigerungstagsfahrt ist sämmtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen Realberechtigten~~ bekannt zu machen.

Durch den Verkauf erlöschen alle ~~dinglichen Ansprüche auf den verkauften Antheil.~~

Der gelöste Kaufpreis wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen vertheilt.

Zu Art. 236.

828) Die Vorschriften dieses Artikels über den Verkauf von Antheilsscheinen behufs Befriedigung seitheriger Hypothekgläubiger und über die

Vertheilung des Erlöses ergeben sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Verbindung mit den Art. 99 u. 234. — Motive.

Art. 237.

In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes in der Pfalz im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz Nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des Art. 123 auch auf diese Bergwerke Anwendung.

Durch einen von der Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerkes die im vierten Titel des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 85—120) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegen stehen.

Der Beschluß ist notariell aufzunehmen.

Zu Art. 237.

829) In den Landestheilen jenseits des Rheines unterlagen die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerkes beim Mangel eines besonderen Vertrages lediglich der Beurtheilung nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes.

Die Aufhebung der französischen Berggesetzgebung ändert daher nichts in diesen Rechtsverhältnissen und es lag daher kein Grund vor, in Ansehung der bereits bestenden Bergwerke abweichende Festsetzungen durch das neue Berggesetz zu treffen.

Indeß mußte auch für diese Bergwerksbesitzer die Verpflichtung, nach Vorschrift des Art. 123 einen Repräsentanten zu bestellen, aus den daselbst angegebenen Gründen ausgesprochen werden.

Da sich der Mangel geordneter Gewerkschaftsverhältnisse auch in der Pfalz fühlbar machen könnte, so war es unbedenklich zweckmäßig, den treffenden Betheiligten, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, die Annahme der gewerkschaftlichen Verfassung des vierten Titels durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Antheile gefaßten Beschluß ebenfalls zu ermöglichen. — Motive.

Art. 238.

Auf Fälle, in welchen vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes für den Betrieb des Bergbaues Grund und Boden eigenthümlich oder zur Benützung abgetreten ist, kommen nicht die Art. 126—136, sondern die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Zu Art. 238.

830) Um in Betreff derjenigen Grundstücke, welche bereits vor Verkündung des Berggesetzes Bergwerksbesitzern eigenthümlich abgetreten, oder von ihnen in Benützung genommen worden sind, jeden Zweifel auszuschließen, daß auf das dadurch zwischen ihnen und den Grundbesitzern begründete Verhältniß nur die bisherigen Gesetze und zwar auch dann in Anwendung kommen, wenn die Benützung unter der Herrschaft des neuen Gesetzes noch fortdauert, wurde dieser Artikel in das Gesetz aufgenommen. — Motive.

831) Der im Art. 238 anerkannte Grundsatz kommt auch dann zur Geltung, wenn zwar die Abtretung selbst erst nach dem Inkrafttreten des Berggesetzes erfolgte, der endgiltige Expropriationsbeschluß der kompetenten Behörde schon vor diesem Zeitpunkte ergangen ist. — Z. f. B.-R. X, 434. — Oppenhoff n. 1206. — Vergl. auch Wachler S. 196 — u. Huyssen S. 160.

Elfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 239.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem 1. Juli 1869 in Kraft.

Art. 240.

Mit diesem Zeitpunkte ist das Bergregal aufgehoben.

Gleichzeitig verlieren alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, ihre Giltigkeit und Kraft.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) die Bergordnung des kurfürstlichen Herzogthumes Bayern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg mit der beigefügten freien Bergwerkserklärung vom 6. Mai 1784 und den ertheilten Privilegien und Freiheiten vom gleichen Tage;

2) die im Jahre 1715 neu in Druck gelegte Bergordnung der Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg vom 1. Dezember 1619;

3) die §§ 6 und 69 bis 480 des sechszehnten Titels im zweiten Theile des allgemeinen preußischen Landrechtes, ferner die kgl. preußische Declaration vom 27. Oktober 1804;

4) das gemeine deutsche Bergrecht;

5) das organische Edikt vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend, ferner die Art. 75 und 79 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betreffend;

6) die Bestimmung in Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, hinsichtlich des Vorbehaltes der Goldwäscherei für den Staat;

7) die kgl. allerh. Verordnung vom 21. November 1858, die Regalität mehrerer Fossilien in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth betreffend;

8) das in der Pfalz geltende Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Decret über die Organisation des Bergwerkscorps vom 18. November 1810 und das Bergwerkspolizeidecret vom 3. Januar 1813.

Zu Art. 239 und 240.

832) Um in jeder Richtung einen unzweifelhaften Rechtszustand zu schaffen, erscheint angemessen, in den Schlußbestimmungen ganz allgemein auszusprechen, daß das Bergregal mit dem im Art. 239 bezeichneten Zeitpunkte überhaupt aufgehoben sei.

Ebenso war auch ganz allgemein auszusprechen, daß von diesem Zeitpunkte an alle allgemeinen und besonderen Verordnungen und Gewohnheiten, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, ihre Giltigkeit und Kraft verlieren.

Bei dieser Allgemeinheit des ersten Satzes des Art. 240 dient die Aufzählung der einzelnen Gesetze, welche ihre Kraft verlieren, nur zur größeren Deutlichkeit, kann aber keine begründeten Bedenken dagegen erwecken, daß auch andere allenfalls in einzelnen Gebietstheilen noch vorkommende gesetzliche Vorschriften, welche hier nicht besonders erwähnt sind, außer Wirksamkeit treten. — Motive.

833) Durch diesen Artikel ist das gemeine deutsche Bergrecht aufgehoben; allein diese Bestimmung wird dennoch nur mit gewissem Vorbehalte Anwendung finden können, schon deshalb, weil bei den unter der Herrschaft der früheren Gesetze verliehenen Bergwerken zur Bestimmung der Berechtigungsverhältnisse derselben mehrfach das ältere Recht anzuwenden ist, da sonst für diese Fälle rechtliche Normen überhaupt nicht vorhanden sein würden. Jedenfalls muß das bisherige gemeine Bergrecht als Interpretationsbehelf in denjenigen Fällen gelten. in welchen das bayer. Berggesetz auf den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechtes ruht. — Achenbach, g. d. B.-R. S. 7.

Anhang.

I.

Literatur.

Zu Tit. 1. und 2. Art. 1—39.

Achenbach, über den Irrthum in Verleihungsurkunden und die Bedeutung des § 35 des preußischen (Art. 35 des bayerischen) Berggesetzes. — Z. f. B.-R. X, 94. — Derselbe, über die Oeffentlichkeit der bei den Bergbehörden beruhenden Akten und Risse. Z. f. B.-R. X, 103. — Amelung, über Verleihungsfähigkeit manganhaltiger Eisenerze. Z. f. B.-R. VII, 309. — Baron, das Recht der Muthung. Z. f. B.-R. XIX, 43. — Gruchot, über die Frage nach der Pflicht der Schürfer zur Schadloshaltung der beschädigten Grundeigenthümer. Vide: Beitrag zur Erläuterung des deutschen Rechtes. IV. Jahrgang der neuen Folge. (Des Ganzen XIX. Jahrgang). — Lindig, über die Verleihungsfähigkeit manganhaltiger Eisenerze als Manganerze. Z. f. B.-R. VIII, 495. — Derselbe, Verfahren bei Ausfertigung von Verleihungsurkunden im Falle des § 32 des preußischen (Art. 32 des bayerischen) Berggesetzes. Z. f. B.-R. IX, 202. — Oppenhoff, Erfordernisse zur Giltigkeit einer Muthung. Z. f. B.-R. IX, 136. — Wachler, über das Verfahren bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde im Falle des § 32 des preußischen (Art. 32 des bayerischen) Berggesetzes. Z. f. B.-R. IX, 363. — Derselbe, einige Bemerkungen über den bergrechtlichen Fund. Z. f. B.-R. XV, 101. — Derselbe, das Finderrecht. Z. f. B.-R. XV, 298.

Zu Tit. 3. Art. 40—84.

Achenbach, über die Verbindlichkeit des Bergwerks-Eigenthümers, Dritten die Befahrung und Besichtigung seines Bergwerkes zu gestatten. Z. f. B.-R. X, 510. — Derselbe, die deutschen Bergleute der Vergangenheit. Z. f. B.-R. XII, 80. — Beiträge zur Erläuterung des Gesetzes vom 7. Juni 1871, die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Z. f. B.-R. XII. 343, 483. — Bergbeamter, bayerischer, die vertragsmäßige Uebertragung des Eigenthumes an Bergwerksobjekten im rechtsrheinischen Bayern. Z. f. B.-R. XIV. 233. — Jacobi, die Gewerbeordnung des deutschen Reiches für den praktischen Gebrauch dargestellt. Berlin 1874. Fr. Kortkampf. (Wegen der in der jüngsten Zeit eingetretenen Veränderungen in den Bestimmungen der Gewerbeordnung, vergleiche Reichsgesetzblatt vom

Jahre 1878 Nr. 24). — Derselbe, Erläuterungen zum Gesetze vom 7. Juni 1871, Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen und Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen. III. Aufl. Berlin 1874. Fr. Kortkampf. — Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute. Z. f. B.-R. XIII, 46. — Mosler, Beiträge zur Klarstellung der aus den §§ 55—57 des preußischen (Art. 43—45 des bayerischen) Berggesetzes abzuleitenden Rechtsansprüche. Z. f. B.-R. IX, 125. — Marmol, Bemerkungen über die civilrechtliche Haftpflicht der Eigenthümer und Auftraggeber bei Unfällen in Bergwerken. Z. f. B.-R. XIX, 364. — Oppenhoff, das Wesen des Bergwerks-Eigenthumes. Z. f. B.-R. XII, 187. — Nöggerath, Beiträge zur Geschichte der Bergknappen. Z. f. B.-R. XIV, 204. — Turnau, das Bergwerkseigenthum. Z. f. B.-R. XVIII, 291.

Zu Tit. 4. Art. 85—123.

Achenbach, über die Anwendung des § 124 des preußischen (Art. 113 des bayerischen) Berggesetzes. Z. f. B.-R. VII, 176. — Adriani, über die Umbildung der alten Gewerkschaften. Z. f. B.-R. IX, 378. — Arndt, das Vorzugsrecht der Gewerkschaft wegen der rückständigen Beiträge. Z. f. B.-R. XIX, 200. — Brassert, über die Führung der Gewerkenbücher. Z. f. B.-R. X, 528. — Brockhoff, über Form und Inhalt der Verhandlungen, betreffend die Wahl von Repräsentanten und Grubenvorständen. Z. f. B.-R. VII, 178. — Derselbe, über Anlegung und Führung der Gewerkenbücher und die Ausfertigung der Kuxscheine. Z. f. B.-R. VII, 370. — Fleckser, über die Legitimation der Gruben-Repräsentanten und Vorstände. Z. f. B.-R. X, 248. — Hamacher, Antrag desselben, betreffend das Vorrecht der Gewerkschaft wegen rückständiger Beiträge. Z. f. B.-R. XIX, 325. — Klostermann, die Auflösung der Gewerkschaft. Z. f. B.-R. XII, 474. — Derselbe, die Cession der Kuxe. Z. f. B.-R. XVIII, 221. — Lindemann, die Cession der Kuxe. Z. f. B.-R. XVIII, 536. — Mende, über den Zweck der Bestätigung des Statutes einer Gewerkschaft durch die Bergbehörde. Z. f. B.-R. IX, 96. — Natorp, Normalstatut für Gewerkschaften. Z. f. B.-R. XVII, 354. — Oppenhoff, Haften die Verbindlichkeiten einer Gewerkschaft auf dem Vermögen derselben dinglich? Z. f. B.-R. XII, 174. — Plathner, Hat bei einem zwangsweise erfolgenden Verkauf eines verpfändeten Kuxes die Gewerkschaft wegen der von den Gewerken verschuldeten Beiträge ein Vorrecht vor dem Pfandgläubigen? Z. f. B.-R. XIX, 353. — Rath, Streitfragen aus § 115 des preußischen (Art. 104 des bayerischen) Berggesetzes. Z. f. B.-R. XII, 118. — Rintelen, Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft. Z. f. B.-R. XVII, 23. — Derselbe, Führung des Gewerkenbuches und Ausfertigung der Kuxscheine Z. f. B.-R. XVII, 33. — Strohn, die gewerkschaftliche Verfassung des neuen Berggesetzes und deren Anwendbarkeit auf die Gewerkschaften des älteren Rechtes. Z. f. B.-R. VII, 43.

Zu Tit. 5. Art. 124—158.

Abhandlung über das Rechtsverhältniß zwischen Grundbesitzer und Bergwerksbetreiber. Z. f. B.-R. XVII, 455. — Achenbach,

zum Expropriationsrechte des Bergwerkseigenthümers nach preußischem Berggesetze. Z. f. B.-R. VII, 162. — Klostermann, die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundbesitzer. — Zeitsch. „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes" erster Jahrg. der dritten Folge (Heft 2 S. 245 u. ff. von 1877).

Zu Tit. 7. Art. 167—190.

Brassert, zur Frage des deutschen Knappschaftswesens. Z. f. B.-R. XIII, 101 u. 257. — Fleckser, über den Austritt von Hüttenwerken aus den Knappschaftsvereinen. Z. f. B.-R. XV, 346.

Zu Tit. 9. Art. 197—214.

Baron, was ist eine gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues? Z. f. B.-R. XVIII, 46. — Brockhoff, über den Schutz der Mineralquellen und öffentlichen Brunnen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Z. f. B.-R. XVIII, 78. (Eine Abhandlung über denselben Gegenstand in der Z. f. B.-R. XVII, 446.)

Zu Tit. 10. Art. 215—240.

Achenbach, die Anwendbarkeit des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf solche Rechte und Rechtsverhältnisse, welche vor dem 1. Oktober 1865 entstanden sind. Z. f. B.-R. VI, 441. — Brassert, über Feldesumwandlung und Feldeserweiterung. Z. f. B.-R. VII, 183 — X, 42, ,504. — Derselbe, die Uebergangsbestimmungen des preußischen Berggesetzes. Z. f. B.-R. XVI, 209. — Klostermann, zur Auslegung der § 227 u. ff. des preußischen (Art. 227 u. ff. des bayerischen) Berggesetzes. Z. f. B.-R. XIX, 14. — Marco, Beitrag zur Erörterung der Collisionsfälle bei Umwandlungsanträgen. Z. f. B.-R. X, 501.

Anhang II.

Aus der Praxis.

Zu Tit. 1 und 2. Art. 1—40.

Das Vorkommen „eisenschüssigen Thonschiefers" kann nicht als Eisenablagerung im Sinne der Art. 1 u. 15 des Berggesetzes angesehen werden.

Rec.-Besch. des prß. Hdls.-Minist. 23. Mai 1870. Z. f. B.-R. XI, 350.

Zersetzte, zwischen Schaalsteinen liegende eisenschüssige Massen sind nicht als Eisenerze im Sinne des Art. 1 des Berggesetzes anzusehen.

Rec.-Besch. des prß. Hdls.-Minist. 14. Juli 1873. Z. f. B.-R. XIV, 410.

Die Durchbohrung von Schieferthon, der deutlich erkennbare Kohlenstreifen enthält, genügt nicht, um das Vorkommen von Steinkohle auf der natürlichen Ablagerung als dargethan anzunehmen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. 7. November 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 258.

Das Vorkommen eines Gesteins mit einem Nickelgehalte von weniger als 1 Prozent kann nicht als Nickelerz im Sinne der Art. 1 u. 15 des Berggesetzes angesehen werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. 22. Februar 1877. Z. f. B.-R. XVIII, 259.

Der geforderte Nachweis des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung ist nicht als erbracht anzusehen, wenn am Fundpunkte nur ein Steinkohlenvorkommen von 15 Millimeter Mächtigkeit desgleichen wenn nur ein Steinkohlenflötzchen von 3,50 Centimeter Mächtigkeit nachgewiesen ist.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. 25. Sept. 1874. Z. f. B.-R. XVI, 247.

Ein Vorkommen von thonigem gelben Eisenocker mit einem Eisengehalte von noch nicht 15 Prozent ist nicht als Eisenerz im Sinne des Berggesetzes anzusehen.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. 25. Mai 1875. Z. f. B.=R. XVI, 247.

Braunkohlen gehören ohne Unterschied hinsichtlich der geologischen Formation, in welcher sich dieselben vorfinden, zu den Gegenständen der Verleihung.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. 14. November 1867. Z. f. B.=R. VIII, 545.

Die Verleihung auf Steinsalz schließt kraft des Gesetzes die Befugniß zur Gewinnung der beibrechenden Salze in sich, auch wenn der Letzteren in der Verleihungsurkunde nicht besonders erwähnt ist.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 28. April 1872. Z. f. B.=R. XIII, 284.

„Soolquellen" und „Steinsalz" bilden spezifisch verschiedene Mineralvorkommen, von denen jedes für sich und abgesondert von dem andern Gegenstand der Muthung und Verleihung sein kann. Art. 1 d. B.=G.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 18. Febr. 1874. Z. f. B.=R. XV, 404.

Je nachdem Schürfarbeiten ihrer Beschaffenheit nach in die Rechte des Eigenthümers des betreffenden Grundstückes oder des Nutzungsberechtigten oder in die Rechte Beider eingreifen, ist nach Civilrecht zu bestimmen, ob der Schürfer sich mit dem Eigenthümer oder mit dem Nutzungsberechtigten oder mit Beiden wegen Vornahme der Schürfarbeiten zu benehmen hat.

Der bloße Verwalter fremden Grundeigenthums ist als solcher und ohne besondere Ermächtigung nicht befugt, Schürfarbeiten zu gestatten.

Die durch gütliche Uebereinkunft mit dem Grundeigenthümer oder durch Beschluß der Bergbehörde gegen diesen festgesetze Schürfberechtigung hat die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes auch ohne Eintragung.

Erkenntniß d. prß. Obertribunals v. 13. November 1876. Z. f. B.=R. XVIII, 407.

Schürfarbeiten, welche aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses unstatthaft erscheinen, hat die Bergbehörde von Amtswegen zu untersagen. Bei der Entscheidung hierüber kommt es nicht ausschließlich auf die Erklärungen des betheiligten Grundeigenthümers an.

Es hängt von dem Ermessen der Bergbehörde ab, zu den Verhandlungen über die nachgesuchte amtliche Ermächtigung zur Ausführung von Schürfarbeiten außer den betheiligten Partcien auch Dritte zuzuziehen, namentlich wenn es sich um den Schutz gemeinnütziger Anlagen handelt.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 8. Sept. 1875. Z. f. B.=R. XVI, 523.

Die Einlegung einer Muthung auf telegraphischem Weg ist gesetzlich zulässig.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 20. April 1866. Z. f. B.=R. VII, 256.

Unter dem „Fundpunkte" ist nicht ein mathematischer Punkt zu verstehen, sondern der „Ort" an welchem das gemuthete Mineral entdeckt wurde. Die räumliche Ausdehnung des Fundorts ist in jedem concreten Falle festzustellen, umfaßt aber in jedem Falle zum Mindesten den querschnittlichen Umfang der Aufschlußanlage, mit welcher das gemuthete Mineralvorkommen getroffen wurde. An den verschiedenen Stößen eines Schachtes, Stollens oder Streckenbetriebes können keine verschiedenen Fundpunkte angenommen werden. (Art. 14, 15, d. Ges.)

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 2 März 1868. Z. f. B.=R. IX, 191.

Eine Muthung, deren Fundpunkt innerhalb des gesetzlich begehrten Feldes eines älteren Erweiterungsantrages liegt, ist von Anfang an ungiltig und kann in Folge eines späteren Erlöschens des Erweiterungsantrages nicht rechtsbeständig werden. (Art. 15, 19, 215 d. Ges.)

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 31. Oktober 1868. Z. f. B.=R. X, 256.

Daraus, daß mehrere Fundpunkte sich auf der nämlichen Lagerstätte befinden, folgt nicht, daß dieselben nur als e i n Fund gelten. Zu einem Funde ist die Entdeckung eines Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung, nicht die Entdeckung einer neuen, noch an keiner anderen Stelle gefundenen Lagerstätte erforderlich.

Erkennt. d. Appellger.=Hofes zu Cöln v. 15. April 1868 und des Ob.=Tribunals v. 16. Febr. 1869 in d. Z. f. B.=R. X, 277.

Steht die Entscheidung darüber, ob das im Art. 15 d. Ges. zur Giltigkeit der Muthung aufgestellte Requisit der Fündigkeit vorhanden ist, lediglich der Bergbehörde zu, oder sind beim Streite zwischen concurrirenden Muthungen auch die Gerichte zur Entscheidung dieser Frage competent? (Art. 15, 17, 22, 25, 27, 215 d. Ges.)

Erkennt. d. Appellger.=Hofes zu Cöln v. 15. April 1868 u. d. Obertribunals v. 16. Febr. 1869 in d. Z. f. B.=R. X, 277.

Ueber die Fragen:

a) Ist die Muthung unwirksam (blind), wenn der bereits früher von der Bergbehörde besichtigte und festgestellte Fund zur Zeit der Muthung nicht mehr entblößt, der Fundschaft inzwischen verbrochen und unzugänglich geworden war?

b) Ist es eine, die Muthung unwirksam machende Verlegung des Fundpunktes, wenn der in der Muthung bezeichnete und der bei der Feldesbesichtigung vorgezeigte Fundpunkt zwar auf derselben Lagerstätte sich befinden, aber nicht in einem und demselben mathematischen Punkt zusammen treffen?

Erkennt. des Ob.=Tribun. vom 7. September 1869, Z. f. B.=R. XI, 281.

Die Ausdehnung des F u n d p u n k t e s umfaßt, wenn der Fund durch Bohrarbeit gemacht ist, nicht bloß den durch die Peripherie des

Fundbohrloches bedeckten Raum, sondern auch die nächste Umgebung des Vorloches.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 24. December 1870. Z. f. B.=R. XII, 134.

Die Rechtsgiltigkeit der Muthung ist nicht dadurch bedingt, daß der Muther selbst der Finder des gemutheten Minerals sei.

Die Bergbehörde hat nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden, ob einem Muther zu gestatten ist, bei ihr befindliche Akten über Muthungen, die von dritten Personen eingelegt wurden, zum Nachweise der Fündigkeit zu benützen.

Das Berggesetz gestattet nicht, die nachgesuchte Verleihung eines Grubenfeldes wegen zu geringer Ausdehnung des letzteren zu versagen.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 21. April 1871. Z. f. B.=R. XII, 401.

Zur Giltigkeit der Muthung genügt es nicht, wenn das Mineral an einer anderen Oertlichkeit als an dem angegebenen Fundpunkte entdeckt worden ist.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 4. März 1872. Z. f. B.=R. XIII, 286.

Eine Muthung, welche sich auf einen mittelst unerlaubter Schürfarbeit gemachten Fund gründet, ist nicht wegen dieses Umstandes als rechtsungiltig anzusehen.

Beschluß des Oberbergamts zu Breslau vom 15. Januar 1872.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 20. April 1872. Z. f. B.=R. XIII, 555, u. 18. Januar 1871. Z. f. B.=R. XII, 135.

Gleichzeitig zur Präsentation gebrachte Muthungen auf demselben Fund begründen einen gleichen Anspruch auf Verleihung eines Grubenfeldes, über dessen Streckung sich die concurrirenden Muther, die daran mit gleichen ideellen Antheilen zu betheiligen sind, zu verständigen haben.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 14. October 1871. Z. f. B.=R. XIII, 557.

Die Entfernung des Fundpunktes von der Grenze des begehrten Grubenfeldes muß eine derartige sein, daß mit Rechtssicherheit festgestellt werden kann, daß der Fund wirklich und mit seinem ganzen Umfange in das Feld eingeschlossen ist.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 24. October 1874. Z. f. B.=R. XVI, 248.

Auf das Feld einer wegen mangelnden Fundes zurückgewiesenen blinden Muthung sind neue Muthungen sofort und namentlich auch vor eingetretener Rechtskraft des zurückweisenden Beschlusses zulässig. (Art. 15, 19).

Rec.=Besch. v. 13. Februar 1867. Z. f. B.=R. VIII, 113.

Eine natürliche Ablagerung im Sinne des Art. 15 setzt die Abwesenheit jeder vorausgegangenen künstlichen Gewinnung voraus.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 30. April 1869. Z. f. B.=R. X, 256.

Der in Art. 15 geforderte Nachweis des Minerals auf seinen natürlichen Ablagerungen ist nicht als erbracht zu erachten, wenn in einem Fundesbohrloche nur das Vorhandensein von Thon oder Mergel mit eingeschlossenen Salzkrystallen oder eine Salzdruse nachgewiesen ist.

Beschluß des Oberbergamts zu Klausthal v. 23. April 1873 und Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 11. Oktober 1873. Z. f. B.=R. XV, 133.

In der Regel genügt die erste amtliche Untersuchung des Fundes. Die Bergbehörde ist aber befugt, eine Wiederholung derselben anzuordnen. (Art. 15 und 31).

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 4. März 1867. Z. f. B.=R. VIII, 115.

Für den Nachweis der Fündigkeit einer Muthung bildet der Augenschein das regelmäßige Beweismittel nicht aber das alleinige. Der Zeugenbeweis ist auch dann zulässig, wenn die Muthung sich auf einen zur Zeit ihrer Einlegung auf den Augenschein entblößten Fund gründet.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 24. October 1872. Z. f. B.=R. XIII, 559.

Die Fündigkeit einer Muthung kann auch durch andere Beweismittel als durch Augenschein nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Bauwürdigkeit oder Nutzbarkeit ist nicht mehr zu verlangen.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 12. März 1866. Z. f. B.=R. VII, 392.

Ergibt sich, daß der Fundpunkt einer Muthung im verliehenen Felde liegt, so ist die Muthung zurückzuweisen und dem Antrage des Muthers, desungeachtet die Feldesconstatirung zu bewirken, keine Folge zu geben.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 15. Febr. 1866. Z. f. B.=R. VII, 391.

Alte Pingen und Halden genügen an sich nicht, um die Existenz eines verlassenen Bergwerkes im Sinne des Art. 16 des Berggesetzes nachzuweisen.

Beschluß des Bez.=Bergamtes Zweibrücken v. 23. August 1874. Z. f. B.=R. XVI, 528.

Der Anforderung zur Einreichung eines Muthungs=Situationsrisses (Art. 17 u. 18 d. B.=G.) kann auch durch rechtzeitige Verweisung auf einen bereits bei der zuständigen Behörde beruhenden Situationsriß genügt werden.

Der Verwendung ein und desselben Risses zur Darstellung des Feldesbegehrens für mehrere Muthungen steht ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen,

Der Situationsriß eines bereits verliehenen Grubenfeldes kann auch für die Muthung eines unverliehenen Minerales innerhalb derselben Feldesgrenzen benützt werden.

Auch die in Ausübung des Vorrechtes im Art. 43 des Berggesetzes eingelegte Muthung muß, um rechtliche Wirksamkeit zu haben, den allgemeinen Voraussetzungen für die Giltigkeit einer Muthung entsprechen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 22. Nov. 1871. Z. f. B.-R. XIII, 132.

Ist auf einem Muthungs-Situationsrisse nur die magnetische Nordlinie, nicht der wahre Meridian aufgetragen, so hat diese Unvollständigkeit nicht die Ungiltigkeit der betreffenden Muthung zur Folge.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 23. Nov. 1872. Z. f. B.-R. XIII, 561.

In dem Felde einer einmal erfolgten bergrechtlichen Verleihung ist eine neue Muthung nicht mehr zulässig. Das durch den Verleihungsakt begründete Bergwerkseigenthum ist derart unantastbar, daß Fehler der zum Grunde liegenden Muthung von keinem späteren Muther mehr gerügt werden können.

Erkenntniß d. prß. Obertribun. v. 23. März 1877. Z. f. B.-R. XVIII, 248.

Der gleichzeitigen Einlegung mehrerer Muthungen durch ein und dieselbe Person steht ein gesetzliches Verbot nicht entgegen. Unter der Voraussetzung, daß den allgemeinen objectiven Erfordernissen für die Giltigkeit einer Muthung entsprochen ist, kann für jede solcher gleichzeitig eingelegter Muthungen ein Feld bis zur gesetzlichen Maximalgröße verlangt werden.

Zwischen Anträgen auf Felderweiterung und Muthungen entscheidet das Vorrecht des Alters; ein Vorzugsrecht steht den Erweiterungsanträgen als solchen den Muthungen gegenüber nicht zu.

Erkennt. d. Appellger.-Hofes zu Köln v. 15. April 1868 u. d. Ob.-Tribun. v. 16. Febr. 1869. Z. f. B.-R. X, 277. — Vergl. X, 87.

Zur Anwendung des Art. 16 liegt dem Muther der Beweis der Existenz eines früher verliehenen Bergwerkes ob.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 9. April 1868. Z. f. B.-R. IX, 195.

Für die Muthung, welche auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt wird, kann ein von den Feldesgrenzen des letzteren abweichendes Feld begehrt und verliehen werden.

Es kann jedoch ein und derselbe zusammenhängende Aufschluß des Mineralvorkommens in dem auflässigen Bergwerke nicht in Theile zerlegt und zum Gegenstande verschiedener Muthungen gemacht werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 4. September 1869. Z. f. B.-R. XI, 131.

Was unter dem früheren Aufschlusse des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerkes im Sinne des Art. 27 d. Ges. zu verstehen sei, vergl. Beschluß des Oberbergamts zu Halle v. 5. April 1872 u. Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 4. Juni 1872. Z. f. B.-R. XIII, 287.

Wird ein Muthungsfeld in seiner horizontalen Projektion an der Oberfläche durch Längenfelder von Bergwerken, welche auf dasselbe Mineral verliehen sind, derartig durchschnitten, daß es in mehrere, in keinem Zusammenhange stehenden Stücke zerfällt, so ist nur derjenige Feldestheil als verleihbar anzusehen, in welchem der Fundpunkt eingeschlossen ist.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 2. August 1873. Z. f. B.=R. XIV, 411.

Wird ein Muthungsfeld so gelegt, daß von den Grenzen desselben ein im Freien verbleibendes Feld umschlossen wird, um letzteres für den Muther zu reserviren und Muthungen Dritter auf Grund von außerhalb gemachten Funden davon auszuschließen, so läuft eine solche Feldesstreckung dem Art. 27 des Berggesetzes zuwider und ist deßhalb unzulässig.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 22. September 1876. Z. f. B.=R. XVII, 533.

Der Muther, welcher die Feldesstreckung nicht in der Muthung selbst, sondern erst nachfolgend innerhalb der im Art. 18 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist vollzieht, ist berechtiget, das inzwischen seit der Präsentation der Muthung bergfrei gewordene Feld in Anspruch zu nehmen, und nicht beschränkt auf das Begehren desjenigen Feldes, welches zur Zeit der Präsentation seiner Muthung rechtsgiltig von ihm in Anspruch genommen werden kann.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 14. Jan. 1868. Z. f. B.=R. IX, 196.

Die Verlängerung der in Art. 18 des allgemeinen Berggesetzes bestimmten Frist ist unstatthaft.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 4. April 1870. Z. f. B.=R. XI, 354.

Die in Art. 18 vorgeschriebene Frist zur Einreichung der Muthungssituationsrisse kann auch dadurch nicht verlängert werden, daß die Muthung wegen eines anderweitigen Mangels zurückgewiesen wird, selbst wenn der Muther gegen den deßfallsigen Beschluß Recurs ergreift.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 22. Februar 1873. Z. f. B=R. XIV, 260.

Es ist zulässig, daß ein Markscheider oder Feldmesser die vorgeschriebenen Situationsrisse für eine von ihm selbst eingelegte Muthung anfertiget.

Erlaß d. prß. Hdls.=Minist. v. 15. November 1872. Z. f. B.=R. XIII, 560.

Das gesetzlich erfolgte Feldesbegehren einer Muthung bewirkt Feldesschließung nur für Muthungen Dritter, welche dasselbe Mineral betreffen, nicht für Muthungen auf andere Mineralien.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 4. September 1869. Z. f. B.=R. XI, 354.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem Art. 27

des Berggesetzes bestimmten Felde auch dann, wenn ein Theil dieses Feldes sich in das Gebiet eines benachbarten Bezirksbergamtes erstreckt und die Muthung sowie die mit der Einzeichnung des Muthungsfeldes versehenen Steuerkatasterpläne nur bei demjenigen Bezirksbergamt eingereicht worden sind, in dessen Amtsbezirk der Fundpunkt liegt.

Beschluß des Bez.-Bergamts Bayreuth v. 9. Dezember 1875. Z. f. B.-R. XVII, 537.

Der Verlust des Finderrechtes tritt mit dem Ablaufe der für die Einlegung der Muthung bestimmten Frist Art. 24 des Gesetzes unbedingt ein, gleichviel aus welchem Grunde die Einlegung unterblieben ist.

Erkenntniß d. prß. Ob.-Trib. v. 10. Januar 1876. Z. f. B.-R. XVII, 99.

Beschlüsse der Bergbehörden, durch welche bei stattfindender Collision mehrerer Muthungen über die Ertheilung bezw. Versagung der Verleihung und über die Zurückweisung erhobener Ansprüche entschieden ist, können nicht von den Gerichtsbehörden aufgehoben werden.

Unbeschadet des formellen Fortbestandes solcher Beschlüsse ist durch Richterspruch über das streitige Vorzugsrecht auf die Verleihung zu entscheiden.

Der Muther, dessen Muthung von der kompetenten Bergbehörde als nichtig zurückgewiesen ist, muß zur Begründung der Klage auf Anerkennung seines vermeintlichen Vorzugsrechtes, die Giltigkeit seiner Muthung darthun und die dafür angeführten, von dem Gegner bestrittenen Thatsachen unter Beweis stellen. Vergl. Z. f. B.-R. IX, 136.

Wenn sich ergibt, daß das gemuthete Feld zur Zeit der eingelegten Muthung nicht im Bergfreien belegen war, so ist die Muthung gegenstandslos und nichtig und kann selbst dann, wenn das Feld in der Folge frei würde, keine rechliche Wirkung haben.

Wenn das begehrte Muthungsfeld das im (Art. 27 des allg. Bergges.) festgesetzte Maximum der Feldgröße übersteigt, so folgt hieraus nicht die Nichtigkeit der Muthung.

Die Einlegung einer Muthung für den Berg-Fiskus von Seiten eines Berg-Beamten verstößt nicht gegen den Art. 15 des Berggesetzes. (Art. 15, 17, 18, 26, 27, 31, 33, 196 des Bergges.)

Z. f. B.-B. XI, 334.

Die nach Art. 33 zulässige spätere Berichtigung des Situationsrisses ist nicht auszudehnen auf Angaben, welche schon nach Art. 17 von Anfang an auf dem Risse enthalten sein müssen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 11. Febr. 1965. Z. f. B.-R. VIII, 116.

Die Bergbehörde ist nicht verpflichtet, die Entscheidung über den Verleihungsantrag eines Muthers auszusetzen, bis über dessen Einspruch gegen eine collidirende Muthung am Rechtswege entschieden ist.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 18. u. 28. Januar 1871. Z. f. B.-R. XII, 136.

Nach Art. 32 des Gesetzes darf die Verleihungsurkunde, wenn Einspruch gegen die Verleihung erhoben ist, nicht ausgefertigt werden,

solange gegen die angerufene Entscheidung des Richters noch ein Rechtsmittel zulässig ist.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 30. August 1871. Z. f. B.-R. XII, 404.

Der Muther ist bei der Feldesstreckung hinsichtlich der Verhältnisse zwischen der Breiten- und Längen-Ausdehnung des Feldes oder einzelner Theile desselben keiner andern Einschränkung unterworfen, als derjenigen, welche sich aus der Beobachtung der Vorschriften des Art. 26 und 27 ergibt.

Der Inhalt von Bergpolizei-Verordnungen über den Grubenbetrieb ist nicht maßgebend für die Zulässigkeit des Erwerbes von Bergwerks-Eigenthum.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 17. Juli 1871. Z. f. B.-R. XII, 403.

Es liegt außerhalb der Competenz der Bergbehörde, einen Bergwerkseigenthümer zur Aufwältigung verbrochener Grubenbaue behufs Ausführung der vor dem Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerkes beantragten Vermessung anzuhalten und die dahin gehenden Arbeiten anzuordnen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 12. Januar 1872. Z. f. B.-R. XIII, 136.

Zum Tit. 3. Art. 40—84.

Die dem Bergwerkseigenthümer in Art. 42 eingeräumte ausschließliche Befugniß zur Ausbeutung der innerhalb seines Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues greift nicht Platz, wenn die Halden von dem Betriebe von Hütten- oder Waschwerken herrühren, oder wenn die Halden eines früheren Bergbaues durch Naturereignisse, durch Quellen und Bäche weithin in die Tiefe abgeschwemmt worden sind.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 5. März 1869. Z. f. B.-R. X, 263.

Ist die nach früherem Rechte ertheilte Verleihung eines Districtsfeldes ausdrücklich auf ein zerstreutes, nesterweises Mineralvorkommen beschränkt, so kann eine solche Verleihung nicht ohne Weiteres kraft des Art. 42 auf die in anderer Lagerungsart (Flötzen, Gängen 2c.) innerhalb des Feldes vorkommenden Ablagerungen desselben Minerales ausgedehnt werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 29. August 1869. Z. f. B.-R. XI, 355.

Das Vorrecht des Bergwerkseigenthümers zum Muthen aus Art. 43 findet älteren vor dem 1. Juli 1869 eingelegten Muthungen gegenüber keine Anwendung.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.Minist. v. 4. Juni 1866. Z. f. B.-R. VII, 396.

Das Vorrecht zum Muthen aus Art. 43 gibt dem Bergwerkseigenthümer nicht die Befugniß, für seine Muthung ein Feld zu verlangen,

welches zwar mit dem ursprünglich verliehenen Felde übereinstimmt, aber größer ist, als der Art. 27 gestattet.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 29. September 1866. Z. f. B.-R. VIII, 118.

Das Vorrecht zum Muthen aus Art. 43 steht nur dem Bergwerkseigenthümer, nicht dem Muther zu.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 31. December 1868. Z. f. B.-R. X, 266 und vom 14. August 1872, Z. f. B.-R. XIV, 412.

Das Vorrecht zum Muthen aus Art. 43 steht dem Bergwerkseigenthümer nur solchen Muthungen Dritter gegenüber zu, welche nach geschehener Verleihung seines Bergwerkes im Felde desselben eingelegt werden, nicht aber solchen Muthungen gegenüber, die schon vor der ihm ertheilten Verleihung eingelegt sind.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 12. Januar 1869. Z. f. B.-R. XI, 357.

Dem Vorrechte zum Muthen, welches der Bergwerkseigenthümer unter den Voraussetzungen im Art. 43 vor jedem Dritten hat, muß auch das Vorzugsrecht nachstehen, welches durch § 218 (bayer. Art. 218) den Umwandlungsanträgen während der dort bestimmten Frist beigelegt ist.

Beschluß des Oberbergamts zu Bonn v. 5. Februar 1866. Z. f. B.-R. VII, 262.

Das Vorrecht zum Muthen aus Art. 43 steht dem Bergwerkseigenthümer nur für den Umfang seines Grubenfeldes zu; dagegen hat die in Ausübung dieses Vorrechtes eingelegte Muthung im Allgemeinen die gleiche rechtliche Wirkung, wie jede andere nicht bevorzugte Muthung und unterliegt namentlich auch in Beziehung auf Lage und Größe des Feldes keinen anderen Einschränkungen, als den in §§ 26 u. 27 (bayer. Art. 26 u. 27) bezeichneten.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 11. Januar 1872. Z. f. B.-R. XIII, 134.

Das Vorrecht des Bergwerkseigenthümers zum Muthen eines mitbrechenden Minerales, Art. 43, hängt nicht davon ab, ob das demselben bereits verliehene Mineral an einem einzelnen Punkte des Feldes, namentlich am Fundpunkte des mitbrechenden Minerales zu einem lohnenden Betriebe verwendbar ist.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 20. Juni 1867. Z. f. B.-R. IX, 208.

Zur Ausübung des Vorrechtes zum Muthen aus Art. 43 ist ein besonderer Fund des Bergwerkseigenthümers nicht erforderlich, sondern der Fund des concurrirenden Muthers genügend.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 19. October 1868. Z. f. B.-R. X, 265.

Zur Ausübung des Vorrechtes zum Muthen aus Art. 43 ist der Nachweis erforderlich, daß die fraglichen Mineralien „innerhalb der Grenzen des verliehenen Feldes“ in dem im § 55 (bayer. Art. 43) näher bezeichneten Zusammenhange vorkommen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 21. September 1868. Z. f. B.-R. X, 264.

Anderseits genügt es, daß dieses Zusammenvorkommen der Mineralien „an irgend einem Punkte" innerhalb des verliehenen Feldes nachgewiesen ist.

Beschluß d. Oberbergamts zu Klausthal v. 13. Mai 1873. Z. f. B.-R. XIV, 414.

Die vierwöchentliche Frist (bayer. 30 Tage), in welcher der Bergwerkseigenthümer das Vorrecht zum Muthen auf Art. 43 dem dritten Muther gegenüber ausüben muß, beginnt erst vom Ablaufe des Tages, an welchem dem Bergwerkseigenthümer durch die Bergbehörde die Muthung des Dritten unter der Anzeige mitgetheilt ist, daß die thatsächliche Voraussetzung für das Vorzugsrecht als zutreffend anerkannt worden sei.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 8. April 1869. Z. f. B.-R. X, 267.

Die in Ausübung des Vorrechtes aus Art. 43 eingelegte Muthung muß, um rechtliche Wirksamkeit zu haben, den allgemeinen Voraussetzungen für die Giltigkeit einer Muthung (Art. 14) entsprechen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 22. November 1871. Z. f. B.-R. XIII, 132.

Ueber das Recht des Bergwerkseigenthümers zur Mitgewinnung der einem Dritten verliehenen Mineralien, Art. 44 u. 45.

Vergl. Z. f. B.-R. VII, 119 u. ff. u. 397.

Die Frage wegen Herausgabe der in Art. 45 bezeichneten Mineralien an den Grundeigenthümer muß in Ermanglung einer gütlichen Einigung im Rechtswege zur Entscheidung gebracht werden.

Bescheid d. Oberbergamts zu Dortmund. Z. f. B.-R. VII, 126.

Die Befugniß des Bergwerkseigenthümers zur Verwendung der nicht unter Art. 1 gehörigen Mineralien ist durch den Art. 45 genau begrenzt, so daß, wo nicht die zweifache Voraussetzung hinsichtlich der Art der Gewinnung und Verwendung zutrifft, das Recht des Grundeigenthümers zur Anerkennung gelangt.

Bescheid d. Oberbergamts zu Bonn v. 28. Februar 1867. Z. f. B.-R. VIII, 121.

Als „Hilfsbau" eines Bergwerkes im Sinne des Art. 48 ist auch ein Tunnel anzusehen, vermittelst dessen ein Eisenbahnanschluß behufs besserer Verwerthung der Producte dieses Bergwerkes ermöglichet werden soll.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 19. April 1866. Z. f. B.-R. VII, 401.

Ein auflässiger Erbstollen kann nach Art. 48 als „Hilfsbau" aufgenommen werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 4. November 1870. Z. f. B.-R. XII, 138.

Da erfahrungsmässig die Steinkohlenflötze durch Streckenbetrieb in denselben abgetrocknet, d. h. in ihrer Qualität verschlechtert werden, hie-

durch aber der betreffende Bergbau gestört wird, so wird die Gestattung der Anlage von Hilfsbauen auf Steinkohlenflötzen anderer Bergwerkseigenthümer nicht auf Grund der Art. 48 u. 49 durch bergbehördliche Entscheidung, sondern nur auf dem Wege der Vereinbarung herbeizuführen sein.

Beschluß d. Oberbergamts zu Dortmund v. 20. December 1866. Z. f. B.-R. VIII, 124. — Vergl. auch Z. f. B.-R. VII, 399.

Bei einem Hilfsbaue im fremden Felde sind die bestehenden bergpolizeilichen Vorschriften über das Anstehenlassen von Sicherheitspfeilern an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke ebensowohl maßgebend, wie für den Betrieb im eigenen Grubenfelde.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 23. October 1867. Z. f. B.-R. IX, 210.

Die Ausführung eines Hilfsbaues im fremden Felde kann bei dem Widerspruche des Bergwerkseigenthümers nicht gestattet werden, wenn der eigene Bergbau des letzteren dadurch gestört wird.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 28. October 1868. Z. f. B.-R. X, 268.

Die Mitbenützung der gangbaren Baue und Maschinen eines fremden Bergwerkes behufs Ermöglichung eines Hilfsbaues setzt die freiwillige Zustimmung der Gewerkschaft des zu belastenden Bergwerkes voraus.

Beschluß des Oberbergamts zu Dortmund v. 13. November 1870. Z. f. B.-R. XII, 139.

Der Hilfsbauberechtigte hat für die durch die Gestattung des Hilfsbaues verursachten Einschränkungen des Kohlengewinnungsrechtes nach Art. 50 vollständige, nöthigenfalls durch die Gerichte festzusetzende Entschädigung zu leisten.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 16. März 1871. Z. f. B.-R. XII, 141.

Die Berechtigung zur Anlage eines Hilfsbaues im fremden Felde ist nicht durch den Nachweis der „Nothwendigkeit" und „Unentbehrlichkeit" der Anlage für den Betrieb des betreffenden Bergwerkes bedingt.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 7. October 1872. Z. f. B.-R. XIV, 262.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke, welche auf verschiedene Mineralien beliehen sind, ist zulässig.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 3. Juli 1866. Z. f. B.-R. IX, 227.

Zum Begriffe der Vereinigung gehört, daß zwei oder mehrere durch besondere Erwerbsakte begründete und selbstständig gewesene Einzelbergwerke in der gesetzlichen Form zu einem einheitlichen Ganzen vereiniget sind.

Beschluß d. Oberbergamts zu Bonn v. 22. Mai 1871 u. Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 22. Juni 1871. Z. f. B.-R. XII, 406.

Es handelt sich nicht um „überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses“ im Sinne des Art. 63, wenn ein Hüttenwerk in Folge der Unterlassung des Betriebes eines benachbarten Steinkohlenbergwerkes genöthiget ist, einen Theil seines Kohlenbedarfes von entfernteren Gruben zu beziehen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 16. Februar 1867. Z. f. B.-R. VIII, 126.

Der Art. 62 findet nicht Anwendung auf die Theilung eines mit dem Rechte zur Gewinnung „mehrerer Mineralien“ verliehenen Bergwerkes in mehrere selbstständige Bergwerke für jedes einzelne dieser Mineralien.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 2. April 1867. Z. f. B.-R. IX, 207.

Die Befugniß der Bergbehörde, den Bergwerkseigenthümer zur Inbetriebsetzung des Bergwerkes aufzufordern, setzt das Vorhandensein „überwiegender“ Gründe des öffentlichen Interesses voraus.

Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 8. März 1871. Z. f. B.-R. XII, 142.

Die Bergbehörde ist befugt, gegen einen Betriebsplan Einspruch zu erheben und nöthigenfalls den darin vorgesehenen Betrieb einzustellen, wenn letzterer gegen das gesetzliche Verbot die Grenzen des Grubenfeldes überschreitet oder wenn die bergpolizeilichen Vorschriften wegen der Sicherheitspfeiler nicht beachtet werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 18. November 1865 VI, 592. — Beschluß d. Oberbergamts zu Dortmund v. 18. December 1865. Z. f. B.-R. VI, 594. — Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 11. Februar 1866. Z. f. B.-R. VII, 126.

Die Prüfung des Betriebsplanes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob durch den Abbau oder die Schwächung eines Sicherheitspfeilers gemeinschädliche Einwirkungen auf den Bergbau zu befürchten stehen.

Beschluß des Oberbergamts zu Dortmund v. 19. December 1866. Z. f. B.-R. VIII, 127.

Bei Prüfung des Betriebsplanes ist die Bergbehörde gesetzlich ebenso befugt, wie verpflichtet, die Maßregeln anzuordnen, welche zum Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues nothwendig sind.

Beschluß des Oberbergamts zu Dortmund v. 27. Februar 1867. Z. f. B.-R. VIII, 128.

Die „außerordentliche“ Nachtragung eines Grubenbildes kann von der Bergbehörde unter Androhung einer Executivstrafe vorgeschrieben werden.

Verfügung d. Oberbergamts zu Dortmund v. 1. November 1866. Z. f. B.-R. VIII. 130.

Die Anordnungen der Bergbehörde hinsichtlich der Befähigung eines verantwortlichen Betriebsführers oder der Entfernung eines solchen wegen mangelnder Befähigung können „von dritten Personen“ im Recurswege nicht angefochten werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 24. Februar 1870. Z. f. B.-R. XI, 358.

Die Bergbehörde ist befugt, die sofortige Entfernung einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Grubenbetriebes angenommenen Person zu verlangen, wenn nach ihrer Entscheidung der Verlust der Befähigung eingetreten ist.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 16. November 1871. Z. f. B.-R. XII, 532.

Die Befähigung zum verantwortlichen Betriebsführer hängt nicht allein von der erlangten technischen Ausbildung, sondern auch von der erforderlichen Zuverlässigkeit ab.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 13. Juni 1873. Z. f. B.-R. XV, 136.

Der Unternehmer eines Bergwerkes haftet schon gemeinrechtlich für den Schaden, welcher bei dem Betriebe durch eine Körperverletzung entstanden ist, wenn ihn das eigene Verschulden trifft, die nach der Natur des Betriebes gebotenen Vorkehrungen nicht selbst getroffen oder angeordnet zu haben.

Ist bei dem Betriebe eine Körperverletzung durch Verschulden des Grubensteigers in Ausführung seiner Dienstverrichtungen herbeigeführt, so haftet der Unternehmer des Bergwerkes gleichfalls für den dadurch entstandenen Schaden (§ 2 des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871).

Der haftpflichtige Unternehmer des Bergwerkes braucht nicht Eigenthümer desselben zu sein.

Erkennt. d. Appellationsgerichts zu Wiesbaden v. 1. Mai 1874.

Für die Frage, ob und in wiefern § 2 des Haftpflichtgesetzes im Falle eines concurrirenden eigenen Verschuldens des Getödteten oder Verletzten anwendbar sei, sind die partikularen Landesrechte nicht maßgebend.

Concurrirt dolus oder frevelmüthiger Leichtsinn des Getödteten oder Verletzten mit einem nur unbedeutenden Versehen des Repräsentanten oder Betriebsleiters, so ist die Anwendbarkeit des § 2 ausgeschlossen.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 9. Februar 1875. Z. f. B.-R. XVIII, 94.

Die durch die §§ 8 und 9 des Haftpflichtgesetzes eingeführte Verjährung bezieht sich nicht auf Forderungen aus Sachbeschädigungen, sondern nur auf die durch Tödtung &c. einer Person entstandenen Ansprüche.

Nach § 8 verjährt der ganze Schadensanspruch wegen Körperverletzung oder Tödtung in zwei Jahren. Die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkenntniß ist nicht durch den § 8 des Haftpflichtgesetzes ausgeschlossen.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 28. Juni 1875. Z. f. B.-R. XVIII, 98.

Der Verletzte ist nicht verpflichtet, wenn seine Arbeitskraft wesentlich oder bezüglich der Art seiner bisherigen Thätigkeit dauernd verändert

worden ist, gegen Fortbezug des bisherigen Diensteinkommens sich nach dem Belieben des Dienstherrn in anderer Weise beschäftigen zu lassen.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 5. November 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 101.

Ein concurrirendes Versehen des Verletzten kann in der Regel dann nicht angenommen werden, wenn derselbe, ein gewöhnlicher Arbeiter, die Dienstanweisung seines unmittelbaren Vorgesetzten befolgte, obschon dieselbe einem früheren Verbot eines höheren Vorgesetzten widersprach.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 9. November 1875. Z. f. B.-R XVIII, 103.

Die dem Verletzten günstigeren Bestimmungen des Landrechts über den Umfang der Entschädigung kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Entschädigung nicht ausschließlich nach jenen, sondern auch nach den §§ 1 und 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes zu begründen ist.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 14. März 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 106.

In der Ausführung der einem Arbeiter übertragenen, als höchst gefährlich bekannten Arbeit liegt ein Verschulden des Arbeitgebers, nicht des Arbeiters.

Ist die von einem Arbeitgeber angeordnete Betriebsart einer auszuführenden Arbeit durch ein Strafgesetz verboten, so ist der Arbeitgeber ohne Weiteres zur Entschädigung verpflichtet.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 24. März 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 108.

Das Sprengen und Brechen von Gestein behufs Herstellung eines Eisenbahntunnels kann nicht als Betrieb eines Steinbruches im Sinne des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes erachtet werden.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 10. März 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 111.

Zur Anwendung des Reichs-Haftflichtgesetzes genügt es nicht, daß die Fabrik zur Zeit des Unfalles so weit fertig gestellt war, daß der Betrieb beginnen konnte, vielmehr erfordert die Anwendung des § 2, daß mit dem Betriebe schon vor oder bei dem Unfalle der Anfang gemacht worden ist.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 20. April 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 112.

Der § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes kann unter Umständen auch auf Eisenbahnen, welche nicht zu den allgemeinen Verkehrsanstalten (Arbeitsbahnen) gehören, angewendet werden, wenn nämlich die Bahn in Ansehung der Gefährlichkeit des Betriebes den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen gleichgeachtet werden kann.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 23. Mai 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 114.

Die Haftpflicht des Gewerbe-Unternehmers wird nach § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes schon durch die Unterlassung der Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen begründet, welche zur Beseitigung

offensichtlicher und den Arbeitern erkennbarer Gefahren dienen.

Bei der Frage eines concurrirenden Verschuldens des getödteten oder verletzten Arbeiters kommt es darauf an, ob das von letzterem beobachtete Verfahren über das gewöhnliche und erfahrungsmäßige Maß von Unbesonnenheit und Nichtachtung der Gefahr hinausgegangen ist.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 18. März 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 115.

In den Fällen des § 2 des Haftpflichtgesetzes ist als Betriebsunternehmer derjenige anzusehen, welcher den Betrieb als Interessent ausführen läßt, wenngleich er die zu demselben nöthigen Arbeiten in Accord gegeben und sich der Einwirkung auf die Ausführung enthalten haben sollte.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 17. October 1876. Z. f. B.-R. XIX, 377.

Die Haftpflicht in den Fällen des § 2 des Haftpflichtgesetzes beschränkt sich nicht auf solche Unfälle, welche mit der der betreffenden Unternehmung eigenthümlichen Gefährlichkeit des Betriebes in Verbindung stehen, sondern kann überall eintreten, wenn bei Gelegenheit des technischen Betriebes ein Unfall sich ereignet.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 4. Januar 1877. Z. f. B.-R. XIX, 380.

Das Haftpflichtgesetz findet auch im Falle solcher nachtheiliger Einwirkungen auf den Organismus einer Person Anwendung, welche nicht durch mechanische Körperverletzung, sondern durch Gemüthserschütterung (heftigen Schreck ꝛc.) verursacht worden sind.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 2. Februar 1877. Z. f. B.-R. XIX, 384.

Unter den Verhältnissen, bei deren wesentlichen Veränderung der Berechtigte nach § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes befugt sein soll, eine Erhöhung der Rente zu fordern, sind nicht blos die in der Person des Verletzten bestehenden bedingenden Momente zu verstehen, sondern es gehören zu diesen Verhältnissen auch die externen, außerhalb der Person des Verletzten liegenden Umstände.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-G. v. 4. Mai 1877. Z. f. B.-R. XIX, 386.

Zum Tit. 4. Art. 85—123.

Auch zur Abänderung solcher Gewerkschaftsstatuten, welche bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Berggesetzes vom 20. März 1869 errichtet worden sind, bedarf es der notariellen Beurkundung und der Bestätigung der Bergbehörde (Art. 85 und 226 des Berggesetzes).

Bescheid d. Oberbergamts zu München vom 9. September 1876. Z. f. B.-R. XIX, 403.

Das alte und das neue Bergrecht stimmen darin überein, daß der Gewerke nicht persönlich, sondern nur mit dem Bergwerkseigenthume für

die Zubuße haftet. Der Unterschied ist nur darin, daß nach dem älteren Rechte das Bergwerkseigenthum ganz verloren geht, dagegen nach dem neuen Berggesetze dem Gewerken noch der Anspruch auf einen Ueberschuß des Verkaufserlöses bleibt.

Erkennt. d. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein v. 20. Juli 1867. Z. f. B.-R. IX, 166.

Ein im Allein-Eigenthume befindliches Bergwerk kann nicht in Kuxe getheilt werden (Art. 95).

Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 10. Juni 1870. Z. f. B.-R. XII, 143.

Ein gewerkschaftlicher Consolidationsbeschluß ist nichtig, wenn bei der Einladung zu der beschlußfassenden Gewerkenversammlung die Namhaftmachung der zu consolidirenden Bergwerke unterblieben ist (Art. 201 des Berggesetzes).

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 24. Sept. 1875. Z. f. B.-R. XVI, 525.

Die Giltigkeit eines Gewerkschaftsbeschlusses ist in Beziehung auf das Erforderniß der Einladung aller Gewerken (Art. 101 und 102) nur davon abhängig, daß alle im Gewerkenbuche (Grundbuche) eingetragenen Gewerken zur beschlußfassenden Versammlung vorschriftsmäßig eingeladen waren.

Bedarf es zur Vertretung eines abwesenden Gewerken bei der Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten einer öffentlich beglaubigten Vollmacht?

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 17. Dez. 1875. Z. f. B.-R. XVII, 92.

Dem gegen einen Gewerken auf Grund gewerkschaftlichen Beschlusses klagenden Grubenvorstande liegt zur Begründung der Klage ob, darzuthun, daß der Beschluß unter Befolgung der Vorschriften des Art. 101 zu Stande gekommen ist.

Vertreter der in der Gewerkenversammlung nicht anwesenden Gewerken sind zur Theilnahme an der Beschlußfassung nur dann zuzulassen, wenn sie durch schriftliche Vollmacht legitimirt sind oder wenn sie gesetzliche Vertretungsbefugniß haben. Nachträgliche Genehmigung der Abstimmung eines nicht legitimirten Vertreters seitens der vertretenen Gewerken macht einen Gewerkschaftsbeschluß, welcher wegen Mangel der Vertretung der gesetzlich erforderlichen Anzahl Kuxe ungiltig ist, nicht zu einem giltigen.

Die Einladung zur Gewerkenversammlung mittelst recommandirter Briefe genügt nicht, wenn solche nicht durch die Satzungen für zulässig erklärt ist.

Erkennt. d. prß. Appell.-Ger. zu Hamm v. 3. März 1876. Z. f. B.-R. XVII, 512.

Das Berggesetz verlangt nicht, daß aus dem Postinsinuationsnachweise, gegen welchen die Einladung zu den Gewerkenversammlungen durch die Post zu erfolgen hat (Art. 101) die in der Einladung geschehene Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes und das im Falle des Art. 102 in die Einladung aufzunehmende Präjudiz erhelle.

Der Inhalt der gemäß Art. 102 von dem Repräsentanten über die Gewerkenversammlungen aufgenommenen Protokolle muß von jedem Gewerken bis zum Beweise des Gegentheils anerkannt werden.

Der Repräsentant bedarf eines besonderen Auftrages, wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen, nicht aber auch außerdem dazu, daß er diese Beiträge in Empfang nehme (Art. 108 u. 109).

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 7. Februar 1868. Z. f. B.-R. X, 413.

Das den Gewerken im Art. 104 eingeräumte Widerspruchsrecht gegen einen Gewerkschaftsbeschluß beschränkt sich auf solche Beschlüsse, durch welche in der bisherigen Betriebsweise oder überhaupt in der bisherigen Sachlage eine Aenderung eintreten soll.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 6. März 1868. Z. f. B.-R. X, 420.

Ist der Einwand der formellen Ungiltigkeit eines Gewerkschaftsbeschlusses der Cognition des ordentlichen Richters entzogen? (§§ 115 u. 129 d. preuß. u. Art. 104 u. 118 d. bayer. Berggeſ.) Bejaht durch Erkenntniß des preuß. Landgerichts Köln v. 2. März 1867. Z. f. B.-R. VIII, 421. — Bestritten von den Herausgebern dieser Zeitschrift l. c.

Ueber die weitere Frage: Hat zur Begründung des Anspruches auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses derjenige Gewerke, welcher solchen Anspruch klagend geltend macht, den Beweis zu führen, daß der Beschluß nicht zum gemeinschaftlichen Besten der Gewerkschaft gereicht, vide Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 21. Mai 1869. Z. f. B.-R. XI, 295. — Vergl. auch Bemerkung hiezu von Brassert in d. Z. f. B.-R. XI, 307.

Das nach Art. 107 aufgenommene und ausgefertigte Wahlprotokoll reicht zur Legitimation des Repräsentanten aus. Die Bergbehörde hat der Regel nach von dem Nachweise abzusehen, daß die bezügliche Wahlversammlung der Gewerkschaft vorschriftsmäßig berufen gewesen sei.

Erlaß d. prß. Hdls.-Minist. an d. Oberbergamt zu N. v. 2. Jan. 1868. Z. f. B.-R. IX, 212.

Die Berufung einer Gewerkenversammlung kann rechtsgiltig nur durch den Repräsentanten (Grubenvorstand) oder die Bergbehörde, nicht direct durch Mitglieder der Gewerkschaft erfolgen (§ 122 d. preuß., Art. 111 d. bayer. Berggesetzes).

Verfügung d. prß. Oberbergamts zu Bonn v. 26. Februar 1867. Z. f. B.-R. VIII, 131.

Behufs der ersten Repräsentantenwahl kann eine Gewerkenversammlung durch jedes Mitglied der Gewerkschaft berufen werden. — Verfügung d. Oberbergamts zu Bonn v. 27. März 1868. Z. f. B.-R. IX, 213. — Die oben angeführte Verfügung v. 26. Februar 1867 steht diesem Grundsatze nicht entgegen, indem in dem damaligen Falle die Gewerkenversammlung mit Umgehung des bereits vorhandenen Repräsentanten von einzelnen Mitgliedern berufen worden war, was der Vorschrift im Art. 111 zuwider ist.

Es liegt im Geiste des durch Art. 3 der Reichsverfassung für ganz Deutschland hergestellten gemeinsamen Indigenates, daß als Reprä-

sentanten, zu deren Bestellung die Gewerkschaften nach Art. 106 verpflichtet sind, auch solche Personen zugelassen werden, welche, wenn auch nicht in Preußen, so doch innerhalb des übrigen Reichsgebietes ihren Wohnsitz haben.

Beschluß d. Oberbergamts zu Bonn v. 19. November 1871. Z. f. B.-R. XIII, 136.

Ein gewerkschaftlicher Repräsentant kann das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gewerkschaft zustehende Stimmrecht auch bei der Beschlußfassung über die Ertheilung der Decharge bezüglich der von ihm selbst gelegten Jahresrechnung ausüben.

Die Vollmacht zur Vertretung eines abwesenden Gewerken muß in der beschlußfassenden Gewerkenversammlung vorgelegt und kann nicht nachgebracht werden.

Handelt es sich bei dem Gewerkschaftsbeschlusse um eine Verzichtleistung auf Ansprüche der Gewerkschaft oder um einen Erlaß, so ist eine Specialvollmacht des zu vertretenden Gewerken beizubringen.

Legitimationsmängel der an der Beschlußfassung betheiligten Personen können bei der Anfechtung der Rechtsgiltigkeit eines Gewerkschaftsbeschlusses auch dann geltend gemacht werden, wenn dieselben in der Gewerkenversammlung ungerügt geblieben sind.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 12. Juli 1875. Z. f. B.-R. XVII, 66.

Es begründet keine Ungiltigkeit der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, wenn die betreffende Gewerkenversammlung, welche gemäß Art. 111 durch die Bergbehörde berufen worden ist, an einem Orte außerhalb des Bezirkes der einschlägigen Bergbehörde stattgefunden oder wenn der Bergbeamte derselben nicht beigewohnt hat.

Das Mandatverhältniß, in welchem der Repräsentant oder Grubenvorstand zur Gewerkschaft steht, ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist durch eine beschlossene und stattgehabte Neuwahl unzweideutig ausgesprochen.

Erkennt. d. Appell.-Ger.-Hofes zu Köln v. 7. Juni 1867. Z. f. B.-R. X, 270.

Wer ausgeschriebene Zubussen für einen Gewerken an die Gewerkschaftskasse entrichtet hat, kann nach älterem, wie nach neuerem Rechte diese Vorlagen gegen den Gewerken bei dem Gerichte (Bezirksgerichte), in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, also im dinglichen Gerichtsstande einklagen.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 13. Juli 1868. Z. f. B.-R. X, 423.

Ueber die Frage: Ist die Majorität einer Gewerkschaft verpflichtet, der Minorität den ratirlichen Antheil der Kosten für die Ausführung eines Gewerkschaftsbeschlusses zu erstatten, welcher durch Schiedsrichterspruch als nicht zum gemeinsamen Besten gereichend erklärt worden ist, vide Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 11. Juni 1869. Z. f. B.-R. XI, 122. — Vergl. auch IV, 235 u. IX, 169.

Die dem interimistischen Repräsentanten eines Bergwerkes von der Bergbehörde zugesicherte Remuneration (Art. 116) haftet nicht dinglich auf dem Bergwerke.

Bescheid d. prß. Hdls.-Minist. v. 20. Juli 1871. Z. f. B.-R. XII, 405.

Die Remuneration des interimistischen Repräsentanten einer Gewerkschaft kann nicht aus dem persönlichen Vermögen der Gewerken, sondern nur aus dem Grubenvermögen exekutivisch beigetrieben werden.

Bescheid d. prß. Hdls.-Minist. v. 10. December 1872. Z. f. B.-R. XIV, 263.

Zur Begründung des besonderen Gerichtsstandes im Art. 118 kommt es nur darauf an, daß der verklagte Gewerke zur Zeit des Gewerkschaftsbeschlusses, durch welchen die eingeklagte Zubuße ausgeschrieben wurde, Gewerke war oder als solcher anzusehen war. Daß der Beklagte zur Zeit der Klageſtellung noch Gewerke ist, wird nicht erfordert.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 25. Nov. 1872. Z. f. B.-R. XIV, 247.

Die rechtliche Wirksamkeit der Erklärung eines Gewerken, daß er der Gewerkschaft zur Befriedigung ihrer Zubußforderung den Verkauf eines Kurantheils anheimstelle (Art. 119), ist nicht davon abhängig zu machen, daß er die Erklärung in glaubhafter (beglaubigter) Form abgegeben habe.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 21. Nov. 1873. Z. f. B.-R. XV, 129.

Das Angebot der Abtretung des Eigenthums von Kuxen an die Gewerkschaft ist nicht als ein Angebot im Sinne des Art. 119 anzusehen und bewirkt daher nicht die Befreiung von der persönlichen Haftbarkeit für die rückständigen Beiträge.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 30. Nov. 1874. Z. f. B.-R. XVI, 237.

Bei den immobilen Kuxen genügt die Erklärung des Gewerken, daß er den Verkauf seines Antheiles behufs Befriedigung der Gewerkschaft wegen der rückständigen Zubuße anheimstellt. Der Ueberreichung irgend eines Dokuments über den Kuxbesitz bedarf es nicht.

Erkennt. d. prß. Appell.-Ger. zu Hamm v. 9. Febr. 1876. Z. f. B.-R. XVII, 413.

Tritt die Auflösung einer Gewerkschaft des neueren Rechtes schon durch die Veräußerung und Auflassung ihres Bergwerkes ein, oder besteht dieselbe als solche so lange fort, bis sie ihr Vermögen nach gehöriger Liquidation vollständig verwendet, beziehungsweise unter die Gewerken vertheilt hat?

Ist es Sache der Gewerkschaft, die erfolgte Auflösung zu beweisen?

Erkennt. d. prß. Appell.-G. zu Hamm v. 7. Mai und 7. Juli 1875 und Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-Ger. v. 18. Jan. 1876. Z. f. B.-R. XVII, 489. — Vergl. auch Klostermann „die Auflösung der Gewerkschaft" in der Z. f. B.-R. XII, 474 und dessen Commentar III. Aufl. S. 191, n. 218.

Ist bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts der Vertragsgegenstand lediglich als „Kux" bezeichnet, oder hat die Uebertragung in den Formen der Uebertragung eines Antheils an einem vorhandenen Bergwerks-Eigenthume stattgefunden, so ist es Sache desjenigen Contrahenten, welcher die Veräußerung des Antheils als eines erst in Zukunft ent-

stehenden behauptet, zu beweisen, daß der andere Contrahent bei Abschluß des Rechsgeschäfts gewußt hat, die Gewerkschaft sei erst noch in der Entstehung begriffen.

Sind tausendstel-Antheile oder Kuxe einer Gewerkschaft verkauft, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses noch nicht existirten, so ist dieser Verkauf als ein solcher von Sachen, die noch nicht existiren, ungiltig und der Käufer, welcher beim Kaufe die Nichtexistenz nicht gekannt hat, berechtiget, das Geschäft als nicht geschlossen zu betrachten und das gezahlte Kaufgeld zurückzufordern.

Ob später und vielleicht noch vor der Klageanstellung das verkaufte Objekt existent geworden, ist einflußlos.

Erkennt. d. Reichs-Ob.-Hdls.-Ger. v. 12. Mai 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 517.

Die Bergbehörden haben sich der Prüfung hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit einer Repräsentantenwahl (Grubenvorstandwahl) zu enthalten, wenn sich in dieser Beziehung aus dem vorgelegten Wahlprotokolle ein Bedenken nicht ergibt.

Nicht blos auf Antrag eines Mitgewerken, sondern auch auf Antrag eines dritten Interessenten kann die Bergbehörde eine Gewerken-Versammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes berufen.

Bescheid d. prß. Hdls.-Minist. v. 22. Jan. 1876. Z. f. B.-R. XVII, 123.

Nach Art. 119 ist der auf Zahlung von rückständigen Beiträgen in Anspruch genommene Gewerke nicht blos **vor** der Beurtheilung, sondern auch noch nach Abfassung des Erkenntnisses bei der Exekutionsvollstreckung befugt, sich von dem Anspruche der Gewerkschaft dadurch zu befreien, daß er der Gewerkschaft den Verkauf seines Antheiles anheimstellt.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 23. Okt. 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 131.

1) Der Beschluß einer Gewerkschaft des älteren Rechts, durch welchen dem gewerkschaftlichen Repräsentanten die Befugniß zu allen Handlungen ertheilt wird, welche sonst nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit oder mit Einstimmigkeit beschlossen werden können, ermächtigt den Repräsentanten nicht zur Umwandlung der gewerkschaftlichen Verfassung im Sinne des Art. 233 des Berggesetzes.
2) Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist zur Rechnungsablegung nur der Gewerkschaft, nicht den einzelnen Gewerken verpflichtet, und zwar gleichmäßig bei der Gewerkschaft des älteren wie des neueren Rechts.

Erkennt. d. Ob.-Trib. v. 19. Oktober 1877. Z. f. B.-R. XIX, 249.

Zu Tit. 5. Art. 124—159.

Zur Begründung des Anspruchs auf Abtretung des zum Bergwerksbetriebe nöthigen Grund und Bodens bedarf es nicht des Nachweises, daß die Benutzung des in Anspruch genommenen Areals für den bestimmten Betriebszweck **absolut** nothwendig sei.

Nothwendig im Sinne des Art. 124 ist die Benützung eines fremden Grundstücks, wenn die Herstellung der von dem Bergwerkseigenthümer

beabsichtigten Anlage nach den Grundsätzen einer technisch und wirthschaftlich regelrechten Betriebsführung an dem dazu ausersehenen Platze erfolgen muß und an diesem Platze die Verwendung des in Anspruch genommenen Grund und Bodens erheischt.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 22. Januar 1867. Z. f. B-R. IX, 214.

Nach Art. 124 kann die Grundabtretung auch zur Umgehung des für die Abfuhr der Bergwerksprodukte nicht geeigneten Theiles eines schon vorhandenen Weges verlangt werden; auch braucht der anzulegende Weg nicht an der Grube selbst seinen Anfang zu nehmen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 25. April 1873. Z. f. B.-R. XIV, 264.

Die auf Art. 124 beruhende Abtretungsverbindlichkeit des Grundbesitzers erstreckt sich auch auf den Grund und Boden, welcher für die Herstellung eines Zechen-Pulverhauses und für die Anlage eines dessen Benützung ermöglichenden Weges erforderlich ist.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 10. Juni 1870 Z. f. B.-R. XI, 360.

Der Bergwerksbesitzer kann die Abtretung eines für den Betrieb eines anderen Bergwerks nothwendigen Grundstücks nicht deßhalb versagen, weil er dasselbe in der Zukunft für seinen eigenen Betrieb zu benützen haben werde.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 17. Sept. 1874. Z. f. B.-R. XV, 532.

Nach Art. 125 wird die Zulässigkeit der Zwangsüberweisung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Behändigung des Expropriationsantrags Wohngebäude auf dem betreffenden Grundstücke thatsächlich vorhanden sind.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist, v. 14. Sept. 1872. Z. f. B.-R. XIV, 265.

Zur Anwendung des Art. 125 Abs. 2 gehört, daß das Grundstück z. Z. der Anbringung des Abtretungsantrags bereits überbaut ist; die Absicht, dasselbe noch überbauen zu wollen, kann den Grundbesitzer nicht von der Abtretungsverbindlichkeit befreien.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 25. Okt. 1869. Z. f. B.-R. XI, 361.

Der Bergwerkseigenthümer ist zum eigenthümlichen Grunderwerbe nach Maßgabe des Art. 128 nicht verpflichtet, wenn sein unterirdisch geführter Grubenbetrieb solche Beschädigungen der Erdoberfläche zur Folge hat, daß der Grundeigenthümer seinerseits an der Bestellung und Benützung des Grund und Bodens länger als drei Jahre behindert wird.

In diesem Falle ist nur nach Art. 151 Entschädigung zu fordern bezw. zu leisten.

Erlaß d. prß. Hdls.-Minist. v. 12. Dez. 1866. Z. f. B.-R. IX, 218.

Das dem Grundbesitzer im Art. 129 eingeräumte Recht, im Falle der Zerstücklung seines Grundstückes zu verlangen, daß der Bergwerksbesitzer auch für die übrig bleibenden Theile Entschädigung leiste, oder das ganze Grundstück erwerbe, kann in der Recurs-Instanz nicht mehr

geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung vorher unterlassen wurde.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 25. Juli 1870. Z. f. B.=R. XI, 364.

Das Zwangsverfahren zur Abtretung des für Betriebszwecke eines Bergwerkes in Anspruch genommenen Grund und Bodens ist nicht grundsätzlich unstatthaft, wenn der Grundbesitzer das Terrain selbst im Expropriationswege erworben hat.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 31. Januar 1871. Z. f. B.=R. XII, 265.

Eine am Gewinnungsorte der Steinkohlen zu errichtende Verkokungsanstalt ist, wenn unter den obwaltenden Debitsverhältnissen die Verwerthung des zur Gewinnung kommenden Kohlenkleins nur nach vorgängiger Verkokung des Letzteren erfolgen kann, als eine für den regelrechten und zweckentsprechenden Betrieb des betreffenden Steinkohlenbergwerkes nothwendige Betriebsanlage anzusehen, die als solche zu dem Antrage auf Zwangsüberweisung des zu ihrer Ausführung erforderlichen Grund und Bodens berechtiget.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 23. December 1872. Z. f. B.=R. XIII, 562.

Der Bergwerkseigenthümer ist nicht befugt, den zu bergbaulichen Zwecken abgetretenen Grund und Boden auch in anderer Weise, insbesondere zum Feldbaue zu benützen.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 5. Februar 1875. Z. f. B.=R. XVI, 384.

Die gänzliche Einstellung des Bergwerksbetriebes berechtiget den Grundbesitzer, das für bergbauliche Betriebszwecke nutzungsweise abgetretene Grundstück von dem Bergwerksbesitzer zurückzufordern. Dagegen kann das Grundstück nicht schon deßhalb zurückgefordert werden, weil dasselbe seit mehreren Jahren nicht zu dem bergbaulichen Zwecke benützt worden ist.

Benützt der Bergwerksbesitzer das für einen bestimmten bergbaulichen Zweck (z. B. als Haldenplatz) nutzungsweise abgetretene Grundstück ohne Genehmigung des Grundbesitzers zu anderen, wenn auch bergbaulichen Zwecken, so liegt darin ein unberechtigter Eingriff in das Eigenthum des Grundbesitzers. Letzterer kann am Rechtswege die Abstellung solcher Uebergriffe, aber noch nicht Rückgabe des Grundstückes verlangen.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 29. Mai 1876. Z. f. B.=R. XVIII, 234.

Die Benützung eines zu bergbaulichen Zwecken zwangsweise abgetretenen Grundstückes muß auf denjenigen bestimmten Gebrauch beschränkt bleiben, zu welchem die Abtretung erfolgt ist. Jeder anderweitigen Benützung kann der Grundeigenthümer mit Negatorienklage entgegentreten.

Jedoch ist der Bergwerksbesitzer befugt, auf dem abgetretenen Grundstücke auch alle diejenigen Baulichkeiten anzulegen, welche zur Erreichung des Zweckes (neue Schachtanlage), für welche die Abtretung erfolgt ist, erforderlich sind.

Erkennt. d. Appell.=Ger. zu Hamm v. 7. Juli 1876 u. d. prß. Ob.=Trib. v. 22. Januar 1877. Z. f. B.=R. XVIII, 389.

Wenn zum Betriebe des Bergbaues die Verlegung eines Wasserlaufes nothwendig ist, so ist das Zwangsverfahren auf Abtretung des dazu erforderlichen Grund und Bodens sowohl gegen den Adjacenten des trocken zu legenden Wasserlaufes, als auch gegen die Eigenthümer des Areals zu richten, auf welchem dem Wasserlaufe sein neues Bett angewiesen werden soll.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 1. September 1866. Z. f. B.=R. VIII, 132.

Bei den Expropriationsverhandlungen ist der Grundbesitzer zu einer ausdrücklichen Erklärung darüber zu veranlassen, ob er mit der Abtretung des Eigenthums, statt mit der vorübergehenden Benützung einverstanden sei.

Verfügung d. Oberbergamts zu Bonn v. 6. December 1866. Z. f. B.=R. VIII, 134.

Hat der Bergwerkseigenthümer eigenmächtig, ohne vorgängige gütliche Einigung oder Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörden fremden Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in Besitz genommen, so ist der Grundbesitzer befugt, im gewöhnlichen Rechtsverfahren dergl. unberechtigte Eingriffe in sein Rechtsgebiet zurückzuweisen. Der Nießbraucher ist nicht befugt, über die Grenzen seiner nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Dispositionsbefugnisse hinaus mit dem Bergwerkseigenthümer ein Abkommen über die Grundabtretung und deren Bedingungen zu treffen.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 30. November 1874. Z. f. B.=R. XVI, 238.

1) Bei dem Verfahren über die zwangsweise Ueberlassung eines Grundstückes hat der Bergwerksbesitzer für die erste Instanz auch diejenigen Kosten zu tragen, welche durch die Erörterung eines öffentlichen Interesses entstanden sind (Art. 147 d. Berggesetzes).

2) Ueber die Höhe der im Grundabtretungsverfahren von den Verwaltungsbehörden erster Instanz nach Art. 127 u. 142 ausgemittelten Sicherheit findet keine weitere Verwaltungsinstanz, sondern nur der Rechtsweg statt (Art. 145 Abs. 2).

3) Ob die Benutzung eines für den Bergwerksbetrieb abzutretenden Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird und der Grundeigenthümer daher verlangen kann, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstückes erwirbt, hängt von der Beurtheilung der entscheidenden Verwaltungsbehörden ab (Art. 128).

Gemeinschaftlicher Beschluß der Regierung von Oberfranken und des Oberbergamtes zu München v. 13. September 1876. Z. f. B.=R. XIX, 406.

Der Bergwerkseigenthümer, welcher in seinem Feld zum Schutze einer Nachbargrube einen Sicherheitspfeiler stehen lassen muß, kann

einen Anspruch auf Entschädigung hiefür gegen den Eigenthümer der Nachbargrube aus Art. 151 nicht herleiten.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 20. November 1871. Z. f. B.=R. XIII, 116.

Ist unter dem Bergwerksbesitzer, welchen der Art. 151 des B.=G. zum Schadensersatz verpflichtet, lediglich der Bergwerkseigenthümer zu verstehen?

Vide Erkennt. d. Appell.=Ger. zu Hamm v. 24. Februar 1871 u. d. prß. Ob.=Trib. v. 22. September 1871. Z. f. B.=R. XIII, 277.

Der durch den Bergwerksbetrieb beschädigte Grundeigenthümer ist nicht verbunden, mit der Geltendmachung seines Entschädigungsanspruches zu warten, bis nach dem Urtheile Sachverständiger eine Veränderung mit seinem Grundstücke in Folge des Bergbaues nicht mehr anzunehmen ist.

Der Grundeigenthümer kann für eingetretene Verringerung der Substanz, der Ertragsfähigkeit seines Grundstückes, Ersatz auch dann verlangen, wenn derselbe wegen eines bestehenden Pachtvertrages zur Zeit noch keine Einbuße an den Nutzungen erleidet.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 26. Januar 1872. Z. f. B.=R. XIII, 281.

Steht dem Bergwerksbesitzer nach Art. 157 ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche durch den bei dem Abbau eines Sicherheitspfeilers unter dem Eisenbahnkörper bergpolizeilich angeordneten Bergversatz entstanden sind, gegen die Eisenbahngesellschaft zu?

Vide Erkennt. d. Stadtgerichts zu Breslau v. 30. November 1868, d. Appell.=Ger. daselbst v. 26. Mai 1869 u. d. prß. Ob.=Trib. v. 6. Dec. 1869. Z. f. B.=R. XI, 313 u. ff.

Wenn die Besitzer zweier oder mehrerer Bergwerke die Beschädigung eines Grundstückes oder Wasserlaufes verursacht haben, so kann nur gegen dieselben in Gemeinschaft nicht gegen Einen der betheiligten Bergwerksbesitzer allein auf Schadloshaltung geklagt werden.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 6. März 1874. Z. f. B.=R. XV, 525.

Der Anspruch des Bergwerksbesitzers auf Schadensersatz aus Art. 157 findet nicht statt, wenn die Ausführung einer zum Schutze einer Eisenbahn getroffenen Einrichtung nach ihrem nächsten und unmittelbarem Zweck nur im eigenen Interesse des Bergwerksbesitzers erfolgt ist.

Rec.=Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 3. December 1874. Z. f. B.=R. XVI, 252.

Zur Begründung des Einwandes der Verjährung von Ansprüchen auf Schadenersatz (Art. 154), muß dem Beschädigten eine so vollständige Wissenschaft nachgewiesen werden, als zur Anstellung einer Klage genügt, wenn auch nicht erforderlich ist, daß er von der Unmöglichkeit eines Irrthums überzeugt sei.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 17. Januar 1876. Z. f. B.=R. XVII, 100.

Die dreijährige Verjährung des Anspruches auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Grundschadens tritt nur dann ein, wenn der Beschädigte schon bei dem Bekanntwerden der beschädigenden Handlung voraussehen konnte und wissen mußte, daß letztere dieselben schädlichen Folgen auch in der Zukunft behalten werde.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 22. Februar 1875. Z. f. B.=R. XVII, 264. — Vergl. auch die Erkennt. v. 30. September 1872 u. 18. Sept. 1874. Z. f. B.=R. XV, 115 u. XVI, 500.

Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus dem Bergbaubetrieb läuft von dem Zeitpunkte an, wo die Kenntniß von dem Urheber des zugefügten Schadens eine so vollständige war, daß darauf hin die Anstellung der Klage erfolgen konnte.

Erkennt. d. Appell.=Ger. zu Arnsberg v. 24. März 1876. Z. f. B.=R. XVII, 269.

Eine Verwarnung, welche der Bergwerksbesitzer einem zum Neubau schreitenden Grundbesitzer unter Verweisung auf Art. 153 zustellt, präjudicirt den Rechten des Grundbesitzers in Bezug auf die Ausführung des Baues und eventuell auf Schadenersatz nicht.

Besch. d. prß. Hdls.=Minist. v. 21. October 1876. Z. f. B.=R. XVIII, 139.

Im Falle der Grundentschädigung ist der Grundeigenthümer nicht, wie im Falle der Grundabtretung zu verlangen befugt, daß der Bergwerksbesitzer statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstückes erwerbe.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 27. October 1876. Z. f. B.=R. XVIII, 401.

Der Bergwerkseigenthümer, welcher verurtheilt worden ist, dem Grundeigenthümer den vollen Werth des durch den Bergwerksbetrieb völlig werthlos gewordenen Grundstückes zu ersetzen, hat nach Zahlung dieses vollen Werthes nicht die Befugniß von dem Grundeigenthümer die Abtretung des Eigenthums zu verlangen.

Erkennt. d. Appell.=Ger. zu Hamm v. 26. Mai 1876 u. d. prß. Ob.=Trib. v. 27. November 1876. Z. f. B.=R. XIX, 60.

Der Bergbautreibende ist für die Vergütung von Bergschäden auch nach erfolgter Veräußerung des den Schaden verursachenden Bergwerkes aufzukommen verpflichtet, wenn der Eintritt und die Fortdauer des Schadens lediglich Folge des während seiner Besitzzeit ausgeführten Grubenbetriebes sind und nicht in der Fortsetzung des letzteren Seitens des Besitznachfolgers ihren Grund finden.

Erkennt. d. prß. Ob.=Trib. v. 14. September 1877. Z. f. B.=R. XIX, 123.

Der Bergwerksbesitzer haftet auch für den durch seinen Grubenbetrieb dem Grundeigenthume mittelbar verursachten Schaden.

Es ist dabei unerheblich, ob eine andere, mitbeschädigend wirkende Ursache zur Zeit der beschädigenden Einwirkung des Bergbaues bereits vorhanden war oder erst nachfolgend hinzutrat.

Erkennt. d. Appell.-Ger. zu Hamm v. 28. April 1876 u. Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 11. Mai 1877. Z. f. B.-R. XIX, 235.

Zu Tit. 6. Art. 159—166.

Außer den im sechsten Titel des Berggesetzes angegebenen Fällen ist die Bergbehörde nicht befugt, die einmal ertheilte Verleihung ohne ein vorgängiges rechtskräftiges richterliches Urtheil wieder aufzuheben.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 6. Februar 1874. Z. f. B.-R. XV, 286.

Zur Entziehung des Bergwerkseigenthumes wegen unterlassenen Betriebes sind nach dem bayer. Berggesetze die Bergbehörden, nicht aber die Gerichte zuständig.

Erkennt. d. bayer. Ob.-Appell.-Ger. v. 28. März 1874. Z. f. B.-R. XVI, 224.

Bei Verzichtleistung auf einen den Fundpunkt eines verliehenen Bergwerkes einschließenden Feldestheil ist die Einleitung des in Artikel 160 u. ff. des Berggesetzes vorgeschriebenen Verfahrens abzulehnen, wenn klar erhellt, daß der freizugebende Fundpunkt zur Einlegung einer neuen Muthung benutzt werden soll.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 22. Juli 1875. Z. f. B.-R. XVI, 526.

Auch bei den vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes von 1869 verliehenen Bergwerken kann die Aufhebung des Bergwerkseigenthums nur nach diesem Gesetze (Art. 63, 159—166), nicht aber nach den früheren bergrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Besch. d. Oberbergamts München v. 14. Mai 1875. Z. f. B.-R. XVII, 534.

Zum Tit. 7. Art. 167 — 190.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Knappschaftsmitgliedes, welches seine Verpflichtungen dem Vereine gegenüber erfüllt hat, haben — soferne die Satzungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen — auch in dem Falle Anspruch auf Vereinsunterstützung, wenn das Mitglied bis zu seinem Tode beurlaubt war.

Erkennt. d. Appell.-Ger. zu Arnsberg v. 31. Mai 1869. Z. f. B.-R. VIII, 104.

Das Benefizium der freien Kur und Arznei, welches jeder Knappschaftsverein seinen Mitgliedern gewähren soll, kann sowohl in Beziehung auf den Beginn seines Eintritts, als auch in Beziehung auf die Fortdauer des Bezugs durch nähere Bestimmungen der Satzungen eingeschränkt werden.

Erlaß d. prß. Hdls.-Minist. v. 6. Juni 1876. Z. f. B.-R. IX, 223.

Die satzungsgemäße Bestimmung eines Knappschaftsvereines, zufolge welcher im Falle des Aufhörens der Invalidität der Knappschafts-

vorstand eine ärztliche Untersuchung anordnen soll, und wenn durch diese die Arbeitsfähigkeit des bisherigen Invaliden ermittelt wird, letzterer, bei Verlust aller Ansprüche, unter die aktiven Mitglieder wieder eintreten muß, schließt nicht aus, daß trotz jener Untersuchung eine neue Expertise über die streitige Arbeitsfähigkeit auf die Klage des bisherigen Invaliden gerichtlich angeordnet wird.

Erkennt. d. Appell.-Gerichtshofes zu Köln v. 29. Januar 1867. Z. f. B.-R. IX, 189.

Nach Art. 170 des Berggesetzes gehören dem Knappschaftsvereine alle im Bezirke desselben gelegenen Bergwerke, auch die nicht betriebenen und die erst nach der Gründung des Vereins verliehenen an, wenngleich die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen erst mit der Inbetriebsetzung und Annahme von Arbeitern ihren Anfang nimmt.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 10. August 1870. Z. f. B.-R. XI, 365.

Die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, für die Einziehung und Abführung der Knappschaftsbeiträge ihrer Arbeiter aufzukommen (Art. 178), erstreckt sich auch auf die Beiträge der bei einem verdungenen Werke, z. B. einem Schachtabteufen, beschäftigten Arbeiter.

Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 15. Sept. 1870. Z. f. B.-R. XI, 366.

Bestimmungen der von der Bergbehörde bestätigten Knappschafts-Satzungen unterliegen der Anfechtung im Verwaltungswege wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit nicht (Art. 171 und 172).

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 4. Mai 1872. Z. f. B.-R. XIII, 290.

Die Vereinigung bestehender Knappschaftsverbände kann rechtsgiltig auf dem Wege der Satzungsänderung vollzogen werden und hat nicht die vorgängige Auflösung der zu verschmelzenden Vereine zur Voraussetzung.

Durch satzungsmäßige Festsetzung können die Besitzer neuverliehener Bergwerke im Bezirke eines Knappschaftsvereines zur Zahlung eines einmaligen Beitrages zur Knappschaftskasse (Eintrittsgeld) verpflichtet werden.

Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 7. Aug. 1872. Z. f. B.-R. XV, 408.

Die exekutive Beitreibung ist hinsichtlich aller Beiträge zu den Knappschaftskassen, insbesondere auch der sogenannten Verleihungsgebühr (Eintrittsgeldes) von neu verliehenen Bergwerken zulässig.

Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 8. Febr. 1874. Z. f. B.-R. XV, 410.

Knappschafts-Satzungen, welche die Bergbehörde von Amtswegen aufgestellt hat, können von den Betheiligten nur insoferne angefochten werden, als sie den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (Art. 171).

Abänderungen von Knappschaftssatzungen können nur von den bei der Aufstellung derselben Betheiligten, zu welchen auch die Werksbesitzer gehören, beschlossen werden.

Besch. d. Oberbergamts zu München v. 6. Juni 1874. Z. f. B.-R. XVI, 264.

Für die Schieferbrüche im vormaligen Geltungsbereiche der Markgräflich Brandenburg'schen Bergordnung vom 1. December 1619 besteht eine allgemeine Verpflichtung zum Eintritt in einen Knappschafts-Verein nicht.

Besch. d. Oberbergamts zu München v. 11. Dec. 1872. Z. f. B.-R. XVI, 268.

Bestreitet ein Bergwerksbesitzer die Verpflichtung zur Leistung satzungsgemäßer Beiträge an den Knappschaftsverein, so ist hierüber der Rechtsweg zulässig und der Richter competent, die Rechtmäßigkeit der Satzungen als eines Gesellschaftsvertrags nach allen Richtungen zu prüfen.

Erkennt. d. prß. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte v. 10. Juni 1876. Z. f. B.-R. XVIII, 117.

Die Bestimmung in den Satzungen eines Knappschaftsvereines, daß lediglich der Vereinsvorstand zu entscheiden habe, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, unter denen einem Vereinsmitgliede satzungsgemäß Unterstützung zusteht, verstößt nicht gegen die gesetzliche Vorschrift, daß Streitigkeiten über Sachen und Rechte des Privateigenthums durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 9. April 1877. Z. f. B.-R. XIX, 121.

Die Rechtsregel lex posterior derogat priori findet auch auf Knappschaftssatzungen Anwendung.

Bescheid d. Oberbergamts zu Klausthal v. 27. September 1877. Z. f. B.-R. XIX, 271.

Bei dem Knappschaftsvereine kann zwar die kaufmännische doppelte Buchführung auf Beschluß des Vorstandes in Anwendung kommen, indeß wird durch jährlichen Abschluß solcher Rechnungsbücher und deren Vorlegung an die Knappschaftsältesten ꝛc. dem Art. 185 des Berggesetzes nicht genügt, vielmehr ist hiezu die Aufstellung und Offenlegung einer förmlichen Jahresrechnung erforderlich.

Beschluß d. Oberbergamts zu München v.. 31. August 1876. Z. f. B.-R. XIX, 408.

Zum Tit. 9. Art. 197—214.

Der Bergbau ist nur ausnahmsweise und nur in Fällen der Gefahr polizeilichen Verfügungen nach Maßgabe des Art. 200 zu unterwerfen; der Regel nach unterliegt derselbe den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, welche ausdrücklich durch die Gesetze oder durch die auf Grund des Art. 198 erlassenen Verordnungen vorgesehen sind.

Bescheid d. Oberbergamts zu Dortmund v. 1. Juni 1866. Z. f. B.-R. VII, 412.

Auf den polizeilichen Schutz gegen gemeingefährliche Einwirkungen des Bergbaues hat auch der Bergbau selbst Anspruch.

Beschluß des Oberbergamts zu Dortmund v. 19. December 1866. Z. f. B.-R. VIII, 127.

Es ist als eine gemeinschädliche Wirkung des Bergbaues anzusehen, wenn eine volkreiche und in stetem Wachsthum begriffene Stadt durch den Bergbau an ihrer nothwendigen Erweiterung gehindert würde.

Beschluß d. Oberbergamts zu Dortmund v. 27. Februar 1867. Z. f. B.-R. VIII, 128.

Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten (Art. 200) braucht keine protokollarische zu sein, sondern kann auch durch Schriftwechsel erfolgen.

Bescheid d. Oberbergamts zu Halle. Z. f. B.-R. VII, 414.

Die Bergbehörde kann auf Grund der Art. 197 und 200 des Berggesetzes Maßregeln bei dem Betriebe eines Bergwerkes anordnen, um eine gemeinschädliche Abtrocknung von Wasserbehältern zu verhindern. Ist eine solche Wasserentziehung bereits eingetreten, so ist die Bergbehörde nicht competent, Anordnungen zu erlassen, ob und in welcher Weise der Bergbautreibende den entstandenen Schaden zu vergüten, bezw. die Wiederbeschaffung des entzogenen Wassers zu bewirken habe.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 18. April 1867. Z. f. B.-R. IX, 224.

Die Bergbehörde ist befugt, gegen Verunreinigung fließender Gewässer durch Bergbau polizeiliche Anordnungen zu treffen (Art. 197).

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 28. Novbr. 1867. Z. f. B.-R. IX, 226.

Abgesehen von dem Falle einer gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues ist die Bergbehörde nicht befugt, dem Bergwerksbetreiber zu dem Zwecke Einschränkungen in seinem Gewinnungsrechte aufzuerlegen, um ein benachbartes nicht in Betrieb genommenes Bergwerk gegen nachtheilige Einwirkungen auf die zur Berechtsame desselben gehörigen Mineralablagerungen zu schützen und Erschwernisse des zukünftigen Betriebes von demselben abzuwenden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 23. Juni 1869. Z. f. B.-R. XI, 367.

Soferne eine Störung des Besitzstandes in einem zwischen zwei Gewerkschaften streitigen Feldestheile den in Art. 197 entsprechenden Gesichtspunkten zuwiderläuft, hat die Bergbehörde den Besitzstand bergpolizeilich zu schützen. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzstandes gehört vor den Richter.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 16. Octbr. 1869. Z. f. B.-R. XI, 368.

Die Markscheide eines Längenfeldes wird an den Kopfenden durch rechtwinkelige Linien bestimmt, welche an den Anfangs- und Endpunkten der Vermessungslinie in der Fundsohle auf das dortige Streichen des Fundflötzes zu ziehen sind, bezw. durch saigere Ebenen in dieser perpendikularen Richtungslinie bis zur ewigen Teufe hin.

Wenn der durch allgemeine Bergpolizeiverordnung vorgeschriebene Sicherheitspfeiler an der Markscheide der Steinkohlengruben zerstört und für seinen Zweck ungeeignet geworden ist, so kann bergpolizeilich die Verlegung dieses Sicherheitspfeilers angeordnet werden, jedoch nur unbeschadet der Berechtsamsgrenzen der markscheidenden Gruben.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 4. Februar 1870. Z. f. B.-R. XI, 369.

Es empfiehlt sich bei Zufertigung bergbehördlicher Beschlüsse, den Interessenten ausdrücklich bemerklich zu machen, daß, falls der Recurs ergriffen wird, dieser bei der Bergbehörde anzumelden ist.

Erlaß d. prß. Hdls.-Minist. v. 4. Novbr. 1871. Z. f. B.-R. XII, 533.

Die Bergbehörde ist befugt, den Bergbautreibenden polizeilich anzuhalten, Senkungen und Risse auf der Erdoberfläche, die sein Betrieb verursachte, gefahrlos zu stellen. Der Bergwerkseigenthümer ist dazu auch dann bergpolizeilich anzuhalten, wenn bei dem Eintritte der Gefahr Bergbau in dem betreffenden Grubenfelde oder Feldestheile nicht mehr umgeht.

Für die Zulässigkeit der betreffenden polizeilichen Maßnahmen ist es unerheblich, daß der die Beschädigung verursachende Bergbau nach einem genehmigten, bezw. unbeanstandet gebliebenen Betriebsplane geführt werde.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 10. April 1872. Z. f. B.-R. XIII, 293.

Die Bergbehörde kann sich zur Controle der Ausführung ihrer polizeilichen Anordnungen der Beihilfe von Organen der Orts- und Landespolizeibehörden bedienen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 20. August 1872. Z. f. B.-R. XIII, 565.

Zur Erlassung eines Befehls an den Besitzer eines Bergwerks, auf der Oberfläche des letzteren eine Handlung im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorzunehmen, widrigenfalls die Vornahme auf Kosten des Besitzers anderweit geschehen werde, ist nur die Bergbehörde competent.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 12. September 1872. Z. f. B.-R. XIV, 483. — Diesem Erkenntnisse gingen voraus in I. Instanz ein solches des Kreisgerichtes zu Hagen v. 29. März 1871, welches den Bergbehörden allein die Competenz zugestanden, und ein solches des Appellgerichtes zu Hamm vom 12. Januar 1872, welches eine concurrirende Zuständigkeit der Berg- und allgemeinen Polizeibehörden annahm.

Die Entscheidung darüber, zu welchem Bergwerke ein streitiger Feldestheil gehört, steht nicht der Bergbehörde, sondern den Gerichten zu. Auch kann erstere in einem solchen Streitfalle den Betrieb der Regel nach nicht einstellen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 22. Decbr. 1872. Z. f. B.-R. XIV, 260.

Die Bergbehörde ist ohne Rücksicht auf die Frage, welche Partei in Streitfällen durch ihr Verschulden einen vorhandenen gefahrdrohenden Zustand herbeigeführt hat, so berufen wie verpflichtet, die zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 18. Novbr. 1873. Z. f. B.-R. XVII, 140.

Der berggesetzlichen Verpflichtung zur Anstellung bergbehördlich anerkannter Betriebsleiter sind auch die Besitzer der unterirdischen Gräbereien unterworfen.

Desgleichen finden auf dieselben die bergpolizeilichen Vorschriften über die Fahrung in den Schächten Anwendung.

Besch. d. Oberbergamts München v. 17. Novbr. 1874. Z. f. B.-R. XVI, 261.

Anträge auf Feldeserweiterung waren nur binnen sechs Monaten nach Eintritt der Gesetzeskraft des Berggesetzes zulässig (Art. 215).

Im Falle einer dringenden Gefahr ist die Bergbehörde befugt, den Betrieb einer Grube sofort ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers ꝛc. einzustellen (Art. 200).

Besch. d. Oberbergamts München v. 6. Februar 1874. Z. f. B.-R. XVI, 532.

Bedroht ein Bergwerksbetrieb das Oberflächen-Eigenthum mit einer gemeinschädlichen Einwirkung, so kann die Bergbehörde den gefahrdrohenden Betrieb entweder untersagen, oder davon abhängig machen, daß Vorkehrungen zur sofortigen Beseitigung etwa eintretender Nachtheile getroffen werden und daß die sofortige Ausführung durch vorgängige Stellung einer Caution gesichert wird.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 19. Juni 1877. Z. f. B.-R. XVIII, 414.

Eine Wasserentziehung, welche sich auf eine größere Anzahl von Brunnen einer Gemeinde erstreckt, ist als ein Gemeinschaden im Sinne des Art. 197 des Berggesetzes anzusehen.

Die Herstellung der zur Wiederbeschaffung des Wassers erforderlichen Anlagen und die Bestreitung der Unterhaltungskosten seitens des Bergwerksbesitzers kann nach dem Ermessen der Bergbehörden sicher gestellt werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 3. Juli 1877. Z. f. B.-R. XIX, 137.

Zum Tit. 10. Art. 215—240.

Ueber Erlöschen von Umwandlungs- und Erweiterungsanträgen vide Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 12. April 1866. Z. f. B.-R. VIII, 268.

Ein Umwandlungsantrag für Flußspathbergwerke ist unzulässig. Ein Recht dazu ist auch aus Art. 221 des Berggesetzes nicht herzuleiten.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 29. Decbr. 1866. Z. f. B.-R. VIII, 142.

Wenn ein Bergwerk auf verschiedene Mineralien verliehen ist, so ist nach Art. 215 des Berggesetzes eine Feldeserweiterung bezüglich der Berechtigung auf einzelne der ursprünglich verliehenen Mineralien als rechtlich zulässig anzunehmen.

Die Consolidation mehrerer Bergwerke, welche auf verschiedene Mineralien beliehen sind, ist zulässig.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 3. Juli 1866. Z. f. B.-R. IX, 227.

Bei der Umwandlung eines Längenfeldes in ein Geviertfeld können die Rechte dieses Längenfeldes nicht aufrecht erhalten bleiben; ein desfallsiger Vorbehalt ist unzulässig.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 15. Novbr. 1867. Z. f. B.-B. IX, 228.

Die Felder von Bergwerken, welche auf Mineralien berechtiget sind, die der Art. 1 des Berggesetzes nicht mehr aufführt, können nicht erweitert (oder umgewandelt) werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 14. Febr. 1868. Z. f. B.-R. IX, 230.

Unter mehreren Erweiterungsanträgen (oder unter mehreren Umwandlungsanträgen), welche auf dasselbe Feld gerichtet sind, entscheidet nicht, wie bei der Muthung, das Alter des Präsentatums über den Vorzug.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 2. Novbr. 1867. Z. f. B.-R. IX, 231.

Die Collision zwischen einem noch auf Grund des französischen Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 eingelegten Concessionsgesuche und einem auf Grund des bayerischen Berggesetzes eingelegten Erweiterungsantrage kann nicht nach Art. 217 des Berggesetzes entschieden werden.

Rec.-Besch. d. prß. Hdls.-Minist. v. 5. Jan. 1867. Z. f. B.-R. IX, 233.

Zwischen mehreren auf das nämliche Feld gerichteten Erweiterungsanträgen besteht ein Vorrecht des Alters nicht.

Erkennt. d. Kreisgerichts zu Beuthen v. 10. Septbr. 1868 und Erkennt. d. Appell.-G. zu Ratibor v. 22. April 1869. Z. f. B.-R. X, 466.

Die Frist zur Geltendmachung von Muthungsrechten, von welcher der Art. 220 des Berggesetzes redet, wird nur durch wirkliche Anstellung, nicht durch bloße Anmeldung der gerichtlichen Klage gewahrt.

Erkennt. d. prß. Ob.-Trib. v. 28. Juni 1872. Z. f. B.-R. XIV, 240.

Anhang III.

Königliche Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1869, die Organisation der Bergbehörden betr.

(Regierungsblatt 1869 Nr. 40, S. 1049—1056.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Berggesetzes vom 20. März 1869 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Ausübung der dem Staate nach dem Berggesetze zustehenden Hoheitsrechte wird von dem Betriebe und der Verwaltung der Staatsbergwerke getrennt.

§ 2.

Zur Ausübung der den Bergbehörden durch das Berggesetz zugewiesenen Befugnisse werden:

I. als erste Instanz drei Bergbehörden:
in München, Bayreuth und Zweibrücken mit der Bezeichnung „Bezirksbergamt" und

II. als zweite und letzte Instanz eine Oberbergbehörde in München mit der Bezeichnung „Oberbergamt" errichtet.

§ 3.

Der Geschäftskreis erstreckt sich:

1) für das Bezirksbergamt München auf die drei Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg;
2) für das Bezirksbergamt Bayreuth auf die vier Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg;
3) für das Bezirksbergamt Zweibrücken auf den Regierungsbezirk der Pfalz.

§ 4.

Besetzt wird:
1) das Bezirksbergamt München mit einem Bergamtmann, einem Bergamtsassessor und einem Markscheider;
2) das Bezirksbergamt Bayreuth mit einem Bergamtmann, einem Bergamtsassessor und zwei Markscheidern;
3) das Bezirksbergamt Zweibrücken mit einem Bergamtmann und einem Markscheider.

§ 5.

Der Geschäftskreis des Oberbergamts erstreckt sich auf das gesammte Gebiet des Königreichs. Demselben wird auch die geognostische Untersuchung übertragen.

Das Oberbergamt führt die Aufsicht über die Bezirksbergämter.

§ 6.

Das Oberbergamt wird, mit Einschluß der Beamten für die geognostische Untersuchung, besetzt:

mit einem Oberbergdirector,
zwei Oberbergräthen,
einem Oberbergamtsassessor,
einem Secretär,
einem Officianten.

§ 7.

Das Oberbergamt hat collegial zu berathen und zu beschließen:
1) bei Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bezirksbergämter, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen;
2) außerdem in allen Fällen, für welche von dem vorgesetzten Staatsministerium eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird.

§ 8.

Die Aufnahme des für die Bergbehörden beider Instanzen erforderlichen unständigen Aushilfs- und Dienerpersonals, sowie die Bestimmung der Bezüge desselben steht dem Vorstande des Oberbergamts innerhalb der im Etat hiefür genehmigten Regiemittel zu.

§ 9.

In Rang und Gehalt werden die Beamten des Oberbergamts jenen der Generalbergwerks- und Salinenadministration, dann die Beamten der Bezirksbergämter jenen der Hauptsalzämter und zwar

die Bergamtmänner den Salineninspectoren,
die Bergamtsassessoren den Kassieren,
die Markscheider den Sudfactoren

gleichgestellt.

§ 10.

Auf die Beamten der Bergbehörden beider Instanzen finden sowohl die Normen des jeweiligen Gehaltsregulativs für die Beamten des

Salinenwesens, als auch die für letztere bezüglich der Taggelder und Reisekostenvergütungen bei auswärtigen Dienstesgeschäften bestehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 11.

Die Beamten der Bergbehörden beider Instanzen tragen dieselbe Amtskleidung wie die mit ihnen auf gleicher Dienstesstufe stehenden Beamten des Salinenwesens.

§ 12.

Alle Zuständigkeiten, welche durch das Berggesetz vom 20. März 1869 dem Staatsministerium zugewiesen sind, übertragen Wir Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welchem die neuen Bergbehörden beider Instanzen untergeordnet werden.*)

§ 13.

In Folge vorstehender organischer Bestimmungen wird

1) die dermalige Eintheilung des Königreichs in sieben Bergreviere aufgehoben;
2) die Bergrevierämter München und Bayreuth werden in Bezirksbergämter umgewandelt;
3) die Bergrevierämter Steben und Kissingen werden aufgelöst;
4) die seither ebenfalls mit Bergrevieramtsgeschäften betrauten Bergämter Amberg und St. Ingbert, sowie das Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr bleiben künftig ausschließend für den Betrieb und die Verwaltung der dortigen Staatswerke bestimmt;
5) in gleicher Weise steht der Generalbergwerks- und Salinenadministration, sowie der Regierungsfinanzkammer der Pfalz bezüglich des dortigen Bergwesens in Zukunft nur die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der denselben unterstellten Staatswerke zu.**)

§ 14.

Die oberste Leitung der Bergwerke, Hütten und Salinen des Staats verbleibt Unserem Staatsministerium der Finanzen.

§ 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 16. Juni 1869.

Ludwig.

von Pfretzschner. von Schlör.

---

*) Durch Allerhöchste Verordnung vom 1. December 1871 (Reg.-Bl. v. J. 1871 Nr. 79 S. 1834) wurde das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten aufgelöst und die in § 12 erwähnten Zuständigkeiten dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel überwiesen.

**) Durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Novbrt 1873 (Reg.-Bl. 1873 Nr. 66 S. 1643 wurde die Leitung des Betriebes der ärarialischen Steinkohlengruben in der Pfalz von der dortigen Regierungsfinanzkammer an die k. General-Bergwerks- und Salinenadministration übertragen.

Anhang IV.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Organisation der Bergbehörden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, unter theilweiser Abänderung der Bestimmungen in den §§ 2 und 3 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1869 — die Organisation der Bergbehörden betreffend — zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit dem 1. Februar 1872 wird ein viertes Bezirksbergamt mit dem Sitze in Unserer Kreishauptstadt Regensburg errichtet.

§ 2.

Der Geschäftskreis dieses Bezirksbergamtes wird auf die vom Bezirksbergamte Bayreuth abzutrennenden Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken erstreckt.

Hohenschwangau, den 9. Januar 1872.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Anhang V.

Allgemeine Dienstesinstruktion für die Beamten der k. Bezirksbergämter.

§ 1.

Der k. Bergamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen auf Bergwerken, es sei bei Tag oder Nacht, hat sich derselbe sogleich an Ort und Stelle zu begeben und nach den berggesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Ohne Genehmigung des k. Oberbergamtes darf er sich nicht über einen Tag aus seinem Amtsbezirke entfernen. Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu drei Tagen ertheilen.

Urlaub über drei Tage muß durch ihn bei dem k. Oberbergamte nachgesucht werden.

§ 2.

Dem k. Bergamtmann wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch zeitweilige Befahrung der im Amtsbezirke gelegenen Bergwerke in stetem unmittelbaren Verkehre mit den Bergbautreibenden sich zu erhalten und von den Zuständen und Bedürfnissen jedes Bergbaues und der dabei Beschäftigten, sowie auch von dem geeigneten Vollzuge der berggesetzlichen Bestimmungen und bergpolizeilichen Anordnungen persönlich Ueberzeugung sich zu verschaffen.

§ 3.

Die Amtsgeschäfte sind, ohne den Betheiligten unnöthige Zeitversäumnisse und Kosten zu verursachen, möglichst schleunig und vollständig zu erledigen, demnach ist insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

§ 4.

Der k. Bergamtsassessor und die k. Markscheider sind dem k. Bergamtmanne untergeordnet und haben sich nach dessen Anweisung den ihnen übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei legaler Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsvorstandes ist in erster Reihe der k. Bergamtsassessor, in zweiter Reihe der k. Markscheider dessen jeweiliger Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Ihrer Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizufügen. Als solcher haben sie sich dann auch genau nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1, 2 und 3 zu achten.

§ 5.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die k. Bergbeamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr — in den Geschäftslocalen zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung aller Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 6.

Für die Bereisung des Amtsbezirkes ist zwischen dem Vorstande und dem Assessor eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten und dabei zu beobachten, daß keiner dieser Beamten auf je einer Reise länger als 14 Tage vom Amtssitze entfernt bleibe.

In gleicher Weise ist bei Commissionsgeschäften in Parteisachen zu verfahren.

§ 7.

Bezüglich der speciellen Geschäfte der Markscheider wird auf die gesonderte Instruction für dieselben verwiesen. Der Amtsvorstand hat darüber zu wachen, daß diese Instruction genau beobachtet werde.

§. 8

In Betreff des jährlichen Aufwandes für die Amtsregie ist sich nach den besonderen Anweisungen des k. Oberbergamtes zu richten, welche mit Rücksicht auf die Localverhältnisse jedes k. Bezirksbergamtes alljährlich gegeben werden.

Der k. Bergamtmann ist für die genaue Einhaltung der genehmigten Regie-Etats verantwortlich.

München, den 24. Juli 1869.

Das königliche Oberbergamt.

Anhang VI.

Instruktion für die Behandlung der Muthungen, dann der Feldesumwandlungs- und Erweiterungsanträge bei den königl. Bezirksbergämtern.

Zur Erzielung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Behandlung der Muthungen, sowie der Feldesumwandlungs- und Erweiterungsanträge werden den k. Bezirksbergämtern folgende, die berggesetzlichen Bestimmungen erläuternde Weisungen ertheilt:

I. Ueber die Behandlung der Muthungen.

§ 1.

Die Annahme schriftlicher Muthungen, sowie die protokollarische Aufnahme von Muthungen darf nur im Amtslocale der k. Bergbehörde geschehen.

§ 2.

Die Dienstesstunden sind durch Anschlag vor dem Amtslocale und durch besondere Bekanntmachung in den Kreisamtsblättern mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß außerhalb des Amtslocales schriftlich eingelegte Muthungen nicht präsentirt und die Protokollirung von Muthungen nicht vorgenommen werden; ebenso ist hierbei noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Muthungen, welche verschlossen eingesendet werden, von dem Absender äußerlich auch als Muthungen zu bezeichnen sind, wenn deren Priorität gewahrt werden will.

§ 3.

Die auf telegraphischem Wege eingelegten Muthungen sind den schriftlich eingelegten gleich zu achten, vorausgesetzt, daß sie die berggesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§ 4.

Jede Muthung ist sofort beim Empfange auf beiden Exemplaren mit Tag, Stunde und Minute der Präsentation vom Amtsvorstande selbst, oder in dessen legaler Abwesenheit von seinem Stellvertreter zu versehen und nach der Reihenfolge der Präsentation in das Muthungsverzeichniß einzutragen.

§ 5.

Da es vorkommen kann, daß zufällig bei Eingang von Muthungen während der Dienstesstunden sich keiner der Vorgenannten im Amtslokale befindet, so ist bei jeder k. Bergbehörde derjenige Bedienstete zu bezeichnen, welcher in einem solchen Falle befugt ist, sowohl die offen übergebenen, als auch die verschlossen eingehenden Muthungen, wenn sie äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, Namens des Amtsvorstandes mit dem Präsentatum zu versehen. Eine Protokollirung von Muthungen kann jedoch nur bei Anwesenheit des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters vorgenommen werden, daher es in dem oben vorgesehenen Falle dem Muther überlassen werden muß, seine Muthung im Amtslokale selbst zu schreiben und in zwei Exemplaren sofort zu überreichen, wenn er ihre Priorität wahren will.

§ 6.

Das Präsentatum muß Namen und Amtscharakter des eröffnenden Beamten enthalten und mit dem Amtssiegel versehen werden, denn dasselbe stellt eine öffentliche Urkunde dar, gegen welche nur der directe Gegenbeweis zulässig ist.

§ 7.

Nachdem das Präsentatum der k. Bergbehörde den Zeitpunkt des Anbringens der Muthung möglichst genau bezeichnen soll, so ist darauf zu sehen, daß — falls die erste im Dienstlokale abgelieferte Post aus irgend einem Grunde bis zur Ankunft einer zweiten weiteren Post nicht eröffnet und präsentirt wurde, — die mit verschiedener Post eingelaufenen Stücke genau nach der Zeit ihres Einlaufes gesondert gehalten werden. In zweifelhaften Fällen ist der Postausgabsstempel zu berücksichtigen.

§ 8.

Die mit ein und derselben Post bei der k. Bergbehörde eingelangten Muthungen sind auch mit ganz gleichem Präsentatum zu versehen, ohne Rücksicht darauf, ob die eine früher oder später als die andere geöffnet wird.

§ 9.

Wird die Muthung nur in einem Exemplare eingereicht, so hat das k. Bezirksbergamt sofort auf Kosten des Muthers eine beglaubigte Abschrift fertigen zu lassen, welche an Stelle des Duplikates tritt. In gleicher Weise ist auch bei telegraphisch eingelegten Muthungen zu verfahren. Wird die Muthung zu Protokoll erklärt, so ist für den Muther hievon sofort eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und ihm diese zuzustellen.

§ 10.

Bezüglich der Stempel und Taxen bleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

§ 11.

Wird eine Muthung nicht von dem in derselben genannten Muther persönlich, sondern von einem angeblichen Bevollmächtigten desselben

eingelegt, so muß die Vollmacht oder nachträgliche Genehmigung des angegebenen Muthers innerhalb der im Art. 14 des Berggesetzes festgesetzten acht Tage nachgebracht werden. Geschieht dies nicht, so ist eine solche Muthung als von Anfang an ungiltig und derjenigen gleich zu achten, in welcher der Name des Muthers fehlt.

§ 12.

Eine besondere Aufforderung zur Feldesstreckung und Einreichung der Steuerkatasterpläne hat nicht zu geschehen, eben so wenig eine Fristverlängerung, wenn die Pläne zur Vervollständigung zurückgegeben werden mußten, denn die im Art. 18 des Berggesetzes hiefür festgesetzte Präclusivfrist von dreißig Tagen läuft unmittelbar von dem Tage der Präsentation der Muthung.

§ 13.

Nachdem zur Vermeidung von doppelten Commissionskosten für den Muther die Untersuchung und Feststellung des Fundes (Art. 14 des Berggesetzes), wo möglich gleichzeitig bei der Verleihungs-Tagsfahrt (Art. 28) zu geschehen hat, so ist strenge darauf zu sehen, daß sowohl in der Muthung als auch auf den Steuerkatasterplänen der Fundpunkt vom Muther bezeichnet werde, indem jede spätere Abänderung in der Angabe des Fundpunktes unzulässig ist.

§ 14.

Muthungen auf Mineralien, welche der Art. 1 des neuen Berggesetzes aufführt, sind, wenn sie vor dem 1. Juli 1869 rechtsgiltig eingelegt wurden, und wenn für dieselben nicht gemäß Art. 215 rechtzeitig ein Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag gestellt wird, noch nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen weiter zu instruiren. Dasselbe gilt von den in der Pfalz vor dem 1. Juli 1869 eingelegten Concessionsgesuchen, für welche daher die Bestimmungen des französischen Gesetzes noch bei der Instruction maßgebend sind.

§ 15.

Der in § 169 Theil II Tit. 16 des preußischen Landrechtes geforderte Nachweis der Bauwürdigkeit des gemutheten Minerals muß bei den vor dem 1. Juli 1869 eingelegten Muthungen in Bezirken, wo obiges Landrecht seither Geltung hatte, auch jetzt noch geführt werden, da bei diesen Muthungen der Nachweis des bloßen Vorhandenseins des Minerals am Fundorte (Art. 15 des Berggesetzes vom 20. März 1869) nicht genügt.

§ 16.

Muthungen, welche vor dem 1. Juli 1869 rechtsgiltig auf Mineralien eingelegt sind, die nun durch das neue Berggesetz dem Berghoheitsrechte des Staates entzogen wurden, sind, soferne die sonstigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, — nach den seitherigen gesetzlichen Bestimmungen weiter zu instruiren, da der Muther die Ertheilung der Verleihung noch verlangen kann, jedoch nur innerhalb des nach den bisherigen Ge-

setzen zulässigen Feldesumfanges. Dagegen sind hierbei die durch Art. 215 des neuen Berggesetzes zugelassenen Felderweiterungen ausgeschlossen.

§ 17.

Unter „Fundpunkt" ist nicht ein mathematischer Punkt, sondern der Ort zu verstehen, an welchem das gemuthete Mineral entdeckt wurde. Die räumliche Ausdehnung des Fundpunktes umfaßt zum mindesten den querschnittlichen Umfang der Aufschlußanlage, mit welcher das gemuthete Mineral-Vorkommen getroffen wurde; demnach können an den einzelnen Stößen eines Schachtes oder den Ulmen eines Stollens oder einer Strecke keine verschiedenen Fundpunkte angenommen werden.

§ 18.

Werden Muthungen in der Nähe von verliehenen älteren Feldern innerhalb des Zeitraumes bis 1. Januar 1870 eingelegt, durch deren sofortige Verleihung die gemäß Art. 215 des Berggesetzes gewährte Erweiterung oder Umwandlung dieser älteren Felder beeinträchtigt werden könnte, so ist die Instruktion solcher Muthungen bis zum Ablauf der bezeichneten sechsmonatlichen Frist auszusetzen.

II. Ueber die Behandlung der Feldesumwandlungs- und Feldeserweiterungs-Anträge.

§ 19.

Die Anträge auf Feldesumwandlung und Feldeserweiterung bedürfen einer umsichtigen Behandlung, wenn die Vortheile, welche das Berggesetz beabsichtigt, den bestehenden Bergwerken zugehen sollen. Die Feldesumwandlung ist derjenige Verleihungsakt, welcher an Stelle eines gestreckten Feldes ein den Vorschriften des neuen Berggesetzes entsprechendes geviertes Feld gewährt, während die Feldeserweiterung derjenige Verleihungsakt ist, durch welchen ein geviertes Feld des älteren Rechtes zu einem den Vorschriften des neuen Berggesetzes entsprechenden gevierten Felde ausgedehnt wird. Wegen der rechtlichen Verschiedenheit Beider, ist es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, die Terminologie des Gesetzes genau beizubehalten und demnach von Feldesumwandlung nur bei gestrecktem Felde zu reden, obgleich in der Regel auch die Feldesumwandlung zugleich noch eine Vergrößerung des umgewandelten Feldes und anderseits die Feldeserweiterung in gewisser Beziehung eine Umwandlung des ältern gevierten Feldes in sich schließt.

§ 20.

Zur Stellung von Anträgen auf Feldesumwandlung oder Erweiterung ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werkes berechtigt, insoweit Letzterem nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerkes, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll, verfügt wird. (Art. 108 und 109 des Berggesetzes.)

§ 21.

Da die Umwandlungs- oder Erweiterungsanträge in Beziehung auf das begehrte freie Feld als Muthungen gelten (Art. 215 des Berggesetzes), so ist bei deren Instruktion im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles dasjenige zu beobachten, was im Vorstehenden bei der Instruktion der Muthungen vorgeschrieben wurde.

§ 22.

Zwischen mehreren, auf das nämliche Feld gerichteten Umwandlungsanträgen findet kein Vorrecht des Alters innerhalb der durch das Berggesetz gewährten Präclusivfrist bis zum 1. Januar 1870 statt. Das nämliche gilt von mehreren Erweiterungsanträgen, welche dasselbe Feld begehren (Art. 217). *)

§ 23.

Im Falle einer solchen Collision ist eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Parteien nicht, so ist zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist, oder ob ein anderer, durch die Betriebs- oder Lagerungsverhältnisse bedingter Theilungsmodus für beide Parteien einzutreten habe.

§ 24.

Werden von dem durch einen Umwandlungs- oder Erweiterungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so sind die Eigenthümer oder Vertreter dieser Bergwerke zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien. Erklären sich dieselben nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern, und bei mangelnder Einigung ist diese von dem k. Bezirksbergamte selbst zu bestimmen.

§ 25.

Die Anträge auf Umwandlung gestreckter in gevierte Felder sind bezüglich ihrer Einlegung an keine Frist gebunden und müssen daher auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist angenommen werden. Dieselben stehen aber nach Ablauf dieser Frist gewöhnlichen Muthungen gleich und entscheidet über den Vorzug allein das Alter des Präsentatums.

§ 26.

Muthungen, welche noch nach ä l t e r e m Rechte, vor Eintritt der Gesetzeskraft des Berggesetzes vom 20. März 1869 eingelegt worden sind, gehen den Umwandlungsanträgen innerhalb der sechsmonatlichen Frist vor, weil wohlerworbene Rechte durch das neugeschaffene Vorzugsrecht

---

*) Vergl. n. 786.

nicht nachträglich verkürzt werden dürfen. Ganz das Nämliche gilt bei einer Collision zwischen einem noch nach französischem Berggesetze vom 21. April 1810 eingelegten Concessionsgesuche und einem Erweiterungsantrage.

§ 27.

Anträge auf Erweiterung von Grubenfeldern sind überhaupt nur innerhalb der sechsmonatlichen Frist zulässig (Art. 215) — die Instruktion muß aber bis nach Ablauf dieser Frist ausgesetzt werden, weil auf das nämliche Feld gerichtete Erweiterungsanträge ohne Rücksicht auf ihr Alter gleiche Rechte begründen, und weil etwaige Umwandlungsanträge auf das nämliche Feld ein Vorzugsrecht begründen. Nur da, wo keinerlei Collisionen zu erwarten sind, könnte der frühere Abschluß der Instruktion von Erweiterungsanträgen zulässig sein.

München, den 31. Juli 1869.

Das königliche Oberbergamt.

Anhang VII.

Bekanntmachung vom 10. August 1869, die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau werden auf Grund der Artikel 197 und 198 des Berggesetzes vom 20. März 1869 nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§ 1.

Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ihrer Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt, und so lange sie benützt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

§ 2.

In Tagbauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbau-Straße so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§ 3.

Bei den unter dem jüngeren wasserreichen Gebirge bauenden Bergwerken muß unter der Auflagerungsebene des Ersteren ein Sicherheitspfeiler von hinreichender Mächtigkeit zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen unverritzt stehen bleiben.

An der Markscheide zweier Tiefbauanlagen muß, sofern sich die Besitzer nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeiniget haben, unterhalb der Sohle der tiefsten natürlichen Wasserlösung ein Sicherheitspfeiler von mindestens zehn Metern Stärke, rechtwinkelig gegen die Markscheide gemessen, auf jeder Seite stehen bleiben.

Bei den hinsichtlich der Sicherheitspfeiler schon durch Staatsverträge, durch die Concessionsurkunden oder durch anderweitige Anordnungen für einzelne Bergwerke getroffenen Bestimmungen behält es sein Verbleiben.

§ 4.

Bohrlöcher und Schächte jeder Art, welche durch das jüngere wasserreiche Gebirge niedergebracht werden, sind derartig einzurichten und abzuschließen, daß die oberen Wasser nicht durch dieselben in die darunter liegenden Grubenbaue eindringen können.

§ 5.

Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen ist, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Vorsichtsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

§ 6.

Alle Oeffnungen und Zugänge unter und über Tage zu Schächten, Gesenken, Bremsbergen, Bremsschächten, Ueberhauen, Roll- und Lichtlöchern und steil nach der Tiefe gehenden unbelegten Abbauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnen des Verschlusses in dieselben gelangen und ohne eigene Schuld hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direct in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsörter, Verschläge) sicher zu stellen.

§ 7.

Fördergefässe, Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von den vorbezeichneten Grubenbauen (§ 6) niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in Letztere nicht erfolgen kann.

II. Förderung.

§ 8.

Bei der Förderung in Schächten, Gesenken, Bremsbergen und Bremsschächten ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß oder Förderkorb so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§ 9.

In Förderschächten, Gesenken, Bremsbergen und Bremsschächten, welche eine solche Teufe haben, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckentsprechende Signalvorrichtungen vorhanden sein. welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§ 10.

Sämmtliche Fördervorrichtungen, welche mit Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, sowie die Pferde- und Wassergöppel, müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so beschaffen sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung der Dampfmaschine oder bei Wassergöppeln den Schützenregulator zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine als auch beim Stillstande der Letzteren in und außer Bewegung setzen kann. Wo bei bereits vorhandenen älteren Fördermaschinen eine andere Bremsvorrichtung seither angewendet wird,

darf dieselbe nur nach vorheriger Bewilligung des k. Bezirksbergamtes noch länger in Benützung bleiben.

§ 11.

Die Bremsvorrichtungen der Bremsberge müssen vollkommen gut construirt und zuverlässig stark sein.

Vor dem gehenden Zeuge der Bremswerke muß ein hinreichend starker Lattenverschlag angebracht sein, der den Seilen allein einen Durchgang gestattet.

§ 12.

Der Stand des Abbremsers ist seitlich des Bremswerkes und so einzurichten, daß derselbe ohne Gefahr und in bequemer Stellung seine Arbeit besorgen kann.

Im Falle die Schlepper das Abbremsen der Fördergefäße selbst zu besorgen haben, muß die Bremsvorrichtung von jedem Anschlagspunkte aus leicht und so gehandhabt werden können, daß der Schlepper nicht genöthigt ist, in den Bremsberg selbst zu treten.

§ 13.

Während der Förderung ist das Betreten der Förderabtheilungen untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und die Uebergänge gehörig zu verwahren.

§ 14.

Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorstecknägeln oder mit einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§ 15.

Werden bei dem Einbauen von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke besondere Kabel angewendet, so müssen Letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für das Vorgelege) versehen sein.

§ 16.

In horizontalen Strecken, durch welche eine Förderung mit Maschinen stattfindet, ist eine Signalvorrichtung anzubringen, die gestattet, daß von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

III. Fahrung.

§ 17.

Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Bei Tiefbauanlagen muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Ausgang aus der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§ 18.

Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu andern Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Dient in kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§ 19.

In allen Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens zehn Metern Ruhebühnen angebracht sein.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf enge und nicht tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benützt werden können.

§ 20.

Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestiget sein.

An der Hängebank, sowie an jeder Bühne müssen entweder die Fahrten wenigstens einen Meter hoch hervorstehen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

§ 21.

Die Benützung des Seiles zum Ein- und Ausfahren in Maschinenschächten bedarf der Erlaubniß des kgl. Bezirksbergamtes, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten festsetzt.

§ 22.

Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§ 21) an Ort und Stelle geprüft und die Benützung der Seilfahrt für zulässig erklärt worden ist.

§ 23.

Das Seil, die Befestigung am Seilkorbe und am Fördergefäße, sowie Letzteres selbst müssen auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benützung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen Person untersucht und es muß dabei das Seil vor deren Augen wenigstens einmal im Schachte langsam auf- und abgewunden werden.

Wenigstens ein Reserveseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§ 24.

Der Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benützte Maschine lenkt, ist für die Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, soweit sie sich auf den Betrieb der Maschine beziehen, verantwortlich.

§ 25.

Bei dem jedesmaligen Ein- und Ausfördern der Belegschaft muß ein zuverlässiger Aufseher zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung, besonders bei dem Ein- und Aussteigen, verantwortlich ist, und dessen Anordnungen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

§ 26.

Die Namen der in den §§ 23, 24 und 25 aufgeführten Personen, sowie die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung müssen stets am Schachte angeschlagen sein.

§ 27.

Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren, desgleichen in einer und derselben Schachtabtheilung Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen, Berge oder Materialien zu fördern.

§ 28.

Die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des kgl. Bezirksbergamtes. Hinsichtlich dieser Erlaubniß und der Inbetriebsetzung der Fahrkunst finden die §§ 21 und 22 Anwendung.

Die bei dem Fahren auf der Fahrkunst zu befolgende Fahrordnung muß stets am Schachte angeschlagen sein.

§. 29.

Bei allen Fahrkünsten müssen im Schachte auch noch gewöhnliche Fahrten derart angebracht sein, daß der Fahrende während der Ruhepausen oder des Stillstands der Kunst gefahrlos auf die Fahrten übertreten kann.

§ 30.

Alle im Betriebe stehenden Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung, sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

§ 31.

Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mit Maschinen stattfindet, ist während des Betriebes derselben nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale gestattet.

IV. Wetterführung.

§ 32.

Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und zu befahrenden Abteufen, Ueberhauen und Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§ 33.

Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig

abzusperren, daß der Abschluß von Jedermann sofort als solcher erkannt werden kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsleiter durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten solcher abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§ 34.

Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckentsprechende Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens vier vorhanden sein.

§ 35.

Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsleiter zu bestimmen, welche Grubenbaue

1) mit der offenen Lampe,
2) nur mit der Sicherheitslampe, und
3) gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§ 36.

Ergibt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§ 35) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwicklung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsleiter die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§ 37.

Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, sind vom Bergwerkseigenthümer, Repräsentanten oder Betriebsleiter besondere Vorschriften für die Belegschaft zu erlassen:

1) über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;
2) über die Bezeichnung solcher Strecken und Oerter, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;
3) über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die Bezeichnung der damit zu beauftragenden Personen;
4) über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;
5) über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der Sicherheitslampen und bei der Schießarbeit.

Diese besonderen Vorschriften unterliegen der Bestätigung des k. Bezirksbergamtes, und müssen durch Verlesen und Anschlag auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Werden auf ergangene Aufforderung solche Vorschriften dem k. Bezirksbergamte nicht vorgelegt, so sind dieselben von Amtswegen zu erlassen.

Diese Vorschriften hat Jeder, welcher auf dem Bergwerke beschäftiget ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§ 38.

Wo auf Steinkohlenbergwerken mit schlagenden Wettern Wetteröfen benützt werden, darf der ausziehende Wetterstrom nicht mit der offenen Flamme in Berührung kommen.

Auch muß bei dem Wetterofen die Einrichtung getroffen sein, daß dem Heizer nicht durch schlagende oder brandige Wetter die Ausfahrt abgeschnitten wird.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf Bergwerken mit schlagenden Wettern unbedingt untersagt.

§ 39.

Das Vorbohren in Bergwerken mit schlagenden Wettern ist nur bei der Sicherheitslampe gestattet.

§ 40.

Bei der Schießarbeit dürfen an Orten, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benützt werden, welche nicht mit Flammen brennen.

§ 41.

In allen Grubenräumen, wo bei der Sicherheitslampe gearbeitet wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein und Schwamm — untersagt.

§ 42.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsleiter oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter (matter und böser Wetter) mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

V. Häuerarbeiten.

§ 43.

Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§ 44.

Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Letten oder sonstige Stoffe, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist verboten.

§ 45.

Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!" Kenntniß zu geben.

§ 46.

Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrloches ist untersagt.

§ 47.

Beim Anfertigen der Patronen, sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse, sowie überhaupt in wetternöthigen Grubentheilen ist das Tabakrauchen verboten.

§ 48.

Die in den §§ 43, 44, 45, 47 und 48 gegebenen Bestimmungen sind auch für die Verwendung von Sprengöl (Nitroglycerin) und ähnlichem als Sprengmittel verwendeten Material maßgebend, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Vorschriften noch zu treffenden Bestimmungen.

§ 49.

Wo ein Grubenbau einen passenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§ 50.

Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung der Grubenbilder.

§ 51.

Die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder (Artikel 70 des Berggesetzes vom 20. März 1869) muß bei jedem betriebenen Bergwerke, ebenso auch bei den unterirdischen Steinbrüchen und Gräbereien mindestens jährlich, bei den Steinkohlenbergwerken aber mindestens halbjährlich stattfinden, soweit nicht durch besondere Anordnungen andere Fristen festgestellt werden.

Bei der Einstellung des Betriebes muß jedesmal eine vollständige Nachtragung erfolgen, und ein kurzer Grubenaufstand hergestellt werden.

§ 52.

Es ist bei Strafe verboten, die Markscheiderstufen (markscheiderische Anhalts- und Eisenpunkte), welche vom Markscheider ausdrücklich als zur Verwahrung geeignet dem Betriebsleiter des Bergwerkes bezeichnet und im Zechenbuche vorgemerkt worden sind, auf irgend eine Weise zu beschädigen oder zu verrücken. Im Falle einer durch unvermeidliche Ursachen erfolgten Beschädigung muß bei Vermeidung von Strafe sofort Anzeige hievon beim k. Bezirksbergamte erstattet werden.

VII. Aufbereitung.*)

§ 53.

Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens dreißig Tage vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber bei dem k. Bezirksbergamte einreichen. Diese Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit enthalten, dann mit einer Bauzeichnung und dem hiernach ergänzten Steuerkatasterplane belegt sein.

§ 54.

Bei jeder Aufbereitungsanstalt müssen entweder die benützten trüben Wasser wieder zur Aufbereitung zurückgeführt oder die zur Abwendung von Beschädigungen erforderlichen Abklärungs-Vorrichtungen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge in ausreichender Zahl und Größe angelegt werden.

§ 55.

Die Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen, ehe sie gefüllt sind, ausgeschlagen und die Sand- und Schlammhalden gegen ein Fortführen durch Wind und Wasser mittelst Lehm- oder Rasenbedeckung oder durch feste Dämme, Flecht- oder Krippwerk gesichert werden. Die Lage der Abfälle und Halden muß so weit von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen entfernt sein, daß ein Abspühlen derselben auch bei Fluthzeiten nicht stattfinden kann.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 56.

Bei den Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 57.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile dem Körper fest anliegen.

§ 58.

Uebertretungen der vorstehenden oberbergpolizeilichen Bestimmungen in den §§ 1 bis 57 werden, soferne nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden bedroht.

§ 59.

Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. August 1869.

Auf Sr. Majestät des Königs Allerh. Befehl:

v. Schlör.

---

*) Vergl. n. 720.

Anhang VIII.

Erläuterungen zur Bekanntmachung vom 10. August 1869, die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betreffend.

Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 bestimmt in Art. 197, daß der Bergbau unter der polizeilichen Aufsicht des Staates steht, welche sich auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues erstreckt.

Dieser Gesetzesartikel bestimmt ferner, daß unter Bergbauen, welche der polizeilichen Aufsicht unterliegen, auch die unterirdischen Baue auf andere als die im Art. 1 des Berggesetzes bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen sind.

Was nun im Allgemeinen den Inhalt der in obiger ministeriellen Bekanntmachung gegebenen oberbergpolizeilichen Vorschriften betrifft, so ist zu bemerken, daß hierin über die durch Art. 197 gezogenen Grenzen nicht hinausgegriffen wurde, sondern daß sich genau auf die in diesem Gesetzesartikel bezeichneten Gegenstände, welche den Inbegriff der Bergpolizei im eigentlichen Sinne ausmachen, beschränkt worden ist. Es wird demnach insbesondere hinsichtlich der Vorschriften bei Errichtung von Gebäuden und Feuerungsanstalten über Tage, bei Aufstellung und Benützung von Dampfkesseln ꝛc. ꝛc. auf die allgemeinen bereits bestehenden Verordnungen verwiesen.

Aber auch selbst innerhalb der in Art. 197 gegebenen Grenzen fanden noch einige Beschränkungen statt.

Es bedurfte nämlich keiner weiteren Bestimmungen über alle diejenigen Gegenstände bergpolizeilicher Natur, welche bereits durch das Berggesetz selbst geregelt worden sind, wie namentlich über die Schurfarbeiten, die Betriebspläne, die Aufstellung von anerkannt befähigten Grubenbeamten, die bei Unglücksfällen zu ergreifenden Maßregeln, die Arbeiterlisten, die Zechenbücher, die Befahrung der Bergwerke durch die Bergbeamten ꝛc. ꝛc.

Ebenso wurde unterlassen, solche Anordnungen unter die allgemeinen oberbergpolizeilichen Vorschriften aufzunehmen, welche rein locale Ver-

hältnisse oder nur einzelne Bergwerke berühren, da dem Bedürfnisse in solchen Fällen weit zweckmäßiger und wirksamer durch specielle Bestimmungen entsprochen werden kann, welche entweder bei der bergamtlichen Prüfung der Betriebspläne oder nach Maßgabe der Art. 199 und 200 des Berggesetzes durch die einschlägigen Bergbeamten an Ort und Stelle jeder Zeit getroffen werden können.

Zu den einzelnen Paragraphen ist nun Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Bei dieser oberbergpolizeilichen Vorschrift mußte von specielleren Bestimmungen über die Stärke des bei der Zimmerung zu verwendenden Holzes, die Art der Mauerung 2c. 2c. mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der maßgebenden Verhältnisse und den Stand der heutigen Bergbautechnik abgesehen werden.

Derlei nähere Bestimmungen sind für die bergamtliche Prüfung der Betriebspläne vorbehalten.

Zu § 2.

Die Größe des bei Tagbauen anzuwendenden Böschungswinkels, die Höhe und Breite der Stöße, der Minimalabstand des Abbaues von dem Abraum 2c. 2c. hängen wesentlich von der jeweiligen Beschaffenheit der abzubauenden Lagerstätte und des abzuräumenden Deckgebirges ab. Die nähere Bestimmung hierüber hat bei Prüfung der Betriebspläne zu geschehen.

Zu § 3.

Die Stärke des in Abs. 1 vorgeschriebenen Sicherheitspfeilers zur Verhütung von Wasserdurchbrüchen aus dem Dachgebirge wird der speziellen Ermittelung und Festsetzung der Bergbeamten in jedem einzelnen Falle überlassen; dagegen mußte in Abs. 2 mit Rücksicht auf eine Verkürzung des einen oder anderen Theiles eine Minimalstärke für den Sicherheitspfeiler an der Markscheide festgesetzt werden.

Bei einer noch von freiem Felde umgebenen Markscheide findet diese Bestimmung des Abs. 2 keine Anwendung. Tritt später der Fall ein, daß das angrenzende Feld verliehen wird und in demselben das Stehenlassen eines Sicherheitspfeilers erforderlich sein sollte, so liegt es in der Hand der Bergbehörde, einen Sicherheitspfeiler und dessen Mächtigkeit in den Formen des Gesetzes vorzuschreiben.

In Abs. 3 endlich werden die vertragsmäßigen Bestimmungen aufrecht erhalten, welche zur Zeit schon hierüber bestehen, wie z. B. bei dem an preußisches Gebiet grenzenden Steinkohlenbergwerke zu St. Ingbert, ferner bei dem Halleiner Salzbergbau, welcher bekanntlich größtentheils auf bayerischem Gebiete sich befindet.

Zu § 4.

Diese Vorschrift richtet sich hauptsächlich gegen solche Unternehmungen, welche im freien Felde bei Schurfarbeiten ausgeführt und später wieder aufgegeben werden. Sie hat den Zweck, den gleichzeitigen oder künftigen Grubenbetrieb gegen das Eindringen der oberen Wasser durch solche Bohrlöcher und Schurfschächte zu sichern.

Zu § 5.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei plötzlichem Durchbruche von Wässern, namentlich von Standwässern aus alten Grubenbauen, war es nothwendig, diese Vorschriften zu geben.

Zu § 6 und 7.

Da sehr häufig aus Nachlässigkeit, nicht minder auch aus Sparsamkeit die nöthigen Absperrungen ꝛc. ꝛc. unterlassen werden, und gerade hiedurch schon sehr viele Unglücksfälle sich ereignet haben, mußten diese Bestimmungen gegeben werden, damit die Bergbeamten bei den Nachsichtsfahrten gegen derlei Unterlassungen sofort einschreiten können.

Zu § 8.

Eine zweckmäßige, das zufällige Aushacken verhindernde Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß oder Förderkorb ist eine der ersten Bedingungen für eine sichere Förderung, und trägt wesentlich dazu bei, die Gefahren für die Bergarbeiter zu vermindern.

Eine bestimmte Construction vorzuschreiben, wurde nicht für zweckdienlich erachtet; es genügt, daß die Bergbeamten durch die Vorschrift dieses § 8 in den Stand gesetzt sind, die Entfernung unsicherer Einrichtungen überall sofort zu verlangen.

Zu § 9.

Es liegt schon im Interesse des Grubenbetriebes, die Förderschächte ꝛc. ꝛc. von größerer Teufe mit zweckentsprechenden Signalvorrichtungen zu versehen. Andererseits aber bedingen es auch die polizeilichen Rücksichten, solche Signalvorrichtungen in allen Fällen zu verlangen, wo eine gegenseitige deutliche Verständigung der Arbeiter durch Zurufen zwischen den einzelnen Anschlagspunkten untereinander und mit der Hängebank nicht stattfinden kann, weil auf einzelnen Gruben noch der alte gefährliche Gebrauch besteht, die erforderlichen Zeichen durch heftiges Rütteln am Förderseile zu geben.

Zu § 10, 11 und 12.

Auf die Befolgung dieser Bestimmungen dürfte um so strenger gesehen werden, da eine Vernachlässigung derselben die größten Gefahren für die Arbeiter herbeiführen würde.

Zu § 13.

Hiermit soll das häufig in unüberlegter Weise vorkommende Ueberschreiten oder Betreten der Förderabtheilungen während des Betriebes der Förderung beseitiget werden.

Zu § 14 und 15.

Außer einer zweckentsprechenden, die Arbeiter vor der Gefahr des Hinabstürzens sichernden Einrichtungen zum Abziehen und Einhängen der Fördergefäße bei den über Schächten und Gesenken befindlichen Haspeln mußte vor Allem das Vorhandensein von Vorstecknägeln oder

einer anderen sicheren Sperrvorrichtung ausnahmslos verlangt werden, um das plötzliche Niedergehen des belasteten Förderseiles und die dadurch schon häufig veranlaßten Unglücksfälle für die Folge zu verhindern.

Aus demselben Grunde wurde die ähnliche Vorschrift für Kabel gegeben.

Zu § 16.

Wenn gleich zur Zeit noch keine solche maschinelle Förderung in horizontalen Strecken auf bayerischen Gruben besteht, so mußte doch eine derartige Polizeivorschrift gegeben werden, damit bei der künftigen Anlage solcher Vorrichtungen hiernach verfahren werde.

Zu § 17.

In Bezug auf die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, zu verlangen, daß jedes Bergwerk mit zwei fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen und diese Einrichtung bei allen bereits im Betriebe stehenden Bergwerken binnen einer festgesetzten Frist getroffen werden müßte, schloß man sich im Allgemeinen der preußischen Bergpolizei-Verordnung an, und ließ eine solche allgemein giltige Bestimmung weg. Dagegen wurde es für nothwendig erachtet, bei Tiefbauanlagen einen zweiten fahrbaren Ausgang absolut zu verlangen, für jeden einzelnen anderen Fall aber diese Anordnung der Bergbehörde auf Grund des Berggesetzes vorzubehalten.

Zu § 18, 19 und 20.

Diese Vorschriften sollen zunächst verhindern, daß durch ungenügende Einrichtung der Fahrschächte und der Fahrten der Mannschaft Schaden zugeht, oder dieselbe beim An- und Ausfahren zu sehr angestrengt wird.

Zu § 21 bis 27.

In den bezeichneten §§ sind nur diejenigen polizeilichen Sicherheitsvorkehrungen angeordnet, welche in allen Fällen bei der Einrichtung und Benützung der Seilfahrt nothwendig erscheinen, während die durch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles gebotenen Bestimmungen zum Beispiel über die Maximal-Zahl der gleichzeitig ein- oder auszufördernden Personen, über die größte zulässige Geschwindigkeit des Seiles, über die Einrichtung des Förderkorbes ꝛc. ꝛc. der bergamtlichen Erlaubniß (§ 21) vorbehalten bleiben müssen. Nachdem nun den Bergwerksbesitzern oder Repräsentanten vorher Gelegenheit geboten ist, sich über diese speziellen Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln zu äußern, so steht zu erwarten, daß in jedem einzelnen Falle die dem Zwecke am Besten entsprechenden Einrichtungen berücksichtiget und in der Erlaubniß-Urkunde vorgesehen werden.

Die Vorschrift des § 22, wonach vor Inbetriebsetzung einer Seilfahrt amtlich geprüft und anerkannt sein muß, daß die Ausführung der ertheilten Erlaubniß entspricht, ergibt sich aus der Sache selbst, weil eine Garantie vorhanden sein muß, daß die Bedingungen, von welchen die Benützung der Seilfahrt abhängig gemacht worden ist, auch wirklich erfüllt sind, ehe dem Seile das Leben der Arbeiter anvertraut wird.

Aus letzterer Rücksicht mußte auch die in § 23 gegebene Vorschrift

bezüglich der täglichen Untersuchung des Seiles und wegen der Bereithaltung eines Reserveseiles hier Platz finden.

Zu § 24 ist zu bemerken, daß die Verantwortlichkeit für die Wahl einer zum Wärterdienste qualificirten Person nach Art. 71 und 74 des Berggesetzes der Werksbesitzer, beziehungsweise der Betriebsleiter allein zu tragen hat.

Dasselbe gilt bezüglich des § 25 und 26; hier wurde der Erlaß der Fahrordnung dem Werksbesitzer oder dessen Vertreter deßhalb vorbehalten, weil der Inhalt der Fahrordnung theils disciplinarischer Natur ist, theils in der Hauptsache die allgemeinen Polizeivorschriften und die besonderen Bedingungen, von welchen die Erlaubniß für die Seilfahrt abhängig gemacht worden ist, nur wiederholen wird.

Das in § 27 ausgesprochene Verbot ist unbedingt nothwendig, um Unglücksfälle zu verhindern.

Schließlich ist zu bemerken, daß selbstverständlich die §§ 21 bis 26, welche sich nach Fassung und Zweck auf das Ein- und Ausfahren der Belegschaft beziehen, nicht auch auf solche Fälle anzuwenden sind, wo Schächte allenfalls behufs der Revision und Reparatur von den treffenden Aufsichtsbeamten oder Arbeitern auf dem Seile befahren werden müssen, wozu es keiner vorgängigen bergamtlichen Erlaubniß bedarf.

Zu § 28 und 29.

Dieselben Rücksichten, welche ein besonderes Verfahren hinsichtlich der Einrichtung und Inbetriebsetzung von Seilfahrten nothwendig machen, sind im Wesentlichen auch für die Fahrkünste maßgebend, weßhalb die Vorschriften der §§ 21, 22 und 28 auch auf Letztere Anwendung finden sollen.

Außerdem brauchte in § 29 als allgemeine Sicherheitsvorkehrung nur noch das Vorhandensein einer gewöhnlichen Fahrt neben der Fahrkunst verlangt werden, um bei etwaigen Brüchen der Fahrkunst oder bei sonstigen Zwischenfällen dem Fahrenden die gefahrlose Unterbrechung oder Fortsetzung seiner Fahrt zu ermöglichen. Im Uebrigen werden die erforderlichen Bestimmungen lediglich durch die bei jeder einzelnen Fahrkunst-Anlage maßgebenden Verhältnisse bedingt, und sind der bergamtlichen Erlaubniß vorbehalten.

Zu § 30 und 31.

Die Vernachlässigung der hier nun polizeilich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln hat schon sehr häufig Unglücksfälle veranlaßt, daher diese Vorschriften speciell gegegen werden müssen.

Auch für die künftig in Benützung kommende maschinelle Förderung in horizontalen Strecken mußte Vorsorge getroffen werden.

Zu §. 32.

Eine gut eingerichtete, ausreichende Wetterführung ist unstreitig, namentlich bei Steinkohlenbergwerken das wichtigste Erforderniß eines für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gefahrlosen Betriebes. Die Wetterführung hängt indessen mit dem angewandten Betriebssysteme und insbesondere mit der Abbaumethode so innig zusammen, daß es

weit über die Grenzen oberbergpolizeilicher Vorschriften hinausführen würde, wenn man in denselben specielle, alle einzelnen Verhältnisse berücksichtigenden Einrichtungen vorschreiben wollte.

Die in §. 32 gegebene Vorschrift wird vollständig ausreichen, um im einzelnen Falle gegen jede Mangelhaftigkeit bei der Wetterführung einschreiten zu können.

Es wird demnach die besondere Aufgabe der Bergbeamten sein, bei der Prüfung der Betriebspläne und bei den Nachsichtsfahrten auf den Gruben das Erforderliche anzuordnen.

Zu §. 33.

Die hier angeordneten Vorsichtsmaßregeln rechtfertigen sich von selbst, und es muß auf deren Befolgung mit allem Nachdrucke bestanden werden.

Zu § 34 bis 41.

Den schwierigsten Gegenstand für eine allgemeine Bergpolizeiverordnung, zugleich aber auch eine der wichtigsten Aufgaben der bergbaulichen Sicherheitspolizei für Steinkohlengruben bilden die Sicherheitsmaßregeln gegen schlagende Wetter. Die im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen haben außer Zweifel gestellt, daß die seitherigen Vorschriften, welche in Preußen für den Gebrauch der Sicherheitslampen gegeben waren, in manchen Punkten der Abänderung und der Ergänzung bedurften; es hat daher auch nicht an Versuchen gefehlt, eine sachgemäße Erneuerung dieses Theiles der Bergpolizei vorzunehmen.

Die Verhandlungen hierüber sind gegenwärtig zu einem gewissen Abschlusse gelangt, indem man die Ueberzeugung aussprach, daß es wegen der lokalen Verschiedenheit bei den Steinkohlenbergwerken nicht wohl ausführbar ist, in einer allgemeinen Polizeivorschrift die Bestimmungen so zu specialisiren, wie es gerade dieser Gegenstand erfordert. Es wurde daher als der allein richtige Weg erkannt, sich auf die hauptsächlichsten, überall anzuwendenden Gebots- und Verbotsvorschriften zu beschränken, außerdem aber die ausdrückliche Bedingung hinzuzufügen, daß für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ein der bergamtlichen Bestätigung unterliegendes Reglement zu erlassen ist, durch welches die speciellen Vorschriften bezüglich der Anwendung der Sicherheitslampe aufgestellt werden. Der sehr wesentliche Vortheil dieses Verfahrens liegt darin, daß die Sicherheitsmaßregeln auf jedem Bergwerke genau den Lokalverhältnissen und Bedürfnissen angepaßt und im Reglement bis in's Einzelne vorgesehen werden können. Je vollständiger dies unter der Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers oder seines Vertreters gelingt, um so wirksamer wird den durch die schlagenden Wetter drohenden Gefahren für die Arbeiter vorgebeugt werden, vorausgesetzt, daß auch die Handhabung des Reglements mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Strenge erfolgt.

Zu den einzelnen Paragraphen dieses IV. Abschnittes ist noch zu bemerken:

In § 34 ist keine bestimmte Construktion von Sicherheitslampen vorgeschrieben, um die Einführung von Verbesserungen an diesen Lampen nicht zu erschweren. Verlangt ist nur, daß die Sicherheitslampen zweckmäßig konstruirt und namentlich so eingerichtet sind, daß sie nicht willkührlich von jedem Arbeiter geöffnet werden können, und daß die Lampen sich stets in guter Beschaffenheit befinden.

Der § 35 gibt die Vorschriften über die für alle Bergwerke mit schlagenden Wettern unerläßliche Untersuchung der Grubenbaue und über die nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung von dem verantwortlichen Betriebsbeamten zu treffenden Bestimmungen.

Wird in einer Grube allgemein und ausnahmslos nur mit der Sicherheitslampe gearbeitet, so findet in einem solchen Falle die Bestimmung in § 35 Absatz 1 Ziffer 1 selbstverständlich keine Anwendung.

Der § 36 handelt von den Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr, welche aus einer weiteren Verbreitung oder außergewöhnlichen Entwicklung schlagender Wetter entsteht.

In § 37 sind die näheren Bestimmungen über Erlaß, Inhalt, Bekanntmachung und Befolgung des Reglements getroffen, welches auf jedem Bergwerke, in welchem schlagende Wetter auftreten, erlassen werden muß.

Als diejenigen Personen, welchen der Erlaß des Reglements obliegt, sind neben den Bergwerksbesitzern und Repräsentanten auch die technischen Betriebsbeamten (Betriebsleiter) bezeichnet worden, weil diese sich in der Regel am Besten in der Lage befinden, das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit der im Reglement vorzusehenden Anordnungen zu beurtheilen.

Zu den Gegenständen, welche durch das Reglement speciell festgestellt werden sollen, gehören auch die Vorsichtsmaßregeln bei der Schießarbeit.

Da kein ausreichender Grund zum gänzlichen Verbot der Schießarbeit bei dem Vorhandensein schlagender Wetter vorliegt, genügt es, wenn außer den allgemein giltigen Vorschriften über die Schießarbeit (§§ 43—49) für die Bergwerke mit schlagenden Wettern noch die besonderen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, welche mit Rücksicht auf die erhöhte Gefahr erforderlich erscheinen. In dieser Beziehung war zunächst für alle Fälle vorzuschreiben, daß bei der Schießarbeit an Orten, wo mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zum Anzünden der Schüsse nur solche Zündmittel benützt werden dürfen, welche nicht mit Flammen brennen (§ 40); für alle weiteren speciellen Bestimmungen ist dagegen das Reglement als der geeignete Ort anzusehen, weil es sich hierbei wieder vorzugsweise um eine sorgfältige Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse handelt.

Durch die Schlußbestimmung des § 37 sind die Uebertretungen der Strafandrohung im § 58 mit unterworfen und unterliegen demnach, unbeschadet der durch die Werksverwaltung etwa zu verhängenden Disziplinarstrafen, ebenfalls der Verfolgung und Bestrafung nach den Artikeln 206 und 207 des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Die Vorschriften des § 38 haben den Zweck, auf Steinkohlengruben mit schlagenden Wettern die Gefahr einer Entzündung der Letzteren zu beseitigen, wenn zur Beförderung des Wetterzuges Feuer benutzt wird;

es wurden demnach in den zwei ersten Absätzen die Schutzvorrichtungen bei Anwendung von Wetteröfen bestimmt und im letzten Absatze die Anwendung offener Feuerkörbe ganz verboten.

Die in § 40 vorgesehene allgemeine Maßregel wird gewöhnlich ausreichen, um Explosionen schlagender Wetter bei der Schießarbeit zu verhindern. Soferne dies auf dem einen oder anderen Steinkohlenbergwerke nicht mit völliger Sicherheit angenommen werden kann, ist es nothwendig, noch weiter gehende Schutzmaßregeln bei der Schießarbeit oder ein gänzliches Verbot der Letzteren in dem besonderen Reglement (§ 37) vorzusehen.

Zu § 42.

Bekanntlich haben die unterirdisch betriebenen Braunkohlengruben mehr als andere Bergwerke mit stickenden Wettern zu kämpfen, es mußte daher auch für solche Fälle eine allgemeine Vorschrift gegeben werden. Die für einzelne Fälle etwa noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen können bei Prüfung der Betriebspläne angeordnet werden.

Zu § 43 bis 49.

Diese Paragraphen haben den Zweck, die wesentlichsten Sicherheitsmaßregeln, welche bei der Schießarbeit zu beobachten sind, als allgemeine Polizeivorschriften festzusetzen und unter die gesetzliche Strafe zu stellen. Dagegen wird es den Werksbesitzern, deren Stellvertretern oder Beamten überlassen, detaillirte Anweisungen und Belehrungen über die Schießarbeit zu geben, sowie die disciplinäre Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die auf dem Bergwerke eingeführte Ordnung festzusetzen, unbeschadet etwaiger bergamtlicher Anordnungen für einzelne besondere Fälle. Die Aufstellung der Bestimmungen über den Transport und die Aufbewahrung des Pulvers gehört zur allgemeinen Landespolizei, die Bergwerksbesitzer haben sich daher deren Anordnungen zu unterwerfen.

Durch § 49 sind die vorhergehenden, zunächst auf die Anwendung des Pulvers bei der Schießarbeit berechneten Vorschriften auch auf die Verwendung von Sprengöl ausgedehnt worden.

Ausgenommen hievon ist nur der § 46, weil ein Verbot des Wiederausbohrens für dieses Sprengmittel nicht paßt, vielmehr bei Anwendung des Letzteren ein Ausräumen des alten Bohrloches sogar nothwendig werden kann.

Unter Sprengöl ist auch der erst jüngst in Gebrauch gekommene Dynamit, als ein mit Kieselerde versetztes Sprengöl, zu verstehen, so daß der § 49 ebenfalls auf den Dynamit und andere aus Sprengöl etwa später dargestellte Sprengmaterialien Anwendung findet.

Der Vorbehalt besonderer polizeilicher Anordnungen bezüglich der Verwendung des Sprengöls geschah deshalb, weil die seitherigen Erfahrungen über diesen Gegenstand nicht ausreichen, um positive polizeiliche Gebote und Verbote mit genügender Sicherheit jetzt schon erlassen zu können, und zu erwarten ist, daß die mit der Anwendung des Nitroglycerins noch verbundenen Uebelstände mit Hilfe der rasch fortschreitenden Technik wesentlich vermindert werden, nachdem jetzt schon mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Nitroglycerin durch den minder gefährlichen Dynamit bald verdrängt werden wird.

Zu § 50.

Die schon häufig aus Fahrlässigkeit und Mangel einer bestimmten Vorschrift bei der Schrämarbeit vorgekommenen Unglücksfälle machen es nothwendig, in dieser Beziehung durch eine besondere polizeiliche Vorschrift einer Wiederholung solcher Unglücksfälle vorzubeugen, welche Vorschrift selbstverständlich nun auch für die Schrämarbeit in Tagbauen gilt.

Zu § 51.

Nach Art. 70 des Berggesetzes vom 20. März 1869 haben die Bergbehörden vorzuschreiben, in welchen Zeitabschnitten die regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder stattfinden muß. Dies geschieht nun im Abs. 1 dieses § 51. Nach den zur Zeit maßgebenden Verhältnissen des Bergbaues in Bayern genügt wohl in der Regel eine jährliche und bei den Steinkohlenbergwerken, deren Abbau rascher voranschreitet, eine halbjährige Nachtragung der Grubenbilder; diese Frist soll daher nicht überschritten werden. Da aber Ausnahmsfälle vorkommen, in welchen die Nachtragung entweder aus polizeilichen Gründen in kürzeren Zeiträumen wiederholt werden muß, oder unbedenklich erst nach einer längeren Zeit wieder vorgenommen zu werden braucht, so ist für solche Fälle die Feststellung anderer Fristen durch besondere Anordnung vorbehalten.

Die Bestimmung, daß bei der Einstellung des Betriebes jedesmal eine vollständige Nachtragung des Grubenbildes und die Anfertigung einer Beschreibung der Grube erfolgen muß, rechtfertiget sich als eine bergpolizeiliche Maßregel mit Rücksicht auf die etwaige spätere Wiederaufnahme des eingestellten Betriebes.*)

Zu § 52.

Eine Sicherstellung der Markscheiderstufen, Eisenpunkte 2c. 2c. ist die erste Bedingung für eine richtige Nachtragung der Grubenbilder. Es mußte daher eine hierauf abzielende polizeiliche Vorschrift gegeben werden, auf deren genaue Beobachtung strengstens gesehen werden soll.

Zu § 53 und 54.

Da diejenigen Aufbereitungsanstalten, welche von Bergwerkseigenthümern zur Aufbereitung ihrer Bergproducte errichtet werden (Art. 46 des Berggesetzes), auch wie die Bergwerke selbst nach Art. 197 unter der bergpolizeilichen Aufsicht stehen, so war es nothwendig, Vorschriften zu geben, welche bei dem Betriebe von Aufbereitungsanstalten zur Wahrung der davon berührten öffentlichen Interessen befolgt werden müssen.**)

Zu § 56 und 57.

Diese Bestimmungen waren theils mit Rücksicht auf die Sittlichkeit, theils zur Verhinderung von Unglücksfällen dringend geboten.

---

*) Vergl. n. 345.
**) Vergl. n. 720.

Zu § 58 und 59.

Nachdem das Berggesetz in den Art. 206 u. 207 die Uebertretungen der oberbergpolizeilichen Vorschriften in jeder Beziehung ganz so behandelt, wie die Uebertretungen der in den Art. 208 u. 209 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften, so haben selbstverständlich auch die vom Gerichte erkannten Geldstrafen — gemäß Art. 213 Abs. 2 — sämmtlich in die treffende Knappschaftskasse zu fließen.

München, den 17. August 1869.

Das Königliche Oberbergamt

J. Knorr,
k. Oberbergdirector.

Anhang IX.

Dienstesinstruction für die kgl. Markscheider.

1. Funktionen des Markscheiders.

§ 1.

Der k. Markscheider ist als Beamter des k. Bezirksbergamtes dem Vorstande desselben untergeordnet und hat sonach bezüglich seiner dienstlichen Stellung überhaupt die allgemeine Dienstesinstruction vom 24. Juli 1869 als Richtschnur zu betrachten. In Bezug auf seine speziellen Dienstesgeschäfte werden nachstehende Instructionen ertheilt.

§ 2.

Zu den speziellen Dienstesgeschäften des k. Markscheiders gehören:

a) Die Herstellung der auf die Muthung und Verleihung bezüglichen Vorlagen, als: Ermittlung der Feldesfreiheit, Uebertragung des begehrten Feldes auf die Steuerblätter; Vermessung und Vermarkung des verliehenen Feldes; Uebertragung desselben auf die amtliche Verleihungs-Uebersichtskarte; Anfertigung der behufs der Vereinigung zweier oder mehrerer Gruben oder behufs der Theilung eines Grubenfeldes oder des Austausches von Feldestheilen erforderlichen Pläne,

b) die Herstellung der sämmtlichen beim Bergbaubetrieb vorkommenden markscheiderischen Aufnahmen und deren bildliche Darstellung (Grundrisse, Durchschnitte, zugehörige Tagepläne) periodische Nachtragung der Grubenpläne; Messungen und Angaben jeder Art zum Zwecke der Anlage oder der Verbindung von Grubenbauen, zur Ermittlung ihrer Niveau's, zur Herstellung von Wegen, Schienenbahnen, Wasserläufen oder anderen für die Grube nöthigen Tagebauten; Aufnahme und Flächenberechnung von Objekten über Tage zum Zweck der Grundentschädigungsbestimmung,

c) die Erhebung und Darstellung geognostischer Verhältnisse, wozu der Markscheider entweder besonders beauftragt wird oder bei Vornahme seiner markscheiderischen Arbeiten Veranlassung findet,

d) die Erstattung von Gutachten über Feldescollisionen und überhaupt alle ins Gebiet des Markscheidewesens einschlägigen Gegenstände,

e) die Aufbewahrung der Risse, Winkelbücher und Markscheideinstrumente,

f) die Anstellung von Beobachtungen an vorhandenen Deklinatorien und physikalischen Instrumenten.

§ 3.

Zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet darf er die seiner Hand übergebenen Pläne und Bücher keinem Unbefugten einsehen lassen.

§ 4.

Die Aufträge von Grubenbesitzern behufs Vornahme markscheiderischer Arbeiten werden ihm durch den Amtsvorstand zugetheilt. Er ist verpflichtet, dieselben möglichst rasch und vollständig zu erledigen und in Bezug auf die Art der Ausführung den etwaigen Wünschen des Grubenbesitzers, soferne sie mit einer zweckmäßigen Bearbeitung des Auftrages irgend vereinbar sind, Rechnung zu tragen.

Im Verkehr mit dem Grubenbesitzer ist er verpflichtet, jeder Zeit sachgemäßen Rath und Beistand zu leisten.

§ 5.

Der Markscheider ist für die richtige Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten herbeigeführt wird, mögen dieselben aus Ungenauigkeit oder aus einer unzweckmäßigen Verfahrungsweise entsprungen sein.

Er ist verpflichtet, seinen Gehilfen, den er übrigens nur zu Nebenarbeiten verwenden darf, scharf zu controliren und ist für dessen etwaige Irrthümer und Versehen verantwortlich.

§ 6.

In seiner Eigenschaft als Beamter des kgl. Bezirksbergamtes hat der Markscheider noch die ganz besondere Verpflichtung, bei Vornahme seiner Geschäfte und Dienstreisen über den Vollzug der bergpolizeilichen Vorschriften zu wachen und jede Wahrnehmung von Vorkommnissen, welche denselben zuwiderlaufen, sowohl dem betreffenden Betriebsbeamten als dem Vorstande des Bezirksbergamts ungesäumt zur Kenntniß zu bringen. Ist Gefahr auf Verzug, so ist er als Vertreter der Bergbehörde befugt, gemäß Art. 200 des Berggesetzes sofort die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

II. Maßeinheit, Markscheiderinstrumente.

§ 7.

Allen Markscheiderarbeiten wird als Einheit des Längenmaßes das Meter zu Grunde gelegt. Für Flächenberechnungen dient demnach das Quadratmeter als Einheit; jedoch ist bei Grundentschädigungs- und Grundabtretungs-Aufnahmen die bezügliche Fläche auch in bayerischen Tagwerken und Decimalen auszudrücken.

§ 8.

Zur Messung der Schnurlängen werden Stäbe mit Messingbeschlag oder Ketten verwendet. Letztere müssen aus hinlänglich kräftigem Messingdraht gefertigt sein; die Länge der Glieder kann zu 0,20 Meter, die der ganzen Kette zu 20 Meter genommen werden.

Die mehrfach statt der Verziehschnur gebräuchlichen, zugleich zur Messung dienenden Ketten aus zusammengesponnenen feinen Messingdrähten sind für Arbeiten, welche keine große Genauigkeit erfordern, ebenfalls zuläßig.

§ 9.

Als Winkelmeßapparat dient in der Regel das gewöhnliche Markscheiderzeug, bestehend aus Bergcompaß mit Hängezeug und Gradbogen. Die Länge der Compaßnadel soll nicht unter 10 Ctm. betragen. Der Compaßring ist in 24 Stunden, die Stunde in 15 Grad zu theilen. Die Theilung des Compaßringes geht bis $^1/_2$ Grad, die des Gradbogens bis $^1/_5$ Grad, so daß Zehntelsgrade bei ersterem hinlänglich genau geschätzt, bei letzterem mit aller Schärfe abgelesen werden können.

§ 10.

Der Markscheider ist jedoch auf diese Instrumente nicht beschränkt; es wird ihm vielmehr anempfohlen, bei Löcherungsaufgaben und überhaupt allen Arbeiten, welche große Genauigkeit erheischen, der feineren Winkelmeßinstrumente (Theodolithen) sich zu bedienen.

Insbesondere hat er in Fällen, wo Gebirgsverhältnisse, Kunstsätze ɛc. die Magnetnadel irritiren, ein Verfahren anzuwenden, welches die Ablenkung derselben unschädlich macht (Winkelmessung aus dem Scheitel, Brathuhn'sche Vorrichtung), oder die Verwendung des Compasses ganz auszuschließen.

§ 11.

Die sämmtlichen Instrumente, Apparate und Requisiten werden auf Kosten des Bezirksbergamtes angeschafft und unterhalten. Für die gehörige Aufbewahrung und Instandhaltung ist jedoch der Markscheider verantwortlich.

Ebenso liegt demselben ob, die Instrumente vor dem Gebrauche zu prüfen und nöthigenfalls zu justiren. In keinem Falle ist es zulässig, Vermessungsfehler durch Unzuverlässigkeit der Instrumente zu entschuldigen.

III. Orientirung.

§ 12.

Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Compaß aus der periodischen und täglichen Abweichung der Magnetnadel entspringenden Fehler ist für jede Grube eine Orientirungslinie von einem angemessenen Standpunkte aus festzulegen und das Streichen dieser festen Linie mit dem geographischen Meridian zu ermitteln. Als Letzterer gilt der der Steuerkatastervermessung zu Grunde liegende Meridian von München für das diesrheinische Bayern, sowie der Meridian von Mannheim für die Pfalz. Zur Bestimmung des geographischen Meridians sind am füglichsten die Coordinaten eines vom gewählten Standpunkte aus sichtbaren trigonometrischen Punktes und beziehungsweise die Katasterblätter zu benützen. Das Streichen der Orientirungslinie ist vor jeder Messung zu observiren und im Zugbuche zu notiren. Benachbarte Gruben können sich nach Befinden eine gemeinschaftliche Orientirungslinie bestimmen.

§ 13.

Alle Nivellements sind auf eine Normalhorizontale zu beziehen. Diese ist durch einen genau zu bezeichnenden festen Tagepunkt zu legen,

dessen Höhe über dem Meeresniveau durch Anschluß an einen trigonometrisch genau bestimmten Punkt oder an die nächstgelegene Eisenbahnstation zu ermitteln ist. Als feste Tagepunkte eignen sich Maschinenfundamentplatten, Kunstkreuzlager, die Oberkanten der Eisenbahnschienengeleise, Gebäudesockel, Grenzsteine 2c., nicht aber (wie bisher üblich) Hängebänke von Schächten oder Wasserläufe. Für jede Grube ist eine derartige Normalhorizontale von vorneherein zu bestimmen. Benachbarte Gruben müssen entweder eine gemeinschaftliche Normalhorizontale besitzen, oder es ist die Lage ihrer Normalhorizontalen gegeneinander festzustellen und auf den Rissen zu bemerken.

IV. Vornahme der Vermessungen.

§ 14.

Alle Grubenbaue sind durch Winkelmessung (Messung der Streichwinkel) und Nivellement aufzunehmen. Nur bei Nachträgen von Bauen auf der Lagerstätte (Abbaustrecken, Pfeilerdurchhieben) wird vom Nivellement abgesehen; dagegen müssen alle Grund- und Sohlstrecken, sowie alle wichtigen Vorrichtungsbauten (Diagonalen, Bremsberge 2c.) durch Winkelmessung und Nivellement aufgenommen werden.

§ 15.

Der Markscheider ist verbunden, auf alle zur vollständigen Darstellung des Grubengebäudes gehörigen Gegenstände, als: Lagerungsstörungen, Verwerfungen, Veränderungen im Fallen oder in der Mächtigkeit der Lagerstätte, Wechsel der Gebirgsarten, übersetzende Gänge, abgehende Trümmer, Veränderungen in der Erzführung 2c. zu achten und seine Beobachtungen im Winkelbuche zu notiren.

§ 16.

Bei allen seinen Aufnahmen wird der Markscheider schon zur eigenen Sicherstellung jede Vorsicht gebrauchen, um seiner Arbeit den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit zu verschaffen und jede Gelegenheit benützen, sie zu controliren, wozu ihm die öftere Veranstaltung geschlossener Züge das beste Mittel an die Hand gibt. Insbesondere wird derselbe bemüht sein, den Anschluß von Gruben- und Tagezug oder die Verbindung zweier Grubenzüge in verschiedenen Sohlen mit der größten Sorgfalt zu bewerkstelligen.

§ 17.

Ebenso wird der Markscheider nicht versäumen, sowohl am Endpunkt des Zuges als an all' jenen Punkten, welche möglicherweise zum Anhalten für spätere Aufnahmen dienen können, Markscheidestufen in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen. Diese Anzeige darf bei wichtigen Punkten, deren Verrückung oder Beschädigung durch die Strafbestimmungen des § 52 der bergpolizeilichen Vorschriften bedroht ist, niemals unterlassen werden. Zur mehreren Versicherung wichtiger Punkte wird auch das

Schlagen je zweier Markscheidestufen empfohlen, deren gegenseitige Lage genau notirt wird.

§ 18.

Nicht minder wird der Markscheider bei Messungen über Tage am Anfangs- und Endpunkte und an etwaigen Zwischenpunkten Zeichen zurücklassen, deren Wiederauffindung Jedermann möglich ist. Wo der Markscheider behufs seiner Angaben verlorne Pfähle geschlagen hat, ist er verbunden, den Grundeigenthümer zu benachrichtigen, um einer Beseitigung durch denselben vorzubeugen. Jedenfalls ist deren Lage gegen einen unverrückbaren Punkt festzustellen.

§ 19.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. ältere Markscheidestufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprünge und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schürfe und Schächte ꝛc. über Tag, so hat derselbe von dem betreffenden Aufsichtsbeamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falls besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahmen und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§ 20.

Alle wichtigen Angaben, namentlich Schacht- und Durchschlagsangaben sind stets auf einen doppelt ausgeführten Zug, d. h. auf Zug und Gegenzug zu basiren. Ist eine Uebereinstimmung zwischen Zug und Gegenzug innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen nicht vorhanden, so ist der Markscheider verpflichtet, ohne für die ferneren Züge, beziehungsweise die hiezu erforderliche Zeit Gebühren beanspruchen zu können, so lange fortzuziehen, bis die erforderliche Uebereinstimmung erreicht ist.

V. Aufzeichnung der Observationen.

§ 21.

Die in der Grube oder auf dem Felde gemachten Observationen werden im Zugbuche oder Arbeitsmanuale aufgezeichnet. Denselben ist eine kurze Bemerkung über Ort und Zweck der Aufnahme, ferner die Angabe des Datums, sowie das Streichen der Orientirungslinie vorauszuschicken.

Der Markscheider ist verpflichtet, die Zugbücher so zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, darnach die Eintragung in's Winkelbuch zu bewirken.

§ 22.

Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, die bei der bildlichen Darstellung entdeckt werden, so dürfen spätere Rektifikationen des im Zugbuche Verzeichneten nicht vorgenommen werden, sondern es sind darüber besondere Bemerkungen oder Nachträge anzufügen. In zweifel-

haften Fällen sind die Angaben an Ort und Stelle zu revidiren. Dasselbe gilt von den sonstigen bei der Arbeit geführten Manualen.

§ 23.

Gefüllte Zugbücher und Manuale dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind als Aktenstücke zu registriren und aufzubewahren.

§ 24.

Zur Herstellung des Zugbuches für gewöhnliche Aufnahmen dient das Schema I, wobei bemerkt wird, daß die doppelte Rubrik für die Streichwinkel bei Winkelmessungen aus dem Scheitel zu benützen ist. Als Manuale für die Aufnahmen mit dem Theodolithen dient das Schema II, für Nivellements das Schema III, welch' letzteres zugleich als Reinschrift der Observationen zu nehmen ist.

§ 25.

Alle Winkelmessungen mit oder ohne damit verbundenen Nivellements, mögen sie mittels des gewöhnlichen Markscheiderzeuges oder mittels Visirinstrumenten ausgeführt sein, werden in's Winkelbuch übertragen, welchem die Form von Schema **IV** zu geben ist; für etwaige Triangulationsarbeiten ist ein eigenes Winkelbuch nach Schema **V** zu führen.

§ 26.

Beim Uebertrag jeder Aufnahme ist auf die entsprechende Seite des Zugbuches, beziehungsweise des Manuals hinzuweisen. Alle und jede Bemerkungen und Croquien des Zugbuches gehen in's Winkelbuch über. Ist statt des gewöhnlichen Markscheiderzeuges ein anderes Instrument verwendet worden, so ist dieß anzugeben.

§ 27.

Besondere Achtsamkeit ist auf die Bezeichnung des Anhaltspunktes zu richten, welche, wenn derselbe nicht zugleich der Endpunkt des vorausgehenden Winkels ist, niemals fehlen darf. Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, dessen Datum aus dem laufenden Winkelbuche nicht ersichtlich ist, so ist dasselbe zu ermitteln und im Winkelbuche zu bemerken.

§ 28.

In den Eingangsblättern des Winkelbuches sind alle Umstände, welche sich auf die Orientirung beziehen, insbesondere also: Anlage der Orientirungslinie, Wahl der Normalhorizontale, etwaige Veränderungen in der Situation angenommener fester Punkte ꝛc., in Kürze vorzutragen.

§ 29.

Die Zulage hat, wie schon aus dem Schema des Winkelbuches hervorgeht, stets durch Berechnung der Coordinaten, auf den geographischen Meridian bezogen, also mittels Längen und Breiten zu geschehen.

VI. Rißfertigung.

§ 30.

Für amtliche Risse überhaupt sind von nun an nachstehende Verjüngungsmaßstäbe zulässig:

Maßstab der Fundamentalrisse . . .	$^{1}/_{500}$	$= ^{10}/_{1}$	der 5000theiligen Steuerkatasterblätter.
„ „ Generalrisse	$^{1}/_{1000}$	$= ^{5}/_{1}$	
„ „ Steuerkatasterblätter . .	$^{1}/_{2500}$	$= ^{2}/_{1}$	
„ „ „ . . .	$^{1}/_{5000}$	$= ^{1}/_{1}$	
„ „ neueren Forst-Einrichtungs-Kataster .	$^{1}/_{10000}$	$= ^{1}/_{2}$	
	$^{1}/_{20000}$	$= ^{1}/_{4}$	
„ „ Positionsblätter u. älteren Forsteinrichtungkataster.	$^{1}/_{25000}$	$= ^{1}/_{5}$	
„ „ topographische Blätter . .	$^{1}/_{50000}$	$= ^{1}/_{10}$	
„ „ Landgerichtsübersichts- u. geognostische Karten .	$^{1}/_{100000}$	$= ^{1}/_{20}$	

Im Uebrigen werden bezüglich der Rißfertigung nachstehende Vorschriften ertheilt:

A. Oberflächenpläne.

a) Muthungs- und Verleihungspläne.

§ 31.

Zur Darstellung der gemutheten Objekte sind nach Art. 17 des Berggesetzes die Steuerblätter zu verwenden. Die Feldesgrenzen werden mit blauen punktirten Linien eingezeichnet. Die Fundstelle ist durch eine mit Streichwinkel (nach dem geogr. Meridian) und Meterzahl zu beschreibende gerade Linie gegen mindestens Einen festen Tagesgegenstand zu orientiren.

§ 32.

Der Muthungsplan muß außerdem folgende Angaben enthalten:
- die nächst gelegene Ortschaft,
- das Mineral, worauf gemuthet wird,
- die Größe des begehrten Feldes,
- den Namen des Muthers,
- den Namen, welchen die Grube erhalten soll,
- die Grenzen der benachbarten Grubenfelder (in ausgezogenen Linien),
- den Maßstab in Metern,
- das Datum der Anfertigung,
- die Bezeichnung des Bezirksamtes und
- den Namen des Markscheiders.

§ 33.

Bei eintretender Feldesverleihung sind die Grenzen auf demselben Plan in ausgezogenen Linien aufzutragen und, woferne diese eine regel-

mäßige Figur bilden, mit Compaßstunden und Maßangaben näher zu bezeichnen.

b) Grunderwerbungs- und Grundentschädigungs-Pläne.

§ 34.

Dergleichen Pläne werden nach Auftrag des Grubenbesitzers auf Steuerblattabschnitten gefertigt und mit den nöthigen Angaben versehen.

Der Flächeninhalt ist neben der Angabe in □Metern auch in Tagwerken und Decimalen auszudrücken.

c) Situationspläne.

§ 35.

Jede Grube bedarf eines Situationsplanes, auf welchem alle mit dem Bergbau irgend in Beziehung stehenden Gegenstände ersichtlich sein sollen. Auch dieser Aufnahme werden die Steuerkatasterpläne zu Grunde gelegt, wofern der Grubenbesitzer nicht die Anfertigung eines besondern Situationsplanes verlangen sollte, in welchem Falle behufs der Uebereinstimmung mit den Generalrissen (conf. § 44) der Maßstab von $^1/_{1000}$ sich empfiehlt.

§ 36.

Zu den auf genannten Plänen einzuzeichnenden Objecten gehören insbesondere: die Grubenfeldgrenzen und Marksteine, sowie die Markscheiden der Nachbargruben, die Schürfe, Schächte und Bohrlöcher unter Angabe der Namen, Jahreszahlen und Teufen; die Teufen, womit die Lagerstätten durchsunken werden sammt Specialstreichen, Fallen und Mächtigkeit sind am Blattrande zu bemerken. Ferner sind darzustellen: die Stollenmundlöcher, Halden und Pingen, die Ausgehenden der Lagerstätten, die Hauptsättel- und Muldenlinien, die Hauptverwerfungslinien und die das Grubenfeld durchschneidenden Gesteinsgrenzen. Von Grubenbauen sind nur die Stollenlinien und wichtigsten streichenden und querschlägigen Oerter anzudeuten und nur insoweit, als ihre Darstellung für die Beurtheilung der Lage und Ausdehnung der Lagerstätte wünschenswerth und ohne die Deutlichkeit zu beeinträchtigen, möglich ist.

§ 37.

Alle Taggebäude, welche als Zubehör der Grube zu betrachten sind, als: Zechenhäuser, Beamten- und Arbeiterwohnungen, Maschinen- und Schachthäuser und sonstige Werksgebäude, sind durch Carminfarbe hervorzuheben; wo dergleichen Gebäude im Steuerblatt nicht bereits eingemessen sind, hat dies zu geschehen.

§ 38.

Wo eine Triangulation vorgenommen wurde, die für jeden Werkscomplex von größerer Ausdehnung empfohlen wird, ist das Dreiecksnetz mit rothen Linien auf dem Situationsplan aufzutragen. Wo die Darstellung der Terrainverhältnisse nothwendig erscheint, hat dies mittels Horizontalcurven zu geschehen.

B. Grubenpläne.

a) Fundamentalrisse.

§ 39.

Alle Zulagen erfolgen auf einem Brouillon- oder Fundamentalriß im Maßstabe von 1 : 500.

§ 40.

Bezüglich der Orientirung wird die Darstellungsweise, gemäß welcher die Aufnahme vom Hangenden der Lagerstätte aus zu betrachten ist, beibehalten, jedoch ist entweder der obere oder der seitliche Rand des Risses dem Meridian parallel zu legen.

§ 41.

Zum Fundamentalrisse werden einzelne Blätter des besten Zeichnungspapieres verwendet. Die Größe dieser Blätter ist so zu bemessen, daß darauf ein Quadratnetz von $^1/_2$ Meter Seite verzeichnet werden kann und eine angemessene Breite für die Ränder übrig bleibt.

Die Quadrate erhalten 1 Decimeter Seite, wonach also jede Seite des Risses einer Länge von 250 Metern entspricht.

§ 42.

Die sorgfältigste Anfertigung, Erhaltung und Aufbewahrung dieser Risse wird dem Markscheider zur besonderen Pflicht gemacht.

b) Generalrisse.

§ 43.

Der Generalriß soll eine Uebersicht über das ganze Grubengebäude gewähren und enthält dem entsprechend sämmtliche Grubenbaue mit alleiniger Ausnahme der Abbaustrecken und Abbaue, für welche bei größerm Grubengebäuden gesonderte Spezialrisse herzustellen sind. Die die Orientirung erleichternden Gegenstände der Tagessituation, Gebäude, Wege, Eisenbahnen, Chausseen, Wasserläufe ꝛc. sind in schwachen oder punktirten Linien anzugeben. Ebenso sind die über Tage zur Orientirung gewählten Fixpunkte im Generalrisse aufzutragen.

§ 44.

Der zu wählende Maßstab ist 1 : 1000; die Quadrate des Netzes erhalten gleichfalls 1 Dezimeter Seite, welche sonach 100 Metern entspricht.

§ 45.

Bezüglich der Orientirung der Generalrisse wird in den meisten Fällen sich empfehlen, den oberen Blattrand mit dem Hauptstreichen der Lagerstätte parallel zu legen, so daß der Winkel, welchen diese Richtung mit den nördlichen Netzlinien bildet, dem auf den Meridian reducirten Streichwinkel entspricht, während die Falllinie, wie gewöhnlich, gegen

den Beschauer gerichtet ist. Für ausgedehntere Grubengebäude hat diese Orientirungsweise den Vorzug der mehreren Uebersichtlichkeit und Raumersparung, für kleinere bietet sie den Vortheil, daß der Saigerriß auf demselben Blatt dargestellt werden kann.

§ 46.

Der zum Generalrisse gehörige Saigerriß soll die Niveauverhältnisse aller im Grundrisse dargestellten Gegenstände, Schächte, Bohrlöcher, Stollensohlen, Querschläge, Grundstrecken, Hauptbausohlen und über Tag festgelegten Punkte, und zwar in einem möglichst günstigen Bilde zur Anschauung bringen. Ist nun der Schnitt der Projectionsebene dem oberen Blattrande parallel, wie gewöhnlich, so wird bei ausgedehnteren Grubengebäuden die Darstellung nicht immer möglich sein ohne Verzerrung mancher Gegenstände. Deßhalb kann der Saigerriß auch auf besonderen Blättern hergestellt werden, wobei dem Markscheider ganz überlassen bleibt, welche Richtung er der Projectionsebene geben will; nur muß die Section derselben mit der Ebene des Grundrisses durch eine schwarze Linie deutlich unter Beisetzung von Buchstaben verzeichnet sein.

§ 47.

Wo es zum besseren Verständniß der Projectionen oder der geognostischen Verhältnisse erforderlich erscheint, sind auch Profile nach geeigneten Schnitten beizugeben.

§ 48.

Bezüglich der Größe der Blätter wird eine bestimmte Vorschrift nicht ertheilt; jedoch sollen dieselben, um die durchaus zu empfehlende Aufbewahrung in Mappen zu ermöglichen, einschließlich des Blattrandes eine Länge von 1 Meter und eine Breite von 0,70 Meter nicht wohl überschreiten.

c) Specialrisse.

§ 49.

Die Specialrisse haben in der Regel den Zweck, sämmtliche auf einer Lagerstätte in einer bestimmten Bauabtheilung über einer bestimmten Abbausohle befindlichen Grubenbaue vollständig darzustellen (Abbaurisse).

§ 50.

Bei kleineren Grubengebäuden wird von der Herstellung besonderer Specialrisse Umgang genommen und kann der Abbau zugleich auf dem Generalrisse zur Darstellung gebracht werden. Jedoch ist in diesem Falle für den Generalriß der Maßstab von 1:500 zu wählen.

§ 51.

Die Specialrisse werden im Maßstabe der Fundamentalrisse, 1:500, hergestellt. Bezüglich der Orientirung gilt dasselbe, wie bei den Generalrissen; ebenso bezüglich der Blattgröße.

§ 52.

Der Saigerriß kann mit dem Grundrisse in gewöhnlicher Weise auf einem Blatte vereinigt werden.

§ 53.

Die Specialrisse sind in der Regel nach den einzelnen Lagerstätten und Abbausohlen getrennt zu halten; auf Verlangen des Grubenbesitzers hat jedoch der Markscheider auch Abbaurisse herzustellen, welche mehrere Lagerstätten oder Abbausohlen umfassen.

§ 54.

Die Abbaurisse müssen alle die Bauabtheilung betreffenden bergbaulichen Verhältnisse so speciell als möglich in Grund- und Saigerriß veranschaulichen und zwar wird als zweckmäßig erachtet, daß die Abbaue und minder wichtigen Abbau- und Vorrichtungsstrecken bei den weniger als 45° geneigten Lagerstätten nur im Grundrisse, bei den mehr als 45° geneigten Lagerstätten blos im Saigerrisse dargestellt werden.

§ 55.

Alle Beobachtungen während des Verziehens, wozu der Markscheider gemäß § 15 verbunden ist, werden auf den Specialabbaurissen zur Darstellung gebracht. Außerdem sind alle in den Rahmen des Grubenbildes fallenden Schächte, Bohrlöcher, Halden, dann die Markscheiden und von der Bergbehörde vorgeschriebenen Sicherheitspfeiler, sowie die über Tag festgelegten Niveaupunkte und die Orientirung erleichternden Gegenstände anzugeben, jedoch so, daß die Darstellung der Grubenbaue dadurch nicht undeutlich wird.

§ 56.

Jedem Abbaurisse ist ein Profilriß entweder auf demselben oder nach Befinden auf einem besonderen Blatte beizufügen, welcher Fallwinkel und Mächtigkeit, die einzelnen Flötzbänke und Bergmittel, Hangend- und Liegendgebirge 2c. ersehen läßt.

§ 57.

Sonstige Specialrisse, als flache Abbaurisse, Wetter-, Wasserwirthschafts- 2c. Risse sind nach ihrem speciellen Zwecke und dem Verlangen der Grubenbesitzer gemäß auszuführen.

§ 58.

Zu sämmtlichen Grubenrissen werden auf Leinwand aufgezogene Blätter verwendet.

§ 59.

Besteht ein Riß aus mehreren Blättern, so ist hiezu eine Uebersichtskarte in kleinem Maßstabe zu fertigen.

§ 60.

Auf jedem Risse ist die Parallele zur Orientirungslinie, falls dieselbe nicht mit dem Meridian zusammenfällt, anzugeben.

§ 61.

Bei Neuanfertigung, wie bei jedem spätern Nachtrag, ist am Rand des Risses das Datum der Vermessung zu bemerken, auch sind sämmtliche Endpunkte mit dem Datum der Vermessung zu markiren.

§ 62.

Bezüglich der Auszeichnung und Colorirung werden specielle Vorschriften nicht ertheilt und nur bemerkt, daß für die tiefern Baue dunklere für die höhern lichtere zu wählen sind, ferner, daß alle Baue in derselben Sohle auch mit derselben Farbe anzulegen sind, Abbaustrecken mit der Farbe der Abbausohle, über welcher sie liegen, Bremsberge, Ueberhauen, Abteufen und abgebaute Felder mit grauen Tuschfarben. Für Profile ist die Farbenscala der im Maßstab von 1 : 100000 gefertigten geognostischen Karte von Bayern zu Grund zu legen.

§ 63.

Alle Vervielfältigungen der Grubenrisse geschehen vom Fundamentalrisse aus. Sowohl vom Generalrisse als von den Specialabbaurissen sind jederzeit zwei Exemplare zu fertigen, eines für die Grube und ein zweites für die amtliche Rißsammlung.

§ 64.

Werden zu einer bildlichen Darstellung neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Werden markscheiderische Angaben darauf basirt, an welchen sich späterhin Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

VII. Nachtragen der Grubenrisse, Einträge in's Zechenbuch, Registratur.

§ 65.

Das Nachtragen der Grubenrisse geschieht gemäß Art. 70 des Berggesetzes in Zeitabschnitten, welche im Näheren durch § 51 der allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften bestimmt sind. Der Markscheider ist aber verpflichtet, sich überdies diesem Geschäfte zu unterziehen, so oft er auf Antrag des Grubenbesitzers die amtliche Weisung hiezu erhält.

§ 66.

Der Grubenriß soll zum Zweck der Nachtragung nicht länger als 30 Tage von der Grube entfernt werden.

§ 67.

Der Nachtrag hat gleichzeitig auf dem amtlichen Exemplare zu erfolgen.

§ 68.

Die Specialaufnahmen, welche behufs irgend einer markscheiderischen Angabe gemacht werden, sind zur Nachtragung der Pläne zu benutzen.

§ 69.

Die ordentliche Nachtragung erstreckt sich auf das ganze Grubengebäude, sowie auf alle Theile des Grubenrisses und ist stets unter Angabe des Datums (conf. § 61) auf dem Risse wie auch im Zechenbuche der Grube mit der Unterschrift des Markscheiders zu bemerken.

§ 70.

Finden sich Strecken verstürzt oder verbrochen oder sind Abbaue vor der markscheiderischen Aufnahme der Vorrichtungsörter begonnen oder nachzutragende Baue aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies im Zechenbuch zu bemerken. Die verbrochenen oder verstürzten Baue sind nach möglichst genauer Angabe der Grubenbeamten, jedoch nur in punktirten Linien auf den Riß zu bringen.

§ 71.

Bemerkt der Markscheider bei seinen Nachtragungen, daß eine Strecke oder ein Abbau die Markscheide der Grube oder die Grenze eines bestimmten Sicherheitspfeilers überschritten hat, oder daß sich jene Baue diesen Grenzen so nähern, daß deren Ueberschreiten in Kurzem zu erwarten steht, oder findet er endlich, daß die Baue sich Wassersäcken, Brandfeldern, dem alten Mann oder überhaupt solchen Theilen des Grubengebäudes oder der Tagesoberfläche, auf welche beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, derart nähern, daß eine Gefahr für die Arbeiter, die Tagesoberfläche oder die Grube zu besorgen ist, so ist er verpflichtet, den Befund ausführlich in's Zechenbuch einzutragen und zugleich dem Betriebsbeamten und dem Bezirksbergamte Anzeige zu machen.

§ 72.

Ebenso ist der Markscheider verpflichtet, das Datum und den Zweck aller von ihm auf der betreffenden Grube ausgeführten Markscheiderarbeiten, sowie alle für den Grubenbetrieb gemachten speciellen Angaben in's Zechenbuch mit seiner Namensunterschrift einzutragen, auch diese Vormerkung in seiner Gegenwart von dem Steiger oder Betriebsführer mit der Bestätigung durch Unterschrift versehen zu lassen.

§ 73.

Namentlich wird dem Markscheider zur Pflicht gemacht, derartige auf Durchschlags-, Schacht-, Bohrlochs- und Richtortsangaben bezügliche Anweisungen wie z. B. aller von ihm gehängten oder revidirten Ortsstunden (Anweiselinien) und den Stand aller von ihm zum Zwecke solcher

Angaben geschlagenen Markscheiderzeichen, deren Verrückung und Beschädigung gemäß § 52 der bergpolizeilichen Vorschriften bestraft wird, klar und bestimmt in das Zechenbuch einzutragen.

§ 74.

Der Markscheider ist verpflichtet, ein Geschäftsjournal über alle an ihn zur Erledigung gelangenden dienstlichen Schriftstücke, ein Tagebuch für die Nachweisung der auf den Dienstreisen vorgenommenen Geschäfte und ein Journal über Empfang und Ausgabe von Plänen und Schriftstücken zu führen und regelmäßig zu vervollständigen.

VIII. Liquidation der Markscheidergebühren.

§ 75.

Dem Markscheider steht für seine Arbeiten in der Grube oder auf dem Felde die Aufrechnung der dekretmäßigen Diäten und der wirklich erlaufenen Reisekosten, sowie der Transportkosten für Instrumente zu. Verwendet er den eigenen Gehilfen, so hat er auf seine Liquidation zugleich dessen Gebühren und Reisekosten anzusetzen. Die Liquidation ist mit der vorgeschriebenen Bestätigung auf Dienstespflicht zu versehen und mit dem Geschäftstagebuche zu belegen.

§ 76.

Für die Zulage auf dem Fundamentalrisse wird nicht liquidirt; ebensowenig für die Nachträge auf den Reinzeichnungen. Dagegen ist die Neuanfertigung von Reinzeichnungen und sonstigen Copien nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

a) für Risse im Maßstabe der Generalrisse und Abbaurisse oder in noch größerem Maßstabe:
   1 □Decimeter Rißfläche mit . . . . 10 kr.

b) für Risse in kleinerem Maßstabe als dem der Generalrisse:
   1 □Decimeter Rißfläche mit . . . . 15 kr.

c) die Auslagen für Zeichnungspapier sind für
   den □Meter unaufgezogen mit . . . . . . 1 fl. 45 kr.
   auf Leinwand aufgezogen mit . . . . . . 3 fl. 30 kr.

zu vergüten. Die Situationszeichnungen bei Zugrundelage der Steuerblätter werden nach Diätensätzen honorirt. Für sonstige Auslagen auf Schreib- und Zeichnungsmaterialien ist nichts aufzurechnen.

§ 77.

Bei Aufnahmen, für welche Zug und Gegenzug erforderlich ist, darf der Markscheider nur dann für weitere Controlzüge Diäten aufrechnen, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden, nicht aber, wenn sie durch Unstimmigkeit von Zug und Gegenzug veranlaßt sind (conf. § 20).

§ 78.

Wird der Markscheider dadurch, daß geschlagene Markscheiderzeichen ohne seine Schuld verloren gingen, genöthigt, auf einem zurückliegenden

festen Punkt anzuhalten, so ist er berechtigt, für die hierauf verlorene Zeit zu liquidiren.

§ 79.

Werden ihm von der Grube Gehilfen gestellt, welche zum Markscheidegeschäft nicht geeignet sind, so ist er befugt, dieselben zurückzuweisen.

§ 80.

Werden die zur Vermessung erforderlichen Böcke, Spreizen, Signalstangen und Pfähle nicht von der Grube gestellt, so kann der Markscheider die auf die Requisition dieser Gegenstände, beziehungsweise auf Porti und Botenlöhne erwachsenden Kosten liquidiren.

§ 81.

Hat der Markscheider auf Einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die Kosten auf dieselben nach Verhältniß der aufgewendeten Arbeitszeit zu repartiren.

IX. Revision.

§ 82.

Die Controle über die instructionsgemäße Ausführung der dem Markscheider anvertrauten Geschäfte steht dem Vorstande des k. Bezirksbergamtes zu.

§ 83.

Als Norm für die Beurtheilung des je nach Zweck und Art der Aufnahme erforderlichen Grades der Genauigkeit werden die Grenzen der zulässigen Differenzen festgestellt, wie folgt:

Bei der Aufnahme mit Compaß und Gradbogen darf bei grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge nicht mehr als $12^1/_2$ Centimeter auf 100 Meter, also $^1/_{800}$, die seitliche Abweichung nicht mehr als 20 Centimeter auf 100 Meter, also $^1/_{500}$ betragen. Bei Nivellements mit dem Gradbogen darf die Höhendifferenz nicht mehr als 4 Centimeter auf 100 Meter, also $^1/_{2500}$ betragen. Bei Anwendung von Theodolith- und Nivellir-Instrumenten darf die seitliche Abweichung nicht über 5 Centimeter auf 100 Meter, also $^1/_{2000}$ und die Höhendifferenz nicht über $^1/_2$ Centimeter auf 100 Meter, also $^1/_{20000}$ ausfallen. Bei Angabe von Schächten und Gegenörtern darf die Differenz in keinem Falle die Hälfte der obigen Fehlergrenzen überschreiten.

§ 84.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheiderarbeit erweislich ein Interesse hat, wie außer dem Auftraggeber z. B. der Eigenthümer der angrenzenden Grube, der Besitzer von Taggebäuden in der Nähe der Abbaufelder 2c., kann eine Revision verlangen und hat den desfallsigen Antrag bei dem k. Bezirksbergamte anzubringen.

§ 85.

Genügt die Revision der Winkelbücher und deren Vergleich mit der Zulage nicht, so ist zur Nachmessung durch Währzüge zu schreiten, welche der Amtsvorstand entweder selbst vornimmt oder in seiner Gegenwart durch den Markscheider des benachbarten Amtsbezirkes vornehmen läßt. Hievon ist dem Markscheider, dessen Arbeit bemängelt wird, Kenntniß zu geben und steht demselben frei, bei der Revision zu erscheinen.

§ 86.

Wird die Differenz derart befunden, daß die Arbeit ganz oder theilweise als unbrauchbar erklärt werden muß, so ist der Markscheider zur Rectification seiner Arbeit ohne Anspruch auf Entschädigung anzuhalten. Ergibt sich hingegen, daß die Arbeit fehlerfrei ist oder doch die gefundene Differenz das zulässige Maß nicht übersteigt, so hat der Antragsteller die Kosten der Revision zu tragen, sofernе sie nicht von Amtswegen vorgenommen werden mußte.

§ 87.

Wird die Revision auf Grund der Anzeige eines bei einer Löcherungsarbeit sich ergebenden Fehlers vorgenommen, so hat sie nach Constatirung des Sachverhaltes sich dahin zu richten, ob und in wie weit der Fehler der Angabe des Markscheiders zur Last fällt und ein Anspruch des Werksbesitzers auf Schadenersatz begründet sei.

§ 88.

Gegen den Beschluß des k. Bezirksbergamtes kann sowohl der Markscheider als der Antragsteller innerhalb dreißig Tagen nach Zustellung des Bescheides den Recurs bei dem k. Oberbergamte anbringen, welches entweder auf Grund der amtlichen Vorlagen oder einer besonderen Superrevision endgiltig entscheidet.

München, den 18. August 1869.

Das königliche Oberbergamt:

J. Knorr,
k. Oberbergdirector.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 2	Zeile 13	von oben ist zu lesen: „Rechtssprüche" statt: Rechtsansprüche.
„ 29	„ 11	von unten ist zu lesen: „19 Bände" statt: 18 Bände.
„ 41	Note 46	ist beizufügen: Vergleiche n. 756.
„ 45	„ 65	ist beizufügen: Wegen der Rückgewähr von Seite des Bergwerksbesitzers vergleiche n. 552a A. Ziff. 2.
„ 45	letzte Zeile	ist beizufügen: Ueber die Höhe der im Grundabtretungsverfahren von den Verwaltungsbehörden I. Instanz (Art. 127 und 142) ausgemittelten Sicherheit findet keine weitere Verwaltungs-Instanz, sondern nur der Rechtsweg statt.
„ 49		Gemäß des jüngst gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung erhält Art. 10 Abs. 4 folgende Fassung: „Auf diese Sicherheitsleistung finden „die Art. 8 und 9 mit Ausnahme der Bestimmungen über Zuständigkeit des Gerichts und über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens Anwendung."
„ 50	Note 78	ist zu lesen: „dem Eigenthumsrechte" statt: der Verfügung.
„ 54	„ 91	ist beizufügen: Ob die Kumulirung zweier oder mehrerer Muthungen in einem Schriftstücke zulässig sei, ist im Berggesetze nicht ausgesprochen. Für die Zulässigkeit: Achenbach g. d. B.-R. Bd. I S. 409 Note 2 und S. 411 Note 4, und Oppenhoff in der Z. f. B.-R. X. 288 und die Praxis des preuß. Oberbergamtes Breslau.

Seite 56 Note 100 ist zu lesen: „der Schacht“ statt: den Schacht.

„ 64 „ 140 ist zu lesen: „daß das Feld“ statt: das Feld.

„ 72 Zeile 6 von oben ist zu lesen: „Vorzugsrechtes“ statt: Verzugsrechtes.

„ 76 „ 5 von unten ist zu lesen: „Mineralvorkommens“ statt: Mintralvorkommens.

„ 80 Note 180 ist zu lesen: „nicht blos zu verstehen“ statt: nicht zu verstehen. „Lagerstätte“ statt: Lagerstrecke.

„ 92 „ 212 ist zu lesen: „demselben die“ statt: denselben ihre.

„ 112 Zeile 9 von oben ist zu lesen: „letzterer“ statt: letzteren.

„ 128 Note 298 ist zu lesen: „bedingte“ statt: bestimmte.

„ 157 Zeile 4 von oben ist zu lesen: Bergarbeiter“ statt: Bergarbeiten.

„ 160 „ 3 von oben: „Mit dem den Motiven entnommenen Satze: „Damit unvereinbar ist, daß im Hypothekenbuche ꝛc. ꝛc.“ soll wohl nur darauf hingewiesen werden, wie der mobile Kux des neueren Rechtes nicht gleich dem immobilen Kux der Gewerkschaft des älteren Rechtes Gegenstand der Hypothekbestellung sein kann.

„ 169 Note 404 gehört zu Art. 91.

„ 175 „ 415 ist zu lesen: „Vereinigung“ statt: vereinigen.

„ 178 Gemäß des jüngst gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung erhält Art. 99 Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Ansteigerer haftet der Gewerk-
„schaft für die noch nicht bezahlten Bei-
„träge.“

„ 184 Note 448 ist das Wort: „dagegen“ zu streichen.

„ 196 „ 490 ist zu lesen: „§ 103“ statt: Art. 121.

„ 201 „ 505 ist zu lesen: „Gewerkschaft“ statt: Gewerbschaft.

„ 207 „ 529 sind die Worte: „Z. f. B.-R. VIII S. 15“ zu streichen

„ 253 „ 609 sind die Worte: „durch die in Art. 156 Abs. 2 ꝛc.“ bis „beigelegt werden“ zu streichen.

„ 261 „ 628 ist zu lesen: „Note 624“ statt: Art. 624.

„ 346 Gemäß des jüngst gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses der Kammer der Abgeordneten und der Kammer

der Reichsräthe, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeß- und Konkursordnung erhält Art. 236 Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Antragsteller hat bei Meidung „des Schadensersatzes den Versteigerungstermin sämmtlichen aus dem Kuxscheine ersichtlichen seitherigen Hypothekgläubigern bekannt zu machen."

„Durch den Verkauf erlöschen alle „Pfandrechte der seitherigen Hypothekgläubiger an dem verkauften Antheile."

Kgl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler.